crim. Strafgesetz
444 d

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Strafgesetz

über

Gefällsübertretungen.

Wien.
Aus der kaiserl. königl. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerei.
1835.

Digitized by Google

Reichsbevollmächtigter
für Zölle u. Steuern,
Dresden.

No: 8.

Digitized by Google

Wir Ferdinand der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Hungarn, Böhmen, der Lombardei und Venedig, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc.

Von dem lebhaften Wunsche beseelt, das von Unserem Allerdurchlauchtigsten, Höchstselig in Gott ruhenden Herrn Vater glorreich begonnene Werk einer gerechten Gesetzgebung zu vervollständigen, haben

*

Digitized by Google

Wir die in den bestehenden verschiedenen Gesetzen und Vorschriften über die indirecte Besteuerung enthaltenen Strafbestimmungen für Gefällsübertretungen, dann das bei der Anwendung der Strafen für diese Uebertretungen eingeführte Verfahren einer aufmerksamen Prüfung unterworfen, und, in Folge dieser Untersuchung, das Bedürfniß erkannt, an die Stelle der bisher geltenden Bestimmungen ein vereintes, auf die Grundsätze der Gerechtigkeit gestütztes, und mit den allgemeinen Strafgesetzen übereinstimmendes Strafgesetz für alle Zweige der indirecten Besteuerung treten zu lassen. Indem es Unser ernster Wille ist, daß, im Einklange mit den allgemeinen Strafgesetzen, wegen Gefällsübertretungen Niemand, der nicht einer strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig ist, zur Strafe gezogen werde, daß auch der Uebertreter keine härtere Strafe, als zur Hintanhaltung der Gefällsübertretungen nothwendig ist, erleide, daß bei der Anwendung der Strafe der Schuldige und dessen Angehörige jede, mit dem Zwecke der Bestrafung verträgliche, Schonung genießen, und daß dem Beschuldigten die rechtmäßige Vertheidi-

Digitized by Google

gung, so weit der bemerkte Zweck es gestattet, erleichtert werde, daß aber auch zugleich der Staatsschatz, der redliche Steuerpflichtige, der die Gesetze pflichtmäßig beobachtet, und die Erwerbsthätigkeit Unserer treuen Unterthanen gegen die Bevortheilung durch die Gefällsübertretungen in den diese Uebertretungen treffenden Strafen jenen kräftigen Schutz finden, den die Zollgesetze, und die übrigen Vorschriften über die indirecte Besteuerung bezwecken; so haben Wir beschlossen, das gegenwärtige Strafgesetz über Gefällsübertretungen zu erlassen, und befehlen, daß dasselbe in Unseren Staaten, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen und Dalmatien, vom ersten April 1836 an, mit folgenden Bestimmungen genau beobachtet werde:

1. Von diesem Zeitpuncte an, treten alle, in den bestehenden Gesetzen und Vorschriften über die Zweige der Besteuerung, von denen das gegenwärtige Gesetz handelt, enthaltenen Strafbestimmungen, und das für die Anwendung dieser Strafen eingeführte Verfahren außer Wirksamkeit. Die einzelnen Gefälle und Abgaben, für welche

Digitized by Google

ausnahmsweise noch einstweilen die bestehenden Strafbestimmungen, und das für deren Anwendung geltende Verfahren in Kraft bleiben, werden durch besondere Kundmachungen bezeichnet werden.

II. Durch besondere Bekanntmachungen wird auch näher bestimmt werden, welche den Gemeinden, oder andern Personen zufließenden Abgaben unter diesem Gesetze begriffen, zu achten seien.

III. Die mit diesem Gesetze bestimmten Strafen finden auf alle Gefällsübertretungen Anwendung, welche

a) nach dem ein und dreißigsten März 1836 verübt werden, oder welche

b) wenn gleich dieselben vor diesem Zeitpuncte begangen worden sind, dem mit diesem Gesetze angeordneten Verfahren unterliegen (X), und für welche dieses Gesetz eine

Digitized by Google

mildere Strafe bestimmt, als die zur Zeit der Uebertretung bestandenen Vorschriften festsetzten.

IV. In den Fällen, in denen sich die Schuld oder Theilnehmung an einer und derselben Uebertretung auf Handlungen oder Unterlassungen gründen, deren eine oder mehrere vor, Andere nach der Wirksamkeit des Gesetzes Statt gefunden haben, sollen die vor diesem Zeitpuncte begangenen Handlungen oder Unterlassungen nur in so fern nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes beurtheilt werden, als die Anwendung desselben auf diese Handlungen oder Unterlassungen, im Vergleiche zu den bei der Verübung bestandenen gesetzlichen Anordnungen, eine mildere Folge nach sich zieht.

V. Hat Jemand durch eine, nach der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes begangene Handlung oder Unterlassung sich der Theilnehmung an einer vor diesem Zeitpuncte verübten Uebertretung schuldig gemacht, so

Digitized by Google

soll er, wenn das gegenwärtige Gesetz die Uebertretung einer schärferen Strafe, als die zur Zeit der Verübung bestandenen Vorschriften festsetzten, unterwirft, zu keiner größern oder schärfern Strafe verurtheilt werden, als den Thäter, nach dem Umfange des Gegenstandes, rücksichtlich dessen die Theilnehmung Statt findet, zu Folge der zur Zeit der Uebertretung bestandenen Vorschrift zu treffen hätte.

VI. Wurden Uebertretungen derselben Art oder verwandte Uebertretungen theils vor, theils nach der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes verübt, so können die vor diesem Zeitpuncte Statt gefundenen Uebertretungen, bei der Verhängung der durch dieses Gesetz für die Verübung von Gefällsübertretungen derselben Art, oder verwandter Gefällsübertretungen vorgeschriebenen nachtheiligen Folgen, dieselben mögen sich auf das Strafausmaaß oder Strafverschärfungen beziehen, nur in dem Maaße in Anschlag gebracht werden, daß den Uebertreter zu Folge der Anrechnung der be-

Digitized by Google

merkten frühern Uebertretungen keine ungünstigere Folge treffe, als diejenige ist, mit welcher die zur Zeit der Verübung dieser Uebertretung bestandenen Vorschriften die Wiederhohlung der Uebertretungen derselben Art oder verwandter Uebertretungen bedrohten.

VII. Auf die vor der Wirksamkeit des Gesetzes begangenen Gefällsübertretungen, deren Verjährung nach den zur Zeit der Verübung bestandenen Vorschriften

a) entweder gar nicht Statt findet, oder

b) erst nach einem längern Zeitraume, als dieses Gesetz bestimmt, vollstreckt werden kann,

sind die günstigeren Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verjährung der Strafe und der Haftung anzuwenden.

VIII. Auch soll, in so fern die zur Zeit einer frühern Uebertretung bestandenen Vorschriften nicht anordneten, daß die Verjährung durch eine spä-

Digitized by Google

tere Uebertretung unterbrochen werde, der Lauf der noch vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes begonnenen Verjährung, durch eine nach diesem Zeitpuncte begangene Uebertretung nicht unterbrochen werden; jedoch ist, wenn die spätere Uebertretung Statt fand, ehe die Verjährung nach dem vorhergehenden Absatze (VII) vollendet war, der noch übrige Zeitraum ganz zu vollstrecken, welcher zur Vollendung der Verjährung nach den zur Zeit der Verübung der frühern Uebertretung bestandenen Vorschriften erforderlich ist.

IX. Die dem Eigenthümer oder Pfandinhaber des Gegenstandes, oder der Hülfsmittel einer Gefällsübertretung durch das gegenwärtige Gesetz in Hinsicht der Haftung für die den Straffall treffenden Vermögensstrafen eingeräumten Rechte finden auf die Sachen Anwendung, welche erst nach der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes angehalten werden, wenn gleich die Uebertretung, der dieselben zum Gegenstande oder zum

Digitized by Google

Hülfsmittel dienten, vor diesem Zeitpuncte begangen worden ist.

X. Das mit dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebene Verfahren ist auf die Uebertretungen, über welche vor dem Zeitpuncte der Wirksamkeit dieses Gesetzes

a) die Thatbeschreibung aufgenommen, oder

b) wenn der Fall zur Aufnahme einer Thatbeschreibung nicht geeignet ist, der Beschuldigte von einer zur Erhebung des Thatbestandes oder zur Untersuchung bestellten Behörde, oder einem dazu ermächtigten Amte vernommen, im Lombardisch-Venetianischen Königreiche hingegen die Klage bei Gericht überreicht worden ist, nicht anzuwenden.

Alle anderen Gefällsübertretungen sind nach dem, mittelst des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren zu behandeln.

Digitized by Google

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am eilften Tage des Monathes Julius im Jahre nach Christi Geburt Ein Tausend acht Hundert fünf und dreißig, Unserer Reiche im Ersten.

Ferdinand.

L.S.

Anton Friedr. Graf Mittrowsky von Mittrowiz und Nemischl,
Oberster Kanzler.

Carl Graf von Inzaghi,
Hofkanzler.

Franz Freiherr v. Pillersdorff,
Kanzler.

Johann Limbeck Ritter v. Lilienau,
Vice-Kanzler.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät
höchst eigenem Befehle:

Constantin Freiherr v. Münch-Bellinghausen,
k. k. Hofrath.

Digitized by Google

Inhalt.

Vorerinnerungen.

Berufung zweier oder mehrerer Paragraphe oder Gesetzesstellen. 1.
Was unter Staatsgebieth oder Inland zu verstehen ist. 2.
Deßgleichen unter Ausland. 3.
In welchem Sinne die Ausdrücke: Beamter oder Angestellter zu nehmen sind. 4.
Welche Uebertretungen unter Vergehen verstanden werden. 5.
Währung der in dem Gesetze ausgedrückten Geldbeträge. 6.

I. Theil.

Erstes Hauptstück.

Von den Gefällsübertretungen, und deren Zurechnung überhaupt.

I. Bezeichnung der Gefällsübertretungen überhaupt.

1. Erklärung des Begriffes derselben.
a. Begriff.
aa. Im Allgemeinen. §. 1.
bb. Insbesondere Uebertretungen der Verbothe für den ausländischen Verkehr. §. 2.
b. Nähere Bezeichnung des Begriffes.
aa. Pflichtverletzungen der Gefällsbeamten und Diener. §. 3.
bb. Widerrechtliche Behandlung der Steuerpflichtigen. §. 4.
cc. Verletzung der Verbindlichkeit zur Mitwirkung, oder Beistandleistung bei Amtshandlungen. §. 5.
c. Vorschriften, welche durch die Gefällsübertretungen übertreten werden. §. 6.
2. Eintheilung der Gefällsübertretungen.
a. In Absicht auf deren unmittelbare Wirkung.
aa. Gefällsverkürzungen und andere Gefällsübertretungen. §. 7.
bb. Begriff der Gefällsverkürzungen. §. 8.

Digitized by Google

b. In Absicht auf die Beschaffenheit und Wichtigkeit der Folgen.
aa. Gattungen der Gefällsübertretungen. §. 9.
bb. Welche Uebertretungen unter dem Ausdrucke gleicher, oder verschiedener Gattung verstanden seien. §. 10.
cc. Nähere Bezeichnung der einzelnen Gattungen. §. 11.
dd. Einreihung des Schleichhandels und der schweren Gefällsübertretungen unter die Gefällsverkürzungen. §. 12.

II. Grundsätze der Zurechnung.

1. Bedingungen der Zurechnung.
a. Kenntniß des Gesetzes. §. 13.
b. Böser Vorsatz. §. 14.
c. Gründe der Ausschließung der Zurechnungsfähigkeit. §. 15.
d. Folgen des Abganges der Zurechnungsfähigkeit. §. 16.
e. Beweis dieses Abganges. §. 17.
2. Zurechnung des Versuches.
Bedingungen derselben. §. 18.
3. Umfang der Zurechnung.
a. Im Allgemeinen.
Schuldige, denen jede Uebertretung zugerechnet wird. §. 19.
b. Dem Urheber.
aa. Wer als Urheber zu betrachten sei. §. 20.
bb. Bedingung der Zurechnung. §. 21.
cc. Bei dem Bemühen des Urhebers, die Uebertretung zu hindern. §. 22.
dd. Welche Uebertretungen dem Urheber zuzurechnen sind. §. 23.
c. Den Mitschuldigen und Theilnehmern.
aa. Mitschuldige. §. 24.
bb. Theilnehmer. §. 25.
cc. Bedingung der Zurechnung der Mitschuld oder Theilnehmung. §. 26.
dd. Uebertretungen, bei denen die Mitschuld oder Theilnehmung einer Strafe unterliegt.
α. Allgemeiner Grundsatz. §. 27.
β. Bei dem Mangel der Zurechnungsfähigkeit von Seite des Thäters. §. 28.
γ. Theilnehmung von Seite eines solchen Thäters. §. 29.

Digitized by Google

III. Umfang der Anwendung dieses Gesetzes.

1. In Absicht auf den Ort, an dem die Uebertretung Statt fand. §. 30.
2. In Absicht auf die persönlichen Verhältnisse der Uebertreter.
   a. Im Allgemeinen. §. 31.
   b. Insbesondere der Fremden. §. 32.
3. In Absicht auf die in einem andern Theile des Staatsgebiethes verübten Uebertretungen.
   a. Von einem Bewohner der Länder, für die dieses Gesetz Gültigkeit hat.
      aa. Regel. §. 33.
      bb. Ausnahmen. §. 34.
   b. Von einem Fremden, oder einem Bewohner eines Gebiethstheiles, für den dieses Gesetz nicht gilt. §. 35.

Zweites Hauptstück.

Von den Strafen der Gefällsübertretungen überhaupt.

I. Strafarten.

1. Strafarten überhaupt. §. 36.
2. Vermögensstrafen.
   a. Begriff. §. 37.
   b. Geringstes Ausmaaß. §. 38.
   c. Höchstes Ausmaaß.
      aa. Im Falle eine Sache ergriffen ward. §. 39.
      bb. Im Falle eine Sache nicht in Anspruch genommen wird. §. 40.
      cc. Behandlung des das höchste Ausmaaß überschreitenden Betrages. §. 41.
   d. Strafbestimmung, wenn der Gegenstand nicht vollständig bekannt ist.
      aa. Annähernde Ausmittlung. §. 42.
      bb. Wenn der Gegenstand auch nicht annähernd ausgemittelt werden kann. §. 43.

Digitized by Google

c. Strafbestimmung nach einer Abgabengebühr.
aa. Grundsatz. §. 44.
bb. Abgaben, welche in die Strafbemessung einzubeziehen sind. §. 45.
cc. Ausmaaß, das der Strafbestimmung zum Grunde zu legen ist. §. 46.
dd. Insbesondere rücksichtlich des Einfuhrzolles. §. 47.
ee. Für die Einfuhr- oder Ausfuhrzölle überhaupt. §. 48.
f. Strafbestimmung nach dem Werthe.
aa. Grundsatz. §. 49.
bb. Insbesondere bei den Uebertretungen der Zollvorschriften. §. 50.
cc. Bei der Verkürzung des Ausfuhrzolles, oder Uebertretung eines Ausfuhrverbothes. §. 51.
g. Verfall.
aa. Statt der Werthstrafe. §. 52.
bb. Wenn der in Verfall zu sprechende Gegenstand nicht vorhanden ist. §. 53.
cc. Wirkung des gesetzmäßig verhängten Verfalles. §. 54.
h. Widmung der Vermögensstrafen. §. 55.
3. Arrest.
a. Grade. §. 56.
b. Art der Vollziehung. §. 57.
c. Ununterbrochene Vollziehung. §. 58.
d. Gestattete Theilung der Vollziehung. §. 59.
e. Kürzeste und längste Dauer. §. 60.
f. Maaßstab der Zeitberechnung. §. 61.
g. Zeitpunct des Beginnens der Vollziehung. §. 62.

II. Verschärfung der Strafen.

1. Allgemeine Bestimmungen.
a. Grundsatz. §. 63.
b. Vereinigung zweier, oder mehrerer Strafarten. §. 64.
c. Besondere Arten der Strafverschärfung. §. 65.
2. Verschärfung der Arrest-Strafe.
a. Grundsatz. §. 66.
b. Oeffentliche Ausstellung. §. 67.

Digitized by Google

3. Verlust von Rechten und Befugnissen.
a. Grundsatz. §. 68.
b. Bestimmung und Absicht auf die Dauer. §. 69.
c. Folge des Verlustes.
aa. Verkäufliche Befugnisse. §. 70.
bb. Der Befugnisse, die einem liegenden Besitzthume ankleben. §. 71.
cc. Freier Beschäftigungen. §. 72.
4. Abschaffung.
a. Allgemeine Bestimmung. §. 73.
b. Wenn die Vollziehung aus Polizei-Rücksichten Hindernissen unterliegt. §. 74.
c. Aus allen Ländern. §. 75.
d. Rückkehr eines Abgeschafften. §. 76.
5. Bekanntmachung des Namens.
a. Fälle, in denen dieselbe Statt findet. §. 77.
b. Art der Bekanntmachung. §. 78.

III. Folgen der Strafe.

1. Stellung des Verurtheilten unter Polizei-Aufsicht. §. 79.
2. Vorbehalt der gebührenden Abgabe und des Rechtes auf Entschädigung. §. 80.

IV. Bestrafung der Minderjährigen.

1. Der Kinder. §. 81.
2. Anderer Minderjährigen.
a. Bestimmung der Strafart. §. 82.
b. Strafausmaaß. §. 83.
c. Längste Dauer des Arrestes. §. 84.
d. Vollziehung des Arrestes bei Unmündigen. §. 85.

Digitized by Google

Drittes Hauptstück.

Von der Strafbemessung.

I. Allgemeine Grundsätze.

1. Raum, innerhalb welchen die Strafbemessung Statt zu finden hat. §. 86.
2. Strafnachsicht, oder Milderung im Wege der Gnade. §. 87.
3. Beachtung der erschwerenden und mildernden Umstände. §. 88.

II. Erschwerende Umstände.

1. Im Allgemeinen. §. 89.
2. Besondere erschwerende Umstände.
   a. Aus der Beschaffenheit der Person. §. 90.
   b. Aus der Beschaffenheit der That. §. 91.

III. Mildernde Umstände.

1. Nähere Bezeichnung derselben. §. 92.
2. In Absicht auf den Versuch. §. 93.
3. In Absicht auf das aus der Mitwirkung zweier, oder mehrerer Personen hervorgehende Verhältniß. §. 94.

IV. Regeln der Strafbemessung.

1. Grundsätze der Strafbemessung im Allgemeinen.
   a. Beachtung der erschwerenden und mildernden Umstände. §. 95.
   b. Beschränkung des Ermessens der erkennenden Behörden. §. 96.
   c. Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse. §. 97.
2. Verhältniß der Strafbemessung für mehrere Schuldige oder Theilnehmer.
   a. Maaßstab der Strafbemessung. §. 98.
   b. Nach dem Umfange des Gegenstandes der Uebertretung. §. 99.
   c. Im Falle zwei oder mehrere Personen vereint eine Uebertretung begingen.

Digitized by Google

aa. So weit zwischen ihnen das Verhältniß der Urheberschaft, Mitschuld oder Theilnehmung nicht besteht. §. 100.
bb. Für sie als Schuldige oder Theilnehmer. §. 101.
d. Verhältniß im Strafausmaaße zwischen den Schuldigen und Theilnehmern. §. 102.
3. Zusammentreffen der Strafbestimmungen verschiedener Gesetze.
a. Gesonderte Strafbemessung. §. 103.
b. Erwägung bei der Strafbemessung. §. 104.
4. Zusammentreffen zweier oder mehrerer Gefällsübertretungen.
a. Grundsatz. §. 105.
b. Behandlung des das höchste Strafausmaaß überschreitenden Betrages. §. 106.
c. Ausnahmen. §. 107.
5. Verwandte Gefällsübertretungen.
a. Begriff dieser Uebertretungen. §. 108.
b. Grundsatz bei deren Beachtung. §. 109.
c. Bedingung derselben. §. 110.
d. Umstände, die von der Beachtung nicht ausschließen. §. 111.
e. Beschränkung der Beachtung verwandter Gefällsübertretungen. §. 112.
f. Maaßstab der Strafbemessung bei der Wiederholung von Uebertretungen derselben Art, oder verwandter Gefällsübertretungen. §. 113.
g. Bei jeder weitern Wiederholung. §. 114.

V. Umänderung der Strafen.

1. Grundsatz. §. 115.
2. Umänderung der Geldstrafe in Arrest.
a. Fälle derselben. §. 116.
b. Theilweise Umänderung. §. 117.
c. Umstände, auf die Rücksicht zu nehmen ist. §. 118.
d. Maaßstab der Umänderung. §. 119.
e. Vollstreckung der Geldstrafe, wenn der Uebertreter zahlungsfähig wird. §. 120.
f. In welchen Arrestgrad die Umänderung Statt findet. §. 121.
3. Abkürzung der Arrest-Strafe.
a. Bedingungen derselben. §. 122.
b. Maaß der Abkürzung. §. 123.

Digitized by Google

Viertes Hauptstück.

Von der Haftung für die Strafen.

Erster Abschnitt.

Von der persönlichen Haftung für die Strafen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Grundsatz. §. 124.
2. Begründung der Haftung.
   a. Aus dem Gesetze, oder einem Uebereinkommen. §. 125.
   b. Aus dem gegenwärtigen Gesetze. §. 126.

II. Besondere Bestimmungen über die Haftung aus diesem Gesetze.

1. Personen, denen die Haftung obliegt.
   a. Haftung des Gewaltgebers für den Gewalthaber.
      aa. Wegen des von der Uebertretung bezogenen Vortheiles.
         α. Im Allgemeinen. §. 127.
         β. Insbesondere wenn der Gewaltgeber ein Gewerbetreibender ist.
            αα. Vermuthung rücksichtlich der bei ihm vorgefundenen Gegenstände oder Geldposten. §. 128.
            ββ. Zulässigkeit des Gegenbeweises. §. 129.
            γγ. Wegen unterlassener Aufmerksamkeit in dem Bezuge des Vortheiles von der Uebertretung. §. 130.
      bb. Wegen Mangel an Vorsicht.
         α. In der Belassung der Vollmacht. §. 131.
         β. In der Ertheilung der Vollmacht. §. 132.
   b. Haftung der Gewerbetreibenden für ihre Bestellten und Gehülfen.
      aa. Verbindlichkeit in Absicht auf die Auswahl und die Verrichtungen der letztern. §. 133.
      bb. Hieraus entspringende Haftung. §. 134.
   c. Haftung des Familienhauptes für die Familienglieder. §. 135.
   d. Haftung der Aeltern oder Vormünder für Unmündige. §. 136.
   e. Haftung der Mitschuldigen und Theilnehmer. §. 137.

Digitized by Google

2. Umfang der Haftung.
a. Welche Leistungen darunter begriffen sind. §. 138.
b. Maaßstab der Bemessung. §. 139.
c. Verhältniß zweier oder mehrerer Haftenden unter sich. §. 140.
3. Vollziehung der Haftung.
a. Betrag, rücksichtlich dessen die Haftung vollzogen werden darf. §. 141.
b. Betrag, rücksichtlich dessen die Haftung geltend zu machen ist. §. 142.
c. Weg der Vollziehung und Executions-Mittel. §. 143.
4. Zusammentreffen der Haftung mit Schuld oder Theilnehmung. §. 144.

Zweiter Abschnitt.

Von der sächlichen Haftung für die Strafen.

I. Sachen, auf denen dieselbe ruht.

1. Gegenstand der Uebertretung. §. 145.
2. Hülfsmittel der Uebertretung. §. 146.

II. Fälle der Haftung.

1. Des Gegenstandes der Gefällsverkürzungen. §. 147.
2. Der Hülfsmittel der Uebertretungen.
a. Des äußern Umschlages und der Erfordernisse der Aufbewahrung. §. 148.
b. Der mit dem Gegenstande vermengten oder in Verbindung gebrachten Sachen. §. 149.
c. Der Transport-Mittel. §. 150.
3. Anderer Gegenstände, oder Hülfsmittel. §. 151.

III. Recht, das die auf eine Sache ruhende Haftung begründet.

1. Begriff. §. 152.
2. Personen, gegen welche dieses Recht Statt findet.
a. Im Allgemeinen. §. 153.
b. Insbesondere wegen Schuld, Theilnehmung oder persönlicher Haftung. §. 154.
c. Auch ohne diese Bedingungen. §. 155.

Digitized by Google

3. Zeitpunct der Geltendmachung.
a. Auf den Gegenstand der Uebertretung. §. 156.
b. Auf die Hülfsmittel, die gleich dem Gegenstande der Uebertretung haften. §. 157.
c. Auf andere Hülfsmittel.
aa. Unmittelbar bei der Ergreifung. §. 158.
bb. Nach der Ergreifung. §. 159.
4. Art der Geltendmachung.
a. In der Regel ämtliche Anhaltung. §. 160.
b. Im ordentlichen Rechtswege. §. 161.

IV. Vollziehung der Haftung.

1. Veräußerung. §. 162.
2. Verfahren bei Monopols-Gegenständen. §. 163.
3. Fälle, in denen unbrauchbar zu machen sind.
a. Der Gegenstand der Uebertretung. §. 164.
b. Hülfsmittel der Uebertretung. §. 165.

V. Privat-Rechtsansprüche auf die der Haftung unterliegende Sache.

1. Bedingungen der Geltendmachung, und Verfahren hierbei. §. 166.
2. Zurückforderung der Sache nach deren Veräußerung. §. 167.
3. Zurückforderung des gelösten Preises. §. 168.
4. Vergütung des nothwendigen oder nützlichen Aufwandes. §. 169.

VI. Anrechnung der haftenden Sache an den Strafen der einzelnen Schuldigen und Theilnehmer.

1. An der Strafe des Eigenthümers. §. 170.
2. An der Strafe des Inhabers. §. 171.
3. An den Strafen aller Verurtheilten. §. 172.

Digitized by Google

Fünftes Hauptstück.

Von der Zurechnung einiger Arten der Schuld und Theilnehmung.

I. Zurechnung der Schuld und Theilnehmung am Schleichhandel und an schweren Gefällsübertretungen.

1. Urheber. §. 173.
2. Mitschuldige. §. 174.
3. Theilnehmer. §. 175.

II. Zurechnung der Theilnehmung durch geleisteten Vorschub.

1. Begriff. §. 176.
2. Ausnahme von der Zurechnung des geleisteten Vorschubes. §. 177.

III. Zurechnung der Schuld und Theilnehmung bei einer Schwärzerbande.

1. Begriff einer Schwärzerbande. §. 178.
2. Anstifter und Häupter. §. 179.
3. Versicherer der Unternehmungen. §. 180.
4. Zurechnung bei thätiger Bemühung des Anstifters oder Häuptlings zur Verhinderung der Uebertretung. §. 181.
5. Anführer bei einzelnen Unternehmungen. §. 182.
6. Andere Glieder der Bande. §. 183.

IV. Zurechnung des Versuches.

Bei Schleichhandel, und einigen schweren Gefällsübertretungen. §. 184.

Digitized by Google

Sechstes Hauptstück.

Von dem Schleichhandel und dessen Bestrafung.

I. Arten des Schleichhandels.

1. Vollbrachter Schleichhandel.
a. Durch gesetzwidrige Waaren-Einfuhr.
aa. In das Zollgebieth. §. 185.
bb. In einen Zollausschluß. §. 186.
b. Durch die gesetzwidrige Waaren-Ausfuhr.
Aus dem Zollgebiethe oder den Zollausschlüssen. §. 187.
c. Durch gesetzwidrige Waaren-Durchfuhr.
Durch das Zollgebieth. §. 188.
d. Durch gesetzwidrige Einbringung steuerbarer Gegenstände.
In geschlossene Orte. §. 189.
2. Versuchter Schleichhandel.
a. Im Allgemeinen. §. 190.
b. Besondere Arten desselben.
aa. Durch versuchte gesetzwidrige Waaren-Einfuhr in das Zollgebieth. §. 191.
bb. Durch Uebertretung einiger für die Seeküste oder andere Gränzgewässer erlassenen Verbothe.
α. Arten derselben. §. 192.
β. Welcher Art Schleichhandel diese Uebertretungen beizuzählen sind. §. 193.
cc. Durch versuchte gesetzwidrige Waaren-Ausfuhr. §. 194.
dd. Durch versuchte gesetzwidrige Waaren-Einfuhr in einen Zollausschluß. §. 195.
ee. Durch versuchte gesetzwidrige Einbringung steuerbarer Gegenstände in geschlossene Orte. §. 196.
c. Bedingung der Zurechnung des Versuches. §. 197.
d. Ausnahme von der Bestrafung des Versuches.
aa. Bei vorschriftmäßiger Rechtfertigung der Handlung oder Unterlassung. §. 198.
bb. Bei genügender Aufklärung der Abweichung von der Vorschrift. §. 199.
3. Andere Arten des Schleichhandels. §. 200.

Digitized by Google

II. Bestrafung des Schleichhandels.

1. Erschwerende Umstände. §. 201.
2. Strafbestimmung.
a. Arten des Schleichhandels in Absicht auf die Strafbestimmung. §. 202.
b. Hauptstrafe.
aa. Bei Uebertretung eines Verbothes für den zollpflichtigen Verkehr. §. 203.
bb. In allen andern Fällen. §. 204.
cc. Abgaben, die der Strafbemessung zum Grunde zu legen sind.
α. Im Allgemeinen. §. 205.
β. Nähere Bezeichnung derselben. §. 206.
dd. Geringstes Ausmaaß der Vermögensstrafen. §. 207.
ee. Grundlage der Strafbemessung bei salz- und salniterhältigen Stoffen. §. 208.
c. Nebenbestimmungen.
aa. Verfall einiger Hülfsmittel. §. 209.
bb. Bedingung des Verfalles. §. 210.
cc. Haftung der Transport-Mittel. §. 211.
dd. Gewerbsverlust, oder Verlust der Befugniß zur Erzeugung oder Bereitung von Monopols-Gegenständen. §. 212.
ee. Verlust der Hausierbefugniß. §. 213.
ff. Verlust der Bewilligung zum Verkaufe von Monopols-Gegenständen. §. 214.
gg. Verlust der Handelsbefugniß für bestimmte Gegenstände. §. 215.
hh. Abschaffung aus dem Gränzbezirke. §. 216.
d. Strafen für einige Arten der Hülfeleistung.
aa. An sich. §. 217.
bb. Bei dem Zusammentreffen mit andern Arten der Hülfeleistung. §. 218.
cc. Verweigerter oder vernachlässigter Beistand zur Entdeckung oder Ergreifung. §. 219.

Digitized by Google

Siebentes Hauptstück.

Von dem frevelhaften Schleichhandel, und dessen Bestrafung.

I. Unterarten des frevelhaften Schleichhandels.

1. Bezeichnung derselben. §. 220.
2. Schleichhandel-Gesellschaften. §. 221.

II. Erklärung und Strafe der einzelnen Unterarten.

1. Wiederkehrender Schleichhandel.
a. Begriff. §. 222.
b. Strafe. §. 223.
2. Schleichhandel mit gewaffneter Hand.
a. Begriff. §. 224.
b. Strafe. §. 225.
3. Schleichhandel mit Zusammenrottung.
a. Begriff. §. 226.
b. Strafe.
aa. Bei Widersetzlichkeit oder Gewaltthätigkeit. §. 227.
bb. Bei andern gefährlichen Zusammenrottungen. §. 228.
cc. In minder gefährlichen Fällen. §. 229.
4. Schleichhandel mit Gewaltthätigkeit.
a. Begriff. §. 230.
b. Strafe. §. 232.
5. Schleichhandel mit Bestechung.
a. Begriff. §. 231.
b. Strafe. §. 232.
6. Versicherter Schleichhandel.
a. Begriff. §. 233.
b. Strafe.
aa. Des Versicherers. §. 234.
bb. Anderer Schuldiger oder Theilnehmer. §. 235.
7. Schleichhandel mit falschen, verfälschten oder unterschobenen Urkunden.
a. Begriff. §. 236.
b. Strafe. §. 237.

Digitized by Google

8. Schleichhandel mit Verletzung des ämtlichen Verschlusses.
Begriff und Strafe. §. 238.
9. Schleichhandel mit fremdem Eigenthume.
Begriff und Strafe. §. 239.

III. Besondere Bestimmungen über die Bestrafung.

1. Anwendung der Vermögensstrafen. §. 240.
2. Verhängung einer Geldstrafe statt des Arrestes. §. 241.
3. Strafverschärfungen.
a. Verlust der Handelsbefugnisse. §. 242.
b. Verlust anderer Gewerbsbefugnisse. §. 243.
c. Erklärung der Unfähigkeit.
aa. Zur Erlangung einer Handelsbefugniß. §. 244.
bb. Zur Erlangung einer andern Gewerbsbefugniß. §. 245.
cc. Dauer derselben. §. 246.
d. Abschaffung aus dem Gränzbezirke. §. 247.
e. Stellung unter Polizei-Aufsicht. §. 248.
f. Abschaffung der Ausländer. §. 249.
g. Anwendung der Strafverschärfungen bei strafgerichtlicher Behandlung, oder bei Umänderung der Arrest-Strafe. §. 250.

Achtes Hauptstück.

Von den Schleichhandel-Gesellschaften.

I. Arten der Schuld und Theilnehmung.

1. Begriff der Schleichhandel-Gesellschaften. §. 251.
2. Urheber. §. 252.
3. Thäter. §. 253.
4. Mitschuldige. §. 254.
5. Theilnehmer. §. 255.

II. Strafen.

1. Ausnahme von der Bestrafung wegen des Zurücktrittes von der Gesellschaft. §. 256.

Digitized by Google

2. Arrest-Strafe.
a. Der Urheber. §. 257.
b. Der Thäter und einiger Mitschuldigen. §. 258.
c. Anderer Mitschuldiger und Theilnehmer. §. 259.
d. Strafmilderung, wenn die bezweckten Uebertretungen unterbleiben. §. 260.
3. Zurechnung der einzelnen Gefällsübertretungen.
a. Grundsatz. §. 261.
b. Strafbemessung wegen derselben. §. 262.
4. Geldstrafe für die Urheber und Thäter. §. 263.
5. Gemeinschaftliche Bestimmungen mit dem frevelhaften Schleichhandel. §. 264.

Neuntes Hauptstück.

Von der Bestrafung der schweren Gefällsübertretungen überhaupt.

I. Bestimmung der Strafe.

1. Strafausmaaß. §. 265.
2. Bezeichnung der zum Grunde zu legenden Abgaben. §. 266.
3. Strafbemessung nach dem Werthe des Gegenstandes. §. 267.
4. Für salz- oder salniterhältige Stoffe. §. 268.
5. Mindestes Ausmaaß der Vermögensstrafen. §. 269.
6. Anrechnung des Schleichhandels bei der Strafverschärfung wegen Wiederholung der Uebertretung. §. 270.

II. Strafverschärfungen unter besonders erschwerenden Umständen.

1. Arrest.
a. Bei wiederholter Bestrafung. §. 271.
b. Bei Zusammenrottung. §. 272.
c. Bei andern erschwerenden Umständen. §. 273.

Digitized by Google

2. Verlust von Rechten und Befugnissen.
a. Im ersten Falle der Betretung. §. 274.
b. Bei wiederholter Bestrafung. §. 275.
c. Erklärung der Unfähigkeit zur Erlangung einer Gewerbsbefugniß. §. 276.

Zehntes Hauptstück.

Von der Bestrafung der Unrichtigkeiten in den Waarenerklärungen.

I. Arten der strafbaren Unrichtigkeiten.

1. Bezeichnung derselben im Allgemeinen. §. 277.
2. Straffreier Unterschied in der Menge. §. 278.
3. Unrichtigkeiten in der Erklärung zur Anweisung ausländischer Waaren.
a. Im Allgemeinen. §. 279.
b. Angabe eines nicht vorhandenen Gegenstandes, oder einer größern Menge. §. 280.
4. Unrichtigkeiten der Erklärung im zollfreien Verkehre.
a. Bei der Ausfuhr. §. 281.
b. Bei der Einfuhr. §. 282.
5. Unrichtigkeiten in andern Fällen des zollpflichtigen Verkehres.
a. Regel. §. 283.
b. Maaßstab der Strafbemessung. §. 284.
c. Unrichtigkeit in der Angabe der Menge. §. 285.
d. Ungenauigkeit in der Verfassung der Erklärung. §. 286.
6. Unrichtigkeiten in den Erklärungen zum Behufe des Controll-Verfahrens.
a. Regel. §. 287.
b. Maaßstab der Strafbemessung. §. 288.
7. Unrichtigkeiten im Schiffs-Manifeste, oder in den von Schiffern zu überreichenden Anzeigen. §. 289.
8. Unrichtigkeiten der Steueransagen in geschlossenen Orten. §. 290.

Digitized by Google

II. Grundsätze der Strafbestimmung.

1. Angabe der Menge nach zweien oder mehreren Maaßstäben.
   a. Unrichtigkeit in der Angabe nach einem dieser Maaßstäbe. §. 291.
   b. Maaßstab der Strafbestimmung. §. 292.
2. Unrichtigkeit in der Angabe der Zahl der Päcke oder Behältnisse.
   a. Wenn die Menge für jeden Pack getrennt angegeben werden muß.
      aa. Im Falle die unrichtige Angabe der Menge strafbar macht. §. 293.
      bb. Wenn dieses nicht der Fall ist. §. 294.
   b. Wenn die Menge nicht für jeden Pack getrennt anzugeben ist.
      aa. Bedingung der Bestrafung als Unrichtigkeit. §. 295.
      bb. Strafe der Ungenauigkeit in der Verfassung der Erklärung. §. 296.
3. Strafanwendung ohne Rücksicht auf den Gebrauch, welcher von der Erklärung gemacht worden ist. §. 297.
4. Angabe nach einer allgemeinern, als der tariffsmäßigen Benennung. §. 298.
5. Besondere erschwerende Umstände. §. 299.

III. Personen, gegen welche die Strafen wegen Unrichtigkeiten in den Erklärungen zu verhängen sind.

1. Strafbarkeit wegen Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit der Erklärungen.
   a. Grundsatz. §. 300.
   b. Wer als Thäter zu betrachten ist. §. 301.
   c. Ausnahme. §. 302.
2. Haftung für die Strafen.
   a. Des Ausstellers der Erklärung. §. 303.
   b. Folge der Annahme von Seite des Empfängers der Waare. §. 304.
   c. Haftung des Empfängers der Waare. §. 305.
   d. Des Waarenführers. §. 306.
   e. Beschränkung der gesetzlich festgesetzten Haftung. §. 307.
3. Strafverhängung wegen des Schiffs-Manifestes, oder der in einem Seehafen zu überreichenden Anzeige und Haftung für dieselben. §. 308.

Digitized by Google

Eilftes Hauptstück.

Von den Uebertretungen der Vorschriften über die Erzeugung, Bereitung, Verwendung und den Umsatz der Gegenstände von Staats-Monopolen.

1. Anzeige über Salzlager oder Salzquellen.
   a. Unterlassung derselben. §. 309.
   b. Verspätung derselben. §. 310.
2. Verbothwidrige Erzeugung.
   a. Von Monopols-Gegenständen überhaupt. §. 311.
   b. Von Tabak. §. 312.
   c. Von Salz oder Salniter. §. 313.
3. Verbothwidrige Bereitung oder Verwendung.
   a. Von Monopols-Gegenständen, die nicht aus Gefällsniederlagen bezogen wurden. §. 314.
   b. Von Gegenständen, die aus Gefällsniederlagen herrühren. §. 315.
4. Vorschriftwidriger Verkehr mit Monopols-Gegenständen.
   a. Verbothene Veräußerung.
      aa. Von Gegenständen, die im Tarife nicht enthalten sind, oder von denen die Abgabe nicht entrichtet wurde. §. 316.
      bb. Von Gegenständen, von denen die Abgabe entrichtet wurde. §. 317.
   b. Mißbrauch einer eingeräumten Begünstigung. §. 318.
   c. Verbothwidrige Uebertragung aus einem Gebiethstheile in den andern. §. 319.
   d. Maaßstab der Strafbestimmung.
      aa. In den beiden vorhergehenden Fällen. §. 320.
      bb. In einem Gebiethstheile, in welchem die Preise gleich oder niedriger sind. §. 321.
   e. Bestrafung des Erwerbers vorschriftwidrig veräußerter oder übertragener Gegenstände. §. 322.

Digitized by Google

Zwölftes Hauptstück.

Von den Uebertretungen der Vorschriften über das, für eine Verbrauchsabgabe steuerbare Gewerbsverfahren.

I. Gesetzwidriges steuerbares Verfahren.

1. Begriff des steuerbaren Verfahrens. §. 323.
2. Unangemeldetes Verfahren. §. 324.
3. Abweichung von dem angemeldeten Verfahren.
   a. Arten derselben überhaupt. §. 325.
   b. Mit andern Stoffen, oder einer größeren Menge. §. 326.
   c. Erzeugung einer größern Menge. §. 327.
   d. Erzeugung einer andern Gattung, Art oder Beschaffenheit. §§. 328, 329.
   e. Verfahren mit andern Gewerbsvorrichtungen oder Gefäßen.
      aa. Als schwere Gefällsübertretung. §. 330.
      bb. Als eine andere Uebertretung. §. 331.
   f. Vornahme des Verfahrens an einem andern Orte. §. 332.
   g. Beginnen vor der vorschriftmäßigen Zeit.
      aa. Regel. §. 333.
      bb. In Fällen, in denen den Stoffen eine wesentliche Umstaltung ertheilt wird. §. 334.
   h. Fortsetzung des Verfahrens über die vorschriftmäßige Dauer.
      aa. Verwendung von neuen Stoffen. §. 335.
      bb. Verwendung von Stoffen, mit denen dasselbe begonnen war. §. 336.
      cc. In andern Fällen. §. 337.
4. Vorschriftwidrige Umstaltung, Hinwegbringung oder Aufbewahrung steuerbarer Gegenstände.
   a. Fälle der Uebertretung. §. 338.
   b. Maaßstab der Strafbestimmung. §. 339.
   c. Zusatz fremder Stoffe. §. 340.
5. Vorschriftwidrige Veräußerung oder Bereitung.
   a. Fälle dieser Uebertretung. §. 341.
   b. Erschwerender Umstand. §. 342.
   c. Strafbarkeit des Erwerbers. §. 343.

Digitized by Google

II. Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren.

1. Unterlassene Einholung des Erlaubnißscheines. §. 344.
2. Unterlassene Bezeichnung der Gewerbsstätte oder Anzeige erfolgter Aenderungen. §. 345.
3. Unrichtigkeiten in der Beschreibung. §. 346.
4. Aenderungen der Gewerbsvorrichtungen oder der Gewerbsstätte. §. 347.
5. Andere Unregelmäßigkeiten. §. 348.

III. Erschwerende Umstände. §. 349.

Dreizehntes Hauptstück.

Von den Uebertretungen der Vorschriften über die Anweisungsgüter, und über die von einem Amte bedingt ausgefolgten Waaren.

I. Unregelmäßigkeiten im Transporte.

1. Angewiesener ausländischer Güter.
   a. Straffälle. §. 350.
   b. Erschwerende Umstände. §. 351.
   c. Verspätetes Eintreffen. §. 352.
2. Andere Gegenstände. §. 353.

II. Beweisführung über die richtige Stellung.

1. Ausländischer unverzollter Waaren.
   a. Wenn der Thäter der Unterschlagung nicht entdeckt wird.
      aa. Art der Uebertretung. §. 354.
      bb. Maaßstab der Strafbemessung. §. 355.
   b. Wenn der Thäter der Unterschlagung entdeckt wird. §. 356.
   c. Ausnahme von der Strafanwendung. §. 357.
2. Steuerbare Gegenstände. §. 358.
3. Unterschiede zwischen der Deckungsurkunde und der Waare.

Digitized by Google

a. Wenn Schleichhandel entdeckt wird. §. 359.
b. In andern Fällen. §. 360.

III. Uebertretungen mit bedingt ausgefolgten Waaren.

1. Von Seite eines Gewerbetreibenden.
a. Fälle der Strafbarkeit. §. 361.
b. Versuch. §. 362.
c. Maaßstab der Strafbestimmung. §. 363.
d. Verlust der Begünstigung. §. 364.
2. Vorschriftwidrige Veräußerung, oder Aufbewahrung außer Handel gesetzter Waaren.
a. Unter erschwerenden Umständen. §. 365.
b. Unter minder beschwerenden Umständen. §. 366.

Vierzehntes Hauptstück.

Von den Uebertretungen gegen die Maaßregeln zur Ueberwachung des Verkehrs und des Gewerbsbetriebes.

1. Uebertretung der Vorschrift über Spezerei-, Webe-, Wirk-, Galanterie- und Krämerei-Waaren. §. 367.
2. Uebertretungen der Vorschriften über den Transport und die Aufbewahrung der Waaren.
a. Im Gränzbezirke.
aa. Straffälle. §. 368.
bb. Erschwerende Umstände. §. 369.
cc. Strafbemessung. §. 370.
b. Im innern Zollgebiethe. §. 371.
c. In allen andern Fällen. §. 372.
3. Gemeinschaftliche Bestimmung bei mildernden Umständen. §. 373.
4. Abgang oder Mängel der Waarenbezeichnung.
a. Der ämtlichen Bezeichnung.
aa. Strafbestimmung. §. 374.
bb. Bei mildernden Umständen. §. 375.
b. Der Privat-Bezeichnung. §. 376.

Digitized by Google

c. Verfälschung, Nachahmung oder Uebertragung der Bezeichnung.
aa. Strafgerichtliches Verfahren. §. 377.
bb. Behandlung der unechten Bezeichnung. §. 378.
5. Unterlassung der Ausweisung des Bezuges, Ursprunges, oder der Verzollung.
a. Strafbestimmungen. §§. 379, 380, 381.
b. Erschwerender Umstand. §. 382.
c. Wenn die Strafe wegen Schleichhandel Statt findet. §. 383.
6. Uebertretungen der Vorschriften über den Gewerbsbetrieb.
a. In Absicht auf den Umfang des Gewerbsbetriebes.
aa. Im Allgemeinen. §. 384.
bb. Insbesondere bei Hausierern. §. 385.
b. Gewerbsausübung ohne die vorgeschriebene Bewilligung. §. 386.
c. In Absicht auf die Führung der Gewerbsbücher.
aa. Unterlassene, oder nicht übereinstimmende Eintragung einer Urkunde in die Bücher.
α. Im Allgemeinen. §. 387.
β. Bei mildernden Umständen. §. 388.
bb. Unrichtige Führung der Bücher. §. 389.
cc. Unterlassung der Buchführung, oder der Aufbewahrung der Bücher. §. 390.
dd. Andere Unregelmäßigkeiten. §. 391.
ee. Erschwerender Umstand. §. 392.
7. Gemeinschaftliche Bestimmungen.
a. In wie fern diese Uebertretungen als Gefällsverkürzungen zu betrachten sind. §. 393.
b. Haftung der Gegenstände der Uebertretung. §. 394.
c. Persönliche Haftung. §. 395.

Digitized by Google

Fünfzehntes Hauptstück.

Von den Uebertretungen der Vorschriften über die Verbrauchsabgaben, die bei Gelegenheit einer ämtlichen Bezeichnung (Stämplung) eingehoben werden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Gefällsverkürzungen.
   a. Fälle derselben. §. 396.
   b. Insbesondere bei der Ueberschreitung einer Zoll- oder Steuerlinie. §. 397.
   c. Bei der Verletzung des ämtlichen Verschlusses. §. 398.
   d. Mitschuldige und Theilnehmer. §. 399.
2. Verfälschung, Nachahmung oder Uebertragung der ämtlichen Bezeichnung. §. 400.
3. Unterlassung, oder Mangelhaftigkeit der Privat-Bezeichnung. §. 401.
4. Maaßstab der Strafbestimmung. §. 402.
5. Bestrafung der Gewerbetreibenden. §. 403.

II. Besondere Anordnungen.

1. Waarenbezeichnung zur Unterscheidung des Ursprunges. §. 404.
2. Bezeichnung der edlen Metalle zur Unterscheidung des Feingehaltes. §. 405.
3. Bezeichnung anderer Gegenstände des Verbrauches oder der Benützung.
   a. Gefällsverkürzungen. §. 406.
   b. Einige Arten der Mitschuld oder Theilnehmung. §. 407.

Digitized by Google

Sechzehntes Hauptstück.

Von den Uebertretungen der Vorschriften über die Abgaben, die aus Anlaß der Verleihung, Erwerbung, Uebertragung, Geltendmachung, Vertheidigung, oder Auflösung von Rechten und Befugnissen durch den Papierstämpel eingehoben werden.

I. Straffälle.

1. Gefällsverkürzungen. §. 408.
2. Mitschuldige. §. 409.
3. Theilnehmer oder Mitschuldige. §. 410.
4. Gegen wen die mit einem unechten Stämpel versehene Urkunde als ungestämpelt zu betrachten ist. §. 411.
5. Gegen wen der echte Stämpel als nicht vorhanden zu achten ist. §. 412.

II. Strafen.

1. Wegen Gefällsverkürzungen. §§. 413, 414, 415, 416.
2. Bei dem Umsatze unechten Stämpelpapiers. §. 417.
3. Wegen Fahrlässigkeit in der Entdeckung der Stämpelübertretungen. §. 418.
4. Wegen Uebertretungen in Absicht auf die äußere Gestalt der Ausfertigung, und die Vidimirungen von Abschriften. §. 419.
5. Wegen unbefugten Handel mit Stämpelpapier. §. 420.

III. Verfügung über die Gegenstände der Uebertretung.

1. Ueber die Urkunden, Schriften oder Bücher. §. 421.
2. Ueber das unechte Stämpelpapier. §. 422.

Digitized by Google

Siebenzehntes Hauptstück.

Von den Uebertretungen der Vorschriften über die, dem Staate in Absicht auf den Personen- und Sachen-Transport vorbehaltenen ausschließenden Rechte und Abgaben.

I. Uebertretungen der Postvorschriften.

1. Gefällsverkürzungen.
   a. Durch unbefugten Transport, oder durch vorschriftwidrige Benützung der Postanstalt.
      aa. Fälle dieser Uebertretung. §. 423.
      bb. Personen, die der Strafe unterliegen. §. 424.
      cc. Aufgabe an portofreie Personen unter richtiger Ueberschrift. §. 425.
   b. Durch unbefugte, oder vorschriftwidrige Errichtung oder Führung von Anstalten, oder Unternehmungen zum Personen- oder Sachen-Transporte. §. 426.
2. Strafen.
   a. Wegen unbefugten Transportes ausschließend vorbehaltener Gegenstände.
      aa. Strafausmaaß in der Regel. §. 427.
      bb. Strafausmaaß bei freiwilligem Erlage des Strafbetrages. §. 428.
   b. Wegen vorschriftwidriger Benützung der Postanstalt. §. 429.
   c. Geringstes Strafausmaaß. §. 430.
   d. Wegen vorschriftwidriger Errichtung oder Führung von Transport-Unternehmungen.
      aa. Straffälle an sich. §. 431.
      bb. Wenn dabei noch andere Uebertretungen der Postvorschriften Statt fanden. §. 432.
   e. Wegen anderer Abweichungen von den Vorschriften über den Betrieb der Transport-Unternehmungen. §. 433.
   f. Wegen gesetzwidriger Weiterbeförderung von Reisenden. §. 434.
3. Vorbehalt der Vorschriften über andere Vorrechte der Postanstalt. §. 435.

Digitized by Google

II. Gefällsverkürzungen gegen die Straßen-, Brücken- und Ueberfahrtgebühren.

1. Durch Ausweichen oder Ueberschreiten der Einhebungsstelle, oder Benützung der Brücken oder Ueberfahrten. §. 436.
2. Durch Verletzung der bei den Brücken, oder Ueberfahrten bestehenden ausschließenden Vorbehalte. §. 437.

Achtzehntes Hauptstück.

Von den Uebertretungen der Vorschriften über die, dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte von Glücksverträgen.

I. Gefällsverkürzungen.

1. Vollbrachte Gefällsverkürzungen. §. 438.
2. Versuch.
   a. Des Spieles in ausländischen Lotterien. §. 439.
   b. Verbothener Lotto-Spiele im Inlande. §. 440.
   c. Insbesondere, wenn das Spiel nicht zu Stande kam. §. 441.

II. Strafen.

1. Lotto-Spiel in das Ausland.
   a. Einsätze in ausländische Zahlen-Lotterien, oder an ausländische Lotto-Sammler. §. 442.
   b. Andere Fälle des Lotto-Spieles in das Ausland. §. 443.
   c. Verfall der ausländischen Lose. §. 444.
2. Unbefugte Spiele im Inlande.
   a. Die einer Abgabe unterliegen. §. 445.
   b. Andere Spiele. §. 446.
3. Unbefugte Annahme von Einsätzen von Seite der Lotto-Collecturen. §. 447.
4. Ueberschreitung der ertheilten Bewilligung.
   a. Gefällsverkürzung. §. 448.

Digitized by Google

b. Bestimmung einer größern Zahl, oder größerer Beträge Gewinnste. §. 449.
c. Unternehmung eines wesentlich verschiedenen Spieles. §. 450.
d. Andere Abweichungen von der Bewilligung. §. 451.

Neunzehntes Hauptstück.

Von den Uebertretungen gegen die zur Sicherstellung der Staatsgefälle bestehenden Einrichtungen.

1. Verletzung des ämtlichen Verschlusses.
a. Wenn der Schuldige oder Theilnehmer bekannt ist. §. 452.
b. Wenn der Schuldige oder Theilnehmer nicht zur Strafe gezogen werden kann. §. 453.
2. Verletzung oder Außerachtlassung der ämtlichen Bezeichnung.
An Gewerbsvorrichtungen oder Gefäßen. §. 454.
3. Verweigerung des Eintrittes der Gefällsbeamten, oder der Mitwirkung zu einer Amtshandlung.
a. Ohne Anwendung von Gewalt. §. 455.
b. Wenn Gewalt angewendet werden mußte. §. 456.
4. Hinwegbringung, Vertilgung, oder Umstaltung von Gegenständen bei Durchsuchungen, oder andern Amtshandlungen.
a. Strafbestimmung. §. 457.
b. Maaßstab der Strafbemessung. §. 458.
5. Verweigerung der geforderten Auskünfte im Waaren-Transporte. §. 459.
6. Abgang, oder verweigerte Vorlegung des Schiffs-Manifestes. §. 460.
7. Unrichtigkeiten in der Ausstellung oder dem Gebrauche von Urkunden, oder in Zeugenaussagen. §. 461.
8. Verabreichung, oder Zusicherung von Geschenken an Gefällsbeamte oder Diener. §. 462.
9. Vermeidung von Aemtern. §. 463.

Digitized by Google

10. Verletzung der öffentlichen Bezeichnungen und der Steuerlinien. §. 464.
11. Eigenmächtige Oeffnung eines Amtsschrankens. §. 465.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von der Erlöschung der Strafe, und der Haftung für dieselbe.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Arten der Erlöschung. §. 466.
2. Folgen derselben.
a. Im Allgemeinen. §. 467.
b. In Absicht auf die Ausweisung des Bezuges, Ursprunges, oder der Verzollung. §. 468.
c. In Absicht auf die Theilnehmung durch die Erwerbung, oder Uebernahme von Gegenständen einer Gefällsübertretung. §. 469.

II. Erlöschung der Strafe.

1. Tod des Uebertreters.
a. Vor der Entscheidung des Straffalles. §. 470.
b. Nach derselben. §. 471.
2. Vollziehung der Strafe.
Wirkung. §. 472.
3. Nachsicht der Strafe.
a. Wirkung. §. 473.
b. Gründe der Nachsicht. §. 474.
c. Gesetzlich zugesicherte Strafnachsicht.
aa. Im Allgemeinen. §. 475.
bb. Für einen Urheber oder Mitschuldigen vor der That. §. 476.
cc. Für einen Thäter oder Mitschuldigen nach der That. §. 477.
dd. Für einen Theilnehmer. §. 478.
ee. Für denjenigen, der zur Ausweisung des Ursprunges, Bezuges, oder der Verzollung verpflichtet ist. §. 479.

Digitized by Google

4. Verjährung.
a. Allgemeine Grundsätze.
aa. Wesen der Verjährung. §. 480.
bb. Bedingungen derselben. §. 481.
b. Verjährung der durch ein Straferkenntniß nicht ausgesprochenen Strafen.
aa. Zeiträume der Verjährung.
α. Ausmaaß derselben. §. 482.
β. Ausmaaß für die Theilnehmung. §. 483.
γ. Beginnen der Zeiträume. §. 484.
δ. Beginnen bei der verbothwidrigen Aufbewahrung einer Sache. §. 485.
ε. Beendigung rücksichtlich dieser Sache. §. 486.
bb. Unterbrechung der Verjährung.
α. Arten derselben. §. 487.
β. Fortsetzung der Verjährung.
αα. Bei der Unterbrechung durch das Strafverfahren. §. 488.
ββ. Bei der Unterbrechung durch eine spätere Uebertretung. §. 489.
c. Verjährung der durch ein Straferkenntniß ausgesprochenen Strafe.
aa. Zeiträume dieser Verjährung. §. 490.
bb. Unterbrechung derselben. §. 491.

III. Erlöschung der Haftung für die Strafe.

1. Der persönlichen Haftung.
a. Im Allgemeinen. §. 492.
b. Eines Mitschuldigen oder Theilnehmers. §. 493.
c. Für eine nicht zurechnungsfähige Person. §. 494.
d. Durch freiwillige Erfüllung der verletzten Verbindlichkeit. §. 495.
e. Tod des Haftenden. §. 496.
2. Der auf einer Sache ruhenden Haftung.
a. Bedingungen der Erlöschung. §. 497.
b. Fälle, in denen diese Bedingungen nicht vorhanden sind. §. 498.

Digitized by Google

Inhalt.

II. Theil.

Erstes Hauptstück.

Von dem Verfahren bei Gefällsübertretungen, und dessen Ausübung überhaupt.

I. Gegenstände und Arten des Verfahrens.

1. Grundsatz. §. 499.
2. Arten des Verfahrens. §. 500.
3. Mindere Straffälligkeiten. §. 501.
4. Beurtheilung der Uebertretung, wenn zwei oder mehrere Beschuldigte eintreten. §. 502.
5. Zusammentreffen mehrerer Uebertretungen gegen denselben Beschuldigten.
   a. Grundsatz. §. 503.
   b. Zusammentreffen minderer Straffälligkeiten mit anderen Uebertretungen. §. 504.
   c. Zusammentreffen minderer Straffälligkeiten unter sich. §. 505.
6. Amtshandlungen des rechtlichen Verfahrens. §. 506.

II. Organe, die das Verfahren vollziehen, oder dabei mitwirken.

1. Zur Entdeckung der Gefällsübertretungen.
   a. Gefälls-Organe. §. 507.
   b. Andere Behörden, Aemter oder Personen. §. 508.
   c. Allgemeine Verbindlichkeit öffentlicher Behörden. §. 509.
2. Zur Erhebung des Thatbestandes und zur Untersuchung.
   a. Die Bezirksbehörden. §. 510.
   b. Eigens aufgestellte Staatsbeamte. §. 511.
   c. Aussendung von Beamten. §. 512.

Digitized by Google

d. Zuweisung an untergeordnete Aemter im Wege der Vertretung. §. 513.
e. Ausübende Gefällsämter.
aa. Verhandlungen, die ihnen zugewiesen sind. §. 514.
bb. Bedingung der Verwendung dieser Aemter. §. 515.
3. Zur Entscheidung über Gefällsübertretungen.
a. Die leitenden Gefällsbehörden. §. 516.
b. Gefälls-Bezirksgerichte. §. 517.
c. Gefälls-Obergerichte. §. 518.
d. Oberstes Gefällsgericht. §. 519.
e. Unterordnung der erhebenden und untersuchenden Behörden, dann der Bezirksgerichte. §. 520.

III. Amtswirksamkeit zur Ausübung des Verfahrens.

1. Allgemeine Grundsätze.
a. Zur Erhebung des Thatbestandes. §. 521.
b. Zur Untersuchung des Beschuldigten. §. 522.
2. Verfahren an den Gränzen zweier Bezirke. §. 523.
3. Mit den Urhebern, Mitschuldigen und Theilnehmern. §. 524.
4. Bei Verhandlungen in zweien, oder mehreren Bezirken. §. 525.
5. Zuweisung von Seite der Oberbehörden. §. 526.
6. Folgen der Ueberschreitung der Amtswirksamkeit.
a. Bei Erhebungen und Untersuchungen. §. 527.
b. Bei den Entscheidungen.
aa. Regel. §. 528.
bb. Ausnahmen. §. 529.
c. Haftung der Schuldtragenden für die Folgen. §. 530.

IV. Allgemeine Verpflichtungen in Absicht auf das Verfahren.

1. Verbindlichkeit vor den Behörden zu erscheinen.
a. Im Allgemeinen. §. 531.
b. Insbesondere bei Reisenden. §. 532.
2. Verbindlichkeit der Obrigkeiten und Gerichte. §. 533.
3. Beschleunigung der Amtshandlungen. §. 534.

Digitized by Google

Zweites Hauptstück.

Von der Entdeckung der Gefällsübertretungen und dem Beginnen des Verfahrens.

I. Thatbeschreibung und Vorerhebungen.

1. Thatbeschreibung.
   a. Zeitpunct und Ort der Aufnahme. §. 535.
   b. Inhalt der Thatbeschreibung. §. 536.
   c. Verfahren bei der Aufnahme. §. 537.
   d. Maaßregeln der Sicherstellung. §. 533.
2. Vorläufige Erhebungen. §. 539.
3. Weg, auf welchem die Thatbeschreibung, und die Vorerhebungen an die zur Erhebung bestimmte Behörde zu leiten sind. §. 540.

II. Ablassung von dem Verfahren.

1. Vor dem ordentlichen Verhöre.
   a. Erfordernisse des Ansuchens. §. 541.
   b. Art der Anbringung. §. 542.
   c. Behörden, die zur Gewährung ermächtiget sind. §. 543.
2. Nach dem Anfange des ordentlichen Verhöres. §. 544.
3. Bedingungen der Gewährung. §. 545.
4. Erhebungen vor der Entscheidung des Ansuchens. §. 546.
5. Wirkungen des gestellten Ansuchens.
   a. Im Falle des Zurücktrittes von demselben. §. 547.
   b. Im Falle der Zurückweisung oder unterlassenen Erledigung.
      aa. Behandlung der geleisteten Sicherstellung. §. 548.
      bb. Ausschließung nachtheiliger Folgen für den Beschuldigten. §. 549.
   c. Bei nachträglicher Entdeckung des Abganges der gesetzlichen Bedingungen. §. 550.
6. Recurs gegen die Zurückweisung des Ansuchens. §. 551.

Digitized by Google

Drittes Hauptstück.

Von den Maaßregeln der Sicherstellung.

I. Geltendmachung der auf der Sache ruhenden Haftung.

1. Beschlagnehmung.
   a. Gegenstände derselben. §. 552.
   b. Versieglung und Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände. §. 553.
   c. Bestätigung über die Beschlagnehmung. §. 554.
2. Verfügung über die mit Beschlag belegten Gegenstände.
   a. Gewerbsbücher. §. 555.
   b. Andere Urkunden und Schriften. §. 556.
   c. Andere Gegenstände. §. 557.

II. Anhaltung der Person.

1. Zur Sicherstellung des Verfahrens. §. 558.
2. Zur Erreichung des Zweckes desselben. §. 559.
3. Dauer des Verhaftes.
   a. Ueberhaupt. §. 560.
   b. Nach dem Schlusse der Untersuchung. §. 561.
4. Wer zur Veranlassung der Verhaftung berufen ist. §. 562.
5. Rechte des Verhafteten.
   a. Im Allgemeinen. §. 563.
   b. In Absicht auf die Besprechung mit andern Personen. §. 564.
   c. Schonende Behandlung des Angehaltenen. §. 565.

III. Andere Mittel der Sicherstellung.

1. Arten der Sicherstellung. §. 566.
2. Weg der Ergreifung derselben. §. 567.
3. Betrag der Sicherstellung. §. 568.

Digitized by Google

Viertes Hauptstück.

Von der Erhebung des Thatbestandes und der Voruntersuchung.

I. Erhebung des Thatbestandes.

1. Begriff des Thatbestandes.
   a. Einer Gefällsübertretung. §. 569.
   b. Einer vorgeschriebenen Ausweisung. §. 570.
2. Behörden, die den Thatbestand zu erheben haben.
   a. Benehmen des Amtes, dem die Thatbeschreibung zugekommen ist.
      aa. In der Regel. §. 571.
      bb. Bei bedeutender Entfernung der zur Untersuchung bestimmten Behörde. §. 572.
   b. Verfahren der zur Untersuchung bestimmten Behörde. §. 573.
3. Verfahren bei der Erhebung des Thatbestandes.
   a. Grundsatz. §. 574.
   b. Erforschung der Schuldigen und Theilnehmer.
      aa. In der Regel. §. 575.
      bb. Ausnahmen. §. 576.
   c. Erhebung der Ortsumstände. §. 577.
   d. Verwahrung der Gegenstände gegen Aenderungen. §. 578.
   e. Beiziehung von Sachverständigen. §. 579.
   f. Vernehmung von Zeugen.
      aa. Im Allgemeinen. §. 580.
      bb. Von Zeugen, gegen die ein Verdacht einer Schuld oder Theilnehmung entsteht. §. 581.
      cc. Durch die Obrigkeit. §. 582.
      dd. In Absicht auf Ortsumstände. §. 583.
   g. Durchsuchungen. §. 584.

II. Voruntersuchung.

1. Summarisches Verhör.
   a. Fall der Aufnehmung. §. 585.
   b. Zeitpunct desselben. §. 586.
   c. Allgemeine Regeln über dasselbe und die Vorladung. §. 587.

Digitized by Google

d. Zweck dieses Verhöres. §. 588.
e. Was dem Beschuldigten mitzutheilen ist. §. 589.
2. Aussagen des Verhörten.
a. Geständniß.
aa. Aufnehmung desselben. §. 590.
bb. Frage um andere Schuldige oder Theilnehmer. §. 591.
b. Verweigerung der Antwort oder Läugnen. §. 592.
3. Schluß der Voruntersuchung. §. 593.

Fünftes Hauptstück.

Von der ordentlichen Untersuchung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Bedingungen im Allgemeinen. §. 594.
2. Verfahren bei dem Abgange derselben. §. 595.
3. Beschluß, daß jemand in Untersuchung zu ziehen ist. §. 596.

II. Personen, die in Untersuchung zu ziehen sind.

1. Grundsatz. §. 597.
2. Wegen rechtlichen Verdachtes.
a. Allgemeine Anordnungen.
aa. Rechtlicher Verdacht. §. 598.
bb. Rechtliche Anzeigungen. §. 599.
cc. Regeln über dieselben. §. 600.
dd. Anzeigungen, die zugleich strafbare Handlungen, oder Unterlassungen an sich sind. §. 601.
b. Besondere rechtliche Anzeigungen.
aa. Allen, oder den zahlreichsten Uebertretungen gemeinschaftliche. §§. 602, 603.
bb. In Absicht auf die mit aufbewahrten Gegenständen verübten Uebertretungen. §§. 604, 605, 606, 607.
cc. In Absicht auf Schleichhandel durch gesetzwidrige Waaren-Einfuhr. §. 608.
c. Verstärkung des rechtlichen Verdachtes.

Digitized by Google

aa. Durch Umstände, welche auf die Geneigtheit, oder einen besondern Beweggrund von Seite des Beschuldigten schließen lassen. §§. 609, 610.
bb. Durch eine falsch gefundene Vertheidigung. §. 611.
d. Besondere Verdachtsgründe in Absicht auf die vorgeschriebenen Ausweisungen. §. 612.

III. Vorladung des Beschuldigten.

1. Wenn derselbe und sein Aufenthaltsort bekannt ist.
a. Grundsatz. §. 613.
b. Bei pflegebefohlenen Beschuldigten.
aa. Art der Vorladung. §. 614.
bb. Bestellung eines Vertreters von Amtswegen. §. 615.
c. Arten der Vorladung.
aa. Bedingte, oder unbedingte Vorladung. §. 616.
bb. Erfordernisse der bedingten Vorladung. §. 617.
cc. Fälle, in denen die Vorladung unbedingt geschehen muß. §. 618.
dd. Unbedingte Vorladung, nachdem dieselbe bedingt geschehen ist. §. 619.
ee. Wer zur Untersuchung zu stellen ist. §. 620.
2. Wenn der Beschuldigte oder sein Aufenthaltsort unbekannt ist.
a. Oeffentliche Bekanntmachung.
aa. Ohne Einschaltung in die Zeitungsblätter. §. 621.
bb. Mit Einschaltung in die Zeitungsblätter. §. 622.
b. Verfahren, wenn der Beschuldigte nicht erscheint. §. 623.
c. Ausnahme von der Vorschrift über die vorläufige Bekanntmachung. §. 624.
d. Anhaltung einer Sache, bei der keine Anzeigungen einer Gefällsübertretung vorhanden sind. §. 625.

IV. Verhör.

1. Allgemeine Bestimmungen.
a. Zeitpunct der Aufnahme. §. 626.
b. Zweck des Verhöres. §. 627.
c. Eröffnung desselben. §. 628.
d. Allgemeine Fragen. §. 629.

Digitized by Google

e. Ununterbrochene Fortsetzung. §. 630.
f. Benehmen bei dem Verhöre. §. 631.
g. Verbothene Hülfsmittel. §. 632.
h. Vorsicht bei der Verlängerung auf mehrere Sitzungen. §. 633.
2. Ordentliches Verhör.
a. Beginnen mit dem summarischen Verhöre. §. 634.
b. Uebergang von dem summarischen zum ordentlichen. §. 635.
c. Weigerung des Beschuldigten zu antworten.
aa. Ueberhaupt. §. 636.
bb. Insbesondere bei mindern Straffälligkeiten. §. 637.
d. Verfahren, wenn der Beschuldigte die That läugnet. §. 638.
e. Besondere Fragen. §. 639.
f. Bei wahrgenommenen Widersprüchen. §. 640.
g. Bei weiterem Läugnen. §. 641.
h. Bei dem erfolgenden Geständnisse. §. 642.
i. Bei der Aussage anderer Uebertretungen. §. 643.
k. Aufnahme der Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe. §. 644.
l. Ueberhaupt der mildernden oder rechtfertigenden Umstände. §. 645.
m. Recht des Beschuldigten zur Vertheidigung. §. 646.
n. Schlußvorhaltung. §. 647.
o. Schlußvertheidigung. §. 648.
3. Besondere Anordnungen.
a. Wenn sich Anzeigungen einer nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbaren Handlung ergeben.
aa. Verständigung der Strafbehörde. §. 649.
bb. Ablieferung des Beschuldigten an dieselbe. §. 650.
cc. Aufnahme der Untersuchung mit dem bei einer andern Strafbehörde im Verhafte befindlichen Beschuldigten. §. 651.
b. Erörterung der Vermögensverhältnisse. §. 652.
c. Verbindlichkeit zum persönlichen Erscheinen. §. 653.
d. Rechte des Vertreters eines Pflegebefohlenen. §. 654.
e. Schluß des Verfahrens mit einem Minderjährigen, oder unter Curatel Gestellten. §. 655.

Digitized by Google

Sechstes Hauptstück.

Von den äußern Erfordernissen der Erhebungen und Untersuchungen.

I. Bestellung der erhebenden und untersuchenden Behörden.

1. Zusammensetzung derselben. §. 656.
2. Beiziehung eines Beistandes. §. 657.
3. Wer nicht als leitender Beamter oder Beistand verwendet werden darf. §. 658.

II. Protokoll.

1. Amtshandlungen, über die ein Protokoll aufzunehmen ist. §. 659.
2. Inhalt der Protokolle.
   a. Regel. §. 660.
   b. Nähere Bezeichnung der in das Protokoll aufzunehmenden Gegenstände. §. 661.
3. Form der Aufnahme. §. 662.
4. Aufnahme der Antworten.
   a. Regel. §. 663.
   b. Beiziehung eines Dolmetschers.
      aa. Wegen Abgang der Sprachkenntniß. §. 664.
      bb. Wegen körperlicher Gebrechen des Vernommenen, oder Verhörten. §. 665.
      cc. Besondere Vorsicht bei den Vernehmungen und Verhören durch einen Dolmetscher. §. 666.
      dd. Einholung der höhern Verfügung bei obwaltenden Anständen. §. 667.
   c. Mündliche Aufnahme der Aussagen. §. 668.
5. Aufnahme der Beweise. §. 669.
6. Schluß und Bekräftigung der Protokolle.
   a. Schlußfragen und Unterschrift des Vernommenen oder Verhörten. §. 670.

Digitized by Google

b. Unterschrift und Beidrückung des Siegels von Seite der Behörden. §. 671.
c. Benehmen bei Theil-Protokollen. §. 672.

III. Uebersicht und Aufbewahrung der Verhandlung.

1. Tagebuch. §. 673.
2. Vorlegung der Verhandlungs-Acten, und Eintragung der nach dem Schlusse der Untersuchung erfolgten Schritte. §. 674.

Siebentes Hauptstück.

Von den Beweisen der Thatumstände.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Bestimmt bezeichnete Beweisarten. §. 675.
2. Allgemeine Bedingung, ohne welche die Beweismittel nicht zu beachten sind. §. 676.
3. Würdigung der Beweise. §. 677.

Zweiter Abschnitt.

Von den Beweisen der Thatumstände einer Uebertretung.

I. Geständniß.

1. Gattungen desselben. §. 678.
2. Förmliches Geständniß.
a. Wirkung desselben. §. 679.
b. Arten desselben. §. 680.
c. Ausdrückliche Erklärung. §. 681.
d. Stillschweigendes Geständniß.
aa. Dessen Ablegung. §. 682.
bb. Beweiskraft. §. 683.
cc. Beachtung einer schriftlichen Aeußerung. §. 684.

Digitized by Google

3. Einfaches Geständniß.
a. Begriff. §. 685.
b. Beweiskraft. §. 686.
4. Widerruf eines Geständnisses. §. 687.

II. Urkunden.

1. Allgemeine Anordnung. §. 688.
2. Oeffentliche Urkunden.
a. Beweiskraft. §. 689.
b. Insbesondere Protokolle. §. 690.
3. Andere Urkunden.
a. Zum Vortheile des Ausstellers. §. 691.
b. Gegen denselben. §. 692.
c. Gegen einen Dritten. §. 693.
d. Erweisung der Richtigkeit der Handschrift. §. 694.

III. Zeugenaussagen.

1. Erfordernisse in Absicht auf die Beschaffenheit der Zeugen.
a. Glaubwürdige Zeugen. §. 695.
b. Verwerfliche und bedenkliche Zeugen überhaupt. §. 696.
c. Bedenkliche Zeugen.
aa. Zur Vertheidigung des Beschuldigten. §. 697.
bb. Gegen ihn. §. 698.
d. Erwägung der Mängel von Amtswegen. §. 699.
2. Erfordernisse in Absicht auf die Beschaffenheit der Aussagen selbst.
a. Allgemeine. §. 700.
b. Insbesondere in Absicht auf die Beeidung.
aa. Verwerflicher Zeugen. §. 701.
bb. Bedenklicher Zeugen. §. 702.
c. Besondere Erwägung bei den durch Dolmetscher aufgenommenen Aussagen. §. 703.
3. Beweiskraft der Zeugenaussagen.
a. Eines beeidigten Beamten oder Angestellten in Amtssachen, §. 704.
b. Zweier unbedenklicher Zeugen. §. 705.
c. Dreier oder mehrerer bedenklicher Zeugen. §. 706.

Digitized by Google

d. Eines unbedenklichen und zweier bedenklicher Zeugen. §. 707.
e. Zweier Schuldigen oder Theilnehmer. §. 708.
f. Eines Schuldigen oder Theilnehmers im Zusammentreffen mit andern Zeugenaussagen. §. 709.
g. Eines oder mehrerer Zeugen im Zusammentreffen mit einem einfachen Geständnisse. §. 710.
4. Aufnahme der Zeugenaussagen.
a. Getrennte Vernehmung der Zeugen. §. 711.
b. Form der Aufnahme. §. 712.
5. Abhörung des Beschuldigten über die Zeugenaussagen.
a. Im Allgemeinen. §. 713.
b. Mit der Entgegenstellung der Zeugen.
aa. Wann dieselbe vorzunehmen ist. §. 714.
bb. Wann dieselbe unterbleiben kann. §. 715.
6. Entgegenstellung der Zeugen unter sich. §. 716.

IV. Gutachten der Sachverständigen.

1. Bedingungen.
a. In Absicht auf den Gegenstand der Vernehmung. §. 717.
b. In Absicht auf die Person der Sachverständigen. §. 718.
c. Insbesondere bei Monopols-Gegenständen und Fragen über die Echtheit einer ämtlichen Bezeichnung. §. 719.
2. Aufnahme des Befundes der Sachverständigen.
a. Beeidung derselben. §. 720.
b. Ort der Aufnahme. §. 721.
c. Verständigung des Beschuldigten. §. 722.
d. Erinnerungen. §. 723.
3. Beweiskraft des Befundes der Sachverständigen.
a. Ueberhaupt. §. 724.
b. Bei Schätzungen. §. 725.

V. Erfüllungseid.

Wann derselbe Platz greifen kann. §. 726.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von den Beweisen zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Grundsatz. §. 727.
2. Beweis der Einfuhr in das Zollgebieth. §. 728.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Geständniß.
   a. Wirkung in Absicht auf den Bekennenden. §. 729.
   b. In Absicht auf den Erwerber der Waare. §. 730.
2. Zeugenaussagen. §. 731.
3. Gewerbsbücher.
   a. Verbindlichkeit zu deren Führung. §. 732.
   b. Erfordernisse der Buchführung.
      aa. Im Allgemeinen. §. 733.
      bb. Bücher der Handeltreibenden. §. 734.
      cc. Bücher anderer Gewerbetreibenden. §. 735.
      dd. Gemeinschaftliche Erfordernisse. §. 736.
   c. Aufbewahrung der Gewerbsbücher. §. 737.
   d. Beweiskraft der Bücher.
      aa. Gegen den Gewerbetreibenden. §. 738.
      bb. Zum Vortheile desselben. §. 739.
      cc. Gegen einen Dritten. §. 740.
4. Befund der Sachverständigen.
   a. Allgemeine Bedingung. §. 741.
   b. Beweiskraft des Befundes.
      aa. Für sich allein. §. 742.
      bb. In andern Fällen.
         α. Grundsatz. §. 743.
         β. Ueber einzelne Eigenschaften der Sache. §. 744.
         γ. Ueber die Erzeugung oder Bezeichnung der Waaren. §. 745.
         δ. Ueber den ausländischen Ursprung. §. 746, 747.
   c. Gegenbeweis. §. 748.

Digitized by Google

5. Werkprobe.
a. Fälle, in denen dieselbe
aa. Bewilligt werden kann. §. 749.
bb. Bewilligt werden muß. §. 750.
b. Art der Vollziehung. §. 751.
c. Protokoll. §. 752.
d. Verständigung der Sachverständigen, gegen deren Befund die Werkprobe gerichtet ist. §. 753.
e. Vernehmung derselben. §. 754.

Achtes Hauptstück.

Von der Ueberweisung der Beschuldigten, und der Haftenden.

Erster Abschnitt.

Von der Ueberweisung der Beschuldigten.

I. Allgemeine Bedingung.

Was erwiesen seyn muß. §. 755.

II. Beweis der Uebertretung.

1. Beweisarten. §. 756.
2. Grundsätze der Beweisführung. §. 757.
3. Geständniß.
a. Umfang der Beweiskraft. §. 758.
b. In wie fern die Anbiethung eines Strafbetrages als Geständniß zu betrachten sei. §. 759.
4. Urkunden. §. 760.
5. Zeugenaussagen.
a. Bedingungen der Beweiskraft. §. 761.
b. Beweiskraft der Aussagen eines unbedenklichen Zeugen im Zusammentreffen mit rechtlichen Anzeigungen.
aa. Bezeichnung dieser Anzeigungen. §. 762.
bb. Regel über die Auffassung derselben. §. 763.
cc. Bedingungen dieses Beweises. §. 764.

Digitized by Google

c. Beweiskraft der Aussage zweier bedenklichen Zeugen, im Zusammentreffen mit rechtlichen Anzeigungen. §. 765.
6. Ueberweisung durch Zusammentreffen der Anzeigungen.
a. Bedingungen dieser Ueberweisung. §. 766.
b. Besondere Anzeigungen zum Behufe derselben. §. 767.
c. Zahl der zur Ueberweisung erforderlichen Anzeigungen.
aa. Bei dem Zusammentreffen rechtlicher Anzeigungen allein. §. 768.
bb. Bei dem Zusammentreffen rechtlicher Anzeigungen mit der Verstärkung des rechtlichen Verdachtes. §. 769.

III. Beweis der Bedingungen der Zurechnung.

1. Fälle, in denen hierüber eine Erörterung Statt findet. §. 770.
2. Verbindlichkeit zur Beweisführung von Seite des Beschuldigten.
a. Ueber den Abgang der Zurechnungsfähigkeit. §. 771.
b. In andern Beziehungen. §. 772.
3. Aufnahme und Sammlung der Beweise von Amtswegen. §. 773.
4. Erweisung der bösen Absicht, oder einer Fahrlässigkeit. §. 774.
5. Eid über die Bedingungen der Zurechnung. §. 775.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ueberweisung der Haftenden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Was gegen den Haftenden erwiesen werden muß. §. 776.
2. Grundsatz des Verfahrens. §. 777.

II. Ueberweisung des Haftenden bei einer nicht auf Schuld, oder Theilnehmung gegründeten Haftung.

1. Erweisung der Statt gefundenen Uebertretung.
a. Im Allgemeinen. §. 778.
b. Insbesondere durch das Geständniß des Beschuldigten. §. 779.

Digitized by Google

2. Erweisung der die Haftung begründenden Bedingungen. §. 780.

III. Rechtliches Verfahren gegen einen Haftenden, dem eine Schuld oder Theilnehmung an der Uebertretung nicht zur Last fällt.

1. Verständigung des Haftenden. §. 781.
2. Vernehmung desselben.
   a. Wenn sein Aufenthaltsort bekannt ist, und sich im Inlande befindet. §. 782.
   b. Im entgegengesetzten Falle. §. 783.
3. Verhandlung über die Haftung für mehrere Uebertretungen. §. 784.
4. Verfahren bei der Vernehmung.
   a. Gegenstände der Erörterung. §. 785.
   b. Erörterung der zur Vertheidigung geltend gemachten Gründe. §. 786.
5. Rechte des Haftenden in Absicht auf die Erhebung des Thatbestandes, und die Untersuchung des Beschuldigten.
   a. Bezeichnung dieser Rechte. §. 787.
   b. Deren Beschränkung. §. 788.

Neuntes Hauptstück.

Von dem Schlusse der Verhandlung und von der Entscheidung.

I. Schluß der Verhandlung.

1. Gegenstände der Erwägung. §. 789.
2. Verfügung über die geschlossene Verhandlung.
   a. Zur Schöpfung eines Urtheils. §. 790.
   b. Zur Erledigung ohne Urtheil.
      aa. Unmittelbare Erledigung oder Einbeförderung an die Gefällen-Landesbehörde. §. 791.

Digitized by Google

bb. Benehmen dieser Behörde. §. 792.
cc. Ablassung von dem Verfahren gegen einen durch mehr als einen Monat in Verhaft gehaltenen Beschuldigten. §. 793.

II. Entscheidung.

1. Innere Bestellung der erkennenden Behörden.
a. Gefälls-Bezirksgerichte.
aa. Zusammensetzung. §. 794.
bb. Bestimmung der Beisitzer. §. 795.
cc. In wie fern die Beisitzer zu beeiden sind. §. 796.
b. Gefälls-Obergerichte und oberstes Gefällsgericht. §. 797.
c. Erforderliche Zahl Stimmführer bei den Berathungen der Gefällsgerichte. §. 798.
d. Leitende Gefällsbehörden. §. 799.
2. Regeln der Berathung.
a. Grundsatz. §. 800.
b. Wer an der Berathung keinen Theil nehmen darf. §. 801.
c. Gegenstände der Erwägung.
aa. Im Allgemeinen. §. 802.
bb. Vereinte Entscheidung über mehrere Uebertretungen. §. 803.
cc. In Absicht auf den Umfang der Amtswirksamkeit. §. 804.
dd. Bei Anzeigungen einer nach dem Strafgesetzbuche strafbaren Handlung. §. 805.
ee. Bei entdeckten Mängeln.
α. Wenn dieselben wesentlich sind. §. 806.
β. Wenn dieselben unwesentlich sind. §. 807.
ff. Würdigung der Beweise. §. 808.
3. Arten der Entscheidung.
a. Lossprechung des Beschuldigten. §. 809.
b. Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise. §. 810.
c. Verurtheilung.
aa. Allgemeine Erfordernisse. §. 811.
bb. Zur Arrest-Strafe.
α. Bedingte Verhängung derselben. §. 812.
β. Umwandlung der Vermögensstrafe in Arrest außer dem Falle der Uneinbringlichkeit. §. 813.

Digitized by Google

cc. Berücksichtigung der im Verhafte zugebrachten Zeit. §. 814.
dd. Strafmilderung im Wege der Gnade. §. 815.
d. Vergütung der Untersuchungskosten.
aa. Entscheidung über dieselbe in dem Straferkenntnisse. §. 816.
bb. Wem solche auferlegt werden kann. §. 817.
e. Entscheidung über die Haftung.
aa. Berathung nach jener über das Erkenntniß gegen den Beschuldigten. §. 818.
bb. Gegenstände dieser Berathung. §. 819.
cc. Vergütung der Kosten von Seite des Haftenden. §. 820.
4. Form der Berathung bei den Gefällsgerichten.
a. Vortrag und Umfrage. §. 821.
b. Fassung des Beschlusses. §. 822.
c. Zurücktritt von einer geäußerten Meinung. §. 823.
d. Protokoll. §. 824.
5. Ausfertigung der Beschlüsse.
a. Arten der Ausfertigungen. §. 825.
b. Urtheile.
aa. Erfordernisse. §. 826.
bb. Urtheil gegen mehrere Schuldige oder Theilnehmer. §. 827.
cc. Ueber die Haftung. §. 828.
c. Unterschriften der Ausfertigungen. §. 829.

III. Zustellung der Erlässe.

1. Wenn der Aufenthaltsort desjenigen, dem die Zustellung zu geschehen hat, im Inlande bekannt ist.
a. Regel. §. 830.
b. An eine pflegebefohlene Person. §. 831.
c. Wenn die Eigenschaft einer solchen Person erst später entdeckt wird. §. 832.
2. Wenn der Aufenthaltsort unbekannt ist, oder sich außerhalb des Staatsgebiethes befindet. §. 833.

Digitized by Google

Zehntes Hauptstück.

Von den Rechtsmitteln und Gnadengesuchen, von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und von der Wiederaufnehmung des Verfahrens.

Erster Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln und Gnadengesuchen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Rechtsmittel. §. 834.
2. Gnadengesuche. §. 835.
3. Personen, die zu denselben berechtigt sind. §. 836.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Beschwerden.
a. Fälle, in denen dieselben nicht Statt finden.
aa. Verfügungen zur Ergänzung des Verfahrens. §. 837.
bb. Gegenstände, über welche die Entscheidung den Gefällsbehörden vorbehalten ist. §. 838.
b. Geltendmachung von Rechtsansprüchen auf die der Haftung unterliegende Sache.
aa. Von Seite des Inhabers. §. 839.
bb. Von Seite des Eigenthümers oder Pfandgläubigers. §. 840.
c. Anbringung der Beschwerden.
aa. Zeit und Ort. §. 841.
bb. Mündlich oder schriftlich. §. 842.
2. Berufungen, Gnadengesuche und Recurse.
a. Fälle, in denen dieselben nicht Statt finden.
aa. In Verhandlungen bei Gefällsgerichten §. 843.
bb. In Verhandlungen bei den leitenden Gefällsbehörden. §. 844.
cc. Insbesondere Recurse. §. 845.
b. Zug, den dieselben nehmen.
aa. In Verhandlungen bei Gefällsgerichten. §. 846.
bb. In den Verhandlungen bei den leitenden Gefällsbehörden. §. 847.

Digitized by Google

c. Einbringung derselben.
aa. Fristen zur Einbringung.
α. Für Berufungen und Gnadengesuche. §. 848.
β. Für Recurse. §. 849.
γ. Bei Pflegebefohlenen. §. 850.
δ. Recht des vormundschaftlichen Gerichtes rücksichtlich der Aenderung der Vermögensstrafe. §. 851.
bb. Art der Anbringung.
α. Vereinigung der Berufung mit dem Gnadengesuche. §. 852.
β. Mündlich oder schriftlich. §. 853.
cc. Hülfsmittel der Anbringung.
α. Vertreter. §. 854.
β. Einsicht in die Verhandlungs-Acten und Erhebung von Abschriften. §. 855.

III. Verfahren der Behörden.

1. Der Gefällsgerichte.
a. Der Gefälls-Bezirksgerichte.
aa. Ueber Beschwerden.
α. Vorläufige Vernehmungen. §. 856.
β. Entscheidung der Beschwerden oder deren Einbeförderung. §. 857.
γ. Form der Entscheidung. §. 858.
bb. Ueber andere Rechtsmittel und über Gnadengesuche.
α. Einbeförderung an das Obergericht. §. 859.
β. Ausnahmen. §. 860.
γ. Einschreiten eines vormundschaftlichen Gerichtes um Aenderung der Vermögensstrafe in Arrest. §. 861.
b. Der Gefälls-Obergerichte.
aa. Erledigung der Rechtsmittel und Gnadengesuche. §. 862.
bb. Verschärfung des Urtheiles erster Instanz. §. 863.
c. Des obersten Gefällsgerichtes. §. 864.
d. Bekanntmachung der höhern Beschlüsse. §. 865.
2. Der die Gefällsangelegenheiten leitenden Behörden. §. 866.
3. Wirkung der Rechtsmittel und Gnadengesuche.
a. Der Berufungen und Gnadengesuche.
aa. Vor der Erledigung derselben. §. 867.
bb. Für die zugestandene Nachsicht. §. 868.

Digitized by Google

b. Der Recurse. §. 869.
c. Der Beschwerden. §. 870.
d. Ueberhaupt der Rechtsmittel und der Gnadengesuche in den von denselben ausgeschlossenen Fällen. §. 871.

Zweiter Abschnitt.

Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

1. Bedingungen derselben.
a. Fälle der Wiedereinsetzung. §. 872.
b. Darthuung des Hindernisses. §. 873.
c. Behörde, bei der das Ansuchen zu stellen ist. §. 874.
d. Frist zur Anbringung. §. 875.
2. Wirkung.
a. Des Ansuchens um Wiedereinsetzung. §. 876.
b. Der Bewilligung derselben. §. 877.

Dritter Abschnitt.

Von der Wiederaufnehmung des Verfahrens.

1. Fälle der Wiederaufnehmung.
a. Wenn die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. §. 878.
b. Wenn der Beschuldigte losgesprochen worden ist. §. 879.
c. Gegen einen Verurtheiltrn. §. 880.
d. Gegen einen Haftenden. §. 881.
e. Auf Ansuchen des Verurtheilten. §. 882.
2. Wirkung.
a. Des Gesuches um Wiederaufnehmung des Verfahrens. §. 883.
b. Der in Folge derselben bewilligten Lossprechung §. 884.
3. Behörde, der die Entscheidung über dieses Gesuch zusteht. §. 885.

Eilftes Hauptstück.

Von der Vollstreckung der Entscheidungen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Behörden, welche die gesetzlichen Schritte zur Vollstreckung einleiten. §. 886.

Digitized by Google

2. Vollstreckung der Urtheile und Verordnungen in Absicht auf die Vermögensstrafen. §. 887.

II. Zeitpunct der Vollstreckung der Urtheile.

1. Gegen einen Verhafteten.
   a. Auf Arrest. §. 888.
   b. Auf Lossprechung oder Aufhebung der Untersuchung. §. 889.
2. In andern Fällen.
   a. Regel. §. 890.
   b. Ausnahmen. §. 891.

III. Art der Vollziehung.

1. Der Arrest-Strafe. §. 892.
2. Der auf einer Sache ruhenden Haftung. §. 893.
3. Der Geldstrafen.
   a. Einbringung. §. 894.
   b. Umänderung in Arrest.
      aa. Wann dieselbe zu geschehen hat. §. 895.
      bb. Maaßstab der Umänderung.
         α. Wenn derselbe im Urtheile ausgedrückt ist. §. 896.
         β. In andern Fällen. §. 897.
4. Einiger Strafverschärfungen.
   a. Verlust von Befugnissen, Abschaffung und Stellung unter Polizei-Aufsicht. §. 898.
   b. Bekanntmachung des Namens. §. 899.

Zwölftes Hauptstück.

Von den Kosten des Verfahrens.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Begriff der Kosten des Verfahrens. §. 900.
2. Ersatzpflicht des Beschuldigten.
   a. Umfang derselben. §. 901.
   b. Geltendmachung derselben. §. 902.
   c. Wenn zwei oder mehrere Beschuldigte eintreten. §. 903.
3. Vollziehung der Amtshandlungen des Verfahrens.
   a. Grundsatz. §. 904.
   b. Papierstämpel und Postgebühren. §. 905.

Digitized by Google

4. Bestreitung der Kosten.
a. Von Seite der Obrigkeiten und Gemeinden. §. 906.
b. Von Seite des Staatsschatzes. §. 907.

II. Kosten der Erhebung des Thatbestandes und der Untersuchung.

1. Verwahrung und Transport der angehaltenen Personen und Sachen.
a. Zurücklegung des Weges von Seite der Personen.
aa. Zu Fuß. §. 908.
bb. Mit Anwendung eines Transport-Mittels. §. 909.
b. Transport der angehaltenen Sache. §. 910.
c. Verbindlichkeit der Obrigkeiten und Gemeinden.
aa. Ohne Vergütung. §. 911.
bb. Gegen nachträgliche Vergütung. §. 912.
cc. In Absicht auf den Unterhalt, und die Beerdigung der angehaltenen Person, und die Erhaltung der Sache. §. 913.
dd. Maaßstab der Vergütung. §. 914.
ee Ertheilung von Vorschüssen. §. 915.
d. Aufbewahrung angehaltener Sachen bei Gefällsämtern. §. 916.
2. Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen.
a. Im Aufenthaltsorte oder dessen Nähe.
aa. Zeugen. §. 917.
bb. Aerzte, Wundärzte, Hebammen. §. 918.
cc. Andere Sachverständige. §. 919.
b. Außer dem Aufenthaltsorte und dessen Nähe.
aa. Grundsatz. §. 920.
bb. Berechnung der Entfernung. §. 921.
3. Verwendung der Aerzte, Wundärzte und Hebammen zur Ausübung ihrer Kunst. §. 922.
4. Bothengänge. §. 923.
5. Einschaltung in die Zeitungsblätter. §. 924.
6. Andere Ausgaben. §. 925.
7. Vergütung der Untersuchungskosten.
a. Von dem Verurtheilten. §. 926.
b. Von dem Beschuldigten, gegen den die Untersuchung aufgehoben wird. §. 927.
c. Von dem Haftenden. §. 928.

Digitized by Google

III. Kosten der Strafvollstreckung.

1. Der Arrest-Strafe.
   a. Ablieferung an den Strafort. §. 929.
   b. Vollziehung der Strafe.
      aa. In landesfürstlichen Strafanstalten. §. 930.
      bb. In andern Strafanstalten. §. 931.
2. Der Abschaffung. §. 932.
3. Der Geldstrafen. §. 933.
4. Einschaltung in die Zeitungsblätter. §. 934.

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Vorerinnerungen.

1. Wo in diesem Gesetze drei oder mehrere Paragraphe, oder einzelne Stellen durch das Wort „bis" berufen werden, sind hierunter, nebst allen inzwischen begriffenen Paragraphen, oder Stellen, stets auch jene, welche zuerst, und zuletzt genannt sind, verstanden.
2. Die Ausdrücke: „Staatsgebieth, oder Inland" begreifen in diesem Gesetze alle Länder des österreichischen Kaiserstaates, ohne Unterschied, ob dieselben diesem Gesetze unterworfen sind, oder nicht.
3. Als Ausland wird jedes, außerhalb des Staatsgebiethes gelegenes Gebieth, daher auch die See, so weit dieselbe nicht einen Theil des Staatsgebiethes ausmacht, betrachtet.

Digitized by Google

4. Die Ausdrücke: „Beamter oder Angestellter" sind bei der Anwendung dieses Gesetzes in weiter Ausdehnung zu nehmen, ohne Unterschied, ob die Personen, um die es sich handelt, beeidet sind, oder nicht, dauernd, oder nur auf einen bestimmten Zeitraum, oder mit dem Vorbehalte, daß die Entfernung derselben von dem Ermessen der Behörden abzuhängen hat, bestellt sind.

5. Unter „Vergehen" werden in diesem Gesetze, so lange nicht die allgemeinen Strafgesetze den Begriff der Vergehen auf eine andere Art bezeichnen, die schweren Polizei-Uebertretungen verstanden.

6. Alle in diesem Gesetze ausgedrückten Geldbeträge gelten in Metallmünze, nach dem Conventions-Münzfuße.

Digitized by Google

Strafgesetz

über

Gefällsübertretungen

I. Theil.

Von den Gefällsübertretungen und den Strafen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Hauptstück.

Von den Gefällsübertretungen, und deren Zurechnung überhaupt.

I. Bezeichnung der Gefällsübertretungen überhaupt.

1. Erklärung des Begriffes derselben.

a. Begriff.

§. 1.

aa. Im Allgemeinen.

Die Gefällsübertretungen sind Handlungen, oder Unterlassungen, durch welche die zur Handhabung der indirecten Abgaben erlassenen Gesetze und Vorschriften übertreten werden.

§. 2.

bb. Insbesondere Uebertretungen der Verbothe für den ausländischen Verkehr.

Den Gefällsübertretungen werden auch die Uebertretungen der Verbothe beigezählt, durch welche die Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr bestimmter Gegenstände in dem Verkehre zwischen dem Staatsgebiethe, und dem Auslande, oder zwischen dem Zollgebiethe, und den Zollausschlüssen untersagt ist.

b. Nähere Bezeichnung des Begriffes.

§. 3.

aa. Pflichtverletzungen der Gefällsbeamten und Diener.

Macht sich ein zur Handhabung der Gefälls-Vorschriften bestellter Beamter, Angestellter, oder Die-

Digitized by Google

ner einer Handlung, oder Unterlassung schuldig, die das gegenwärtige Gesetz als Gefällsübertretung einer Strafe unterwirft, so verfällt er in diese Strafe, unabhängig von der Anwendung der für sein Dienstverhältniß bestehenden Vorschriften.

Dagegen sind andere Handlungen, oder Unterlassungen, durch welche einer der gedachten Beamten, Angestellten, oder Diener seine Amts- oder Dienstpflicht verletzt, oder vernachlässiget, nicht als Gefällsübertretungen zu behandeln. Dieselben unterliegen den, für die verletzte oder vernachlässigte Amts- oder Dienstpflicht geltenden besonderen Anordnungen.

§. 4.

bb. Widerrechtliche Behandlung der Steuerpflichtigen.

Als Gefällsübertretungen sind ferner diejenigen Handlungen, oder Unterlassungen nicht zu betrachten, durch welche jemand von den zur Handhabung der Gefälls-Vorschriften bestellten Beamten oder Angestellten, oder andern, die Rechte des Staatsschatzes ausübenden Personen bei der Bemessung oder Einhebung einer Abgabe überhalten, oder überhaupt in den ihm durch das Gesetz eingeräumten Rechten oder Befugnissen gekränkt wird. Die Bestrafung dieser gesetzwidrigen Handlungen, oder Unterlassungen findet auf dem gesetzmäßigen Wege nach den hierüber bestehenden Vorschriften Statt.

§. 5.

cc. Verletzung der Verbindlichkeit zur Mitwirkung, oder Beistandleistung bei Amtshandlungen.

Auch die Handlungen oder Unterlassungen, durch welche andere landesfürstliche, dann obrigkeitliche, oder bei Gemeinden angestellte Beamte, oder Diener, oder Glieder des Gemeindevorstandes die ihnen durch das Gesetz auferlegte Pflicht, zur Handhabung der Gefälls-Vorschriften mitzuwirken, oder den hierzu bestellten Beamten

Digitized by Google

und Angestellten Beistand zu leisten, verletzen, oder dieselben nicht gehörig erfüllen, sind mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz diese Handlungen oder Unterlassungen ausdrücklich für Gefällsübertretungen, Mitschuld, oder Theilnehmung an einer Gefällsübertretung erklärt, nicht unter den Gefällsübertretungen begriffen.

Landesfürstliche Beamte, oder Diener, denen eine solche Handlung, oder Unterlassung zur Last fällt, sollen von ihrer vorgesetzten Behörde, nach den für ihr Dienstverhältniß bestehenden Vorschriften, zur Verantwortung, und gehörigen Ahndung gezogen werden. Obrigkeitliche, oder bei Gemeinden angestellte Beamte oder Diener, dann Glieder des Gemeindevorstandes, die sich einer der bemerkten Handlungen oder Unterlassungen schuldig machen, sind von dem Kreisamte (der Delegation) mit einer, der Beschaffenheit des Falles angemessenen Geld- oder Arrest-Strafe zu belegen.

c. Vorschriften, welche durch die Gefällsübertretungen übertreten werden.

§. 6.

Die Gesetze und Vorschriften, denen durch die Gefällsübertretungen entgegen gehandelt wird, beziehen sich:

1. Auf den zollpflichtigen Verkehr zwischen dem Zollgebiethe, und dem Auslande, oder den Zollausschlüssen, dann die Anstalten zur Handhabung der für diesen Verkehr bestehenden Einrichtungen, insbesondere:
   a) Eingangs-, Durchzugs- und Ausfuhr-Zölle,
   b) Einfuhr-, Durchzugs- und Ausfuhr-Verbothe,
   c) Die Bestimmungen zur Ueberwachung des inneren Verkehres,
   d) Die Bezeichnung der Waaren zur Unterscheidung ihres Ursprunges.

Digitized by Google

2. Auf die Abgaben vom Verbrauche inländischer Erzeugnisse, oder der in den inneren Verkehr des Staatsgebiethes übergegangenen verbrauchbaren Gegenstände, als:
   a) Staats-Monopole,
   b) Verzehrungssteuern,
   c) Die für Gemeinden bewilligten Zuschläge zur Verzehrungssteuer,
   d) Die Abgabe von der Bezeichnung des Feingehaltes edler Metalle (Gold- und Silber-Punzirung),
   e) Verbrauchsabgaben von andern Gegenständen, als: Spielkarten, Kalender, Zeitungen u. d. gl.
3. Auf Abgaben, die aus Anlaß der Verleihung, Erwerbung, Uebertragung, Bekräftigung, Geltendmachung, oder Vertheidigung von Rechten, oder Befugnissen eingehoben werden, (Taxen und Papierstämpel),
4. Auf Auflagen und ausschließende Rechte des Staatsschatzes vom Personen- oder Sachen-Transporte, als:
   a) Schiff-Fahrt-Gebühren, Weg- und Brückenmäuthe,
   b) Die Postanstalt.
5. Auf ausschließende Rechte des Staatsschatzes in Absicht auf Glücksverträge, und Abgaben von denselben (Lotto-Gefäll).

c. Eintheilung der Gefällsübertretungen.

a. In Absicht auf deren unmittelbare Wirkung.

§. 7.

aa. Gefällsverkürzungen und andere Gefällsübertretungen.

Die Gefällsübertretungen werden, mit Rücksicht auf ihre unmittelbare Folge, in Gefällsverkürzungen, und

andere Uebertretungen von Gefälls-Vorschriften eingetheilt.

§. 8.

bb. Begriff der Gefällsverkürzungen.

Die Gefällsverkürzungen umfassen diejenigen Uebertretungen, durch welche eine indirecte Abgabe dem Staatsschatze, oder derjenigen Person, der das Recht zum Bezuge mit den Befugnissen des Staatsschatzes eingeräumt wurde, entzogen wird. Unter die Gefällsverkürzungen werden auch die Uebertretungen der für den Verkehr zwischen dem Staatsgebiethe, und dem Auslande, oder dem Zollgebiethe, und den Zollausschlüssen bestehenden Einfuhr-, Durchzugs- oder Ausfuhrverbothe gereiht.

b. In Absicht auf die Beschaffenheit und Wichtigkeit der Folgen.

§. 9.

aa. Gattungen der Gefällsübertretungen.

In Absicht auf die Beschaffenheit, und die Wichtigkeit der Folgen werden die Gefällsübertretungen in drei Gattungen geschieden:

1. Schleichhandel,
2. Schwere Gefällsübertretungen,
3. Einfache Gefällsübertretungen.

§. 10.

bb. Welche Uebertretungen unter dem Ausdrucke gleicher, oder verschiedener Gattung verstanden seien.

Diese Gattungen sind allenthalben, wo in dem gegenwärtigen Gesetze von Gefällsübertretungen der gleichen, oder verschiedener Gattung die Rede ist, verstanden.

§. 11.

cc. Nähere Bezeichnung der einzelnen Gattungen.

Als Schleichhandel, oder schwere Gefällsübertretungen sind nur diejenigen Uebertretungen zu betrachten, wel-

Digitized by Google

che das Gesetz ausdrücklich für Uebertretungen einer der genannten Gattungen erklärt. Alle anderen Gefällsübertretungen gehören zur Gattung der einfachen Gefällsübertretungen.

§. 12.

dd. Einreihung des Schleichhandels, und der schweren Gefällsübertretungen unter die Gefällsverkürzungen.

Die Gefällsübertretungen, welche das Gesetz für Schleichhandel, oder für schwere Gefällsübertretungen erklärt, sind, wenn nicht das Gesetz ausdrücklich das Entgegengesetzte erklärt, den Gefällsverkürzungen beizuzählen.

II. Grundsätze der Zurechnung.

1. Bedingungen der Zurechnung.

§. 13.

a. Kenntniß des Gesetzes.

Die Angabe des Uebertreters, daß er die übertretene Vorschrift nicht kenne, hebt die Zurechnung der Gefällsübertretung nicht auf.

§. 14.

b. Böser Vorsatz.

Auch der Abgang eines bösen Vorsatzes befreit nicht von der gesetzmäßigen Strafe. Die Fälle, in denen ein auf die Uebertretung gerichteter Vorsatz als eine Bedingung der Bestrafung anzusehen ist, bezeichnet das Gesetz ausdrücklich.

§. 15.

c. Gründe zur Ausschließung der Zurechnungsfähigkeit.

Gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen können als Gefällsübertretungen nicht zugerechnet werden:

1. Demjenigen, der fortwährend, oder zur Zeit der Begehung der Uebertretung des Gebrauches der Vernunft gänzlich beraubt ist,

Digitized by Google

2. Der die Uebertretung in einer, ohne sein Verschulden, daher auch nicht durch seine Fahrlässigkeit, entstandenen vollen Berauschung, oder andern Sinnesverwirrung, in welcher er seiner Handlung, oder Unterlassung nicht bewußt war, beging, und der die Ausführung der Uebertretung nicht bereits vor der Berauschung, oder Sinnenverwirrung begann, oder versuchte, oder
3. Der das Gesetz in Folge eines unwiderstehlichen Zwanges übertrat; endlich
4. Kindern, die das Alter von zehn Jahren noch nicht überschritten.

§. 16.

d. Folgen des Abganges der Zurechnungsfähigkeit.

Hieraus ist aber nicht zu folgern, daß die Handlung, oder Unterlassung, welche einer der angeführten Personen nicht zugerechnet werden kann, von der Anwendung der in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen gänzlich frei zu lassen sei. Vielmehr ist, so weit die Haftung für die Uebertretung andern Personen obliegt, oder auf einer Sache ruht, diese Haftung nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes geltend zu machen; gleichwie auch, wenn die Bedingungen vorhanden sind, um die Handlung, oder Unterlassung andern Personen zuzurechnen, diese Personen zur gesetzmäßigen Strafe gezogen werden sollen.

§. 17.

e. Beweis dieses Abganges.

Die Gründe, welche die Zurechnung einer Handlung, oder Unterlassung als Gefällsübertretung ausschließen (§. 15), werden nicht vermuthet. Wem obliege, den Beweis über das Daseyn eines, oder mehrerer dieser Gründe zu führen, wird im zweiten Theile dieses Gesetzes (§. 771) bestimmt.

Digitized by Google

2. Zurechnung des Versuches.

§. 18.

Bedingungen derselben.

Der Versuch einer Gefällsübertretung, das ist: die Handlungen, oder Unterlassungen, welche sich als der Anfang der Ausführung einer Gefällsübertretung, oder als diejenige Vorbereitung, die erforderlich ist, um die Gefällsübertretung, wenn nicht ein äußeres Hinderniß eintritt, zu vollbringen, darstellen, welche jedoch wegen Hinzutritt eines äußeren Hindernisses, durch Zufall, oder wegen Unvermögen der die Uebertretung versuchenden Person nicht zur Vollbringung der Uebertretung führten, ist nur rücksichtlich derjenigen Gefällsübertretungen, für welche das Gesetz dieses ausdrücklich anordnet, und auch rücksichtlich dieser nur in so fern der Bestrafung zu unterziehen, als der Vollzug der Uebertretung nicht aus dem Willen des Uebertreters, oder durch Zufall, sondern durch die Aufmerksamkeit der Gefällsbeamten, oder Diener, oder durch das auf die Verhinderung der Uebertretung gerichtete Wirken anderer Personen unterblieb.

3. Umfang der Zurechnung.

a. Im Allgemeinen.

§. 19.

Schuldige, denen jede Uebertretung zugerechnet wird.

Jede Gefällsübertretung wird nicht nur dem unmittelbaren Thäter, der dieselbe durch seine Handlung oder Unterlassung beging, sondern auch dem Urheber derselben zugerechnet.

b. Dem Urheber.

§. 20.

aa. Wer als Urheber zu betrachten sei.

Als Urheber einer Gefällsübertretung ist derjenige zu betrachten, der einen Andern

1. Durch die Ertheilung des Auftrages, die Vorschrift zu übertreten, oder
2. Dadurch, daß er ihn zur Uebertretung bestellte, oder
3. Durch Zuwendung oder Zusicherung eines Lohnes, eines Geschenkes, oder überhaupt eines bestimmten Vortheiles, oder
4. Durch Gewalt oder Drohung

zu der Uebertretung bestimmt hat.

In wie fern andere, als die hier aufgeführten Handlungen, bei bestimmten Uebertretungen gegen Jemanden die Zurechnung als Urheber begründen, wird am gehörigen Orte festgesetzt. (§. 173.)

§. 21.

bb. Bedingung der Zurechnung.

Die gedachten Handlungen (§§. 20 und 173) begründen die Zurechnung als Urheber einer Gefällsübertretung nur gegen denjenigen, der entweder

a) Von der Uebertretung, zu welcher er einen Andern bestimmte, und von dem Umstande, daß seine Handlung mit derselben, in dem die Urheberschaft nach dem Gesetze begründenden Zusammenhange stehe, Wissenschaft hatte, oder doch
b) Die erwähnte Uebertretung, und den bemerkten Zusammenhang seiner Handlung mit derselben aus den obwaltenden Umständen, bei Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit, offenbar hätte wahrnehmen sollen.

§. 22.

cc. Bei dem Bemühen des Urhebers, die Uebertretung zu hindern.

Wenn der Urheber einer Gefällsübertretung noch vor der Ausführung der Uebertretung thätig bemüht war, denjenigen, den er hierzu bestimmte, von der Verübung der Uebertretung abzuhalten, und wenn die Letztere dessen un-

Digitized by Google

geachtet verübt wurde, so soll ihm seine ursprüngliche Einwirkung auf die Uebertretung nur als Mitschuld an derselben, und nur in so fern, als die Mitschuld nach der Beschaffenheit der Uebertretung einer Strafe unterliegt, zugerechnet werden.

§. 23.

dd. Welche Uebertretungen dem Urheber zuzurechnen sind.

Dem Urheber einer Gefällsübertretung sind zuzurechnen:

a) Die Handlung, oder Unterlassung, zu welcher er einen Andern auf eine der im Gesetze als Grund der Zurechnung bezeichneten Arten (§§. 20 und 173) bestimmte, und

b) Die Handlungen, oder Unterlassungen, welche als Mittel zur Ausführung der beabsichtigten Uebertretung nothwendig waren, und von ihm bei der Veranlassung der Uebertretung nicht ausdrücklich ausgenommen wurden, und

c) Die Handlungen oder Unterlassungen, welche aus der beabsichtigten Uebertretung als unvermeidliche Folge entstanden sind.

c. Den Mitschuldigen, und Theilnehmern.

aa. Mitschuldige.

§. 24.

Mitschuldige einer Gefällsübertretung sind die Personen, welche

1. Dieselbe auf eine, nicht die Zurechnung als Urheber gegen sie begründende Art veranlaßten, oder herbeiführten;
2. Die Verübung beförderten, unterstützten, oder erleichterten; oder
3. Sich vor, oder während der Verübung der Uebertretung mit dem Urheber, dem Thäter, oder einem andern Mitschuldigen über eine nach voll-

Digitized by Google

brachter That zu leistende, außerdem als Theilnehmung anzusehende Hülfe (§. 25 Z. 2 und 3), oder über einen Antheil an dem Vortheile aus der Uebertretung einverstanden haben.

bb. Theilnehmer.

§. 25.

Als Theilnehmer einer Gefällsübertretung werden diejenigen betrachtet, welche, nachdem dieselbe vollbracht war, ohne, vor oder bei der Uebertretung Statt gefundenes Einverständniß mit dem Urheber, Thäter, oder Mitschuldigen,

1. Vortheil von der Uebertretung zogen; oder
2. Einwirkten, den durch die Uebertretung bezweckten Vortheil zu verwirklichen, zu erhöhen, oder zu sichern; oder
3. Der Uebertretung auf eine der im §. 176 bezeichneten Arten Vorschub geleistet haben.

cc. Bedingung der Zurechnung der Mitschuld, oder Theilnehmung.

§. 26.

Die Mitschuld, oder Theilnehmung an einer Gefällsübertretung kann nur demjenigen zugerechnet werden, der entweder

a) Von der Uebertretung, und vom Umstande, daß seine Handlung, oder Unterlassung mit derselben in dem die Mitschuld, oder Theilnehmung hieran nach dem Gesetze begründenden Zusammenhange stehe, Wissenschaft hatte, oder doch
b) Die Uebertretung, und den bemerkten Zusammenhang seiner Handlung, oder Unterlassung mit derselben aus den obwaltenden Umständen, bei Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit, offenbar hätte wahrnehmen sollen.

Digitized by Google

dd. Uebertretungen, bei denen die Mitschuld, oder Theilnehmung einer Strafe unterliegt.

§. 27.

α. Allgemeiner Grundsatz.

Die Uebertretungen, rücksichtlich welcher die Mitschuldigen oder Theilnehmer zur Strafe zu ziehen sind, werden durch dieses Gesetz ausdrücklich bezeichnet.

§. 28.

β. Bei dem Mangel der Zurechnungsfähigkeit von Seite des Thäters.

Im Allgemeinen sind jedoch die Mitschuldigen, und Theilnehmer jeder Gefällsübertretung in dem Falle der Strafe zu unterwerfen, wenn die Uebertretung dem Thäter selbst, wegen eines oder mehrerer der im §. 15 aufgeführten Gründe nicht zugerechnet werden kann.

§. 29.

γ. Theilnehmung von Seite eines solchen Thäters.

Hat Jemand, dem eine von ihm begangene Handlung, oder Unterlassung aus einem oder mehreren, der im §. 15 aufgeführten Gründe, nicht als Gefällsübertretung zugerechnet werden kann, nachdem der Grund, der die Zurechnung dieser Handlung, oder Unterlassung ausschloß, nicht mehr bestand, den mit derselben verbundenen Vortheil verwirklicht, oder sich bemüht, diesen Vortheil zu verwirklichen, zu erhöhen, oder zu sichern, oder jene Handlung oder Unterlassung, oder die Sache, mit der solche Statt fand, der Kenntniß der Gefällsbehörden zu entziehen, so unterliegt er, so weit die Bedingungen zur Zurechnung der Theilnehmung vorhanden sind (§. 26), nach Maaß dieser Theilnehmung der gesetzmäßigen Strafe für die von ihm verübte, ursprünglich als Gefällsübertretung nicht zugerechnete Handlung, oder Unterlassung, wenn gleich das Gesetz die Theilnehmung an derselben nicht im Allgemeinen der Bestrafung unterwirft.

Digitized by Google

III. Umfang der Anwendung dieses Gesetzes.

1. In Absicht auf den Ort, an dem die Uebertretung Statt fand.

§. 30.

Nach den in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Anordnungen sind alle Gefällsübertretungen zu ahnden, die in den Ländern, für welche dieses Gesetz Gültigkeit hat, begangen werden.

2. In Absicht auf die persönlichen Verhältnisse der Uebertreter.

a. Im Allgemeinen.

§. 31.

Den Bestimmungen dieses Gesetzes ist Jedermann ohne Unterschied der persönlichen Verhältnisse, so weit die Bedingungen zur Zurechnung der Uebertretung vorhanden sind, unterworfen.

b. Insbesondere der Fremden.

§. 32.

Auch Fremde, denen eine in den gedachten Ländern verübte Gefällsübertretung zur Last fällt, sind nach diesem Gesetze zu behandeln.

3. In Absicht auf die in einem andern Theile des Staatsgebiethes verübten Uebertretungen.

a. Von einem Bewohner der Länder, für welche dieses Gesetz Gültigkeit hat.

§. 33.

aa. Regel.

Hat ein Bewohner dieser Länder in einem Theile des österreichischen Staatsgebiethes, für den dieses Gesetz keine Wirksamkeit hat, eine Gefällsüber-

Digitized by Google

tretung verübt, befindet er sich aber zur Zeit der Entscheidung des Straffalles in diesen Ländern, und haben die zu dem Strafverfahren über die Uebertretung in dem Lande, in dem solche Statt fand, berufenen Behörden das Strafverfahren gegen den Uebertreter noch nicht gepflogen, so soll er nach dem gegenwärtigen Gesetze behandelt werden.

§. 34.

bb. Ausnahmen.

Die für den Ort, in welchem die Uebertretung verübt wurde, geltenden Strafbestimmungen sind jedoch auf ihn anzuwenden, wenn

a) es sich um eine Gefällsübertretung, für die in dem gegenwärtigen Gesetze keine Vorsehung enthalten ist, handelt, oder,

b) wenn die gedachten Strafbestimmungen milder, als jene des gegenwärtigen Gesetzes sind.

b. Von einem Fremden oder einem Bewohner eines Gebiethstheiles, für den dieses Gesetz nicht gilt.

§. 35.

Beging in einem Gebiethstheile, für den das gegenwärtige Gesetz keine Wirksamkeit hat, ein Fremder, oder ein Bewohner der, diesem Gesetze nicht unterworfenen Gebiethstheile eine Gefällsübertretung, so ist die Strafverhandlung an die zum Strafverfahren bei Gefällsübertretungen berufenen Behörden des Landes, in welchem die Uebertretung Statt fand, zur Anwendung der daselbst bestehenden Strafbestimmungen zu leiten. Diese Verfügung hat unabhängig von dem Verfahren über die Gefällsübertretungen, auf welche das gegenwärtige Gesetz Anwendung findet, Platz zu greifen.

Digitized by Google

Zweites Hauptstück.

Von den Strafen der Gefällsübertretungen überhaupt.

I. Strafarten.

1. Strafarten überhaupt.

§. 36.

Die zur Ahndung der Gefällsübertretungen gestatteten Strafarten sind:

1. Geldstrafen;
2. Verfall von Waaren, und anderen Gegenständen;
3. Arrest.

2. Vermögensstrafen.

a. Begriff.

§. 37.

Die Geldstrafen, und der Verfall von Waaren, oder anderen Gegenständen, werden unter der Benennung: Vermögensstrafen, begriffen.

b. Geringstes Ausmaaß.

§. 38.

Die Vermögensstrafen sind mit einem, in Folge einer Untersuchung geschöpften Straferkenntnisse gegen einen und denselben Uebertreter nie geringer, als mit zwei Gulden zu bemessen.

Diese Bestimmung erstreckt sich dagegen nicht auf die Fälle, in denen der Uebertreter bei der Entdeckung der Uebertretung den entfallenden Strafbetrag an ein zur Uebernahme desselben befugtes Amt erlegt, oder vollständig sicher stellt, und von seiner Seite die Bedingungen erfüllt, unter denen nach dem Gesetze von der Untersu-

Digitized by Google

chung des Straffalles, und der Schöpfung eines Straferkenntnisses abgelassen werden kann.

c. Höchstes Ausmaaß.

§. 39.

aa. Im Falle eine Sache ergriffen ward.

Die mit einem und demselben Straferkenntnisse gegen eine Person verhängten Geldstrafen dürfen den Werth der ergriffenen, und in Verfall gesprochenen Sache, oder, wenn die Sache, mit der die Uebertretung Statt fand, nicht in Verfall gesprochen wird, den durch die Veräußerung derselben eingehenden Betrag nicht um mehr als Zehntausend Gulden überschreiten.

§. 40.

bb. Im Falle eine Sache für die Strafe nicht in Anspruch genommen wird.

Ist die Sache, mit der die Uebertretung Statt fand, nicht vorhanden, oder kann dieselbe für die Vollziehung der Strafe nicht in Anspruch genommen werden, so macht der Betrag von Zehntausend Gulden das höchste Ausmaaß aus, über welches die gegen eine Person mit einem und demselben Erkenntnisse auszusprechenden Geldstrafen nicht gesteigert werden dürfen.

§. 41.

cc. Behandlung des, das höchste Ausmaaß überschreitenden Betrages.

Statt des, dieses Ausmaaß überschreitenden Betrages der nach dem gesetzlichen Maaßstabe entfallenden Geldstrafen, kann in beiden Fällen, eine der Beschaffenheit des Falles und den übrigen Verhältnissen angemessene Arrest-Strafe verhängt werden.

d. Strafbestimmung, wenn der Gegenstand nicht vollständig bekannt ist.

§. 42.

aa. Annähernde Ausmittlung.

Ist in den Fällen, in denen die zu verhängende Vermögensstrafe sich nach dem Werthe des Gegenstandes der

Digitized by Google

Uebertretung, oder nach einer von demselben entfallenden Abgabe oder überhaupt nach einer von demselben abhängigen Größe richtet, zwar die Uebertretung erwiesen, kann aber der Gegenstand derselben nicht mit voller Bestimmtheit erhoben werden, so ist sich zu bemühen, ihn unter sorgfältiger Erwägung aller erhobenen Umstände, wenigstens mit annähernder Genauigkeit auszumitteln. Diese Ausmittlung wird in diesem Falle der Strafbemessung zum Grunde gelegt.

§. 43.

bb. Wenn der Gegenstand auch nicht annähernd ausgemittelt werden kann.

Läßt sich der Gegenstand auch nicht annähernd ausmitteln, so soll mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Uebertretung, den Zeitraum, während welchen dieselbe fortgesetzt, die Zahl der Fälle, in denen solche wiederhohlt wurde, dann die übrigen Umstände, die Strafe nebst der nach dem vollständig erhobenen, oder annähernd ausgemittelten Gegenstande entfallenden Ahndung in Absicht auf den auch nicht annähernd ausgemittelten Gegenstand mit einem angemessenen Betrage, der nicht unter dem geringsten für die Uebertretung bestimmten Strafausmaaße zu stehen, und nicht das höchste Strafausmaaß der Geldstrafen (§§. 39 und 40) zu überschreiten hat, ausgesprochen werden.

e. Strafbestimmung nach einer Abgabengebühr.

§. 44.

aa. Grundsatz.

Der Bemessung der Geldstrafen, welche das Gesetz mit einem verhältnißmäßigen Theile, oder dem Mehrfachen der Abgabengebühr bestimmt; soll, wenn eine Gefällsverkürzung, oder der Versuch einer Gefällsverkürzung Statt fand, diejenige Abgabe, welche nach der Beschaffenheit des Falles, durch die Uebertretung verkürzt, oder in die Gefahr der Verkürzung gesetzt

wurde, sammt den zu derselben gehörenden Zuschlägen, zur Grundlage dienen. Sind durch die Uebertretung zwei, oder mehrere getrennte Abgaben verkürzt, oder gefährdet, so sollen dieselben vereint der Strafbemessung zum Grunde gelegt werden.

§. 45.

bb. Abgaben, welche in die Strafbemessung einzubeziehen sind.

Unter diesen, dem Maaßstabe der Strafbemessung einzubeziehenden Abgaben sind jedoch die Nebengebühren nicht einzubeziehen, welche neben einer Abgabe, oder auch unabhängig von derselben, bloß aus Anlaß der Vornahme einer Amtshandlung geleistet werden, und abgesehen von der Letzteren nicht gebühren, als: die Waggebühr, das Zettelgeld, Schreibgebühren, der Lagerzins, die Siegelgebühr, u. dgl.

§. 46.

cc. Ausmaaß, das der Strafbestimmung zum Grunde zu legen ist.

Die Abgabe, nach welcher sich die Strafe zu richten hat, ist mit demjenigen Ausmaaße zu bestimmen, welches Statt gefunden hätte, wenn die Sache, mit welcher die Uebertretung vollzogen, oder versucht wurde, in dem Zeitpuncte, in dem die Uebertretung Statt fand, oder, wenn dieser Zeitpunct nicht bekannt wäre, zur Zeit der Entdeckung der Uebertretung, dem für die Einhebung der gedachten Abgabe angeordneten Verfahren unterzogen worden wäre.

§. 47.

dd. Insbesondere rücksichtlich des Einfuhrzolles.

Insbesondere wird, wenn das Gesetz den Einfuhrzoll zum Maaßstabe der Strafbestimmung vorzeichnet, ohne Rücksicht auf den Umstand, ob die Sache über die Zoll-Linie eingebracht wurde, oder nicht, der Strafbemessung diejenige Einfuhrzollgebühr zum Grunde gelegt, welche hätte entrichtet werden müssen, wenn die Sache, um die es sich handelt, zur

Digitized by Google

Zeit der Uebertretung, oder, wenn dieser Zeitpunct nicht bekannt ist, zur Zeit der Entdeckung derselben über die Zoll-Linie eingebracht, und der Einfuhrverzollung unterzogen worden wäre.

§. 48.

ee. Für die Einfuhr- oder Ausfuhrzölle überhaupt.

In allen Fällen, für welche das Gesetz den Einfuhr- oder Ausfuhrzoll der Strafbemessung zum Grunde legt, ist das für den zollpflichtigen Verkehr mit dem Auslande bestehende Ausmaaß zur Grundlage der Strafbestimmung anzunehmen, wenn nicht das Gesetz ausdrücklich eine andere Anordnung trifft.

f. Strafbestimmung nach dem Werthe.

§. 49.

aa. Grundsatz.

In den Fällen, in denen die Strafe nach dem Werthe der Sache, mit der die Uebertretung Statt fand, zu bemessen ist, soll derselbe nach dem Preise, der ohne Einbeziehung der bevortheilten Abgabe, oder, wenn ein Verboth übertreten wurde, unabhängig von demselben in dem Handelsverkehre, und nicht im Kleinverkaufe an den Verbraucher in dem Zeitpuncte der Uebertretung, oder, wenn dieser nicht bekannt wäre, zur Zeit der Entdeckung derselben Statt fand, und der dem damahligen Zustande der Sache angemessen ist, bestimmt werden.

§. 50.

bb. Insbesondere bei den Uebertretungen der Zollvorschriften.

Insbesondere ist der Werth der Gegenstände, rücksichtlich deren der Einfuhrzoll verkürzt, oder das Verboth der Einfuhr aus dem Auslande oder den Zollausschlüssen übertreten wurde, so weit die Bestimmung des Werthes zum Behufe der Strafausmittlung er-

Digitized by Google

forderlich ist, nach denselben Anordnungen zu bestimmen, welche für die Eingangsverzollung der nach dem Werthe zu verzollenden Waaren vorgeschrieben sind.

§. 51.

cc. Bei der Verkürzung des Ausfuhrzolles, oder Uebertretung eines Ausfuhrverbothes.

Der Werth der Waaren, mit denen der Ausfuhrzoll verkürzt, oder ein für die Ausfuhr in das Ausland, oder die Zollausschlüsse bestehendes Verboth übertreten wurde, soll zum Behufe der Strafbestimmung, wenn sich dieselbe nach dem Werthe richtet, nach den in der Gegend, in welcher die Uebertretung Statt fand, bestehenden Preisen ausgemittelt werden.

g. Verfall.

§. 52.

aa. Statt der Werthstrafe.

Wurde in dem Falle, in welchem die Strafe nach dem Werthe der Sache, mit der die Uebertretung Statt fand, zu bemessen ist, diese Sache angehalten, und ist in dem Zeitraume zwischen der Uebertretung und der Anhaltung nicht eine so wesentliche Aenderung in ihrem Zustande eingetreten, daß sich ihr Werth, unabhängig von dem Wechsel der allgemeinen Preisverhältnisse, änderte, so soll, statt der Strafe des einfachen Werthes, der Verfall des ergriffenen Gegenstandes, dessen Werth zum Maaßstabe der Strafbestimmung nach dem Gesetze zu dienen hat, verhängt, und nur die, den einfachen Werth übersteigende Strafe mit dem auf der gesetzmäßigen Grundlage entfallenden Geldbetrage ausgesprochen werden.

§. 53.

bb. Wenn der in Verfall zu sprechende Gegenstand nicht vorhanden ist.

Wenn in den Fällen, in denen das Gesetz den Verfall eines Gegenstandes als Strafe festsetzt, derselbe

Digitized by Google

nicht vorhanden ist, oder zur Vollziehung der Ahndung nicht in Anspruch genommen werden kann, so ist statt des Verfalles eine Geldstrafe nach dem Werthe des gedachten Gegenstandes zu verhängen.

§. 54.

cc. Wirkung des gesetzmäßig verhängten Verfalles.

Durch den gesetzmäßig verhängten Verfall der wegen einer Gefällsübertretung angehaltenen Sache geht das Eigenthum derselben auf die Person oder Anstalt, der die von den Vermögensstrafen der Gefällsübertretungen einfließenden Beträge zugewiesen sind, von dem Zeitpuncte der Anhaltung der Sache an, über.

h. Widmung der Vermögensstrafen.

§. 55.

Die von den Vermögensstrafen eingehenden Beträge werden, nach Abzug des mit dem gesetzlichen Verfahren zur Entdeckung und Untersuchung der Gefällsübertretungen, dann der Einbringung der Vermögensstrafen, verbundenen Kostenaufwandes, und der Belohnungen, die das Gesetz den Anzeigern und Ergreifern bewilliget, einer wohlthätigen öffentlichen Anstalt gewidmet, insofern nicht der Bezug dieser Beträge durch das Gesetz oder einen Vertrag andern Personen zugewendet wurde. Die wohlthätige öffentliche Anstalt, welcher die gedachten Beträge zukommen sollen, dann die Art, in der solche derselben zuzuführen sind, wird durch besondere Anordnungen bestimmt.

3. Arrest.

§. 56.

a. Grade.

Die Strafe des Arrestes hat zwei Grade. Der Erste wird durch Arrest ohne Zusatz, oder durch einfachen Arrest, der Andere durch den Ausdruck strenger Arrest bezeichnet.

Digitized by Google

§. 57.

b. Art der Vollziehung.

Jeder dieser beiden Grade Arrest wird auf diejenige Art vollzogen, welche das allgemeine Strafgesetzbuch zur Ahndung der Vergehen, die dasselbe weder für Verbrechen, noch für einfache Polizei-Uebertretungen erklärt, für die Arrest-Strafe des gleichen Grades vorzeichnet.

§. 58.

c. Ununterbrochene Vollziehung.

Die Arrest-Strafe ist in der Regel für die ganze ausgesprochene Dauer ununterbrochen zu vollziehen.

§. 59.

d. Gestattete Theilung der Vollziehung.

Würde jedoch hierdurch der gewöhnliche rechtliche Erwerb des Verurtheilten oder seiner Familie in Verfall gerathen, und besteht die Strafe bloß in einfachem Arreste, so kann die Vollziehung in einigen Abtheilungen Statt finden. Zwischen den einzelnen Abtheilungen darf kein längerer Zwischenraum, als höchstens vierzehn Tage gelassen werden.

§. 60.

e. Kürzeste und längste Dauer.

Die kürzeste Dauer des Arrestes ist vier und zwanzig Stunden, die längste vier Jahre.

§. 61.

f. Maaßstab der Zeitberechnung.

Die Zeitberechnung der Dauer des Arrestes hat nach dem Kalender zu geschehen.

§. 62.

g. Zeitpunct des Beginnens der Vollziehung.

Die Strafzeit beginnt bei den Sträflingen, die auf freiem Fuße untersucht, und bis zu der Bekanntmachung des

Digitized by Google

keinem weitern Zuge unterliegenden Erkenntnisses auf freiem Fuße gelassen wurden, mit der erfolgten Verhaftung, bei andern Uebertretern aber mit dem Zeitpuncte der Bekanntmachung des keinem weitern Zuge unterliegenden Erkenntnisses.

II. Verschärfung der Strafen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

a. Grundsatz.

§. 63.

Die für Gefällsübertretungen festgesetzten Strafarten können verschärft werden. Die Verschärfung findet aber nur nach Maaß der in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen Statt.

b. Vereinigung zweier oder mehrerer Strafarten.

§. 64.

Im Allgemeinen enthält die Vereinigung zweier oder mehrerer Strafarten eine Verschärfung.

c. Besondere Arten der Strafverschärfung.

§. 65.

Besondere Arten der Strafverschärfung sind:

1. der Verlust von Rechten und Befugnissen;
2. die Abschaffung aus einem Orte oder Bezirke, aus einem Lande, oder aus sämmtlichen Ländern, für welche das gegenwärtige Gesetz Gültigkeit hat;
3. die Bekanntmachung des Nahmens des Uebertreters.

2. Verschärfung der Arrest-Strafe.

a. Grundsatz.

§. 66.

Die Arrest-Strafe kann, nebst diesen Arten der Verschärfung, auch auf die durch das allgemeine Strafgesetz-

Digitized by Google

buch zur Verschärfung der Arrest-Strafe für die Vergehen, welche das Gesetz weder für Verbrechen, noch für einfache Polizei-Uebertretungen erklärt, bestimmten Arten verschärft werden.

b. Oeffentliche Ausstellung.

§. 67.

Die Verschärfung der Strafe durch öffentliche Ausstellung findet jedoch wegen Gefällsübertretungen nie Statt.

3. Verlust von Rechten und Befugnissen.

a. Grundsatz.

§. 68.

Der Verlust von Rechten und Befugnissen darf nur in den Fällen, für welche das Gesetz denselben als Verschärfung der Strafe, oder als Folge derselben ausdrücklich festsetzt, verhängt werden.

b. Bestimmung in Absicht auf die Dauer.

§. 69.

Derselbe kann auf immer, oder auf einen bestimmten Zeitraum Platz greifen.

c. Folge des Verlustes.

§. 70.

aa. Verkäuflicher Befugniße.

Ist die Befugniß, auf deren Verlust erkannt wird, nach den bestehenden Gesetzen geeignet, den Gegenstand eines Verkaufes abzugeben, so wird dem Eigenthümer dieser verkäuflichen Befugniß mit dem Straferkenntnisse auferlegt, dieselbe binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist zu veräußern.

§. 71.

bb. Der Befugnisse, die einem liegenden Besitzthume ankleben.

Macht hingegen die Befugniß, auf deren Verlust erkannt werden soll, ein Recht, das einem liegenden Besitzthume

Digitized by Google

anklebt, aus, so wird dem, dieses Recht besitzenden Uebertreter durch das Straferkenntniß untersagt, das Gewerbe persönlich auszuüben.

§. 72.

cc. Freier Beschäftigungen.

In Absicht auf die Gewerbe oder Beschäftigungen, die nach den Gewerbsvorschriften ohne Verleihung einer eigenen Gewerbsbefugniß, gegen Beobachtung der über die Besteuerung der Gewerbe bestehenden Anordnungen, getrieben werden dürfen, enthält der Verlust der Gewerbsbefugniß in den Fällen, in denen das Gesetz denselben als Strafverschärfung auszusprechen anordnet, oder gestattet, das Verboth, das Gewerbe, oder die Beschäftigung der bemerkten Art zu treiben.

4. Abschaffung.

a. Allgemeine Bestimmung.

§. 73.

Die Abschaffung aus einem Orte, oder Bezirke, aus einem Lande, oder aus sämmtlichen Ländern, für welche das gegenwärtige Gesetz Gültigkeit hat, findet entweder auf eine bestimmte Dauer, oder auf unbestimmte Zeit Statt.

b. Wenn die Vollziehung aus Polizei-Rücksichten Hindernissen unterliegt.

§. 74.

Ist es aus Polizei-Rücksichten Hindernissen unterworfen, denjenigen, der aus einem Orte, oder Bezirke, oder einem Lande abgeschafft werden soll, aus diesem Orte, Bezirke, oder Lande zu entfernen, so ist er zwar daselbst zu belassen, jedoch auf bestimmte Dauer oder unbestimmte Zeit unter Polizei-Aufsicht zu stellen. (§. 79.)

Digitized by Google

c. Aus allen Ländern.

§. 75.

Auf Abschaffung aus den sämmtlichen Ländern, in denen das gegenwärtige Gesetz Gültigkeit hat, kann nur gegen Fremde erkannt werden.

d. Rückkehr eines Abgeschafften.

§. 76.

Die Rückkehr einer, im Grunde des gegenwärtigen Gesetzes aus einem Orte, Bezirke, oder aus sämmtlichen erwähnten Ländern abgeschafften Person, soll der Rückkehr eines in Folge der allgemeinen Strafgesetze, nicht wegen eines Verbrechens, Abgeschafften gleich behandelt, und nach den bestehenden Gesetzen im gehörigen Wege gestraft werden.

5. Bekanntmachung des Nahmens.

a. Fälle, in denen dieselbe Statt findet.

§. 77.

Wird auf den Verlust einer Gewerbsbefugniß in ihrem ganzen Umfange, oder rücksichtlich bestimmter Gegenstände, oder auf die Abschaffung des Verurtheilten aus einem Bezirke, einem Lande, oder aus sämmtlichen Ländern, für welche das gegenwärtige Gesetz Gültigkeit hat, erkannt, so soll der Nahme des Verurtheilten stets bekannt gemacht werden.

b. Art der Bekanntmachung.

§. 78.

Die Bekanntmachung des Nahmens wird durch die dreimahlige Einschaltung des Straferkenntnisses in die, zur Aufnahme der ämtlichen Bekanntmachungen bestimmten Zeitungsblätter des Landes, in welchem das Erkenntniß in erster Instanz geschöpft wurde, vollzogen.

Digitized by Google

III. Folgen der Strafe.

§. 79.

1. Stellung des Verurtheilten unter Polizei-Aufsicht.

Die Stellung des Verurtheilten unter besondere Polizei-Aufsicht kann, nach Vollziehung der Strafe, nur in den Fällen verfügt werden, für welche das Gesetz dieselbe ausdrücklich gestattet. In Absicht auf die Dauer der Polizei-Aufsicht und die Bestrafung der gegen dieselbe Handelnden sind die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beobachten.

§. 80.

2. Vorbehalt der gebührenden Abgabe, und des Rechtes auf Entschädigung.

Die Vollziehung der gesetzmäßigen Strafe enthebt nicht von der Entrichtung der gebührenden Abgabe, in so fern die zur Einhebung derselben bestimmten gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind. Auch bleibt, wenn durch die Uebertretung nebst der Umgehung der Abgabe dem Staatsschatze oder einem Dritten ein Schade zugefügt wurde, dem Beschädigten der Anspruch auf Entschädigung, nach dem bürgerlichen Rechte vorbehalten.

IV. Bestrafung der Minderjährigen.

1. Der Kinder.

§. 81.

Begeht ein Kind, welches das Alter von zehn Jahren nicht überschritt, eine Handlung oder Unterlassung, die zwar an sich eine Gefällsübertretung ist, die aber demselben nach der obigen Bestimmung (§. 15) nicht als Gefällsübertretung zugerechnet werden kann, so soll die Mittheilung an das vormundschaftliche Gericht geschehen, welches die angemessene häusliche Züchtigung einleitet, oder eine andere, den obwaltenden Umständen entsprechende Vorkehrung trifft.

Digitized by Google

2. Anderer Minderjährigen.

§. 82.

a. Bestimmung der Strafart.

Macht sich ein Minderjähriger, der das zehnte Lebensjahr überschritten hat, einer Gefällsübertretung schuldig, auf welche das Gesetz eine Vermögensstrafe bestimmt, und kann die letztere weder aus der für dieselbe haftenden Sache, noch aus demjenigen Vermögen oder Einkommen, über das der Uebertreter nach dem Gesetze frei zu verfügen berechtiget ist, eingebracht werden; besitzt er aber ein anderes Vermögen oder Einkommen, so soll mit dem vormundschaftlichen Gerichte das Vernehmen gepflogen werden, ob die entfallende Vermögensstrafe aus dem Vermögen oder Einkommen des Minderjährigen einzubringen, oder statt derselben die Arrest-Strafe anzuwenden sei. Erklärt das Gericht, daß die Vermögensstrafe entweder unbedingt, oder rücksichtlich eines Theiles des entfallenden Betrages nicht zu vollziehen sei, so ist, statt der nicht zur Vollziehung gelangenden Vermögensstrafe, einfacher oder strenger Arrest, mit oder ohne Verschärfung, zu verhängen. Einfacher oder strenger Arrest, mit oder ohne Verschärfung, ist statt der Vermögensstrafe auch in dem Falle, ohne vorläufiges Vernehmen mit dem vormundschaftlichen Gerichte, auszusprechen, wenn der Uebertreter ein Fremder ist, und das Vermögen oder Einkommen, das er besitzt, sich im Auslande befindet.

§. 83.

b. Strafausmaaß.

Bei der Bestimmung der Strafzeit und der Verschärfungen ist Rücksicht zu nehmen:

1. Auf die Größe und Beschaffenheit der Uebertretung;
2. Auf das Alter und die mehr oder minder vorgerückte Entwickelung der Verstandeskräfte des Thäters; endlich

3. Auf die vorhandenen erschwerenden oder mildernden Umstände.

§. 84.

c. Längste Dauer des Arrestes.

Die Dauer des Arrestes hat bei Uebertretern, die das zehnte, jedoch nicht das vierzehnte Lebensjahr überschritten, sechs Monathe, bei andern Minderjährigen, die das Alter von zwanzig Jahren zur Zeit der Schöpfung des Straferkenntnisses erster Instanz noch nicht zurücklegten, ein Jahr nie zu überschreiten.

§. 85.

d. Vollziehung des Arrestes bei Unmündigen.

Mit der Bestrafung der Uebertreter, die das vierzehnte Lebensjahr nicht überschritten, ist, nebst einer den Kräften und der Erziehung des Sträflings angemessenen Arbeit, stets der Religions-Unterricht zu verbinden. Nach vollstreckter Strafe ist derselbe der besonderen Aufsicht der Aeltern oder der Vormünder, und in Ermanglung dieser, der besonderen Aufsicht der Behörden zuzuweisen.

Drittes Hauptstück.

Von der Strafbemessung.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 86.

1. Raum, innerhalb welchen die Strafbemessung Statt zu finden hat.

Die Behörden, denen die Ausübung des Strafrechtes anvertraut ist, dürfen weder auf eine größere als die höchste, noch auf eine kleinere als die niedrigste für die Uebertretung im Gesetze bestimmte Strafe erkennen.

Digitized by Google

§. 87.

2. Strafnachsicht oder Milderung im Wege der Gnade.

In wie fern die Behörden befugt seien, das nach der Strenge des Gesetzes geschöpfte Straferkenntniß in einzelnen Fällen im Wege der Gnade zu mildern, wird durch das Gesetz über das Verfahren bei Gefällsübertretungen und durch besondere Vorschriften festgesetzt.

§. 88.

3. Beachtung der erschwerenden und mildernden Umstände.

Bei der Bemessung der Strafe soll, wo das Gesetz dieselbe nicht mit einer bestimmten unwandelbaren Größe ausspricht, auf die erschwerenden und mildernden Umstände Rücksicht genommen werden.

II. Erschwerende Umstände.

1. Im Allgemeinen.

§. 89.

Im Allgemeinen sind diejenigen Umstände als erschwerend zu betrachten, durch welche der Nachtheil, den die Uebertretung bezweckt oder verursacht, oder die Gefahr, mit der die Uebertretung droht, gesteigert, die Beschaffenheit des Uebertreters als gefährlicher dargestellt, das Gelingen der Uebertretung erleichtert und gesichert, oder deren Entdeckung oder Verhinderung erschwert wird.

2. Besondere erschwerende Umstände.

§. 90.

a. Aus der Beschaffenheit der Person.

Unter die erschwerenden Umstände wird insbesondere gezählt, wenn der Beschuldigte

1. Zugleich oder früher eine oder mehrere verwandte Gefällsübertretungen beging; oder

Digitized by Google

2. Dieselbe Gefällsübertretung wiederhohlte;
3. Das Gesetz nicht aus bloßem Irrthum, oder Mangel an der erforderlichen Aufmerksamkeit, sondern absichtlich übertrat; oder
4. Aus der Verübung oder Beförderung von Gefällsübertretungen ein Gewerbe, oder eine wiederkehrende Beschäftigung machte; oder
5. Andere zu Gefällsübertretungen verleitete oder bestellte; oder
6. Eine Beschäftigung treibt, welche ihrer Beschaffenheit nach Gefällsübertretungen erleichtert, oder häufig Gelegenheit zu denselben darbiethet; oder wenn der Uebertreter
7. Nach seinem Amte, Dienste, oder seiner Beschäftigung verpflichtet ist, Uebertretungen von der Art, die er beging, zu hindern, zu entdecken, oder anzuzeigen; oder wenn er
8. Im Staatsdienste steht, oder vom Staate einen Ruhegehalt bezieht.
9. Die in der wiederhohlten Verübung von Uebertretungen derselben Art oder verwandter Uebertretungen gelegene Erschwerung wird noch dadurch besonders gesteigert, wenn der Uebertreter bereits ein oder mehrere Mahle gestraft worden ist.

§. 91.

b. Aus der Beschaffenheit der That.

In die Reihe der erschwerenden Umstände gehört ferner, wenn

10. Zur Vollführung, Beförderung, oder Verbergung der Uebertretung, Gewalt, Drohungen, oder Hinterlist, gegen öffentliche Beamte oder Diener, oder gegen andere Personen, welche die Uebertretungen zu hindern bemüht waren, angewendet; oder

Digitized by Google

11. Mehrere Gefällsvorschriften zugleich übertreten; oder
12. Durch die Handlungen oder Unterlassungen, die als Gefällsübertretungen zuzurechnen sind, zugleich andere Gesetze und Anordnungen oder Sicherheitsanstalten verletzt, insbesondere, wenn
13. Zur Ausführung oder Verhehlung einer Gefällsübertretung falsche oder unrichtige Urkunden ausgestellt, echte Urkunden verfälscht, Siegel, andere Verwahrungsmittel oder eine ämtliche oder Privat-Bezeichnung verletzt, nachgemacht, oder auf andere Gegenstände übertragen, oder andere betrügerische Handlungen verübt, oder
14. Oeffentliche Beamte oder Diener zur Pflichtverletzung aufgefordert, oder verleitet worden sind, oder wenn
15. Zur Vorbereitung, Ausführung oder Sicherung der Uebertretung die Vereinigung zweier oder mehrerer im Einverständnisse wirkender Personen Statt fand, nahmentlich wenn
16. Jemand das Gelingen der Uebertretung versichern (assecuriren) ließ; oder wenn
17. Der Inhaber einer Sache mit derselben ohne Wissen und gegen den Willen des Eigenthümers eine Gefällsübertretung vollbrachte, oder versuchte.

III. Mildernde Umstände.

§. 92.

1. Nähere Bezeichnung derselben.

Mildernde Umstände sind:

1. Wenn der Uebertreter das vierzehnte Lebensjahr nicht vollstreckte, oder nicht bedeutend überschritt;

Digitized by Google

Tariffe enthaltenen Worten, jedoch mit einem in der Wesenheit gleich bedeutenden Ausdrucke, aufgeführt wurde, oder daß in der Benennung der Waare ein im Tariffe ausgedrückter, auf das Ausmaaß des Zolles aber keinen Einfluß ausübender Beisatz mangelt, oder endlich, daß in dem Falle, wo der Zoll nach dem Werthe zu entrichten ist, die Angabe des Werthes in der Erklärung zwar mangelt, jedoch das Maaß der Waare auf eine zur Ausmittlung des Werthes zureichende Art angegeben ward. Diese Abweichung von dem allgemeinen Grundsatze (§. 52) darf jedoch nur Platz greifen, wenn die Umstände so beschaffen sind, daß aus denselben kein Verdacht einer Gesetzübertretung hervorgeht.

III. Haftung für die Erklärung.

1. Begriff derselben.

§. 71.

Die Haftung für die Waarenerklärung umfaßt die Verbindlichkeit, die entfallende Zollgebühr zu entrichten, und für die nachtheiligen Folgen einzustehen, welche eine Unrichtigkeit in den Angaben der Erklärung nach sich zieht.

2. Sächliche Haftung.

§. 72.

Diese Haftung (§. 71) ruht auf den zum Behufe des Zollverfahrens zu dem Amte gestellten Waaren.

3. Persönliche Haftung.

a. Des Ausstellers der Erklärung.

§. 73.

Für die Erklärung haftet ferner der Aussteller derselben, nähmlich derjenige, der die Erklärung unterschrieb, oder mündlich vorbrachte, oder dieselbe durch einen Bevollmächtigten ausstellen oder mündlich vorbringen ließ. Der Bevollmächtigte muß aber in der Erklärung

Digitized by Google

denjenigen, in dessen Nahmen er verfährt, bestimmt angeben, und sich über die hierzu ausdrücklich oder stillschweigend erhaltene Ermächtigung ausweisen. Wird dieses unterlassen, und erkennt derjenige, in dessen Nahmen die Erklärung eingebracht wurde, die Haftung nachträglich nicht an, so bleibt der unmittelbare Aussteller, der angab, bevollmächtiget zu seyn, persönlich in der Verbindlichkeit der Haftung.

b. Des Waarenführers.

§. 74.

aa. Im Allgemeinen.

Der Waarenführer ist verpflichtet, wenn es sich um Eingangs- oder Durchfuhr-Güter handelt, welche schriftlich erklärt werden müssen, nebst der Erklärung, die in seinen Händen befindlichen Frachtbriefe, und anderen zur Ausweisung der Ladung auf dem Transporte oder bei der Uebergabe bestimmten Papiere über die gesammte Ladung dem Amte zu übergeben. Hält er eine Urkunde, die er nach dieser Anordnung hätte überreichen sollen, zurück, und wird in der Erklärung eine Unrichtigkeit entdeckt, die sich durch die Vergleichung mit der zurück gehaltenen Urkunde veroffenbaret hätte, so wird derselbe als ein Mitschuldiger oder Theilnehmer dieser Unrichtigkeit behandelt, und es haben ihn die nachtheiligen Folgen der letzteren zu treffen. Die Zollämter sind angewiesen, dem Waarenführer bei der Uebernahme der Papiere diese Bestimmung und die Nachtheile, denen er sich durch die unvollständige Uebergabe der Papiere aussetzt, in Erinnerung zu bringen.

§. 75.

bb. Des Schiff-Führers.

Der Schiff-Führer haftet für die Richtigkeit des Schiffs-Manifestes, und der über die Waaren, welche nicht zur Ausladung bestimmt sind, oder deren Bestimmung nicht bekannt ist, zu überreichenden Anzeige. (§. 54.)

Digitized by Google

§. 76.

aa. Recht des Waarenführers, in Absicht auf die Vorlesung der schriftlichen Erklärung.

Der Waarenführer ist berechtiget, Falls er nicht selbst die von ihm beigebrachte schriftliche Erklärung ausstellte, bei dem Amte anzusuchen, daß ihm dieselbe vorgelesen, und dadurch Gelegenheit ertheilt werde, das Amt auf, allenfalls in der Erklärung vorhandene Unrichtigkeiten aufmerksam zu machen.

c. Des Empfängers der Waare.

§. 77.

Die dem Aussteller der Erklärung für dieselbe obliegende Haftung (§. 71) geht bei Einfuhrgütern auf den in der Erklärung genannten Empfänger der Waare über, sobald der letztere selbst oder durch einen Bevollmächtigten die erklärte Sache übernimmt, oder dem Amte anzeigt, den erklärten Gegenstand beziehen zu wollen. Diese Anzeige kann mündlich oder schriftlich angebracht werden. Ist dieselbe nicht durch eine eigene Urkunde ausgedrückt worden, so wird solche auf dem Rücken der Erklärung über die Waarensendung, um die es sich handelt, in Kürze angesetzt, und ist von dem Empfänger der Waare oder dessen Bevollmächtigten mit der Nahmens-Unterschrift zu bekräftigen. Bei der Unterfertigung ist sich auf die, für die Unterschrift der Erklärungen (§§. 62 und 64) vorgezeichnete Weise zu benehmen. Der in der Erklärung genannte Empfänger ist befugt, ehe er die Annahme des Gegenstandes dem Amte anzeigt, bei dem letzteren anzusuchen, daß ihm die Erklärung zur Einsicht mitgetheilt und die Besichtigung der Waare gestattet werde. Sowohl diese Besichtigung, als auch die Schließung der Behältnisse, und die vollständige Zurückversetzung derselben, dann der Waare selbst in den Zustand, in dem sich beides vor der Besichtigung befand, hat ausschließend auf die Gefahr des Empfängers Statt. Der Staatsschatz über-

nimmt in dieser Beziehung weder gegen den Aussteller der Erklärung, noch gegen irgend eine andere Person eine wie immer geartete Verbindlichkeit, oder Haftung.

Viertes Hauptstück.

Von dem Zollverfahren in Absicht auf den Waaren-Eingang und Austritt.

I. Amtshandlungen des Zollverfahrens.

1. Prüfung der Papiere.

§. 78.

a. Der Erklärung, und der zur Ausweisung dienenden Papiere.

Die Waarenerklärung wird von dem Amte, bei welchem dieselbe eingebracht wurde, sowohl in Absicht auf die äußeren Erfordernisse, als die innere Einrichtung geprüft. Wurden nebst der Erklärung Frachtbriefe, oder andere zur Ausweisung dienende Papiere überreicht; so werden dieselben mit der Erklärung verglichen, und es wird die Bestätigung, daß dieses geschah, auf dem Rücken der gedachten Papiere angesetzt.

§. 79.

b. Der erforderlichen besonderen Bewilligung.

Gehören die Gegenstände, über welche die Erklärung eingebracht wurde, zu der Classe derjenigen, zu deren Eingang oder Austritt über die Zoll-Linie, für die in der Erklärung angegebene Bestimmung, eine besondere Bewilligung erforderlich ist (§. 19); so untersucht das Amt, ob diese Bewilligung der Vorschrift gemäß vorhanden sei. Mangelt die vorgeschriebene Bewilligung; so wird nach der für den Fall, wo die Erklärung [illegible] eingebracht ward, bestehenden Bestimmung (§§. 53 und 55) verfah[illegible]

§. 80.

c. Benehmen, wenn das Amt zur Vornahme des Zollverfahrens nicht befugt ist.

Geht aus der Waarenerklärung hervor, daß der Gegenstand eine Waare sei, welche das Amt entweder unbedingt, oder für die erklärte Bestimmung, oder in der angegebenen Menge dem Zollverfahren zu unterziehen nicht ermächtiget ist, so soll sich nach der für den Abgang einer vorschriftmäßigen Erklärung festgesetzten Bestimmung (§§. 53 und 55) benommen, in so fern aber ein rechtmäßiger Grund zur Einleitung des Strafverfahrens vorhanden wäre, das Erforderliche, dem Gesetze gemäß, vorgekehrt werden.

2. Aufnahme in die ämtliche Niederlage.

§. 81.

a. Grundsatz.

Bei der Aufnahme der Gegenstände, über welche die Erklärung, oder die zur Amtshandlung erforderliche besondere Bewilligung mangelt, oder welche das Amt dem Zollverfahren zu unterziehen nicht ermächtiget ist, in die ämtliche Niederlage, benimmt sich das Amt nach den, für die Aufnahme der Waaren in die Zollniederlagen überhaupt vorgezeichneten Grundsätzen. (§. 233.)

§. 82.

b. Dauer, für welche die Aufbewahrung bei einem Gränz=Zollamte Statt findet.

Wegen des Abganges der vorschriftmäßigen Erklärung, der erforderlichen besonderen Bewilligung, oder der Ermächtigung des Amtes zur Vollziehung des Zollverfahrens, oder wegen der im gerichtlichen Wege auf die Sache geltend gemachten Ansprüche (§§. 111 und 112) dürfen Waaren bei einem Gränz=Zollamte, das nicht eine Zoll=Legstätte oder ein Hauptzollamt ist, nicht länger als durch zwei Monathe in Verwahrung behalten werden. Sollte bis zum Ablaufe dieser Frist der Anstand nicht gehoben werden, so ist, wenn der Gegenstand wegen, im

Digitized by Google

gerichtlichen Wege geltend gemachter Ansprüche aufbewahrt wird, auf die weiter unten (§§. 111 und 112) vorgeschriebene Art zu verfahren, in allen anderen Fällen aber die Waare von demjenigen, der dieselbe dem Amte übergab, zurückzunehmen, und so weit es sich um Waaren, die über die Zoll-Linie eingingen, handelt, auf demselben Wege, auf dem solche eingebracht wurden, zurück zu schaffen, oder es wird, wenn derselbe dieses unterläßt, vorgegangen, wie es für die Waaren, die nicht länger in der ämtlichen Niederlage behalten werden, überhaupt vorgeschrieben ist. (§§. 247 bis 252.) Dasselbe hat Platz zu greifen, wenn die in Verwahrung genommenen Gegenstände vor Ablauf der zweimonathlichen Frist in einen Zustand, der das Verderben derselben besorgen läßt, übergehen, oder sobald entdeckt wird, daß solche von einer Beschaffenheit sind, wegen deren dieselben von der Aufnahme in die ämtliche Verwahrung hätten ausgeschlossen bleiben sollen.

3. Zollämtliche Untersuchung.

a. Gattungen derselben.

§. 83.

Wird die Erklärung, und, so fern eine besondere Bewilligung erforderlich ist, auch diese in der Ordnung gefunden, sind die Mängel nachträglich gehoben worden, oder sind dieselben nicht von wesentlichem Belange (§§. 67 bis 70); so werden die zu dem Amte gebrachten Waaren der zollämtlichen Untersuchung (Beschau) unterzogen. Diese Untersuchung ist zweifacher Art: eine äußere und eine innere.

b. Aeußere Untersuchung.

§. 84.

aa. Wesen derselben.

Die äußere Untersuchung umfaßt:

a) Die Abzählung der Waarenpäcke und Behältnisse, oder wenn es sich um Gegenstände, die nach der

Stückzahl verzollt werden und unverpackt vorkommen, handelt, der Stücke.

b) Die Vergleichung der Zeichen, und Nummern, mit denen die Päcke und Behältnisse versehen sind, mit der Erklärung.

c) Die Untersuchung des Umstandes, ob der äußere Zustand der Päcke und der Behältnisse sich zur Vornahme der vorgeschriebenen Amtshandlungen, und insbesondere bei Gegenständen, die unter ämtlichen Verschluß gelegt werden müssen, zur Anlegung des letzteren eigne.

d) Die Besichtigung des Transport-Mittels, mit dem die Sache weiter befördert wird, und dessen Vergleichung mit der Erklärung.

§. 85.

bb. Fälle, in denen dieselbe zu pflegen ist.

Die äußere Untersuchung ist bei allen Waaren, welche über die Zoll-Linie eingebracht werden, ohne Unterschied der Bestimmung, die solche erhielten, wie auch bei den Waaren, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zu vollziehen.

c. Innere Untersuchung.

aa. Wesen derselben.

§. 86.

Durch die innere zollämtliche Untersuchung wird die Menge, Gattung und Beschaffenheit der, dem Zollverfahren unterworfenen Gegenstände, und Falls dieselben nach dem Werthe zu verzollen sind, der letztere erhoben.

bb. Erhebung der Menge.

§. 87.

Die Menge der Gegenstände, deren Gewicht in der Erklärung angegeben werden muß, wird durch die Abwiegung; der Waaren, von denen der Zoll nach einem anderen Maaße als dem Gewichte eingehoben wird, durch die Abmessung; der

Digitized by Google

nach Stücken zu verzollenden, und verpackt vorkommenden Waaren durch die Abzählung; der Gegenstände endlich, von denen der Zoll nach dem Werthe festgesetzt ist, durch die Abwiegung, oder durch die Erhebung desjenigen Maaßes, nach welchem sich der Werth am verläßlichsten beurtheilen läßt, ausgemittelt.

cc. Erhebung des Gewichtes.

§. 88.

Die Abwiegung hat nach demjenigen Gewichte zu geschehen, nach welchem der Zoll-Tariff den, für die erklärte Bestimmung des Gegenstandes gebührenden Zoll bemißt. Die Bestimmungen zu dem Zoll-Tariffe setzen fest, was unter dem rohen (sporco), oder reinen (netto) Gewichte, mit Rücksicht auf die Bestimmung der Waare, zu verstehen sei.

dd. Untersuchung der Gattung und Beschaffenheit.

§. 89.

Die Gattung, und Beschaffenheit der dem Zollverfahren unterworfenen Gegenstände wird durch die Besichtigung derselben, und überhaupt durch die Anwendung derjenigen Maaßregeln erhoben, die außer Zweifel setzen, welcher Satz des Zoll-Tariffes auf die Waare Anwendung finde, und ob der Gegenstand mit der Angabe der Erklärung vollständig übereinstimme. Zu diesem Zwecke werden die Päcke, und Behältnisse geöffnet, die darin enthaltenen Gegenstände aus denselben genommen, und, so weit es zur Erlangung der Ueberzeugung von deren Zustande erforderlich ist, offen dargelegt. Die Gegenstände, welche offen und unverpackt geführt werden, sind in einer Art zu untersuchen, welche über die Richtigkeit der Erklärung Beruhigung zu gewähren geeignet ist.

ee. Ausmittlung des Werthes.

§. 90.

a. Aemtliche Bestimmung desselben.

Die Angabe des Werthes der Gegenstände, welche nach dem Werthe zu verzollen sind, wird von dem Amte geprüft,

Digitized by Google

und, zum Behufe der Zollbemessung, mit demjenigen Betrage bestimmt, den dasselbe der Beschaffenheit des Gegenstandes angemessen findet. Für die Einfuhrverzollung ist der Werth nach den Preisen, um welche der Gegenstand an den Erzeugungsorten, oder, so weit es sich um überseeische Erzeugnisse handelt, in dem Seehafen, über den solche an den Ort der Bestimmung bezogen zu werden pflegen, durch den Handelsverkehr im Großen gewöhnlich umgesetzt wird, mit Hinzurechnung des zum Transporte bis an die Zoll-Linie erforderlichen Aufwandes, anzuschlagen.

§. 91.

β. Durch Sachverständige.

Hält die Partei die ämtliche Schätzung der Waare für überspannt; so kann dieselbe um die Aufnahme einer Schätzung durch zwei unbefangene beeidigte Sachverständige, welche das Amt beizuziehen hat, ansuchen. Die Sachverständigen haben sich, unter der Verpflichtung ihres Eides, gewissenhaft zu äußern, ob, und um welchen Betrag der, in der Erklärung angegebene Werth zu erhöhen sei, um dem nach der obigen Bestimmung (§. 90) auszumittelnden Ausmaaße zu entsprechen. Finden die Sachverständigen die Werthangabe der Erklärung nicht zu erhöhen; so ist dieselbe, im entgegengesetzten Falle aber der höhere Werthbetrag, für den sich dieselben aussprachen, der Zollbemessung zum Grunde zu legen. Sind die Sachverständigen verschiedener Meinung, so ist der Durchschnitt aus beiden Werthbeträgen, für welche sie sich erklären, anzunehmen. Der Partei bleibt freigestellt, den Gegenstand, dessen durch das Zollamt, oder durch Sachverständige vorgenommene Schätzung sie für überspannt hält, auf eigene Kosten in das Ausland zurück zu senden, oder, so weit es sich um Ausfuhrgüter handelt, zurück zu nehmen. Die Kosten der Schätzung trägt der Staatsschatz, wenn die Angabe der Erklärung von den Sachverständigen nicht zur Erhöhung geeignet erkannt wird. Sprechen sie sich für eine Steige-

Digitized by Google

rung des angegebenen Werthbetrages aus; so sind die gedachten Kosten von demjenigen, auf dessen Ansuchen die Schätzung vorgenommen wurde, zu vergüten.

ff. Umfang der inneren Untersuchung.

§. 92.

Zum Behufe der Einfuhrverzollung soll jede Waarensendung in allen ihren Theilen der inneren Untersuchung vollständig unterzogen werden. Bei Ausfuhrgütern ist gestattet, wenn kein Verdacht eines Unterschleifes obwaltet, bloß für einen Theil der Ladung, auf dessen Auswahl der Partei kein Einfluß zusteht, die innere Untersuchung zu vollziehen.

d. Verfahren im Falle der Entdeckung einer Unrichtigkeit.

§. 93.

Wird durch die zollämtliche Untersuchung eine Unrichtigkeit der Erklärung entdeckt; so liegt dem Amte ob, die erforderlichen Vorkehrungen zur Einleitung des gesetzmäßigen Strafverfahrens und zur Sicherstellung der Strafe zu treffen.

4. Berechnung der Zollgebühren.

§. 94.

Sind die dem Zollverfahren unterzogenen Gegenstände bestimmt, bei dem Amte verzollt zu werden, so berechnet dasselbe die vorschriftmäßig entfallenden Gebühren, und hebt dieselben ein.

5. Aemtliche Bezeichnung der dem Verfahren unterzogenen Gegenstände.

§. 95.

In den Fällen, für welche die ämtliche Bezeichnung der dem Zollverfahren unterzogenen Gegenstände zum Beweise der Vollführung des letzteren angeordnet ist, hat das Amt dieselbe an den gedachten Gegenständen anzubringen.

Digitized by Google

6. Anlegung des ämtlichen Verschlusses.

§. 96.

a. Begriff desselben. Fälle, in denen solcher angelegt wird.

Unter dem ämtlichen Verschlusse wird diejenige an den Päcken, oder Behältnissen, oder dem Transport-Mittel anzubringende Vorrichtung verstanden, welche bestimmt ist, zu hindern, daß eine Eröffnung der Päcke, oder Behältnisse, und eine Aenderung des Inhaltes derselben nicht unbemerkt Platz greifen können. Der ämtliche Verschluß ist in den Fällen, in denen dessen Anlegung ausdrücklich angeordnet ist, anzulegen, ehe das Amt gestattet, die Waare aus der Niederlage, oder von dem Amtsplatze hinweg zu bringen. Derselbe kann auch auf das Ansuchen der Partei angebracht werden, wenn in dem Orte, an den die Waare bestimmt ist, oder auf dem Wege, den dieselbe zurück zu legen hat, ein Gefällsamt, oder eine Abtheilung der Gefällen-Wache aufgestellt ist, und die Eröffnung des Verschlusses durch diese oder jenes vollführt werden kann.

§. 97.

b. Beschaffenheit des Verschlusses.

Die Beschaffenheit des anzulegenden Verschlusses bestimmt das Amt; jedoch ist derselbe auf eine für die Waare unnachtheilige Art anzubringen. Die besonderen Bestimmungen über die Arten des Verschlusses, deren Anwendung den Zollämtern gestattet ist, werden kund gemacht. Der Waarenführer ist verpflichtet, diejenigen Vorrichtungen an den Päcken oder Behältnissen zu veranstalten, welche das Amt nothwendig findet, um den Verschluß anzubringen. Insbesondere hat derselbe, wenn der Verschluß in der Verschnürung und Anlegung der Zollsiegel besteht, die zur Verschnürung erforderlichen Schnüre und Stricke zu liefern. Die zur Schließung nöthigen Bänder oder Schnüre, und die Siegel werden von dem Amte beigegeben.

Digitized by Google

II. Schluß der Amtshandlung, und Bestätigung darüber.

1. Gestattung, die hierdurch ertheilt wird.

§. 98.

Wurde allen Bedingungen des Zollverfahrens Genüge geleistet, und dasselbe gehörig vollzogen, so gestattet das Zollamt, daß die Waare aus der ämtlichen Niederlage, oder von dem Amtsplatze hinweg genommen, und an den Ort der Bestimmung gebracht werde.

2. Erfordernisse der Bestätigungen.

a. Aeußere.

§. 99.

aa. Schriftliche Ausfertigung.

Diese Gestattung wird durch die schriftliche Bestätigung (Bollete) über das vollzogene Zollverfahren ausgedrückt. Ohne mit dieser schriftlichen Bestätigung des Zollamtes versehen zu seyn, darf vom Zollamte aus weder eine Waare, welche über die Zoll-Linie eingebracht wurde, die Richtung gegen das innere Zollgebieth, noch eine zum Austritte über die Zoll-Linie bestimmte Waare die Richtung gegen das Ausland einschlagen. Ueber den Umstand, daß das Zollverfahren gehörig gepflogen wurde, findet kein anderer Beweis, als die schriftliche Bestätigung des Zollamtes Statt. (§§. 106 bis 110.)

§. 100.

bb. Fälle, in denen die schriftliche Ausfertigung Statt zu finden hat.

In der Regel werden schriftliche Bestätigungen über das vollführte Zollverfahren nur in dem Falle ausgestellt, wo ein Zoll entrichtet wurde, oder der Gegenstand einem weiteren zollämtlichen Verfahren bei einem anderen Amte unterliegt. Reisenden wird jedoch, wenn sie auch keine, der Zollentrichtung, oder der Anweisung an ein anderes Amt unterliegende Gegenstände mit sich führen, die schriftliche Bestätigung, daß sie ihr Gepäcke und die bei ihnen befindlichen

Digitized by Google

Effecten dem Zollverfahren unterworfen haben, und daß hierunter kein Gegenstand der bemerkten Art gefunden worden sei, (eine Frei-Bollete) zum Behufe der Ausweisung auf ihrer Reise, und im Orte ihrer Bestimmung ertheilt.

§. 101.

cc. Besondere äußere Erfordernisse.

Jede schriftliche Bestätigung über das vollzogene Zollverfahren, welche nicht auf dem eigens hierzu vorgerichteten, durch den Druck allgemein kennbar gemachten Papiere ausgefertiget wurde, in so fern nicht die besonderen Vorschriften über bestimmte Amtshandlungen ausdrücklich eine Abweichung von diesem Grundsatze fest setzen, dann Bolleten, in denen geschriebene Worte oder Zifferansätze durchstrichen, oder geändert wurden, oder in denen Radirungen bemerkbar sind, werden nicht als Beweis der gepflogenen Amtshandlung angenommen. Die Gestalt, in welcher die zollämtlichen Ausfertigungen zu vollziehen sind, soll durch öffentliche Kundmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

b. Innere.

§. 102.

aa. Im Allgemeinen.

Die schriftliche Bestätigung des Zollamtes hat auszudrücken:

a) den Nahmen und Standort des Amtes, das dieselbe ausstellt;
b) den Tag und die Stunde der Ausstellung;
c) diejenigen Angaben, welche die Waarenerklärung zu enthalten hat (§§. 59 und 60);
d) den Zustand, in welchem die Sendung von dem Amte entlassen wird, ob dieselbe unter Verschluß gelegt worden sei, und worin solcher bestehe, insbesondere wenn Siegel angelegt wurden, die Zahl und Beschaffenheit derselben;

Digitized by Google

e) den Betrag und die Gattung der eingehobenen Gebühren, oder der geleisteten Sicherstellung.

§. 103.

bb. Bei einigen Waarengattungen.

Für Einfuhr- oder Durchfuhr-, dann jene Ausfuhrgüter, deren Austritt über die Zoll-Linie der Versender auszuweisen verpflichtet ist, oder welche in die Reihe der controllpflichtigen Waaren gehören (§§. 337 und 360), soll ferner angegeben werden:

f) die Straße, welche mit der Sendung an den Ort der Bestimmung eingeschlagen werden soll; zur Bezeichnung dieser Straße sind sämmtliche Ortschaften, welche dieselbe in dem Gränzbezirke berühret, dann die wichtigeren Orte, durch welche solche im inneren Zollgebiethe zieht, anzugeben;

g) die Zeitfrist, binnen welcher die Sendung an dem Orte der Bestimmung einzutreffen hat, und zwar: bei Gütern, welche die Richtung gegen das innere Zollgebieth nehmen, getrennt die Zahl der Stunden, binnen welcher dieselben den Gränzbezirk zu verlassen, und den Zeitraum, inner welchem solche den Ort der Bestimmung zu erreichen haben; bei den zur Ausfuhr bestimmten Gegenständen die Stundenzahl, bis zu deren Ablauf die Zoll-Linie überschritten seyn muß. Diese Zeitfristen sind nach vorläufiger Vernehmung des Waarenführers mit einem Ausmaaße zu bestimmen, welches sich nach den obwaltenden Umständen, und nach der Beschaffenheit des Transport-Mittels zur Zurücklegung des Weges als hinreichend darstellt.

3. Annahme einer mangelhaften Bestätigung (Bollete).

§. 104.

a. Grundsatz.

Niemand ist verpflichtet, eine mangelhafte Bollete anzunehmen. Sollte Jemanden eine mangelhafte Bollete er-

Digitized by Google

theilt werden, so kann er, ehe die Waare aus der ämtlichen Niederlage, oder vom Amtsplatze hinweg genommen wird, fordern, daß die Urkunde ergänzt, oder eine neue fehlerfreie Urkunde ausgestellt werde.

§. 105.

b. Benehmen im Falle der Weigerung von Seite des Zollamtes.

Verweigert das Zollamt die Ausstellung einer ergänzten, oder verbesserten Bollete, so ist der Waarenführer, oder Empfänger der Waare berechtiget, ehe dieselbe von dem Amtsplatze oder aus der Niederlage hinweg genommen wird, zu verlangen, daß ihm von dem Zollamte über sein Ansuchen um die Ausstellung einer anderen Bollete, und deren erfolgte Verweigerung eine schriftliche Bestätigung ertheilt werde; wenn aber das Zollamt auch diesem Verlangen nicht willfahrt, sich an die Ortsobrigkeit zu wenden, damit die Letztere bei dem Zollamte über den Umstand, es sei die Ausstellung einer geänderten Bollete angesucht, jedoch von dem Zollamte versagt worden, ein Protokoll aufnehme. Dieses Protokoll ist von der Obrigkeit, dem Zollamte, und der Partei zu unterfertigen, und bleibt bei der Obrigkeit zurück. Der Partei ist hingegen von der Obrigkeit über die erfolgte Aufnahme des Protokolls eine schriftliche, von dem Zollamte mitzufertigende Bescheinigung zu ertheilen, welche ihr nebst der Bollete zur Ausweisung zu dienen hat. Sollte das Zollamt die Unterschrift des Protokolles, oder der Bescheinigung verweigern, so hat die Obrigkeit diesen Umstand in beiden Urkunden ausdrücklich aufzuführen.

4. Dupplicate der Bolleten.

a. Ansuchen um dieselben.

§. 106.

Geräth eine Bollete durch Zufall oder durch ein gewaltsames von dem Inhaber unabhängiges Ereigniß in Verlust, so kann derjenige, auf den dieselbe lautete, um die Ertheilung eines Dupplicates einschrei-

Digitized by Google

ten. Er hat in diesem Ansuchen stets den Zweck, für den das Dupplicat zu ertheilen ist, bestimmt anzugeben.

b. Bedingungen des Ansuchens.

§. 107.

aa. Im Falle das Dupplicat zu der den Zollbehörden zu leistenden Ausweisung erforderlich ist.

Wünscht er das Dupplicat zum Behufe einer den Zollbehörden über die Vollziehung des Zollverfahrens zu leistenden Ausweisung zu erlangen, so ist Folgendes zu beobachten:

1. Ergab sich der Verlust der Bollete auf dem Transporte einer Waare, die bei dem Eintreffen in dem Orte der Bestimmung zu einem Gefällsamte gestellt werden, oder bei der Ablegung in diesem Orte mit der Bollete versehen seyn muß, so soll der Verlust der letzteren dem nächsten in der vorgezeichneten Richtung gelegenen Zollamte, an dessen Standort die Waare im Transporte gelangt, wenn sich aber auf dem zurück zu legenden Wege kein solches Amt befindet, vor der Ablegung, dem im Orte der Bestimmung bestehenden Zollamte, oder im Falle daselbst kein Zollamt besteht, der in diesem Orte aufgestellten Abtheilung der Gefällen-Wache, wenn endlich daselbst weder ein Zollamt, noch eine Abtheilung der Gefällen-Wache aufgestellt wäre, längstens binnen drei Tagen, nachdem die Waare im Orte der Bestimmung einlangte, der die Zollgeschäfte leitenden Bezirksbehörde angezeigt werden. Das Amt oder die Abtheilung der Gefällen-Wache nimmt über den Zustand der Waare, deren Gattung und Menge, dann die Zahl und Zeichen der Päcke und Behältnisse ein genaues Verzeichniß auf, und legt dasselbe der Bezirksbehörde vor. Die letztere verfügt dasselbe, wenn die Anzeige unmittelbar bei ihr eingebracht wurde.

Digitized by Google

so findet dieselbe nur nach folgenden Grundsätzen (§. 127 bis 140) Statt.

II. Besondere Bestimmung über die Haftung aus diesem Gesetze.

1. Personen, denen die Haftung obliegt.

a. Haftung des Gewaltgebers für den Gewalthaber.

aa. Wegen des von der Uebertretung bezogenen Vortheiles.

α. Im Allgemeinen.

§. 127.

Der Gewaltgeber haftet für die von dem Gewalthaber in den Geschäften, zu denen er diesen ermächtigte, begangenen Gefällsübertretungen, wenn er die mittelst dieser Uebertretungen bezogenen, erzeugten oder bereiteten Gegenstände, oder überhaupt den durch diese Uebertretungen erlangten Vortheil, ohne der durch die Uebertretung verletzten Verbindlichkeit nachträglich Genüge zu leisten, behielt, obschon er von dem Umstande, daß der erlangte Vortheil von einer Gefällsübertretung herrühre, oder daß mit den gedachten Gegenständen eine Gefällsübertretung verübt wurde, Kenntniß hatte.

β. Insbesondere, wenn der Gewaltgeber ein Gewerbetreibender ist.

§. 128.

αα. Vermuthung rücksichtlich der bei ihm gefundenen Gegenstände oder Geldposten.

Ist der Gewaltgeber ein Gewerbetreibender, der die Ausübung seines Gewerbes selbst leitet, so wird in dem Falle, von welchem der vorhergehende Absatz (§. 127) handelt

1. Rücksichtlich der Gegenstände, die sich in den zur Gewerbsstätte des Gewerbetreibenden gehörenden Räumen vorfinden;
2. Rücksichtlich der zu dessen Gewerbsbetriebe gehörenden Gegenstände, die in der Wohnung des

Gewerbetreibenden, oder den der Wohnung angehörenden Räumen gefunden werden; wie auch

3. Rücksichtlich der Gegenstände oder Geldposten, die in den Gewerbsbüchern über dessen Gewerbsbetrieb eingetragen erscheinen,

vermuthet, daß er von dem Umstande, der erlangte Vortheil rühre von einer Gefällsübertretung her, oder mit dem Gegenstande sei eine Gefällsübertretung verübt worden, Kenntniß hatte.

§. 129.

ββ. Zulässigkeit des Gegenbeweises.

Diese Vermuthung schließt aber den Gegenbeweis nicht aus, und findet überhaupt nur in so weit Statt, als aus den Verhältnissen der Zeit oder des Ortes, und den übrigen Umständen nicht offenbar das Gegentheil hervorgeht.

§. 130.

γγ. Wegen unterlassener Aufmerksamkeit in dem Bezuge des Vortheiles von der Uebertretung.

Der Gewaltgeber haftet, so fern er ein die Ausübung seines Gewerbes selbst leitender Gewerbetreibender ist, für die von dem Gewalthaber in den Geschäften des Gewerbsbetriebes, zu denen er den Gewalthaber ermächtigte, begangenen Gefällsübertretungen, wenn er die mittelst dieser Uebertretungen bezogenen, erzeugten oder bereiteten Gegenstände, oder überhaupt den durch dieselben erlangten Vortheil, ohne der durch die Uebertretung verletzten Verbindlichkeit nachträglich Genüge zu leisten, behielt, wiewohl er bei der Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit aus dem Preise der Waare, aus der Beschaffenheit derselben, oder der Statt gefundenen Ausgaben, aus dem Abgange oder der Mangelhaftigkeit der vorgeschriebenen schriftlichen Ausweisung, aus der Zeit oder dem Orte des Bezuges, der Erzeugung oder der Bereitung des Gegenstandes, oder über-

Digitized by Google

haupt aus den obwaltenden Umständen hätte abnehmen sollen, daß der erlangte Vortheil von einer Gefällsübertretung herrühre, oder daß mit dem gedachten Gegenstande eine Gefällsübertretung verübt worden sei.

bb. Wegen Mangel an Vorsicht.

§. 131.

α. In der Belassung der Vollmacht.

Erhielt der Gewaltgeber Kenntniß, daß der Gewalthaber in einem Geschäfte, zu dem er diesen ermächtigte, Schleichhandel oder eine schwere Gefällsübertretung verübte, die Uebertretung mag gestraft worden, oder ohne Bestrafung geblieben seyn, und vertraut er ihm dessen ungeachtet die Gewalt an, Geschäfte, die Gelegenheit zu Schleichhandel oder schweren Gefällsübertretungen gewähren, in seinem Nahmen vorzunehmen, so haftet er für die zu einer der gedachten zwei Gattungen gehörenden Gefällsübertretungen, welche der Gewalthaber in einem für den Gewaltgeber vorgenommenen Geschäfte nach dem Zeitpuncte verübte, in welchem der Gewaltgeber die bemerkte Kenntniß erlangte, und es demselben möglich war, die ertheilte Vollmacht zu widerrufen.

§. 132.

β. In der Ertheilung der Vollmacht.

Ertheilt Jemand einer Person, von der ihm bekannt ist, daß sie Schleichhandel oder eine sich auf die Ausübung eines Gewerbes beziehende schwere Gefällsübertretung verübte, vor Ablauf des Dreifachen der für die Uebertretung bestimmten Verjährungsfrist, die Gewalt, Geschäfte, die Gelegenheit zu Schleichhandel oder schweren Gefällsübertretungen gewähren, in seinem Nahmen vorzunehmen, so haftet er für die zu einer der gedachten Gattungen gehörenden Gefällsübertretungen, welche der

Digitized by Google

Gewalthaber in den für den Gewaltgeber vorgenommenen Geschäften begeht.

b. Haftung der Gewerbetreibenden für ihre Bestellten und Gehülfen.

aa. Verbindlichkeit in Absicht auf die Auswahl und Verrichtungen der letztern.

§. 133.

Sowohl

a) Dem Gewerbetreibenden, der die Ausübung seines Gewerbes selbst leitet, als auch

b) Jedem, der für Rechnung des Ersteren die Geschäftsführung im Ganzen, einen Theil derselben oder eine geschiedene Gewerbsunternehmung leitet,

liegt ob, in Absicht auf die Geschäfte des Gewerbsbetriebes, welche Gelegenheit zu Gefällsverkürzungen darbiethen,

1. Bei der Wahl der Personen, die er zu Geschäften der bemerkten Art bestellt, und bei der Bestimmung derjenigen, denen er solche Geschäfte aufträgt, mit Vorsicht zu verfahren;
2. Die Gewerbsgehülfen, Geschäftsträger, Bestellten, Dienstbothen und Arbeiter, deren Verrichtungen für den Gewerbsbetrieb unter seiner Aufsicht Statt finden, in der Vornahme der ihnen ausdrücklich oder stillschweigend übertragenen Geschäfte der erwähnten Art zu überwachen, und
3. Die Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß sie bei der Vollziehung dieser Geschäfte die Gefälls-Vorschriften gehörig beobachten.

bb. Hieraus entspringende Haftung.

§. 134.

Nicht nur

a) der Gewerbetreibende, der die Ausübung seines Gewerbes selbst leitet, sondern auch

Digitized by Google

b) Jeder, der für Rechnung des Ersteren die Geschäftsführung im Ganzen, einen Theil derselben, oder eine geschiedene Gewerbsunternehmung leitet,

haftet auch außer den Fällen, von welchen die §§. 127 bis 132 handeln, für die von den Gewerbsgehülfen, Geschäftsträgern, Bestellten, Dienstbothen und Arbeitern, deren Verrichtungen für den Gewerbsbetrieb unter seiner Aufsicht Statt finden, in den Geschäften, zu denen sie für den Gewerbsbetrieb ausdrücklich oder stillschweigend bestellt sind, oder die ihnen von ihm aufgetragen wurden, verübten Gefällsverkürzungen, wenn er nicht beweiset, daß er die mit der vorhergehenden Bestimmung (§. 133) angeordnete Verbindlichkeit gehörig erfüllte.

c. Haftung des Familienhauptes für die Familienglieder.

§. 135.

Das Familienhaupt haftet für die Gefällsverkürzungen, welche von der mit ihm in ehelicher Gemeinschaft lebenden Ehegattinn, oder den unter seiner väterlichen Gewalt stehenden, bei ihm in der Wohnung und Erziehung befindlichen Familiengliedern in den Geschäften, die ihnen dasselbe auftrug, oder zu denen sie für Rechnung des Familienhauptes verwendet zu werden pflegen, begangen werden.

d. Haftung der Aeltern oder Vormünder für Unmündige.

§. 136.

Aeltern, Vormünder, und überhaupt diejenigen, denen die Obsorge über ein Kind oder einen andern Minderjährigen, der das Alter von vierzehn Jahren nicht zurücklegte, oder dessen Ueberwachung obliegt, haften für die von dieser Person verübten Gefällsverkürzungen, an denen sie dadurch Schuld tragen, daß sie die pflichtmäßige

Aufmerksamkeit und Vorsicht, die nach den Verhältnissen der Zeit, des Ortes, der Personen, oder den übrigen obwaltenden Umständen hätte angewendet werden sollen, anzuwenden unterließen.

e. Haftung der Mitschuldigen und Theilnehmer.

§. 137.

Die Mitschuldigen und Theilnehmer an einer Gefällsübertretung, rücksichtlich deren das Gesetz die Mitschuld oder Theilnehmung einer Strafe nicht unterwirft, werden zwar außer den durch das Gesetz bezeichneten Fällen (§§. 27 und 28) nicht zur Strafe gezogen; dieselben haften aber nach Maaß ihrer Mitschuld oder Theilnehmung (§. 99) für diejenigen Uebertretungen, rücksichtlich welcher das Gesetz nicht sie selbst einer Strafe unterwirft.

2. Umfang der Haftung.

a. Welche Leistungen unter derselben begriffen sind.

§. 138.

Die mit diesen Bestimmungen (§§. 127 bis 137) festgesetzte Haftung umfaßt die baren Leistungen, die dem Uebertreter zu Folge des Gesetzes, wegen der ihm zur Last fallenden Gefällsübertretung, an den Staatsschatz, oder an die zum Bezuge der Abgabe, oder der Ueberschüsse von den Vermögensstrafen berechtigte Person, oder Anstalt obliegen. Die Arrest-Strafe ist unter dieser Haftung nicht begriffen.

b. Maaßstab der Bemessung.

§. 139.

Bei der Bestimmung der Haftung ist auf den Umfang des Gegenstandes der Uebertretung, rücksichtlich dessen die Bedingungen zur Begründung der Haftung vorhanden sind, Rücksicht zu nehmen, daher, wenn diese Bedingungen bloß

Digitized by Google

in Absicht auf einen Theil des gesammten Gegenstandes der Uebertretung Platz greifen, die Haftung sich auch nur auf die nach Maaß dieses Theiles des Gegenstandes entfallenden baren Leistungen zu erstrecken hat.

c. Verhältniß zweier oder mehrerer Haftenden unter sich.

§. 140.

Trifft die Haftung für eine und dieselbe Gefällsübertretung zwei oder mehrere Personen, so haften sie, und zwar jeder aus ihnen mit dem, ihm obliegenden Betrage (§. 139) zur ungetheilten Hand.

3. Vollziehung der Haftung.

a. Betrag, rücksichtlich dessen die Haftung vollzogen werden darf.

§. 141.

Die Haftung tritt, wenn nicht das Gesetz, oder dasjenige Uebereinkommen, durch das die Haftung übernommen wurde, etwas Anderes bestimmt, nur rücksichtlich desjenigen Theiles der Leistungen, für welche dieselbe gilt, in Anwendung, der weder durch die Veräußerung des für die Uebertretung haftenden angehaltenen Gegenstandes, noch aus dem Vermögen oder Einkommen des Uebertreters, mit Beobachtung der für die Einbringung derselben bestehenden Bestimmungen (§. 116) eingebracht werden kann.

b. Betrag, rücksichtlich dessen die Haftung geltend zu machen ist.

§. 142.

In der Regel ist gegen den Haftenden der volle Betrag, rücksichtlich dessen die Haftung in Anwendung tritt (§. 141), geltend zu machen. Wenn jedoch der Uebertreter anwesend ist, und die Arrest-Strafe an ihm vollzogen werden kann, so bleibt den erkennenden Behörden vorbehalten, in den Fällen, in denen

Digitized by Google

1. Aus den erhobenen Umständen hervorgeht, daß
   a) der Uebertreter das Gesetz absichtlich und nicht aus Irrthum oder bloßer Fahrlässigkeit übertrat, oder daß
   b) dem Haftenden kein Verschulden an der Uebertretung oder solches doch nur in sehr beschränktem Maaße zur Last fällt, und derselbe auch nicht mittelbar einen Vortheil von der Uebertretung zu erlangen in der Lage war,

oder in denen

2. Der Uebertreter ein Minderjähriger ist, und ein zur Entrichtung der Vermögensstrafe im Ganzen oder zum Theile zureichendes Einkommen oder Vermögen besitzt, jedoch zu deren Tilgung wegen der von dem vormundschaftlichen Gerichte nicht ertheilten Zustimmung (§. 82) nicht verhalten wird,

mit sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse und des Zweckes der Bestrafung, den Strafbetrag, rücksichtlich dessen die Haftung in Anwendung tritt, zwischen dem Uebertreter und dem Haftenden zu theilen, daher dem letztern einen angemessenen Theil des gedachten Betrages zu erlassen, und diesen, dem Haftenden erlassenen Theil des Strafbetrages gegen den Uebertreter selbst in Arrest umzuändern.

c. Weg der Vollziehung und Executions-Mittel.

§. 143.

Von dem Haftenden sind die im Grunde der Haftung für die Uebertretungen eines Andern zu entrichtenden Beträge mittelst der durch die Gerichtsordnung in Streitsachen vorgeschriebenen Executions-Mittel einzubringen. Der Civil-Arrest, so weit derselbe als eines dieser Executions-Mittel gestattet ist, hat gegen den Haftenden nur in dem Falle Platz zu greifen, wenn der Arrest, in welchen die uneinbringliche

Digitized by Google

Geldstrafe umzuändern ist (§. 116), an dem Uebertreter selbst nicht vollzogen werden kann.

4. Zusammentreffen der Haftung mit Schuld oder Theilnehmung.

§. 144.

Unterliegt der Haftende aus Anlaß der Uebertretung, für die er haftet, als Urheber, Thäter, Mitschuldiger oder Theilnehmer einer Strafe, so ändert diese Strafe nicht den Umfang und die Wesenheit der auf die Haftung gegründeten Verbindlichkeit.

Zweiter Abschnitt.

Von der sächlichen Haftung für die Strafen.

I. Sachen, auf denen dieselbe ruht.

§. 145.

1. Gegenstand der Uebertretung.

Der Gegenstand der Uebertretung ist die der übertretenen Vorschrift, oder der bevortheilten Abgabe unterworfene Sache, mit welcher die Uebertretung vollzogen oder versucht worden ist, daher insbesondere die Sache, die auf vorschriftwidrige Art bezogen, zur Aufbewahrung übernommen, erzeugt, oder bereitet worden ist.

§. 146.

2. Hülfsmittel derselben.

Unter den Hülfsmitteln einer Gefällsübertretung werden die Werkzeuge, Geräthschaften oder Vorrichtungen, die Zuthaten, Meng- oder Mischtheile, die zur Ausführung, zum Versuche, zur Beförderung, oder zur Verbergung einer Gefällsübertretung angewendet werden, verstanden.

Digitized by Google

II. Fälle der Haftung.

1. Des Gegenstandes der Gefällsverkürzungen.

§. 147.

Der Gegenstand einer Gefällsverkürzung, und, so weit das Gesetz den Versuch einer Strafe unterwirft, des Versuches einer Gefällsverkürzung haftet für die den Straffall treffenden Vermögensstrafen, mit Vorbehalt der, die Ausübung dieser Haftung beschränkenden Vorschriften.

2. Der Hülfsmittel der Uebertretungen.

§. 148.

a. Des äußeren Umschlages und der Erfordernisse der Aufbewahrung.

Der äußere Umschlag, die Kisten, Fässer, Säcke, und ähnliche zur Aufbewahrung des Gegenstandes der Uebertretung erforderlichen Behältnisse, in denen derselbe gefunden wird, haften, gleich dem Gegenstande selbst, für die den Straffall treffenden Vermögensstrafen.

§. 149.

b. Der mit dem Gegenstande vermengten, oder in Verbindung gebrachten Sachen.

Auch diejenigen Hülfsmittel der Uebertretung oder andern Sachen, die mit dem Gegenstande der Uebertretung vermengt oder mit demselben in eine, ohne Nachtheil für die Sache nicht trennbare Verbindung gesetzt wurden, haften, gleich dem Gegenstande der Uebertretung, für die den Straffall treffenden Vermögensstrafen.

§. 150.

c. Der Transport-Mittel.

Die Transport-Mittel haften für die, wegen derjenigen Gefällsübertretungen, wegen welcher der Waarenfüh-

Digitized by Google

rer zu strafen ist, oder für welche derselbe haftet, zu verhängenden Vermögensstrafen, mit dem oben (§. 147) bemerkten Vorbehalte.

3. Anderer Gegenstände oder Hülfsmittel.

§. 151.

Der Gegenstand anderer, als der genannten Gefällsübertretungen, dann andere Hülfsmittel der Uebertretungen (§§. 147 bis 150) haften mit dem oben (§. 147) bemerkten Vorbehalte nur in so fern für die entfallenden Vermögensstrafen, als

a) Der Eigenthümer der Sache strafbar ist, oder sich in der Haftung für die Uebertretung befindet, oder als

b) Das Gesetz oder ein Vertrag die Haftung der Sache ausdrücklich festsetzt.

III. Recht, das die auf einer Sache ruhende Haftung begründet.

1. Begriff.

§. 152.

Die auf einer Sache, die den Gegenstand oder die Hülfsmittel einer Gefällsübertretung ausmacht, ruhende Haftung für die den Straffall treffenden Vermögensstrafen begründet das Recht der zur Entdeckung oder Untersuchung der Gefällsübertretungen oder zur Mitwirkung hierbei bestimmten Behörden und Aemter, dann der im Nahmen derselben handelnden Beamten oder Angestellten, diese Sache

1. Zur Vollziehung der gedachten Strafen und
2. Zur Einbringung der Kosten des Verfahrens, so weit deren Vergütung demjenigen gesetzlich obliegt, rücksichtlich dessen die auf der Sache ruhende Haftung für die Vermögensstrafen Statt findet,

zu ergreifen, zu verwahren, und zu verwenden.

Digitized by Google

2. Personen, gegen welche dieses Recht Statt findet.

a. Im Allgemeinen.

§. 153.

Dieses Recht auf die der Haftung unterliegende Sache findet mit Beobachtung der über dessen Ausübung angeordneten Bestimmungen (§§. 156 bis 169) Statt:

a) Gegen die in den folgenden §§. 154 und 155 bezeichneten Personen;

b) Gegen denjenigen, der die Sache im Nahmen und für den Vortheil einer dieser Personen in der Gewahrsame hat;

c) Gegen denjenigen, von dem eine dieser Personen die Sache mit der Eigenthumsklage nach dem bürgerlichen Rechte zurück zu fordern berechtiget ist;

d) Gegen denjenigen, der einer dieser Personen, Kraft eines von ihr erhaltenen Pfandrechtes, die Sache zu übergeben verpflichtet ist, jedoch gegen denselben nur nach dem Umfange des bemerkten Pfandrechtes;

e) Gegen den Pfandinhaber, der für die Vermögensstrafen haftenden Sache, in Absicht auf den zur Tilgung der Forderung, für die er das Pfandrecht erwarb, nicht erforderlichen Theil der Sache oder ihres Werthes.

b. Insbesondere wegen Schuld, Theilnehmung, oder persönlicher Haftung.

§. 154.

Und zwar:

1. Gegen die Thäter, Urheber, Mitschuldigen und Theilnehmer der Gefällsübertretung, für welche die Sache der Haftung unterliegt;

2. Gegen Jedermann, dem für diese Gefällsübertretung eine Haftung obliegt.

Digitized by Google

c. Auch ohne diesen Bedingungen.

§. 155.

Auch außer den so eben (§. 154) aufgeführten Fällen:

3. Gegen Jedermann, dem zwar ein Rechtstitel zum Eigenthums- oder Pfandrechte auf die für die Vermögensstrafen haftende Sache zusteht, der aber dieses Recht, vor der Geltendmachung der auf dieser Sache ruhenden Haftung, durch eine rechtliche Erwerbungsart nicht wirklich erworben hat;
4. Gegen den Eigenthümer oder Pfandgläubiger, welcher das Eigenthums- oder Pfandrecht auf die der Haftung für die Vermögensstrafen unterliegende Sache vor der Gefällsübertretung, deren Gegenstand oder Hülfsmittel die Sache ausmachte, wirklich erworben hat,
   a) Wenn er nicht, mit vollständiger Aufklärung des Thatbestandes der Uebertretung, Umstände beweiset, die außer Zweifel setzen,
      aa) daß die Uebertretung ohne sein Wissen, gegen die von ihm über die Sache getroffene Verfügung, und, wenn der Uebertreter sein Gewalthaber war, gegen die dem letztern ertheilten Aufträge Statt fand; zugleich
      bb) daß er, in so fern die Sache von ihm an einen andern Ort versendet, oder an einen andern Inhaber übergeben wurde, hierbei die dießfalls zu beobachtenden Gefälls-Vorschriften beobachtete, und nebst dem
      cc) daß er unter Umständen, unter denen ihm bekannt war, oder nach seiner Beschäftigung hätte bekannt seyn sollen, die Verfügung, die er über die Sache traf, oder die Art, in der dieselbe aufbewahrt wird, gewähre zu einer Gefällsüber-

Digitized by Google

tretung Gelegenheit, die gehörige Aufmerksamkeit und Vorsicht, durch die es ihm möglich gewesen wäre, dem Mißbrauche der Sache zu der verübten Gefällsübertretung leicht zuvorzukommen, oder denselben zu hindern, nicht vernachlässigt habe;

dd) daß insbesondere, wenn es sich um einen Pfandgläubiger, welcher das von ihm erworbene Pfandrecht der Haftung der Sache für die den Straffall treffenden Vermögensstrafen entgegensetzt, handelt, derselbe die ihm nach dem Gesetze obliegende Verbindlichkeit zur genauen Verwahrung des Pfandstückes erfüllte.

b) Wenn er das Eigenthums- oder Pfandrecht von Jemanden nicht durch die körperliche Uebergabe, sondern auf eine andere gesetzmäßige Art (Allg. bürgerl. Gesetzbuch §§. 427 bis 429 und 452) außergerichtlich erworben hat, und nicht, mit vollständiger Aufklärung des Thatbestandes der Uebertretung beweiset, daß die hier unter aa bis dd aufgeführten Bedingungen nicht nur von seiner Seite, sondern auch von Seite seines Vormannes, von dem er das Eigenthums- oder Pfandrecht erworben hat, vorhanden sind;

c) Wenn er im Falle, die der Haftung für die Vermögensstrafen unterliegende Sache zur Zeit der Geltendmachung der erwähnten Haftung bei ihm gefunden wird, nebst den ihm zu Folge der Bestimmungen a und b nach Beschaffenheit des Falles, um den es sich handelt, obliegenden Aufklärungen und Beweisen, nicht die vollständige Aufklärung über den Umstand leistet, wie es sich ergeben habe, daß die Sache, ungeachtet dieselbe vor der Uebertretung in seinen Besitz oder seine Verwahrung gelangte, doch

Digitized by Google

ohne sein Verschulden zur Verübung der Gefällsübertretung verwendet, und dann wieder, ohne daß er Kenntniß von der verübten Uebertretung erlangte, oder doch Verdacht über die Statt gefundene Uebertretung schöpfte, in seine Gewahrsame zurückgebracht worden sei.

5. Gegen den Eigenthümer oder Pfandgläubiger, welcher das Eigenthums- oder Pfandrecht auf die der Haftung für die Vermögensstrafen unterliegende Sache nach der Gefällsübertretung, deren Gegenstand oder Hülfsmittel die Sache ausmachte, jedoch vor der Geltendmachung dieser Haftung erworben hat, wenn
   a) die Sache nicht bei ihm, sondern bei einer der im §. 154 unter 1 und 2 genannten Personen gefunden wird, oder
   b) wenn er das Eigenthums- oder Pfandrecht mit der Kenntniß des Umstandes, daß die Sache den Gegenstand oder ein Hülfsmittel der Uebertretung, wegen welcher dieselbe für die Vermögensstrafen haftet, ausmachte, erworben hat, oder
   c) wenn er, bei der Erwerbung des Eigenthums- oder Pfandrechtes, aus der Beschaffenheit der Sache, aus ihrem auffallend geringen Preise, aus den bekannten persönlichen Eigenschaften, aus dem Gewerbe oder der Beschäftigung des Vormannes, oder aus andern Verhältnissen den gegründeten Verdacht hätte schöpfen sollen, daß die Sache den Gegenstand oder ein Hülfsmittel einer Gefällsübertretung ausgemacht habe, rücksichtlich welcher nach dem Gesetze die Haftung der Sache für die den Straffall treffenden Vermögensstrafen Statt findet, oder

Digitized by Google

d) wenn er die Sache in einem Zustande, in welchem sich dieselbe unter ämtlichem Verschlusse befand, an sich gebracht, oder in Verwahrung genommen hat.

6. Gegen einen Gewerbetreibenden, wenn die Sache den Gegenstand einer Gefällsverkürzung ausmacht, welche ein Gewerbsgehülfe, Geschäftsträger, Bestellter oder Dienstbothe desselben in einem Geschäfte der Gewerbsausübung, zu dem der Gewerbetreibende den Uebertreter ausdrücklich oder stillschweigend bestellte, oder das jener diesem auftrug, vollbracht oder versucht hat. Unter den Gewerbsgehülfen, Geschäftsträgern und Bestellten sind jedoch die, nicht im Dienste des Gewerbetreibenden stehenden Fuhrleute und Schiffer nicht begriffen, denen die Sache bloß zum Transporte an einen andern Ort übergeben wurde.

3. Zeitpunct der Geltendmachung.

a. Auf den Gegenstand der Uebertretung.

§. 156.

Die Sache, welche den Gegenstand einer Gefällsübertretung ausmacht, kann, im Grunde der auf derselben ruhenden Haftung für die den Straffall treffenden Vermögensstrafen, nicht nur unmittelbar bei der Entdeckung der Uebertretung, sondern auch nach derselben in Anspruch genommen werden.

b. Auf die Hülfsmittel, die gleich dem Gegenstande der Uebertretung haften.

§. 157.

Diejenigen Hülfsmittel einer Gefällsübertretung und anderen Sachen, welche nach dem Gesetze, gleich dem Gegenstande der Uebertretung, für die den Straffall treffenden Vermögensstrafen haften (§§. 148 und 149), können,

Digitized by Google

so lange solche sich noch bei dem Gegenstande der Uebertretung befinden, in denselben Fällen und gegen dieselben Personen in Anspruch genommen werden, rücksichtlich deren dieses für den Gegenstand der Uebertretung gestattet ist. (§§. 152 bis 155.)

c. Auf andere Hülfsmittel.

§. 158.

aa. Unmittelbar bei der Ergreifung.

Die übrigen in den §§. 150 und 151 aufgeführten Hülfsmittel der Gefällsübertretungen können, so fern das Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung enthält, selbst in den Fällen, in denen dieselben für die den Straffall treffenden Vermögensstrafen haften, in der Regel nur bei der unmittelbar in der Ausführung, oder dem Versuche der Gefällsübertretung Statt findenden Ergreifung in Anspruch genommen werden.

§. 159.

bb. Nach der Ergreifung.

Außer diesem Falle können die erwähnten Hülfsmittel der Gefällsübertretungen, unter den für den Gegenstand der Gefällsübertretungen selbst vorgezeichneten Bedingungen (§§. 152 bis 155) nur in so fern in Anspruch genommen werden, als diese Sachen eine, für die Verübung oder Verbergung von Gefällsübertretungen geeignete ungewöhnliche Gestalt oder Einrichtung erhielten, welche deren Bestimmung zu Hülfsmitteln von Gefällsübertretungen leicht erkennen läßt.

4. Art der Geltendmachung.

a. In der Regel ämtliche Anhaltung.

§. 160.

Die Sache, die als Gegenstand oder Hülfsmittel einer Gefällsübertretung im Grunde der auf derselben ruhenden Haftung, für die den Straffall treffenden Vermögensstra-

fen in Anspruch genommen wird, ist an die zur Entdeckung oder Untersuchung der Gefällsübertretungen, oder zur Mitwirkung hierbei bestimmten Behörden oder Aemter, oder die im Nahmen derselben das Gesetz vorschriftmäßig vollziehenden Beamten und Angestellten zu übergeben, und bis zu der nach dem Gesetze über das Strafverfahren bei Gefällsübertretungen zu treffenden weiteren Verfügung in ämtlicher Verwahrung, oder wenn die Sache zur ämtlichen Verwahrung nicht geeignet wäre, unter ämtlicher Aufsicht und Bewachung zu halten.

b. Im ordentlichen Rechtswege.

§. 161.

Derjenige, bei dem der Gegenstand, oder ein Hülfsmittel einer Gefällsübertretung gefunden, und im Grunde der auf dieser Sache ruhenden Haftung für die den Straffall treffenden Vermögensstrafen in Anspruch genommen wird, kann fordern, daß die Sache an das Gericht überliefert, und daß der gegen ihn gestellte Anspruch im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werde, wenn folgende Bedingungen vereint vorhanden sind:

1. Wenn der Anspruch gegen ihn
   a) weder auf eine rechtliche Anzeigung, daß er der Urheber, Thäter, Mitschuldige oder Theilnehmer der Gefällsübertretung, um die es sich handelt, sei;
   b) noch auf die ihm für dieselbe obliegende Haftung

   gegründet wird, und
2. Wenn er die Sache nicht im Nahmen, und für den Vortheil des Urhebers, Thäters, oder eines Mitschuldigen, oder Theilnehmers der Uebertretung, oder einer Person, der die Haftung für die Uebertretung obliegt, in der Gewahrsame hat, dann

Digitized by Google

3. Wenn er bei der Erwerbung der Sache, und deren Uebernahme die dießfalls bestehenden Gefälls-Vorschriften gehörig beobachtet hat, und
4. Wenn er die Sache nicht in einem Zustande, in welchem sich dieselbe unter ämtlichem Verschlusse befand, an sich gebracht, oder in Verwahrung genommen hat, und
5. Wenn die Sache nicht unmittelbar in der Vollziehung, oder dem Versuche der Uebertretung ergriffen wurde, und
6. Wenn er nicht ein solcher Gewerbetreibender ist, gegen welchen die Sache wegen einer Gefällsverkürzung in Anspruch genommen wird, die ein Gewerbsgehülfe, Geschäftsträger, Bestellter oder Dienstbothe desselben vollbrachte oder versuchte.

Im Falle diese Bedingungen nicht vorhanden sind, und sich daher nach dem im §. 160 festgesetzten Grundsatze benommen werden muß, bleiben hierdurch doch die demjenigen, bei dem die Sache im Grunde der auf derselben ruhenden Haftung für die Vermögensstrafen in Anspruch genommen wird, auf die Sache zustehenden Rechte, nach Maaßgabe der übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, ungeschmälert.

IV. Vollziehung der Haftung.

1. Veräußerung.

§. 162.

Die Sache, auf welcher die Haftung für die den Straffall treffenden Vermögensstrafen ruht, ist, wenn die Geldstrafe nicht erlegt wird, zu veräußern, und der gelöste Preis, nach Berichtigung der gebührenden Abgabe, zur Einbringung der Geldstrafe zu verwenden.

2. Verfahren bei Monopols-Gegenständen.

§. 163.

Ist jedoch die Sache ein Gegenstand eines Staats-Monopols, so soll dieselbe zur Einbringung der Geldstrafe mit Beobachtung derjenigen Bestimmungen, welche für die Verwendung der Monopols-Gegenstände zur Einbringung der auf denselben ruhenden Verbrauchsabgabe bestehen (Zollordnung §§. 457 bis 460), verwerthet werden.

3. Fälle, in denen unbrauchbar zu machen sind.

§. 164.

a. Der Gegenstand der Uebertretung.

Die Gegenstände eines Staats-Monopols sollen, ohne daß eine Vergütung von Seite des Staatsschatzes zu leisten ist, zur Verwendung unbrauchbar gemacht werden, wenn die Umstände so beschaffen sind, daß die Gegenstände in das Ausland oder in einen andern Gebiethstheil versendet werden sollten, (Zollordnung §§. 458 und 459), wenn jedoch der Werth derselben durch die Kosten dieser Maaßregel erschöpft oder überschritten würde.

§. 165.

b. Hülfsmittel der Uebertretung.

Die angehaltenen Hülfsmittel einer Gefällsübertretung, welche eine zur Verübung oder Verbergung von Gefällsübertretungen geeignete, für den Gebrauch, zu dem diese Gegenstände gewöhnlich verwendet werden, nicht übliche Gestalt oder Einrichtung erhielten, sind für jenen Zweck unbrauchbar zu machen, und wenn dieses ohne deren gänzliche Zerstörung nicht ausführbar wäre, zu zerstören.

Digitized by Google

V. Privat-Rechtsansprüche auf die der Haftung unterliegende Sache.

§. 166.

1. Bedingungen, unter denen dieselben geltend gemacht werden können, und Verfahren hierbei.

Der Eigenthümer oder Pfandgläubiger kann, wenn keine derjenigen Bedingungen, unter denen die Haftung der Sache für die Vermögensstrafen, zu Folge der Anordnungen der §§. 153 bis 155 gegen ihn Statt findet, vorhanden ist, sein auf die Sache, welche den Gegenstand oder ein Hülfsmittel einer Gefällsübertretung ausmachte, erworbenes dingliches Recht der Geltendmachung der auf dieser Sache ruhenden Haftung, so lange die Sache, oder der für dieselbe gelöste Preis sich ganz oder zum Theile in ämtlicher oder gerichtlicher Verwahrung oder Bewachung befindet, und so lange sein Recht durch die gesetzliche Verjährung nicht erloschen ist, entgegensetzen, und zwar:

a) Als Beklagter, wenn die Angelegenheit gegen ihn zu Folge §. 161 im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden muß. Es liegt ihm jedoch, wenn auch die Verhandlung auf diesem Wege Statt findet, ob, sobald erwiesen ist, daß der im §. 155 Z. 4 aufgeführte Fall eintrete, die für diesen Fall angeordneten Beweise und Aufklärungen beizubringen.

b) Als Kläger, wenn die im §. 161 enthaltene Gestattung nicht Anwendung findet. Derselbe hat gegen die Uebertreter, für deren Bestrafung die Sache zu haften hat, gegen die Person, bei welcher die Sache bei der Anhaltung gefunden wurde, und gegen die öffentliche Verwaltung sein auf die Sache erworbenes dingliches Recht zu erweisen, und die

Digitized by Google

ihm zu Folge der vorhergehenden Paragraphe obliegenden Beweise und Aufklärungen (§§. 153 bis 155) zu liefern.

§. 167.

2. Zurückforderung der Sache nach deren Veräußerung.

Nachdem die Sache, welche für die den Straffall treffenden Vermögensstrafen haftet, in Vollziehung des Verfahrens über Gefällsübertretungen von den dazu bestellten Behörden oder Aemtern veräußert wurde, kann der Eigenthümer oder Pfandgläubiger die Sache, auf die er das Eigenthums- oder Pfandrecht erworben hatte, gegen denjenigen, der die Sache von den gedachten Behörden oder Aemtern an sich brachte, oder an den der letztere sein Recht abgetreten hat, nicht zurückfordern.

§. 168.

3. Zurückforderung des gelösten Preises.

Auch auf den durch die Veräußerung der Sache gelösten Preis kann er nur in dem Maaße einen Anspruch stellen, als der eingegangene Betrag noch nicht zur Betheilung der Personen, denen die Vorschriften eine Belohnung zusichern, verwendet wurde. In so fern er aber in dem Falle, wo er die wegen einer Gefällsübertretung angehaltene Sache oder den Preis derselben ganz, oder zum Theile nicht mehr zurückerlangen kann, durch das Verschulden einer Behörde, eines Amtes, oder einzelner Beamten oder Angestellten eine widerrechtliche Beschädigung an seinem Eigenthume, oder an seinem Pfandrechte erlitten hätte, oder in so fern er durch das Verschulden einer dritten Person außer Stand

Digitized by Google

gesetzt worden wäre, sein Eigenthums- oder Pfandrecht zu behaupten, oder die Sache oder deren Preis zurück zu erlangen, bleibt ihm vorbehalten, seine dießfälligen Ersatzansprüche im gesetzmäßigen Wege geltend zu machen.

§. 169.

4. Vergütung des nothwendigen oder nützlichen Aufwandes.

Dagegen wird aber auch in dem Falle, wo die wegen der Haftung für die Vermögensstrafen einer Gefällsübertretung in Anspruch genommene Sache oder deren Preis dem Eigenthümer oder Pfandgläubiger zurückgestellt werden muß, die Verbindlichkeit desselben, den zur Erhaltung der Sache, zur Vermehrung der Nutzungen, zur Erzielung des erlangten Kaufpreises, oder überhaupt zum Vortheile des Eigenthümers oder Pfandgläubigers gemachten nothwendigen oder nützlichen Aufwand zu vergüten, nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes vorbehalten.

VI. Anrechnung der haftenden Sache an den Strafen der einzelnen Schuldigen und Theilnehmer.

§. 170.

1. An der Strafe des Eigenthümers.

Wurden zwei oder mehrere Personen wegen einer und derselben Gefällsübertretung zu Geldstrafen verurtheilt, und ist durch die übereinstimmende Angabe sämmtlicher Parteien, oder durch ein gerichtliches Erkenntniß erwiesen, daß das Eigenthum der für diese Strafen haftenden Sache einer oder mehreren der gedachten Personen, oder jemanden, der für Einen oder Mehrere derselben haftet, gehöre, so soll diese

Digitized by Google

Sache vor Allem zur Einbringung des, den Eigenthümer derselben als Uebertreter, oder im Grunde der Haftung für die Uebertretung treffenden Betrages, und nur der sich über diesen Betrag ergebende Ueberschuß zur Einbringung der den übrigen Verurtheilten auferlegten Strafbeträge nach dem Verhältnisse dieser Beträge verwendet werden.

§. 171.

2. An jener des Inhabers.

Sind aber die Angaben der gedachten Personen über den Umstand, welcher aus ihnen das Eigenthum der angehaltenen Sache gehöre, nicht übereinstimmend, und haben sie nicht vor der Vollziehung des Straferkenntnisses ihre gegenseitigen Rechtsansprüche auf die Sache durch gerichtliche Entscheidung oder Vergleich ausgetragen, so soll die Sache zur Einbringung des, denjenigen, bei dem dieselbe gefunden wurde, als Uebertreter, oder im Grunde der Haftung treffenden Strafbetrages, und nur der sich nach Abzug dieses Betrages ergebende Ueberschuß zur Einbringung der den übrigen Verurtheilten auferlegten Strafbeträge nach dem Verhältnisse dieser Beträge verwendet werden. Die Austragung der gegenseitigen Ansprüche bleibt ihnen im ordentlichen Wege vorbehalten, und darf nicht zum Anlasse dienen, die Vollstreckung des Straferkenntnisses zu hemmen, oder zu verzögern.

§. 172.

3. An den Strafen aller Verurtheilten.

In allen andern Fällen als jenen, auf welche die obigen Bestimmungen (§§. 170 und 171) Anwendung finden, und insbesondere wenn außer dem Falle des §. 170 erwiesen ist, daß derjenige, bei dem die angehaltene, für die Vermögensstrafen haftende Sache gefunden wurde, nicht Eigenthümer der-

Digitized by Google

selben sei, ist diese Sache zur Einbringung der, den sämmtlichen Verurtheilten wegen einer und derselben Uebertretung auferlegten Strafbeträge nach Verhältniß der letzteren zu verwenden.

Fünftes Hauptstück.

Von der Zurechnung einiger Arten der Schuld und Theilnehmung.

I. Zurechnung der Schuld und Theilnehmung am Schleichhandel und an schweren Gefällsübertretungen.

1. Urheber.

§. 173.

Als Urheber einer Gefällsübertretung, die das Gesetz unter Schleichhandel, oder schwere Gefällsübertretungen reiht, ist nicht bloß derjenige, der durch eine der oben (§. 20) aufgeführten Handlungen die Uebertretung veranlaßte, sondern auch jedermann anzusehen, der

1. einen Andern durch Rath, Ueberredung, Unterricht, absichtliche Erregung, oder Benützung eines Irrthums, oder auf eine andere Weise zur Verübung der Uebertretung bestimmt hat, oder
2. das Gelingen der Uebertretung versicherte (assecurirte), das ist: den im Falle des Mißlingens entstehenden Verlust auf sich nahm, oder auf sich zu nehmen versprach.

2. Mitschuldige.

§. 174.

Als Mitschuldiger am Schleichhandel, oder an einer schweren Gefällsübertretung ist derjenige zu

Digitized by Google

strafen, dem nach der allgemeinen Bestimmung §. 24, Z. 2 und 3, die Mitschuld zur Last fällt, insbesondere der

1. Zur Vollführung der Uebertretung durch Mitwirkung, Rath, Anleitung, oder Unterricht behülflich war; oder
2. Die zur Ausführung erforderlichen Hülfsmittel verfertigte, oder herbeischaffte; oder
3. Hindernisse, die der Ausführung im Wege standen, oder dieselbe erschwerten, hinwegräumte.

3. Theilnehmer.

§. 175.

Wer als Theilnehmer am Schleichhandel, oder an einer schweren Gefällsübertretung betrachtet werden soll, ist nach der allgemeinen Anordnung §. 25 zu beurtheilen.

Insbesondere fällt Theilnehmung am Schleichhandel, oder an einer schweren Gefällsübertretung demjenigen zur Last, der, ohne, vor oder bei der Uebertretung Statt gefundenes Einverständniß mit dem Urheber, Thäter, oder Mitschuldigen,

1. Gegenstände, die durch Schleichhandel aus dem Auslande, oder einem Zollausschlusse in das Zollgebieth, oder von Außen mit Bevortheilung der Verzehrungssteuer, oder einer andern Verbrauchsabgabe in einen für die Steuereinhebung als geschlossen erklärten Ort eingebracht, oder die durch eine schwere Gefällsübertretung erzeugt, oder bereitet wurden, an sich bringt, aufbewahrt, oder weiter verbreitet; oder
2. Die Uebertretung, deren Anzeige ihm nach seinem Amte, seinem Dienste, oder seiner Beschäftigung obliegt, anzuzeigen unterläßt, oder

Digitized by Google

3. Die Hülfeleistung bei der Nachforschung zur Entdeckung der Uebertretung, des Uebertreters oder des Gegenstandes der Uebertretung, oder bei der Anhaltung des Uebertreters des Gegenstandes oder der Hülfsmittel der Uebertretung, ungeachtet er hierzu seinem Amte, Dienste, oder seiner Beschäftigung nach verpflichtet ist, ohne gültigen Grund unterläßt, verweigert, oder zum Nachtheile der Amtshandlung verzögert, und hierdurch die Uebertretung absichtlich begünstigt; oder
4. Der Uebertretung Vorschub leistet. (§. 176.)

II. Zurechnung der Theilnehmung durch geleisteten Vorschub.

§. 176.

1. Begriff.

Der Theilnehmung durch geleisteten Vorschub macht sich schuldig, wer ohne ein vor oder bei der Ausführung der Uebertretung Statt gefundenes Einverständniß mit dem Urheber, Thäter, oder Mitschuldigen

1. Dem Urheber, Thäter, Mitschuldigen oder Theilnehmer der Uebertretung Gelegenheit verschafft, den Nachforschungen der Behörden, oder der Anhaltung zu entgehen, oder
2. Den Gegenstand der Uebertretung der Ergreifung, oder der Kenntniß der Behörden entzieht, oder zu entziehen versucht hat; insbesondere
3. Für einen dieser Zwecke (1 und 2)
   a) durch eine Urkunde eine wesentliche Unrichtigkeit bestätigt, oder

Digitized by Google

b) eine Urkunde verfälscht, oder

c) eine Urkunde, die über einen andern Gegenstand, oder für eine andere Bestimmung ausgestellt wurde, einem Andern überläßt, oder um die Behörden in Irrthum zu setzen, selbst beibringt, oder

d) die zur Unterscheidung des Ursprunges der Waaren angeordnete ämtliche, oder an denselben von den Gewerbetreibenden selbst anzubringende (Privat) Bezeichnung

aa) verfälscht, nachmacht, oder von einer Waare auf die andere überträgt, oder

bb) an einer Waare, mit welcher Schleichhandel durch die gesetzwidrige Einfuhr in das Zollgebieth verübt wurde, anbringt, oder

e) eine Waare, mit welcher Schleichhandel durch die vorschriftwidrige Einfuhr in das Zollgebieth verübt wurde, der gedachten ämtlichen Bezeichnung unterschiebt.

§. 177.

2. Ausnahme von der Zurechnung des geleisteten Vorschubes.

Den Personen, welche zu dem Beschuldigten, dessen Uebertretung sie Vorschub leisteten, in einem der folgenden Verhältnisse der Verwandtschaft oder Verschwägerung stehen, als:

1. Den Verwandten des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie;
2. Den Geschwistern seiner Aeltern;
3. Den Geschwistern desselben, und den Kindern seiner Geschwister;
4. Den Ehegatten aller dieser Personen (1 bis 3);

Digitized by Google

5. Dem Ehegatten des Beschuldigten;
6. Den Aeltern, den Kindern, und den Geschwistern des Ehegatten des Beschuldigten;

wird die Theilnehmung durch geleisteten Vorschub nicht als Gefällsübertretung zugerechnet, und zwar:

a) Ueberhaupt, wenn sie dem Beschuldigten, mit dem sie in einem der bemerkten Verhältnisse stehen, Gelegenheit verschafften, den Nachforschungen der Behörden, oder der Anhaltung zu entgehen; (§. 176 Z. 1.)

b) In dem mit §. 176 Z. 2 bemerkten Falle, wenn sie den Gegenstand der Uebertretung der Ergreifung, oder der Kenntniß der Behörden entzogen, oder zu entziehen versuchten, ohne hierdurch für sich einen Vortheil zu erlangen, oder zu bezwecken, und ohne eine der im §. 176 Z. 3 bezeichneten Handlungen zu begehen, oder auf eine andere Art (§. 25 Z. 1, 2 und §§. 174 und 175 Z. 1 bis 3) Mitschuld oder Theilnehmung an der Uebertretung auf sich zu laden.

III. Zurechnung der Schuld und Theilnehmung bei einer Schwärzerbande.

§. 178.

1. Begriff einer Schwärzerbande.

Haben drei oder mehrere Personen gleichzeitig, oder durch spätern Beitritt, mit der auf die gemeinschaftliche Verübung einer Gesetzesübertretung gerichteten Absicht, beschlossen,

a) Eine bestimmte Gefällsübertretung, die als Schleichhandel zu betrachten ist, oder

b) Eine bestimmte schwere Gefällsübertretung, die ihrer Beschaffenheit nach zur Unterstützung,

Digitized by Google

Beförderung, Erleichterung, oder Verbergung des Schleichhandels dienlich ist, oder

c) Einzeln noch unbestimmte Uebertretungen der eben bemerkten Gattungen oder Arten;

durch vereinte Wirksamkeit auszuführen, so entsteht durch diese Verbindung eine Schwärzerbande.

§. 179.

2. Anstifter und Häupter.

Diejenigen, die als Anstifter eine solche Verbindung zuerst begründet haben, und diejenigen, welche die Unternehmungen der Bande leiten, sind, wenn sie gleich weder vor, noch bei, noch nach der Ausführung der verabredeten Uebertretungen mitwirkten, als Urheber zu behandeln:

a) Der bestimmten Uebertretung, zu deren Ausführung die Verbindung eingegangen worden ist, und

b) In so fern die Verbindung zur Ausführung einzelner noch unbestimmter Uebertretungen allein, oder neben bestimmten Uebertretungen geschlossen ward, aller durch die Schwärzerbande verübten Gefällsübertretungen von jener Gattung oder Art, zu deren Verübung die Verbindung eingegangen worden ist.

§. 180.

3. Versicherer der Unternehmungen.

Wer das Gelingen der Uebertretungen einer Schwärzerbande versichert, oder zu versichern verspricht, ist als Urheber anzusehen, nicht nur

a) der bestimmten Uebertretungen, deren Gelingen er versicherte, oder zu versichern versprach (§. 173, Z. 2), sondern auch

b) wenn er selbst Mitglied der Schwärzerbande ist, oder doch bei der Zusage der Versicherung, von dem

Digitized by Google

Umstande, daß es sich um Uebertretungen einer Schwärzerbande handle, Kenntniß hatte, und das Gelingen ihrer Uebertretungen überhaupt, oder von einer bestimmten Gattung oder Art versicherte, oder zu versichern versprach, aller durch die Bande verübten Gefällsübertretungen von derjenigen Gattung oder Art, deren Gelingen er versicherte, oder zu versichern zusagte.

§. 181.

4. Zurechnung bei thätiger Bemühung des Anstifters oder Häuptlings, zur Verhinderung der Uebertretung.

War jedoch der Anstifter einer Schwärzerbande, derjenige, der die Unternehmungen derselben leitet, oder wer das Gelingen ihrer Uebertretungen versicherte, oder zu versichern versprach, zu rechter Zeit thätig bemüht, durch Aufhebung der Verbindung, oder auf eine andere Art, der Ausführung, Fortsetzung oder Wiederhohlung der Uebertretungen vorzubeugen, dieselben zu hindern, oder den Nachtheil, den solche hervor bringen, abzuwenden, so sollen ihm bloß die vor dem Zeitpuncte, in welchem er sich auf die bemerkte Art bemühte, verübten Gefällsübertretungen, so weit die Bedingungen zu deren Zurechnung nach den obigen Anordnungen (§§. 179 und 180) vorhanden sind, als Urheber, die nach diesem Zeitpuncte ungeachtet seiner Bemühungen Statt gefundenen Gefällsübertretungen hingegen, zu deren Zurechnung die obigen Bedingungen (§§. 179 und 180) vorhanden sind, als Mitschuldigen zugerechnet werden, so fern nicht in der letztern Beziehung die Bemühungen desselben, und die Uebertretungen von der Beschaffenheit sind, daß nach dem Gesetze durch die Erstern die Strafbarkeit aufgehoben wird.

Digitized by Google

§. 182.

5. Anführer bei einzelnen Unternehmungen.

Diejenigen, welche eine Schwärzerbande in der Vollziehung einer, oder mehrerer Gefällsübertretungen anführen, sind als Urheber der unter ihrer Anführung verübten Gefällsübertretungen zu strafen.

§. 183.

6. Andere Glieder der Bande.

Die Glieder einer Schwärzerbande, welche nach diesen Bestimmungen (§§. 179 und 180) nicht als Urheber der durch die Bande verübten Gefällsübertretungen anzusehen sind, sollen als Mitschuldige gestraft werden, nicht nur:

a) der Gefällsübertretungen, rücksichtlich deren gegen sie die allgemeinen Bedingungen zur Zurechnung der Mitschuld vorhanden sind (§§. 24, 174 und 175), sondern auch

b) überhaupt aller derjenigen, in Folge der eingegangenen Verbindung von der Bande verübten Gefällsübertretungen, zu welchen sie vor, bei oder nach der Ausführung auf irgend eine Weise mitgewirkt, oder zu deren Verübung, Beförderung oder Verbergung sie durch ihre Gegenwart beigetragen haben.

IV. Zurechnung des Versuches.

§. 184.

Bei Schleichhandel und einigen schweren Gefällsübertretungen.

Nicht nur die Vollführung, sondern auch der Versuch

1. der als Schleichhandel zu betrachtenden Gefällsübertretungen, dann

2. der schweren Gefällsübertretungen:
   a) bei der Erzeugung, Bereitung oder Verwendung von Gegenständen der Staats-Monopole, dann bei dem Verkehre mit diesen Gegenständen;
   b) bei der Anmeldung und der Vollziehung des steuerbaren Verfahrens in Absicht auf die Verzehrungssteuer, oder andere Verbrauchsabgaben

unterliegt, wenn die Bedingung zur Zurechnung des Versuches vorhanden ist, (§. 18) der Anwendung der festgesetzten Strafe.

Sechstes Hauptstück.

Von dem Schleichhandel und dessen Bestrafung.

I. Arten des Schleichhandels.

1. Vollbrachter Schleichhandel.

a. Durch gesetzwidrige Waareneinfuhr.

§. 185.

aa. In das Zollgebieth.

Schleichhandel wird durch die gesetzwidrige Waareneinfuhr (Waareneinschwärzung) in das Zollgebieth verübt, wenn:

1. Waaren, ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, aus dem Auslande oder den Zollausschlüssen in das Zollgebieth eingebracht werden, dieselben mögen zum Verbrauche, Umsatze, zu der Aufbewahrung in diesem Gebiethe, oder zur Durchfuhr durch dasselbe bestimmt seyn, insbesondere wenn
2. Waaren, die aus dem Auslande, oder den Zollausschlüssen in das Zollgebieth eingebracht wurden, vor der

Vollziehung des gesetzmäßigen Verfahrens, von dem Amtsplatze, aus der ämtlichen Niederlage, oder aus dem ämtlichen Verschlusse hinweg genommen, oder

3. Unverzollte, ausländische Waaren, die an ein anderes Amt angewiesen wurden, (unverzollte ausländische Anweisgüter) zu diesem Amte nicht überbracht, und in den Fällen, in denen dieses nicht gestattet ist, zum Gebrauche zurück behalten, oder in den Verkehr gesetzt, oder
4. Gegenstände eines Staats-Monopoles aus Ländern des Staatsgebiethes, in denen dasselbe nicht eingeführt ist, in das Gebieth, in dem das Monopol besteht, ohne Erfüllung der gesetzmäßigen Bedingungen eingebracht

werden.

§. 186.

bb. In einen Zollausschluß.

Schleichhandel wird durch die gesetzwidrige Waareneinfuhr in einen Zollausschluß begangen, wenn Gegenstände, deren Einfuhr von dem Auslande, oder aus andern Theilen des Staatsgebiethes in den Zollausschluß untersagt, oder nur nach vorläufiger Amtshandlung gestattet ist, vorschriftwidrig in den Zollausschluß eingebracht werden.

b. Durch gesetzwidrige Waarenausfuhr.

§. 187.

Aus dem Zollgebiethe oder den Zollausschlüssen.

Schleichhandel wird durch die gesetzwidrige Waarenausfuhr aus dem Zollgebiethe oder den Zollausschlüssen (Waarenausschwärzung) verübt, wenn

Digitized by Google

1. Gegenstände, die einem Ausgangszolle, einem Ausfuhrverbothe, oder zum Behufe der Ausfuhr einer vorläufigen Amtshandlung unterliegen, ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, aus dem Zollgebiethe ausgeführt, oder wenn
2. Gegenstände, deren Ausfuhr aus einem Zollausschlusse in das Ausland untersagt, oder nur gegen vorläufige Amtshandlung gestattet ist, vorschriftwidrig aus dem Zollausschlusse in das Ausland ausgeführt

werden.

c. Durch gesetzwidrige Waarendurchfuhr.

§. 188.

Durch das Zollgebieth.

Schleichhandel durch die gesetzwidrige Waarendurchfuhr durch das Zollgebieth findet Statt, wenn eine Waare, die einem Durchfuhrzolle, oder dem Verbothe der Durchfuhr unterliegt, oder deren Durchfuhr nur gegen vorläufige Bewilligung der Behörden gestattet ist, auf eine vorschriftwidrige Art, unaufgehalten, und ohne in dem Zollgebiethe abgelegt worden zu seyn, durch das gedachte Gebieth durchgeführt wurde. In allen andern Fällen, nahmentlich, wenn die im gesetzwidrigen Durchzuge begriffene Waare in dem Zollgebiethe, vor dem Austritte aus demselben, von den zur Handhabung der Gefällsvorschriften bestellten Beamten oder Angestellten angehalten wurde, ist die Uebertretung, so fern die Bedingungen des Waareneinganges über die Zoll-Linie nicht beobachtet worden sind, als Schleichhandel durch gesetzwidrige Waareneinfuhr (§. 185) zu behandeln, und auf die Angabe, daß die vorschriftwidrig in das Zollgebieth eingebrachte Waare zur Wiederausfuhr bestimmt sei, keine Rücksicht zu nehmen.

Digitized by Google

d. Durch gesetzwidrige Einbringung steuerbarer Gegenstände.

§. 189.

In geschlossene Orte.

Schleichhandel wird durch die gesetzwidrige Einbringung steuerbarer Gegenstände in Orte, welche für die Steuereinhebung als geschlossen erklärt worden sind, verübt, wenn Gegenstände, von denen die Verzehrungssteuer, ein Zuschlag zu derselben, oder eine andere Verbrauchsabgabe bei dem Eingange in die gedachten Orte zu entrichten ist,

1. In einen Ort, dessen Steuerlinie mit einhebenden Gefällsämtern besetzt ist, ohne daß das vorschriftmäßige Verfahren von Seite eines dieser Aemter vollzogen wurde, zum Verbrauche, oder zur Aufbewahrung in dem Orte eingebracht werden, oder
2. In so fern ein an der Steuerlinie aufgestelltes Amt diese Gegenstände an ein anderes im Orte, oder an dessen Steuerlinie aufgestelltes Amt anwies, zu diesem Amte nicht überbracht, sondern vorschriftwidrig im Orte abgelegt werden, oder
3. Im Falle an der Steuerlinie des Ortes Gefällsämter nicht bestehen, dagegen aber die Ablegung der genannten, von Außen eingebrachten Gegenstände nur nach Vollziehung des, von einem Amte im Orte zu pflegenden Verfahrens gestattet ist, von Außen in den Ort eingebracht, und daselbst ohne Beobachtung der gesetzmäßigen Bedingungen abgelegt werden.
4. In einem für die Einhebung der Steuer als geschlossen erklärten Orte, vom Amtsplatze, oder aus der ämtlichen Niederlage eines Amtes, an das dieselben zur Amtshandlung, oder zur Aufbewahrung gelangten, ohne Vollziehung des gesetzmäßigen Verfahrens hinweg gebracht werden, oder

Digitized by Google

5. So fern die Aufbewahrung der steuerbaren Gegenstände in einem, zur Steuereinhebung für geschlossen erklärten Orte unter ämtlichem Verschlusse gestattet worden ist, ohne Vollziehung des gesetzmäßigen Verfahrens vorschriftwidrig aus dem ämtlichen Verschlusse genommen werden.

2. Versuchter Schleichhandel.

a. Im Allgemeinen.

§. 190.

Ob eine Handlung oder Unterlassung als Versuch des Schleichhandels anzusehen sei, soll in den Fällen, für welche das Gesetz nicht eine ausdrückliche Anordnung enthält, nach der Beschaffenheit der Handlung, oder Unterlassung, mit Beobachtung der hierüber festgesetzten Bestimmungen (§. 18) beurtheilt werden.

b. Besondere Arten desselben.

aa. Durch versuchte gesetzwidrige Waareneinfuhr in das Zollgebieth.

§. 191.

Insbesondere ist als Schleichhandel durch versuchte gesetzwidrige Waareneinfuhr in das Zollgebieth zu betrachten:

1. Wenn Waaren aus dem Auslande, oder einem Zollausschlusse, ohne die vorschriftmäßig hierzu erhaltene Gestattung,
   a) ungeachtet dieselben von dem Verbothe des Transportes über die Zoll-Linie auf Nebenwegen nicht ausgenommen sind, auf einen Nebenweg, oder
   b) wiewohl dieselben nicht unter die, von dem Verbothe des Waaren-Transportes über die Zoll-Linie außer der Tageszeit ausgenommenen Gegenstände gehören, zwar auf eine Zollstraße, jedoch in einem

Digitized by Google

Zeitpuncte, in welchem der zollpflichtige Verkehr über die Zoll-Linie untersagt ist, gebracht werden, oder

2. Wenn in den Fällen, in denen das Zollamt nicht unmittelbar an der Zoll-Linie aufgestellt ist, eine über die Zoll-Linie eingebrachte Waare, oder ein, nach der Beendigung des für den Austritt der Durchfuhrwaaren vorgezeichneten Zollverfahrens, von dem Amte, über das der Austritt zu erfolgen hat, entlassenes Durchfuhrgut in dem Raume zwischen dem Zollamte und der Zoll-Linie
   a) vorschriftwidrig abgelegt, oder
   b) von der Zollstraße hinweg gebracht

wird, oder

3. Wenn unverzollte ausländische Anweisgüter, dieselben mögen zur Durchfuhr durch das Zollgebieth, zur Eingangsverzollung, oder zur Ablegung in einer ämtlichen Niederlage bestimmt seyn,
   a) auf eine Richtung, die von dem erklärten, und in der Vollete ausgedrückten Orte der Bestimmung ableitet, gebracht, oder
   b) im Transporte, oder nach dem Eintreffen im Orte der Bestimmung vorschriftwidrig außer der ämtlichen Niederlage abgelegt

werden, oder

4. Wenn unterlassen wird, von Fahrzeugen, die von der See in einen Hafen eingelaufen sind, oder die auf Gränzgewässern aus dem Auslande ankamen, in den durch die Vorschrift bestimmten Fällen, die auf denselben befindlichen Gegenstände der Staats-Monopole binnen der vorgeschriebenen Frist anzugeben, und in ämtliche Verwahrung zu überliefern, oder

5. Wenn Waaren, die von der See oder vom Auslande

Digitized by Google

in Seehäfen, oder auf Gränzgewässer gebracht wurden,

a) zu einer Zeit, in welcher dieses untersagt ist, oder

b) ohne Bewilligung des Zollamtes, und ohne Beiseyn der hierzu bestimmten Beamten oder Angestellten,

von den Fahrzeugen ausgeladen, oder auf dieselben eingeladen, oder

c) gegen die Vorschrift, vor der gepflogenen Amtshandlung, von dem Ufer oder dem Orte der Lagerung erhoben

werden, oder

6. Wenn

a) Fahrzeuge, die Waaren führen, in Seehäfen des Zollgebiethes, welche dem zollpflichtigen Verkehre nicht geöffnet sind, oder insbesondere

b) Fahrzeuge, die Gegenstände eines Staats-Monopols führen, in Häfen, welche der Einfuhr dieser Gegenstände nicht geöffnet sind,

einlaufen.

bb. Durch Uebertretung einiger, für die Seeküste oder andere Gränzgewässer bestehenden Verbothe.

§. 192.

α. Arten derselben.

Ein Versuch des Schleichhandels ist es ferner,

7. Wenn auf Gränzgewässern, mit Uebertretung des bestehenden Verbothes, außer den hierzu bezeichneten Stellen, gelandet, angelegt, vor Anker gegangen, oder das Fahrzeug mit dem Ufer durch Seile, Boote, Breter, oder andere schwimmende Körper in Verbindung gesetzt wird, oder

Digitized by Google

8. Wenn die Vorschriften, zu Folge welcher Fahrzeuge, die mit bestimmten Gegenständen beladen sind, sich dem Ufer auf eine durch diese Vorschriften festgesetzte Entfernung nicht nähern, inner der letzteren nicht ankern, oder laviren dürfen, übertreten werden, oder

9. Wenn das Verboth des Waaren-Transportes durch Fischerfahrzeuge zur See übertreten wird, wobei nicht bloß der Führer des Fahrzeuges, der die Waaren zum Transporte übernahm, sondern auch derjenige, der ihn mit der Kenntniß des Umstandes, daß das Fahrzeug ein Fischerfahrzeug sei, zum Transporte gedungen, oder bestellt hat, strafbar ist.

§. 193.

β. Welcher Art Schleichhandel diese Uebertretungen beizuzählen sind.

Die in dem vorhergehenden Absatze (§. 192) aufgeführten Uebertretungen werden in der Regel als Schleichhandel durch versuchte gesetzwidrige Waareneinfuhr in das Zollgebieth angesehen. Werden aber einheimische Erzeugnisse des Zollgebiethes, deren Ausfuhr verbothen ist, auf dem Fahrzeuge gefunden, oder wird erwiesen, daß einheimische Erzeugnisse von dem Ufer auf das Fahrzeug gebracht wurden, so ist rücksichtlich dieser Gegenstände die Uebertretung als Schleichhandel durch gesetzwidrige Waarenausfuhr zu behandeln.

cc. Durch versuchte gesetzwidrige Waarenausfuhr.

§. 194.

Als Schleichhandel durch versuchte gesetzwidrige Waarenausfuhr aus dem Zollgebiethe ist zu betrachten:

1. Wenn Gegenstände, die aus dem Zollgebiethe in einen inner der Zoll-Linie gelegenen Seehafen, oder an das Ufer

eines Gränzgewässers gebracht wurden, und einem Ausfuhrzolle, oder einem Ausfuhrverbothe unterliegen, gegen die Vorschrift

a) an Stellen oder Plätzen, an denen die Waaren-Einladungen untersagt sind, oder

b) zu einer Zeit, zu welcher die letzteren nicht Statt finden dürfen, oder

c) ohne Bewilligung des Zollamtes, und ohne Beiseyn der hierzu bestimmten Beamten oder Angestellten, wo diese Bewilligung und die Gegenwart der Beamten oder Angestellten vorgeschrieben ist,

auf ein Fahrzeug gebracht werden, oder

2. Wenn Waaren, die einem Ausfuhrzolle, oder einem Ausfuhrverbothe unterliegen, bei einer

a) zur Durchfuhr durch das Zollgebieth erklärten, oder

b) zur Ausfuhr aus dem Zollgebiethe unter ämtlichem Verschlusse angewiesenen

Waarensendung in die unter ämtlichen Verschluß gelegten Päcke oder Behältnisse beigepackt, oder statt der im Zollgebiethe abgelegten Waaren unterschoben werden.

dd. Durch versuchte gesetzwidrige Waareneinfuhr in einen Zollausschluß.

§. 195.

Schleichhandel durch versuchte gesetzwidrige Waareneinfuhr in einen Zollausschluß findet Statt, wenn

1. In dem Zollausschlusse die Vorschriften, welche über die Orte, an denen Gegenstände der Staats-Monopole aus dem Auslande eingebracht werden dürfen, oder über die Zeit, zu welcher die Einfuhr solcher Gegenstände in den Zollausschluß gestattet ist, oder

Digitized by Google

2. Die oben (§§. 191 und 192) aufgeführten Verbothe, so weit dieselben auf einen Zollausschluß Anwendung finden, übertreten werden.

bb. Durch versuchte gesetzwidrige Einbringung steuerbarer Gegenstände in geschlossene Orte.

§. 196.

Ein Versuch des Schleichhandels findet ferner Statt, wenn Gegenstände, die der Verzehrungssteuer, einem Zuschlage zu derselben, oder einer andern Verbrauchsabgabe bei der Einfuhr in Orte, die zur Steuereinhebung für geschlossen erklärt wurden, unterliegen,

1. in einem dieser Orte, oder in dessen Nähe, die Steuerlinie mag mit einhebenden Aemtern besetzt seyn oder nicht, auf einen Weg, dessen Benützung den gedachten Gegenständen
   a) entweder unbedingt, oder
   b) in der Menge, in der dieselben vorkommen, oder
   c) zu der Zeit, zu welcher solche auf diesen Weg gelangen,

   untersagt ist, gebracht, oder
2. ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Bedingungen durch einen der erwähnten Orte durchgeführt werden.

c. Bedingung der Zurechnung des Versuches.

§. 197.

Wurden die hier (§§. 191 bis 196) für einen Versuch des Schleichhandels erklärten Handlungen oder Unterlassungen nicht während ihrer Vollbringung, sondern erst, nachdem dieselben vorüber gegangen waren, entdeckt, und unterblieb, aus dem Willen der Uebertreter, oder wegen zufälliger Hindernisse, und weder in Folge der Aufmerksamkeit der Gefälls-Beamten oder Diener, noch durch

Digitized by Google

das auf die Verhinderung des Schleichhandels gerichtete Wirken anderer Personen die Ausführung des Schleichhandels, so können diese Handlungen oder Unterlassungen nachträglich nicht zum Anlasse einer Bestrafung wegen versuchten Schleichhandels dienen. (§. 18.) In so fern aber das Gesetz für diesen Fall eine besondere Strafe festgesetzt, oder eine andere Gefällsübertretung, als Schleichhandel vollführt worden wäre, treten die auf den Fall sich beziehenden Bestimmungen in Anwendung.

d. Ausnahmen von der Bestrafung des Versuches.

§. 198.

aa. Bei vorschriftmäßiger Rechtfertigung der Handlung oder Unterlassung.

Die für einen Versuch des Schleichhandels erklärten Handlungen oder Unterlassungen, sind in den Fällen, in denen das Gesetz die Rechtfertigung dieser Abweichungen von der Vorschrift gestattet, wenn diese Rechtfertigung auf gesetzmäßige Art geleistet wird, als versuchter Schleichhandel der vorgeschriebenen Strafe nicht zu unterziehen.

§. 199.

bb. Bei genügender Aufklärung der Abweichung von der Vorschrift.

Außer den Fällen, in denen das Gesetz die für einen Versuch des Schleichhandels erklärte Abweichung von der Vorschrift zu rechtfertigen gestattet, soll, wenn aus den erhobenen Umständen unzweifelhaft hervorgeht, daß bei der Handlung oder Unterlassung, die der Strenge nach unter den gesetzlichen Bestimmungen über den Versuch des Schleichhandels begriffen ist, eine Gefällsverkürzung, oder die Uebertretung eines Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbothes nicht beabsichtigt worden sei, sondern daß diese Handlung oder Unterlassung offenbar in einer unsträf-

Digitized by Google

lichen Absicht Statt gefunden habe, der Straffall als einfache Gefällsübertretung behandelt, und eine Strafe von zwei Gulden bis fünfzig Gulden verhängt werden. Treten dabei einer oder mehrere der in den §§. 225 unter a, b und c, dann 227 und 230 aufgeführten Umstände ein, so ist zwar die Uebertretung nicht als frevelhafter Schleichhandel anzusehen, jedoch neben der bemerkten Geldstrafe, wenn nicht die Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen Statt findet, einfacher oder strenger Arrest von drei Tagen bis zu drei Monathen auszusprechen.

3. Andere Arten des Schleichhandels.

§. 200.

In wie fern noch einige andere, als die in diesem Hauptstücke (§§. 185 bis 196) aufgezählten Uebertretungen als Schleichhandel, Versuch desselben, oder Theilnehmung am Schleichhandel zu betrachten seien, wird an den gehörigen Stellen dieses Gesetzes bestimmt.

II. Bestrafung des Schleichhandels.

1. Erschwerende Umstände.

§. 201.

Nebst den im Allgemeinen als erschwerend bezeichneten Umständen (§§. 90 und 91) sind insbesondere rücksichtlich des Schleichhandels als erschwerende Umstände zu betrachten:

1. Wenn außer den Fällen, in denen der Umstand, daß der Transport zur Nachtzeit geschieht, bereits an sich die Zurechnung als versuchten Schleichhandel begründet, die für Schleichhandel oder einen Versuch desselben erklärte Handlung zur Nachtzeit oder während einer Witterung, welche die Entdeckung der Uebertre-

Digitized by Google

tung den hierzu bestellten Aemtern und Wachanstalten erschwert, Statt findet.

2. Wenn der Thäter mit Waffen oder andern Werkzeugen versehen ist, die denselben in den Stand setzen, Gewalt gegen die Angestellten der Wachanstalten zu gebrauchen, oder gefährliche Drohungen gegen sie anzuwenden.

3. Wenn, was als ein besonders erschwerender Umstand zu betrachten ist, die Waffen oder Werkzeuge, mit denen der Uebertreter versehen ist, in Schießgewehren, Waffengattungen, deren Tragung durch allgemeine Polizei-Vorschriften untersagt ist, oder überhaupt in Werkzeugen, deren Anwendung dem Leben Gefahr bringt, bestehen.

4. Wenn der Thäter sich bei der Ausführung der Uebertretung durch Entstellung seines Aeußern oder Verkleidung unkenntlich zu machen bemüht war.

5. Wenn zur Vollführung des Schleichhandels sich besonderer für diesen Zweck veranstalteter Vorrichtungen bedient, oder zur Verhinderung der Entdeckung von solchen Vorrichtungen Gebrauch gemacht wurde, daher insbesondere

6. Wenn das Behältniß, in welchem Gegenstände des Schleichhandels aufbewahrt werden, oder die Unterkunft, die zur Aufbewahrung dient, oder

7. Wenn der Wagen, das Fahrzeug oder überhaupt das Transport-Mittel, mit dem der Schleichhandel vollführt oder versucht wird,

mit ungewöhnlichen oder besonders für den Zweck des Schleichhandels eingerichteten geheimen Behältnissen versehen ist, welche die Entdeckung erschweren.

8. Wenn die Gegenstände, mit denen Schleichhandel verübt wurde, sich unter ämtlichem Verschlusse befanden, oder

9. Wenn die Gegenstände, mit denen Schleichhandel verübt wurde, ausländische unverzollte Gegenstände, die an ein anderes Amt angewiesen wurden, waren.

2. Strafbestimmung.

a. Arten des Schleichhandels in Absicht auf die Strafbestimmung.

§. 202.

In Absicht auf die Strafbestimmung wird zwischen dem Schleichhandel an sich, als Gefällsverkürzung, und denjenigen Uebertretungen, bei denen der Schleichhandel mit besonders bedenklichen Erschwerungsumständen verbunden ist, unterschieden. Diese Uebertretungen werden durch das Gesetz bestimmt bezeichnet, und sind unter der Benennung „frevelhafter Schleichhandel" begriffen.

b. Hauptstrafe.

aa. Bei Uebertretung eines Verbothes für den zollpflichten Verkehr.

§. 203.

Ward durch den Schleichhandel ein für den Verkehr zwischen dem Inlande und dem Auslande, oder zwischen dem Zollgebiethe und den Zollausschlüssen bestehendes unbedingtes Einfuhrverboth, das ist: ein Verboth, das selbst den Bezug gegen besondere Gestattung und Zollentrichtung ausschließt, übertreten, so ist die Strafe mit dem einfachen bis zum vierfachen Werthe des Gegenstandes der Uebertretung auszusprechen. Wurde hingegen durch den Schleichhandel ein für den gedachten Verkehr erlassenes Ausfuhr- oder Durchfuhrverboth übertreten, so soll die Strafe zwischen dem halben und dem zweifachen Werthe des Gegenstandes der Uebertretung bestimmt werden.

bb. In allen andern Fällen.

§. 204.

In allen andern Fällen wird der Schleichhandel mit dem Fünf- bis zum Zehnfachen der Abgaben,

Digitized by Google

welche durch denselben verkürzt, oder der Bevortheilung ausgesetzt wurden, gestraft. Sind erhebliche mildernde Umstände, die durch andere denselben entgegenstehende erschwerende Umstände nicht aufgehoben werden, vorhanden, so kann die Strafe bis zum zweifachen Betrage der gedachten Abgaben gemildert werden.

Im Falle der Wiederhohlung des Schleichhandels kann gegen einen Uebertreter, der wegen Schleichhandel bereits gestraft wurde (§. 112), die Strafe bis zum fünfzehnfachen der erwähnten Abgaben gesteigert werden.

cc. Abgaben, die der Strafbemessung zum Grunde zu legen sind.

§. 205.

a. Im Allgemeinen.

Die Abgaben, welche dieser Strafbemessung zum Grunde gelegt werden sollen, ergeben sich jedesmahl aus der Beschaffenheit des Falles, wobei die dießfalls im Allgemeinen vorgezeichneten Grundsätze (§§. 44 bis 48) zu beobachten sind.

§. 206.

β. Nähere Bezeichnung derselben.

Insbesondere sind diese Abgaben:

1. Die Einfuhr-Zollgebühr:
   a) Bei Schleichhandel durch gesetzwidrige Waareneinfuhr in das Zollgebieth.
   b) Bei jedem im zollpflichtigen Verkehre des Zollgebiethes mit dem Auslande oder den Zollausschlüssen vollzogenen oder versuchten Schleichhandel, rücksichtlich dessen sich nicht mit Bestimmtheit erheben läßt, ob derselbe durch die gesetzwidrige Einfuhr oder aber Ausfuhr oder Durchfuhr Statt gefunden habe.
2. Die Ausfuhr-Zollgebühr bei dem durch die gesetzwidrige Waarenausfuhr vollbrachten oder versuchten Schleichhandel.

Digitized by Google

3. Die Durchfuhr-Zollgebühr bei dem durch die gesetzwidrige Waarendurchfuhr vollbrachten Schleichhandel.
4. Die auf den Gegenständen der Staats-Monopole ruhende Verbrauchsabgabe bei dem Schleichhandel mit diesen Gegenständen,
   a) Nebst der Einfuhr-Zollgebühr in allen Fällen, in denen die letztere der Strafbemessung zum Grunde zu legen ist;
   b) Unabhängig von der Einfuhr-Zollgebühr bei der gesetzwidrigen Einfuhr der Gegenstände eines Staats-Monopoles, wenn von derselben ein Einfuhrzoll nicht gebührte, daher insbesondere
   c) Bei der gesetzwidrigen Einfuhr der Monopols-Gegenstände in einen Zollausschluß.
5. Die gebührende Verzehrungssteuer oder andere Verbrauchsabgabe, sammt den zu derselben gehörenden Zuschlägen, bei Schleichhandel durch gesetzwidrige Einfuhr steuerbarer Gegenstände in Orte, welche zur Steuereinhebung für geschlossen erklärt worden sind.

dd. Geringstes Ausmaaß der Vermögensstrafen.

§. 207.

Die Vermögensstrafen wegen Schleichhandel sind gegen eine und dieselbe Person mit einem in Folge einer Untersuchung geschöpften Straferkenntnisse nie geringer als mit fünf Gulden zu bemessen; jedoch gilt auch hier die im §. 38 ausgedrückte Beschränkung.

ee. Grundlage der Strafbemessung bei salz- oder salniterhältigen Stoffen.

§. 208.

Wurde Schleichhandel durch die gesetzwidrige Einfuhr von Stoffen, die mit Salz oder Salniter gemengt sind,

Digitized by Google

und für welche der Tariff über die Verbrauchsabgaben von Monopols-Gegenständen keinen eigenen Abgabensatz enthält, vollbracht oder versucht, und ist die Menge des daraus gewonnenen Salzes oder Salniters bekannt, so soll dieselbe der Strafbemessung zum Grunde gelegt werden. Ist aber diese Menge nicht bekannt, oder erfolgte noch nicht die Ausscheidung des Salzes oder Salniters aus den gedachten Stoffen, so soll sich nach den, für den Fall, wo der Gegenstand der Uebertretung nicht mit voller Bestimmtheit erhoben werden kann, bestehenden Bestimmungen (§§. 42 und 43) benommen werden.

c. Nebenbestimmungen.

aa. Verfall einiger Hülfsmittel.

§. 209.

Nebst den festgesetzten Vermögensstrafen ist wegen vollbrachten oder versuchten Schleichhandels der Verfall auszusprechen:

1. Derjenigen Hülfsmittel des Schleichhandels, welche eine für die Verübung, Beförderung oder Verbergung desselben geeignete ungewöhnliche Gestalt oder Einrichtung erhielten;
2. Der Waffen oder anderer zur Anwendung von Gewalt geeigneten Werkzeuge, deren sich der Uebertreter zum Angriffe, zum Widerstande oder zur Drohung gegen die zur Verhinderung der Uebertretung oder zur Ergreifung des Gegenstandes derselben oder des Uebertreters thätigen Personen bediente, oder zu bedienen die Absicht hatte.

bb. Bedingung des Verfalles.

§. 210.

Auf den Verfall dieser Hülfsmittel des Schleichhandels ist aber nur in dem Falle zu erkennen, wenn dieselben bei dem Urheber, dem Thäter oder einem Mitschuldigen der Uebertretung gefunden werden.

Digitized by Google

cc. Haftung der Transport-Mittel.

§. 211.

Die Transport-Mittel, die dem vollbrachten oder versuchten Schleichhandel zum Hülfsmittel dienten, haften, außer den Fällen, in denen deren Haftung im Allgemeinen angeordnet ist (§. 150), mit Beobachtung der dießfalls vorgezeichneten allgemeinen Bedingungen (§§. 158 und 159) für die den Straffall treffenden Vermögensstrafen, wenn:

1. Gegenstände gegen ein Verboth, dessen Uebertretung das Gesetz für versuchten Schleichhandel erklärt;
   a) Auf einen Weg, in eine Richtung, in einen Hafen, oder überhaupt an einen Ort, wohin dieselben nicht hätten gelangen sollen, (§. 191, Z. 1 bis 3 und 6, §§. 195 und 196) gebracht wurden, oder
   b) ein- oder ausgeladen wurden (§. 191, Z. 5.)
2. Wenn eines der im §. 192 angeführten für die Seeküste oder Gränzgewässer bestehenden Verbothe übertreten ward.
3. Wenn das Transport-Mittel, rücksichtlich dessen nicht ohnehin die Bestimmung des §. 150 Anwendung findet, mit einem oder mehreren ungewöhnlichen geheimen Behältnissen, welche der Waarenführer auf das Befragen der Gefälls-Beamten oder Angestellten anzugeben oder zu öffnen unterließ, versehen ist, und wenn in einem solchen Behältnisse ein Gegenstand des Schleichhandels verborgen gefunden wird.

d. Gewerbverlust, oder Verlust der Befugniß zur Erzeugung oder Bereitung von Monopols-Gegenständen.

§. 212.

Sogleich im ersten Falle der Betretung können, nebst der gesetzlichen Vermögensstrafe

1. Gewerbetreibende, denen zum Behufe ihres Gewerbsbetriebes der Bezug eines Gegenstandes, der einem Einfuhrzolle, der Verzehrungssteuer oder einer andern Ver-

Digitized by Google

brauchsabgabe, einem Einfuhrverbothe oder einem Staats-Monopole unterworfen ist, frei von der Abgabe, oder gegen ein günstigeres, als das allgemeine Ausmaaß derselben, oder in Folge einer Ausnahme von dem Einfuhrverbothe oder von dem Staats-Monopole bewilligt wurde, der Gewerbsbefugniß verlustig erklärt werden (§. 69), wenn dieselben diese ihnen eingeräumte Begünstigung zum Schleichhandel oder zur Unterstützung des Schleichhandels mißbrauchten. Auch können sogleich im ersten Falle der Betretung

2. Grundbesitzer oder Gewerbetreibende, denen die Erzeugung oder Bereitung von Gegenständen eines Staats-Monopols bewilligt wurde, dieser Bewilligung verlustig erklärt werden, wenn sie des Schleichhandels mit einem Gegenstande von der Art derjenigen, auf die sich die Bewilligung bezieht, schuldig erkannt werden.

ee. Verlust der Hausier-Befugniß.

§. 213.

Hausierer sind der Hausierungs-Befugniß verlustig zu erklären, wenn sie einer als Schleichhandel zu betrachtenden Gefällsübertretung schuldig erkannt werden.

ff. Verlust der Bewilligung zum Verkaufe von Monopols-Gegenständen.

§. 214.

Die zum Verkaufe von Gegenständen der Staats-Monopole aufgestellten Personen verlieren diese Bewilligung, wenn ihnen Schleichhandel mit einem Gegenstande von der Art derjenigen, zu deren Verkaufe sie bestellt worden sind, zur Last fällt.

gg. Verlust der Handelsbefugniß in Absicht auf bestimmte Gegenstände.

§. 215.

Hat ein Handeltreibender, nachdem er wegen Schleichhandel ein Mahl gestraft wurde, sich des Schleichhandels mit

Digitized by Google

Waaren, die einen Gegenstand seines Gewerbsbetriebes ausmachen, schuldig gemacht (§. 112), so kann ihm der Handel mit derjenigen Gattung Gegenstände, welcher jene angehören, mit denen der Schleichhandel in den die zweite Bestrafung begründenden Fällen Statt fand, untersagt werden. Waren die Gegenstände, mit denen der Schleichhandel Statt fand, nicht bloß bei der zweiten, sondern auch bei der ersten Bestrafung von der Gattung derjenigen, zu deren Umsatze der Uebertreter nach der Beschaffenheit seiner Gewerbsbefugniß berechtigt ist, so hat sich das Verboth auf alle Waaren, die den Gegenstand der begangenen Uebertretungen ausmachten, zu erstrecken, ohne Unterschied, ob dieselben in dem ersten oder zweiten Straferkenntnisse begriffen waren.

bb. Abschaffung aus dem Gränzbezirke.

§. 216.

Leute, welche keinen bestimmten rechtmäßigen Nahrungserwerb nachzuweisen im Stande sind, und sich im Gränzbezirke aufhalten, sind, wenn sie, nach der ein Mahl wegen Schleichhandel erlittenen Bestrafung, sich neuerdings des Schleichhandels schuldig machen, aus dem Gränzbezirke abzuschaffen.

d. Strafen für einige Arten der Hülfeleistung.

aa. An sich.

§. 217.

Wer, zwar ohne ein auf die bestimmte Uebertretung, um die es sich handelt, gerichtetes vor, oder bei der Verübung derselben mit dem Urheber, dem Thäter, oder einem Mitschuldigen gepflogenes Einverständniß, jedoch indem er wußte, oder doch aus den obwaltenden Umständen, bei der Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit offenbar hätte wahrnehmen sollen, daß Schleichhandel verübt, oder der Entdeckung entzogen werde, und daß seine Handlung dem Schleichhandel

Digitized by Google

a) Zur Beförderung oder Unterstützung, oder
b) Zum Vorschube (§. 176, Z. 1, 2)

diene, Uebertretern, die in der Vollführung, oder dem Versuche des Schleichhandels oder in einer Unternehmung, um sich selbst oder den Gegenstand der Uebertretung in Sicherheit zu bringen, begriffen sind, auf eine oder mehrere der folgenden Arten Hülfe leistet, und zwar:

1. Wege, auf denen dem Zollamte, einem andern zur Ueberwachung des Verkehres bestellten Gefällsamte, oder einer Abtheilung der Gränz- oder Gefällen-Wache ausgewichen werden kann, den gedachten Uebertretern weiset, oder sie auf solche Wege führet, oder
2. Den Aufenthaltsort der zur Abhaltung des Schleichhandels bestimmten Beamten, oder anderer Personen auskundschaftet, oder
3. Die Gegenwart, oder Abwesenheit, Annäherung, oder Entfernung der gedachten Beamten oder anderer Personen durch Zeichen, oder auf eine andere Art verräth,

unterliegt einer Strafe von Fünf Gulden bis Zweihundert Gulden. Dieselbe hat jedoch nie denjenigen Betrag zu überschreiten, mit welchem die Strafe gegen den Uebertreter, wenn er nach den allgemeinen Grundsätzen über die Bestrafung der Mitschuldigen, oder Theilnehmer behandelt würde (§§. 98 bis 102 und 177), ausgesprochen werden müßte.

bb. Bei dem Zusammentreffen mit anderen Arten der Hülfeleistung.

§. 218.

Hat derselbe aber zugleich durch andere, als die eben aufgeführten Handlungen oder Unterlassungen die Mitschuld, oder Theilnehmung am Schleichhandel auf sich geladen, so ist die Strafe dieser Mitschuld, oder Theilnehmung nach den allgemeinen Grundsätzen (§§. 98 bis 102) zu bemessen, hierbei jedoch auf die durch eine, oder mehrere der gedachten Handlungen (§. 217) Statt gefundene Hülfelei-

Digitized by Google

stung als einen erschwerenden Umstand Rücksicht zu nehmen.

ee. Verweigerter, oder vernachlässigter Beistand zur Entdeckung, oder Ergreifung.

§. 219.

Die Personen, denen nach ihrem Amte, ihrem Dienste, oder ihrer Beschäftigung die Hülfeleistung bei den Nachforschungen zur Entdeckung der Gefällsübertretungen, der Uebertreter, und der Gegenstände der Uebertretungen, oder bei den Anhaltungen obliegt, und die sich der im §. 175 Z. 3 bemerkten Uebertretung schuldig machen, sind nach den allgemeinen, für die Bestrafung der Mitschuld, oder Theilnehmung bestehenden Bestimmungen (§§. 98 bis 102) zu strafen. Die Strafe ist jedoch nicht unter Fünf und Zwanzig Gulden für jeden Straffall, und jede dieser Personen zu bemessen.

Siebentes Hauptstück.

Von dem frevelhaften Schleichhandel und dessen Bestrafung.

I. Unterarten des frevelhaften Schleichhandels.

§. 220.

1. Bezeichnung derselben.

Unter dem frevelhaften Schleichhandel sind folgende Uebertretungen begriffen:

1. Wiederkehrender Schleichhandel.
2. Schleichhandel mit gewaffneter Hand.
3. Schleichhandel mit Zusammenrottung.
4. Schleichhandel mit Gewaltthätigkeit.
5. Schleichhandel mit Bestechung.
6. Versicherter Schleichhandel.

Digitized by Google

7. Schleichhandel mit falschen, verfälschten, oder unterschobenen Urkunden.
8. Schleichhandel mit Verletzung des ämtlichen Verschlusses.
9. Schleichhandel mit fremdem Eigenthume.

§. 221.

2. Schleichhandel-Gesellschaften.

Auch die Errichtung, oder Fortsetzung von Gesellschaften, die zu Folge des §. 251 als Schleichhandel-Gesellschaften zu betrachten sind, der Beitritt zu einer solchen Gesellschaft, die Mitschuld und die Theilnehmung an einer solchen Gesellschaft wird unter den frevelhaften Schleichhandel gereiht.

II. Erklärung und Strafe der einzelnen Unterarten.

1. Wiederkehrender Schleichhandel.

§. 222.

a. Begriff.

Der wiederkehrende Schleichhandel findet Statt,

1. Wenn Jemand, der
   a) Wegen Schleichhandels zwei Mahl,
   b) Wegen frevelhaften Schleichhandels ein Mahl, oder
   c) Wegen Schleichhandels ein Mahl, und außerdem wegen schwerer Gefällsübertretungen zwei Mahl

   gestraft wurde, nochmahls sich des Schleichhandels schuldig macht (§. 112), oder
2. Wenn Jemand, dem wenigstens drei, wenn auch noch nicht gestrafte Fälle verübten Schleichhandels erwiesen sind, Schleichhandel, dessen Verbergung, Beförderung, oder Unterstützung als ein Geschäft treibt, aus welchem er den Erwerb für sich, oder seine Angehörigen ganz, oder zum Theile zieht.

Digitized by Google

§. 223.

b. Strafe.

Die Strafe dieser Uebertretung ist einfacher, oder strenger Arrest von acht Tagen bis zu drei Monathen. Bei häufiger Wiederhohlung, besonderer Gefährlichkeit der Art, in welcher der Schleichhandel Statt fand, oder bei andern besonders erschwerenden Umständen kann die Strafe bis zu strengem Arreste von sechs Monathen erweitert werden.

2. Schleichhandel mit gewaffneter Hand.

§. 224.

a. Begriff.

Wer, indem er mit einer Schieß-, Schneid- oder Stichwaffe versehen ist, allein, oder unter Mitwirkung einer zweiten bewaffneten, oder unbewaffneten Person Schleichhandel vollbringt, oder versucht, begeht Schleichhandel mit gewaffneter Hand.

Unter dieser Bestimmung ist aber der Fall nicht begriffen,

1. Wenn ein Reisender Waffen zu seiner Sicherheit, oder
2. Jemand eine Waffe, die nach einer, durch das Gesetz nicht abgestellten, Landessitte einen allgemein angenommenen Bestandtheil seiner landesüblichen Bekleidung und Ausrüstung ausmacht, und mit der er gewöhnlich versehen zu seyn pflegt, führt.

§. 225.

b. Strafe.

Diese Uebertretung wird mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monathe gestraft. Wenn aber in Fällen, auf welche die allgemeinen Strafgesetze nicht Anwendung finden, der Uebertreter

a) Von den Waffen, mit denen er versehen ist, gegen die zur Verhinderung der Uebertretung, zu deren Ent-

Digitized by Google

deckung, oder zur Ergreifung des Uebertreters, oder des Gegenstandes der Uebertretung auf gesetzmäßige Weise thätigen Personen Gebrauch machte, oder

b) Sich diesen Personen, zwar ohne Gebrauch der Waffen, jedoch gewaltthätig widersetzte, oder

c) Gegen dieselben wörtlich, durch Vorweisung der Waffen, oder durch Vorbereitung der Anwendung derselben Drohungen vorbrachte,

soll die Strafe mit strengem Arreste von einem Monathe bis zu drei Monathen verhängt werden.

3. Schleichhandel mit Zusammenrottung.

a. Begriff.

§. 226.

Wird Schleichhandel von dreien, oder mehreren zur Ausführung in Uebereinstimmung vorgehenden Personen vollbracht, oder versucht, so begehen dieselben Schleichhandel mit Zusammenrottung, es mag zwischen ihnen eine Verbindung, die nach dem Gesetze als eine Schwärzerbande zu betrachten ist, bestehen, oder nicht, ihr Wirken sei auf dieselbe Uebertretung gerichtet, oder jeder von ihnen habe eine gesonderte Uebertretung bezweckt, und sich den Anderen bloß beigesellt, um zugleich mit ihnen den Schleichhandel zu vollführen, oder durch seine Gegenwart zur leichtern oder sicheren Verübung beizutragen.

b. Strafe.

§. 227.

aa. Bei Widersetzlichkeit, oder Gewaltthätigkeit.

Hat eine Rotte, oder haben einzelne Glieder derselben

a) Den zur Verhinderung der Uebertretung, zu deren Entdeckung, oder zur Ergreifung der Uebertreter oder der Gegenstände der Uebertretung auf gesetzmäßige Weise thätigen Personen Widerstand geleistet, oder

Digitized by Google

b) Ueberhaupt sich einer derjenigen Handlungen schuldig gemacht, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze (§. 230) als Schleichhandel mit Gewaltthätigkeit zu betrachten sind,

und eignet sich der Fall nicht zur Anwendung der allgemeinen Strafgesetze, so soll

1. Gegen jeden, dem eine der unter a und b bemerkten Handlungen zuzurechnen ist, einfacher, oder strenger Arrest von drei Monathen bis zu sechs Monathen, gegen die Anführer, Urheber, diejenigen, welche bereits wegen frevelhaften Schleichhandels gestraft wurden, und jene, rücksichtlich welcher besonders erschwerende Umstände eintreten, hingegen stets strenger Arrest, der bis zu einem Jahre gesteigert werden kann,
2. Gegen andere Glieder der Rotte aber, denen keine der unter a und b bemerkten Handlungen zuzurechnen ist, die mit dem §. 228 festgesetzte Strafe verhängt werden.

§. 228.

bb. Bei andern gefährlichen Zusammenrottungen.

Hat sich keine der zusammengerotteten Personen einer der im §. 227 unter a und b aufgeführten Handlungen schuldig gemacht, jedoch

a) Ist, wenn gleich nur eine dieser Personen mit Waffen, oder andern zur Anwendung von Gewalt geeigneten Werkzeugen, jedoch nicht von der im §. 224 Z. 2 erwähnten Art versehen, oder
b) Erreicht die Zahl der zusammengerotteten Personen zu Fuß sechs Köpfe, oder
c) Ueberschreitet dieselbe zu Pferde drei Köpfe,

oder handelt es sich um die Bestrafung der im §. 227 unter 2 bezeichneten Personen, so ist:

Digitized by Google

1. Jede der zusammengerotteten Personen mit Arrest von einem Monathe bis zu drei Monathen,
2. Jeder Anführer und jeder Urheber hingegen, dann jeder Thäter, der mit Waffen, oder anderen zur Anwendung von Gewalt geeigneten Werkzeugen versehen ist, mit strengem Arreste von drei bis sechs Monathen

zu belegen.

§. 229.

cc. In minder gefährlichen Fällen.

In anderen, als den, unter den §§. 227 und 228 begriffenen Fällen unterliegt

1. Jede der zusammengerotteten Personen der Strafe des Arrestes von drei Tagen bis zu einem Monathe,
2. Jeder Anführer und jeder Urheber hingegen der Strafe des einfachen, oder strengen Arrestes von einem bis zu drei Monathen.

4. Schleichhandel mit Gewaltthätigkeit.

§. 230.

Begriff.

Wer außer den Fällen, von denen die vorhergehenden Absätze (§§. 225 und 227) handeln, bei dem Versuche, oder der Vollbringung des Schleichhandels

a) Den zur Entdeckung oder Ergreifung des Uebertreters, oder des Gegenstandes der Uebertretung auf gesetzmäßige Weise thätigen Personen in der Art, daß, um die Anhaltung zu vollziehen, Gewalt angewendet werden muß, Widerstand leistet, oder
b) Dieselben durch Drohungen, oder auf andere Art von der Vollführung der Anhaltung abzuschrecken sucht, oder

Digitized by Google

c) Durch den gewaltsamen Anfall, oder die Schnelligkeit von Zug- oder Lastthieren die gedachten Personen überwältigt, oder zu überwältigen versucht, oder

d) Ungeachtet er angerufen wurde, stille zu halten, sein Unternehmen fortsetzt, und mit Hülfe des gewaltsamen Anfalles, oder der Schnelligkeit von Zug- oder Lastthieren Schleichhandel vollführt, oder zu vollführen versucht,

macht sich des Schleichhandels mit Gewaltthätigkeit schuldig.

5. Schleichhandel mit Bestechung.

§. 231.

Wer, indem er Schleichhandel vollbringt, oder versucht, einen Beamten oder Angestellten, in dessen Berufe es gelegen ist, die Gefällsübertretungen zu entdecken, oder zu hindern, ein Geschenk in Geld, Waaren, oder einem andern Vortheile verabreicht, anbiethet, oder einen bestimmten Vortheil verspricht, derselbe mag hierzu von den Beamten oder Angestellten aufgefordert worden seyn, oder nicht, begeht Schleichhandel mit Bestechung, wenn nicht aus den Umständen offenbar hervorgeht, daß seine Absicht weder auf die Verübung von Schleichhandel, noch auf die Abwendung des Beamten oder Angestellten, dem er das Geschenk verabreichte, anboth oder versprach, von der Erfüllung seiner Pflicht gerichtet war.

§. 232.

Strafe für Schleichhandel mit Gewaltthätigkeit oder mit Bestechung.

Die Strafe wegen Schleichhandel mit Gewaltthätigkeit oder mit Bestechung (§§. 230 und 231) ist, wenn nicht die Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen Anwendung findet, einfacher oder strenger Arrest von acht Tagen bis zu sechs Monathen.

Digitized by Google

6. Versicherter Schleichhandel.

a. Begriff.

§. 233.

1. Sowohl derjenige, der das Gelingen
   a) Einer bestimmten Gefällsübertretung, die als Schleichhandel zu betrachten ist, oder
   b) Einzelner noch unbestimmter Uebertretungen der eben bemerkten Gattung

   versichert, oder zu versichern verspricht, als auch
2. Wer eine Uebertretung, die als Schleichhandel zu betrachten ist, versichern läßt, oder
3. Wer Schleichhandel mit der Kenntniß des Umstandes, daß das Gelingen versichert sei, vollbringt, oder versucht,

begeht versicherten Schleichhandel.

b. Strafe.

§. 234.

aa. Des Versicherers.

Der Versicherer ist mit strengem Arreste von einem Monathe bis zu drei Monathen, wenn er aber
   a) Drei oder mehrere Unternehmungen des Schleichhandels versichert zu haben überwiesen ist, oder
   b) Bereits ein Mahl wegen frevelhaften Schleichhandels gestraft worden ist,

mit strengem Arreste von drei Monathen bis zu sechs Monathen zu strafen. Die Strafe ist bei besonders erschwerenden Umständen, nahmentlich, wenn der Uebertreter das Geschäft der Versicherung in bedeutendem Umfange, oder durch einen langen Zeitraum treibt, oder wenn der Versicherer zur Sicherstellung der von ihm versicherten Uebertretungen besonders gefährliche Hülfsmittel anwendete, zu strengem Arreste bis zu einem Jahre auszudehnen.

Digitized by Google

§. 235.

bb. Anderer Schuldiger oder Theilnehmer.

Thäter, Mitschuldige, oder Theilnehmer am versicherten Schleichhandel sind mit einfachem, oder strengem Arreste von einem Monathe bis zu drei Monathen, wenn sie aber bereits wegen frevelhaften Schleichhandels gestraft worden sind, mit strengem Arreste von drei Monathen bis zu sechs Monathen zu belegen.

7. Schleichhandel mit falschen, verfälschten, oder unterschobenen Urkunden.

§. 236.

a. Begriff.

Schleichhandel mit falschen, verfälschten, oder unterschobenen Urkunden wird verübt,

1. Wenn ein Gewerbetreibender, er mag zur Führung der Gewerbsbücher verpflichtet seyn, oder nicht, zur Verhehlung des von ihm, oder Andern vollführten, oder unternommenen Schleichhandels,
   a) in seinen Gewerbsbüchern wesentliche, zu diesem Zwecke geeignete Unrichtigkeiten aufführt, oder
   b) seine Gewerbsbücher auf eine, zu diesem Zwecke dienliche Weise, verfälscht, oder
   c) nebst den Gewerbsbüchern, die den wahren Stand und Gang seines Gewerbsbetriebes ausweisen, andere unrichtige Bücher führet, oder
2. Wenn Jemand, um Schleichhandel auszuführen, oder zu verbergen, oder Gegenstände, die durch den Schleichhandel bezogen worden sind, zu verbreiten, oder der Anwendung der Strafe zu entziehen;
   a) von einer der folgenden Urkunden, deren unechte, oder unrichtige Beschaffenheit ihm bekannt ist, und zwar:

Digitized by Google

aa) falschen Urkunden, die für den gedachten Zweck verfertigt wurden;

bb) Urkunden, mittelst deren über den Ursprung, Bezug, oder die Verzollung, oder so weit es sich um Gegenstände, die einer Verbrauchsabgabe unterliegen, handelt, über die Versteuerung eines Gegenstandes eine wesentliche, für den obigen Zweck dienliche Unrichtigkeit, bestätigt wird;

cc) Urkunden, die auf eine für den bemerkten Zweck geeignete Art verfälscht wurden,

Gebrauch macht, oder Gebrauch zu machen versucht, dieses mag durch die Ausfolgung einer solchen Urkunde an einen Andern, durch die Beibringung bei einem Amte, einer öffentlichen Behörde, einem zur Handhabung der Gefälls-Vorschriften das Amt handelnden Beamten, oder Angestellten, oder auf andere Weise geschehen seyn, oder

b) Urkunden, die zwar an sich echt und richtig sind, zur Erreichung des besagten Zweckes, für andere Gegenstände, oder für eine andere Bestimmung, als jene, für welche dieselben ausgefertiget worden sind, bei einer Behörde, bei einem Amte, oder bei einem der Uebertretung nachforschenden Beamten, oder Angestellten beibringt, oder

c) die ämtliche, oder die von dem Erzeuger selbst an den Waaren anzubringende (Privat) Bezeichnung selbst, oder durch Andere nachmacht, verfälscht, oder von einem Waarenstücke auf das andere überträgt, oder

d) Eine Waare, die mit einer nachgemachten, verfälschten, oder von einem andern Stücke übertragenen Bezeichnung versehen ist, mit der Kenntniß des Umstandes, daß die Bezeichnung unecht, oder

Digitized by Google

übertragen ist, für den gedachten Zweck aufbewahrt, oder aufbewahren läßt.

§. 237.

b. Strafe.

Die Strafe ist in den Fällen, in welchen die Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht Platz greift, einfacher, oder strenger Arrest von acht Tagen bis drei Monathen. Bei sehr erschwerenden Umständen kann dieselbe zu strengem Arreste bis zu sechs Monathen gesteigert werden.

8. Schleichhandel mit Verletzung des ämtlichen Verschlusses.

§. 238.

Wer den an eine Waare, an eine Gewerbsvorrichtung, an ein Transport-Mittel, oder an ein wie immer geartetes Behältniß gelegten ämtlichen Verschluß zum Behufe der Vollbringung, oder Verbergung des Schleichhandels, verletzt, abnimmt, überträgt, oder eröffnet, ist mit einfachem, oder strengem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monathen, und bei sehr erschwerenden Umständen bis zu sechs Monathen zu strafen. Die Anwendung dieser Bestimmung findet gleichfalls nur in denjenigen Fällen Statt, in denen die Bestrafung nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eintritt.

9. Schleichhandel mit fremdem Eigenthume.

§. 239.

Wer mit einer Sache, deren Eigenthum ihm nicht zusteht, ohne des Eigenthümers und des Pfandgläubigers, der ein Pfandrecht auf dieselbe erworben hat, Wissen, und gegen dieser Personen Willen, der ihm ausdrücklich erklärt wurde, oder den er aus der von dem Eigenthümer, oder Pfandgläubiger der Sache ertheilten Bestimmung, oder überhaupt aus den obwal-

Digitized by Google

tenden Umständen entnehmen konnte, Schleichhandel vollbringt, oder versucht, ist, wenn die Sache als Gegenstand der Uebertretung angehalten wird, und der Eigenthümer, oder Pfandgläubiger dieselbe zurück fordert, mit einfachem, oder strengem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monathen zu strafen, so fern er nicht einer Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen unterliegt.

III. Besondere Bestimmung über die Bestrafung.

1. Anwendung der Vermögensstrafen.

§. 240.

Die für den frevelhaften Schleichhandel festgesetzten Strafen sind stets neben den Vermögensstrafen, welche den Schleichhandel an sich als Gefällsverkürzung nach dem vorhergehenden Hauptstücke treffen, zu verhängen.

2. Verhängung einer Geldstrafe statt des Arrestes.

§. 241.

Die für den frevelhaften Schleichhandel festgesetzte Arrest-Strafe kann zwar in der Regel nicht in eine Geldstrafe umgeändert werden. (§. 115.) Würde jedoch der gewöhnliche rechtliche Erwerb eines Uebertreters, der wegen frevelhaften Schleichhandels noch nicht gestraft wurde, oder seiner Familie durch die Vollziehung der Arrest-Strafe einen erheblichen Abbruch leiden, so kann:

a) Wenn die Uebertretung nur mit einem Gegenstande von geringem Belange Statt fand, oder
b) Wenn einer, oder mehrere der im §. 92, unter 1 bis 9 aufgeführten Milderungsgründe für den Uebertreter vorhanden sind,

in folgenden Fällen:

1. Bei wiederkehrendem Schleichhandel in den mit dem §. 222, Z. 1, a und c aufgeführten Fällen;

Digitized by Google

2. Bei versichertem Schleichhandel in dem mit dem §. 233, unter Z. 3 bemerkten Falle;
3. Bei Schleichhandel mit unterschobenen Urkunden in dem mit dem §. 236, Z. 2, unter b vorgesehenen Falle;
4. Bei Schleichhandel mit fremdem Eigenthume (§. 239),

statt der gesetzlich zu verhängenden Arrest-Strafe, oder statt eines Theiles derselben mit Beachtung des im §. 119 vorgezeichneten Maaßstabes, eine angemessene Geldstrafe ausgesprochen werden.

3. Strafverschärfungen.

a. Verlust der Handelsbefugnisse.

§. 242.

Handeltreibende, welche des frevelhaften Schleichhandels schuldig erkannt werden, können ihrer Gewerbsbefugniß verlustig erklärt werden. (§. 69.)

b. Verlust anderer Gewerbsbefugnisse.

§. 243.

Andere Gewerbetreibende können ihrer Gewerbsbefugniß verlustig erklärt werden, wenn sie frevelhaften Schleichhandels mit Sachen, die einen Gegenstand ihres Gewerbsbetriebes ausmachen, schuldig erkannt werden. (§. 69.)

c. Erklärung der Unfähigkeit

§. 244.

aa. Zur Erlangung einer Handelsbefugniß.

Handlungsdiener, Handlungsbestellte, oder Gewerbsgehülfen eines zum Fuhrengewerbe Berechtigten können, wenn dieselben frevelhaften Schleichhandels schuldig erkannt werden, zur Erlangung einer Handlungs-, Krämerei-, Hausier-, oder Fuhrengewerbs-Befugniß unfähig erklärt werden. Der Nahme derselben ist in diesem Falle bekannt zu machen.

Digitized by Google

§. 245.

bb. Zur Erlangung einer andern Gewerbsbefugniß.

Die Gewerbsgehülfen anderer Gewerbetreibenden können der Erlangung einer Befugniß zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes, bei dem sie sich verwenden, unfähig erklärt werden, wenn die Gegenstände, mit denen sie sich frevelhaften Schleichhandels schuldig machten, in die Zahl derjenigen gehören, deren Erzeugung, Bereitung, oder Verarbeitung das gedachte Gewerbe bezweckt. Der Nahme derselben ist in diesem Falle bekannt zu machen.

§. 246.

cc. Dauer derselben.

Die Unfähigkeit zur Erlangung einer Handlungs- oder andern Gewerbsbefugniß kann nach den vorhergehenden Bestimmungen (§§. 244 und 245), auf einen bestimmten Zeitraum, oder auf unbestimmte Zeit ausgesprochen werden. (§. 69.)

d. Abschaffung aus dem Gränzbezirke.

§. 247.

Aus dem Gränzbezirke soll abgeschafft werden:

1. Wer sich des wiederkehrenden Schleichhandels schuldig machte;
2. Jeder Anführer oder Anstifter einer Schwärzerbande, oder einer Rotte zur Ausführung von Schleichhandel;
3. Jeder Versicherer des Schleichhandels;
4. Wer wegen anderer als der eben genannten (1 bis 3), frevelhaften Schleichhandel enthaltender Gefällsübertretungen zur Arrest-Strafe über einen Monath verurtheilt wird.

e. Stellung unter Polizei-Aufsicht.

§. 248.

Diese Personen (§. 247) sind, nach Vollziehung der Strafe, auf einen bestimmten Zeitraum, oder unbestimmte Dauer

Digitized by Google

unter Polizei-Aufsicht zu stellen. In wie fern auch gegen andere wegen frevelhaften Schleichhandels verurtheilte Personen diese Maaßregel erforderlich sei, haben die Behörden, denen das Straferkenntniß über die Uebertretung zusteht, nach den erhobenen Umständen zu beurtheilen.

f. Abschaffung der Ausländer.

§. 249.

Ausländer, die wegen frevelhaften Schleichhandels strafbar erkannt werden, können aus den sämmtlichen Ländern, für welche das gegenwärtige Gesetz Wirksamkeit erhält, abgeschafft werden.

g. Anwendung der Strafverschärfungen bei strafgerichtlicher Behandlung, oder Umänderung der Arrest-Strafe.

§. 250.

Wird eine Gefällsübertretung zwar als frevelhafter Schleichhandel erkannt, ist jedoch die in diesem Hauptstücke festgesetzte Arrest-Strafe aus dem Grunde nicht anwendbar, weil die Handlung oder Unterlassung, welche die Uebertretung als frevelhaften Schleichhandel darstellt, der Strafe nach den allgemeinen Strafgesetzen unterworfen wurde (§§. 225, 227, 232, 237, 238, 239), oder wird die Arrest-Strafe in eine Geldstrafe geändert (§. 241); so finden doch die Bestimmungen über den Gewerbsverlust (§§. 242 und 243), über die Erklärung der Unfähigkeit zur Erlangung von Gewerbsbefugnissen (§§. 244 und 245), über die Abschaffung aus dem Gränzbezirke, oder aus sämmtlichen diesem Gesetze unterworfenen Ländern (§§. 247 und 249), endlich über die Stellung des Verurtheilten unter Polizei-Aufsicht (§. 248) Anwendung, und es haben überhaupt alle Folgen, welche das Gesetz an die Verübung des frevelhaften Schleichhandels knüpft, einzutreten.

Digitized by Google

Achtes Hauptstück.

Von den Schleichhandel-Gesellschaften.

I. Arten der Schuld und Theilnehmung.

§. 251.

1. Begriff der Schleichhandel-Gesellschaften.

Die Vereinigung zweier oder mehrerer Personen, die eingegangen wird, um

a) Schleichhandel, die Bereitung oder Herbeischaffung von Hülfsmitteln für denselben, die Versicherung des Gelingens der Unternehmungen desselben, oder überhaupt dessen Unterstützung, Erleichterung, Beförderung oder Verbergung, oder

b) Die Ausführung, Unterstützung, Erleichterung, Beförderung oder Verbergung von schweren Gefällsübertretungen gegen die dem Schleichhandel ausgesetzten Staatsgefälle, das ist: Zoll, Staats-Monopole und Verzehrungssteuer, oder die Versicherung des Gelingens von schweren Gefällsübertretungen gegen die genannten Staatsgefälle

als ein wiederkehrendes Geschäft zu treiben, ist eine Schleichhandel-Gesellschaft.

§. 252.

2. Urheber.

Als Urheber einer Schleichhandel-Gesellschaft ist zu betrachten:

1. Wer die Gesellschaft errichtet;
2. Wer die Hauptleitung ihrer Geschäfte führt;
3. Wer das Gelingen nicht bloß einzelner Gefällsübertretungen, sondern überhaupt der Uebertretungen, deren Verübung, Beförderung oder Verbergung die Gesellschaft bezweckt, für die Dauer der Gesellschaft, oder für einen unbestimmten Zeitraum mit der

Digitized by Google

Kenntniß des Umstandes, daß die Versicherung für eine Schleichhandel-Gesellschaft geschieht, versichert (assecurirt), oder zu versichern verspricht.

§. 253.

3. Thäter.

Thäter der, in der Eingehung oder Fortsetzung einer Schleichhandel-Gesellschaft oder in dem Beitritte zu derselben gelegenen Gefällsübertretung sind:

1. Die Glieder der Gesellschaft, so weit dieselben nicht als Urheber derselben zu betrachten sind;
2. Wer das Gelingen der Gefällsübertretungen, deren Verübung, Beförderung oder Verbergung die Gesellschaft bezweckt, mit der Kenntniß des Umstandes, daß die Versicherung für eine Schleichhandel-Gesellschaft geschieht, für einen bestimmten Zeitraum versichert, oder zu versichern verspricht.

§. 254.

4. Mitschuldige.

Die Mitschuld der, in der Eingehung oder Fortsetzung einer Schleichhandel-Gesellschaft oder dem Beitritte zu derselben gelegenen Gefällsübertretung, ladet jeder auf sich, der, ohne Urheber oder Mitglied der Gesellschaft zu seyn:

1. Mitglieder für eine solche Vereinigung aufsucht, oder zum Eintritte in dieselbe verleitet;
2. Seine Mitwirkung, oder seine Dienste herleiht, um die Gesellschaft zu Stande zu bringen;
3. Die Geldeinnahmen, Anschaffungen, Ausgaben, die Aufbewahrung, oder den Absatz von Gegenständen des Schleichhandels, oder der angeführten schweren Gefällsübertretungen für Rechnung einer solchen Gesellschaft mit der Kenntniß des Umstandes, daß dieselbe eine Schleichhandel-Ge-

Digitized by Google

sellschaft sei, oder des unerlaubten Zweckes, für den die bemerkten Geschäfte geführt werden, besorgt;

4. Wer der Gesellschaft, mit der Kenntniß von der gesetzwidrigen Beschaffenheit derselben, zur Vollführung, Unterstützung, Beförderung oder Verbergung des Schleichhandels oder der erwähnten schweren Gefällsübertretungen Dienste leistet, oder Unterkünfte herleiht oder vermiethet, oder
5. Sich der Schleichhandel-Gesellschaft, mit der Kenntniß von der gesetzwidrigen Beschaffenheit derselben, bedient, um durch sie Gegenstände, rücksichtlich deren die genannten Staatsgefälle verkürzt worden sind, oder verkürzt werden, zu beziehen, oder in den Verkehr zu setzen, oder
6. Wer das Gelingen einzelner Gefällsübertretungen, welche die Schleichhandel-Gesellschaft vollbringt oder versucht, mit der Kenntniß des Umstandes, daß es sich um die Uebertretungen einer Schleichhandel-Gesellschaft handelt, versichert, oder zu versichern verspricht.

§. 255.

5. Theilnehmer.

Als Theilnehmer der, in der Eingehung oder Fortsetzung einer Schleichhandel-Gesellschaft oder in dem Beitritte zu derselben gelegenen Gefällsübertretung ist anzusehen:

1. Wer von dem Bestande einer Schleichhandel-Gesellschaft Kenntniß erhielt, und dieselbe, ungeachtet ihm die Anzeige nach seinem Dienste, seinem Amte, oder seiner Beschäftigung obliegt, anzuzeigen unterläßt, oder
2. Wer die Hülfeleistung bei der Nachforschung zur Entdeckung der Schleichhandel-Gesellschaft, deren Bestand ihm bekannt ist, der Urheber, Thäter oder Mit-

Digitized by Google

schuldigen dieser Gesellschaft, oder der Gegenstände oder Hülfsmittel der Uebertretungen dieser Gesellschaft, wiewohl er hierzu, seinem Amte, Dienste, oder seiner Beschäftigung nach, verpflichtet ist, unterläßt, verweigert oder verzögert, und hierdurch die Schleichhandel-Gesellschaft absichtlich begünstiget, oder

3. Wer den Uebertretungen einer Schleichhandel-Gesellschaft, einem Urheber oder Gliede dieser Gesellschaft mit der Kenntniß des Umstandes, daß es sich um eine Schleichhandel-Gesellschaft handelt, auf eine andere, als die im §. 254 aufgeführten Arten, Vorschub leistet. (§. 176.)

II. Strafen.

1. Ausnahme von der Bestrafung wegen des Zurücktrittes von der Gesellschaft.

§. 256.

Ist von einer Schleichhandel-Gesellschaft die Verübung, Beförderung oder Verbergung keiner derjenigen Gefällsübertretungen, deren Verübung, Beförderung oder Verbergung die Gesellschaft bezweckt, vollbracht, oder auf eine zur Zurechnung des Versuches geeignete Art (§. 18) versucht worden, so soll wegen der, in der Errichtung oder Fortsetzung der Schleichhandel-Gesellschaft oder dem Beitritte zu derselben enthaltenen Gefällsübertretung (§§. 251 bis 255), derjenige Schuldige oder Theilnehmer dieser Gefällsübertretung, einer Strafe nicht unterworfen werden, welcher, ehe noch die Schleichhandel-Gesellschaft von den zur Handhabung der Gefällsvorschriften bestellten Behörden, Aemtern, oder Wachanstalten entdeckt worden ist;

1. Sich von der eingegangenen Verbindung gänzlich losgesagt, und dieses zur rechten Zeit den Gliedern der Gesellschaft, oder wenigstens dem

Digitized by Google

die Hauptleitung der Geschäfte der Gesellschaft führenden Glieder der Gesellschaft bekannt gemacht, oder doch

2. Alles, was an ihm gelegen war, angewendet hat, um die eingegangene strafbare Vereinigung wirkungslos zu machen, oder

3. Während des Zeitraumes Eines Jahres, von dem Zeitpuncte, in welchem die Schleichhandel-Gesellschaft von den zur Handhabung der Gefällsvorschriften bestellten Behörden, Aemtern, oder Wachanstalten entdeckt worden ist, zurück gerechnet, sich freiwillig jeder Mitwirkung bei den gesetzwidrigen Geschäften der Gesellschaft, und jeder auf die Vollbringung oder den Versuch einer derjenigen Gefällsübertretungen, deren Verübung, Beförderung oder Verbergung die Gesellschaft bezweckt, gerichteten Handlung enthalten hat.

2. Arrest-Strafe.

§. 257.

a. Der Urheber.

Die Urheber einer Schleichhandel-Gesellschaft sollen mit strengem Arreste von sechs Monathen bis zu Einem Jahre gestraft werden. Die Arrest-Strafe ist nach dem Umfange der getriebenen Geschäfte, oder des durch dieselben verursachten Nachtheiles, nach der Gefährlichkeit der angewendeten Mittel, und nach der Beschaffenheit der übrigen erschwerenden Umstände zu verschärfen.

§. 258.

b. Der Thäter und einiger Mitschuldigen.

Jeder Thäter, der in der Eingehung oder Fortsetzung einer Schleichhandel-Gesellschaft oder dem Beitritte zu derselben gelegenen Gefällsübertretung, dann wer einzelne Uebertretungen, welche die Schleichhandel-Gesellschaft vollbringt, oder versucht, versichert, oder zu versichern verspricht, wer

Digitized by Google

Andere zum Eintritte in eine Schleichhandel-Gesellschaft verleitet, sich zur Aufsuchung von Gliedern der Gesellschaft gebrauchen läßt, für die Gesellschaft die unmittelbaren Thäter der Uebertretungen dingt, oder Kundschafter oder Gehülfen aufstellt, für dieselbe den Absatz, oder die Verbreitung der Gegenstände der durch die Gesellschaft, oder mit Hülfe derselben verübten Gefällsverkürzungen besorgt, ist mit strengem Arreste von drei Monathen bis zu sechs Monathen, bei besonders erschwerenden Umständen aber, nahmentlich, wenn der Uebertreter das Geschäft in bedeutendem Umfange durch einen langen Zeitraum, oder mit Anwendung besonders gefährlicher Hülfsmittel trieb, bis zu Einem Jahre zu belegen.

§. 259.

c. Anderer Mitschuldigen oder Theilnehmer.

Andere Arten der Mitschuld oder Theilnehmung an der, in der Eingehung oder Fortsetzung einer Schleichhandel-Gesellschaft oder in dem Beitritte zu derselben gelegenen Gefällsübertretung werden mit einfachem oder strengem Arreste von Einem Monathe bis zu drei Monathen, bei sehr erschwerenden Umständen hingegen, insbesondere, wenn der Schuldige oder Theilnehmer bereits wegen frevelhaften Schleichhandels gestraft worden ist, und nach dieser Bestrafung an einer Schleichhandel-Gesellschaft Theil nahm, mit strengem Arreste von drei bis sechs Monathen gestraft.

§. 260.

d. Strafmilderung, wenn die bezweckten Uebertretungen unterbleiben.

Ist von einer Schleichhandel-Gesellschaft die Verübung, Beförderung oder Verbergung keiner derjenigen Gefällsübertretungen, deren Verübung, Beförderung oder Verbergung die Gesellschaft bezweckt, vollbracht, oder auf eine zur Zurech-

Digitized by Google

nung des Versuches geeignete Art (§. 18) versucht worden, so kann, mit Erwägung der übrigen mildernden Umstände, außer den Fällen, in denen zu Folge §. 256 die gänzliche Befreiung von der Strafe Platz greift, die Strafe gegen die Urheber, Thäter, und die im §. 258, genannten Mitschuldigen, rücksichtlich welcher keine erschwerenden Umstände obwalten, auf einfachen oder strengen Arrest von Einem Monathe bis zu drei Monathen, gegen andere Mitschuldige oder Theilnehmer, rücksichtlich welcher keine erschwerenden Umstände vorhanden sind, auf einfachen oder strengen Arrest von acht Tagen bis zu Einem Monathe gemäßiget werden.

3. Zurechnung der einzelnen Gefällsübertretungen.

§. 261.

a. Grundsatz.

In Absicht auf die Zurechnung der einzelnen Gefällsübertretungen, rücksichtlich welcher die Schuldigen oder Theilnehmer der, in der Eingehung oder Fortsetzung einer Schleichhandel-Gesellschaft oder dem Beitritte zu derselben gelegenen Gefällsübertretung, als Schuldige oder Theilnehmer zu betrachten sind, soll sich nach den Bestimmungen der §§. 173 bis 183 benommen werden.

§. 262.

b. Strafbemessung wegen derselben.

Wegen der Gefällsübertretungen, die hiernach jedem Schuldigen oder Theilnehmer der, in der Eingehung oder Fortsetzung einer Schleichhandel-Gesellschaft oder in dem Beitritte zu derselben gelegenen Gefällsübertretung, zur Last fallen, sind daher, mit Beobachtung der für das Zusammentreffen zweier oder mehrerer Uebertretungen bestehenden Grundsätze (§§. 105 bis 107), nebst der Anwendung der in dem gegenwärtigen Hauptstücke festgesetzten Strafbestimmungen, auch

Digitized by Google

die Anordnungen, welche über die Bestrafung jeder einzelnen Uebertretung in den vorhergehenden Hauptstücken (V und VI), oder an andern Stellen des gegenwärtigen Gesetzes enthalten sind, zu vollziehen.

4. Geldstrafe für die Urheber und Thäter.

§. 263.

Hat die Schleichhandel-Gesellschaft die Verübung, Beförderung oder Verbergung einer oder mehrerer Gefällsübertretungen, deren Verübung, Beförderung oder Verbergung die Gesellschaft bezweckt, vollbracht, oder auf eine zur Zurechnung des Versuches geeignete Art (§. 18) versucht, so soll, unabhängig von den Vermögens- oder Arrest-Strafen und Strafverschärfungen, welche nach den übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu verhängen sind, gegen jeden Urheber der Schleichhandel-Gesellschaft eine Strafe von zwei hundert Gulden bis zwei tausend Gulden, gegen jeden Thäter der, in der Eingehung oder Fortsetzung einer Schleichhandel-Gesellschaft oder dem Beitritte zu derselben gelegenen Gefällsübertretung aber eine Strafe von Einhundert Gulden bis Eintausend Gulden ausgesprochen werden.

5. Gemeinschaftliche Bestimmungen mit dem frevelhaften Schleichhandel.

§. 264.

Die für den frevelhaften Schleichhandel festgesetzten Bestimmungen (§§. 240 bis 250) treten auch bei der Verurtheilung der Schuldigen oder Theilnehmer der, in der Eingehung oder Fortsetzung einer Schleichhandel-Gesellschaft oder in dem Beitritte zu derselben gelegenen Gefällsübertretung in Anwendung. (§. 221.)

Digitized by Google

Neuntes Hauptstück.

Von der Bestrafung der schweren Gefällsübertretungen überhaupt.

I. Bestimmung der Strafe.

§. 265.

1. Straf-Ausmaaß.

Die schweren Gefällsübertretungen werden, wo nicht das Gesetz eine andere Bestimmung enthält, mit dem vierfachen bis zum achtfachen der Abgaben, welche durch die Uebertretung verkürzt, oder der Bevortheilung ausgesetzt wurden, gestraft. Sind erhebliche mildernde Umstände, die durch andere denselben entgegenstehende erschwerende Umstände nicht aufgehoben werden, vorhanden, so kann die Strafe bis zum zweifachen der gedachten Abgaben gemildert werden. Gegen einen Uebertreter, der wegen Schleichhandel, oder wegen einer schweren Gefällsübertretung bereits gestraft worden ist (§. 112), kann die Strafe bis zum zwölffachen der erwähnten Abgaben gesteigert werden.

§. 266.

2. Bezeichnung der zum Grunde zu legenden Abgaben.

Die, der Strafbemessung zum Grunde zu legenden Abgaben sind, wenn nicht das Gesetz ausdrücklich eine andere Anordnung enthält:

1. Bei Gegenständen der Staats-Monopole, die auf denselben ruhende Verbrauchsabgabe, nach dem für den Ort, in welchem die Uebertretung begangen wurde, bestehenden Ausmaaße;
2. Bei Uebertretungen der Vorschriften über die Einhebung der Verzehrungssteuer, eines Zuschlages zu derselben, oder einer andern Verbrauchsabgabe diese Abgaben, nach dem für den Ort, in

Digitized by Google

welchem die Uebertretung Statt fand, bestehenden Ausmaaße;

3. Bei andern schweren Gefällsübertretungen der Betrag der Einfuhr-Zollgebühr, welcher der Gegenstand nach dem Zoll-Tariffe, im Falle derselbe aus dem Auslande oder den Zollausschlüssen in das Zollgebieth eingeführt würde, unterworfen ist.

§. 267.

3. Strafbemessung nach dem Werthe des Gegenstandes.

Unterliegt der Gegenstand der Uebertretung in einem Falle, in welchem die Strafe nach der Einfuhr-Zollgebühr zu bemessen ist, rücksichtlich der Einfuhr aus dem Auslande, oder den Zollausschlüssen einem unbedingten Einfuhrverbothe, und enthält der Zoll-Tariff für denselben keinen Eingangs-Zollsatz, so ist die Strafe mit dem halben bis zum zweifachen Werthe des Gegenstandes zu bemessen.

§. 268.

4. Für salz- oder salniterhältige Stoffe.

Für die Strafbemessung von Stoffen, die mit Salz oder Salniter gemengt sind, und für welche der Tariff über die Verbrauchsabgaben von Monopols-Gegenständen keinen eigenen Abgabensatz ausdrückt, gilt auch bei schweren Gefällsübertretungen die Bestimmung des §. 208.

§. 269.

5. Mindestes Ausmaaß der Vermögensstrafen.

Die Vermögensstrafen wegen schwerer Gefällsübertretungen sind gegen eine und dieselbe Person mit einem in Folge einer Untersuchung geschöpften Straferkenntnisse nicht geringer, als mit fünf Gulden zu bemessen; jedoch findet auch hier die im §. 38 vorgezeichnete Beschränkung Anwendung.

Digitized by Google

§. 270.

6. Anrechnung des Schleichhandels bei der Strafverschärfung wegen Wiederhohlung der Uebertretung.

Zur Strafverschärfung wegen Wiederhohlung von schweren Gefällsübertretungen ist stets Schleichhandel, wo das Gesetz nicht eine andere Bestimmung enthält, gleich einer schweren Gefällsübertretung, in Anschlag zu bringen.

II. Strafverschärfungen unter besonders erschwerenden Umständen.

1. Arrest.

§. 271.

a. Bei wiederhohlter Bestrafung.

1. Derjenige, der
   a) Wegen Schleichhandel zwei Mahl, oder
   b) Wegen frevelhaften Schleichhandel Ein Mahl, oder
   c) Wegen Schleichhandel Ein Mahl, und wegen schwerer Gefällsübertretungen zwei Mahl, oder
   d) Wegen schwerer Gefällsübertretungen drei Mahl

   gestraft wurde, und sich nochmahls einer schweren Gefällsübertretung schuldig macht, (§. 112) oder
2. Wer schwere Gefällsübertretungen, deren Verbergung, Beförderung, Erleichterung oder Unterstützung als ein Geschäft, aus welchem er den Erwerb für sich oder seine Angehörigen ganz oder zum Theile zieht, treibt, und überwiesen ist,
   a) Drei Mahl Schleichhandel, oder
   b) Vier Mahl schwere Gefällsübertretungen,

   wenn gleich ohne erlittene Bestrafung, verübt zu haben,

ist mit einfachem, oder strengem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monathen zu belegen. Bei beson-

Digitized by Google

ders erschwerenden Umständen kann die Strafe bis zu strengem Arreste von sechs Monathen erstreckt werden.

§. 272.

b. Bei Zusammenrottung.

Haben sich drei oder mehrere Personen unter Umständen, unter denen die Vereinigung mehrerer Menschen die Vollführung der Uebertretung befördert, deren Entdeckung hingegen, oder die Ergreifung des Uebertreters oder des Gegenstandes der Uebertretung erschwert, in der Absicht um eine schwere Gefällsübertretung auszuführen, der Entdeckung zu entziehen, oder die Anhaltung des Uebertreters, oder des Gegenstandes der Uebertretung zu hindern, zusammengerottet, so sind, wenn nicht die Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen Statt findet, die für den Schleichhandel mit Zusammenrottung bestimmten Strafen nach den Anordnungen der §§. 227 bis 229 zu verhängen.

§. 273.

c. Bei andern erschwerenden Umständen.

Auch in den Fällen, in denen

1. Bei der Vollbringung, oder so weit der Versuch strafbar macht, bei dem Versuche einer schweren Gefällsübertretung, Drohung, Widersetzlichkeit oder Gewaltthätigkeit in einer der oben (§. 225 a, b, c und §. 230) aufgeführten Arten Statt findet, oder
2. Das Gelingen einer, oder mehrerer schweren Gefällsübertretungen versichert, oder zu versichern versprochen worden ist, oder
3. Bei der Vollführung, oder so weit der Versuch strafbar macht, bei dem Versuche einer schweren Gefällsübertretung unter den im §. 231 ausgedrückten Umständen ein Geschenk verabreicht, angebothen, oder zugesichert worden ist, oder

Digitized by Google

4. Zur Ausführung oder Verhehlung einer schweren Gefällsübertretung in der Führung der Bücher, der Errichtung, Aenderung oder Anwendung von Urkunden oder Bezeichnungen eine der im §. 236 aufgeführten Unrichtigkeiten Statt gefunden hat, oder
5. Ein an eine Waare, eine Gewerbsvorrichtung, ein Transport-Mittel oder ein Behältniß gelegter ämtlicher Verschluß zur Verübung oder Verbergung einer schweren Gefällsübertretung verletzt, abgenommen, übertragen oder eröffnet worden ist, oder
6. Mit einer Sache, deren Eigenthum dem Uebertreter nicht zusteht, eine schwere Gefällsübertretung unter den im §. 239 aufgeführten Umständen vollbracht, oder so weit der Versuch strafbar macht, versucht worden ist;

sind die mit den §§. 225, 232, 234, 235, 237 bis 239 festgesetzten Strafbestimmungen, unter denselben Bedingungen, unter denen solche bei der ähnlichen Art des frevelhaften Schleichhandels Platz greifen, anzuwenden.

2. Verlust von Rechten und Befugnissen.

§. 274.

a. Im ersten Falle der Betretung.

Sogleich im ersten Falle der Betretung:

1. Sollen die zum Verkaufe von Gegenständen eines Staats-Monopoles von Seite der Gefällsbehörden aufgestellten Personen, der Befugniß zum Verkaufe von Monopols-Gegenständen;
2. Können die Grundbesitzer oder Gewerbetreibenden, denen die Erzeugung oder Bereitung von Gegenständen eines Staats-Monopoles bewilliget wurde, der zu dieser Erzeugung oder Bereitung erlangten Bewilligung

verlustig erklärt werden, wenn sie mit einem Monopols-

Digitized by Google

Gegenstande von der Gattung derjenigen, auf welche sich die ihnen ertheilte Bewilligung zum Verkaufe, zur Erzeugung oder zur Bereitung bezieht, sich einer schweren Gefällsübertretung schuldig machen.

3. Hausierern, die einer schweren Gefällsübertretung mit ausländischen Waaren oder des unbefugten Verkaufes von Gegenständen eines Staats-Monopols schuldig erkannt werden, ist die Befugniß zum Hausier-Handel zu entziehen.

§. 275.

b. Bei wiederhohlter Bestrafung.

Der Gewerbetreibende, der

a) Wegen Schleichhandel zwei Mahl, oder
b) Wegen frevelhaften Schleichhandels Ein Mahl und wegen schwerer Gefällsübertretung Ein Mahl, oder
c) Wegen schwerer Gefällsübertretungen drei Mahl, oder
d) Wegen schwerer Gefällsübertretungen, unter einem der mit §§. 272 und 273 bezeichneten erschwerenden Umstände, zwei Mahl

gestraft wurde (§. 112), kann, wenn die Sachen, mit denen er die der Bestrafung unterzogenen Uebertretungen beging, zur Gattung derjenigen, die einen Gegenstand seines Gewerbsbetriebes ausmachen, gehören, und wenn er sich mit Gegenständen dieser Gattung neuerdings einer schweren Gefällsübertretung schuldig macht, seiner Gewerbsbefugniß verlustig erkläret werden.

§. 276.

c. Erklärung der Unfähigkeit zur Erlangung einer Gewerbsbefugniß.

Unter denselben Umständen können auch Handlungsdiener, Handlungsbestellte oder Gewerbsgehülfen anderer Gewerbetreibenden zur Erlangung einer

Digitized by Google

Gewerbsbefugniß, mit deren Gegenständen sie schwerer Gefällsübertretungen schuldig erkannt werden, unfähig erklärt werden. Der Nahme derselben ist, wenn diese Erklärung der Unfähigkeit gegen sie ausgesprochen wird, bekannt zu machen.

Zehntes Hauptstück.

Von der Bestrafung der Unrichtigkeiten in den Waarenerklärungen.

I. Arten der strafbaren Unrichtigkeiten.

1. Bezeichnung derselben im Allgemeinen.

§. 277.

Die, einer Strafe nach Maaß der Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstückes unterliegenden **Unrichtigkeiten in den Waarenerklärungen** sind:

1. Wenn ein Gegenstand,
   a) der hätte angegeben werden sollen, gänzlich verschwiegen, oder
   b) der nicht vorhanden ist, angegeben wird, oder
2. Wenn die Gattung oder Art der Waare mit einer Benennung angegeben wird, nach welcher zu Folge des Tariffes
   a) ein anderes Ausmaaß der Abgabe, als nach der wirklichen Beschaffenheit des Gegenstandes entfällt, oder
   b) ein Gegenstand, der einer Abgabe oder einem Verbothe unterliegt, von der Entrichtung der Abgabe oder der Anwendung des Verbothes frei bleiben würde;
3. Wenn die Menge der Waare, oder
4. Wenn die Zahl der Päcke oder Behältnisse

nicht übereinstimmend mit dem wirklichen Zustande des Gegenstandes der Erklärung angegeben wird.

Digitized by Google

2. Straffreier Unterschied in der Menge.

§. 278.

Durch besondere Kundmachungen wird bestimmt, welcher Unterschied zwischen der angegebenen und der wirklich vorhandenen Menge nicht als eine der Strafe unterliegende Unrichtigkeit in der Angabe der Menge zu betrachten ist.

3. Unrichtigkeit in den Erklärungen zur Anweisung ausländischer Waaren.

§. 279.

a. Im Allgemeinen.

Die Unrichtigkeiten in den Waarenerklärungen zur Anweisung unverzollter ausländischer Waaren sind in folgenden Fällen als Schleichhandel zu betrachten und zu strafen, und zwar:

1. Wird ein Gegenstand, der vorhanden ist, und hätte angegeben werden sollen, verschwiegen, so soll die Strafe wegen Schleichhandel durch die gesetzwidrige Einfuhr dieses Gegenstandes verhängt werden.
2. Wenn die Gattung oder Art der Waare unrichtig erklärt ward, so ist die Unrichtigkeit als Schleichhandel durch die gesetzwidrige Einfuhr des wirklich vorhandenen Gegenstandes zu strafen.
3. Wenn endlich die Menge geringer, als die wirklich vorhandene Menge angegeben wurde, so findet die Strafe wegen Schleichhandel durch die gesetzwidrige Einfuhr der Menge, um welche sich die Angabe der Erklärung von der wirklichen Menge des Gegenstandes unterscheidet, Anwendung.

§. 280.

b. Angabe eines nicht vorhandenen Gegenstandes oder einer größeren Menge.

Wurde

1. Ein Gegenstand, der nicht vorhanden ist, angegeben, oder

2. Die Menge größer als diejenige, die wirklich vorhanden ist, erklärt,

so ist diese Unrichtigkeit zwar nicht als Schleichhandel zu strafen, jedoch mit einer Strafe zwischen dem Doppelten und dem Vierfachen der Einfuhr-Zollgebühr von dem als vorhanden erklärten Gegenstande oder von der Menge, um welche die Angabe der Erklärung den wirklichen Befund überschreitet, zu belegen. Wird aber diese Unrichtigkeit bei dem Amte, bei dem die Erklärung geschah, entdeckt, und geht nach vollständiger Untersuchung der erklärten Sendung aus den Umständen deutlich hervor, daß bei dieser unrichtigen Angabe weder eine Gefällsverkürzung, noch die Verbergung einer andern Unrichtigkeit oder überhaupt einer Gefällsübertretung beabsichtiget wurde, und übersteigt in dem Falle, wo die Menge größer als der wirkliche Befund angegeben wurde, der Unterschied nicht ein Fünftheil der wirklich vorhandenen Menge, so soll wegen dieser Ungenauigkeit der Erklärung die Strafe zwischen der Hälfte bis zum Doppelten des von dem als vorhanden erklärten Gegenstande, oder von dem Unterschiede in der Menge sich ergebenden Einfuhrzolles bemessen werden.

4. Unrichtigkeit der Erklärung im zollfreien Verkehre.

§. 281.

a. Bei der Ausfuhr.

Ward die Waarenerklärung eingebracht:

a) Zum Behufe der Anweisung einer über die Zoll-Linie austretenden Waare, um über die See, einen Zollausschluß oder über ein ausländisches Gebieth, in einen anderen Theil des Zollgebiethes wieder zurückgebracht zu werden; oder

b) In der Ausfuhr auf ungewissen Verkauf (Losung), zur Zubereitung, Veredlung oder Umstaltung oder des Viehes auf die

Weide oder zur Arbeit aus dem Zollgebiethe in das Ausland oder in einen Zollausschluß, so sind folgende Unrichtigkeiten als Schleichhandel zu betrachten und zu strafen, und zwar:

1. Die unrichtige Angabe der Gattung oder Art der Waare, als Schleichhandel durch gesetzwidrige Ausfuhr des wirklichen Gegenstandes der Amtshandlung, und zugleich als Versuch des Schleichhandels durch gesetzwidrige Einfuhr des in der Erklärung angegebenen Gegenstandes;
2. Die Angabe einer größeren Menge, als wirklich vorhanden ist, als Versuch des Schleichhandels durch gesetzwidrige Einfuhr der Menge, um welche die Angabe der Waarenerklärung den wirklichen Stand überschreitet;
3. Die Angabe einer geringeren Menge, als wirklich vorhanden ist, als Schleichhandel durch gesetzwidrige Ausfuhr der verschwiegenen Menge.

§. 282.

b. Bei der Einfuhr.

Ist die Waarenerklärung geschehen:

a) Zum Behufe der zollfreien Einfuhr der über die See, über einen Zollausschluß oder über fremdes Gebieth aus einem Theile des Zollgebiethes in den andern übergehenden Waaren, oder

b) Zur zollfreien Einfuhr der aus dem Zollgebiethe auf ungewissen Verkauf zur Zubereitung, Veredlung oder Umstaltung auf die Weide oder zur Arbeit in das Ausland oder in einen Zollausschluß versendeten, und von da angeblich wieder zurückkehrenden Gegenstände; oder

c) Zur Einfuhr auf ungewissen Verkauf zur Zubereitung, Umstaltung, oder Veredlung auf

Digitized by Google

die Weide oder zur Arbeit aus dem Auslande oder den Zollausschlüssen in das Zollgebieth; so sollen folgende Unrichtigkeiten als Schleichhandel betrachtet und gestraft werden, und zwar:

1. Die unrichtige Angabe der Gattung oder Art der Waare als Schleichhandel durch gesetzwidrige Einfuhr des wirklichen Gegenstandes der Amtshandlung, und zugleich als Schleichhandel durch gesetzwidrige Ausfuhr des in der Erklärung angegebenen Gegenstandes;
2. Die Angabe einer größeren Menge als derjenigen, die wirklich vorhanden ist, als Schleichhandel durch gesetzwidrige Ausfuhr der Menge, um welche die Angabe den wirklichen Stand überschreitet;
3. Die Angabe einer geringeren Menge, als vorhanden ist, als Schleichhandel durch gesetzwidrige Einfuhr der verschwiegenen Menge.

5. Unrichtigkeiten in andern Fällen des zollpflichtigen Verkehres.

§. 283.

a. Regel.

In allen anderen Fällen als jenen, von welchen die vorhergehenden Bestimmungen handeln (§§. 279 bis 282), sollen Unrichtigkeiten in den für die Einfuhr oder Ausfuhr über die Zoll-Linie eingebrachten Waarenerklärungen nur in folgenden Fällen als Schleichhandel, und zwar:

a) Durch die gesetzwidrige Einfuhr, so fern die Erklärung zum Behufe des Zollverfahrens für die Einfuhr geschieht,
b) Durch die gesetzwidrige Ausfuhr, sobald die Erklärung für die Amtshandlung der Waarenausfuhr eingebracht wird,

betrachtet und gestraft werden:

Digitized by Google

1. Wenn ein vorhandener Gegenstand gänzlich verschwiegen;
2. Wenn die Gattung oder Art dergestalt unrichtig angegeben wird, daß
   a) die Gebühr nach der Angabe der Erklärung mit einem geringeren Betrage, als von dem wirklichen Gegenstande des erklärten Zollverfahrens entfällt, oder
   b) in der Einfuhr statt einer außer Handel gesetzten oder mit einem unbedingten Einfuhrverbothe belegten Waare eine andere, deren Einfuhr allgemein gestattet ist, oder
   c) in der Ausfuhr statt einer Waare, deren Ausfuhr verbothen ist, ein Gegenstand, dessen Ausfuhr dem Verbothe nicht unterliegt, oder endlich
   d) statt einer der Zollentrichtung unterliegenden Waare ein zollfreier Gegenstand erklärt wird;
3. Wenn die angegebene Menge um mehr als ein Fünftheil geringer ist, als die wirklich vorhandene Menge, und wenn nicht der Unterschied von der Art ist, daß derselbe, nach der Beschaffenheit des Falles, zu Folge der im §. 278 bemerkten Vorschrift, straffrei zu bleiben hat.

§. 284.

b. Maaßstab der Strafbemessung.

Den Maaßstab der Strafbestimmung hat in diesen Fällen (§. 283) abzugeben:

1. Der Werth der einem unbedingten Verbothe unterliegenden Waare, die entweder gänzlich verschwiegen, oder statt deren ein erlaubter oder zollfreier Gegenstand angegeben worden ist;

Digitized by Google

2. Die Zollgebühr von der Waare,
   a) die gänzlich verschwiegen, oder statt deren ein zollfreier Gegenstand angegeben worden ist, oder
   b) die zu den außer Handel gesetzten Waaren gehört, und statt deren in der Einfuhr ein erlaubter Gegenstand erklärt worden ist.
3. In allen anderen Fällen derjenige Betrag, um welchen die nach den Angaben der Waarenerklärung entfallende Gebühr geringer ist, als jene, die dem wirklichen Gegenstande des Zollverfahrens entspricht.

§. 285.

c. Unrichtigkeit in der Angabe der Menge.

Wurde in den Fällen, von denen die vorhergehenden zwei Absätze (§§. 283 und 284) handeln, in der Waarenerklärung die Menge geringer, als die wirklich vorhandene Menge angegeben, überschreitet aber der Unterschied nicht ein Fünftheil der letzteren, jedoch das Ausmaaß, das nach dem Gesetze straffrei bleibt (§. 278), so soll die von dem Unterschiede zwischen der wirklichen und der angegebenen Menge entfallende Zollgebühr, nebst der Entrichtung der letzteren, als Strafe für die Ungenauigkeit der Erklärung erlegt werden.

§. 286.

d. Ungenauigkeit in der Verfassung der Erklärung.

Ist endlich in den bemerkten Fällen (§. 283) die Unrichtigkeit der Erklärung von der Art, daß

1. Von der erklärten Waare eine höhere Gebühr, als von dem wirklichen Gegenstande des Verfahrens entfällt;
2. Die Menge größer, als wirklich vorhanden ist, oder
3. Ein nicht vorhandener Gegenstand erklärt wird,

Digitized by Google

so ist wegen der Ungenauigkeit in der Abfassung der Erklärung die Hälfte desjenigen Betrages als Strafe zu erlegen, um welchen der Zoll nach den Angaben der Erklärung, die von dem wirklichen Gegenstande entfallende Gebühr überschreitet. Geht aber aus den Umständen hervor, daß die Waarenerklärung unrichtig gestellt wurde, um die Bedeckung für gesetzwidrig bezogene Gegenstände zu erschleichen, eine Gefällsverkürzung zu verhehlen, oder die Maaßregeln der Beaufsichtigung zu vereiteln, und vermag der Aussteller der Erklärung die unrichtige Abfassung derselben nicht genügend aufzuklären, so ist die Strafe mit dem Doppelten bis zu dem Vierfachen des gedachten Betrages, um den die Zollbemessung nach der Erklärung jene nach dem wirklichen Befunde überschreitet, auszusprechen.

6. Unrichtigkeiten in den Erklärungen zum Behufe des Controll-Verfahrens.

§. 287.
a. Regel.

Wird in der Erklärung zum Behufe der vorgeschriebenen ämtlichen Bestätigungen für die Versendung controllpflichtiger Waaren:

a) Im Gränzbezirke, oder
b) Aus dem Gränzbezirke in das innere Zollgebieth, oder
c) Aus dem innern Zollgebiethe in den Gränzbezirk, oder
d) In so fern es sich um die im inneren Zollgebiethe der geschärften Controlle unterworfenen Waaren handelt, für die Versendung derselben innerhalb des gedachten (inneren) Zollgebiethes,

entweder

1. Statt eines nicht controllpflichtigen Gegenstandes eine controllpflichtige Waare,

oder

2. die Menge der controllpflichtigen Waare unrichtig angegeben, so ist eine solche Unrichtigkeit als eine schwere Gefällsübertretung zu strafen.

§. 288.

b. Maaßstab der Strafbemessung.

Den Maaßstab der Strafbemessung wegen dieser Unrichtigkeit (§. 287) hat, im Falle statt eines nicht controllpflichtigen Gegenstandes eine controllpflichtige Waare angegeben wurde, die Einfuhr-Zollgebühr von der letztern, wenn aber die Angabe der Menge unrichtig war, die Einfuhr-Zollgebühr von der Menge, um welche sich die Angabe der Erklärung von der wirklich vorhandenen Menge unterscheidet, abzugeben.

7. Unrichtigkeiten im Schiffs-Manifeste, oder in den von den Schiffern zu überreichenden Anzeigen.

§. 289.

Ist in dem Schiffs-Manifeste, das nach den Zollgesetzen von dem Führer eines in einen Seehafen einlaufenden oder sich der Seeküste nähernden Fahrzeuges einem Amte oder einem Beamten oder Angestellten überreicht wird, oder in der Anzeige über die für einen andern Hafen bestimmten, dann diejenigen Waaren, deren Bestimmung dem Führer des Fahrzeuges unbekannt ist, eine Unrichtigkeit in Absicht auf die Gattung, Art oder Menge der Waaren enthalten, so sind die in den §§. 283 bis 286 enthaltenen Bestimmungen anzuwenden.

8. Unrichtigkeiten der Steueransagen in geschlossenen Orten.

§. 290.

Enthält eine Erklärung oder Ansage, welche über die der Verzehrungssteuer, einem Zuschlage zu der-

selben, oder einer andern Verbrauchsabgabe unterliegenden Gegenstände zum Behufe des ämtlichen Verfahrens bei der Einfuhr in einen für die Einhebung dieser Abgabe als geschlossen erklärten Ort, oder so fern dessen Steuerlinie mit Aemtern nicht besetzt ist, vor der Ablegung in demselben eingebracht wird, in Absicht auf die Gattung, Art oder Menge dieser Gegenstände Unrichtigkeiten, so sollen

1. Wenn die steuerbaren Gegenstände:
   a) Zur Durchfuhr durch den Ort, oder
   b) Zur Anweisung an ein im Orte oder an dessen Steuerlinie bestehendes Amt

   erklärt wurden, die Vorschriften der §§. 279 und 280;
2. In allen andern Fällen aber die Bestimmungen der §§. 283 bis 286

angewendet werden.

II. Grundsätze der Strafbestimmung.

1. Angabe der Menge nach zweien oder mehreren Maaßstäben.

a. Unrichtigkeit in der Angabe nach einem dieser Maaßstäbe.

§. 291.

In den Fällen, in denen die Menge der Waaren nach zweien oder mehreren Maaßstäben zugleich angegeben werden muß, insbesondere zum Behufe der Anweisung ausländischer unverzollter Waaren, hat die Strafe für die unrichtige Angabe der Menge Platz zu greifen, wenn gleich die Unrichtigkeit der Angabe sich nur auf einen dieser Maaßstäbe beschränkte, die Menge nach den Uebrigen aber richtig angegeben wurde, z. B. wenn nebst dem rohen (sporco) Gewichte das reine (netto) Gewicht angegeben werden muß, und eines derselben richtig, das andere unrichtig erklärt wurde.

Digitized by Google

b. Maaßstab der Strafbestimmung.

§. 292.

Fand die Unrichtigkeit in der Angabe der Menge nicht nach demjenigen Maaßstabe Statt, nach welchem die der Strafe zum Grunde zu legende Abgabe bemessen, oder, so fern die Strafe nach dem Werthe des Gegenstandes auszusprechen ist, der Werth desselben bestimmt wird, so soll die Strafe auf der Grundlage desjenigen Theiles der Waare bemessen werden, welcher dem Verhältnisse der entdeckten Unrichtigkeit zu der Gesammtmenge entspricht, dergestalt, daß wenn z. B. in der Erklärung über ein Anweisgut, von welchem der Eingangszoll nach dem reinen Gewichte gebührt, zwar das letztere der Wahrheit gemäß, dagegen das rohe Gewicht um den zehnten Theil geringer als nach dem wirklichen Gewichte der Waare angegeben wurde, der Eingangszoll von dem zehnten Theile des richtig erklärten reinen Gewichtes zum Maaßstabe der Strafbestimmung anzunehmen ist.

2. Unrichtigkeit in der Angabe der Zahl der Päcke oder Behältnisse.

a. Wenn die Menge für jeden Pack getrennt angegeben werden muß.

§. 293.

aa. Im Falle die unrichtige Angabe der Menge strafbar macht.

Werden in den Fällen, für die angeordnet ist, die Menge und Gattung der Waare für jeden Pack oder jedes Behältniß getrennt anzugeben, einer oder mehrere Päcke, eines oder mehrere Behältnisse

a) abgängig, oder

b) über den Inhalt der Erklärung vorhanden

gefunden, so soll der Strafbestimmung zum Grunde gelegt werden:

1. In dem ersten dieser zwei Fälle, so weit die Angabe einer den wirklichen Zustand der Waare überschreitenden Menge strafbar macht, die in der Erklärung für

jeden abgängigen Pack oder jedes abgängige Behältniß angegebene Menge;

2. In dem andern dieser zwei Fälle aber, so weit die Angabe einer geringeren als der wirklichen Menge strafbar macht, die Menge, die der in der Erklärung verschwiegene Pack, oder das in der Erklärung verschwiegene Behältniß enthält.

Hierbei findet in keinem beider Fälle die Zusammenziehung der, in allen Päcken oder Behältnissen der erklärten Ladung oder Sendung enthaltenen Gesammtmenge, und die Abrechnung der in anderen Päcken oder Behältnissen vorhandenen größeren oder abgängigen geringeren Menge an den fehlenden, oder über den Inhalt der Erklärung vorgefundenen Päcken oder Behältnissen Statt.

§. 294.

bb. Sofern die unrichtige Angabe der Menge nicht strafbar macht.

Sind die Umstände nicht so beschaffen, daß die Unrichtigkeit in der Angabe der Menge strafbar macht, so soll für jeden Pack oder jedes Behältniß, welcher oder welches abgängig, oder über den Inhalt der Erklärung vorhanden gefunden wird, wegen der Ungenauigkeit der Erklärung eine Strafe von einem Gulden ausgesprochen werden.

b. Wenn die Menge nicht für jeden Pack getrennt anzugeben ist.

§. 295.

aa. Bedingung der Bestrafung als Unrichtigkeit.

Wird hingegen in den Fällen, für welche es nicht angeordnet ist, die Menge und Gattung der Waaren für jeden Pack und jedes Behältniß getrennt anzugeben, die Zahl der Päcke oder Behältnisse unrichtig angegeben, so soll die, nach Beschaffenheit des Falles, sich für die Unrichtigkeit in der Angabe der Menge ergebende Strafe nur in so fern Anwendung finden, als sich die Gesammtmenge jeder gesondert erklärten Art der Waaren von der angegebe-

Digitized by Google

nen Menge unterscheidet. Hierbei hat eine Zusammenziehung der Menge zweier oder mehrerer Gattungen, zweier oder mehrerer zu derselben Waarengattung gehörenden Arten nicht Platz zu greifen.

§. 296.

bb. Strafe der Ungenauigkeit in der Verfassung der Erklärung.

Zugleich ist in dem Falle, von welchem der §. 295 handelt, es mag derselbe zur Anwendung der für die Unrichtigkeit in der Angabe der Menge festgesetzten Strafe geeignet seyn oder nicht, wegen der Ungenauigkeit in der Abfassung der Erklärung ein Betrag von einem Gulden für jeden Pack oder jedes Behältniß zu erlegen, welcher oder welches abgängig oder über den Inhalt der Erklärung vorhanden gefunden wird.

3. Unabhängigkeit der Strafanwendung von dem Gebrauch, welcher von der Erklärung gemacht worden ist.

§. 297.

Der Umstand, daß das ämtliche Verfahren, für welches die Erklärung eingebracht wurde, wegen wesentlicher Mängel der Erklärung, wegen des Abganges der zur Vornahme des Verfahrens erforderlichen besonderen Bewilligung, wegen der dem Amte fehlenden Ermächtigung zu dessen Vollziehung, oder wegen anderer eingetretener Hindernisse nicht Statt fand, enthebt, wenn eine der gesetzlichen Strafe unterliegende Unrichtigkeit in der Erklärung, ehe das Amt dieselbe zurückstellte, entdeckt wurde, nicht von der Anwendung der für die Unrichtigkeit festgesetzten Strafe.

4. Angabe nach einer allgemeineren als der tariffmäßigen Benennung.

§. 298.

Wurde in der Erklärung ein Gegenstand nach einer allgemeineren als derjenigen Benennung, welche der für die Ab-

Digitized by Google

gabe, die der Strafbemessung zum Grunde zu legen ist, bestehende Tarif enthält, angegeben, und umfaßt die in der Erklärung angewendete Benennung zwei oder mehrere in dem gedachten Tarife mit verschiedenen Beträgen belegte Arten des Gegenstandes, so soll in den Fällen, wo die Strafe nach der von dem erklärten Gegenstande entfallenden Abgabe zu bemessen ist, zu diesem Behufe die Abgabe nach dem unter der erklärten Benennung im Tarife begriffenen höchsten Betrage angenommen werden.

5. Besondere erschwerende Umstände.

§. 299.

In Absicht auf die Unrichtigkeiten in den Waaren-Erklärungen oder Ansagen sind nebst den allgemeinen und den insbesondere für den Schleichhandel bestimmten Beschwerungsgründen (§§. 90, 91 und 201) als erschwerende Umstände zu betrachten:

1. Wenn in derselben Erklärung zwei oder mehrere Unrichtigkeiten zugleich Statt fanden, oder
2. Wenn in einer Erklärung über zwei oder mehrere zwar mit verschiedenen Abgabensätzen belegte Gegenstände, deren Menge jedoch auf der Grundlage eines und desselben Maaßstabes, z. B. durchgehends nach dem Gewichte, oder durchgehends nach der Stückzahl angegeben werden muß, die Menge jener, die mit einer minderen Abgabe belegt sind, größer, und dagegen die Menge derjenigen, die einer höheren Abgabe unterworfen sind, in dem Maaße geringer angegeben wurde, daß die Gesammtmenge der nach demselben Maaßstabe erklärten Gegenstände mit dem wirklichen Befunde übereinstimmt, oder sich von demselben nicht bedeutend unterscheidet, daher die Unrichtigkeit ohne die innere Untersuchung der einzelnen Päcke, Behältnisse oder

Digitized by Google

Abtheilungen der erklärten Sendung nicht hätte entdeckt werden können. In den Fällen, in denen die Angabe einer größeren als der vorhandenen Menge Schleichhandel enthält, ist auch umgekehrt als ein erschwerender Umstand zu betrachten, wenn die Menge der Gegenstände, die mit einer höheren Abgabe belegt sind, größer, und dagegen die Menge jener, die einer minderen Abgabe unterworfen sind, in dem bemerkten Maaße geringer angegeben wurde, oder

3. Wenn die zur Vornahme des Verfahrens gestellten Gegenstände, rücksichtlich welcher eine Unrichtigkeit in der Erklärung entdeckt wird, mit einer Verpackung versehen sind, welche die Entdeckung der Unrichtigkeit auf eine ungewöhnliche Art erschwert, oder
4. Wenn ein höher in der Abgabe belegter Gegenstand mit einem minder besteuerten, eine verbothene oder außer Handel gesetzte Waare mit einer erlaubten vermengt oder hierunter verpackt wurde.

III. Personen, gegen welche die Strafen wegen Unrichtigkeiten in den Erklärungen zu verhängen sind.

1. Strafbarkeit wegen Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in den Erklärungen.

§. 300.

a. Grundsatz.

Die Strafe wegen der Unrichtigkeit einer Erklärung soll gegen diejenigen Personen, denen die Uebertretung nach den allgemeinen Grundsätzen (§§. 19 bis 25, 173 bis 183) zuzurechnen ist, ausgesprochen werden.

§. 301.

b. Wer als Thäter zu betrachten ist.

Als Thäter der Unrichtigkeit einer Waaren-Erklärung wird in der Regel der Aussteller der letzteren, das

Digitized by Google

ist: derjenige, der die Erklärung unterschrieb oder mündlich vorbrachte, oder dieselbe durch einen Bevollmächtigten ausstellen oder mündlich vorbringen ließ, angesehen.

§. 302.

c. Ausnahmen.

Derselbe wird aber wegen der Unrichtigkeit der Waaren-Erklärung nicht zur Strafe gezogen:

1. Wenn die Erklärung nicht unmittelbar von ihm, sondern durch einen Bevollmächtigten unterschrieben oder mündlich vorgebracht wurde, und wenn zugleich die gesetzlichen Bedingungen nicht vorhanden sind, um die Unrichtigkeit demjenigen, in dessen Nahmen die Erklärung geschah, als Urheber oder Mitschuldigen zuzurechnen. In diesem Falle wird der Bevollmächtigte, der die Erklärung ausstellte, oder mündlich vorbrachte, als der Thäter der Unrichtigkeit behandelt.
2. Wenn erwiesen ist, daß die Waaren-Erklärung ursprünglich richtig ausgestellt wurde, daß jedoch ohne Verschulden des Ausstellers der Erklärung
   a) durch ein zufälliges Ereigniß, oder
   b) durch die Handlung eines Dritten

   die zwischen dem Inhalte der Erklärung und dem Zustande der Waare bestehende Verschiedenheit herbeigeführt wurde. In diesem Falle wird die Strafe gegen diejenigen, welchen die Uebertretung nach der Beschaffenheit des Falles zuzurechnen ist, verhängt, und es ist, wenn die Erklärung durch einen Bevollmächtigten geschah, auch dieser, so fern ihn ein zur Zurechnung als Gefällsübertretung geeignetes Verschulden nicht zur Last fällt, einer Strafe nicht zu unterwerfen.

Digitized by Google

2. Haftung für die Strafen.

§. 303.

a. Des Ausstellers der Erklärung.

In beiden Fällen (§. 302 Z. 1 und 2) bleibt aber der Aussteller der Erklärung für den Strafbetrag, der ihn nach dem Gesetze zu treffen hätte, wenn er als Thäter der Unrichtigkeit betrachtet würde, in so fern in der Haftung, als die letztere nach dem Gesetze nicht auf einen Anderen überging, und als der Fall nicht überhaupt von der Haftung ausgeschlossen ist. (§. 307.)

§. 304.

b. Folge der Annahme von Seite des Empfängers der Waare.

Ist die dem Aussteller der Erklärung für dieselbe obliegende Haftung bei Einfuhrgütern auf den Empfänger der Waare übergegangen, so enthebt dieses den Aussteller der Erklärung, wenn die gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind, ihm die Unrichtigkeit der Erklärung als Urheber, Thäter, Mitschuldigen oder Theilnehmer zuzurechnen, nicht von der Anwendung der gesetzmäßigen Strafe.

§. 305.

c. Haftung des Empfängers der Waare.

Der Empfänger der Waare, auf den bei Einfuhrgütern die Haftung für die Erklärung überging, haftet für die wegen der Unrichtigkeit der Erklärung den Thäter treffenden Vermögensstrafen in demselben Maaße, in welchem der Aussteller der Erklärung zu haften hätte, wenn die Haftung nicht auf den Empfänger der Waare übergegangen wäre. Der Empfänger ist, unabhängig von dieser Haftung, zur Strafe zu ziehen, wenn er als Urheber, Mitschuldiger oder Theilnehmer der Statt gefundenen Uebertretung erscheint.

Digitized by Google

§. 306.

d. Des Waarenführers.

In wie fern der Waarenführer als Mitschuldiger oder Theilnehmer an der Unrichtigkeit der Waaren-Erklärung anzusehen sei, oder in wie fern ihm eine Haftung für die Erklärung obliege, ist mit Anwendung der Bestimmungen der Zollordnung nach der Beschaffenheit des Falles zu beurtheilen.

§. 307.

e. Beschränkung der gesetzlich festgesetzten Haftung.

Die zu Folge des Gesetzes dem Aussteller der Erklärung, dem Empfänger der Waare oder dem Waarenführer obliegende Haftung für die Waaren-Erklärung erstreckt sich nicht auf die Strafen, welche in dem Falle Platz greifen, wo der Haftende beweiset, daß die Waaren-Erklärung ursprünglich richtig ausgestellt wurde, daß aber die zwischen der Erklärung und dem Zustande der Waare eingetretene Verschiedenheit

a) durch ein zufälliges Ereigniß, an dem der Haftende keine Schuld trägt, oder

b) durch die von einem Dritten, ohne Verschulden des Haftenden verübte Entwendung

herbeigeführt wurde.

3. Strafverhängung wegen Unrichtigkeiten des Schiffs-Manifestes, oder der in einem Seehafen zu überreichenden Anzeige und Haftung für dieselben.

§. 308.

Die Strafe wegen der Unrichtigkeit des Schiffs-Manifestes oder der Anzeige über die nach einem anderen Hafen bestimmten Waaren, oder über die Gegenstände, deren Bestimmung dem Schiff-Führer unbekannt ist, hat den Schiff-Führer zu treffen. Die auf dem Schiffe vorhandenen Waaren haften in diesen Fällen für die Strafe, wenn dieselben dem Schiff-Führer gehören, oder wenn deren Eigenthümer selbst als Urheber, Thäter, Mitschuldiger oder Theilnehmer der Uebertretung strafbar ist.

Digitized by Google

Eilftes Hauptstück.

Von den Uebertretungen der Vorschriften über die Erzeugung, Bereitung, Verwendung und den Umsatz der Gegenstände von Staats-Monopolen.

1. Anzeige über Salzlager oder Salzquellen.

a. Unterlassung derselben.

§. 309.

Wer die ihm obliegende Anzeige über die Entstehung einer Salzquelle, die Entdeckung einer solchen Quelle, eines Salzlagers, salzhältiger Erden oder anderer Mineralien, oder den Umstand, daß eine süße Quelle Kochsalz zu führen anfing, zu erstatten unterläßt, soll mit einem Betrage von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden gestraft werden.

b. Verspätung der Anzeige.

§. 310.

Hat er zwar die Anzeige erstattet, jedoch die hierzu vorgezeichnete Frist überschritten, geschah aber vor der Anzeige kein dem Staatsgefälle schädlicher Mißbrauch, und erfolgte die Anzeige, ehe die Gefällsbehörden von dem Umstande, rücksichtlich dessen die bemerkte Pflicht zur Anzeige besteht, Kenntniß erhielten, so ist die Strafe mit fünf bis fünf und zwanzig Gulden zu bemessen.

2. Verbothwidrige Erzeugung.

a. Von Monopols-Gegenständen überhaupt.

§. 311.

Jede verbothwidrige Erzeugung von Gegenständen eines Staats-Monopols ist eine schwere Gefällsübertretung.

Digitized by Google

b. Von Tabak.

§. 312.

Wird eine verbothwidrige Erzeugung von Tabak entdeckt, ehe noch die Tabakblätter die zum Genusse oder zur Bearbeitung geeignete Größe erreichten, so sollen die Tabakpflanzen ausgerissen und vertilgt werden. Die Strafe hingegen ist in diesem Falle mit der Hälfte bis zum Doppelten der für eine gleiche Menge roher Tabakblätter entfallenden Verbrauchsabgabe zu bemessen.

c. Von Salz oder Salniter.

§. 313.

In Absicht auf die Strafbemessung wegen verbothwidriger Erzeugung von Salz oder Salniter ist sich zur Ausmittlung der dem Strafausmaaße zum Grunde zu legenden Menge nach der Bestimmung des §. 208 zu achten.

3. Verbothwidrige Bereitung oder Verwendung.

a. Von Monopols-Gegenständen, die nicht aus den Gefälls-Niederlagen bezogen wurden.

§. 314.

Auch jede verbothwidrige Bereitung oder Verwendung von Gegenständen eines Staats-Monopols enthält, wenn dieselben nicht vorschriftmäßig aus den Erzeugungsstätten oder Verkaufs-Niederlagen des Staatsgefälles bezogen wurden, eine schwere Gefällsübertretung.

b. Von Gegenständen, die aus den Gefälls-Niederlagen herrühren.

§. 315.

Wurde hingegen der verbothwidrig bereitete oder verwendete Gegenstand vorschriftmäßig aus den Erzeugungsstätten oder Verkaufs-Niederlagen des Staatsgefälles, oder gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühren aus dem Auslande bezogen, so ist die verbothwidrige Bereitung oder Verwendung des gedachten Gegen-

Digitized by Google

standes mit der Hälfte bis zum Doppelten der Verbrauchsabgabe zu strafen. Bei der verbothwidrigen Bereitung ist die Verbrauchsabgabe, die von dem durch diese Bereitung hervorgebrachten Gegenstande entfällt, der Strafbemessung zum Grunde zu legen, wenn nicht die Verbrauchsabgabe von dem der Bereitung unterzogenen Stoffe größer als jene ist.

4. Vorschriftwidriger Verkehr mit Monopols-Gegenständen.

a. Verbothene Veräußerung.

§. 316.

aa. Von Gegenständen, die im Tarife nicht enthalten sind, oder von denen die Abgabe nicht entrichtet wurde.

Wer Gegenstände eines Staats-Monopols, rücksichtlich dessen die dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte vollständig ausgeübt werden, in einem Lande, in welchem diese vollständige Ausübung Statt findet, ohne Bewilligung der Gefällsbehörden veräußert, oder von Jemanden, der zum Verkaufe solcher Gegenstände von Seite der Gefällsbehörden nicht die Gestattung erhielt, an sich bringt, macht sich, wenn dieselben einer Art angehören, die in dem für die Verkaufs-Niederlagen des Gefälles bestehenden Verschleiß-Tariffe nicht enthalten ist, oder wenn die Verbrauchsabgabe von denselben nicht berichtiget wurde, einer schweren Gefällsübertretung schuldig.

§. 317.

bb. Von Gegenständen, von denen die Verbrauchsabgabe entrichtet wurde.

Sind hingegen die erwähnten Gegenstände in dem für die Verkaufs-Niederlagen des Gefälles bestehenden Verschleiß-Tariffe enthalten, und wurde von denselben die Verbrauchsabgabe berichtiget, so soll sowohl derjenige, der den Gegenstand veräußerte, als auch jener, der solchen an sich brachte, mit einer Strafe von der Hälfte bis zum Doppelten der Verbrauchsabgabe belegt werden.

Digitized by Google

b. Mißbrauch der eingeräumten Begünstigung.

§. 318.

Personen, denen Gegenstände eines Staats-Monopols zu ihrem Gebrauche, zur Verwendung in ihrer Haushaltung, oder zu einem Gewerbsbetriebe ausnahmsweise um mäßigere als die allgemeinen Verkaufspreise erfolgt werden, verüben, wenn sie einen dieser Gegenstände an einen Andern abtreten, eine schwere Gefällsübertretung.

c. Vorschriftwidrige Uebertragung aus einem Gebiethstheile in den andern.

§. 319.

Werden gegen ein Verboth, zu Folge welchen die, wenn gleich vorschriftmäßig bezogenen Gegenstände eines Staats-Monopoles aus einem Theile des Staatsgebiethes, in dem das Monopol eingeführt ist, in einen anderen Theil desselben Gebiethes nicht übertragen werden dürfen, Monopols-Gegenstände in einen Gebiethstheil, in welchem höhere Monopols-Preise, als in demjenigen, aus dem die Uebertragung geschieht, bestehen, übertragen, so enthält diese Uebertretung des Verbothes eine schwere Gefällsübertretung.

d. Maaßstab der Strafbestimmung.

§. 320.

aa. Für die vorhergehenden beiden Fälle.

Den Maaßstab zur Strafbestimmung hat in diesen zwei Fällen (§§. 318 und 319), nicht die auf dem Gegenstande der Uebertretung ruhende Verbrauchsabgabe, sondern der Unterschied

a) In dem ersten Falle (§. 318), zwischen dem allgemeinen Verkaufspreise und jenem, um welchen der Gegenstand an den Uebertreter überlassen wurde;

Digitized by Google

b) In dem zweiten Falle (§. 319), zwischen dem Verkaufspreise des Gebiethstheiles, in den die Uebertragung geschah, und jenem des Gebiethstheiles, aus welchem der Gegenstand verbothwidrig übertragen wurde, abzugeben. Die Strafe darf jedoch nicht unter der Hälfte der Verbrauchsabgabe, welche nach dem, für den Ort, aus dem die Uebertragung geschah, bestehenden Ausmaaße entfällt, bemessen werden.

§. 321.

bb. In einem Gebiethstheile, in welchem die Preise gleich oder niedriger sind.

Sind die Verkaufspreise in dem Gebiethstheile, aus welchem die Uebertragung eines Monopols-Gegenstandes gegen ein oben (§. 319) erwähntes Verboth geschieht, jenen in dem Gebiethstheile, in welchem der Gegenstand übertragen wird, gleich, oder sind die Verkaufspreise in dem letzteren niedriger als in dem ersteren, so ist die Strafe mit der Hälfte bis zum Doppelten der Verbrauchsabgabe, welche vom Gegenstande der Uebertretung nach dem für den Ort, an den die Uebertragung erfolgte, bestehenden Ausmaaße entfällt, zu verhängen.

e. Bestrafung des Erwerbers vorschriftwidrig veräußerter, oder übertragener Gegenstände.

§. 322.

In den hier (§§. 318 bis 321) bezeichneten Fällen hat dieselbe Strafe, welcher der Verkäufer, oder Versender der verbothwidrig veräußerten oder übertragenen Gegenstände eines Staats-Monopoles unterliegt, auch den Erwerber derselben zu treffen, wenn er wußte, oder doch aus der Beschaffenheit, der Bezeichnung oder dem Preise der Gegenstände, oder überhaupt aus den obwaltenden Verhältnissen offenbar hätte abnehmen sollen, daß mit den gedachten Gegenständen ein Verboth übertreten wurde.

Digitized by Google

Zwölftes Hauptstück.

Von den Uebertretungen der Vorschriften über das für eine Verbrauchsabgabe steuerbare Gewerbsverfahren.

I. Gesetzwidriges steuerbares Verfahren.

1. Begriff des steuerbaren Verfahrens.

§. 323.

Die Vorschriften über die Einrichtung der Verzehrungssteuer oder anderer Verbrauchsabgaben bestimmen, welche Handlung als das steuerbare Verfahren, das ist: als diejenige Handlung zu betrachten sei, welche zum Behufe der Bemessung, oder Sicherstellung der Abgabe bei einem Amte, einem Bestellten der Gefällenverwaltung, oder anderen Personen, auf welche die Rechte des Staatsgefälles übertragen werden, angemeldet werden muß. Dieses Verfahren ist nach der Beschaffenheit des Gefälles und des Gewerbes verschieden, als: das Beginnen der Erzeugung oder Bereitung, z. B. die Unterzündung des Kessels, oder die Einmaischung bei der Getränkerzeugung, oder die Schlachtung des Viehes; die Beendigung der Erzeugung oder Bereitung; die Einbringung des der Abgabe unterworfenen Gegenstandes, oder der zu dessen Erzeugung erforderlichen Stoffe in die Gewerbsräume; der Verkauf eines steuerbaren Gegenstandes; die Eröffnung der Gefäße oder Behältnisse, in denen der zum Verkaufe bestimmte Gegenstand, z. B. ein Getränke, aufbewahrt wird, u. dgl.

2. Unangemeldetes Verfahren.

§. 324.

Wird das steuerbare Verfahren von Jemanden, der zur Anmeldung desselben verpflichtet ist, vorgenommen, ohne daß dasselbe der Vorschrift gemäß vorläufig angemeldet, und die gesetzmäßige Amtshandlung gepflogen worden ist, so wird eine schwere Gefällsübertretung verübt.

Digitized by Google

3. Abweichungen von dem angemeldeten Verfahren.

a. Arten derselben überhaupt.

§. 325.

Die, einer Bestrafung nach den folgenden Bestimmungen unterliegenden Abweichungen von dem angemeldeten steuerbaren Verfahren sind:

1. Wenn das Verfahren mit Gegenständen oder Stoffen, die einer höheren Abgabe, als die Angemeldeten, unterliegen, oder
2. Mit einer größeren Menge als angemeldet worden ist,

vorgenommen, oder

3. Wenn durch das Verfahren eine größere Menge steuerbarer Gegenstände, oder
4. Eine andere Gattung, Art, oder Beschaffenheit hervorgebracht wird, als angemeldet worden, oder
5. Wenn das Verfahren mit anderen Gewerbsvorrichtungen oder Gefäßen als den Angemeldeten, oder
6. An einem andern, als dem angemeldeten, oder vorschriftmäßigen Orte, oder
7. Zu einer andern als der angemeldeten Zeit,

Statt findet, oder

8. Wenn dasselbe durch einen längeren als den angemeldeten, oder durch die Vorschrift bestimmten Zeitraum fortgesetzt wird.

b. Mit anderen Stoffen, oder einer größeren Menge.

§. 326.

Wird in den Fällen, für welche die in der Anmeldung auszudrückende Angabe der Stoffe vorgeschrieben ist, das Verfahren

a) Mit Gegenständen oder Stoffen, die einer höheren Abgabe, als die Angemeldeten unterliegen, oder

Digitized by Google

b) Mit einer größeren Menge der angegebenen Gegenstände oder Stoffe, als angemeldet worden ist, vorgenommen, so wird dadurch eine schwere Gefällsübertretung verübt. Die Strafe ist nach dem Betrage zu bemessen, um welchen die im Grunde der Anmeldung entfallende Abgabe geringer ist, als die dem wirklich Statt gefundenen Verfahren entsprechende Gebühr.

c. Erzeugung einer größeren Menge.

§. 327.

Wird durch das Verfahren eine größere Menge, als angemeldet worden ist, hervorgebracht, so wird dadurch eine schwere Gefällsübertretung verübt, wenn

1. Die Abgabe nach der Menge und Beschaffenheit des durch das Verfahren bezweckten Erzeugnisses bemessen wird, oder wenn
2. Durch die Vorschriften über die Einrichtung der Abgabe, wenn gleich sich dieselbe nach einem anderen Maaßstabe, als der Menge und Beschaffenheit des Erzeugnisses richtet, untersagt ist, in Absicht auf die Menge des Erzeugnisses von der Anmeldung überhaupt abzuweichen, oder hierbei ein freigelassenes bestimmtes Maaß zu überschreiten.

In dem ersten dieser zwei Fälle (1 und 2) ist die Strafe auf der in dem vorhergehenden Absatze (§. 326) bestimmten Grundlage auszusprechen. Richtet sich aber das Ausmaaß der Abgabe nach einem von der Menge und Beschaffenheit des Erzeugnisses verschiedenen Maaßstabe, so ist der zur Grundlage der Strafbestimmung anzunehmende Betrag der Abgabe nach demjenigen Verhältnisse zu bestimmen, in welchem das wirkliche Erzeugniß die angemeldete Menge überschreitet, in der Art, daß, wenn das Erzeugniß z. B. um ein Zehntheil größer ist, als die angemel-

Digitized by Google

dete Menge, auch ein Zehntheil der Gebühr, die zu Folge der Anmeldung bemessen wurde, der Strafbestimmung zum Grunde zu legen ist.

d. Erzeugung einer anderen Gattung, Art oder Beschaffenheit Verbrauchsgegenstände.

§. 328.

Im Falle durch das Verfahren eine andere Gattung, Art oder Beschaffenheit Verbrauchsgegenstände, als angemeldet wurden, hervorgebracht wird, so ist diese Abweichung eine schwere Gefällsübertretung, wenn

1. Die Abgabe sich nach der Beschaffenheit des gewonnenen Erzeugnisses richtet und zugleich
2. Der hervorgebrachte Gegenstand einer höheren Abgabe, als der Angemeldete, unterliegt.

Die Strafe ist gleichfalls nach der Bestimmung des §. 326 zu bemessen.

§. 329.

Fortsetzung.

Sind diese beiden Bedingungen nicht vorhanden, und werden durch das Verfahren Verbrauchsgegenstände einer andern Gattung, Art oder Beschaffenheit, als angemeldet worden ist, hervorgebracht, so ist diese Abweichung als eine schwere Gefällsübertretung zu strafen, wenn die Vorschriften über die Einrichtung der Abgabe es ausdrücklich als Gefällsverkürzung verbiethen, in der angemeldeten Erzeugung oder Bereitung von der angegebenen Gattung, Art oder Beschaffenheit der gedachten Gegenstände abzugehen. Die Strafe wird auf der Grundlage der von dem vorgenommenen Verfahren gebührenden Abgabe bemessen.

In so fern aber die erwähnten Vorschriften eine solche Abweichung zwar verbiethen, jedoch nicht für eine Gefällsverkürzung erklären, so ist dieselbe als eine Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren (§. 348) zu strafen.

Digitized by Google

e. Vornahme des Verfahrens mit andern Gewerbs-Vorrichtungen oder Gefäßen.

§. 330.

aa. Als schwere Gefällsübertretung.

Wird das steuerbare Verfahren mit andern als den in der Anmeldung angegebenen Gewerbs-Vorrichtungen oder Gefäßen vollzogen, so enthält diese Abweichung eine, mit Anwendung der Bestimmung des §. 326, zu strafende schwere Gefällsübertretung, wenn sich das Ausmaaß der Abgabe nach dem Rauminhalte oder der Beschaffenheit der Gewerbs-Vorrichtungen oder Gefäße richtet, und wenn zugleich die Gebühr sich nach den in Anwendung gebrachten Vorrichtungen oder Gefäßen mit einem größeren Betrage, als nach der Anmeldung, ergibt.

§. 331.

bb. Als eine andere Uebertretung.

Die Anwendung anderer, als der mittelst der Anmeldung angegebenen Vorrichtungen oder Gefäße ist, wenn zwar die bemerkten Bedingungen nicht vorhanden sind, jedoch die Vorschriften die Angabe der Vorrichtungen oder Gefäße in der Anmeldung anordnen, als eine Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren zu strafen. (§. 348.)

f. Vornahme des Verfahrens an einem anderen Orte.

§. 332.

Das steuerbare Verfahren, das an einem andern als dem angemeldeten Orte Statt findet, ist als unangemeldet zu betrachten, und unterliegt der für die Unterlassung der Anmeldung bestehenden Strafbestimmung. (§. 324.)

g. Beginnen vor der vorschriftmäßigen Zeit.

§. 333.

aa. Regel.

Wird das angemeldete Verfahren früher begonnen, als es nach der Vorschrift hätte geschehen sollen, so ist solches, rück-

Digitized by Google

sichtlich der demselben unterzogenen Gegenstände oder Stoffe, so weit sich aber die Abgabe nach dem Rauminhalte oder der Beschaffenheit der Vorrichtungen oder Gefäße richtet, rücksichtlich der in Verwendung genommenen Vorrichtungen oder Gefäße als nicht angemeldet zu betrachten, und die Strafbestimmung wegen Unterlassung der Anmeldung (§. 324) nach Maaß der erwähnten Gegenstände, Stoffe, Gewerbs-Vorrichtungen oder Gefäße in Anwendung zu bringen, das ist: es soll der Strafbemessung zum Grunde gelegt werden:

a. In dem Falle, wo die Besteuerung nach der Menge und Beschaffenheit der verwendeten steuerbaren Gegenstände oder Stoffe geschieht, die Abgabe von allen Gegenständen oder Stoffen, die vor dem vorschriftmäßigen Zeitpuncte dem Gewerbs-Verfahren unterzogen wurden,

b. In dem Falle, wo sich die Steuer-Entrichtung nach dem Rauminhalte oder der Beschaffenheit der Gewerbs-Vorrichtungen oder Gefäße richtet, die Abgabe, die sich nach dem Maaßstabe aller vor dem vorschriftmäßigen Zeitpuncte in Verwendung genommenen Gewerbs-Vorrichtungen oder Gefäße ergibt.

c. In dem Falle, wo sich die Bemessung der Steuer nach der Menge der hervorzubringenden Erzeugnisse richtet, die Abgabe von derjenigen Menge der steuerbaren Erzeugnisse, welche, nach dem auf der Grundlage der Anmeldung auszumittelnden Verhältnisse, der Menge der vor dem vorschriftmäßigen Zeitpuncte dem steuerbaren Verfahren unterzogenen Gegenstände oder Stoffe entspricht.

Digitized by Google

§. 334.

bb. In Fällen, in denen den Stoffen eine wesentliche Umstaltung ertheilt wird.

Handelt es sich jedoch um ein steuerbares Verfahren, durch welches den demselben unterworfenen Gegenständen oder Stoffen eine so wesentliche Umstaltung ertheilt wird, daß das Erzeugniß einer andern Gattung oder Art, als dieselben angehört, z. B. bei der Erzeugung von Getränken aus Getreide oder andern Stoffen, von Mehl aus Körnerfrüchten, von Branntweingeist aus Wein oder Abfällen anderer Getränke, von versüßten geistigen Flüssigkeiten aus Branntwein u. d. g., ist der Zeitraum zwischen dem Zeitpuncte, in welchem das Verfahren begonnen wurde, und jenem, in welchem solches hätte begonnen werden sollen, nicht so bedeutend, daß das Verfahren vor dem letzteren Zeitpuncte beendigt werden kann, und wurde dasselbe auch in der Wirklichkeit nicht vor diesem Zeitpuncte beendiget; so ist der Strafbemessung derjenige Theil der nach dem vorhergehenden Absatze (§. 333) zu bestimmenden Abgabe zum Grunde zu legen, welcher dem Verhältnisse des zur Beendigung des Verfahrens erforderlichen Zeitraumes, zu jenem, um den das Verfahren vor dem vorschriftmäßigen Zeitpuncte begonnen wurde, entspricht, in der Art, daß wenn z. B. ein Verfahren zur Getränk-Erzeugung, von dem eine Abgabe von einhundert Gulden gebührt, und zu dessen Beendigung zehn Stunden erforderlich sind, acht Stunden vor dem vorschriftmäßigen Zeitpuncte begonnen und vor demselben nicht beendiget wurde, der Betrag von achtzig Gulden der Strafbemessung zum Grunde zu legen ist. Ist zwar die Uebertretung erwiesen, läßt sich jedoch das der Strafbemessung zum Grunde zu legende Verhältniß nicht mit Genauigkeit ausmitteln, so ist sich nach den mit §§. 42 und 43 vorgezeichneten Grundsätzen zu benehmen.

Digitized by Google

h. Fortsetzung des Verfahrens über die vorschriftmäßige Dauer.

§. 335.

aa. Verwendung von neuen Stoffen.

Wird das steuerbare Verfahren in den Fällen, in welchen die Dauer des Verfahrens entweder allgemein festgesetzt, oder die Angabe derselben in der Anmeldung auszudrücken angeordnet ist, über die Dauer, bis zu welcher dasselbe hätte beendigt werden sollen, in der Art fortgesetzt, daß Gegenstände oder Stoffe, mit denen das Verfahren nicht vor dem Schlusse dieser Zeitdauer begonnen wurde, erst nach demselben dem Verfahren unterworfen werden; so ist das letztere rücksichtlich dieser Gegenstände oder Stoffe, in so fern aber die Abgabe sich nach dem Rauminhalte der zum steuerbaren Verfahren verwendeten Gewerbs-Vorrichtungen oder Gefäße richtet, rücksichtlich des Rauminhaltes der Vorrichtungen oder Gefäße, die zu dem Verfahren mit den gedachten Gegenständen verwendet wurden, als nicht angemeldet zu betrachten, und die Strafbestimmung für die unterlassene Anmeldung (§. 324) auf die im §. 333 angeordnete Art in Anwendung zu bringen.

§. 336.

bb. Verwendung von Stoffen, mit denen dasselbe begonnen war.

Wird in Fällen, in welchen

a) Die Abgabe sich nach der Menge und Beschaffenheit der hervorgebrachten Erzeugnisse richtet, oder

b) Das Verboth besteht, eine größere als die angemeldete Menge durch das Gewerbs-Verfahren hervorzubringen,

das steuerbare Verfahren mit Gegenständen oder Stoffen, mit denen dasselbe bereits vor dem Zeitpuncte, mit

dem solches hätte beendigt werden sollen, begonnen wurde, nach diesem Zeitpuncte fortgesetzt, so ist diese Abweichung von der Vorschrift als eine schwere Gefällsübertretung zu strafen. Der Strafbemessung soll der, mit Anwendung der §§. 42 und 43, nach demjenigen Verhältnisse zu bestimmende Betrag der Abgabe, welches zwischen der vorschriftmäßigen Dauer des Verfahrens und dem Zeitraume, um den diese Dauer überschritten wurde, besteht, zum Grunde gelegt werden, dergestalt, daß, wenn ein Gewerbsverfahren über die vorschriftmäßige Dauer hinaus um den zehnten Theil derselben fortgesetzt wurde, der zehnte Theil der von dem angemeldeten Verfahren gebührenden Abgabe der Strafbemessung zum Grunde zu legen ist.

§. 337.

cc. In andern Fällen.

In andern als den hier (§§. 335 und 336) behandelten Fällen ist die Fortsetzung des steuerbaren Verfahrens über die vorschriftmäßige Dauer als eine Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren zu strafen. (§. 348.)

4. Vorschriftwidrige Umstaltung, Hinwegbringung oder Aufbewahrung steuerbarer Gegenstände.

a. Fälle der Uebertretung.

§. 338.

Als schwere Gefällsübertretung ist zu strafen:

1. Wenn, ungeachtet ein Verboth besteht, zu Folge welchen den durch das steuerbare Verfahren gewonnenen Erzeugnissen in den Gewerbsräumen fremde Stoffe nicht zugesetzt werden dürfen, dieses vorgenommen, und dadurch
   a) Entweder die Menge vermehrt, oder
   b) Die Beschaffenheit auf eine Art, zu Folge welcher

Digitized by Google

der durch den Zusatz dargestellte Gegenstand einer höheren Abgabe, als jener im ursprünglichen Zustande unterliegt, geändert wird.

2. Wenn Gegenstände, welche zu Folge der Vorschriften über die Einrichtung der Abgabe, vor Beendigung des steuerbaren Verfahrens, oder vor einem andern durch die Vorschrift bestimmten Zeitpuncte, aus den Gewerbsräumen nicht hinweggebracht werden dürfen, vor dem vorschriftmäßigen Zeitpuncte aus den letztern hinweggebracht werden.
3. Wenn bei Jemanden, der das steuerbare Verfahren als Gewerbe treibt, Gegenstände, die nach den Vorschriften über die Einrichtung der Abgabe mit der ämtlichen Bestätigung (Bollete) über die Erfüllung der vorschriftmäßigen Bedingungen der Erzeugung, Bereitung oder Erwerbung dieser Gegenstände versehen seyn sollen, in den Gewerbsräumen, oder an andern Orten, wo dieselben nach den erwähnten Vorschriften mit jener Bestätigung versehen zu seyn haben, ohne die letztere gefunden werden.
4. Wenn aus den Büchern, die der Gewerbetreibende führt, eine größere Menge oder eine andere Gattung steuerbarer Gegenstände abgenommen wird, als durch die von ihm beigebrachten ämtlichen Bestätigungen ausgewiesen erscheint.

b. Maaßstab der Strafbestimmung.

§. 339.

Der Strafbemessung ist zum Grunde zu legen:

1. In dem ersten der bemerkten Fälle (§. 338. Z. 1.)
   a) Wenn die Beschaffenheit des Gegenstandes durch den Zusatz eines fremden Stoffes geändert wurde, der Betrag, um welchen die Abgabe von dem zu Folge der Aenderung dargestellten Gegen-

stande, jene von demselben im ursprünglichen Zustande überschreitet,

b) Wenn die Menge des Gegenstandes vermehrt wurde, die Abgabe von dem durch den Zusatz erlangten Zuwachse an Menge,

2. In dem zweiten Falle (§. 338, Z. 2) die Abgabe, die von der vorschriftwidrig hinweggebrachten Menge entfällt,

3. Im dritten und vierten Falle (§. 338, Z. 3 und 4) aber die Abgabe, die von den nicht gehörig ausgewiesenen Gegenständen entfällt.

c. Zusatz fremder Stoffe.

§. 340.

Wurde durch einen Zusatz zu den Erzeugnissen eines steuerbaren Verfahrens nach dessen Beendigung verbothwidrig die Beschaffenheit derselben geändert, ist aber der hierdurch dargestellte Gegenstand nicht mit einer höheren Abgabe, als die Erzeugnisse in dem ursprünglichen Zustande belegt; so soll die Uebertretung des gedachten Verbothes (§. 338, Z. 1) als eine Unregelmäßigkeit des steuerbaren Verfahrens behandelt werden. (§. 348.)

5. Vorschriftwidrige Veräußerung oder Bereitung.

a. Fälle dieser Uebertretung.

§. 341.

Personen, denen die Erzeugung oder Bereitung der einer Verbrauchsabgabe unterworfenen Gegenstände zu ihrem eigenen Gebrauche steuerfrei gestattet, dagegen aber die Veräußerung der von ihnen erzeugten oder bereiteten Gegenstände, ohne Anmeldung und Entrichtung der Abgabe, untersagt ist, machen sich einer schweren Gefällsübertretung schuldig, wenn sie die von ihnen erzeugten oder bereiteten Gegenstände ohne Anmeldung und Steuer-

Digitized by Google

entrichtung an Jemanden veräußern, oder steuerbare Gegenstände für Rechnung Anderer erzeugen oder bereiten. Dieselben unterliegen nebst der Strafe, welche für die schwere Gefällsübertretung nach Maaß der vorschriftwidrig veräußerten, erzeugten oder bereiteten Menge bemessen wird, auch der auf die unbefugte Ausübung eines steuerpflichtigen Gewerbes festgesetzten Strafe. (§. 344.)

b. Erschwerender Umstand.

§. 342.

Als ein erschwerender Umstand ist dabei (§. 341) zu betrachten, wenn die Veräußerung an einen Gewerbetreibenden, dessen Gewerbe in der Erzeugung, Bereitung oder dem Verkaufe von Gegenständen derselben Art besteht, geschieht, oder wenn die Erzeugung oder Bereitung steuerbarer Gegenstände für Rechnung eines solchen Gewerbetreibenden vollzogen wird.

c. Strafbarkeit des Erwerbers.

§. 343.

Derjenige, der gegen die Vorschrift steuerbare Gegenstände von einer der gedachten Personen (§. 341) an sich bringt, oder durch sie erzeugen, oder bereiten läßt, wird, nach Beschaffenheit der Umstände, als Mitschuldiger oder Theilnehmer der schweren Gefällsübertretung behandelt, wenn derselbe:

1. Mit Gegenständen der Uebertretung ein steuerpflichtiges Gewerbe treibt, oder
2. Wußte, oder doch aus der Beschaffenheit oder dem Preise der Sache, der Beschäftigung oder den persönlichen Verhältnissen des Verkäufers, oder aus andern Umständen offenbar hätte abnehmen sollen, daß die Vorschrift übertreten werde.

Digitized by Google

II. Unregelmäßigkeiten im steuerbaren Verfahren.

§. 344.

1. Unterlassene Einhohlung des Erlaubnißscheines.

Wird

1. In den Fällen, in denen zu Folge der Vorschriften über die Einrichtung der Verbrauchsabgaben
   a) Zum Antritte eines Gewerbes, oder
   b) Zur Uebertragung der Gewerbsausübung an einen andern Ort
   eine vorläufige Anmeldung oder die Einhohlung eines Erlaubnißscheines erforderlich ist, die Erfüllung dieser Anordnungen unterlassen, oder wird
2. Ein steuerpflichtiges Gewerbe, nachdem die Einstellung des Gewerbsbetriebes angezeigt wurde, gleichwohl fortgesetzt, oder
3. Die vorgeschriebene Beschreibung der Gewerbs-Vorrichtungen und der Gewerbsstätte nicht überreicht, so weit die Einbringung dieser Beschreibung nicht bereits in der Einhohlung des Erlaubnißscheines begriffen ist,

so soll eine Strafe von zwei bis fünfzig Gulden verhängt werden.

§. 345.

2. Unterlassene Bezeichnung der Gewerbsstätte oder Anzeige erfolgter Aenderungen.

Unterließ ein steuerpflichtiger Gewerbetreibender die Vorschrift

1. Wegen Anbringung einer äußern kennbaren Bezeichnung an der Gewerbsstätte, oder
2. Wegen der zu erstattenden Anzeige über die in dem Stande der Gewerbsgehülfen vorgegangenen Aenderungen, oder

Digitized by Google

3. Ueber die Einstellung des Gewerbsbetriebes zu beobachten,

so ist er mit einer Strafe von zwei bis zehn Gulden zu belegen.

§. 346.

3. Unrichtigkeiten in der Beschreibung.

Wird in der von einem steuerpflichtigen Gewerbetreibenden nach den Vorschriften zu überreichenden Beschreibung der Gewerbs-Vorrichtungen und der Gewerbsstätte, das ist: der Räume, in denen das steuerpflichtige Gewerbe getrieben wird, oder die Gegenstände des Gewerbsbetriebes aufbewahrt werden, eine wesentliche Unrichtigkeit angegeben, so soll eine Strafe von fünf Gulden bis zweihundert Gulden mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Menge der Unrichtigkeiten, dann die Größe der zu besorgenden Gefahr, ausgesprochen werden. Als eine wesentliche Unrichtigkeit ist jede Hinweglassung oder falsche Angabe, durch welche eine Gefällsverkürzung erleichtert, oder die Entdeckung einer solchen Uebertretung schwieriger gemacht wird, zu betrachten, insbesondere wenn in der Beschreibung der Gewerbsstätte eine Verbindung derselben gegen Außen, oder mit andern zur Gewerbsstätte gehörenden Räumen, die ursprünglich in der Beschreibung, und, wenn die Vorschriften die nachträgliche Angabe bei dem zu pflegenden ämtlichen Augenscheine gestatten, wenigstens bei diesem hätte angegeben werden sollen, verschwiegen worden ist.

§. 347.

4. Aenderungen der Gewerbs-Vorrichtungen oder der Gewerbsstätte.

Dieselbe Strafe (§. 346) ist zu verhängen, wenn in der Einrichtung der Gewerbsstätte oder der Gewerbs-Vorrichtungen ohne die vorgeschriebene Anzeige eine erhebliche Aenderung vorgenommen wird. Als eine er-

Digitized by Google

hebliche Aenderung der Gewerbs-Vorrichtungen oder der Gewerbsstätte ist anzusehen:

1. Die Anwendung neuer in der Beschreibung nicht angegebener Vorrichtungen oder Gefäße von der Gattung derjenigen, deren Angabe vorgeschrieben ist, oder
2. Die Vergrößerung der angemeldeten Vorrichtungen oder Gefäße, deren Raumgehalt in der Beschreibung angegeben werden muß, oder
3. Jede Aenderung der Vorrichtungen, Gefäße oder des Gebäudes, welche geeignet ist, zur Erzeugung, Bereitung oder Aufbewahrung einer größeren Menge, oder zur Erzielung einer anderen Beschaffenheit der Verbrauchsgegenstände, als dieses nach der Beschreibung der Fall ist, zu dienen, oder
4. Jede Erweiterung der Gewerbsstätte, oder
5. Die Eröffnung einer neuen Verbindung der Gewerbsstätte mit den außer denselben gelegenen Räumen.

§. 348.

5. Andere Unregelmäßigkeiten.

Die nicht einer besondern Strafbestimmung zu Folge dieses oder der andern Hauptstücke des gegenwärtigen Gesetzes unterliegenden Abweichungen von den Vorschriften über die Ausübung der steuerbaren Gewerbe, oder über die Aufbewahrung der durch dasselbe gewonnenen Erzeugnisse oder bezogenen Gegenstände, sollen als Unregelmäßigkeiten des steuerbaren Verfahrens mit einer Strafe zwischen zwei Gulden und ein hundert Gulden belegt werden.

III. Erschwerende Umstände.

§. 349.

Nebst den im Allgemeinen als erschwerend bezeichneten Umständen (§§. 90 und 91) sind insbesondere rücksichtlich des ge-

Digitized by Google

setzwidrigen steuerbaren Verfahrens (§§. 324 bis 343) und der in den §§. 329, 331, 337, 340, 347 Z. 1 und 348 aufgeführten Unregelmäßigkeiten im Verfahren als erschwerende Umstände zu betrachten:

1. Wenn die Uebertretung in einem Zeitpuncte verübt wird, in welchem den zur Handhabung der Gefälls-Vorschriften bestimmten Beamten, Angestellten oder Dienern oder andern mit denselben gleiche Rechte ausübenden Personen der Eintritt in die Gewerbsräume, ohne Beiziehung des von der Obrigkeit oder dem Gemeindevorstande beizugebenden Beistandes, nicht gestattet ist, insbesondere
2. Wenn die Uebertretung in Fällen, in denen die Anmeldung nicht auf die Vornahme des Verfahrens bei Nacht lautet, bei Nacht Statt findet, oder
3. Wenn zur Vollführung der Uebertretung sich besonderer für diesen Zweck veranstalteter Vorrichtungen bedient, oder zur Verhinderung der Entdeckung von solchen Vorrichtungen Gebrauch gemacht wird; oder
4. Wenn das Behältniß, in welchem ein Gegenstand der Uebertretung aufbewahrt wird, oder der Raum, welcher einem solchen Gegenstande zur Aufbewahrung dient, mit einem ungewöhnlichen oder besonders für die Verbergung der Uebertretung eingerichteten Behältnisse versehen ist.

Digitized by Google

Dreizehntes Hauptstück.

Von den Uebertretungen der Vorschriften über die Anweisungsgüter und über die von einem Amte bedingt ausgefolgten Waaren.

I. Unregelmäßigkeiten im Transporte.

1. Angewiesener ausländischer Güter.

§. 350.

a. Straffälle.

Wird

1. Mit einer angewiesenen ausländischen Waare von der Straße, welche für den Transport derselben vorgezeichnet ist, abgewichen, oder
2. Die Stellung derselben bei einem Zwischenamte, bei welchem die Waare zur Einsichtnahme in die Deckungspapiere und zur Besichtigung des Zustandes der Sendung zu stellen ist, unterlassen, oder
3. Dieselbe in Fällen, in denen es untersagt ist, oder ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Bedingungen, auf ein anderes Transport-Mittel überladen, oder
4. Ohne Erfüllung der gesetzmäßigen Bedingungen abgelegt, oder
5. Zu einem andern Amte, als demjenigen, an das dieselbe gewiesen war, gebracht,

so soll gegen den Waarenführer, in so fern ihn nach der Beschaffenheit des Falles nicht die Strafe des vollbrachten oder versuchten Schleichhandels trifft, eine Strafe von zwei Gulden bis fünfzig Gulden verhängt werden.

Dieselbe Strafe ist auch dem Urheber der Uebertretung aufzuerlegen.

Digitized by Google

§. 351.

b. Erschwerende Umstände.

Als erschwerende Umstände sind rücksichtlich dieser Uebertretungen, nebst den allgemeinen Erschwerungsgründen (§§. 90 und 91) zu betrachten,

1. Wenn die Waaren, mit denen die Uebertretung Statt findet, unverzollte ausländische Waaren sind,
2. Wenn die Abweichung von der vorgezeichneten Straße, die Umladung oder Ablegung
   a) bei Nacht, oder
   b) im Gränzbezirke geschieht, oder
3. Wenn die Stellung der Waare bei mehreren als einem Amte unterbleibt, oder
4. Wenn das Amt, bei dem die Stellung einer Durchfuhrsendung unterlassen wird, dasjenige ist, das auf dem Zuge zunächst nach dem Eintritte über die Zoll-Linie, oder zunächst vor dem Austritte über die Zoll-Linie hätte berührt werden sollen, oder
5. Wenn die Abweichung von der Vorschrift einer als Schleichhandel strafbaren Uebertretung zum Anlasse, zur Unterstützung oder zur Erleichterung diente, wenn jedoch die Umstände nicht so beschaffen sind, daß dem Waarenführer die Mitschuld oder Theilnehmung am Schleichhandel zugerechnet werden kann.

§. 352.

c. Verspätetes Eintreffen.

Langt eine angewiesene ausländische Waare bei einem Amte, bei dem dieselbe zur Einsichtnahme in die Deckungspapiere und zur Besichtigung des Zustandes der Ladung zu stellen ist, oder an das dieselbe angewiesen ward, später ein, als dieses hätte geschehen sollen, und vermag der Waarenführer die Verspätung nicht auf die vorschriftmäßige Art zu rechtfertigen, so ist gegen denselben eine Strafe von zwei bis zehn Gulden zu

Digitized by Google

verhängen, wenn ihn nicht die Strafe wegen vollbrachten oder versuchten Schleichhandels trifft.

2. Anderer Gegenstände.

§. 353.

Die Anordnungen über die Bestrafung der Unregelmäßigkeiten im Waaren-Transporte (§§. 350 bis 352) finden auch Anwendung:

1. Auf die inländischen Erzeugnisse oder die verzollten ausländischen Waaren, welche über die See oder ein ausländisches Gebieth oder durch einen Zollausschluß aus einem Theile des Zollgebiethes in den andern gesendet werden und in dem letztern wieder eintreten,
2. Auf die controllpflichtigen Waaren, die in Folge der Vorschriften über die Ueberwachung des innern Verkehres unter ämtlichem Verschlusse an ein anderes Amt angewiesen wurden,
3. Auf die zur Ausfuhr aus dem Zollgebiethe bestimmten Gegenstände, deren Ausfuhr der Versender zu erweisen verpflichtet ist, wenn dieselben von einem im Zollgebiethe befindlichen Amte an ein Gränz-Zollamt unter ämtlichem Verschlusse angewiesen worden sind,
4. Auf die der Verzehrungssteuer, einem Zuschlage zu derselben, oder einer andern Verbrauchsabgabe unterliegenden Gegenstände, die zur Bewahrung einer der gedachten Abgaben oder zur Vornahme der für die Steuereinhebung vorgeschriebenen Amtshandlung, unter ämtlichem Verschlusse, oder unter ämtlicher Begleitung an ein anderes Amt angewiesen wurden.

Digitized by Google

II. Beweisführung über die richtige Stellung.

1. Ausländischer unverzollter Waaren.

a. Wenn der Thäter der Unterschlagung nicht entdeckt wird.

§. 354.

aa. Art der Uebertretung.

Wird von dem Aussteller der Waarenerklärung oder demjenigen, der für die Erklärung haftet, nicht bewiesen, und kann auch von Amtswegen nicht erhoben werden, daß eine angewiesene unverzollte ausländische Waare an dem Orte der Bestimmung einlangte und bei dem Amte, an das dieselbe angewiesen war, dem vorgeschriebenen Zollverfahren unterzogen, eine zur Durchfuhr durch das Zollgebieth erklärte Waare hingegen aus demselben ausgeführt wurde, oder daß die Waare sich in ämtlicher Verwahrung befinde, so ist die Unterlassung dieses Beweises an dem Aussteller der Waarenerklärung, so weit nicht dessen Haftung durch den Ablauf des gesetzmäßigen Zeitraumes erlosch, als eine schwere Gefällsübertretung zu strafen, und die andern Personen obliegende Haftung zur Einbringung des entfallenden Strafbetrages, nach dem Umfange und der Beschaffenheit der sie treffenden Verbindlichkeit, geltend zu machen.

Die Strafe ist in diesem Falle nach dem für den Schleichhandel als Gefällsverkürzung vorgezeichneten Maafstabe (§§. 203 bis 206) zu bemessen.

§. 355.

bb. Maafstab der Strafbemessung.

Der Strafbemessung sind die Angaben der Waarenerklärung in Absicht auf die Gattung, Art und Menge der Waaren, in so weit aber die Unrichtigkeit der Erklärung erwiesen wäre, die erhobene wirkliche Menge, Gattung und Art der über die Zoll-Linie ein-

Digitized by Google

gebrachten Waaren zum Grunde zu legen. Richtet sich die Strafe nach dem Einfuhrzolle und werden die Angaben der Waarenerklärung der Strafbemessung zum Grunde gelegt, so soll, wenn die Erklärung nicht nach den Benennungen des Einfuhrzoll-Tariffes eingerichtet ist, sich in Absicht auf die Berechnung des Einfuhrzolles nach der Anordnung des §. 298 benommen werden. Gibt der Werth der Waaren den Maaßstab zur Strafbestimmung ab, so ist derselbe nach den allgemeinen Grundsätzen (§§. 49 und 50) zu bemessen.

b. Wenn der Thäter der Unterschlagung entdeckt wird.

§. 356.

Wird in dem Falle, von welchem §. 354 handelt, bewiesen, daß die Waare gesetzwidrig im Zollgebiethe zurückbehalten worden sei, werden die Personen, denen dieser Schleichhandel zuzurechnen ist, entdeckt und zur Strafe gezogen, so hat zwar rücksichtlich der Waare, für welche diese Bestrafung wegen Schleichhandel eintritt, die obige Strafe (§. 354) nicht Platz zu greifen. Der Aussteller der Waarenerklärung wird jedoch hierdurch eben so wenig, als andere Personen, welche für die Erklärung haften, der Haftung für die gesetzmäßig sich ergebenden Strafen, so weit die Bedingungen dieser Haftung vorhanden sind, enthoben.

c. Ausnahme von der Strafanwendung.

§. 357.

Diesen Strafbestimmungen (§§. 354 bis 356) sind diejenigen angewiesenen ausländischen Waaren nicht unterworfen, welche ohne Stellung zu einem Zollamte für die Einfuhrverzollung im Zollgebiethe belassen werden dürfen. (Zollordnung §. 172.) Die Unterlassung der über diese Waaren, im Falle solche nach Erfüllung der vorgezeichneten Bedingungen im Zollgebiethe bleiben, zu erstattenden Anzeige zieht eine Strafe nicht nach sich.

Digitized by Google

a. Steuerbarer Gegenstände.

§. 358.

Unterläßt der Aussteller der Erklärung zu beweisen, und kann auch von Amtswegen nicht erhoben werden, daß ein der Verzehrungssteuer, einem Zuschlage zu derselben oder einer andern Verbrauchsabgabe unterliegender Gegenstand,

a) Der von einem Steueramte an ein anderes angewiesen wurde, zu dem letzteren gestellt, oder

b) Der zur Durchfuhr durch einen für die Einhebung der gedachten Abgaben als geschlossen erklärten Ort oder Bezirk angemeldet wurde, durch diesen Ort oder Bezirk durchgeführt und aus demselben vorschriftmäßig hinausgebracht worden sei,

so sind die so eben (§§. 354 bis 356) festgesetzten Bestimmungen anzuwenden.

3. Unterschiede zwischen der Deckungs-Urkunde und der Waare.

§. 359.

a. Wenn Schleichhandel entdeckt wird.

Wird bei einer angewiesenen Sendung

a) Unverzollter ausländischer Waaren, oder

b) Steuerbarer Gegenstände in einem für die Verzehrungssteuer oder einer anderen Verbrauchsabgabe als geschlossen erklärten Orte,

nachdem dieselbe von dem Amte, bei welchem die Waarenerklärung oder Ansage zum Behufe der Anweisung geschah, hinweggebracht worden ist, auf dem Transporte oder bei einem Amte, zu dem dieselbe gelangte, entdeckt, daß die Gattung, Art oder Menge der vorhandenen Waaren oder steuerbaren Gegenstände, die Zahl oder Beschaffenheit

Digitized by Google

der Päcke oder Behältnisse nicht mit der Bollete und der, dieser zum Grunde liegenden, Waarenerklärung oder Ansage übereinstimme, so soll untersucht werden, ob auf dem Zuge die Ladung oder ein Theil derselben gesetzwidrig abgelegt oder ausgetauscht, oder ob derselben eine Waare beigepackt wurde. Wird ein vollbrachter oder versuchter Schleichhandel durch die Untersuchung erhoben, so soll gegen die Schuldigen und Theilnehmer (§. 185, Z. 3, §§. 189, 194, Z. 2, und §. 196) die gesetzmäßige Strafe verhängt werden. In Absicht auf die dem Aussteller der Waarenerklärung oder andern Personen für die Erklärung oder Ansage obliegende Haftung ist sich nach der Bestimmung des §. 356 zu achten.

§. 360.

b. In andern Fällen.

Kann aber nicht erhoben werden, auf welche Art sich der zwischen der Anweis-Bollete und der Waarenerklärung oder Ansage, dann dem wirklichen Zustande der Waarensendung bestehende Unterschied ergab, und leistet hierüber der Aussteller der Waarenerklärung oder derjenige, der für die Erklärung oder Ansage haftet, nicht die genügende Aufklärung, so soll rücksichtlich desjenigen Theiles der Sendung, rücksichtlich dessen der bemerkte Unterschied besteht, und die Aufklärung nicht genügend geleistet wurde,

1. Die Unterlassung dieser Aufklärung in den Fällen, in denen
   a) Ein Gegenstand, welcher in der zum Behufe der Anweisung eingebrachten Waarenerklärung oder Ansage angegeben wurde, gänzlich fehlt, oder
   b) Eine mit einem geringern Einfuhrzolle oder, so weit es sich um die Anweisung in einem geschlossenen Orte handelt, mit einer geringern Steuergebühr, als von dem in der erwähnten Erklärung oder Ansage angegebenen Gegenstande entfällt, belegte Waare statt dieses Gegenstandes, oder

Digitized by Google

c) Eine geringere Menge, als diejenige, welche die Waarenerklärung oder Ansage angab,

gefunden wird, als eine schwere Gefällsübertretung mit Anwendung der in den §§. 354, 355 und 358 enthaltenen Bestimmungen gestraft werden. Der Strafbemessung ist die Einfuhr-Zollgebühr, für die angewiesenen steuerbaren Gegenstände in geschlossenen Orten hingegen die Steuergebühr, in dem ersten und zweiten dieser drei Fälle von dem in der Waarenerklärung angegebenen Gegenstande, in dem dritten Falle aber von der im Vergleiche zu den Angaben der Waarenerklärung oder Ansage fehlenden Menge, zum Grunde zu legen.

2. Wird die Sendung in anderen, als den hier (a bis c) aufgeführten Beziehungen mit der Waarenerklärung nicht übereinstimmend gefunden, so soll wegen Unrichtigkeit der Waarenerklärung die Vorschrift der §§. 279 und 290 angewendet werden.

III. Uebertretungen mit bedingt ausgefolgten Waaren.

1. Von Seite eines Gewerbetreibenden.

§. 361.

a. Fälle der Strafbarkeit.

In den Fällen, wo Gewerbetreibenden zum Behufe ihres Gewerbsbetriebes der Bezug, die Erzeugung, Bereitung oder Verwendung von Gegenständen, die einem Zolle, einem Einfuhrsverbothe, einem Staats-Monopole, der Verzehrungssteuer oder einer andern Verbrauchsabgabe unterworfen sind,

a) Frei von der gebührenden Abgabe, oder

b) Als Ausnahme von dem Einfuhrsverbothe oder dem Staats-Monopole, oder

Digitized by Google

c) Gegen eine geringere als die allgemein festgesetzte Gebühr

bewilligt wurden, wird eine schwere Gefällsübertretung verübt, wenn diese Gegenstände

1. Zu anderen als den in der ertheilten Gestattung begriffenen Zwecken verwendet, oder
2. Unverarbeitet von dem Gewerbetreibenden an jemanden Anderen überlassen werden.

§. 362.

b. Versuch.

Als ein Versuch dieser schweren Gefällsübertretung ist zu strafen, wenn der Gewerbetreibende außer den Fällen, in denen die Unrichtigkeit der Waarenerklärung als Schleichhandel zu strafen ist, eine unrichtige Waarenerklärung oder Ansage zu dem Zwecke anbringt, um die ämtliche Bestätigung über die der ertheilten Gestattung entsprechende Verwendung des ausnahmsweise bewilligten Gegenstandes oder des aus demselben gewonnenen Erzeugnisses auf vorschriftwidrige Art zu erlangen.

§. 363.

c. Maaßstab der Strafbestimmung.

Der Strafbemessung ist in diesen Fällen (§§. 361 und 362) nach Maaß der Gegenstände, rücksichtlich deren die Uebertretung vollbracht oder versucht wurde, zum Grunde zu legen:

1. Wenn diese Gegenstände einem unbedingten Einfuhrsverbothe unterliegen, der Werth derselben;
2. Wenn dieselben frei von der Abgabe zugestanden worden sind, der Betrag der Letzteren;
3. Wenn die Bewilligung gegen ein minderes als das allgemeine Ausmaaß der Gebühr geschah, der Betrag, um welchen dieses Ausmaaß die ausnahmsweise zugestandene Leistung überschreitet.

Digitized by Google

§. 364.

d. Verlust der Begünstigung.

Nebst dieser Vermögensstrafe kann der Gewerbetreibende, welchem die gedachte Uebertretung zur Last fällt, sogleich im ersten Falle der Betretung des weiteren Genusses der ihm bewilligten Begünstigung verlustig erkläret werden.

2. Vorschriftwidrige Veräußerung oder Aufbewahrung außer Handel gesetzter Waaren.

§. 365.

a. Unter erschwerenden Umständen.

Einer Strafe vom Zweifachen bis zum Vierfachen der Einfuhr-Zollgebühr unterliegt:

1. Wer eine vorschriftmäßig verzollte, außer Handel gesetzte Waare, deren Bezug zum eigenen Gebrauche des ersten Erwerbers bewilligt wurde, in einem Zustande, in welchem dieselbe mit der auf den Besitzer lautenden Bollete versehen seyn soll, vorschriftwidrig
   a) An einen Handeltreibenden, worunter auch Wirthe und überhaupt die Gewerbetreibenden, die den Verkauf im Kleinen besorgen, zu verstehen sind, überläßt, oder
   b) In den Gewerbsräumen eines Handeltreibenden aufbewahren läßt, dann
2. Der Handeltreibende, der eine außer Handel gesetzte vorschriftmäßig verzollte Waare
   a) an sich bringt, oder
   b) in den Räumen seines Gewerbsbetriebes aufbewahrt.

§. 366.

b. Unter minder beschwerenden Umständen.

Wer eine vorschriftmäßig verzollte außer Handel gesetzte Waare in einem Zustande, in welchem dieselbe

Digitized by Google

mit der auf den Besitzer lautenden Bollete versehen seyn soll, vorschriftwidrig

1. An Jemanden, der nicht ein Handeltreibender ist, überläßt, oder
2. Zwar nicht in den Gewerbsräumen eines Handeltreibenden, jedoch in einem nicht zur Wohnung desjenigen, auf den die Bollete lautet, gehörenden Bestandtheile aufbewahren läßt, dann
3. Derjenige, der ohne ein Handeltreibender zu seyn, ungeachtet er weiß, oder doch aus den Umständen hätte abnehmen sollen, daß der Gegenstand eine außer Handel gesetzte Waare sei, dieselbe für einen Handeltreibenden aufbewahrt, oder
4. Der Handeltreibende, der außer den Räumen seines Gewerbsbetriebes eine vorschriftmäßig verzollte, außer Handel gesetzte Waare in dem erwähnten Zustande, ohne die auf ihn lautende Bollete, aufbewahrt,

wird mit einer Strafe zwischen der Hälfte und dem Zweifachen der Einfuhr-Zollgebühr belegt. Bei der Wiederhohlung dieser Uebertretung ist die Strafe mit dem Zweifachen bis zum Vierfachen der Einfuhr-Zollgebühr auszusprechen.

Vierzehntes Hauptstück.

Von den Uebertretungen gegen die Maaßregeln zur Ueberwachung des Verkehres und des Gewerbsbetriebes.

1. Uebertretung der Vorschrift über Spezerei-, Web-, Wirk-, Galanterie- und Krämerei-Waaren.

§. 367.

Wer

1. Spezerei-Waaren in Orte, in denen ein Haupt-Zollamt oder eine Zoll-Legstätte aufgestellt ist,

Digitized by Google

aus Orten, aus denen der Bezug dieser Waaren untersagt ist, bringt, oder

2. Webe-, Wirk-, Galanterie- oder Krämerei-Waaren:

a) Bei der Einbringung in einen an den Zugängen mit Aemtern besetzten und mit Steuerlinien umschlossenen Orte anzumelden unterläßt, ungeachtet die Menge dieser Waaren dasjenige Maaß, für das die Anmeldung vorgeschrieben ist, erreicht, oder

b) Die gedachten Waaren, nachdem dieselben bei der Einbringung in einen der erwähnten Orte angemeldet und von dem an der Steuerlinie bestellten Amte zur Stellung an ein im Orte bestehendes Amt angewiesen wurden, bei diesem Amte zu stellen unterläßt,

ist mit dem Doppelten bis zu dem Vierfachen der Einfuhr-Zollgebühr zu strafen.

2. Uebertretung der Vorschriften über den Transport und die Aufbewahrung der Waaren.

a. Im Gränzbezirke.

§. 368.

aa. Straffälle.

Werden im Gränzbezirke

1. Waaren, die von dem Verbothe des Transportes bei Nacht im Gränzbezirke nicht ausgenommen sind, nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang im Transporte an einen anderen Ort, ohne die zu dem nächtlichen Transporte erhaltene ämtliche Bewilligung, oder

2. Controllpflichtige Waaren in einer Menge, für welche zum Transporte an einen anderen Ort die Einhohlung einer ämtlichen Bescheinigung angeordnet ist,

a) Im Transporte, ohne die vorgeschriebene ämtliche Bestätigung, oder

Digitized by Google

b) Auf einem anderen als dem in der ämtlichen Bestätigung vorgezeichneten Wege betreten, und wird die Abweichung von der Vorschrift nicht vorschriftmäßig gerechtfertiget, oder werden im Gränzbezirke

3. Von Jemanden controllpflichtige Waaren, die im Transporte von einem anderen Orte in der bemerkten Menge einlangten, zur Aufbewahrung übernommen oder aufbewahrt, ohne daß dieselben
   a) Mit der vorgeschriebenen ämtlichen Bestätigung versehen sind, oder daß
   b) Dieselben der Vorschrift gemäß, vor der Ablegung zu einem Gefällsamte oder zu einer Abtheilung der Gefällen-Wache gestellt wurden,

so soll der Straffall, wenn nicht derselbe als vollbrachter oder versuchter Schleichhandel zu betrachten ist, als eine schwere Gefällsübertretung behandelt werden.

§. 369.

bb. Erschwerende Umstände.

Als ein erschwerender Umstand ist hierbei (§. 368) zu betrachten, wenn

a) Die Waaren, deren Transport vorschriftwidrig bei Nacht geschah, (§. 368, Z. 1) controllpflichtige Waaren sind, oder wenn

b) Der Weg, auf dem controllpflichtige Waaren gänzlich ohne ämtliche Bestätigung oder mit einer nicht für diesen Weg ausgestellten ämtlichen Bestätigung gebracht wurden (§. 368, Z. 2), ein Nebenweg ist.

§. 370.

cc. Strafbemessung.

Die Strafe für diese schweren Gefällsübertretungen (§. 368) ist nach den allgemeinen Bestimmungen der §§. 265

Digitized by Google

und 266, Z. 3, zu bemessen. Wenn aber die Gegenstände, mit denen die Uebertretung Statt fand, entweder

a) Einem Ausfuhrverbothe, oder

b) Einem Ausfuhrzolle, der die von denselben festgesetzte Einfuhr-Zollgebühr übersteigt,

unterworfen sind, so soll in dem ersten dieser beiden Fälle die Strafe mit der Hälfte bis zum Zweifachen des Werthes der gedachten Gegenstände bemessen, in dem anderen Falle aber der Ausfuhrzoll der nach dem §. 265 vorzunehmenden Strafbemessung zum Grunde gelegt werden.

b. Im innern Zollgebiethe.

§. 371.

Werden im inneren Zollgebiethe

a) Controllpflichtige Waaren, die aus dem Gränzbezirke in das innere Zollgebieth versendet wurden, oder

b) Andere Waaren, die im inneren Zollgebiethe unter geschärfte Controlle gestellt sind,

in den Fällen, in denen dieselben nach der Vorschrift mit einer ämtlichen Bestätigung versehen seyn sollen,

1. Im Transporte an einen anderen Ort ohne die vorgeschriebene ämtliche Bestätigung betreten, oder

2. Zur Aufbewahrung übernommen oder aufbewahrt, ohne daß dieselben

   aa) Mit der vorgeschriebenen ämtlichen Bestätigung versehen sind, oder

   bb) Der Vorschrift gemäß vor der Ablegung zu einem Gefällsamte oder zu einer Abtheilung der Gefällen-Wache gestellt wurden,

so ist solches als eine schwere Gefällsübertretung zu strafen.

Digitized by Google

c. In allen anderen Fällen.

§. 372.

In allen anderen, als den mittelst der §§. 191, Z. 2 und 3, 287, 348, 350 bis 353, 368 bis 371, und 384 bis 392 bestimmten Fällen, in denen eine

1. Im Waarenverkehre bei der Absendung, oder im Transporte, oder nach dem Eintreffen im Orte der Bestimmung, oder
2. In Absicht auf die Aufbewahrung von Waaren oder andern Gegenständen

zu beobachtende Anordnung übertreten wird, ist eine Strafe zwischen zwei Gulden bis fünfzig Gulden, und zwar, wenn es sich um eine Unregelmäßigkeit im Waaren-Transporte handelt, gegen den Waarenführer, zu verhängen.

3. Gemeinschaftliche Bestimmung bei mildernden Umständen.

§. 373.

Auch in den Fällen, von denen die §§. 367 bis 371 handeln, ist, wenn

1. Aus der Richtung, welche mit der Waare eingeschlagen wurde, aus der Bestimmung, welche dieselbe erhielt, oder überhaupt aus den obwaltenden Umständen hervor geht, daß eine Gefällsverkürzung, die Verhehlung einer Gefällsübertretung, oder die Verbergung einer Unrichtigkeit in der Ausweisung eines unter Aufsicht gestellten Gewerbsbetriebes nicht beabsichtigt worden sei, und wenn zugleich
2. Der inländische Ursprung, oder die Verzollung der Waaren, mit denen die Uebertretung Statt fand, erwiesen wird, oder der Fall zur Forderung der Ausweisung des Ursprunges oder der Verzollung nicht vorhanden ist,

die Außerachtlassung der Vorschrift als einfache Gefälls-

Digitized by Google

Übertretung mit einem Betrage von fünf Gulden bis fünfzig Gulden zu strafen.

4. Abgang, oder Mängel der Waarenbezeichnung.

a. Der ämtlichen Bezeichnung.

§. 374.

aa. Strafbestimmung.

Wer Waaren, die nach dem Gesetze einer ämtlichen Bezeichnung unterliegen, in einem Zustande, in welchem dieselben mit dieser Bezeichnung versehen seyn sollen,

1. Wenn er dieselben verfertigte oder bereitete, und in den gedachten Zustand versetzte, zu dem mit der Vorschrift festgesetzten Zeitpuncte, mit der vorgeschriebenen Bezeichnung versehen zu lassen unterläßt, oder in dem erwähnten Zustande
2. Ohne die vorgeschriebene Bezeichnung
   a) an einen Andern abtritt, oder
   b) aus dem Orte der Aufbewahrung versendet, oder
   c) von Jemanden an sich bringt, oder
   d) aufbewahrt,

ist mit dem Zweifachen bis zum Vierfachen der Einfuhr-Zollgebühr zu strafen.

§. 375.

bb. Bei mildernden Umständen.

Wird hingegen der inländische Ursprung der Waare erwiesen, oder ist der Fall zur Forderung der Ursprungsausweisung nicht vorhanden, so soll der Abgang der ämtlichen Bezeichnung mit der Hälfte bis zum Zweifachen der Einfuhr-Zollgebühr gestraft werden.

Ist in diesem Falle aus den erhobenen Umständen deutlich zu entnehmen, daß eine Gefällsverkürzung, die Verhehlung einer Gefällsübertretung, oder die Verbergung einer Unrichtigkeit in der Ausweisung eines controllpflichtigen Gewerbs-

Digitized by Google

betriebes nicht beabsichtigt worden sei, insbesondere, daß derjenige, der eine mit der vorgeschriebenen ämtlichen Bezeichnung nicht versehene Waare an sich brachte, oder zur Aufbewahrung übernahm, von dem Mangel der vorgeschriebenen Bezeichnung keine Kenntniß hatte, und nur aus Unachtsamkeit fehlte, so ist eine Strafe von zwei Gulden bis fünfzig Gulden zu verhängen.

b. Der Privat-Bezeichnung.

§. 376.

Der Gewerbetreibende, der die von ihm verfertigten oder bereiteten Waaren

a) zur vorgeschriebenen Zeit mit der angeordneten Privat-Bezeichnung zu versehen unterläßt, oder

b) die Bezeichnung auf eine mangelhafte Art oder eine Bezeichnung, die an sich mangelhaft ist, anbringt,

soll mit einer Strafe von zwei Gulden bis fünfzig Gulden belegt werden.

c. Verfälschung, Nachahmung oder Uebertragung der Bezeichnung.

§. 377.

aa. Strafgerichtliches Verfahren.

Die betrügerische Verfälschung oder Nachahmung der zur Unterscheidung des Ursprunges der Waaren angeordneten ämtlichen oder von dem Erzeuger selbst anzubringenden (Privat-) Bezeichnung, dann die betrügerische Uebertragung einer echten Bezeichnung von einer Waare auf die andere, ist nach den allgemeinen Strafgesetzen zu strafen.

§. 378.

bb. Behandlung der unechten Bezeichnung.

Eine verfälschte, fälschlich nachgemachte oder von einer Waare gesetzwidrig auf die andere übertragene ämtliche, oder von dem Erzeuger selbst anzubringende (Privat-) Bezeichnung ist, zur Anwendung der in dem

Digitized by Google

gegenwärtigen Gesetze (§§. 374 bis 376) enthaltenen Strafbestimmungen, als nicht vorhanden zu betrachten:

1. Gegen denjenigen, der die Bezeichnung verfälscht, fälschlich nachgemacht, oder von einer Waare gesetzwidrig auf die andere übertragen hat;
2. Gegen denjenigen, der eine mit einer verfälschten, fälschlich nachgemachten, oder von einer Waare gesetzwidrig auf die andere übertragenen Bezeichnung versehene Waare mit der Kenntniß des Umstandes, daß die Bezeichnung verfälscht, fälschlich nachgemacht, oder gesetzwidrig von einer andern Waare übertragen sei, an sich brachte, bei sich aufbewahrte, aus dem Orte der Aufbewahrung versendete, oder an einen Andern abtrat.
3. Gegen den Gewerbetreibenden, der eine, mit einer verfälschten, fälschlich nachgemachten, oder von einer andern Waare gesetzwidrig übertragenen Bezeichnung versehene, einen Gegenstand seines Gewerbsbetriebes ausmachende Waare an sich brachte, bei sich aufbewahrte, aus dem Orte der Aufbewahrung versendete, oder einem Andern abtrat, wenn die Bezeichnung so auffallende Merkmahle der unechten Beschaffenheit an sich trägt, daß er dieselbe bei der Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit hätte erkennen sollen.

5. Unterlassung der Ausweisung des Bezuges, Ursprunges, oder der Verzollung.

a. Strafbestimmungen.

§. 379.

Wer, auf die an ihn vorschriftmäßig ergangene Aufforderung, der ihm obliegenden Verbindlichkeit zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges, oder der Verzollung Genüge zu leisten unterläßt, macht sich einer schweren Gefällsübertretung schuldig, wenn

1. Einer oder mehrere jener besondern Verdachtsgründe, welche die Zollordnung §§. 324 und 325 bezeichnet, vorhanden sind.
2. Wenn der Gegenstand in die Reihe der controllpflichtigen Waaren im Gränzbezirke, oder der unter geschärfte Controlle gestellten Waaren im innern Zollgebiethe gehört, und im ersten Falle im Gränzbezirke, in dem andern Falle im innern Zollgebiethe gefunden wird.
3. Wenn derjenige, der die Ausweisung zu leisten unterläßt, wegen Schleichhandel oder einer dem Schleichhandel verwandten schweren Gefällsübertretung ein Mahl, oder wegen des Abganges der vorgeschriebenen Ausweisung zwei Mahl gestraft wurde. (§. 112.)

§. 380.

Fortsetzung.

Die Unterlassung der vorschriftmäßig geforderten Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung, ist als einfache Gefällsübertretung mit der zweifachen bis zur vierfachen Einfuhr-Zollgebühr zu strafen, wenn es sich in anderen, als den im §. 379 aufgeführten Fällen um die Ausweisung von Waaren handelt, die

1. Einen Gegenstand der Gewerbsausübung desjenigen, dem die Verbindlichkeit zur Ausweisung obliegt, ausmachen, oder
2. Im Gränzbezirke außer dem im §. 379, Z. 2 bemerkten Falle gefunden werden, oder
3. Im innern Zollgebiethe unter einfache Controlle gestellt sind.

Bei erheblichen mildernden Umständen kann die Strafe bis zur Hälfte der Einfuhr-Zollgebühr gemäßigt werden.

Digitized by Google

§. 381.

Fortsetzung.

In allen andern, als den hier (§§. 379 und 380) aufgeführten Fällen, ist die Strafe wegen der, auf die vorschriftmäßig ergangene Aufforderung, unterlassenen Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung, mit der Hälfte bis zum Zweifachen der Einfuhr-Zollgebühr zu verhängen. Bei erheblichen mildernden Umständen kann dieselbe bis zu dem sechsten Theile der Einfuhr-Zollgebühr gemäßigt werden.

b. Erschwerender Umstand.

§. 382.

Als ein erschwerender Umstand der unterlassenen Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung ist zu betrachten, wenn derjenige, dem die Verbindlichkeit zur Ausweisung des Ursprunges obliegt, angab, die Waare sei im Zollgebiethe erzeugt oder bereitet worden, und wenn das Gegentheil erwiesen wird.

c. Wenn die Strafe wegen Schleichhandel Statt findet.

§. 383.

Diese Bestimmungen §§. 379 bis 382 finden wegen Unterlassung der Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung nur gegen diejenigen Personen Anwendung, gegen welche die Strafe nicht wegen des mit der Sache, um deren Ausweisung es sich handelt, vollbrachten oder versuchten Schleichhandels Platz greift.

6. Uebertretungen der Vorschriften über den Gewerbsbetrieb.

a. In Absicht auf den Umfang des Gewerbsbetriebes.

§. 384.

aa. Im Allgemeinen.

Die Uebertretungen der Vorschriften, durch welche Handelsleute, Krämer oder andere Gewerbetreibende

Digitized by Google

in der Ausübung ihres Gewerbes auf die Art beschränkt werden, daß sie

1. Waaren an die Verbraucher nur in öffentlichen Verschleißstätten und Kaufläden absetzen, und nicht außer dem Standort ihrer Gewerbsunternehmung selbst oder durch Andere den Verbrauchern in das Haus überbringen, oder im Standorte ihrer Gewerbsunternehmung nicht durch Umherziehen von einem Hause zum andern ausbiethen, oder
2. Controllpflichtige Waaren nur an die Verbraucher, nicht aber an andere Gewerbetreibende zum weitern Handel, oder zur Vornahme eines Gewerbsverfahrens absetzen, oder
3. Controllpflichtige Waaren in einem durch die Vorschriften bezeichneten Zustande, oder von einer durch die letzteren bestimmten Beschaffenheit an einen Anderen nicht abtreten, oder
4. Die für ihren Gewerbsbetrieb erforderlichen Gegenstände nur von Gewerbetreibenden bestimmt bezeichneter Arten, oder von bestimmten Standorten, oder nicht von Hausierern an sich bringen

dürfen, sind mit dem Zweifachen bis zum Vierfachen der Einfuhr-Zollgebühr von den Waaren, die in der Vollbringung oder dem Versuche dieser Uebertretungen gefunden werden, zu strafen. Bei erheblichen mildernden Umständen kann die Strafe bis zur Hälfte der Einfuhr-Zollgebühr gemäßigt werden.

Die Strafe wegen des vorschriftwidrigen Verkaufes an Gewerbetreibende zum weiteren Handel, oder zur Vornahme eines Gewerbsverfahrens findet gegen den Verkäufer nur in dem Falle Statt, wenn er wußte, oder doch aus der ihm bekannten Beschäftigung

Digitized by Google

des Käufers, aus der Menge oder der Beschaffenheit der veräußerten Sache, oder aus anderen Umständen offenbar abnehmen konnte, zu welcher Bestimmung die Sache bezogen werde.

§. 385.

bb. Insbesondere Hausierer.

Die hier (§. 384) festgesetzte Strafbestimmung ist auch auf die Hausierer rücksichtlich der Waaren anzuwenden, die in der unbefugten Ausübung des Hausier-Handels betreten werden.

b. Gewerbsausübung ohne die vorgeschriebene Bewilligung.

§. 386.

Wird im Gränzbezirke eine Gewerbsunternehmung, zu deren Errichtung oder Ausübung eine besondere Bewilligung der Gefällsbehörden erforderlich ist,

a) ohne diese Bewilligung errichtet oder betrieben, oder

b) an einem Orte, welcher in der ertheilten Bewilligung nicht begriffen ist, ausgeübt,

so soll eine Strafe von fünf bis fünfzig Gulden ausgesprochen werden. Zugleich wird die unbefugte Gewerbsausübung eingestellt.

c. In Absicht auf die Führung der Gewerbsbücher.

§. 387.

aa. Unterlassene, oder nicht übereinstimmende Eintragung einer Urkunde in die Bücher.

Stellt ein Gewerbetreibender, dem nach den Gesetzen die Führung der Gewerbsbücher obliegt, über den Bezug eines zur Gewerbsausübung erworbenen Gegenstandes, oder über die Veräußerung oder Versendung einer Waare eine Urkunde aus, und hat er die Menge und Beschaffenheit des Gegenstandes, über welchen die Urkunde ausgestellt wurde, nicht der Vorschrift gemäß über-

Digitized by Google

einstimmend mit der Urkunde in die Gewerbsbücher eingetragen, so verübt er hierdurch eine schwere Gefällsübertretung. Die Strafe wird, wenn der Gegenstand, über welchen die Urkunde ausgestellt worden ist, in dem Buche gar nicht eingetragen wurde, nach der ganzen in der Urkunde ausgedrückten Menge, wenn aber entweder die Menge, oder die Beschaffenheit des Gegenstandes verschieden von dem Inhalte der Urkunde in das Buch eingetragen wurde, nach dem Betrage, um welchen die Einfuhr-Zollgebühr von der in dem Buche eingetragenen Menge und Beschaffenheit sich von jenem nach dem Inhalte der Urkunde unterscheidet, bemessen.

§. 388.

Bei mildernden Umständen.

Sind jedoch die Umstände so beschaffen, daß die unterbliebene, oder unrichtig erfolgte Eintragung des Inhaltes der ausgestellten Urkunde zur Unterstützung, oder Verhehlung einer Gefällsübertretung zu dienen nicht geeignet ist, und daß dieselbe offenbar nur aus Mangel an Aufmerksamkeit, oder durch eine Irrung Statt fand, so findet bloß die für Unregelmäßigkeiten in der Buchführung (§. 391) bestimmte Strafe Anwendung.

§. 389.

bb. Unrichtige Führung der Bücher.

Werden die Gewerbsbücher in der Art unrichtig geführt, daß hierdurch

1. Der Umfang, Gang oder die Beschaffenheit eines unter Aufsicht gestellten Gewerbsbetriebes unrichtig dargestellt, oder
2. Einer Gefällsübertretung Hülfe geleistet, oder
3. Die Entdeckung einer Gefällsübertretung erschwert oder unmöglich gemacht

Digitized by Google

wird, so ist eine Strafe von fünf Gulden bis zweihundert Gulden zu verhängen.

§. 390.

cc. Unterlassung der Buchführung, oder der Aufbewahrung der Bücher.

Gewerbetreibende, welche zur Führung der Gewerbsbücher oder anderer Vormerkungen zu Folge der Gefällsvorschriften verbunden sind, und diese Bücher, oder Vormerkungen zu führen, oder während des vorgeschriebenen Zeitraumes aufzubewahren unterlassen, werden mit einer Strafe zwischen zwei Gulden bis Einhundert Gulden belegt.

§. 391.

dd. Andere Unregelmäßigkeiten in der Buchführung.

Unregelmäßigkeiten in der Führung der Gewerbsbücher oder Vormerkungen werden an den Gewerbetreibenden, welche zur Führung dieser Bücher oder Vormerkungen nach den Gefällsvorschriften verpflichtet sind, mit einer Strafe von zwei Gulden bis fünfzig Gulden belegt.

§. 392.

ee. Erschwerender Umstand.

Als ein erschwerender Umstand bei der Unterlassung der angeordneten Buchführung, dann bei der unrichtigen oder unregelmäßigen Führung der Gewerbsbücher, oder vorgeschriebenen Vormerkungen ist zu betrachten, wenn der Gewerbsbetrieb, rücksichtlich dessen die Uebertretung Statt findet, sich mit einem steuerbaren Verfahren beschäftigt, oder unter Aufsicht (Controlle) gestellt ist.

Digitized by Google

7. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 393.

a. In wie fern diese Uebertretungen als Gefällsverkürzungen zu betrachten sind.

Die Uebertretungen, welche zu Folge des gegenwärtigen Hauptstückes unter die schweren Gefällsübertretungen gereiht werden, sind nicht als Gefällsverkürzungen zu betrachten, wenn nicht erwiesen ist, daß eine Abgabe dem Staate, oder einer zum Bezuge berechtigten Person entzogen wurde.

§. 394.

b. Haftung der Gegenstände der Uebertretung.

Die Gegenstände, mit denen, oder rücksichtlich deren, die in den §§. 367 bis 371, 374, 375, 377, 378, 384, 385 aufgeführten Uebertretungen Statt fanden, haften jedoch für die den Straffall treffenden Vermögensstrafen (§. 151, Buchstabe b). Die Zollordnung bestimmt, in wie fern die Gegenstände, deren Bezug, Ursprung oder Verzollung nicht ausgewiesen wurde, für die unterlassene Erfüllung dieser Verbindlichkeit haften.

§. 395.

c. Persönliche Haftung.

Die in den §§. 133 und 134 festgesetzte persönliche Haftung findet nach Maaß der im §. 138 enthaltenen Bestimmung auf die in diesem Hauptstücke aufgeführten Uebertretungen in so weit Anwendung, als sich diese Uebertretungen auf den Gewerbsbetrieb des Haftenden beziehen.

Digitized by Google

Fünfzehntes Hauptstück.

Von den Uebertretungen der Vorschriften über die Verbrauchsabgaben, die bei Gelegenheit einer ämtlichen Bezeichnung (Stämplung) eingehoben werden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Gefällsverkürzungen.

§. 396.

a. Fälle derselben.

Einer Gefällsverkürzung in Absicht auf die Verbrauchsabgaben, welche bei Gelegenheit einer ämtlichen Bezeichnung (Stämplung) von Gegenständen des Verbrauches oder der Benützung eingehoben werden, macht sich schuldig:

1. Derjenige, dem die Vorschriften über die Einrichtung der Abgabe die Verbindlichkeit auferlegen, die der Abgabe unterworfenen Gegenstände der ämtlichen Bezeichnung zu unterziehen, wenn er, ungeachtet dieselben sich in einem Zustande, in dem solche der ämtlichen Bezeichnung unterzogen werden sollen, befinden, oder ungeachtet überhaupt der Zeitpunct, in welchem deren ämtliche Bezeichnung nach der Vorschrift zu erfolgen hat, eintrat,
   a) Diese Gegenstände der ämtlichen Bezeichnung zu unterziehen unterläßt, oder
   b) Dieselben zwar zur ämtlichen Bezeichnung bringt, jedoch die Anbringung des ämtlichen Zeichens durch falsche Angaben, oder auf andere gesetzwidrige Weise, mit gänzlicher oder theilweiser Umgehung der vorschriftmäßigen Abgabe, erwirkt oder zu erwirken versucht, oder

Digitized by Google

c) Die gedachten Gegenstände, an denen sich die vorschriftmäßige ämtliche Bezeichnung nicht befindet, mit Außerachtlassung der Vorschrift aufbewahrt, an einen Andern überläßt, oder an einen Ort, an den deren Uebertragung (Transport) ohne die vorgeschriebene Bezeichnung nicht gestattet ist, versendet;

2. Wer Gegenstände, die der Verbrauchsabgabe unterliegen, und zur Ausfuhr in das Ausland oder in Gebiethstheile, in denen die Abgabe nicht eingeführt ist, oder zu einem andern Zwecke zwar ohne die vorgeschriebene ämtliche Bezeichnung gelassen, jedoch unter ämtlichen Verschluß gelegt worden sind, in einem Orte, in welchem die Verbrauchsabgabe besteht, mit gänzlicher oder theilweiser Umgehung der gebührenden Abgabe, vorschriftwidrig aus dem ämtlichen Verschlusse nimmt;

3. Wer Gegenstände, die bei der Einfuhr
   a) Aus dem Auslande in das Staatsgebieth, oder
   b) Aus Gebiethstheilen, oder Orten, in denen die Verbrauchsabgabe nicht besteht, in Gebiethstheile oder Orte, in denen dieselbe eingeführt ist,

   der Entrichtung der Verbrauchsabgabe und der ämtlichen Bezeichnung unterworfen werden sollen, in dem ersten Falle (a) in das Staatsgebieth, in dem zweiten (b) in die der Verbrauchsabgabe unterliegenden Gebiethstheile oder Orte einbringt, oder einzubringen versucht, ohne die bemerkten Gegenstände der gebührenden Abgabe und ämtlichen Bezeichnung zu unterziehen.

§. 397.

b. Insbesondere bei der Ueberschreitung einer Zoll- oder Steuerlinie.

Wird in dem oben (§. 396) unter 3 aufgeführten Falle durch die Einbringung der, einer Verbrauchsabgabe bei der ämtlichen

Digitized by Google

Bezeichnung unterliegenden Gegenstände in das Staatsgebieth, einzelne Gebiethstheile oder Orte, eine Zoll-Linie, oder, so weit es sich um einen für die Steuereinhebung als geschlossen erklärten Ort handelt, eine Steuerlinie überschritten, so ist die Uebertretung zu behandeln

a) Als Schleichhandel, wenn die für den zoll- oder steuerpflichtigen Verkehr über die Zoll- oder Steuerlinie bestehenden Anordnungen auf eine nach dem gegenwärtigen Gesetze für vollbrachten oder versuchten Schleichhandel erklärte Art übertreten, insbesondere, wenn die der Verbrauchsabgabe unterliegenden Gegenstände bei dem Eingangsamte nicht erklärt oder angesagt wurden;

b) Als einfache Gefällsübertretung, wenn der Uebertreter zwar die für den zoll- oder steuerpflichtigen Verkehr über die Zoll- oder Steuerlinie bestehenden Vorschriften beobachtete, jedoch den von dem Eingangsamte frei vom ämtlichen Verschlusse in seiner Verwahrung gelassenen Gegenstand zur ämtlichen Bezeichnung und Entrichtung der gebührenden Abgabe an das hierzu bestellte Amt zu überbringen unterließ.

§. 398.

c. Bei der Verletzung des ämtlichen Verschlusses.

Die im §. 396, Z. 2 aufgeführte Gefällsverkürzung ist:

a) Schleichhandel, wenn der ämtliche Verschluß bei dem Eingange der, einer Verbrauchsabgabe bei der ämtlichen Bezeichnung unterliegenden Gegenstände aus dem Auslande in das Staatsgebieth, oder aus Gebiethstheilen oder Orten, in denen die Verbrauchsabgabe nicht besteht, in Gebiethstheile oder Orte, in denen dieselbe eingeführt ist, angelegt wurde;

b) Eine einfache Gefällsübertretung in allen andern unter dem §. 396 Z. 2 begriffenen Fällen.

Digitized by Google

§. 399.

d. Mitschuldige und Theilnehmer.

Wer in den Fällen, in denen die Gefällsverkürzung Schleichhandel in sich schließt (§§. 397 und 398), als Mitschuldiger oder Theilnehmer zur Strafe zu ziehen sei, soll nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über die Bestrafung der Mitschuld oder Theilnehmung am Schleichhandel beurtheilt werden. Auch außer diesen Fällen ist als Theilnehmer, wenn aber die im §. 24 Z. 3 bezeichnete Bedingung vorhanden ist, als Mitschuldiger der Gefällsverkürzung Jedermann, der sich mit der Erzeugung, Bereitung, dem Umsatze oder der Verbreitung von Gegenständen, die der ämtlichen Bezeichnung unterliegen, beschäftigt, zu strafen, wenn er solche Gegenstände dieser seiner Beschäftigung, an denen die ämtliche Bezeichnung vorschriftwidrig gänzlich mangelt, oder an denen sich eine nicht vorschriftmäßige Bezeichnung befindet, in einem Zustande, in dem dieselben mit der angeordneten ämtlichen Bezeichnung versehen seyn sollen,

1. Aufbewahrt, oder
2. An sich bringt, oder
3. Zur Veräußerung ausbiethet, oder
4. An einen Andern veräußert, oder
5. Auf eine andere Art verbreitet oder zu verbreiten versucht.

In so fern endlich die Vorschriften über die Einrichtung der Abgabe, um deren Verkürzung es sich handelt, auch andere, als die hier genannten Personen wegen Mitschuld oder Theilnehmung für strafbar erklären, ist sich nach jenen Vorschriften zu achten.

2. Verfälschung, Nachahmung oder Uebertragung der ämtlichen Bezeichnung.

§. 400.

Wurde die ämtliche Bezeichnung, aus Anlaß deren eine Verbrauchsabgabe eingehoben wird, verfälscht, nach-

Digitized by Google

gemacht, oder von einem Gegenstande auf den andern übertragen, so finden die in den §§. 377 und 378 enthaltenen Anordnungen Anwendung, wenn gleich die ämtliche Bezeichnung nicht zur Unterscheidung des Ursprunges der Gegenstände, die der Bezeichnung unterliegen, bestimmt ist.

3. Unterlassung, oder Mangelhaftigkeit der Privat-Bezeichnung.

§. 401.

Sind diejenigen, welche sich mit der Erzeugung, oder Zubereitung von Gegenständen einer bei Gelegenheit der ämtlichen Bezeichnung zu entrichtenden Verbrauchsabgabe beschäftigen, verbunden, dieselben mit einer Privat-Bezeichnung zu versehen, und erfüllen sie diese Verbindlichkeit entweder gar nicht, oder nicht gehörig, so unterliegen sie

1. In dem Falle, wo die von ihnen anzubringende Bezeichnung
   a) Zur Unterscheidung des inländischen Ursprunges der Waaren, oder
   b) Zur Sicherstellung der bei Gelegenheit der ämtlichen Bezeichnung zu entrichtenden Abgabe angeordnet ist,

   der im §. 376 vorgezeichneten Strafe.
2. Wenn aber die Bezeichnung durch eine Polizei-Vorschrift angeordnet ist, den im gehörigen Wege zu verhängenden Strafen, welche diese Vorschrift festsetzt.

4. Maaßstab der Strafbestimmung.

§. 402.

Das in den §§. 405 und 406 vorgezeichnete Strafausmaaß gilt auch für die in den Fällen, in denen die Gefällsverkürzung als Schleichhandel zu betrachten ist, (§§. 397 und 398) für den Schleichhandel an sich rücksichtlich der verkürzten Verbrauchsabgabe, die bei der ämtlichen Bezeichnung eingehoben wird, zu verhängenden Vermögensstrafen.

Digitized by Google

Ist die Strafe zugleich (§. 44) nach dem Werthe der Waare, dem Zolle, der Verzehrungssteuer, oder einer andern Gebühr zu bemessen, so soll diese sich nicht auf die bemerkte Verbrauchsabgabe beziehende Strafbemessung nach den für den Schleichhandel im Allgemeinen vorgezeichneten Bestimmungen (§§. 203 bis 206) geschehen.

5. Bestrafung der Gewerbetreibenden.

§. 403.

Bei der Bestrafung der Gefällsverkürzungen gegen die bei Gelegenheit einer ämtlichen Bezeichnung zu entrichtenden Verbrauchsabgaben ist als ein erschwerender Umstand zu betrachten, wenn der Uebertreter ein Gewerbetreibender ist, und die Uebertretung mit Gegenständen, mit deren Erzeugung, Bereitung, Umsatz oder Verbreitung er sich beschäftigt, in seiner Gewerbsausübung verübt hat. Gegen denjenigen, der, nachdem er wegen solcher, in seiner Gewerbsausübung verübter Gefällsverkürzungen zweimahl gestraft wurde, sich nochmahls einer dieser Gefällsverkürzungen bei seiner Gewerbsausübung schuldig macht (§. 112), kann der Gewerbsverlust, oder das Verboth, die Beschäftigung, bei der die Uebertretung Statt fand, zu treiben, ausgesprochen werden.

II. Besondere Anordnungen.

1. Waarenbezeichnung zur Unterscheidung des Ursprunges.

§. 404.

Die Uebertretungen der Vorschriften über die ämtliche Bezeichnung der Waaren zur Unterscheidung des inländischen Ursprunges sind, wenn gleich mit dieser Bezeichnung die Einhebung einer Abgabe verbunden ist, in der Regel nicht nach den Anordnungen des gegenwärtigen

Digitized by Google

Hauptstückes, sondern nach den §§. 374 und 375 zu behandeln. Wenn jedoch die Vorschriften über die Einrichtung der zur Unterscheidung des inländischen Ursprunges angeordneten Bezeichnung die bei der Anbringung des ämtlichen Zeichens zu entrichtenden Gebühren ausdrücklich für eine Verbrauchsabgabe erklären, so ist die gegen dieselben Statt gefundene Gefällsverkürzung, nebst der nach den §§. 374 und 375 zu verhängenden Strafe mit dem Vierfachen bis zum Achtfachen des Betrages, um welchen die gesetzmäßige Gebühr verkürzt wurde, zu belegen.

2. Bezeichnung der edlen Metalle zur Unterscheidung des Feingehaltes.

§. 405.

Besondere Vorschriften bestimmen die Strafen für die Uebertretungen der Anordnungen über die Bezeichnung der edlen Metalle zur Unterscheidung des Feingehaltes, und den Weg, auf welchem diese Strafen zu verhängen sind.

3. Bezeichnung anderer Gegenstände des Verbrauches, oder der Benützung.

§. 406.

a. Gefällsverkürzungen.

Die Strafe der Gefällsverkürzungen gegen die Verbrauchsabgabe, die von andern, als den so eben (§§. 404 und 405) aufgeführten Gegenständen, insbesondere von Spielkarten, Zeitungen, Kalendern u. d. gl., bei deren ämtlichen Bezeichnung zu entrichten ist, soll mit dem Zehnfachen bis zum Zwanzigfachen desjenigen Betrages, um welchen die Gebühr verkürzt, oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt wurde, bestimmt werden.

Wurde der Uebertreter bereits wegen einer dieser Gefällsverkürzungen gestraft, und machte er sich neuerdings einer dieser

Digitized by Google

Uebertretungen schuldig (§. 112), so kann die Strafe bis zum Dreißigfachen des erwähnten Betrages gesteigert werden.

Bei erheblichen mildernden Umständen hingegen, die durch andere, denselben entgegenstehende erschwerende Umstände nicht aufgehoben werden, kann die Milderung der Strafe bis zum Fünffachen des bemerkten Betrages Platz greifen.

§. 407.

b. Einige Arten der Mitschuld oder Theilnehmung.

Dieser Strafe unterliegt auch außer den oben (§§. 396 und 399) bezeichneten Fällen, wenn die Bedingungen zur Zurechnung der Mitschuld oder Theilnehmung vorhanden sind (§. 26), jedermann,

1. Bei dem stämpelpflichtige, jedoch ungestämpelte Zeitungen, Spielkarten, oder Kalender gefunden werden, oder
2. Der stämpelpflichtige, jedoch ungestämpelte Ankündigungen, welche nicht unter die Bestimmungen des folgenden Hauptstückes über den Papierstämpel fallen, in Orten, in denen der Stämpel auf Ankündigungen eingeführt ist, in Umlauf setzt, anheftet oder vertheilt.

Digitized by Google

Sechzehntes Hauptstück.

Von den Uebertretungen der Vorschriften über die Abgaben, die aus Anlaß der Verleihung, Erwerbung, Uebertragung, Geltendmachung, Vertheidigung, oder Auflösung von Rechten und Befugnissen durch den Papierstämpel eingehoben werden.

I. Straffälle.

§. 408.

1. Gefällsverkürzungen.

Gegen die Abgaben, welche aus Anlaß der Verleihung, Erwerbung, Uebertragung, Bekräftigung, Geltendmachung, Vertheidigung, oder Auflösung von Rechten und Befugnissen durch den (Papier) Stämpel eingehoben werden, wird eine Gefällsverkürzung verübt,

1. Wenn eine Urkunde oder Schrift, die bei der Ausfertigung der Stämpelabgabe unterliegt,
   a) Auf einem ungestämpelten, oder mit einem geringern als dem gesetzmäßigen Stämpel versehenen Papiere, worunter überhaupt jeder zur Ausfertigung stämpelpflichtiger Urkunden oder Schriften bestimmter, oder verwendeter Stoff verstanden wird, oder
   b) Zwar auf gehörig gestämpeltem Papiere, jedoch auf eine vorschriftwidrige Art, zu Folge welcher die Urkunde oder Schrift nach dem Gesetze als nicht gestämpelt anzusehen ist,

   ausgefertigt, und wenn, so weit das Gesetz die nachträgliche Stämplung, oder Ergänzung des Stämpels gestattet, auch nicht nachträglich der Stämpelpflicht, auf vorschriftmäßige Art, binnen der hierzu eingeräumten Frist, Genüge geleistet wird.

Digitized by Google

2. Wenn Bücher, die der Stämpelabgabe unterliegen, in einer, die Verbindlichkeit zum Gebrauche gestämpelten Papieres begründenden Art, auf ungestämpelten, oder mit einem geringern, als dem gesetzmäßigen Stämpel versehenen Papiere geführt werden.
3. Wenn Jemand, dem die Vormerkung der Stämpelgebühren nicht bewilligt ist, die gebührende Stämpelabgabe von einer stämpelpflichtigen ämtlichen Ausfertigung, die ihm nach dem Gesetze unter der Bedingung, daß er die Gebühr nachträglich leiste, ungestämpelt erfolgt worden ist, binnen der vorgeschriebenen Frist nachträglich zu entrichten unterläßt.
4. Wenn, ohne vorschriftmäßige Entrichtung der Stämpelabgabe, in Fällen, in denen die Vorschriften die unterlassene Anwendung des gesetzmäßigen Stämpels nicht mit einer andern nachtheiligen Folge, als der Bestrafung, verbinden, von einer Urkunde, oder Schrift,
   a) Die bei der Ausfertigung der Stämpelabgabe nicht unterworfen, und mit dem Stämpel auch nicht versehen ist, ein Gebrauch, der die Verbindlichkeit zur Leistung der Stämpelabgabe begründet, oder
   b) Die zwar vorschriftmäßig mit einem Stämpel versehen ist, ein Gebrauch, der eine höhere Stämpelabgabe, als jene, die der vorhandene Stämpel ausdrückt, nach sich zieht,

   gemacht wird.
5. Wenn Jemand den Stämpel nachmacht, von einem geringern auf einen höhern Betrag umstaltet, oder von einem Blatte auf das andere überträgt, und das mit dem nachgemachten, verfälschten, oder übertragenen Stämpel versehene Papier an Jemanden überläßt, oder an einen andern Ort versendet.

Digitized by Google

6. Wenn Jemand gestämpeltes Papier, das zur Ausfertigung einer Urkunde oder Schrift gedient hat, auf eine Art, zu Folge welcher zwar der Stämpel unversehrt bleibt, die auf dem Papiere ausgefertigte Urkunde oder Schrift hingegen unsichtbar, und das Papier zu einer neuen Ausfertigung geeignet gemacht wird, umstaltet oder zurichtet, und das auf diese Art umgestaltete oder zugerichtete Papier an Jemanden überläßt, oder an einen andern Ort versendet. Dabei begründet es keinen Unterschied, ob das Geschäft, in welchem die von dem Papiere hinweggenommene Urkunde oder Schrift ausgefertigt wurde, zu Stande kam, ob dieselbe bei der Ausfertigung stämpelpflichtig war, ob von derselben ein Gebrauch gemacht worden, ob die Ausfertigung vollständig oder nur begonnen war, und ob die Bedingungen zur Auswechslung des Papieres als verdorbenes Papier gegen reines Stämpelpapier vorhanden waren, oder nicht.

§. 409.

2. Mitschuldige.

Die Advocaten, Notare, und die unter öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten oder Sachwalter unterliegen, in Absicht auf die Urkunden oder Schriften, die unter ihrem Einflusse oder ihrer Mitwirkung errichtet oder ausgefertigt worden sind, als Mitschuldige der gesetzmäßigen Strafe, so fern die Bedingung zur Zurechnung der Mitschuld vorhanden ist (§. 26.), und so fern dieselben nicht als Urheber oder Thäter der Uebertretung anzusehen sind.

§. 410.

3. Theilnehmer oder Mitschuldige.

Als Theilnehmer, wenn aber der im §. 24 Z. 3 bemerkte Fall eintritt, als Mitschuldige der Gefällsverkürzung

sind, wenn die Bedingung zur Zurechnung der Theilnehmung oder Mitschuld vorhanden ist (§. 26), zu strafen:

1. Wer zu seiner Versicherung oder Ausweisung eine stämpelpflichtige, jedoch ungestämpelte, oder mit einem geringeren, als dem gesetzmäßigen Stämpel, versehene Urkunde oder Schrift annimmt.
2. Die Advocaten, und die unter öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten oder Sachwalter, welche stämpelpflichtige Urkunden oder Schriften, als deren Aussteller sie nicht zu betrachten sind, auf ungestämpeltem, oder mit einem geringeren, als dem gesetzmäßigen Stämpel, versehenem Papiere bei einer Behörde, oder bei einem Amte selbst, oder durch Andere überreichen oder anbringen.
3. Derjenige, dem das Gesetz die Verbindlichkeit auferlegt, über den richtigen Gebrauch des Stämpels zu wachen, und die Anzeige über die Verletzungen der Stämpelpflicht zu machen, wenn er eine ihm bekannt gewordene Verkürzung der Stämpelabgabe, zu deren Anzeige er verpflichtet ist, vorschriftmäßig anzuzeigen unterläßt.
4. Der Beamte, der in einem Falle, in welchem das Gesetz eine stämpelpflichtige ämtliche Ausfertigung unter der Bedingung, ohne Stämpel zu erlassen gestattet, daß derjenige, an den die Ausfertigung gerichtet ist, nachträglich die Stämpelabgabe zu entrichten hat, bei der Veranlassung einer solchen ungestämpelten Ausfertigung die vorgeschriebene Anzeige der Gefällsbehörde mitzutheilen unterläßt.
5. Wer Papier, das von einem Andern mit einem nachgemachten, verfälschten oder übertragenen Stämpel versehen, oder auf die im §. 408 Z. 6 bezeichnete Art umgestaltet oder zugerichtet worden ist,

Digitized by Google

a) Zum Absatze übernimmt, oder
b) An einen Andern überläßt.

§. 411.

4. Gegen wen die mit einem unechten Stämpel versehene Urkunde oder Schrift als ungestämpelt zu betrachten ist.

Die mit einem nachgemachten, verfälschten, oder übertragenen Stämpel versehenen Urkunden, Schriften oder Bücher sind zur Anwendung der in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen gegen folgende Personen als nicht gestämpelt zu betrachten:

1. Wer den Stämpel nachgemacht, verfälscht, oder übertragen hat;
2. Wer bei der Erwerbung des Papieres, oder bei der Ausfertigung oder Annahme der Urkunde oder Schrift, oder bei dem Gebrauche, den er von derselben machte, wußte, daß der Stämpel nachgemacht, verfälscht oder übertragen sei;
3. Wer seinem Dienste, seiner gegenwärtigen oder vergangenen Beschäftigung, oder überhaupt seinen persönlichen Verhältnissen nach, in der Lage ist, den echten Stämpel zu kennen, und
   a) Ein mit einem nachgemachten, verfälschten, oder übertragenen Stämpel versehenes Papier zur Ausfertigung einer stämpelpflichtigen Urkunde oder Schrift verwendet, oder
   b) Eine auf einem solchen Papiere ausgefertigte stämpelpflichtige Urkunde oder Schrift zu seiner Versicherung oder Ausweisung angenommen, oder
   c) Von einer auf einem solchen Papiere ausgefertigten Urkunde oder Schrift einen stämpelpflichtigen Gebrauch gemacht hat,

ungeachtet der Stämpel so auffallende Zeichen der

Digitized by Google

unechten Beschaffenheit an sich trägt, daß er dieselbe, bei der Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit, leicht hätte erkennen sollen.

§. 412.

5. Gegen wen der echte Stämpel, als nicht vorhanden zu achten ist.

Auch der echte Stämpel auf dem Papiere, das auf die im §. 408 Z. 6 bemerkte Art umgestaltet oder zugerichtet wurde, ist in Absicht auf die, nach dieser Umstaltung oder Zurichtung auf demselben ausgefertigten Urkunden oder Schriften zur Anwendung der in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen als nicht vorhanden zu betrachten:

1. Gegen denjenigen, der das Stämpelpapier auf die erwähnte Art umgestaltet oder zugerichtet hat.
2. Gegen denjenigen, welcher bei der Erwerbung des Papieres, bei der Ausfertigung oder Annahme der Urkunde oder Schrift, oder bei dem Gebrauche, den er von derselben machte, wußte, daß das Papier auf die bemerkte Art zugerichtet oder umgestaltet worden sei.

II. Strafen.

1. Wegen Gefällsverkürzungen.

§. 413.

Wegen der Gefällsverkürzungen, die mit einer der folgenden Urkunden oder Schriften Statt finden, als:

1. Eingaben, die an eine Behörde, oder an ein Amt gerichtet sind,
2. Abschriften, die diesen Eingaben beiliegen,
3. Urkunden oder Schriften, die außer dem ämtlichen Gebrauche nicht stämpelpflichtig sind, oder
4. Aemtlichen Ausfertigungen,

sind die Uebertreter, denen keiner der im §. 408 Z. 3, 5 und 6, §. 410 Z. 4 und 5, §§. 411 und 412 aufgeführten Umstände

Digitized by Google

zur Last fällt, mit dem Zweifachen bis zum Fünffachen des Betrages, um welchen die Stämpelgebühr verkürzt, oder der Gefahr, verkürzt zu werden, ausgesetzt worden ist, das ist:

a) Wenn der Stämpel an der stämpelpflichtigen Urkunde gänzlich mangelt, des vollen gesetzmäßigen Stämpelbetrages;

b) Wenn aber sich an der Urkunde oder Schrift ein echter Stämpel befindet, des Betrages, um den dieser Stämpel geringer ist, als die gesetzmäßige Stämpelgebühr

zu strafen.

§. 414.

Fortsetzung.

Die im §. 408 Z. 3 aufgeführte Uebertretung, und die im §. 410 Z. 4 bemerkte Mitschuld oder Theilnehmung an derselben wird mit der Hälfte bis zum Doppelten des Betrages, um welchen die Stämpelgebühr verkürzt wurde, gestraft.

§. 415.

Fortsetzung.

Die im §. 410 unter 2 und 3 bezeichneten Theilnehmer oder Mitschuldigen, welchen rücksichtlich der Urkunden oder Schriften, mit denen die Uebertretung Statt fand, keiner der im §. 408 unter 3, 5 und 6, §. 410 Z. 4 und 5, §§. 411 und 412 aufgeführten Umstände zur Last fällt, unterliegen nicht nur in den Fällen, von denen der §. 413 handelt, sondern auch bei andern Gefällsverkürzungen der Stämpelabgabe, einer Strafe zwischen dem Zweifachen bis zum Fünffachen des Betrages, um welchen die Stämpelgebühr verkürzt, oder der Gefahr, verkürzt zu werden, ausgesetzt worden ist. (§. 413 a und b.)

Bei erheblichen mildernden Umständen, welche nicht durch entgegenstehende erschwerende Umstände aufgehoben

Digitized by Google

werden, kann die Strafe bis zur Hälfte des gedachten Betrages gemildert werden.

§. 416.

Fortsetzung.

In allen andern, als den unter §§. 413, 414 und 415 begriffenen Fällen soll die Strafe wegen der Gefällsverkürzung der Stämpelabgabe mit dem Fünffachen bis zum Fünfzehnfachen des Betrages, um welchen die Gebühr verkürzt, oder der Gefahr, verkürzt zu werden, ausgesetzt worden ist (§. 413 a und b) bestimmt werden. Bei besonders erschwerenden Umständen kann die Strafe gegen einen Uebertreter, der bereits wegen einer Gefällsverkürzung der Stämpelabgabe gestraft wurde, bis zum Zwanzigfachen des gedachten Betrages gesteigert werden. Bei erheblichen mildernden Umständen hingegen, die nicht durch entgegenstehende Erschwerungsgründe aufgehoben werden, kann die Strafmilderung bis zu dem Zweifachen des bemerkten Betrages Platz greifen.

2. Bei dem Umsatze unechten Stämpelpapieres.

§. 417.

Diese Strafe (§. 416) wird auch in den Fällen, welche §. 408 Z. 5 und 6, dann §. 410 Z. 5 bezeichnet, jedoch stets nach dem vollen, auf dem Papiere, mit welchem die Uebertretung Statt fand, ausgedrückten Stämpelbetrage verhängt.

3. Wegen Fahrlässigkeit in der Entdeckung der Stämpelübertretungen.

§. 418.

Personen, denen das Gesetz die Verbindlichkeit auferlegt, über den richtigen Gebrauch des Stämpels zu wachen, die Verletzungen der Stämpelpflicht zu entdecken, und den Behörden anzuzeigen, sind, wenn sie diese Verbindlichkeit, außer dem im §. 410 Z. 3 bemerkten Falle, aus Fahrlässigkeit nicht er-

Digitized by Google

füllen, und eine Gefällsverkürzung, die sie hätten entdecken sollen, nicht entdecken, mit Rücksicht auf die Größe und Zahl der Stämpelverkürzungen, bei denen diese Vernachlässigung Statt fand, einer Strafe

1. Zwischen fünf bis fünfzig Gulden, wenn eine oder mehrere Urkunden oder Schriften, rücksichtlich deren die Entdeckung und Anzeige der Stämpelverkürzung unterblieb, ungestämpelt sind.
2. Zwischen zwei bis zwanzig Gulden, wenn die Urkunden oder Schriften, rücksichtlich deren die angeordnete Entdeckung und Anzeige unterblieb, mit einem geringern, als dem gesetzmäßigen Stämpel versehen sind,

zu unterwerfen. Auch in dem mit §. 410 Z. 3 bemerkten Falle ist die nach den §§. 413 bis 416 zu verhängende Strafe nicht unter dem hier (1 und 2) festgesetzten geringsten Ausmaaße von fünf Gulden für die ungestämpelten, und zwei Gulden für die unter der gesetzmäßigen Gebühr gestämpelten Urkunden oder Schriften zu bestimmen.

4. Wegen Uebertretungen in Absicht auf die äußere Gestalt der Ausfertigung und die Vidimirung von Abschriften.

§. 419.

Einer Strafe von zwei bis zehn Gulden unterliegt:

1. Wer in Absicht auf die äußere Gestalt der Ausfertigung stämpelpflichtiger Urkunden oder Schriften einer Anordnung der über die Einrichtung der Stämpelabgabe bestehenden Vorschriften auf eine Art, mit welcher diese Vorschriften nicht die Folge, daß die Urkunde oder Schrift als ungestämpelt zu betrachten ist, verbinden, entgegen handelt, oder
2. Wer bei der Vidimirung einer Abschrift die Größe des Stämpels, womit die Original-Urkunde oder Schrift bezeichnet ist, oder den Umstand, daß das Original nicht

Digitized by Google

gestämpelt ist, beizusetzen unterläßt, oder überhaupt die bei den Vidimirungen zu beobachtenden Bestimmungen der Stämpelvorschriften, außer den Fällen, in denen die Außerachtlassung nach einer andern Strafbestimmung des gegenwärtigen Gesetzes zu behandeln ist, außer Acht läßt.

c. Wegen unbefugten Handels mit Stämpelpapier.

§. 420.

Wer unbefugt mit Stämpelpapier handelt, verfällt in eine Strafe von fünf bis fünfzig Gulden.

III. Verfügung über die Gegenstände der Uebertretung.

§. 421.

1. Ueber die straffälligen Urkunden, Schriften oder Bücher.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über die auf dem Gegenstande der Uebertretung ruhende Haftung für die den Straffall treffenden Vermögensstrafen erstrecken sich weder auf die Urkunden, Schriften oder Bücher, mit denen die Verletzung der Stämpelpflicht Statt fand, noch auf die durch dieselben begründeten oder bestätigten Rechte und Befugnisse.

Mit diesen Urkunden, Schriften und Büchern ist nach den für das Verfahren bei Gefällsübertretungen festgesetzten Bestimmungen vorzugehen.

§. 422.

2. Ueber das unechte Stämpelpapier.

Das mit einem nachgemachten, verfälschten oder übertragenen Stämpel versehene, oder auf die im §. 408 Z. 6 bemerkte Art umgestaltete oder zugerichtete Papier, auf welchem sich keine Urkunde oder Schrift befindet, ist zur Verwendung als Stämpelpapier unbrauchbar zu machen.

Digitized by Google

Siebenzehntes Hauptstück.

Von den Uebertretungen der Vorschriften über die dem Staate in Absicht auf den Personen- und Sachen-Transport vorbehaltenen ausschließenden Rechte und Abgaben.

I. Uebertretungen der Postvorschriften.

1. Gefällsverkürzungen.

a. Durch unbefugten Transport, oder durch vorschriftwidrige Benützung der Postanstalt.

§. 423.

aa. Fälle dieser Uebertretung.

Eine Gefällsverkürzung gegen die dem Staate (Postgefälle), in Absicht auf den Personen- und Sachen-Transport vorbehaltenen ausschließenden Rechte, und die daran geknüpften Gebühren wird verübt, wenn Jemand

1. Einen Brief, eine Schrift, oder überhaupt einen Gegenstand, dessen Transport dem Postgefälle ausschließend vorbehalten ist,
   a) In der unter diesem ausschließenden Vorbehalte begriffenen Beschaffenheit und Menge, und
   b) Auf Straßen, Wegen, oder in Richtungen, für welche dieser ausschließende Vorbehalt gilt, zu Wasser oder zu Land, und
   c) Ohne hierzu nach dem Gesetze berechtigt zu seyn, oder die vorgeschriebene Bewilligung der Gefällsbehörden erhalten zu haben,

   selbst, oder mit Hülfe anderer Transports-Mittel an einen andern Ort überträgt (transportirt), oder zu übertragen versucht, oder

Digitized by Google

2. Die Beförderung eines Briefes, einer Schrift, oder überhaupt einer Person oder Sache, welcher die gebührenfreie Versendung durch die Postanstalt nicht zusteht, durch die Postanstalt, mit gänzlicher oder theilweiser Umgehung der gesetzmäßig entfallenden Postgebühr, zu seinem, oder eines Andern Vortheile, auf gesetzwidrige Art erlangt, oder zu erlangen versucht; worunter insbesondere begriffen ist, wenn er für diesen Zweck
   a) Sein Dienst- oder Amtsverhältniß mißbraucht, oder
   b) Mit Beamten, Dienern oder Bestellten des Staatsgefälles ein pflichtwidriges Einverständniß pflegt, oder
   c) Einen von der Entrichtung der Postgebühr nicht ausgenommenen Brief oder andern Gegenstand einem bei der Postanstalt aufgegebenen, oder zur Aufgabe bestimmten Briefe, Packe oder Frachtstücke, rücksichtlich dessen vorschriftmäßig die vollständige oder theilweise Befreiung von der Postgebühr Statt findet, einschaltet oder beipackt, oder
   d) Einen von der Entrichtung der Postgebühr nicht ausgenommenen Brief oder andern Gegenstand unter einer falschen Ueberschrift (Adresse), welche Anspruch auf die vollständige oder theilweise Befreiung von der Postgebühr gewährt, aufgibt, oder aufzugeben versucht.

§. 424.

bb. Personen, die der Strafe unterliegen.

In den mit dem vorhergehenden §. 423 unter 2 berührten Fällen unterliegt nicht bloß der Thäter und Urheber, sondern auch jeder Mitschuldige und Theilnehmer, so weit

Digitized by Google

die Bedingungen zur Zurechnung vorhanden sind, der gesetzmäßigen Strafe.

§. 425.

cc. Aufgabe an portofreie Personen unter richtiger Ueberschrift.

Als Versuch dieser Uebertretung (§. 423 Z. 2) ist jedoch nicht zu betrachten, wenn Jemand, dem die gebührenfreie Versendung durch die Postanstalt nicht zusteht, einen von der Entrichtung der Gebühr nicht ausgenommenen, an eine Behörde oder Person, der die Befreiung von der Postgebühr zugestanden ist, gerichteten Gegenstand unter richtiger Ueberschrift (Adresse) bei der Postanstalt, ohne Zahlung der Gebühr, aufgibt, oder aufzugeben versucht.

b. Durch unbefugte oder vorschriftwidrige Errichtung oder Führung von Anstalten oder Unternehmungen zum Personen- oder Sachen-Transporte.

§. 426.

Eine Gefällsverkürzung findet ferner Statt, wenn Jemand eine Anstalt oder Unternehmung

1. Zur Sammlung, Austheilung, oder zum Transporte von Briefen, Schriften, oder überhaupt Gegenständen, deren Transport dem Postgefälle ausschließend vorbehalten ist, oder
2. Zum Personen- oder Sachen-Transporte, der zwischen zweien oder mehreren Orten in bestimmten Zeiträumen regelmäßig Statt findet, oder
3. Zum Transporte von Personen mit oder ohne Gepäck, bei dem ein Wechsel der Pferde oder anderer Transport-Mittel an bestimmten Standorten Platz greift,

an Orten, auf Straßen, Wegen oder in Richtungen, rücksichtlich welcher das Recht zum Betriebe solcher Anstalten durch die Postvorschriften dem Staate ausschließend vorbehalten ist, zu Wasser oder zu Lande

Digitized by Google

a) Ohne vorschriftmäßige Gestattung der Gefällsbehörden, so weit dieselbe nach den gedachten Vorschriften zur Errichtung oder zum Betriebe erforderlich ist, errichtet oder betreibt, oder eine solche Anstalt oder Unternehmung

b) betreiben zu dürfen zwar ansucht, oder mit der vorschriftmäßigen Gestattung der Gefällsbehörden unternimmt oder fortsetzt, jedoch

aa) So fern von dem Betriebe einer solchen Anstalt eine Gebühr an das Postgefäll zu entrichten ist, in denjenigen Angaben, die nach der Vorschrift die Grundlage zur Bemessung dieser Gebühr abzugeben haben, dieselben mögen in einer vorläufig zu überreichenden Erklärung, oder in den nachträglich vorzulegenden Nachweisungen oder Rechnungen enthalten seyn, eine Unrichtigkeit, zu Folge welcher die zu entrichtende Leistung mit einem geringeren, als dem vorschriftmäßig gebührenden Betrage entfällt, anführt, oder

bb) Die zum Betriebe des Geschäftes erhaltene Gestattung der Gefällsbehörden in Absicht auf die vorgezeichnete Art oder den vorgezeichneten Ort oder Umfang des Geschäftsbetriebes, als: die Zahl der zu verwendenden Wägen, Pferde oder andere Transport-Mittel, die Beschaffenheit der Transport-Mittel, die Zahl der Personen, die aufgenommen und befördert werden dürfen, die Zahl der Fahrten, deren Vornahme gestattet ist, die Richtungen und die Orte, auf welche sich der Geschäftsbetrieb erstrecken darf u. d. gl., außer den Fällen, in denen die Vorschriften eine solche Ueberschreitung zulassen, überschreitet, oder

Digitized by Google

cc) Nachdem die erhaltene Gestattung der Gefällsbehörden erlosch, die Anstalt außer den Fällen, in denen die Vorschrift den Fortbetrieb bewilligt, ohne Einhohlung einer erneuerten Gestattung fortbetreibt.

2. Strafen.

a. Wegen unbefugten Transportes ausschließend vorbehaltener Gegenstände.

§. 427.

aa. Strafausmaaß in der Regel.

Die Gefällsverkürzung wird in den Fällen, welche §. 423 unter 1 bezeichnet, mit dem Vierfachen bis zum Achtfachen des Betrages, welcher an der Postgebühr für den durch die Uebertretung vollzogenen oder versuchten Transport, im Falle solcher mittelst der Postanstalt geschähe, entfällt, gestraft. Bei erschwerenden Umständen kann die Strafe gegen einen Uebertreter, der wegen einer oder mehrerer der im §. 423 aufgeführten Uebertretungen bereits gestraft worden ist, bis zum Zwölffachen des gedachten Betrages gesteigert werden. Dagegen kann auch bei erheblichen mildernden Umständen, welche durch entgegenstehende Erschwerungsgründe nicht aufgehoben werden, die Mäßigung der Strafe bis zum Zweifachen des bemerkten Betrages Statt finden.

§. 428.

bb. Strafausmaaß bei freiwilligem Erlage des Strafbetrages.

Erklärt jedoch derjenige, der im vorschriftwidrigen Transporte eines oder mehrerer Briefe oder anderer Gegenstände betreten wird, den entfallenden Strafbetrag ohne Vollziehung des vorschriftmäßigen Verfahrens sogleich bar erlegen zu wollen, so ist die Strafe

1. Für jeden abgesonderten Brief oder Schriftenpack, derselbe mag einzeln, oder mit einem oder mehreren

andern Briefen unter einem gemeinschaftlichen Umschlage übertragen werden, wenn dessen Gewicht acht Loth nicht überschreitet, mit einem Gulden, wenn dessen Gewicht acht, jedoch nicht sechzehn Loth überschreitet, mit zwei Gulden, wenn dessen Gewicht sechzehn, jedoch nicht vierundzwanzig Loth übersteigt, mit drei Gulden, für jeden schwereren Brief oder Schriftenpack, dessen Transport der Briefpost ausschließend vorbehalten ist, endlich mit vier Gulden;

2. Für Schriftenpäcke oder andere Frachtstücke hingegen, deren Transport der Fahrpost ausschließend vorbehalten ist, mit einem Gulden für jedes Pfund, oder jede ein volles Pfund nicht erreichende Gewichtsmenge

zu bemessen. Erlegt der Uebertreter den nach diesem Ausmaaße entfallenden Strafbetrag unmittelbar bei der Anhaltung, so findet die im §. 427 vorgezeichnete Strafbestimmung keine Anwendung.

b. Wegen vorschriftwidriger Benützung der Postanstalt.

§. 429.

In den Fällen, von welchen §. 423 Z. 2 handelt, ist die Gefällsverkürzung mit dem Zehnfachen bis zum Zwanzigfachen des Betrages, welcher dem Staatsgefälle entzogen, oder der Gefahr, entzogen zu werden, ausgesetzt wurde, zu strafen. Bei erschwerenden Umständen kann die Strafe gegen einen Uebertreter, der wegen einer oder mehrerer der im §. 423 aufgeführten Uebertretungen bereits gestraft worden ist (§. 112), bis zum Dreißigfachen des erwähnten Betrages gesteigert werden. Sind hingegen erhebliche mildernde Umstände, die nicht durch entgegenstehende erschwerende Umstände aufgehoben werden, vorhanden, so kann die Strafe bis zum Fünffachen des bemerkten Betrages gemäßigt werden.

Digitized by Google

c. Geringstes Strafausmaaß.

§. 430.

Wegen der in den §§. 427, 428 und 429 aufgeführten Uebertretungen soll, außer den Fällen, in denen das mit §. 38 festgesetzte mindeste Strafausmaaß von zwei Gulden Anwendung findet, der Gesammtbetrag der Strafe, welcher von einem und demselben Uebertreter wegen einer, oder mehrerer dieser Uebertretungen zugleich eingehoben wird, nicht unter einem Gulden bestimmt werden.

d. Wegen vorschriftwidriger Errichtung oder Führung von Transport-Unternehmungen.

§. 431.

aa. Straffälle an sich.

In den mit dem §. 426 bezeichneten Fällen wird die Strafe verhängt:

1. Mit Fünf und zwanzig bis Zweihundert Gulden wegen der unterlassenen Einhohlung der vorschriftmäßigen Gestattung zur Errichtung oder zum Fortbetriebe einer der erwähnten Anstalten oder Unternehmungen (§. 426 a und cc),

und unabhängig von dieser Strafe,

2. Wenn nach den Vorschriften über die Einrichtung des Postgefälles der Betrieb einer solchen Anstalt oder Unternehmung nur gegen Entrichtung einer an das Postgefäll zu leistenden Abgabe gestattet ist, mit dem Vierfachen bis zum Achtfachen des Betrages, um welchen das Postgefäll
   a) Durch den unbefugten Betrieb (§. 426 a) während der Dauer, während welcher derselbe Statt fand, oder
   b) Durch die Ueberschreitung der ertheilten Bewilligung gleichfalls während der bemerkten Dauer (§. 426 bb und cc), oder

Digitized by Google

c) Durch eine Unrichtigkeit in den Angaben (§. 426 aa)

verkürzt, oder der Gefahr verkürzt zu werden, ausgesetzt worden ist.

3. Mit einem Betrage von Fünf Gulden bis Einhundert Gulden in dem Falle, als die ertheilte Gestattung auf eine der im §. 426 bb bemerkten Arten überschritten wurde, wenn

a) Entweder von der Unternehmung oder Anstalt nach den Vorschriften eine Gebühr an das Postgefäll nicht zu entrichten ist, oder wenn

b) die Statt gefundene Ueberschreitung der Gestattung so geartet ist, daß dieselbe keinen Einfluß auf die Bemessung der an das Postgefäll zu entrichtenden Gebühr ausübt.

§. 432.

bb. Wenn dabei noch andere Uebertretungen der Postvorschriften Statt fanden.

Ist bei dem Betriebe einer der im §. 426 bezeichneten Anstalten oder Unternehmungen eine der mit §. 423 vorausgesehenen Uebertretungen mit Gegenständen, deren Transport nach den Postvorschriften dem Postgefälle ausschließend vorbehalten, und selbst von der Gestattung, die jene Anstalten oder Unternehmungen gegen Entrichtung einer Gebühr an das Postgefäll erlangen können, ausgeschlossen ist, und der Anstalt oder Unternehmung nicht ausdrücklich bewilligt wurde, vollbracht, oder versucht worden, so finden, unabhängig von den im §. 431 festgesetzten Strafen, die Bestimmungen der §§. 427 bis 430 Anwendung.

e. Wegen anderer Abweichungen von den Vorschriften bei dem Betriebe von Transport-Unternehmungen.

§. 433.

Der Unternehmer einer der im §. 426 bezeichneten Anstalten oder Unternehmungen verfällt,

1. Wenn er in anderen, als den mit dem §. 426 b bemerkten Beziehungen von den durch die Postvorschriften über den Betrieb dieser Anstalten und Unternehmungen erlassenen Anordnungen abweicht, in eine Strafe von zwei Gulden bis fünfzig Gulden;
2. Wenn er aber in Fällen, in denen die Vorschriften den Gebrauch der Postpferde, oder eine an die Postmeister oder an das Postgefäll zu entrichtende Leistung anordnen, sich weder der Postpferde bedient, noch den vorschriftmäßigen Betrag entrichtet, in eine mit dem Zweifachen bis zum Vierfachen des Betrages, dessen Entrichtung er sich entzog, zu bemessende Strafe.

f. Wegen gesetzwidriger Weiterbeförderung von Reisenden.

§. 434.

Wer Reisende in den Fällen, in denen die Postvorschriften die Weiterbeförderung untersagen, diesem Verbothe zuwider, weiter befördert, oder weiter zu befördern versucht, unterliegt einer Strafe von zwanzig bis fünfzig Gulden. Die Zug- oder Lastthiere oder andern Transport-Mittel, mit denen diese Uebertretung Statt findet, haften für die Strafe.

3. Vorbehalt der Vorschriften über andere Vorrechte der Postanstalt.

§. 435.

Die Vorschriften über die Vorrechte der Postanstalt in Absicht auf die Benützung der Straßenbahn, die bei den Fahrten zu beobachtende Ordnung, die Führung des Posthorns und besonderer Unterscheidungszeichen, dann die Strafen, welche diese Vorschriften festsetzen, und deren Bestimmungen über den Weg, auf welchem diese Strafen zu verhängen sind, bleiben unberührt.

Digitized by Google

II. Gefällsverkürzungen gegen die Straßen-, Brücken- und Ueberfahrtgebühren.

§. 436.

1. Durch Ausweichen oder Ueberschreiten der Einhebungsstelle oder Benützung der Brücken oder Ueberfahrten.

Wer

1. Einer Einhebungsstelle (Station) einer Mauth- oder Schiff-Fahrtsgebühr an einer Land- oder Wasserstraße mit Gegenständen, die der Gebühr unterliegen, auf eine durch die Vorschrift untersagte Art ausweicht, oder
2. Auf der mit einer Mauth oder ähnlichen Gebühr belegten Straße mit Gegenständen, von denen die Mauthgebühr zu entrichten ist, die zur Einhebung der Gebühr bestimmte Stelle (z. B. den Wegmauthschranken) ohne Leistung der gebührenden Zahlung auf vorschriftwidrige Art überschreitet; oder
3. Eine Brücke oder Ueberfahrt, für deren Benützung eine Mauth- oder Ueberfahrtgebühr eingehoben wird, auf eine der Entrichtung einer dieser Gebühren unterliegende Art benützt, und sich der gebührenden Zahlung entzieht,

verfällt in eine Strafe zwischen dem Fünffachen bis zum Zehnfachen des Betrages, um den das Staatsgefäll verkürzt wurde.

§. 437.

2. Durch Verletzung der bei Brücken oder Ueberfahrten bestehenden ausschließenden Vorbehalte.

Besteht bei einer Brücke oder Ueberfahrt das Verboth, Personen oder Sachen, inner einer bestimmten Strecke ober- oder unterhalb der Brücke oder Ueberfahrt, von einem Ufer an das andere zu überführen, so ist derjenige, der dieses Verboth übertritt, mit dem Fünffachen bis zum Zehnfachen der-

Digitized by Google

Gebühr, welche für die verbothwidrig überführten Personen oder Sachen bei der Benützung der Brücke oder der Ueberfahrt, rücksichtlich deren dieses Verboth besteht, hätte entrichtet werden müssen, zu belegen.

Achtzehntes Hauptstück.

Von den Uebertretungen der Vorschriften über die dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte von Glücksverträgen.

I. Gefällsverkürzungen.

1. Vollbrachte Gefällsverkürzungen.

§. 438.

Eine Gefällsverkürzung gegen die in Absicht auf Glücksverträge dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte (Lotto-Gefäll) verübt derjenige, der

1. Dem durch die Vorschriften über die Einrichtung des Lotto-Gefälles festgesetzten Verbothe zuwider:
   a) In ein unter diesem Verbothe begriffenes ausländisches Lotto-Spiel, oder bei einem ausländischen Sammler von Lotto-Einsätzen, das Spiel mag auf eine inländische oder ausländische Lotto-Ziehung gerichtet seyn, einen Einsatz macht, oder
   b) Ein Los oder einen Einlagschein eines unter dem Verbothe begriffenen ausländischen Lotto-Spieles, oder überhaupt eine Urkunde, die den Anspruch auf die Theilnahme an einem unter dem Verbothe begriffenen ausländischen Lotto-Spiele zu begründen bestimmt ist,
      aa) Veräußert, oder
      bb) An sich bringt, oder
2. Ohne vorschriftmäßig erhaltene Bewilligung der Gefällsbehörden, so weit dieselbe nach den Vorschriften angeordnet ist, im Inlande

Digitized by Google

a) Ein mit der Ausspielung einer bestimmten Sache nicht verbundenes Spiel, dessen Erfolg von der Ziehung einer inländischen oder auswärtigen Lotterie abhängig ist, veranstaltet, oder

b) Eine Zahlen- oder Classen-Lotterie eröffnet, oder

c) Einsätze auf die Ziehung einer inländischen für Rechnung des Staatsschatzes Statt findenden Lotterie annimmt, oder

d) Bewegliche oder unbewegliche Sachen, mit oder ohne Nebengewinnsten, ausspielt, oder der Ausspielung aussetzt, oder

e) Ueberhaupt ein Spiel, das durch die Vorschriften über die Einrichtung des Lotto-Gefälles entweder unbedingt untersagt, oder nur gegen die vorläufige Bewilligung der Gefällsbehörden gestattet ist, unternimmt, oder der

3. Zur Uebernahme der Einsätze in die Lotterie, für Rechnung des Staatsgefälles aufgestellt ist, und Einsätze unbefugt für seine eigene oder eines Dritten Rechnung, auf eine inländische oder ausländische Lotto-Ziehung annimmt; oder

4. In den Fällen, in denen ihm die Bewilligung zu einem Lotto-Spiele im Inlande ertheilt worden ist, die Gränzen dieser Bewilligung auf eine Art, zu Folge welcher die zu entrichtende Gebühr mit einem höheren Betrage, als nach den mit der Bewilligung vorgezeichneten Bestimmungen entfällt, überschreitet, nahmentlich

a) Eine größere Zahl Lose ausgibt, oder

b) Lose um höhere Preise verkauft,

als durch die ertheilte Bewilligung gestattet wurde.

Digitized by Google

2. Versuch.

§. 439.

a. Des Spieles in ausländischen Lotterien.

Des Versuches der im vorhergehenden §. 438 unter 1 aufgeführten Uebertretungen macht sich schuldig, und ist wegen dieses Versuches, so weit die Bedingungen zur Zurechnung des Versuches vorhanden sind (§. 18), zu strafen, wer ein Los, einen Einlagsschein oder überhaupt eine zur Begründung des Anspruches auf die Theilnahme am Spiele bestimmte Urkunde ausländischer, unter dem Verbothe begriffener Lotto-Spiele oder ausländischer Sammler von Lotto-Einsätzen

1. In das Staatsgebieth zum Absatze sendet, oder
2. Aus dem Auslande zur Besorgung des Absatzes im Inlande oder zur eigenen Erwerbung verschreibt, oder
3. Wenn ihm eine solche Urkunde zugesendet, oder zur Erwerbung angebothen wurde, aufbewahrt, und nicht der Vorschrift gemäß vertilgt, oder der Behörde überliefert; oder
4. Anderen zur Erwerbung anbiethet.

§. 440.

b. Verbothener Lotto-Spiele im Inlande.

Die im §. 438 unter 2 und 3 bezeichneten Uebertretungen werden nicht nur, wenn dieselben vollbracht worden sind, sondern auch, wenn deren Versuch Statt fand, und die Bedingungen zur Zurechnung des Versuches vorhanden sind (§. 18), gestraft.

§. 441.

c. Insbesondere, wenn das Spiel nicht zu Stande kam.

Hat der Uebertreter in einem dieser Fälle (§. 438, Z. 2 und 3) einen oder mehrere Einsätze angenommen,

Digitized by Google

so ist die Uebertretung als vollbracht anzusehen, wenn gleich das Spiel, auf welches dieselbe gerichtet war, wegen zufälliger Hindernisse, wegen Mangel der erforderlichen Einsätze, aus dem freien Willen des Uebertreters, oder wegen der vor dem Zeitpuncte, in welchem das Spiel hätte vor sich gehen sollen, erfolgten Entdeckung der Uebertretung nicht zu Stande kam. Wären aber in dem, mit dem §. 438 unter 2 bemerkten Falle, noch vor der Entdeckung der Uebertretung und vor dem zum Spiele bestimmten Zeitpuncte, alle Einsätze vollständig zurückgestellt worden, und wäre durch das freiwillige Uebereinkommen des Uebertreters und der Spielenden das beabsichtigte Unternehmen gänzlich rückgängig gemacht worden, so findet eine Strafe nicht Statt.

II. Strafen.

1. Lotto-Spiel in das Ausland.

§. 442.

a. Einsätze in ausländische Zahlen-Lotterien oder an ausländische Lotto-Sammler.

Die Strafe für das verbothwidrige Spiel

a) In ausländische Zahlen-Lotterien, das ist: in Lotterien, bei denen die Gewinnste sich nach dem Mehrfachen der, in Absicht auf Zahl und Größe unbedingt, oder inner bestimmten Gränzen von dem Belieben der Spielenden abhängigen Einsätze richten, oder

b) Durch Einsätze bei ausländischen Sammlern von Lotto-Einsätzen (Lotto-Collecturen) auf Zahlen-Lotterien, wenn gleich das Spiel auf eine inländische Lotto-Ziehung gerichtet ist,

soll mit dem Zehnfachen bis zum Fünfzigfachen des erfolgten, oder versuchten Einsatzes bestimmt werden. In den Fällen, in denen das mit dem §. 38 festgesetzte mindeste Straf-

Digitized by Google

ausmaaß von zwei Gulden keine Anwendung findet, ist die Strafe nicht unter einem Gulden gegen einen und denselben Uebertreter wegen einer, oder mehrerer zugleich zur Strafanwendung gelangenden Uebertretungen zu bemessen.

§. 443.

b. Andere Fälle des Lotto-Spieles in das Ausland.

Andere im §. 438 unter 1 aufgeführte Uebertretungen sind mit dem Fünffachen bis zum Zehnfachen des erfolgten oder beabsichtigten Einsatzes zu strafen. Als der beabsichtigte Einsatz ist der Betrag, den die zur Begründung des Anspruches auf die Theilnahme am Spiele bestimmte Urkunde ausdrücklich oder stillschweigend als den zu leistenden Einsatz erkennen läßt, zu betrachten. Gegen einen Uebertreter, der wegen einer Uebertretung der Lotto-Vorschriften bereits gestraft worden ist, kann die Erhöhung der Strafe bis zum Fünfzehnfachen des erfolgten oder beabsichtigten Einsatzes Statt finden. Bei erheblichen mildernden Umständen, welche nicht durch entgegenstehende erschwerende Umstände aufgehoben werden, kann die Strafe bis zum Zweifachen des erfolgten oder beabsichtigten Einsatzes gemildert werden.

§. 444.

c. Verfall der ausländischen Lose.

Die Lose, Einlagsscheine und überhaupt die zur Begründung des Anspruches auf eine Theilnahme am Spiele bestimmten Urkunden ausländischer, unter dem Verbothe begriffenen Lotterien oder ausländischer Sammler von Lotto-Einsätzen unterliegen sammt den Gewinnsten, auf welche dieselben Anspruch gewähren, dem Verfalle.

2. Unbefugte Spiele im Inland.

§. 445.

a. Die einer Abgabe unterliegen.

Wer ein Spiel, das zu Folge der Lotto-Vorschriften gegen vorläufige Bewilligung und eine, entweder mit einem

Digitized by Google

bestimmten Betrage oder mit einem verhältnißmäßigen Theile der durch die Einsätze zu erwartenden Summe, festgesetzte Abgabe Statt finden darf, ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen unternimmt, vollführt oder versucht, verfällt in eine Strafe mit dem Fünffachen bis zum Fünfzehnfachen der Abgabe, deren Entrichtung er sich entzog, oder zu entziehen versuchte. Bei erheblichen, durch entgegenstehende Erschwerungsgründe nicht aufgehobenen, mildernden Umständen, insbesondere, wenn die Lose entweder gar nicht, oder größten Theils nicht abgesetzt wurden, oder wenn die Gewinnste vor der Entdeckung der Uebertretung den Spielenden bereits ausgefolgt worden sind, kann mit Rücksicht auf den Vortheil, den der Uebertreter durch die Uebertretung erlangte, die Strafe bis zum Zweifachen der gedachten Abgabe gemildert werden.

§. 446.

b. Andere Spiele.

Wer durch ein nach den Lotto-Vorschriften untersagtes Spiel, das dieselben auch nicht gegen vorläufige Bewilligung und Entrichtung einer Abgabe für zulässig erklären, eine der im §. 438 unter 2 aufgeführten Uebertretungen vollbringt oder versucht, ist, mit Rücksicht auf den Umfang, in welchem das Spiel Statt fand, oder Statt zu finden hatte, auf die durch dasselbe eingegangenen Summen, und die übrigen erschwerenden oder mildernden Umstände:

a) Im Falle das Spiel auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Gässen, in Schank- Gast- oder Schauspielhäusern, oder an andern öffentlichen Belustigungsorten abgehalten, veranstaltet, oder durch Anschlag oder Ausruf bekannt gemacht wurde, mit einem Betrage von fünf und zwanzig Gulden bis fünf hundert Gulden,

Digitized by Google

b) In andern Fällen aber mit einem Betrage von zehn bis zwei hundert Gulden

zu strafen.

3. Unbefugte Annahme von Einsätzen von Seite der Lotto-Collecturen.

§. 447.

Derjenige, der zur Uebernahme der Einsätze in die Lotterie für Rechnung des Staatsgefälles aufgestellt ist, und sich der im §. 438 Z. 3 erwähnten Uebertretung schuldig macht, soll, unabhängig von der, nach Beschaffenheit des Falles, Statt findenden Anwendung der allgemeinen Strafgesetze:

1. In so fern die Uebertretung eine oder mehrere der in demselben §. 438 Z. 1 und 2 bezeichneten Uebertretungen in sich schließt, nach der Beschaffenheit des Falles und mit gehöriger Erwägung des aus seinem Verhältnisse zum Staatsgefälle hervorgehenden erschwerenden Umstandes, der mit den §§. 442 und 443 vorgezeichneten Bestrafung unterzogen werden;
2. Wenn er aber Einsätze für eines Dritten und nicht des Staatsgefälles Rechnung
   a) Auf eine inländische Lotterie,
   b) Auf eine im Inlande unternommene unbefugte Ausspielung beweglicher oder unbeweglicher Sachen,
   c) Ueberhaupt auf ein verbothwidriges, ohne Bewilligung der Gefällsbehörden im Inlande unternommenes Lotto-Spiel

   angenommen hat, ohne Unterschied, ob das Spiel, auf das er die Einsätze annahm, zu Stande gekommen ist, dann ob die Zahl der Einsätze vorhinein bestimmt wurde oder nicht, mit dem Zweifachen bis zum Vierfachen des Betrages, welchen die vorschriftwidrig angenommenen Einsätze ausmachen, gestraft werden.

Digitized by Google

In beiden Fällen (1 und 2) verwirkt der Uebertreter die Befugniß zur Uebernahme der Einsätze in die Lotterie für Rechnung des Staatsgefälles.

4. Ueberschreitung der ertheilten Bewilligung.

§. 448.

a. Gefällsverkürzung.

Wer die ihm zu einem Lotto-Spiele im Inlande ertheilte Bewilligung auf eine Art, die eine Gefällsverkürzung enthält (§. 438 Z. 4), bei welcher jedoch das Spiel nicht als ein von dem Bewilligten, verschiedenes Unternehmen zu betrachten ist (§. 450), überschreitet, unterliegt der im §. 445 festgesetzten Strafe. Dieselbe ist nach demjenigen Betrage der Abgabe zu bemessen, welche von der die Bewilligung überschreitenden Unternehmung, insbesondere von den, über die bewilligte Anzahl, ausgegebenen Losen, oder von dem Mehrbetrage des Verkaufspreises der um höhere, als die bewilligten Preise, verkauften Lose entfällt. Dabei findet eine Abrechnung des allenfalls ungenützt gebliebenen Theiles der Bewilligung, nahmentlich der unabgesetzt gebliebenen oder um mindere, als die gestatteten Preise veräußerten Lose, an der Ueberschreitung der Bewilligung nicht Statt.

§. 449.

b. Bestimmung einer größeren Zahl oder größerer Beträge Gewinnste.

Wurde eine größere Zahl Gewinnste oder ein höherer Betrag derselben ausgesetzt, als die ertheilte Bewilligung gestattet, und hierdurch das Spiel nicht so wesentlich geändert, daß dasselbe als eine von der Gestatteten verschiedene Unternehmung anzusehen ist (§. 450), so soll eine Strafe von fünf und zwanzig bis fünf hundert Gulden ausgesprochen werden.

Digitized by Google

§. 450.

c. Unternehmung eines wesentlich verschiedenen Spieles.

Weicht derjenige, der die Bewilligung zu einem Spiele erhielt, von den Bestimmungen derselben

a) In Absicht auf den Gegenstand, der dem Spiele ausgesetzt wird, oder
b) In Absicht auf die Beschaffenheit des Spieles, oder
c) In Absicht auf den zur Vornahme des Spieles vorgezeichneten Ort, oder Zeitpunct, oder
d) Ueberhaupt in Absicht auf so wesentliche Bedingungen der Bewilligung, daß das Spiel als ein von demjenigen, das gestattet wurde, wesentlich verschiedenes Unternehmen zu betrachten ist,

ab, so soll das Spiel als ohne Bewilligung unternommen behandelt, und nach den mit den §§. 445 und 446 vorgezeichneten Bestimmungen gestraft werden.

§. 451.

d. Andere Abweichungen von der Bewilligung.

Wird auf eine andere als die bemerkten Arten (§§. 448 bis 450) von den Bestimmungen der ertheilten Bewilligung abgewichen, insbesondere

1. Werden, in so weit es durch die Vorschriften untersagt ist, Lose um einen geringeren, als den durch die Bewilligung vorgezeichneten Preis verkauft, oder
2. Ist die Bewilligung, welche überschritten wurde, ohne Entrichtung einer Abgabe, oder gegen eine sich nicht nach der Zahl und Größe der Einsätze richtenden Abgabe ertheilt worden;

so soll eine Strafe von zwei Gulden bis Einhundert Gulden verhängt werden.

Digitized by Google

Neunzehntes Hauptstück.

Von den Uebertretungen gegen die zur Sicherstellung der Staatsgefälle bestehenden Einrichtungen.

1. Verletzung des ämtlichen Verschlusses.

§. 452.

a. Wenn der Schuldige oder Theilnehmer bekannt ist.

Wird, außer den Fällen, in denen die Verletzung des ämtlichen Verschlusses der Bestrafung als frevelhafter Schleichhandel unterliegt (§. 238), oder nach dem §. 273 Z. 5 gestraft wird, der ämtliche Verschluß geöffnet oder verletzt, so soll gegen den Urheber und Thäter sowohl, als auch gegen jeden Mitschuldigen und Theilnehmer, wenn nicht die Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen Statt findet, eine Strafe von fünf Gulden bis zwei hundert Gulden verhängt werden. Die Strafe ist mit einem angemessenen Betrage, nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände, zu bestimmen. Insbesondere soll dabei wohl beachtet werden:

1. Die Zahl und Beschaffenheit der Päcke, Behältnisse oder Räume, an denen der Verschluß geöffnet oder verletzt worden ist, und
2. Die Menge und Beschaffenheit der Gegenstände, die sich unter dem Verschlusse befanden, und
3. Die Gefahr, der die Sicherheit des Staatsschatzes, oder überhaupt die Zwecke der Gefällsvorschriften durch die Eröffnung oder Verletzung des Verschlusses ausgesetzt worden sind.

Nach Maaß dieser Verhältnisse ist, je bedeutender, wichtiger und gefährlicher sich die Uebertretung darstellt, auch die Strafe mit einem höheren Betrage auszusprechen.

Digitized by Google

§. 453.

b. Wenn der Schuldige oder Theilnehmer nicht zur Strafe gezogen werden kann.

Läßt sich weder der Urheber, noch der Thäter, noch endlich ein Mitschuldiger oder Theilnehmer der gesetzwidrigen Eröffnung oder Verletzung des ämtlichen Verschlusses mit Bestimmtheit ausmitteln, oder kann keine dieser Personen zur Strafe gezogen werden, und rechtfertigt:

1. Der Fuhrmann, Schiffer oder überhaupt derjenige, der den Transport des unter Verschluß gelegten Gegenstandes besorgte, oder
2. Derjenige, der den unter Verschluß befindlichen Gegenstand in Verwahrung übernahm, oder
3. Derjenige, der über die unter Verschluß gestellten Räume oder Transport-Mittel die Aufsicht führt,

die Statt gefundene Eröffnung oder Verletzung des ämtlichen Verschlusses nicht durch ein zufälliges, oder ein anderes von ihm unabhängiges Ereigniß, an welchem oder an dessen unterbliebene Abwendung er keine Schuld trägt; so soll, wenn ihm die Anbringung des Verschlusses, ehe dieser eröffnet, oder verletzt wurde, bekannt gemacht worden ist, gegen ihn, mit Beobachtung der im §. 452 vorgezeichneten Grundsätze, auf eine Strafe von zwei Gulden bis Einhundert Gulden erkannt werden.

2. Verletzung oder Außerachtlassung der ämtlichen Bezeichnung.

§. 454.

An Gewerbs-Vorrichtungen oder Gefäßen.

Wenn in den Fällen, für welche die Vorschriften über die Einrichtung einer Verbrauchsabgabe anordnen, daß die Gewerbs-Vorrichtungen oder Gefäße, welche zu einem

Digitized by Google

steuerbaren Verfahren verwendet werden, mit einer ämtlichen Bezeichnung versehen seyn müssen,

1. Die ämtliche Bezeichnung, mit der die gedachten Vorrichtungen, oder Gefäße versehen wurden, ehe das steuerpflichtige Gewerbe gänzlich eingestellt, und darüber, Falls die Erstattung einer Anzeige vorgeschrieben ist, die letztere erstattet worden ist, verletzt wird, oder
2. Vorrichtungen, oder Gefäße, die mit der ämtlichen Bezeichnung versehen seyn sollen, ohne die letztere zum steuerbaren Verfahren verwendet werden;

so ist, wenn nicht die mit den §§. 346 und 347 angeordnete Strafe Anwendung findet, mit Beobachtung der im §. 452 vorgezeichneten Grundsätze, ein Betrag von zwei bis fünfzig Gulden als Strafe zu verhängen.

3. Verweigerung des Eintrittes der Gefällsbeamten zum Behufe einer Amtshandlung.

§. 455.

a. Ohne Anwendung von Gewalt.

Verweigert jemand Beamten, oder andern Angestellten,

a) Die von dem ihnen eingeräumten Rechte, in Gewerbsstätten, Kaufläden, oder Waaren-Niederlagen der Gewerbetreibenden einzutreten, sich auf ein Schiff, oder anderes Fahrzeug zu begeben, Gebrauch machen, oder
b) Die sich einfinden, den Vorschriften gemäß eine Durchsuchung in einer Gewerbsstätte, Wohnung, auf einem Schiffe, oder Fahrzeuge, oder in andern Räumen vorzunehmen, oder
c) Die sich einfinden, dem Gewerbsverfahren beizuwohnen,

ohne gesetzlichen Grund:

1. Den Eintritt in die Räume, in welche die gedachten Angestellten einzutreten verlangen, oder in denen sie

Digitized by Google

eine Durchsuchung vornehmen, oder einem Gewerbsverfahren beiwohnen wollen, oder

2. Die Aufnahme auf das Schiff, oder Fahrzeug, oder
3. Die Vornahme der Durchsuchung, oder
4. Die Eröffnung der Päcke, Behältnisse, oder Räume, deren Eröffnung gefordert wird, oder
5. Die Vorweisung der vorhandenen Waaren, oder
6. Die Vorweisung der Gewerbsbücher, oder Urkunden, deren Vorweisung gesetzlich vorgeschrieben ist,

so ist eine Strafe von zehn Gulden bis Einhundert Gulden zu verhängen.

§. 456.

b. Wenn Gewalt angewendet werden mußte.

War aber die Verweigerung von der Art, daß zur Hinwegräumung der durch dieselbe entstandenen Hindernisse Gewalt angewendet werden mußte, und fand die Verweigerung Statt,

a) Um Schleichhandel, oder eine schwere Gefällsübertretung zu verüben, oder
b) Schleichhandel, oder eine schwere Gefällsübertretung der Entdeckung, oder
c) Den Gegenstand, oder Thäter des Schleichhandels, oder einer schweren Gefällsübertretung der Entdeckung, oder Ergreifung zu entziehen;

so ist, wenn nicht die Behandlung nach den allgemeinen Strafgesetzen Platz greift, die mit dem §. 232 festgesetzte Strafbestimmung anzuwenden.

4. Hinwegbringung, Vertilgung, oder Umstaltung von Gegenständen bei Durchsuchungen, oder andern Amtshandlungen.

§. 457.

a. Strafbestimmung.

Wurden

1. In dem Falle, wo die bemerkte gesetzwidrige Verweigerung, (§§. 455 und 456) Statt fand, in dem

Digitized by Google

Zeitraume zwischen der Verweigerung, und zwischen der Vollziehung des Eintrittes, oder der Amtshandlung, oder

2. Wenn gleich ohne Verweigerung des Eintrittes, oder der Folgeleistung, während der Durchsuchung, oder während der zur Ueberwachung des steuerbaren Verfahrens Statt findenden Amtshandlung

Waaren, oder, wenn es sich um Gewerbsräume steuerpflichtiger Gewerbe handelt, Gegenstände, die der Verzehrungssteuer, oder einer andern Verbrauchsabgabe unterliegen, ohne Kenntniß und Zustimmung der Beamten, oder Angestellten, die sich zum Behufe der Durchsuchung, oder der bemerkten Amtshandlung einfanden:

a) Aus den Räumen, in welche diese Beamten, oder Angestellten den Eintritt verlangten, oder aus den Päcken, Behältnissen oder Räumen, deren Eröffnung sie forderten, oder in denen sie die Durchsuchung vornehmen zu wollen erklärten, oder endlich, so fern sie einem Gewerbsverfahren beiwohnen zu wollen erklärten, aus den dießfälligen Gewerbsräumen hinweggebracht, oder

b) In den gedachten Räumen vertilgt, oder

c) Rücksichtlich ihrer Beschaffenheit auf eine Art, welche dieselben der Anwendung der Gefällsgesetze zu entziehen geeignet ist, geändert;

so soll sowohl jede dieser Handlungen, als auch deren Versuch als schwere Gefällsübertretung an jedem Schuldigen oder Theilnehmer, auf den nicht die im §. 177 enthaltene Bestimmung Anwendung findet, gestraft werden.

§. 458.

b. Maaßstab der Strafbemessung.

Ist nach den obwaltenden Verhältnissen die Hinwegbringung, Vertilgung, oder Aenderung der Waa-

ren, oder erwähnten Gegenstände geeignet, eine Gefällsverkürzung zu vollführen, oder der Entdeckung zu entziehen; so soll die Abgabe, welche in Gefahr gesetzt ist, in allen andern Fällen aber die Einfuhr-Zollgebühr von den Waaren oder Gegenständen, die hinweggebracht, vertilgt oder geändert wurden, oder deren Hinwegbringung, Vertilgung oder Aenderung versucht worden ist, der Strafbemessung zum Grunde gelegt werden.

Läßt sich die der Strafbemessung zum Grunde zu legende Gebühr nicht mit Bestimmtheit ausmitteln, so ist eine Strafe von fünf Gulden bis zwei hundert Gulden zu verhängen.

5. Verweigerung der geforderten Auskünfte im Waaren-Transporte.

§. 459.

Verweigert jemand, der den Transport von Waaren besorgt, ohne gesetzlichen Grund, die ihm nach der Vorschrift obliegende Ertheilung der Auskünfte und Vorzeigung der dem Transporte zur Ausweisung dienenden Papiere, auf die Aufforderung der hierzu berechtigten Angestellten; so soll eine Strafe von zwei bis fünfzig Gulden verhängt werden.

6. Abgang, oder verweigerte Vorlegung des Schiffs-Manifestes.

§. 460.

Ist ein Fahrzeug, welches mit dem Schiffs-Manifeste versehen seyn soll, mit demselben nicht versehen, oder verweigert der Schiffsführer, auf die Aufforderung der hierzu nach dem Gesetze berechtigten Beamten oder Angestellten, die Vorlegung des Schiffs-Manifestes, oder die Ertheilung einer Abschrift von demselben, so unterliegt der Schiffsführer einer Strafe von zehn Gulden bis zwei hundert Gulden.

Digitized by Google

7. Unrichtigkeiten in der Ausstellung, oder dem Gebrauche von Urkunden, oder in Zeugenaussagen.

§. 461.

Wer außer den Fällen, auf welche die Bestimmungen der §§. 236 und 273, Z. 4, Anwendung finden,

1. Zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges, der Verzollung, oder Versteuerung von Waaren, oder andern Gegenständen, oder zur Ausführung, oder Verbergung einer Gefällsübertretung, oder um den Uebertreter, oder den Gegenstand der Uebertretung der Entdeckung, oder der Anwendung der Strafe zu entziehen, von einer der folgenden Urkunden, deren unechte, oder unrichtige Beschaffenheit ihm bekannt ist, und zwar:
   a) Falschen Urkunden, die für diesen Zweck verfertiget wurden,
   b) Urkunden, mittelst deren über den Ursprung, Bezug, die Verzollung, oder so weit es sich um Gegenstände, die einer Verbrauchsabgabe unterliegen, handelt, über die Versteuerung eines Gegenstandes eine wesentliche, für den bemerkten Zweck dienliche Unrichtigkeit bestätigt wird,
   c) Urkunden, die auf eine für den bemerkten Zweck geeignete Art verfälscht wurden,

   Gebrauch macht, oder Gebrauch zu machen versucht, dieses mag durch die Ausfolgung einer solchen Urkunde an einen Anderen, durch die Beibringung bei einem Amte, einer öffentlichen Behörde, einem zur Handhabung der Gefällsvorschriften das Amt handelnden Beamten oder Angestellten, oder auf andere Weise geschehen seyn, oder
2. Zur Ausführung oder Verbergung einer Gefällsübertretung, oder um den Uebertreter, oder den Gegenstand der Uebertretung der Entdeckung, oder der Anwendung der Strafe zu entziehen, Urkunden, die für

Digitized by Google

andere Gegenstände, oder für eine andere Bestimmung ausgefertigt wurden, bei einer Behörde, einem Amte, oder einem der Uebertretung nachforschenden Beamten, oder Angestellten beibringt, oder

3. Auch außer den Fällen, in denen Schleichhandel, oder eine schwere Gefällsübertretung Statt findet:
   a) Unter Umständen, unter denen die Bedingung zur Zurechnung der Mitschuld, oder Theilnehmung (§. 26) vorhanden ist, falsche, unrichtige oder verfälschte Urkunden von der bemerkten Art (1) verbreitet, oder
   b) Urkunden zur Deckung, oder Ausweisung von Gegenständen, für welche dieselben nicht ausgestellt wurden, an einen Andern abtritt, oder
4. Bei seiner Vernehmung als Zeuge durch ein zur Erhebung des Thatbestandes oder zur Untersuchung der Gefällsübertretungen berufenes Amt oder eine hierzu bestellte Behörde, ein falsches Zeugniß über einen Umstand, welcher, wenn derselbe für wahr angenommen worden wäre, dazu beigetragen hätte, den Uebertreter, oder den Gegenstand der Uebertretung der Entdeckung, oder der Anwendung der Strafbestimmungen zu entziehen, ablegte, und diese Unrichtigkeit seiner Zeugenaussage nicht durch einen unwillkührlichen Irrthum zu rechtfertigen vermag,

ist, wenn er nicht einer Strafe nach den allgemeinen Strafgesetzen unterliegt, mit einer Strafe von fünf Gulden bis zwei hundert Gulden zu belegen.

8. Verabreichung, oder Zusicherung von Geschenken an Gefällsbeamten, oder Diener.

§. 462.

Wer einem Beamten, Angestellten, oder Diener einer Gefällsbehörde oder eines Gefällsamtes, oder der zum Schutze der Staatsgefälle bestellten Wachanstalten aus Anlaß der Amts- oder Dienstverrichtung des Beamten, Angestellten, oder Dieners, in

Digitized by Google

andern, als den Fällen, auf welche die Bestimmungen der §§. 231 und 273, Z. 3, Anwendung finden, ein Geschenk in Geld, Waaren, oder einem andern bestimmten Vortheile verabreicht, anbiethet, oder verspricht, derselbe mag hierzu von dem Beamten, Angestellten, oder Diener aufgefordert worden seyn, oder nicht, ist, so fern er nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen einer Strafe unterliegt, mit dem Zehnfachen bis zum Zwanzigfachen des angebothenen, verabreichten, oder versprochenen Geschenkes zu strafen.

9. Vermeidung von Aemtern.

§. 463.

1. Reisende, Fuhrleute, oder Postknechte, welche
   a) Einem Gränz-Zollamte, zu welchem sie sich, ihr Gepäcke, oder ihre Fracht, nach den bestehenden Vorschriften zu stellen verpflichtet sind, oder
   b) Bei dem Eingange in einen zur Einhebung für die Verzehrungssteuer, oder eine andere Verbrauchsabgabe als geschlossen erklärten Ort, einem an der Steuerlinie aufgestellten Gefällsamte, zu welchem die Stellung angeordnet ist,
   ausweichen, oder,
   c) An einem der erwähnten Aemter (a und b) vorüberfahren, oder vom Amte abfahren, ehe die vorschriftmäßige Amtshandlung gepflogen, oder von dem Amte hierzu die Zustimmung ertheilt wurde,

   sollen, wenn gegen sie die Strafe wegen verübten, oder versuchten Schleichhandels, Mitschuld oder Theilnehmung an demselben nicht Platz greift, mit einer Strafe von zehn bis fünfzig Gulden belegt werden.
2. Wer die Mauern, Gräben oder Wälle, mit denen ein für die Verzehrungssteuer, oder eine andere Verbrauchsabgabe als geschlossen erklärter Ort umgeben ist, außer den gestatteten Zugängen des Ortes, auf vorschriftwidrige Art überschreitet, unterliegt, wenn die Handlung nicht als

Digitized by Google

Schleichhandel, Mitschuld oder Theilnehmung am Schleichhandel strafbar ist, einer Strafe von zwei Gulden bis zehn Gulden.

10. Verletzung der öffentlichen Bezeichnungen, und der Steuerlinien.

§. 464.

1. Wer die zur Bezeichnung der Zoll-Linie, der innern Linie, der Zollstraßen, oder der Nebenwege, des Amtsplatzes bei Gefälls-Aemtern, der Steuerlinie um einen zur Einhebung der Verzehrungssteuer oder einer andern Verbrauchsabgabe für geschlossen erklärten Ort, oder der für den Transport steuerbaren Gegenstände in der Umgegend eines solchen Ortes gestatteten, oder untersagten Wege aufgestellten Säulen, Pflöcke, Schranken, Schlagbäume, Steine oder Tafeln beschädigt, die auf denselben ersichtliche Bezeichnung verletzt, unkennbar macht, oder ändert, oder
2. Wer in den Aufschriften der im Gränzbezirke gelegenen Orte den Beisatz, daß der Ort im Gränzbezirke liege, verwischt, oder unkennbar macht, oder
3. Die Mauern, Wälle, oder Gräben um einen zur Einhebung der Verzehrungssteuer, oder einer andern Verbrauchsabgabe für geschlossen erklärten Ort beschädigt, oder einen Theil des Grabens ausfüllt, oder auszufüllen sucht,

ist, wenn solches nur aus Unachtsamkeit geschah, mit einer Strafe von zwei bis zehn Gulden, wenn die Uebertretung aber absichtlich, oder aus Muthwillen Statt fand, von zehn bis fünfzig Gulden, außer den Fällen, in denen die Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen Platz greift, zu belegen.

Digitized by Google

11. Eigenmächtige Oeffnung eines Amtsschrankens.

§. 465.

Einer Strafe von fünf bis fünfzig Gulden unterliegt auch derjenige, der, wenn gleich ohne Verübung einer Gefällsverkürzung, einen Amtsschranken (Schlag- oder Sperrbaum) eigenmächtig und ohne Zustimmung des Amtes, oder desjenigen, dem die Gefällseinhebung daselbst, oder die Bewachung des Amtsschrankens anvertraut ist, öffnet.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von der Erlöschung der Strafe und der Haftung für die Strafen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Arten der Erlöschung.

§. 466.

Außer den Fällen, in denen

a) Ein Schuldiger oder Theilnehmer einer Gefällsübertretung nach den Bestimmungen der vorhergehenden Hauptstücke des gegenwärtigen Gesetzes nicht zur Strafe zu ziehen ist, oder in denen

b) Die Haftung für die Strafe zu Folge einer besondern Bestimmung desjenigen Gesetzes oder Uebereinkommens, auf das die Haftung gegründet ist, gelöst wird,

erlischt die Anwendung der gesetzmäßigen Strafe, und die Haftung für die Strafe nach folgenden Anordnungen.

Digitized by Google

2. Folgen der Erlöschung.

§. 467.

a. Im Allgemeinen.

Die Erlöschung der Strafe, oder der Haftung für die Strafe enthebt weder von der Entrichtung der gebührenden Abgabe, noch überhaupt von der Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche die Gefällsvorschriften in Absicht auf die denselben unterworfenen Gegenstände vorzeichnen, noch endlich von der nach dem bürgerlichen Rechte an den Staatsschatz, oder an einen Dritten zu leistenden Entschädigung. (§. 80.)

§. 468.

b. In Absicht auf die Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung.

Insbesondere befreit die Erlöschung der Strafe wegen der bei dem Bezuge, der Erzeugung oder Bereitung eines Gegenstandes verübten Gefällsübertretung, und der Haftung für die Strafe wegen dieser Uebertretung nicht von der Verbindlichkeit zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung in den Fällen, in denen die Bedingungen zur Forderung dieser Ausweisung vorhanden sind.

§. 469.

c. In Absicht auf die Theilnehmung durch die Erwerbung, oder Uebernahme von Gegenständen einer Gefällsübertretung.

In den Fällen, in denen das Gesetz die Erwerbung, Aufbewahrung oder Verbreitung eines Gegenstandes zwar nicht für eine Gefällsübertretung an sich erklärt, in denen jedoch eine oder mehrere dieser Handlungen die Theilnehmung an der mit diesem Gegenstande Statt gefundenen Gefällsübertretung begründen, wird diese Theilnehmung einer Strafe nicht unterworfen, wenn der Theilnehmer den Ge-

Digitized by Google

genstand erst übernommen hatte, nachdem die Strafe rücksichtlich dieses Gegenstandes für den Vormann, von dem der Theilnehmer den Gegenstand übernahm, erloschen war, worunter aber der in den §§. 15 und 28 aufgeführte Fall nicht begriffen ist.

II. Erlöschung der Strafe.

1. Tod des Uebertreters.

a. Vor der Entscheidung des Straffalles.

§. 470.

Der vor der Bekanntmachung eines, keinem weitern Zuge unterliegenden Straferkenntnisses, oder ehe das einen weitern Zug zulassende Straferkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist, erfolgte Tod eines Uebertreters hebt alle Strafen, welche ihn zu treffen hatten, in dem Maaße, als dieselben nicht durch die auf dem Gegenstande und den Hülfsmitteln der Uebertretung ruhende Haftung gedeckt sind, auf. (§. 498.)

b. Nach der Entscheidung desselben.

§. 471.

Erfolgt aber der Tod des Uebertreters nach dem eben (§. 470) bemerkten Zeitpuncte, so werden die durch das Straferkenntniß verhängten Vermögensstrafen (§. 37) vollstreckt. Von andern Strafen, und allen nicht in einer Vermögensstrafe bestehenden Strafverschärfungen (§§. 65 und 66) kömmt es durch den Tod des Uebertreters gänzlich ab.

2. Vollziehung der Strafe.

§. 472.

Wirkung.

Nach Vollziehung der Strafe findet ein weiteres Strafverfahren gegen den Gestraften, außer den Fällen, in denen

Digitized by Google

das Gesetz die Wiederaufnehmung der Untersuchung zuläßt, nicht Statt.

3. Nachsicht der Strafe.

a. Wirkung.

§. 473.

Die Nachsicht der Strafe hat in dem Maaße, als die Anwendung der gesetzmäßigen Strafe von einer dazu berufenen Behörde nachgesehen wurde, so weit nicht das Gesetz eine Abweichung festsetzt, dieselbe Wirkung, als die Vollziehung der Strafe.

b. Gründe der Nachsicht.

§. 474.

Die Nachsicht der Strafe kann sich gründen:

a) Auf besondere mildernde Umstände, oder andere besonders rücksichtswürdige Verhältnisse, die in einzelnen Fällen von so erheblicher Wichtigkeit sind, daß die zur Ertheilung der Nachsicht ermächtigten Behörden es gerechtfertigt finden, selbst unter das geringste für die Uebertretung bestimmte Strafausmaaß herabzugehen, oder den Uebertreter von der Bestrafung gänzlich frei zu lassen, oder

b) Auf eine eigene gesetzliche Bestimmung, die bei Erfüllung der vorgezeichneten Bedingungen dem Uebertreter die Nachsicht der Strafe zusichert.

c. Gesetzlich zugesicherte Strafnachsicht.

§. 475.

aa. Im Allgemeinen.

Nebst den Fällen, für welche die Vorschriften über die Einrichtung der einzelnen Gefälle und Abgaben einem Uebertreter Anspruch auf die Nachsicht der Strafe gewähren, oder welche unter §. 466, a, begriffen sind, hat die-

Digitized by Google

selbe aus dem gegenwärtigen Gesetze nach folgenden Bestimmungen (§§. 476 bis 479) Platz zu greifen.

§. 476.

bb. Für einen Urheber oder Mitschuldigen vor der That.

War ein Urheber oder Mitschuldiger einer Gefällsübertretung, noch vor Vollbringung derselben nicht nur thätig bemüht, der Ausführung der Uebertretung vorzubeugen, dieselbe zu hindern, oder den Nachtheil, den dieselbe hervorzubringen geeignet ist, abzuwenden, sondern hat er auch, ehe die Uebertretung vollbracht worden ist, und ehe die zur Handhabung der Gefällsvorschriften aufgestellten Behörden, Aemter oder Wachanstalten von dem Vorhaben der Uebertretung eine bestimmte Anzeige erhalten haben, einer zur Entdeckung von Gefällsübertretungen berufenen Behörde, oder einem hierzu bestellten Amte, Beamten oder Angestellten seinen Zurücktritt von der Uebertretung mit so vollständiger und richtiger Angabe der auf die Uebertretung sich beziehenden Umstände, und dergestalt am gehörigen Orte, und zur gehörigen Zeit angezeigt, daß in Folge dieser seiner Anzeige:

a) Die Vollführung der Uebertretung verhindert worden ist, oder

b) Der Thäter sammt dem Gegenstande der Uebertretung, oder doch wenigstens der Gegenstand der Uebertretung allein, zum Behufe des gesetzmäßigen Strafverfahrens:

aa) Ergriffen worden ist, oder

bb) Bei der gehörigen Aufmerksamkeit und Thätigkeit, der die Gefällsvorschriften vollziehenden Beamten und Angestellten hätte ergriffen werden sollen, jedoch nicht ergriffen worden ist, ohne

Digitized by Google

daß er (jener Urheber oder Mitschuldige) an der unterbliebenen Ergreifung Schuld trägt;

so hat gegen ihn, wenn zugleich aus den übrigen erhobenen Umständen kein gegründetes Bedenken gegen die Redlichkeit seines Benehmens hervorgeht, und wenn er bei der Vollbringung der Uebertretung weder durch seine Gegenwart, noch auf andere Weise mitwirkte,

1. Die Anwendung der Vermögensstrafen, welche im Falle die Vollführung der Uebertretung in Folge seiner Anzeige verhindert wurde, nach den Bestimmungen über die Bestrafung des Versuches, in anderen Fällen aber nach Maaß des Gegenstandes der Uebertretung, der in Folge seiner Anzeige ergriffen wurde, oder hätte ergriffen werden sollen, entfallen, dann
2. In so fern die Handlung, von deren Vollführung er sich auf die bemerkte Art losgesagt, frevelhaften Schleichhandel, oder eine andere nach dem Gesetze der Arrest-Strafe unterliegende Gefällsübertretung enthält, die Anwendung der Arrest-Strafe, welche ihn als Urheber oder Mitschuldigen der gedachten Handlung zu treffen hätte,

sammt den vorgeschriebenen oder gestatteten Strafverschärfungen zu unterbleiben.

§. 477.

cc. Für einen Thäter oder Mitschuldigen nach der That.

Wenn ein Thäter oder Mitschuldiger einer Gefällsübertretung, der wegen einer verwandten Gefällsübertretung noch nicht gestraft worden ist, und den jemand Anderer durch Gewalt, Drohung oder arglistige Erregung oder Benützung eines Irrthums zur Vollbringung der Uebertretung, oder zur Mitwirkung bei derselben unter Umständen, welche die Zurechnung der Uebertretung nicht gänzlich ausschließen, bestimmt hat, längstens binnen

Digitized by Google

vierzehn Tagen, nachdem dieselbe vollbracht worden ist, und noch ehe die zur Handhabung der Gefällsvorschriften aufgestellten Behörden, Aemter oder Wachanstalten von der Uebertretung eine bestimmte Anzeige erhalten, oder dieselbe entdeckt haben, einer zur Entdeckung oder Untersuchung der Gefällsübertretungen berufenen Behörde, oder einem hierzu bestellten Amte oder Beamten freiwillig

a) Den Gegenstand und die gleich dem Gegenstande für die Strafe haftenden Hülfsmittel der Uebertretung (§§. 148 und 149), so fern sich Beide, oder jener, oder diese in seiner Gewahrsame befinden, überliefert, und zugleich

b) Die sich auf die Verübung der Uebertretung und auf die Verwendung, dann Aufbewahrung des Gegenstandes der Uebertretung beziehenden Umstände, so weit dieselben ihm bekannt sind, vollständig und der Wahrheit gemäß angibt;

so werden, wenn die Uebertretung weder frevelhaften Schleichhandel enthält, noch unter solchen erschwerenden Umständen, wegen deren das Gesetz die Arrest-Strafe verhängt, Statt fand, gegen ihn die Vermögensstrafen, die ihn nach dem Gesetze zu treffen hätten, nicht angewendet.

§. 478.

dd. Für einen Theilnehmer.

Hat ein Theilnehmer einer Gefällsübertretung, der wegen einer verwandten Gefällsübertretung noch nicht gestraft worden ist, längstens binnen vierzehn Tagen, nachdem die Handlung oder Unterlassung, welche die Theilnehmung an der Uebertretung begründet, Statt gefunden hat, und noch ehe die zur Handhabung der Gefällsvorschriften aufgestellten Behörden, Aemter oder Wachanstalten von der Uebertretung, an der ihm die Theilnehmung zur Last fällt, oder von seiner Theilnehmung eine bestimmte An-

Digitized by Google

zeige erhalten, oder die gedachte Uebertretung oder seine Theilnehmung an derselben entdeckt haben, freiwillig

1. Einer zur Entdeckung oder Untersuchung der Gefällsübertretungen berufenen Behörde, oder einem hierzu bestellten Amte oder Beamten, die ihm rücksichtlich der Uebertretung und seiner Theilnehmung an derselben bekannten Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß angegeben, und zugleich
2. Der Verbindlichkeit, welche durch die Gefällsübertretung verletzt wurde, nach dem Umfange seiner Theilnehmung (§§. 99, 100 und 101), nachträglich Genüge geleistet, daher insbesondere den Gegenstand, rücksichtlich dessen seine Theilnehmung Statt findet:
   a) Wenn er denselben im Nahmen und für den Vortheil eines Andern in der Gewahrsame hat, der Verfügung der Behörden zum Behufe des gesetzmäßigen Strafverfahrens,
   b) In andern Fällen aber der vorschriftmäßigen Amtshandlung zur Vollziehung der Gefällsvorschriften

   unterworfen;

so werden gegen ihn, wenn ihm bloß die Theilnehmung zur Last fällt, und die Uebertretung ihm in keiner andern Beziehung zugerechnet werden kann, die Vermögensstrafen, in die er nach seiner Theilnehmung zu verfallen hätte, nicht angewendet.

§. 479.

cc. Für denjenigen, der zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung verpflichtet ist.

Unterzieht jemand, dem die Verbindlichkeit zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung eines Gegenstandes obliegt, freiwillig, noch ehe von ihm die Ausweisung gefordert worden

Digitized by Google

ist, diesen Gegenstand dem für die Einfuhr aus dem Auslande vorgeschriebenen Zollverfahren, erfüllt er die Bedingungen der Eingangsverzollung, und entrichtet er die Einfuhr-Zollgebühr; so kann gegen ihn eine Strafe wegen Mangel der angeordneten ihm obliegenden Ausweisung, rücksichtlich dieses Gegenstandes nicht verhängt werden, wobei jedoch, wenn ihn eine Bestrafung wegen einer andern Uebertretung, als der Unterlassung der Ausweisung trifft, diese Bestrafung unbeirrt bleibt.

4. Verjährung.

a. Allgemeine Grundsätze.

aa. Wesen der Verjährung.

§. 480.

Die Verjährung bewirkt, daß wegen der Gefällsübertretung, rücksichtlich welcher die Verjährung eingetreten ist, gegen den Beschuldigten, zu dessen Vortheil dieselbe erfüllt ist, weder Untersuchung noch Strafe Statt findet.

bb. Bedingungen derselben im Allgemeinen.

§. 481.

Die Verjährung tritt ein, wenn die Bedingungen derselben vorhanden, und die zur Verjährung vorgezeichneten Zeiträume verstrichen sind.

Digitized by Google

b. Verjährung der durch ein Straferkenntniß nicht ausgesprochenen Strafen.

aa. Zeitpunct der Verjährung.

α. Ausmaaß derselben.

§. 482.

Diese Zeiträume (§. 481) sind:

1. Fünf Jahre bei den Verkürzungen der Stämpelabgabe durch die Ausstellung oder Annahme von Urkunden, Schriften oder Büchern, die gleich ursprünglich bei der Ausstellung oder Errichtung stämpelpflichtig sind. (§. 408, Z. 1 u. 2.)
2. Drei Jahre
   a) Bei allen unter der Gattung des Schleichhandels begriffenen Gefällsübertretungen (Schleichhandel an sich, frevelhafter Schleichhandel, Schleichhandel-Gesellschaften);
   b) Bei den schweren Gefällsübertretungen durch die verbothwidrige Erzeugung, Bereitung, Verwendung oder den verbothwidrigen Umsatz von Gegenständen der Staats-Monopole. (§§. 309 bis 322.)
3. Zwei Jahre
   a) Bei der in den §§. 361 und 362 aufgeführten schweren Gefällsübertretung durch Mißbrauch einer zugestandenen Begünstigung;
   b) Bei den mit den §§. 374 bis 378 in Absicht auf die Waarenbezeichnung aufgeführten Gefällsübertretungen;
   c) Bei den mit den §§. 387, 388, 389 und 461 vorausgesehenen Uebertretungen in Absicht auf die Führung der Gewerbsbücher, oder andere Unrichtigkeiten.

Digitized by Google

4. Sechs Monathe
   a. Bei den Uebertretungen der Vorschriften über das für eine Verbrauchsabgabe steuerbare Verfahren (§§. 323 bis 349);
   b) Bei den im Waaren-Transporte verübten, in den §§. 350 bis 353, 372 und §. 459 aufgeführten Uebertretungen;
   c) Bei den mit den §§. 463, 464 und 465 bezeichneten Uebertretungen;
   d) Bei den Uebertretungen der Lotto-Vorschriften;
   e) Bei den mit den §§. 427, 428, 433 und 434 erwähnten Uebertretungen der Postvorschriften;
   f) Bei den Uebertretungen der Vorschriften über die Straßen-, Brücken- und Ueberfahrtgebühren. (§§. 436 und 437.)
5. Ein Jahr in allen andern Fällen, für welche nicht ausdrücklich ein längerer oder kürzerer Zeitraum bestimmt ist.

β. Ausmaaß für die Theilnehmung.

§. 483.

Die Verjährung der durch ein Straferkenntniß noch nicht ausgesprochenen Strafe wegen Theilnehmung an einer Gefällsübertretung (§. 25) tritt nach Ablauf der Hälfte des für die Uebertretung, an der die Theilnehmung Statt gefunden hat, vorgezeichneten Zeitausmaaßes ein.

γ. Beginnen dieser Zeiträume.

§. 484.

Die im §. 482 bestimmten Zeiträume fangen von demjenigen Zeitpuncte an, in welchem die Uebertretung als begangen anzusehen ist. Für die Urheber und Mitschuldigen einer Gefällsübertretung beginnt die Verjährung

Digitized by Google

nicht vor dem Zeitpuncte, in welchem der Thäter die Uebertretung begangen hat. Für die Theilnehmer fängt die Verjährung von dem Zeitpuncte an, in welchem ihre die Theilnehmung begründende Handlung oder Unterlassung Statt gefunden hat.

δ. Beginnen bei der verbothwidrigen Aufbewahrung eines Gegenstandes.

§. 485.

In den Fällen, in denen die Aufbewahrung eines Gegenstandes

a) An sich eine Gefällsübertretung, oder
b) Die Theilnehmung an einer Gefällsübertretung ausmacht,

fängt die Verjährung von dem Zeitpuncte an, in welchem der Gegenstand vorschriftwidrig in die Verwahrung genommen worden ist.

ε. Beendigung rücksichtlich dieser Sache.

§. 486.

Wird ein Gegenstand, dessen Aufbewahrung

a) Entweder an sich als Gefällsübertretung, oder
b) Als Theilnehmung an einer andern Gefällsübertretung

untersagt ist, im unverarbeiteten Zustande:

1. In dem ersten dieser zwei Fälle bei dem Uebertreter;
2. In dem zweiten Falle aber bei einem Schuldigen oder Theilnehmer der Uebertretung, rücksichtlich deren das Gesetz die Aufbewahrung des Gegenstandes der Uebertretung für Theilnehmung erklärt,

vorhanden gefunden, so erlischt die, nach Maaß dieses vorhanden gefundenen Gegenstandes entfallende und durch denselben gedeckte Strafe erst nach Ablauf

Digitized by Google

eines um die Hälfte längern, als des für die Uebertretung, oder, wenn die Sache bei einem Theilnehmer gefunden wird, des für die Theilnehmung vorgezeichneten Zeitraumes der Verjährung. Diese Bestimmung findet aber auf die Gegenstände, welche jemand nach Ablauf des vorgezeichneten Zeitraumes der Verjährung von dem Uebertreter oder einem Theilnehmer an sich bringt, keine Anwendung. Rücksichtlich dieser Gegenstände ist sich für die Zurechnung der Theilnehmung nach dem §. 469 zu achten.

bb. Unterbrechung der Verjährung.

aa. Arten der Unterbrechung.

§. 487.

Die Verjährung wird unterbrochen:

1. Durch das Beginnen des gesetzmäßigen Strafverfahrens, das ist: durch jeden ämtlichen Schritt, welchen die nach dem Gesetze dazu berufenen Behörden, Aemter, Beamten oder Angestellten vorschriftmäßig vollziehen, um den Beschuldigten von der gegen ihn anhängigen Verhandlung in die Kenntniß zu setzen, daher insbesondere die, mit Beiziehung des Beschuldigten, erfolgte Ausfertigung der Thatschrift, oder, wenn der Fall zur Ausstellung einer Thatschrift nicht geeignet ist, die gehörig bekannt gemachte Vorladung des Beschuldigten vor eine zur Erhebung des Thatbestandes oder zur Untersuchung des Straffalles bestimmte Behörde, oder ein hierzu bestimmtes Amt;
2. In den Fällen, in denen die Gefällsübertretung mit Handlungen oder Unterlassungen verbunden ist, welche Anzeigungen eines Verbrechens, oder eines nicht zu den einfachen Polizei-Uebertretungen gehörenden Vergehens enthalten, auch vor dem Be-

Digitized by Google

ginnen des Strafverfahrens wegen der Gefällsübertretung, durch den, von der zuständigen Behörde aus rechtlichen Anzeigungen gefaßten Beschluß, den Beschuldigten zur Rede zu stellen, wenn auf dem Grunde dieses Beschlusses die Vorforderung zum Verhöre, die Verhaftung, die öffentliche Vorladung, oder die Erlassung von Steckbriefen angeordnet worden ist;

3. Durch jede Gefällsübertretung, deren sich der Uebertreter vor Ablauf des zur Verjährung vorgezeichneten Zeitraumes schuldig macht.

β. Fortsetzung der Verjährung.

§. 488.

aa. Bei der Unterbrechung durch das Strafverfahren.

In den hier (§. 487) unter 1 und 2 aufgeführten Fällen ist die Verjährung:

1. Wenn das Verfahren für nichtig, oder der Beschuldigte, wegen der Gefällsübertretung für schuldlos erklärt wird, als nicht unterbrochen anzusehen;
2. Wenn aber die eingeleitete Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wird, von dem Zeitpuncte an, als dieses Urtheil geschöpft worden ist, zu berechnen;
3. Wenn endlich das Verfahren nicht fortgesetzt wird, oder die Schöpfung eines Urtheiles oder Erkenntnisses aus was immer für einem Grunde nicht erfolgt, von demjenigen Zeitpuncte an, in welchem die letzte Handlung des gesetzmäßigen Verfahrens gegen ihn, oder gegen eine oder mehrere andere Personen, gegen welche die Untersuchung wegen derselben That eingeleitet worden ist, Statt gefunden hat, zu rechnen.

Digitized by Google

§. 489.

ββ. Bei der Unterbrechung durch eine spätere Uebertretung.

Wird die Verjährung auf die im §. 487, Z. 3, bemerkte Art unterbrochen, so beginnt, auch in Ansehung der frühern Gefällsübertretung, rücksichtlich welcher die Verjährung unterbrochen wurde, der zur Verjährung vorgeschriebene volle Zeitraum erst von dem Zeitpuncte, in welchem die letzte Uebertretung begangen worden ist, wieder zu laufen. Wenn aber die Uebertretung, durch welche die Verjährung unterbrochen worden ist,

1. Eine der frühern Gefällsübertretung nicht verwandte, und nach dem Gesetze einer mindern Strafe, als diese unterliegende einfache Gefällsübertretung ist, und wenn zugleich dieselbe
2. Erst nach Ablauf der Hälfte des für die frühere Uebertretung zur Verjährung erforderlichen Zeitraumes Statt gefunden hat;

so soll zwar nicht der zur Verjährung der frühern Uebertretung vorgeschriebene volle Zeitraum wieder zu laufen beginnen, jedoch der zur Zeit der spätern Uebertretung noch nicht abgelaufene Theil dieses Zeitraumes, zur Vollstreckung der Verjährung von dem bemerkten Zeitpuncte an, doppelt zurückgelegt werden.

c. Verjährung der durch ein Straferkenntniß ausgesprochenen Strafen.

aa. Zeiträume dieser Verjährung.

§. 490.

Die durch ein Straferkenntniß ausgesprochene Strafe, deren Vollziehung ganz oder zum Theile unterblieben ist, kann im Ganzen, oder mit dem unvollzogen gebliebenen Theile nicht mehr vollstreckt werden, wenn

Digitized by Google

1. Ein Zeitraum von zehn Jahren, im Falle der unberichtigte Strafbetrag fünf Tausend Gulden erreicht oder übersteigt;
2. Ein Zeitraum von fünf Jahren hingegen in allen andern Fällen

seit dem Zeitpuncte verstrich, in welchem,

a) Wenn das Straferkenntniß im Ganzen unvollzogen geblieben ist, das in Rechtskraft erwachsene oder keinen weitern Zug zulassende Erkenntniß geschöpft, oder
b) Wenn die Vollstreckung nur zum Theile Statt gefunden hat, die Vollziehung unterbrochen worden ist.

bb. Unterbrechung dieser Verjährung.

§. 491.

Diese Verjährung (§. 490) wird unterbrochen:

1. Durch jeden vor Ablauf der vorgezeichneten Fristen auf gesetzmäßige Art vorgenommenen Schritt zur Vollstreckung der Strafe, insbesondere aber rücksichtlich der Vermögensstrafen zur Einbringung derselben von dem Verurtheilten oder einem Haftenden;
2. Durch jede Gefällsübertretung, deren sich der Uebertreter vor Ablauf des zur Verjährung vorgezeichneten Zeitraumes schuldig macht, in welcher Beziehung die im §. 489 enthaltenen Bestimmungen Anwendung finden.

Digitized by Google

III. Erlöschung der Haftung für die Strafe.

1. Der persönlichen Haftung.

§. 492.

a. Im Allgemeinen.

Die Haftung, die jemanden für eine von einem Andern verübte Gefällsübertretung obliegt (§§. 124 bis 144), erlischt, wenn nicht das Gesetz oder Uebereinkommen, auf das sich die Haftung gründet, eine abweichende Bestimmung enthält, in Absicht auf die Vermögensstrafen, mit dem Zeitpuncte, in welchem die Strafe rücksichtlich desjenigen, für dessen Uebertretung die Haftung Statt findet, erloschen ist.

§. 493.

b. Eines Mitschuldigen oder Theilnehmers.

Die Haftung, welche einem Mitschuldigen oder Theilnehmer einer Gefällsübertretung zu Folge des §. 137 obliegt, wird auch vor dem so eben (§. 492) bemerkten Zeitpuncte, durch dieselben Arten der Erlöschung aufgehoben, durch welche die Strafe für die Mitschuldigen oder Theilnehmer in den Fällen, in denen das Gesetz sie einer Strafe unterwirft, erlischt.

§. 494.

c. Für eine nicht zurechnungsfähige Person.

Die jemanden für eine gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung einer Person, welcher diese Handlung oder Unterlassung nach dem §. 15 als Gefällsübertretung nicht zugerechnet werden kann, obliegende Haftung erlischt in Absicht auf die Ver-

Digitized by Google

mögensstrafen, wenn der zur Verjährung dieser Strafen vorgezeichnete Zeitraum verstrichen ist.

Die Verjährung wird in diesem Falle auf die in dem §. 487 Z. 1 und 2, dann §. 491 bemerkte Art, wie auch durch jeden vorschriftmäßig erfolgten, dem Haftenden gehörig bekannt gemachten ämtlichen Schritt zur Geltendmachung der Haftung unterbrochen, wobei die im §. 488 enthaltenen Bestimmungen Anwendung finden.

§. 495.

d. Durch freiwillige Erfüllung der verletzten Verbindlichkeit.

Jeder Haftende, der weder als ein Schuldiger, noch als ein Theilnehmer der Gefällsübertretung, rücksichtlich deren seine Haftung Statt findet, zu betrachten ist, befreit sich von dieser ihm obliegenden Haftung, wenn er längstens binnen dreißig Tagen von dem Zeitpuncte, in welchem er zur Kenntniß von der Uebertretung, oder von dem durch dieselbe erlangten Vortheile gekommen ist, an gerechnet, noch ehe die zur Handhabung der Gefällsvorschriften bestellten Behörden, Aemter oder Wachanstalten von der Uebertretung eine bestimmte Anzeige erhalten, oder dieselbe, oder die mittelst der Uebertretung bezogenen, erzeugten, oder bereiteten Gegenstände, oder überhaupt den von dem Haftenden durch die Uebertretung erlangten Vortheil entdeckt haben, der durch die Uebertretung, rücksichtlich deren seine Haftung Statt findet, verletzten Verbindlichkeit freiwillig und nach dem Umfange der ihm obliegenden Haftung vollständig Genüge leistet.

§. 496.

e. Tod des Haftenden.

Der Tod desjenigen, der durch ein Uebereinkommen die Haftung für eine Gefällsübertretung, oder für einen Straf-

Digitized by Google

betrag übernahm, hebt die aus dieser Haftung entspringenden Verbindlichkeiten nicht auf. Gründet sich dagegen die Haftung, außer dem Falle eines Uebereinkommens, auf eine gesetzliche Bestimmung (§§. 124 bis 137); so gehen die aus dieser Haftung entspringenden Verbindlichkeiten, so weit dieselben nicht durch die auf dem Gegenstande oder den Hülfsmitteln der Uebertretung ruhende Haftung gedeckt sind, nur in dem Falle auf die Erben des Haftenden über, wenn die Haftung durch ein, vor dem Tode des Erblassers, in Rechtskraft erwachsenes, oder keinem weitern Zuge unterliegendes, und vorschriftmäßig bekannt gemachtes Erkenntniß einer zur Entscheidung berufenen Behörde ausgesprochen worden ist.

2. Erlöschung der auf einer Sache ruhenden Haftung.

§. 497.

a. Bedingungen der Erlöschung.

Die auf dem Gegenstande oder den Hülfsmitteln einer Gefällsübertretung ruhende Haftung, zu deren Geltendmachung die gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind, erlischt,

1. Wenn die Strafe rücksichtlich aller Personen, welche den unter der Haftung der Sache begriffenen Vermögensstrafen zu unterliegen haben, auf eine der folgenden Arten gänzlich erloschen ist, und zwar:
   a) Durch die Vollstreckung oder Nachsicht der Strafe, oder
   b) Durch die Verjährung, wenn in diesem zweiten Falle
      aa) Die auf der Sache ruhende Haftung für die den Straffall treffenden Vermögensstrafen, vor Ablauf des für die Verjährung der Strafe

vorgeschriebenen Zeitraumes, nicht geltend gemacht, das ist: die Uebergabe der Sache in ämtliche oder gerichtliche Verwahrung oder Bewachung nach den §§. 160 und 161 nicht gefordert worden ist, und wenn zugleich

bb) Die Sache sich nicht unter ämtlichem Verschlusse befindet, und wenn nebstdem

cc) Die persönliche Haftung desjenigen, gegen den die auf der Sache ruhende Haftung geltend gemacht wird, oder zu dem der Inhaber oder Eigenthümer der Sache in einem der mit dem §. 153, bezeichneten Verhältnisse steht, erloschen ist, oder

2. Wenn der Eigenthümer der Sache, auf welcher die Haftung für die, den Straffall treffenden Vermögensstrafen ruht,

a) Ein Theilnehmer der Gefällsübertretung, rücksichtlich welcher die Haftung der Sache Statt findet, ist, und die vollständige Strafnachsicht auf die im §. 478 zugestandene Art erhalten hat, oder wenn der Eigenthümer

b) Persönlich für die Handlung oder Unterlassung, aus welcher die auf der Sache ruhende Haftung entsprungen ist, haftet, und sich von der ihm obliegenden Haftung auf die im §. 495 bewilligte Art vollständig befreit hat.

§. 498.

b. Fälle, in denen diese Bedingungen nicht vorhanden sind.

In den Fällen, in denen diese Bedingungen (§. 497) nicht vorhanden sind, bleibt die auf dem Gegenstande oder den Hülfs-

Digitized by Google

mitteln der Uebertretung ruhende Haftung ungeachtet der Erlöschung der Strafe aufrecht.

Insbesondere hebt der Tod des Uebertreters, oder desjenigen, der persönlich für die Uebertretung haftet, die auf der Sache ruhende Haftung rücksichtlich des durch dieselbe gedeckten Betrages der Strafe nicht auf. (§§. 470, 471 und 496.)

Strafgesetz

über

Gefällsübertretungen

II. Theil.

Von dem rechtlichen Verfahren.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Hauptstück.

Von dem Verfahren bei Gefällsübertretungen und dessen Ausübung überhaupt.

I. Gegenstände und Arten des Verfahrens.

1. Grundsatz.

§. 499.

Das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren findet Statt:

1. Bei allen Gefällsübertretungen;
2. Bei der Erörterung der Nachweisungen, die jemanden mit der Verbindlichkeit obliegen, daß, wenn dieselben nicht gehörig geleistet werden, der Abgang der Nachweisung oder deren unvollständige Erfüllung als eine Gefällsübertretung zu behandeln ist.

2. Arten des Verfahrens.

§. 500.

Das Verfahren ist in der Regel für alle demselben unterliegenden Verhandlungen nach gleichen Bestimmungen eingerichtet. Für mindere Straffälligkeiten werden jedoch zur Abkürzung des Verfahrens einige Abweichungen von den allgemeinen Anordnungen vorgezeichnet. Das im Allgemeinen vorgeschriebene Verfahren wird das ordentliche, jenes für mindere Straffälligkeiten das abgekürzte Verfahren genannt.

Digitized by Google

3. Mindere Straffälligkeiten.

§. 501.

Als mindere Straffälligkeiten werden die Uebertretungen, auf welche das Gesetz, unabhängig von der Vermögensstrafe, die Arrest-Strafe verhängt, nicht betrachtet. In anderen als den eben bemerkten Fällen sind mindere Straffälligkeiten, ohne Unterschied der Person des Beschuldigten, und ohne Rücksicht auf den Umstand, ob der Beschuldigte eine Uebertretung derselben Art oder eine verwandte Uebertretung früher verübt hat, ob er bereits gestraft worden ist, oder nicht:

1. Die Uebertretungen, welche das Gesetz mit dem Verfalle des Gegenstandes der Uebertretung oder mit einer, nach dem Werthe desselben sich richtenden Geldstrafe belegt, wenn der Werth des Gegenstandes der Uebertretung den Betrag von fünfzig Gulden nicht übersteigt;
2. Die Uebertretungen, die mit Gegenständen der Staats-Monopole Statt finden, wenn der Gegenstand der Uebertretung bei Tabak fünfzehn Pfund, bei Kochsalz vier Centner, bei Pulver und Salniter fünf und zwanzig Pfund Wiener Gewichtes nicht überschreitet;
3. Die in den §§. 280, 285, 286, 294 und 296 aufgeführten Ungenauigkeiten in den Waarenerklärungen, und in den Ansagen für die Einhebung einer Verbrauchssteuer (§. 290), in so weit das Gesetz auf diese Ungenauigkeiten nicht eine höhere Strafe, als das Zweifache der Gebühr festsetzt;
4. Andere Uebertretungen, auf welche eine sich nach einer Gebühr richtende Strafe gesetzt ist, wenn der Betrag der Gebühr, welche der Strafbemessung zum Grunde zu legen ist, fünfzehn Gulden nicht überschreitet;

Digitized by Google

5. Die Uebertretungen, für welche das Gesetz die Strafe mit bestimmten Geldbeträgen, das ist: entweder mit einem unwandelbaren Betrage, oder mit einem mindesten und höchsten Strafausmaaße, jedoch weder nach dem Werthe des Gegenstandes, noch nach einer Gebühr verhängt, und für die das festgesetzte höchste Strafausmaaß den Betrag von fünfzig Gulden nicht übersteigt.

6. Die in den §§. 442 und 443 aufgeführten Uebertretungen der Lotto-Vorschriften, wenn der Einsatz fünf Gulden nicht überschreitet.

4. Beurtheilung der Uebertretung, wenn zwei oder mehrere Beschuldigte eintreten.

§. 502.

Sind zwei oder mehrere Personen aus Anlaß eines und desselben Falles dem vorgeschriebenen Verfahren zu unterziehen, so soll die Frage, ob der Fall als mindere Straffälligkeit zu betrachten sei, nach dem gesammten Gegenstande der Uebertretung oder der zu leistenden Nachweisung, und nicht nach den, jede einzelne Person treffenden Theilen desselben beurtheilt werden. Wurden die Uebertretungen der einzelnen Personen abgesondert entdeckt, und wird der Zusammenhang zwischen den einzelnen Uebertretungen erst später wahrgenommen, so brauchen die nach den Grundsätzen des abgekürzten Verfahrens gepflogenen Amtshandlungen nicht nach den Bestimmungen des ordentlichen Verfahrens erneuert zu werden.

5. Zusammentreffen mehrerer Uebertretungen gegen denselben Beschuldigten.

§. 503.

a. Grundsatz.

Werden gegen eine Person zwei oder mehrere Uebertretungen durch dieselbe, oder durch getrennte Amtshandlungen entdeckt; so soll das Verfahren, von dem Zeitpuncte, in

Digitized by Google

welchem diese Uebertretungen bekannt geworden sind, an, mit Beobachtung der für die einzelnen Schritte des Verfahrens geltenden Bestimmungen (§§. 521 bis 525) im Zusammenhange abgeführt werden.

§. 504.

b. Zusammentreffen minderer Straffälligkeiten mit anderen Uebertretungen.

Treffen mindere Straffälligkeiten gegen dieselbe Person mit anderen Uebertretungen, die nicht als mindere Straffälligkeiten zu betrachten sind, zusammen, so ist, rücksichtlich der nicht abgesondert gepflogenen Verhandlungen, auch für die minderen Straffälligkeiten, von dem Zeitpuncte an, in welchem das Zusammentreffen derselben mit anderen Uebertretungen bekannt geworden ist, nach den Bestimmungen des ordentlichen Verfahrens vorzugehen. Hieraus ist aber nicht zu folgern, daß die Erhebungen, Vernehmungen oder Verhöre, welche über einzelne minder Straffälligkeiten nach den Bestimmungen des abgekürzten Verfahrens abgesondert gepflogen wurden, sobald das Zusammentreffen dieser Uebertretungen mit andern zum ordentlichen Verfahren geeigneten Uebertretungen bekannt wird, nach den Grundsätzen des ordentlichen Verfahrens wieder aufgenommen werden müssen.

§. 505.

c. Zusammentreffen minderer Straffälligkeiten unter sich.

Werden gegen dieselbe Person zwei oder mehrere abgesondert verübte Uebertretungen, deren jede für sich als eine mindere Straffälligkeit zu betrachten ist, durch dieselbe, oder durch getrennte Amtshandlungen entdeckt; so ist rücksichtlich aller dieser Uebertretungen das Verfahren nach den für die minderen Straffälligkeiten geltenden Anordnungen zu pflegen.

Digitized by Google

6. Amtshandlungen des rechtlichen Verfahrens.

§. 506.

Das mit dem gegenwärtigen Gesetze angeordnete Verfahren bezieht sich:

1. Auf die Entdeckung der Gefällsübertretungen;
2. Auf die Erhebung des Thatbestandes;
3. Auf die Untersuchung des Beschuldigten;
4. Auf die Schöpfung des Erkenntnisses;
5. Auf die Vollstreckung desselben.

II. Organe, die das Verfahren vollziehen, oder dabei mitwirken.

1. Zur Entdeckung der Gefällsübertretungen.

§. 507.

a. Gefälls-Organe.

Die Entdeckung der Gefällsübertretungen liegt den ausübenden Gefällsämtern, und den zur Handhabung der Gefällsvorschriften bestellten Wachanstalten, unter der Aufsicht und Leitung der denselben vorgesetzten Behörden ob.

§. 508.

b. Andere Behörden, Aemter oder Personen.

In wie fern andere Behörden, Aemter oder Personen verpflichtet sind, Gefällsübertretungen zu entdecken oder anzuzeigen, wird durch besondere Anordnungen bestimmt.

§. 509.

c. Allgemeine Verbindlichkeit öffentlicher Behörden.

Ueberhaupt haben aber die öffentlichen Behörden, Gerichte und Ortsobrigkeiten, so oft sie zur Entdeckung einer Gefällsübertretung ämtlich gelangen, dieselbe ohne Verzug der, die Gefällsangelegenheiten leitenden Be-

Digitized by Google

zirksbehörde, die zur Vollziehung des Verfahrens rücksichtlich dieser Uebertretung berufen ist, bekannt zu machen, und so weit es in ihrer Amtswirksamkeit liegt, die angemessene, zur Sicherstellung der Untersuchung erforderliche Vorkehrung zu treffen.

2. Zur Erhebung des Thatbestandes, und zur Untersuchung.

a. Die Bezirksbehörden.

§. 510.

Die Erhebung des Thatbestandes über Gefällsübertretungen und über die von jemanden nach den Vorschriften zu leistenden Nachweisungen, dann die Aufnehmung der Untersuchung gegen die Beschuldigten ist den, die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörden zugewiesen.

b. Eigens aufgestellte Staatsbeamte.

§. 511.

An Orten, in denen es die Umstände erheischen, werden Staatsbeamte, die mit der erforderlichen Befähigung versehen sind, zu den im Nahmen und unter der Leitung der Bezirksbehörde zu vollziehenden Erhebungen und Untersuchungen bestellt. Die Standorte und Amtsbefugnisse dieser Beamten werden durch besondere Kundmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

c. Aussendung von Beamten.

§. 512.

Den, die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörden kommt zu, in den Fällen, in denen es zur Beschleunigung der Verhandlung, zur Verminderung des Kostenaufwandes, oder zur Erleichterung der Beschuldigten zweckmäßig erkannt wird, Beamten zur Aufnehmung des Thatbestandes, oder zur Abführung der Untersuchung an Orte, die außer ihrem

Digitized by Google

Amtssitze, jedoch im Umfange ihres Bezirkes gelegen sind, auszusenden.

d. Zuweisung an untergeordnete Aemter im Wege der Vertretung.

§. 513.

Diesen Behörden ist auch gestattet, aus wichtigen Gründen in nicht erheblichen und nicht verwickelten Fällen ein untergeordnetes hierzu geeignetes Amt, im Wege der Vertretung, zur Erhebung des Thatbestandes, oder zur Untersuchung des Beschuldigten zu bestimmen, wie auch eine politische Obrigkeit um die Vollziehung der erforderlichen Erhebungen und des Verhöres der in Untersuchung zu ziehenden Person anzugehen.

e. Ausübende Gefällsämter.

§. 514.

aa. Verhandlungen, die ihnen zugewiesen sind.

In den Orten, in denen es wichtigen Hindernissen unterliegt, die Erhebungen und Untersuchungen durch die in den §§. 510, 511, 512 genannten Behörden oder Beamten vollziehen zu lassen, pflegen die zur Einhebung der Zölle oder der Verzehrungssteuer, oder zu den Amtshandlungen der Waaren-Controlle bestellten Gefällsämter, außer den Fällen, in denen sie hierzu im Wege der Vertretung einen besonderen Auftrag erhalten. (§. 513.)

1. Bei minderen Straffälligkeiten die Erhebung des Thatbestandes und die Untersuchung;
2. In anderen Fällen hingegen diejenigen Amtshandlungen, die ihnen das Gesetz ausdrücklich zuweiset. (§§. 571 und 572.)

§. 515.

bb. Bedingung der Verwendung dieser Aemter.

Zu allen diesen Amtshandlungen (§. 514, Z. 1 und 2) ist jedoch dasjenige Amt nicht ermächtiget, und kann auch

im Wege der Vertretung nicht bestimmt werden (§. 513), bei welchem einem der Oberbeamten für den Fall der Verurtheilung ein Strafantheil zusteht. Ein solches Amt darf die erwähnten Amtshandlungen wegen einer minderen Straffälligkeit ausnahmsweise nur in dem Falle pflegen, wenn der Beschuldigte selbst, nachdem ihm der Grund, aus welchem das Amt zur Vornehmung des Verfahrens nicht berufen ist, deutlich bekannt gemacht worden ist, freiwillig und ausdrücklich erklärt, daß er in die Vollziehung der Amtshandlung durch das gedachte Amt einwillige.

Sowohl die Bekanntmachung des Umstandes, zu Folge welchen das Amt zur Vornehmung des Verfahrens nicht berufen ist, als auch die von dem Beschuldigten freiwillig und ausdrücklich abgegebene Erklärung soll deutlich und ausführlich in dem aufzunehmenden Protokolle aufgeführt werden.

3. Zur Entscheidung über Gefällsübertretungen.

§. 516.

a. Die leitenden Gefällsbehörden.

Die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellten Bezirksbehörden, und im weiteren Zuge die zur Leitung der gedachten Angelegenheiten bestellten höheren Behörden entscheiden:

1. Ueber alle minderen Straffälligkeiten, wenn die Strafe, auf welche diese Behörden gegen einen Uebertreter zu erkennen finden, den Betrag von Einhundert Gulden nicht überschreitet, wobei die gegen zwei oder mehrere Schuldige, oder Theilnehmer ausgesprochenen Strafen nicht zusammen zu rechnen sind;
2. Ueber alle Verhandlungen, die ohne zu dem durch das gegenwärtige Gesetz angeordnete Verfahren überzugehen, gepflogen werden, oder in denen von der Beendigung des rechtlichen Verfahrens abgelassen wird.

Digitized by Google

§. 517.

b. Gefälls-Bezirksgerichte.

In jedem Bezirke einer zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellten Bezirksbehörde wird ein zusammengesetztes Bezirksgericht über Gefällsübertretungen (Gefälls-Bezirksgericht) bestehen. Dasselbe hat, mit Ausschluß der Fälle, für die das Gesetz die Strafverschärfung des Verlustes von Rechten und Befugnissen, der Erklärung der Unfähigkeit zur Erlangung von Befugnissen, der Abschaffung oder der Bekanntmachung des Nahmens anordnet oder gestattet zu entscheiden:

1. Ueber die minderen Straffälligkeiten, über welche das Straferkenntniß nicht der Bezirksbehörde zusteht, (§. 516 Z. 1);
2. Ueber alle Uebertretungen, für welche das Gesetz die Strafe mit bestimmten Geldbeträgen verhängt, so weit diese Uebertretungen nicht unter den minderen Straffälligkeiten begriffen sind;
3. Ueber die Uebertretungen, auf welche das Gesetz einfachen oder strengen Arrest als Strafe, unabhängig von den Vermögensstrafen, oder als Strafverschärfung nicht mit einem höheren Ausmaaße als drei Monathen verhängt;
4. Ueber alle anderen Uebertretungen, für welche die mit dem gesetzlichen höchsten Strafausmaaße nach dem gesammten Gegenstande der Uebertretungen, über die zugleich entschieden wird, entfallende Strafe für keinen, wegen dieser Uebertretungen in Untersuchung gezogenen Schuldigen oder Theilnehmer Eintausend Gulden überschreitet, wobei die auf zwei oder mehrere Schuldige oder Theilnehmer entfallenden Strafen nicht zusammen zu rechnen sind.

Digitized by Google

§. 518.

c. Gefälls-Obergerichte.

In dem Sitze jeder, die Gefällsangelegenheiten leitenden Landesbehörde wird, für den Umfang des, dieser Behörde zugewiesenen Gebiethes ein Obergericht (Gefälls-Obergericht) zur Entscheidung:

1. Aller, dem Erkenntnisse der Bezirksbehörden und Bezirksgerichte nicht zugewiesenen Straffälle, und
2. Der, im weiteren Zuge gegen das Verfahren oder Erkenntniß der Bezirksgerichte an das Obergericht gelangenden Verhandlungen

bestellt.

§. 519.

d. Oberstes Gefällsgericht.

Für alle Länder, für die das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit zu treten hat, wird ein oberstes Gericht über Gefällsübertretungen (oberstes Gefällsgericht) zur Entscheidung über die im weiteren Zuge gegen die Entscheidungen des Obergerichtes an dasselbe gelangenden Angelegenheiten bestehen.

§. 520.

e. Unterordnung der erhebenden und untersuchenden Behörden, dann der Bezirksgerichte.

Die Behörden und Aemter, welchen das Gesetz die Erhebungen und Untersuchungen wegen Gefällsübertretungen aufträgt, dann die Bezirksgerichte sind verpflichtet, den sich auf das Verfahren bei Gefällsübertretungen beziehenden Anordnungen des Gefällsobergerichtes und des obersten Gefällsgerichtes genau Folge zu leisten.

Digitized by Google

III. Amtswirksamkeit zur Ausübung des Verfahrens.

1. Allgemeine Grundsätze.

a. Erhebung des Thatbestandes.

§. 521.

Die Erhebung des Thatbestandes liegt derjenigen Behörde ob, in deren Bezirke sich die zu erhebenden Ortsverhältnisse, oder die zum Behufe der Erhebung zu vernehmenden Personen befinden.

b. Untersuchung des Beschuldigten.

§. 522.

Das Verfahren mit dem Beschuldigten hat diejenige Behörde abzuführen, in deren Bezirke der Beschuldigte bei dem Beginnen der Untersuchung gegenwärtig ist.

Wünscht aber ein Beschuldigter, dessen ordentlicher Wohnort zwar außer diesem Bezirke, jedoch in den Ländern, für die das gegenwärtige Gesetz gilt, gelegen ist, sich an seinen Wohnort zu begeben; so ist sich nach der für die Behandlung der Reisenden festgesetzten Anordnung (§. 532) zu benehmen. Wird dieser Anordnung Genüge geleistet, so hat diejenige Behörde, in deren Bezirk sich der Beschuldigte begibt, die Untersuchung zu pflegen, oder, wenn dieselbe begonnen worden ist, zu beendigen.

2. Verfahren an den Gränzen zweier Bezirke.

§. 523.

Wird in einer Gegend, in der sich die Bezirke zweier oder mehrerer zur Untersuchung der Gefällsübertretungen berufenen Bezirksbehörden berühren,

a) Eine Gefällsübertretung verübt, oder

b) Der Beschuldigte betreten,

so steht das Verfahren in seinem ganzen Umfange derjenigen Behörde zu, von welcher oder von deren Untergebenen in dem ersten Falle die Vollziehung des Verfahrens früher be-

Digitized by Google

gonnen, in dem zweiten Falle der Beschuldigte betreten worden ist.

3. Mit den Urhebern, Mitschuldigen und Theilnehmern.

§. 524.

Der Behörde, welche das Verfahren gegen den Thäter zu pflegen hat, kömmt dasselbe auch gegen die übrigen Schuldigen und Theilnehmer der Uebertretung zu. Ohne Bewilligung des Obergerichtes kann aber außer dem Falle, von welchem der vorhergehende Absatz (§. 523) handelt, nicht verfügt werden, daß Schuldige oder Theilnehmer, die sich außer dem Bezirke der zur Untersuchung berufenen Behörde befinden, in den Bezirk der letzteren berufen oder gebracht werden.

4. Bei Verhandlungen in zweien oder mehreren Bezirken.

§. 525.

Verfällt jemand, gegen den bei einer Behörde die Untersuchung wegen einer Gefällsübertretung anhängig ist, in dem Bezirke einer anderen Behörde in eine Untersuchung, so ist die Verhandlung an diejenige Behörde zu leiten, in deren Bezirke sich der Beschuldigte befindet. Diese Behörde hat über sämmtliche anhängige und noch nicht entschiedene Straffälle das Verfahren abzuführen.

5. Zuweisung von Seite der Oberbehörden.

§. 526.

Das Obergericht, und so weit es sich um Verhandlungen, die in den Gebiethstheilen zweier oder mehrerer Obergerichte anhängig sind, handelt, das oberste Gericht, in Absicht auf die minderen Straffälligkeiten hingegen die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellte Landesbehörde, und die derselben vorgesetzte Hofstelle kann, aus wichtigen Gründen, das Verfahren im Ganzen, oder einen Theil desselben

Digitized by Google

einer anderen als derjenigen Behörde auftragen, der dasselbe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zugewiesen ist.

6. Folgen der Ueberschreitung der Amtswirksamkeit.

a. Bei Erhebungen und Untersuchungen.

§. 527.

Hat eine Behörde oder ein Amt die Erhebung oder Untersuchung in Fällen, die das Gesetz ihrer Amtswirksamkeit nicht zuweiset, gepflogen, bei der Vollziehung der Amtshandlung selbst aber die für diese Amtshandlung vorgezeichneten gesetzlichen Bestimmungen gehörig beobachtet, so ist zwar die Amtshandlung an sich nicht ungültig. Der zur Entscheidung berufenen Behörde bleibt aber vorbehalten, nach Erwägung der obwaltenden Umstände die Wiederaufnehmung der Amtshandlung im Ganzen oder zum Theile, so weit es erforderlich erkannt wird, zu verfügen.

Die Außerachtlassung der im §. 515 enthaltenen Anordnung zieht stets die Ungültigkeit des ganzen, von einem zur Amtshandlung nicht berufenen Amte gepflogenen Verfahrens nach sich.

b. Bei den Entscheidungen.

§. 528.

aa. Regel.

Eine Entscheidung, die von einer zu derselben nicht berufenen Behörde geschöpft wurde, ist ungültig. Die Ungültigkeit kann nur diejenige Behörde aussprechen, an welche der weitere Zug gegen die Entscheidung Statt findet.

§. 529.

bb. Ausnahmen.

Diese Bestimmung (§. 528) gilt jedoch nicht von dem Falle, wenn ein Gefällsgericht, oder eine für die Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellte Behörde ein Urtheil, oder eine andere Entscheidung gefällt hat, wiewohl

Digitized by Google

a) Das Verfahren über den Straffall dem Gefällsgerichte, oder der leitenden Gefällsbehörde eines anderen Bezirkes oder Landes zustand, oder

b) Gegen den Beschuldigten die Verhandlung wegen einer oder mehrerer anderer Gefällsübertretungen anhängig war, oder vor der Entscheidung, um die es sich handelt, hätte eingeleitet werden sollen.

Die Entscheidung bleibt so fern ihr keine anderen Gründe entgegenstehen, aufrecht, wenn gleich in dem zweiten Falle (b) die übrigen unter der Entscheidung nicht begriffenen Uebertretungen so beschaffen sind, daß bei der vereinten Behandlung aller Straffälle die Entscheidung die Amtswirksamkeit des erwähnten Gerichtes oder der gedachten Behörde überschritten hätte. (§. 807.)

c. Haftung der Schuldtragenden für die Folgen.

§. 530.

Diejenigen, die an der Ueberschreitung der eingeräumten Amtsbefugnisse Schuld tragen, sind für die nachtheiligen Folgen dieser Ueberschreitung verantwortlich, und sollen auf dem vorschriftmäßigen Wege der gehörigen Ahndung unterzogen und zur Vergütung des allenfalls verursachten Schadens verhalten werden.

IV. Allgemeine Verpflichtungen in Absicht auf das Verfahren.

1. Verbindlichkeit, vor den Behörden zu erscheinen.

§. 531.

a. Im Allgemeinen.

Jedermann ist verbunden, auf geschehene Vorforderung, vor den durch das Gesetz zur Erhebung des Thatbestandes, zur Untersuchung, oder zur Entscheidung über Gefällsübertretungen bestimmten Behörden und Aemtern zu erscheinen, denselben mündlich, oder, wenn dieses in der ämtlichen Vorforderung ausdrücklich gestattet wird, schrift-

Digitized by Google

lich Auskunft und Antwort zu geben, und den auf das vorgeschriebene Verfahren sich beziehenden Anordnungen Folge zu leisten. Weigert sich jemand der Folgeleistung, so soll er hierzu durch die, ihm nach seiner persönlichen Eigenschaft vorgesetzte Obrigkeit, mit Anwendung der erforderlichen gesetzmäßigen Zwangsmittel verhalten werden.

§. 532.

b. Insbesondere bei Reisenden.

Dieser Verbindlichkeit (§. 531) unterliegen auch Reisende. Wird durch die Fortsetzung der Reise die Untersuchung wesentlich erschwert oder vereitelt, oder die Vollziehung der Strafe in Gefahr gesetzt, so kann der Reisende nach Verschiedenheit der Umstände durch die erforderlichen gesetzmäßigen Mittel verhalten werden, sich so lange nicht zu entfernen, bis die Erhebung und Untersuchung, rücksichtlich deren seine Anwesenheit nothwendig ist, gepflogen, oder die für den Zweck des eingeleiteten Verfahrens erforderliche Sicherheit geleistet worden ist. In allen andern Fällen, in denen die erwähnten Bedenken gegen die Fortsetzung der Reise nicht vorhanden sind, sollen die Reisenden an derselben nicht gehindert werden.

2. Verbindlichkeit der Obrigkeiten und Gerichte.

§. 533.

Alle Obrigkeiten und Gerichte sind verpflichtet, innerhalb der Gränzen ihres Wirkungskreises, den Behörden und Aemtern, die zur Vollziehung des Verfahrens bei Gefällsübertretungen bestellt sind, auf das erfolgte Ansuchen gesetzmäßigen Beistand zu leisten.

3. Beschleunigung der Amtshandlungen.

§. 534.

Den zur Vollziehung des Verfahrens bei Gefällsübertretungen bestimmten Behörden und Aemtern liegt ob, alle sich auf dieses Verfahren beziehenden Amtshandlungen thätigst zu beschleunigen.

Digitized by Google

Zweites Hauptstück.

Von der Entdeckung der Gefällsübertretungen und dem Beginnen des Verfahrens.

I. Thatbeschreibung und Vorerhebungen.

1. Thatbeschreibung.

§. 535.

a. Zeitpunct und Ort der Aufnahme.

Den Beamten oder Angestellten, welche eine Person oder Sache wegen Anzeigungen einer Gefällsübertretung anhielten, liegt ob, die unter rechtlichen Anzeigungen des verübten oder versuchten Schleichhandels, oder in anderen Fällen zu Folge des §. 558 angehaltene Person, und die ergriffene Sache, so weit die Uebertragung der letzteren nicht Hindernissen unterliegt, sogleich zu dem nächsten Gefällsamte, zu dem nächsten für die Untersuchung der Gefällsübertretungen bestellten Beamten, oder zur nächsten Obrigkeit zu stellen, und bei diesem Amte, Beamten, oder dieser Obrigkeit, in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person, oder eines Gliedes vom Gemeindevorstande, oder wenn keine dieser Personen im Orte selbst ohne nachtheilige Verzögerung des Verfahrens beigezogen werden könnte, zweier unbefangener Zeugen eine genaue Thatbeschreibung (Thatschrift) aufzunehmen.

Kann die ergriffene Sache, ohne Nachtheil für dieselbe, oder ohne übermäßigen Aufwand nicht an den gedachten Ort übertragen werden, so ist für die gehörige Verwahrung derselben auf eine andere Sicherheit gewährende Art Vorsehung zu treffen. Wird eine Gefällsübertretung bei einer Durchsuchung oder anderen Amtshandlung, die in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person, oder eines Gliedes vom Gemeindevorstande vorgenommen wurde, entdeckt; so kann die Thatbeschreibung gleich in dem Orte, in dem die

Digitized by Google

gedachte Durchsuchung oder Amtshandlung Statt fand, in Gegenwart des erwähnten Beistandes aufgenommen werden.

§. 536.

b. Inhalt der Thatbeschreibung.

In der Thatbeschreibung sind genau und gewissenhaft aufzuführen:

1. Der Ort und die Zeit der Anhaltung, und überhaupt die Umstände, welche dieselbe begleiteten, oder veranlaßten;
2. Die Sache, welche angehalten wurde;
3. Der Vor- und Zunahme, Stand und Wohnort der angehaltenen Person, und
4. Der Vor- und Zunahme, der Amts- oder Dienst-Charakter, oder die Beschäftigung der Personen, die bei der Anhaltung mitwirkten, oder gegenwärtig waren.

§. 537.

c. Verfahren bei der Aufnahme.

Die Thatbeschreibung ist der Person, die angehalten, oder bei der die angehaltene Sache gefunden wurde, vorzulesen, und von derselben, den Beamten und Angestellten, welche die Anhaltung vollzogen, dann von den bei der Aufnahme gegenwärtigen Personen zu unterschreiben.

Jeder Beisatz, den die Person, welche angehalten, oder bei welcher die angehaltene Sache gefunden wurde, zu machen fordert, ist wörtlich aufzunehmen. Verweigert dieselbe die Unterschrift, so muß der Grund, den sie für diese Weigerung angab, aufgeführt werden. Ist sie oder die zur Beglaubigung des Actes beigezogene Person nicht fähig, die Thatschrift zu unterschreiben; so sind zwei unbefangene Zeugen herbei zu rufen, deren einer den Nahmen und Zunahmen dieser

Digitized by Google

Person zu unterschreiben hat. Der Person, die angehalten, oder bei der die angehaltene Sache gefunden wurde, ist jedesmahl ausdrücklich zu erklären, daß es ihr frei stehe, eine Abschrift der Thatbeschreibung sogleich oder auch später zu verlangen. Macht sie von dieser Befugniß Gebrauch, so ist ihr eine ämtlich beglaubigte Abschrift der Thatbeschreibung unaufgehalten zu erfolgen.

§. 538.

d. Maaßregeln der Sicherstellung.

Die Beamten und Angestellten, welche die Anhaltung vollzogen, sind ferner verbunden, innerhalb der Gränzen ihrer Amtswirksamkeit die gesetzlichen Maaßregeln zur Sicherstellung der Untersuchung zu ergreifen, und die zur Mitwirkung berufenen Behörden dießfalls anzugehen.

2. Vorläufige Erhebungen.

§. 539.

Wurde eine Person oder Sache unter Umständen, welche Anzeigungen einer Gefällsübertretung erkennen lassen, ergriffen, und befindet sich das nächste zur Erhebung des Thatbestandes berufene Amt von dem Orte der Anhaltung in einer Entfernung, die eine österreichische Meile übersteigt; so sind die Beamten oder Angestellten, welche die Anhaltung vollzogen, berechtiget, zugleich mit der Aufnahme der Thatbeschreibung oder unmittelbar nach derselben, die nächste in der Sache ganz unbefangene politische Obrigkeit anzugehen:

a) Daß dieselbe, so weit es sich um die Bestätigung zurückgebliebener Merkmahle, oder überhaupt der Ortsverhältnisse handelt, den Augenschein an Ort und Stelle ämtlich aufnehme;

Digitized by Google

b) Die im Orte oder dessen Nähe befindlichen Zeugen, welche die That der Gesetzübertretung zu bestätigen geeignet sind, vernehme, und

c) Die angehaltene Person summarisch abhöre.

Jede politische Ortsobrigkeit ist verbunden, diesem Ansuchen ohne Verzug zu entsprechen. Beruft sich die angehaltene Person ebenfalls auf Zeugen, die sich in der Nähe befinden; so sollen auch dieselben über die von der gedachten Person, und den Beamten und Angestellten zu bezeichnenden Thatumstände vernommen werden. Die Obrigkeit hat bei diesen Erhebungen die in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

3. Weg, auf welchem die Thatbeschreibung, und die Vorerhebungen an die zur Erhebung bestimmte Behörde zu leiten sind.

§. 540.

Wurde die Thatbeschreibung nicht bei einem zu den weitern Erhebungen berufenen Amte oder Beamten aufgenommen, so ist dieselbe, ohne Verzug dem nächsten zu den Untersuchungen über Gefällsübertretungen bestellten Beamten (§. 511), wenn sich aber ein solcher Beamter nicht in der Nähe befindet, der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde, wenn jedoch eines der im §. 514 genannten Aemter in demselben oder dem angränzenden Bezirke näher aufgestellt wäre, dem Nächsten dieser Aemter vorzulegen.

Mit Beobachtung dieser Bestimmung hat auch die Obrigkeit, welche zu Folge des §. 539 Erhebungen pflog, die darüber aufgenommene Verhandlung dem gedachten Beamten, der genannten Behörde, oder dem erwähnten Amte mitzutheilen.

Digitized by Google

II. Ablassung von dem Verfahren.

1. Vor dem ordentlichen Verhöre.

a. Erfordernisse des Ansuchens.

§. 541.

Derjenige, der wegen einer Gefällsübertretung angehalten wurde, oder zur Rede gestellt wird, kann bei einer, zur Gewährung dieses Ansuchens berufenen Behörde, oder einem hierzu ermächtigten Amte ansuchen, daß von der Vollziehung des gesetzmäßigen Verfahrens abgelassen werde, wenn

1. Derselbe vor dem Beginnen des ordentlichen Verhöres den Strafbetrag, welcher nach dem für die Uebertretung, um die es sich handelt, ohne Rücksicht auf besondere mildernde Umstände festgesetzten mindesten Strafausmaaße entfällt, daher insbesondere bei Schleichhandel das Fünffache, bei schweren Gefällsübertretungen das Vierfache der Gebühr, nach welcher die Strafe zu bemessen ist, bei Schleichhandel durch die gesetzwidrige Einfuhr unbedingt verbothener Gegenstände den einfachen Werth, bei Schleichhandel durch die gesetzwidrige Ausfuhr von Gegenständen, die einem Ausfuhrverbothe unterliegen, die Hälfte des Werthes u. dgl. bar erlegt, oder doch auf eine Art, zu Folge welcher der Strafbetrag längstens binnen Einem Monathe einfließen wird, vollständig sicherstellt, wenn zugleich
2. Derselbe auf die Vertheidigung Verzicht leistet, und, wenn nebstdem
3. Die im §. 545 vorgezeichneten Bedingungen eintreten.

Digitized by Google

b. Art der Anbringung.

§. 542.

Dieses Ansuchen kann vor, bei, oder nach der Aufnehmung der Thatbeschreibung, vor, bei, oder nach dem Verhöre mündlich oder mittelst einer schriftlichen Eingabe angebracht werden. Geschieht das Ansuchen mündlich vor, oder bei der Thatbeschreibung, so kann dasselbe der Thatbeschreibung eingeschaltet, oder über dasselbe ein besonderes Protokoll aufgenommen werden. Ist das Ansuchen vor, oder bei der Aufnehmung der Thatbeschreibung mit einer schriftlichen Eingabe angebracht worden, so wird diese Eingabe, so fern dieselbe bei der Aufnehmung der Thatbeschreibung vorliegt, in der letzteren erwähnt, und derselben beigeschlossen. Ueber das nach der Aufnehmung der Thatbeschreibung mündlich gestellte Ansuchen ist stets ein Protokoll aufzunehmen. Zu den Vernehmungen desjenigen, der das Ansuchen anbrachte, brauchen bloß zwei unbefangene Zeugen, die das Protokoll mitzufertigen haben, beigezogen zu werden. Handelt es sich um eine bei der Vollziehung des Zoll- oder Steuerverfahrens entdeckte Unrichtigkeit, oder Ungenauigkeit in der Waarenerklärung, oder Steueransage, oder eine Unregelmäßigkeit im Waaren-Transporte (§§. 279 bis 288, 290, und 350 bis 353, 372), und übersteigt der nach dem §. 541 entfallende Strafbetrag nicht zehn Gulden, so kann, so fern das bemerkte Ansuchen gestellt wurde, auch von der Aufnehmung einer Thatbeschreibung oder eines Protokolles abgegangen, und sich darauf beschränkt werden, die Erzählung des Thatbestandes, und das Ansuchen in den Büchern des Amtes aufzuführen, und von dem Waarenführer oder anderen Betheiligten, in Gegenwart zweier unbefangenen Zeugen, durch dessen, und der letztern Unterschrift bekräftigen zu lassen.

Digitized by Google

c. Behörden, die zur Gewährung ermächtigt sind.

§. 543.

Zur Gewährung dieses Ansuchens sind, so lange das ordentliche Verhör des Beschuldigten nicht begonnen hat, ermächtiget:

1. Die für das Gefäll, gegen welches die Uebertretung gerichtet war, bestellten einhebenden Aemter, bei denen der Gegenstand der Uebertretung angehalten, oder die Thatbeschreibung aufgenommen, oder denen die Thatbeschreibung zu Folge des §. 540 eingesendet wurde,
   a) In Absicht auf die in den §§. 285 und 286 aufgeführten Ungenauigkeiten der Waarenerklärungen ohne Unterschied des entfallenden Strafbetrages;
   b) In andern Fällen, wenn der sich nach dem im §. 541 bemerkten Maaßstabe ergebende Strafbetrag
      aa) bei den Hauptzollämtern, Zoll-Legstätten, oder anderen denselben gleichgestellten Gefällsämtern zehn Gulden,
      bb) bei Commercial-Zollämtern, oder anderen denselben gleichgestellten Gefällsämtern fünf Gulden,
      cc) bei anderen Gefällsämtern zwei Gulden nicht überschreitet.
2. Die außer dem Sitze der Bezirksbehörde zur Untersuchung der Gefällsübertretungen bestellten Beamten (§. 511), wenn der Strafbetrag fünf und zwanzig Gulden nicht übersteigt.
3. Die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellten Bezirksbehörden, wenn der Strafbetrag Einhundert Gulden nicht überschreitet.

Digitized by Google

4. Die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellten Landesbehörden, in allen anderen Fällen.

2. Nach dem Anfange des ordentlichen Verhöres.

§. 544.

Wird das Ansuchen, daß von der Vollziehung des gesetzmäßigen Verfahrens abgelassen werde, erst nachdem das ordentliche Verhör begonnen hat, gestellt, so sind

1. zur Gewährung dieses Ansuchens bloß
   a) die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellten Bezirksbehörden, wenn der Strafbetrag Einhundert Gulden nicht überschreitet, dann
   b) die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellten Landesbehörden bei höhern Strafbeträgen

   ermächtigt, und es sind dabei diese Behörden
2. In Absicht auf das Ausmaaß des zu erlegenden Strafbetrages nicht an die im §. 541 enthaltene Bestimmung gebunden; denselben steht zu, einen den erhobenen Umständen angemessenen Betrag, bei dessen Erlag von dem Verfahren abgelassen wird, auszusprechen. Auch sind
3. Die gesetzmäßigen Schritte des Verfahrens, wegen des gestellten Ansuchens, bis über dasselbe nicht entschieden ist, weder zu hemmen, noch zu unterbrechen.

3. Bedingungen der Gewährung.

§. 545.

Dem Ansuchen, daß von dem gesetzmäßigen Verfahren abgelassen werde, darf eine Folge nicht ertheilt werden,

1. Wenn es sich um eine Gefällsübertretung, auf welche das Gesetz die Arrest-Strafe verhängt, handelt, oder

Digitized by Google

2. Wenn in den Fällen, in denen das Gesetz eine Abstufung in dem Strafausmaaße festsetzt, Anzeigungen über erhebliche erschwerende Umstände vorhanden sind, insbesondere
3) Wenn in den eben bemerkten Fällen einer im Strafausmaaße bestehenden Abstufung, der Beschuldigte wegen einer Gefällsübertretung derselben Art, oder einer verwandten Gefällsübertretung bereits gestraft worden ist, oder
4. Wenn die Umstände mit Wahrscheinlichkeit darauf schließen lassen,
   a) Daß die Uebertretung nicht vollständig entdeckt worden sei, oder
   b) Daß dieselbe nicht vereinzelt Statt gefunden habe, sondern daß vor, bei, oder nach derselben eine, oder mehrere andere verwandte Uebertretungen verübt worden seien, oder
   c) Daß nebst demjenigen, der das Ansuchen stellte, eine oder mehrere andere Personen rücksichtlich der Uebertretung als Schuldige, oder Theilnehmer eintreten, in Absicht auf welche kein Grund, von dem Verfahren abzulassen, vorhanden ist.

4. Erhebungen vor der Entscheidung des Ansuchens.

§. 546.

Den Behörden, Aemtern und Beamten, die zur Gewährung des erwähnten Ansuchens ermächtigt sind, steht zu, wenn gleich dasselbe vor dem Beginnen des Verhöres angebracht worden ist, ehe sie die Gewährung oder Zurückweisung desselben dem Ansuchenden bekannt machen, diejenigen Erörterungen zu pflegen, die erforderlich sind, um zu erkennen, ob der Gewährung ein Hinderniß entgegen stehe. Diese Erörterungen sind jedoch schleunigst zu vollziehen. Auch dürfen die gesetzlichen Maaßregeln der Sicherstellung in der Zwischenzeit nicht vernachlässigt werden.

Digitized by Google

5. Wirkungen des gestellten Ansuchens.

a. Im Falle des Zurücktrittes von demselben.

§. 547.

Derjenige, der das Ansuchen stellte, daß von dem gesetzmäßigen Verfahren abgelassen werde, darf von diesem Ansuchen, ehe ihm die Gewährung oder Zurückweisung bekannt gemacht wurde, nicht zurück treten, wenn nicht seit dem Zeitpuncte, in welchem das Ansuchen gestellt worden ist, ein Zeitraum von sechzig Tagen, ohne die Bekanntmachung der Gewährung oder Zurückweisung des Ansuchens, verstrichen ist.

b. Im Falle der Zurückweisung, oder unterlassenen Erledigung.

§. 548.

aa. Behandlung der geleisteten Sicherstellung.

Wird

1. das Ansuchen zurück gewiesen, oder
2. Dem Ansuchen zwar willfahrt, jedoch unter schwereren, als den in dem Ansuchen ausgedrückten Bedingungen, und geht der Ansuchende nachträglich diese Bedingungen nicht ein, oder wird
3. Demjenigen, der das Ansuchen stellte, die Erledigung seines Ansuchens, nicht bis zum Ablaufe der im §. 547 festgesetzten Frist bekannt gemacht, und tritt derselbe nach Verstreichung dieser Frist von seinem Ansuchen zurück,

so ist der von dem Ansuchenden in Barem erlegte Betrag, oder die von ihm auf andere Art beigebrachte Sicherstellung demselben zurück zu stellen. Die Zurückbehaltung des erlegten Betrages, oder anderer zur Sicherstellung der Strafe übergebener Gegenstände in ämtlicher Aufbewahrung findet bloß Statt,

Digitized by Google

a) Wenn der Bittsteller freiwillig die weitere Belassung in der ämtlichen Aufbewahrung zugibt, oder

b) Wenn er erklärt, gegen die Zurückweisung seines Ansuchens an die höhere Behörde recurriren zu wollen, oder

c) Wenn die gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind, um zur Sicherstellung der entfallenden Vermögensstrafen auf den erlegten Geldbetrag, oder die zur Sicherheit übergebenen andern Gegenstände zu greifen, insbesondere wenn der bemerkte Geldbetrag, oder diese Gegenstände nicht von einem Dritten, dem weder Anzeigungen einer Schuld oder Theilnehmung an der Uebertretung zur Last fallen, noch eine Haftung für dieselbe obliegt, unter der Bedingung der Annahme des gestellten Ansuchens, mit dem Vorbehalte seines Eigenthumes, erlegt, oder in Verwahrung übergeben worden sind.

§. 549.

bb. Ausschließung der nachtheiligen Folgen für den Beschuldigten.

Dem Beschuldigten, dessen Ansuchen um Ablassung von dem gesetzlichen Verfahren auf eine der im §. 548 unter 1 bis 3 bemerkten Arten behandelt worden ist, soll sein Ansuchen, und die mit demselben verbundene Verzichtleistung, bei der Abführung des Verfahrens, und der Entscheidung des Straffalles nicht zum Nachtheile gereichen.

Auch wird er, wenn die Strafe nach dem für die Uebertretung festgesetzten Maaßstabe, unter dem im Allgemeinen mit den §§. 38, 207 und 269 angeordneten geringsten Ausmaaße, entfallen sollte, der mit diesen Bestimmungen zugesicherten Begünstigung im Strafausmaaße nicht verlustig.

Digitized by Google

c. Bei nachträglicher Entdeckung des Abganges der gesetzlichen Bedingungen.

§. 550.

Wird, nachdem über das Ansuchen von dem gesetzlichen Verfahren abgelassen worden ist, vor Ablauf der Verjährung, entdeckt, daß die vorgeschriebenen Bedingungen, um diesem Ansuchen zu willfahren, nicht vorhanden gewesen seien, so kann die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellte Landesbehörde die Einleitung des Verfahrens dem Gesetze gemäß nachträglich anordnen; die genannte Behörde hat jedoch diese Befugniß nur aus wichtigen Gründen in Fällen von erheblichem Belange auszuüben. Die in den §§. 548 und 549 festgesetzten Bestimmungen finden auch in diesem Falle Anwendung.

6. Recurs gegen die Zurückweisung des Ansuchens.

§. 551.

Gegen den Bescheid, durch welchen das Ansuchen um Ablassung von dem gesetzlichen Verfahren zurückgewiesen wurde, findet binnen vierzehn Tagen, von dem Zeitpuncte der Zustellung an gerechnet, der Recurs an die Bezirksbehörde, wenn der Bescheid von einem untergeordneten Amte, oder Beamten erging, an die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestimmte Landesbehörde hingegen, wenn der Bescheid von der Bezirksbehörde erfloß, oder von derselben bestätigt wurde, Statt. Der Recurs hemmt in keiner Art das Beginnen, oder die Fortsetzung des gesetzlichen Verfahrens. Nur zur Entscheidung des Straffalles selbst kann nicht geschritten werden, so lange das gedachte Ansuchen, oder der Recurs gegen einen die Gewährung verweigernden Bescheid anhängig ist. Gegen die von der Landesbehörde ausgesprochene, oder bestätigte Zurückweisung des Ansuchens hat ein Recurs nicht Platz zu greifen.

Drittes Hauptstück.

Von den Maaßregeln der Sicherstellung.

I. Geltendmachung der auf der Sache ruhenden Haftung.

1. Beschlagnehmung.

§. 552.

a. Gegenstände derselben.

Die zur Entdeckung oder Untersuchung der Gefällsübertretungen berufenen Behörden, Aemter, Beamten und Angestellten haben die auf dem Gegenstande und den Hülfsmitteln der Uebertretung ruhende Haftung für die den Straffall treffenden Vermögensstrafen auf die im Gesetze (§. 160) vorgezeichnete Art, durch die ämtliche Anhaltung und Beschlagnahme, geltend zu machen, wie auch die Gegenstände, welche Spuren einer Gefällsübertretung an sich tragen, dann die Schriften, Bücher, Rechnungen, Werkzeuge u. d. g., welche auf eine Gefällsübertretung mit Grund schließen lassen, in ämtliche Verwahrung zu übernehmen, wobei in Absicht auf die Gewerbsbücher die Bestimmungen der Zollordnung §§. 286 bis 290 zu beobachten sind. In welchen Fällen der Gegenstand oder die Hülfsmittel der Uebertretung in gerichtliche Verwahrung oder Bewachung zu übergeben ist, bestimmt der §. 161.

§. 553.

b. Versieglung oder Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände.

Die in Beschlag genommenen Gegenstände müssen, so weit es ihre Beschaffenheit gestattet, mit dem ämtlichen Siegel des Beamten oder Angestellten, unter dessen Leitung die Anhaltung geschah, und des gerichtlichen

Digitized by Google

oder obrigkeitlichen Beistandes, dann mit dem Siegel der Person, die angehalten, oder bei der die angehaltene Sache gefunden wurde, wenn dieselbe aber abwesend, oder unbekannt wäre, zweier beizuziehender Zeugen, sofern die erwähnte Person oder die Zeugen mit einem Siegel versehen sind, belegt werden. Läßt die Beschaffenheit des Gegenstandes nicht die Versiegelung, wohl aber die Bezeichnung zu, so ist diese auf eine kennbare und unschädliche Weise vorzunehmen, und in der Thatbeschreibung ersichtlich zu machen. Ist auch eine kennbare Bezeichnung nicht zulässig, so wird der Gegenstand nach seinen wesentlichen Merkmahlen genau beschrieben.

§. 554.

c. Bestätigung über die Beschlagnehmung.

Ueber die in Beschlag genommenen Gegenstände wird demjenigen, bei dem dieselben gefunden worden sind, eine ämtliche Bescheinigung (Beschlags-Bollete) ertheilt, welche die Gattung, die Zahl, das Maaß und Gewicht, die Kennzeichen, und überhaupt die deutliche Bezeichnung oder Beschreibung dieser Gegenstände zu enthalten hat.

2. Verfügung über die mit Beschlag belegten Gegenstände.

§. 555.

a. Gewerbsbücher.

Ist nothwendig erkannt worden, ein Gewerbsbuch in ämtliche Verwahrung zu nehmen; so soll sich nach den Bestimmungen der Zollordnung (§§. 291 bis 295) benommen werden.

In Fällen, in denen es für die Entscheidung über die gepflogene Verhandlung unumgänglich nothwendig ist, in das Gewerbsbuch Einsicht zu nehmen, und in denen die erforderlichen Aufklärungen durch einen Auszug

Digitized by Google

aus dem Buche nicht erlangt werden können, sind die über Gefällsübertretungen erkennenden Behörden berufen, sich das Gewerbsbuch, wenn solches bei einer anderen Behörde, Obrigkeit, oder einem Gefällsamte aufbewahrt wird, zur unmittelbaren Vollziehung der Einsicht vorlegen zu lassen. Die letztere muß aber ohne Verzug geschehen, und das Buch ist schleunigst an den durch die Zollordnung (§. 291) vorgeschriebenen Ort der Aufbewahrung zurück zu stellen.

§. 556.

b. Andere Urkunden und Schriften.

Auch Urkunden und Schriften sollen, so weit es für den Zweck des Verfahrens nicht erforderlich ist, dem Inhaber derselben nicht abgenommen, oder vorenthalten werden.

Kann dem Zwecke des Verfahrens durch beglaubigte Abschriften, oder Auszüge unbedenklich entsprochen werden, und liefert der Inhaber dieselben, oder sind solche ohne bedeutenden Zeit- oder Kostenaufwand zu erlangen; so sind die Urschriften, mit Anwendung der gehörigen Vorsicht, in den Händen des Inhabers zu belassen. In jedem Falle werden dieselben, sobald deren Zurückbehaltung nicht mehr nothwendig ist, demjenigen, dem solche gehören, unverweilt zurück gestellt.

§. 557.

c. Andere Gegenstände.

Gegenstände, welche dem Verderben unterliegen, oder deren Aufbewahrung bis zur Beendigung des Verfahrens beträchtliche Kosten verursachen würde, sollen

1. Dem Eigenthümer, wenn er den Werth in Barem erlegt, oder vollständig sicherstellt, und es sich nicht um außer Handel gesetzte Waaren, oder Gegenstände, deren Bezug, oder Benützung unbedingt verbothen ist, handelt, erfolgt,

Digitized by Google

2. In allen anderen Fällen aber bei dem Amte, bei dem dieselben aufbewahrt werden, oder bei der nächsten Ortsobrigkeit, auf die für den Verkauf der Gegenstände, die nicht länger in ämtlicher Verwahrung behalten werden, (Zollordnung §§. 249 bis 251) vorgezeichnete Art veräußert, und der eingebrachte Betrag aufbewahrt werden.

Ist an einem anderen, als dem Orte der Aufbewahrung ein vortheilhafterer Verkauf, als daselbst, mit Grund zu erwarten, und

a) Kann dieser günstigere Erfolg, ohne die Uebertragung der Sache an den gedachten Ort, und ohne nachtheiligen Zeitverlust erzielt werden, oder

b) Ist die Uebertragung an jenen Ort ohne einen unverhältnißmäßigen Aufwand, und ohne Nachtheil für die Sache ausführbar,

so hat die Versteigerung an dem bemerkten Orte zu geschehen.

II. Anhaltung der Person.

1. Zur Sicherstellung des Verfahrens.

§. 558.

Angehalten, und in Haft soll gebracht werden:

1. Wer unter Umständen, welche auf eine Gefällsübertretung deuten, in der Flucht ergriffen wird;
2. Wer sich den die Anhaltung vorschriftmäßig vollziehenden Beamten, Angestellten oder anderen Personen widersetzt.
3. Wer weder eine bekannte, im Inlande dauernd wohnhafte, ein liegendes Besitzthum oder einen bestimmten rechtlichen Erwerb besitzende Person ist, noch, bei den gegen ihn obwaltenden Anzeigungen einer Gefällsübertretung, eine angemessene Sicherheit leistet, welche die Besorgniß, daß sich derselbe der Untersuchung und Bestrafung entziehen werde, entfernt zu halten geeignet ist.

Digitized by Google

2. Zur Erreichung des Zweckes desselben.

§. 559.

Personen, gegen welche rechtliche Anzeigungen vorhanden sind, daß sie

1. Glieder einer Schwärzerbande sind, oder
2. Eine derjenigen Gefällsübertretungen verübten, auf welche das Gesetz, unabhängig von Vermögensstrafen, Arrest verhängt,

können, wenn die obwaltenden Umstände die gegründete Besorgniß erwecken, daß die Untersuchung durch die Freiheit derselben vereitelt würde, wenn daher die gefängliche Anhaltung dieser Personen für die Vollführung der Untersuchung nothwendig ist, angehalten, und in Verhaft genommen werden.

3. Dauer des Verhaftes.

§. 560.

a. Ueberhaupt.

Die Personen, die aus einem oder mehreren der in den §§. 558 und 559 bezeichneten Gründe, in Verhaft genommen worden sind, dürfen nicht länger in demselben behalten werden, als die Umstände, welche die Anhaltung dieser Personen für den Zweck des Strafverfahrens nothwendig machen, fortdauern. Sobald diese Umstände nicht mehr vorhanden sind, soll die angehaltene Person sogleich in Freiheit gesetzt werden.

§. 561.

b. Nach dem Schlusse der Untersuchung.

Nach dem Schlusse der Untersuchung bis zur Entscheidung soll der Beschuldigte in Verhaft gehalten werden, wenn

1. Gegen ihn rechtliche Anzeigungen einer Gefällsübertretung, auf welche das Gesetz Arrest unabhängig von den Vermögensstrafen verhängt, bestehen, und die gegründete Besorgniß, daß er sich der Vollziehung der

Digitized by Google

Strafe durch die Flucht entziehen dürfte, eintritt, oder wenn in anderen Fällen

2. Die im §. 558, Z. 3, bemerkten Umstände vorhanden sind, und der Beschuldigte die entfallende Vermögensstrafe nicht vollständig sicherstellt.

4. Wer zur Veranlassung der Verhaftung berufen ist.

§. 562.

Die Verhaftung, oder, wenn es sich um eine verhaftete Person handelt, die Fortdauer der Verhaftung kann verfügen:

1. Jede zur Erhebung des Thatbestandes berufene Behörde, und jedes hierzu ermächtigte Amt,
   a) Wenn gegen den Beschuldigten ein oder mehrere der im §. 558 bemerkten Gründe vorhanden sind, oder
   b) Wenn der Beschuldigte in der Vollführung oder dem Versuche des frevelhaften Schleichhandels, mit Ausschluß der in den §§. 222 und 239 bemerkten Fälle, betreten worden ist, und die im §. 559 festgesetzten Bedingungen der Anhaltung in Verhaft eintreten.
2. Die zur Untersuchung bestimmte Behörde in anderen unter dem §. 559 begriffenen Fällen.

5. Rechte des Verhafteten.

§. 563.

a. Im Allgemeinen.

Demjenigen, der in Verhaft angehalten wird, ist gestattet, mit Beobachtung der in dem Orte der Verwahrung eingeführten Ordnung,

1. Sich die Kost aus eigenem Einkommen oder Vermögen, oder durch Beihülfe eines Anderen zu verschaffen;
2. Jede Handarbeit oder Beschäftigung, welche mit der Verwahrung vereinbarlich ist, und nicht Gelegenheit zur Entweichung gibt, auszuüben;

Digitized by Google

3. Sich seines eigenen Bettes, und seiner gewöhnlichen Kleidung zu bedienen, und für diese Erfordernisse, dann deren Ergänzung, und Reinigung, gleichwie für die Kost, zu sorgen; und
4. Mit anderen Personen, jedoch nur in Gegenwart eines von der untersuchenden Behörde zu bestimmenden Beamten, und in einer diesem Beamten verständlichen Sprache, sich zu besprechen.

§. 564.

b. In Absicht auf die Besprechung mit anderen Personen.

Einem Beschuldigten, rücksichtlich dessen einer der im §. 559, Z. 1 und 2, bezeichneten Umstände eintritt, kann vor dem Schlusse der Untersuchung, die Besprechung mit Personen, deren Zulassung Bedenken unterliegt, von der untersuchenden Behörde versagt werden. Dagegen ist auch einem solchen Beschuldigten die Besprechung mit seinem Vertreter oder Bevollmächtigten

a) Zur Verfassung von Beschwerdeschriften gegen Verfügungen der untersuchenden Behörde;
b) Zur Vornahme der Amtshandlungen, denen der Beschuldigte durch einen Vertreter beizuwohnen befugt ist, und
c) Zur Abfassung der Schlußvertheidigung

mit Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsicht (§. 563, Z. 4) nicht zu verweigern.

§. 565.

c. Schonende Behandlung des Angeklagten.

Bei der Anhaltung der einer Gefällsübertretung beinzichtigten Person, und bei der Ueberlieferung in den Verhaft ist stets ohne Aufsehen, und mit der möglichsten Schonung vorzugehen.

Digitized by Google

III. Andere Mittel der Sicherstellung.

§. 566.

1. Arten der Sicherstellung.

Die Sicherstellung kann von dem Beschuldigten geleistet werden:

a) Durch den Erlag in barem Gelde,

b) Durch Einlegung eines angemessenen Betrages österreichischer Staatspapiere, oder Actien der österreichischen National-Bank,

c) Durch ein Pfand,

d) Durch Bürgschaft einer im Inlande wohnhaften und als vermöglich bekannten Person.

§. 567.

2. Weg der Ergreifung derselben.

Wenn weder die Geltendmachung der auf dem Gegenstande und den Hülfsmitteln der Uebertretung ruhenden Haftung (§. 552) zur vollständigen Sicherstellung der Vermögensstrafen, die der Beschaffenheit des Straffalles entsprechen, zureicht, noch der Beschuldigte sogleich die vollständige Sicherstellung auf andere Art leistet; so liegt den zur Erhebung des Thatbestandes und zur Untersuchung bestellten Behörden, Aemtern, und Beamten ob, Sorge zu tragen, damit ohne Zeitverlust gegen den Beschuldigten, und denjenigen, der für die Uebertretung haftet, durch die Kammer-Procuratur, oder durch unmittelbares Einschreiten bei den ordentlichen Gerichten, die nach den Gesetzen zulässigen Vorkehrungen zur Erlangung der vorläufigen Sicherstellung im gehörigen Wege erwirkt werden. Die Erlässe der zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellten Behörden sind zur Begründung dieser Vorkehrungen als genügend zu betrachten.

§. 568.

3. Betrag der Sicherstellung.

In den Fällen, in welchen das Gesetz für die Strafe ein höchstes, und geringstes Ausmaaß vorzeichnet, und die

Digitized by Google

Bestimmungen über das vor dem Beginnen des Verhörs gestellte Ansuchen um Ablassung vom gesetzlichen Verfahren (§. 541) nicht Anwendung finden, ist, ehe das Straferkenntniß geschöpft wurde, der zu fordernden Sicherstellung in der Regel derjenige Betrag zum Grunde zu legen, welcher nach dem mittleren Verhältnisse zwischen dem geringsten, und dem, ohne Rücksicht auf besondere erschwerende Umstände festgesetzten höchsten Strafausmaaße entfällt, daher z. B. bei Schleichhandel das Sechsfache, bei schweren Gefällsübertretungen das Fünffache der Gebühr, bei Schleichhandel durch gesetzwidrige Einfuhr unbedingt verbothener Gegenstände der zwei und einhalbfache Werth dieser Gegenstände u. dgl. In so fern wichtige mildernde, oder besonders erschwerende Umstände vorliegen, hat die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellte Bezirksbehörde nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse, den Betrag der Sicherstellung mit einem, der Lage des Falles angemessenen Ausmaaße zu bestimmen.

Viertes Hauptstück.

Von der Erhebung des Thatbestandes und der Voruntersuchung.

I. Erhebung des Thatbestandes.

1. Begriff des Thatbestandes.

a. Einer Gefällsübertretung.

§. 569.

Der Thatbestand einer Gefällsübertretung ist der Inbegriff aller Umstände, unter denen dieselbe Statt gefunden hat, daher insbesondere unter dem Thatbestande begriffen sind:

Digitized by Google

1. Die Handlung oder Unterlassung, welche die Anzeigungen einer Uebertretung an sich trägt;
2. Der Ort und die Zeit der Verübung dieser Handlung, oder Unterlassung;
3. Der Gegenstand, mit welchem dieselbe Statt gefunden hat;
4. Die Hülfsmittel, deren sich dabei bedient worden ist;
5. Die Personen, welche dabei mitgewirkt haben, oder zugegen gewesen sind;
6. Die Umstände, welche die Anzeigung, daß die Handlung oder Unterlassung eine Gefällsübertretung sei, begründen, oder entkräften.

b. Einer vorgeschriebenen Ausweisung.

§. 570.

Der Thatbestand einer Ausweisung, die von jemanden im Grunde der Gefällsvorschriften gefordert wird, umfaßt alle Umstände,

1. Welche die Verbindlichkeit zu dieser Ausweisung begründen, aufheben, oder den Umfang dieser Verbindlichkeit bestimmen, und
2. Deren Ausweisung das Gesetz demjenigen, rücksichtlich dessen die zur Begründung dieser Verbindlichkeit vorgezeichneten Bedingungen vorhanden sind, zur Pflicht macht.

2. Behörden, die den Thatbestand zu erheben haben.

a. Benehmen des Amtes, dem die Thatbeschreibung zugekommen ist.

§. 571.

aa. In der Regel.

Ist das Amt, an welches zu Folge des §. 540 die Thatbeschreibung, und wenn von einer politischen Obrigkeit eine Vorerhebung nach dem §. 539 gepflogen wurde, diese Verhandlung gelangt, zur Erhebung des Thatbestandes ermächtiget; so hat dasselbe ohne Verzug zur Vollziehung dieser Erhebung zu schreiten. Im entgegengesetzten Falle er-

Digitized by Google

gänzt dasselbe die Maaßregeln zur Sicherstellung der Untersuchung und der Strafe, wenn dieselben noch nicht vollständig ergriffen worden wären; nimmt, so weit hierzu Schritte bei anderen Behörden oder Aemtern nothwendig sind, solche vor; sendet die Thatbeschreibung, sammt der allenfalls gepflogenen obrigkeitlichen Erhebung, ohne Aufschub an die zur Untersuchung bestimmte Behörde, das ist: die Bezirksbehörde, oder den zur Vollziehung der Untersuchungen bestellten Beamten, in dessen Amtsbereich die Angelegenheit gehört, und zwar, wenn die Thatbeschreibung zu Folge des §. 540 einem im angränzenden Bezirke gelegenen Amte vorgelegt wurde, an die zur Untersuchung bestimmte Behörde desjenigen Bezirkes, in welchem die Anhaltung geschah, ein; und stellt mit Anwendung der gehörigen Vorsicht, die angehaltene Person, wenn bei derselben die Bedingungen zur Anhaltung in Verhaft vorhanden sind, an die genannte Behörde. Die angehaltene Sache wird eben dahin gesendet, wenn dieselbe versendbar ist, und es Hindernissen unterliegt, solche einstweilen bei dem Amte in ämtlicher Niederlage zu behalten.

§. 572.

bb. Bei bedeutender Entfernung der zur Untersuchung bestimmten Behörde.

Sollte aber der Sitz der zur Untersuchung bestimmten Behörde so entfernt seyn, daß die Stellung der angehaltenen Person oder Sache an dieselbe nicht ohne einen außer dem Ebenmaaße mit dem Gegenstande der Untersuchung stehenden Aufwand erfolgen könnte, oder sind die Verhältnisse so geartet, daß die zur Erhebung des Thatbestandes zu erörternden Umstände durch Verzug eine wesentliche Aenderung erleiden können, so hat das Amt, dem die Thatbeschreibung übergeben ward, vor der Einsendung derselben an die zur Untersuchung bestellte Behörde, binnen vier und zwanzig Stunden, zur Erhebung des Thatbestandes zu schreiten, zugleich aber die Anzeige über den Vorfall an

Digitized by Google

die gedachte Behörde zu erstatten. Ist jedoch das Amt aus dem im §. 515 bemerkten Grunde zur Vollziehung dieser Amtshandlung nicht berechtiget, so muß, wenn Gefahr am Verzuge haftet, wenn die Umstände die vorbereitende Erhebung durch eine politische Obrigkeit nicht gestatten, und wenn sich ein anderes der im §. 514 genannten Aemter näher, als die zur Untersuchung bestellte Behörde befindet, die Thatbeschreibung diesem Amte sogleich mitgetheilt, und die Erhebung des Thatbestandes von demselben aufgenommen werden.

b. Verfahren der zur Untersuchung bestimmten Behörde.

§. 573.

Die zur Untersuchung bestimmte Behörde hat, sobald ihr die Anzeige von einem Amte zukömmt, daß dasselbe wegen der erwähnten Umstände die Erhebung des Thatbestandes vornehme, sogleich in Ueberlegung zu ziehen, welche Verfügung getroffen werden müsse, um die Erhebung des Thatbestandes und die Untersuchung mit Beschleunigung, möglichst mäßigem Kostenaufwande und der thunlichsten Schonung des Beschuldigten zu vollführen.

3. Verfahren bei der Erhebung des Thatbestandes.

a. Grundsatz.

§. 574.

Bei der Erhebung des Thatbestandes sollen alle Umstände aufgenommen werden, die geeignet sind, die Sache aufzuklären, zum Leitfaden bei dem weiteren Verfahren zu dienen, und die Wirklichkeit der verübten Uebertretung, oder so weit es sich um eine zu leistende Ausweisung handelt, die Verbindlichkeit hierzu, und die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der angebrachten Ausweisung außer Zweifel zu setzen.

Digitized by Google

b. Erforschung der Schuldigen und Theilnehmer.

§. 575.

aa. In der Regel.

Bei der Erhebung des Thatbestandes einer Gefällsübertretung ist sorgfältig zu erforschen:

1. Welche Personen sich als Thäter, oder wenn Anzeigungen vorhanden sind, daß nebst dem Thäter noch andere Schuldige oder Theilnehmer der Uebertretung bestehen, als Urheber, und so weit es sich um Uebertretungen, bei denen das Gesetz die Mitschuld und Theilnehmung einer Strafe unterwirft, handelt, als Mitschuldige oder Theilnehmer der Uebertretung darstellen, dann
2. Bei welchen Personen die zur Begründung einer Haftung für die Uebertretung vorgezeichneten Bedingungen vorhanden seien.

§. 576.

bb. Ausnahmen.

Bei mindern Straffälligkeiten, und auch bei anderen bloß mit Vermögensstrafen belegten Gefällsübertretungen von minder erheblichem Belange kann die Verfolgung der Anzeigungen über andere unbekannte Schuldige oder Theilnehmer, außer dem Thäter, unterbleiben, wenn folgende Bedingungen vereint Statt finden:

1. Wenn der Thäter angehalten wurde, und die Vollziehung der Vermögensstrafe gegen ihn keinem Hindernisse unterliegt;
2. Wenn nicht aus den Umständen zu schließen ist, daß nebst dem angehaltenen Thäter und Gegenstande noch ein oder mehrere andere Thäter oder Gegenstände unentdeckt blieben;
3. Wenn nicht Anzeigungen vorliegen, daß die Uebertretung, vor oder nach der Entdeckung nebst dem entdeckten Falle,

Digitized by Google

Ein oder mehrere Mahle verübt worden sei, oder mit anderen Uebertretungen im Zusammenhange stehe;

4. Wenn der Thäter nicht selbst zu seiner Vertheidigung Umstände anführt, deren Erörterung die Erforschung anderer Schuldigen oder Theilnehmer voraussetzt, und
5. Wenn die Erforschung des Urhebers, der Mitschuldigen und Theilnehmer das Verfahren auf eine mit dem Gegenstande der Verhandlung im Mißverhältnisse stehende Weise erschweren und verwickeln würde.

e. Erhebung der Ortsumstände.

§. 577.

Ließ die zu erhebende That an einem Orte Merkmahle zurück, ist die zu besichtigende Sache so beschaffen, daß durch die Ortsänderung ihr Zustand eine wesentliche Umstaltung erleiden könnte, oder würde ihre Uebertragung einen unverhältnißmäßigen Aufwand verursachen, so ist der Augenschein an dem Orte selbst vorzunehmen.

d. Verwahrung des Gegenstandes gegen Aenderungen.

§. 578.

Wäre zu besorgen, daß an dem nicht in ämtliche Verwahrung genommenen Gegenstande eine absichtliche Veränderung verursacht werden könnte, so muß durch Versieglung, Verschließung oder eine andere zweckmäßige Verwahrung Vorsicht dagegen getroffen werden.

e. Beiziehung von Sachverständigen.

§. 579.

Sind eigene Kunst- oder Gewerbskenntnisse nothwendig, um die Beschaffenheit des Thatbestandes

mit Zuverlässigkeit zu bestimmen, so sollen dem Augenscheine die zusagenden Sachverständigen zugezogen werden.

f. Vernehmung von Zeugen.

§. 580.

aa. Im Allgemeinen.

Ist es erforderlich, über Umstände, die zur Aufklärung des Thatbestandes oder zur Entdeckung der Schuldigen oder Theilnehmer beitragen können, Zeugnisse zu erheben, so sind die Zeugen, so fern sie an dem Orte oder nicht weit entfernt sind, sogleich zu vernehmen.

§. 581.

bb. Von Zeugen, gegen die ein Verdacht der Schuld oder Theilnehmung entsteht.

Auch diejenigen, gegen die ein Verdacht entsteht, daß denselben eine Schuld oder Theilnehmung an der Uebertretung, um die es sich handelt, zur Last fallen dürfte, können, so weit es zur Aufklärung des Thatbestandes nothwendig, und ohne Besorgniß, die weitere Untersuchung zu verwickeln, oder zu erschweren, geschehen kann, als Zeugen, jedoch ohne Beeidung, vernommen werden.

§. 582.

cc. Durch die Obrigkeit.

Sind Zeugen zu vernehmen, deren Aussage sich nicht hauptsächlich auf Ortsumstände bezieht, so soll, bei einer beträchtlichen Entfernung derselben, die Obrigkeit des Ortes, wo sie sich befinden, um ihre Vernehmung angegangen werden. Der Obrigkeit sind die Fragen, welche an die Zeugen gestellt werden sollen, dann alle Umstände mitzutheilen, die nöthig seyn könnten, die Sache nach Beschaffenheit der von den Zeugen gegebenen Antworten durch weitere Fragen aufzuklären.

Digitized by Google

§. 583.

dd. In Absicht auf die Ortsumstände.

Zeugnisse, die mit Ortsumständen in Verbindung stehen, oder von Ortsumständen Deutlichkeit und Zuverlässigkeit erhalten, sind, so weit es die erhebende Behörde, oder das erhebende Amt nothwendig erachtet, an dem Orte selbst aufzunehmen.

g. Durchsuchungen.

§. 584.

Durchsuchungen dürfen zur Erhebung des Thatbestandes nur in den Fällen, in denen die Zollordnung die Durchsuchungen gestattet, und mit Beobachtung der für deren Vollziehung vorgezeichneten Bestimmungen vorgenommen werden.

Sind Durchsuchungen für die Handhabung des Gefälles, um das es sich handelt, durch die für dasselbe bestehenden Vorschriften nicht gestattet, oder ist die Befugniß zur Vornehmung von Durchsuchungen durch die gedachten Vorschriften mehr, als durch die Zollordnung beschränkt, so soll sich nach jenen Vorschriften geachtet werden.

II. Voruntersuchung.

1. Summarisches Verhör.

a. Fall der Aufnehmung.

§. 585.

Bei der Erhebung des Thatbestandes ist derjenige, gegen den rechtliche Anzeigungen der Schuld oder Theilnehmung der Uebertretung, um die es sich handelt, vorhanden sind, von der, diese Erhebung pflegenden Behörde, oder dem, dieselbe vollziehenden Amte summarisch zu verhören, wenn er sich in demselben Orte, oder in dessen Nähe befindet.

b. Zeitpunct desselben.

§. 586.

Wurde er in Verhaft genommen, so ist unmittelbar nach der Anhaltung zum summarischen Verhöre zu schreiten. Befindet er sich dagegen auf freiem Fuße, so hat das summarische Verhör der Erhebung des Thatbestandes ohne Aufschub zu folgen.

c. Allgemeine Regeln über dasselbe und die Vorladung.

§. 587.

Bei dem summarischen Verhöre ist sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Verhöre (§§. 626 bis 633) zu benehmen. Die Vorladung zum summarischen Verhöre hat, wenn dieselbe nicht von Seite der zur Untersuchung bestimmten Behörde geschieht, stets unbedingt auf die im §. 616 unter a bemerkte Art zu geschehen, wobei auch, im Falle der Nothwendigkeit, die im §. 620 enthaltene Bestimmung angewendet werden kann.

d. Zweck dieses Verhöres.

§. 588.

Der Zweck des summarischen Verhöres beschränkt sich darauf, den Beschuldigten von der gegen ihn vorgekommenen Beschuldigung in Kenntniß zu setzen, und ihm Gelegenheit zu geben, entweder durch das Geständniß das Verfahren abzukürzen, oder Beweise beizubringen, daß ihm die zugemuthete Uebertretung nicht zur Last fallen könne.

e. Was dem Beschuldigten mitzutheilen ist.

§. 589.

Bei dem summarischen Verhöre soll daher, nebst den allgemeinen Fragen, dem Beschuldigten bloß die, ihm zur Last gelegte Uebertretung und von den Anzeigungen so viel, als erforderlich ist, um ihm die Kenntniß der Beschuldigung zu verschaffen, mitgetheilt werden. Eine nähere

Digitized by Google

Bezeichnung der Beweise, die allenfalls vorliegen, darf bei dem summarischen Verhöre nicht Statt finden.

2. Aussagen des Verhörten.

a. Geständniß.

§. 590.

aa. Aufnehmung desselben.

Gesteht der Beschuldigte bei dem summarischen Verhöre die Uebertretung, so ist seine Aussage ohne Unterbrechung des Verhöres so aufzunehmen, daß sie die umständliche Erzählung von dem Anlasse und der Vollbringung der ganzen Handlung deutlich enthalte. In die Erörterung, ob die Antworten mit den vorhandenen Anzeigungen übereinstimmen, ist sich bei dem summarischen Verhöre nicht einzulassen. Ergeben sich jedoch aus dem Geständnisse Thatumstände, deren Erörterung für die Erhebung des Thatbestandes von Belange ist, so sollen dieselben erörtert werden.

§. 591.

bb. Frage um andere Schuldige oder Theilnehmer.

Zeigen die Umstände, daß außer dem Beschuldigten, eine oder mehrere Personen bei oder vor der Uebertretung mitgewirkt, auf deren Verübung einen Einfluß ausgeübt, oder an derselben Theil genommen haben dürften; so ist der Beschuldigte, welcher die Uebertretung gesteht, auch um diese Personen bei dem summarischen Verhöre zu befragen. Sind aber die Bedingungen vorhanden, unter denen es gestattet ist, bei der Erhebung des Thatbestandes von der Verfolgung der Anzeigungen gegen unbekannte Schuldige oder Theilnehmer abzugehen (§. 576); so kann auch bei dem summarischen Verhöre die Frage nach anderen Schuldigen oder Theilnehmern unterbleiben.

Digitized by Google

b. Verweigerung der Antworten oder Läugnen.

§. 592.

Wollte der Verhörte auf die gestellten Fragen keine Antwort geben, oder seine Antworten auf andere, zur Sache nicht gehörige Gegenstände lenken, oder stellt er die Uebertretung in Abrede, so ist ihm ernstlich zu bedeuten, daß dieses Betragen ihm nur zum Nachtheile gereichen könne.

3. Schluß der Voruntersuchung.

§. 593.

Geschieht das summarische Verhör nicht durch eine zur Abführung der ordentlichen Untersuchung berufene Behörde, so wird dasselbe:

a) In den Fällen, von denen die §§. 590 und 591 handeln, mit dem Geständnisse des Beschuldigten, und der Frage um die Mitschuldigen oder Theilnehmer;

b) In dem mit §. 592 bezeichneten Falle hingegen mit der daselbst angeordneten Ermahnung

geschlossen, und die Verhandlung, wenn der Thatbestand erhoben ist, ohne Verzug an die zur Untersuchung bestimmte Behörde eingesendet.

Fünftes Hauptstück.

Von der ordentlichen Untersuchung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 594.

1. Bedingungen im Allgemeinen.

Die Untersuchung über einen anhängig gemachten Straffall ist von der hierzu bestimmten Behörde vorzunehmen, oder, so fern die Untersuchung begonnen wurde, fortzusetzen,

Digitized by Google

1. Wenn rechtlicher Grund zur Untersuchung vorhanden ist (§. 597), und
2. Wenn die zur Untersuchung bestimmte Behörde nicht findet, daß aus andern im Gesetze gegründeten Rücksichten, als wegen des Abganges der rechtlichen Begründung von dem Verfahren abzulassen sei, und
3. Wenn nicht durch ein auf gesetzmäßige Art abgelegtes förmliches Geständniß die Angelegenheit so vollständig erschöpft wurde, daß weder zur Aufklärung des Thatbestandes, noch zur Schöpfung eines rechtlichen Erkenntnisses die weitere Untersuchung erforderlich ist.

§. 595.

2. Verfahren bei dem Abgange derselben.

In den Fällen, in denen die zur Untersuchung bestimmte Behörde vor dem Beginnen der Untersuchung, oder im Zuge des Verfahrens erkennt, daß eine oder mehrere der so eben bemerkten Bedingungen (§. 594) zur Vornehmung oder Fortsetzung der Untersuchung nicht vorhanden sind, schließt die gedachte Behörde die Verhandlung in dem Stande, in dem sich solche zu der Zeit der Wahrnehmung dieses Abganges der vorgeschriebenen Bedingungen befindet, und verfährt folgender Maaßen:

1. Erkennt die zur Untersuchung bestimmte Behörde:
   a) Daß rechtlicher Grund zur Vornehmung oder Fortsetzung der Untersuchung nicht vorhanden ist, dieß mag insbesondere der Fall seyn,
      aa) Weil die Handlung oder Unterlassung, über die das Verfahren Statt findet, an sich nicht geeignet ist, als Gefällsübertretung betrachtet zu werden, oder
      bb) Weil rechtliche Anzeigungen gleich ursprünglich bei dem Beginnen des Verfahrens nicht bestanden, oder

cc) Weil die bestandenen rechtlichen Anzeigungen durch die nachgefolgten Erhebungen und Vernehmungen vollständig aufgeklärt und behoben worden sind, oder erachtet die Behörde,

b) Daß von dem eingeleiteten Verfahren aus andern im Gesetze gegründeten Rücksichten, als wegen des Abganges der rechtlichen Begründung des Verfahrens abzulassen sei;

so erledigt dieselbe die Angelegenheit, wenn solche in ihrem eigenen Wirkungskreise gelegen ist, im entgegengesetzten Falle legt sie die Verhandlung der vorgesetzten, zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellten Behörde mit ihrem Gutachten vor;

2. Ist die Verhandlung durch ein auf gesetzmäßige Art abgelegtes förmliches Geständniß vollständig erschöpft, so benimmt sich die Behörde auf die im §. 790 vorgeschriebene Art.

§. 596.

3. Beschluß, daß jemand in Untersuchung zu ziehen ist.

Niemand soll in Untersuchung gezogen werden, ehe die zur Untersuchung berufene Behörde, nach sorgfältiger Erwägung der vorliegenden Umstände, erkannt hat, daß rechtlicher Grund zur Einleitung der Untersuchung vorhanden ist. Der Beschluß der genannten Behörde, daß die Untersuchung einzuleiten sei, soll, sammt der Darstellung der Beweggründe desselben, und sammt den zur Vollführung getroffenen Verfügungen, schriftlich abgefaßt, und dieser Aufsatz bei den Verhandlungs-Acten wohl aufbewahrt werden.

Digitized by Google

II. Personen, die in Untersuchung zu ziehen sind.

1. Grundsatz.

§. 597.

In Untersuchung ist zu ziehen:

1. Derjenige, gegen den rechtlicher Verdacht einer, ihm zuzurechnenden, nach dem Gesetze einer Strafe unterliegenden Schuld oder Theilnehmung an einer Gefällsübertretung obwaltet, oder
2. Wer eine nach den Gefällsvorschriften ihm obliegende Nachweisung beizubringen unterläßt.

2. Wegen rechtlichen Verdachts.

a. Allgemeine Anordnungen.

§. 598.

aa. Rechtlicher Verdacht.

Rechtlicher Verdacht findet gegen diejenige Person Statt, zwischen welcher und einer bestimmten Uebertretung die erhobenen Umstände einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, welcher bei einer unbefangenen Beurtheilung es als wahrscheinlich darstellt, daß der gedachten Person eine nach dem Gesetze ihr zuzurechnende, und einer Strafe unterliegende Schuld oder Theilnehmung an der Uebertretung zur Last falle.

§. 599.

bb. Rechtliche Anzeigungen.

Die rechtlichen Anzeigungen, das ist: Umstände, aus denen rechtlicher Verdacht entsteht, können Beziehung haben: auf die Person, die Handlungen und Reden des Beschuldigten, auf die Zeit und den Ort der begangenen Uebertretung, auf Sachen, die entweder zur Ausführung der Uebertretung gehören, oder von der Uebertretung herrühren.

Digitized by Google

§. 600.

cc. Regeln über dieselben.

Bei der Unmöglichkeit, diese Anzeigungen in ihrer Mannigfaltigkeit sämmtlich aufzuführen, muß dem Ermessen der Behörde überlassen werden, die Umstände, welche einen rechtlichen Verdacht gründen und ihre Wichtigkeit zu beurtheilen. Folgende zwei Regeln sind aber bei der Beurtheilung stets vor Augen zu haben:

1. Umstände, die einzeln stehend minder wichtig sind, werden wichtiger, wenn mehrere derselben zusammen treffen; wie im Gegentheile Umstände, die schon für sich allein einen rechtlichen Verdacht gründen würden, oft bei Gegeneinanderhaltung mit andern eintreffenden Umständen kraftlos werden.
2. Umstände, welche nicht auf eine bestimmte Gefällsübertretung hinweisen, jedoch die Geneigtheit, oder den Hang des Beschuldigten zur Verübung, Unterstützung oder Beförderung von Gefällsübertretungen derselben Art mit jener, um die es sich handelt, oder verwandter Gefällsübertretungen schließen lassen, oder welche die von ihm zu seiner Vertheidigung angeführten Gründe widerlegen oder schwächen, können zwar für sich allein keinen rechtlichen Verdacht begründen, wohl aber den aus andern Umständen hervorgehenden rechtlichen Verdacht verstärken.

§. 601.

dd. Anzeigungen, die zugleich strafbare Handlungen oder Unterlassungen an sich sind.

Enthält eine Handlung oder Unterlassung, welche das Gesetz an sich für eine Gefällsübertretung erklärt, eine rechtliche Anzeigung einer andern Gefällsübertretung; so schließt diese Beschaffenheit der gedachten Handlung oder Unterlassung die Beachtung derselben als rechtliche An-

Digitized by Google

zeigung der andern Gefällsübertretung, auf die solche weiset, nicht aus. In wie fern, wenn beide Uebertretungen erwiesen werden, die Strafe für dieselben zugleich Platz zu greifen habe, wird in diesem Gesetze an den gehörigen Orten bestimmt.

b. Besondere rechtliche Anzeigungen.

aa. Allen oder den zahlreichsten Uebertretungen Gemeinschaftliche.

§. 602.

Rechtlicher Verdacht ist insbesondere gegen denjenigen gegründet:

1. Den ein Schuldiger oder Theilnehmer, ohne im Verhöre auf eine bestimmte Person geleitet worden zu seyn, von selbst mit Umständen, die sich bei der Untersuchung bewähren, einer bestimmten Gefällsübertretung beschuldigt;
2. Gegen den eine Person von unbescholtenem Rufe mit einer bestimmten, und auf ihr bekannte Umstände sich beziehenden Anzeige auftritt;
3. Der, ohne Merkmahle einer Geistesschwäche zu zeigen, sich einer bestimmten Uebertretung bei einem Amte, oder einer öffentlichen Behörde selbst als schuldig angibt;
4. Welcher in der Vollführung oder dem Versuche einer Uebertretung ergriffen wird.

§. 603.

Fortsetzung.

Rechtliche Anzeigungen sind ferner gegen denjenigen vorhanden,

5. Gegen den eine eigenhändig geschriebene, oder von ihm eigenhändig unterschriebene Urkunde vorkömmt, woraus eine ihm zur Last fallende bestimmte Uebertretung zu entnehmen ist;

Digitized by Google

6. Welcher nach der Statt gefundenen Uebertretung, ohne andere glaubwürdige Veranlassung,
   a) Entwichen ist, oder
   b) Sich verborgen gehalten hat;
7. Bei welchem folgende Umstände eintreten, und zwar:
   a) Bei welchem, an seiner Person, oder in dessen Wohnung, oder an einem von ihm gewählten Aufbewahrungsorte, Zeichen, Werkzeuge oder Gegenstände, welche auf eine Uebertretung schließen lassen, gefunden werden, und der sich darüber nicht zu rechtfertigen vermag, oder
   b) Welcher in dem Falle, wo es sich um eine Uebertretung, die besondere Werkzeuge oder Vorrichtungen voraussetzt, oder von der bekannt ist, daß dieselbe mit besondern Werkzeugen oder Vorrichtungen verübt wurde, handelt, solche Werkzeuge oder Vorrichtungen, die ihm nach seinem Berufe, oder nach seiner Beschäftigung entweder gar nicht, oder nicht für einen andern Zweck, als jenen der Uebertretung nothwendig sind, um die Zeit der Verübung der Uebertretung besessen, verfertigt, angeschafft, oder zu erhalten gesucht hat.
8. Der
   a) Die Absicht, die Uebertretung zu begehen, durch mündliche oder schriftliche Aeußerungen bestimmt zu erkennen gegeben, oder
   b) Nachdem die Uebertretung Statt fand, dieselbe verübt zu haben, erzählt hat;
9. Welcher
   a) Einen Andern zur Verübung der Uebertretung, oder zur Mitschuld oder Theilnehmung an derselben zu verleiten gesucht hat, oder
   b) Ueber die Mittel der Ausführung Rath und Erkundigung eingeholt hat, oder

Digitized by Google

c) Einen Andern vor oder nach der Uebertretung angegangen hat, den Erfolg der Uebertretung zu versichern (assecuriren.)

10. Welcher

a) An dem Orte der verübten Uebertretung zu der Zeit, als dieselbe verübt wurde, gegenwärtig war, oder

b) Kurz vor der Uebertretung eine Sache besessen hat, welche unmittelbar nach der Uebertretung an dem Orte der letzteren gefunden worden ist,

ohne daß in beiden Fällen (a, b) dieses mit Wahrscheinlichkeit aus einer andern Ursache als der durch ihn Statt gefundenen Uebertretung erklärt werden kann, oder

c) An dem Orte der Uebertretung um den Zeitpunct, in welchem dieselbe verübt wurde, in Handlungen, die sich füglich nicht anders, als durch das Vorhaben oder die wirkliche Verübung der Uebertretung erklären lassen, begriffen war, oder

d) Sich an dem Orte, an welchem Schleichhandel vollbracht, oder versucht wurde, oder in der Nähe dieses Ortes, um den Zeitpunct dieser Uebertretung vermummt, versteckt oder lauernd befunden hat.

11. Welcher Spuren der Uebertretung entfernt, unterdrückt oder vertilgt hat, oder dieselben zu vertilgen, zu entfernen, oder zu unterdrücken, oder auf eine andere Art der Nachforschung der zur Entdeckung der Gefällsübertretungen bestellten Behörden, Aemter oder Anstalten vorzubeugen bemüht gewesen ist.

12. Welcher nach Gestalt, Kleidung oder nach andern besondern Kennzeichen genau so erscheint, wie der Uebertreter von einem Zeugen beschrieben wird.

Digitized by Google

bb. In Absicht auf die mit aufbewahrten Gegenständen verübten Uebertretungen.

§. 604.

Die in den folgenden §§. 605, 606, 607 aufgeführten Umstände umfassen besondere Anzeigungen zur Begründung des rechtlichen Verdachtes darüber, daß jemand

a) Gegenstände, die bei ihm, an seiner Person, in seiner Wohnung, oder an einem von ihm gewählten Aufbewahrungsorte gefunden werden, und
   aa) Deren vorschriftmäßigen Bezug, oder deren auf gesetzmäßige Art erfolgte Erzeugung oder Bereitung, oder Verzollung oder Versteuerung er, ungeachtet der ihm obliegenden Verbindlichkeit zur Ausweisung, nicht ausweiset, oder
   bb) Rücksichtlich deren, aus andern Gründen, unabhängig von den mittelst der §§. 605, 606, 607 bezeichneten besondern Anzeigungen, rechtlicher Verdacht, daß dieselben der Gegenstand oder Hülfsmittel einer Gefällsübertretung seien, entstanden ist, und von dem Inhaber durch gelieferte Aufklärungen nicht gehoben wird,

   durch eine Gefällsübertretung bezogen, hervorgebracht, oder an den Ort der Aufbewahrung selbst, oder durch Andere übertragen habe, oder zur Verbergung dieser Gefällsübertretung aufbewahre, oder daß derselbe

b) Gegenstände, welche bei ihm, an seiner Person, in seiner Wohnung, oder in einem seiner Benützung, oder Aufsicht unterliegenden Aufbewahrungsorte vorhanden waren, jedoch bei der Amtshandlung der Gefällsbeamten oder Angestellten der Wachanstalten daselbst entweder gar nicht, oder in einem wesentlich geänderten Zustande unter Umständen gefunden werden, die mit Grund darauf schließen lassen,

Digitized by Google

daß diese Hinwegräumung oder Aenderung, in der Absicht, eine Gefällsübertretung zu verbergen, geschehen sei, durch eine Gefällsübertretung bezogen, hervorgebracht, oder an den Ort der Aufbewahrung selbst, oder durch Andere übertragen, oder zur Verbergung einer Gefällsübertretung in Aufbewahrung übernommen oder aufbewahrt habe, oder daß derselbe

c) Gegenstände, welche bei ihm, an seiner Person, in seiner Wohnung, oder in einem seiner Benützung oder Aufsicht unterliegenden Aufbewahrungsorte vorhanden seyn sollten, jedoch bei der Amtshandlung der Gefällsbeamten, oder der Angestellten der Wachanstalten entweder gar nicht, oder in einem wesentlich geänderten Zustande unter Umständen gefunden werden, die mit Grund darauf schließen lassen, daß diese Hinwegräumung oder Aenderung mittelst einer Gefällsübertretung, oder in der Ausführung einer Gefällsübertretung geschehen sei, durch diese Gefällsübertretung, oder in der Ausführung derselben hinweggeräumt oder geändert habe.

§. 605.

Bezeichnung dieser Anzeigungen.

Und zwar, nach der Lage der Verhältnisse, dient zur Begründung des Verdachtes in einer oder mehrerer der im §. 604 unter a, b, c bemerkten Beziehungen:

1. Wenn die erwähnte Person, indem sie von den, auf gesetzmäßige Weise ihre Amtsbefugniß ausübenden Gefällsbeamten oder Angestellten der Wachanstalten zur Gegenwart oder Mitwirkung in der

Digitized by Google

Vollziehung einer bei ihr vorzunehmenden Durchsuchung oder andern Amtshandlung, zur Angabe von Auskünften, zur Vorweisung von Waaren, oder andern Gegenständen, oder überhaupt zur Erfüllung einer, ihr nach dem Gesetze obliegenden Verbindlichkeit aufgefordert wird,

a) Sich der Erfüllung der an sie gestellten Aufforderung durch die Flucht entzieht, oder zu entziehen versucht, oder

b) Den gedachten Beamten oder Angestellten Drohungen oder Gewalt entgegensetzt, oder Andere zur Leistung des Widerstandes gegen diese Beamten oder Angestellten auffordert, oder

c) Auf andere Art die Vollziehung der Amtshandlung der gedachten Beamten oder Angestellten verhindert, oder zu verhindern thätig bemüht ist, oder

d) Gegenstände, die sich bei ihr, oder in den Räumen, wo sie anwesend ist, befinden, von sich wirft, oder auf andere Art entfernt, oder vertilgt, oder auf eine, die Amtshandlung der gedachten Beamten und Angestellten erschwerende, oder vereitelnde Art umstaltet, oder zu entfernen, zu vertilgen, oder auf die bemerkte Art umzustalten versucht,

ohne, daß in allen diesen Fällen (a, b, c, d) aus den obwaltenden Umständen ein anderer Grund, als die Verübung, oder Verbergung der Gefällsübertretung, um die es sich handelt, wahrscheinlich wird.

2. Wenn die erwähnte Person einem Gefällsbeamten oder Diener, oder einem Angestellten der Wachanstalten, welcher in einer, die Verhinderung oder Entdeckung von Gefällsübertretungen bezweckenden Dienstverrichtung begriffen ist, aus Anlaß derselben, ein Geschenk, dasselbe mag in einer Gabe,

Digitized by Google

oder in einem bestimmten Vortheile bestehen, anbiethet, verabreicht oder zusichert,

und, wenn nebstdem in beiden Fällen (1, 2) die gepflogene Amtshandlung, oder Dienstverrichtung zur Entdeckung führte, daß Gegenstände, rücksichtlich deren die im §. 604 unter a, b oder c bezeichneten Umstände eintreten, vorhanden sind, oder nicht mehr vorgefunden werden, oder eine wesentliche Aenderung in ihrem Zustande erlitten haben.

§. 606.

Fortsetzung.

Ferner dient zur Begründung des Verdachtes in einer oder mehreren der mit §. 604 unter a, b, c bemerkten Beziehungen,

3. Wenn die erwähnte Person an Gegenständen, auf welche der §. 604 Anwendung findet, oder an Behältnissen oder geschlossenen Räumen, in denen sich solche Gegenstände befunden haben, oder in denen solche Gegenstände vorgefunden werden,

   a) Den ämtlichen Verschluß selbst, oder durch einen Andern eröffnet oder verletzt, oder zu eröffnen, oder zu verletzen versucht hat, oder

   b) Obgleich ihr die Bewahrung des ämtlichen Verschlusses nach dem Gesetze oblag, oder auf vorschriftmäßige Weise aufgetragen wurde, die Statt gefundene Eröffnung oder Verletzung des Verschlusses, unter Umständen, welche auf eine zufällige Eröffnung oder Verletzung, oder ein unverfängliches Versehen nicht schließen lassen, nicht rechtfertiget.

Digitized by Google

§. 607.

Fortsetzung.

Zur Begründung des Verdachtes in den mit §. 604 unter a bezeichneten Beziehungen dient:

4. Wenn bei einem Gewerbetreibenden mittelst einer Durchsuchung ein Gegenstand, rücksichtlich dessen die eben daselbst (§. 604 unter a) bemerkten Umstände eintreten, in einem ungewöhnlichen geheimen Behältnisse, das er bei der Durchsuchung den, dieselbe vollziehenden Beamten oder Angestellten vor der Entdeckung desselben anzuzeigen, oder zu eröffnen unterlassen hat, oder in einem Aufbewahrungsorte, der nach seiner Beschaffenheit gewöhnlich nicht zur Aufbewahrung eines solchen Gegenstandes bestimmt zu seyn pflegt, und dessen ungewöhnliche Verwendung von dem Gewerbetreibenden bei der Durchsuchung vor der Entdeckung dieser Verwendung nicht angegeben worden ist, gefunden wird.
5. Wenn jemand über einen Gegenstand, der unter den im §. 604 Buchst. a bemerkten Umständen gefunden wird:
   a) Eine fälschlich verfertigte Urkunde, oder
   b) Eine verfälschte Urkunde, oder
   c) Eine Urkunde, mit der eine wesentliche Unrichtigkeit als wahr bestätigt wird, oder
   d) Eine Urkunde, die über andere Gegenstände derselben Gattung und Art, als jene, über die solche beigebracht wird, ausgestellt worden ist,

   zum Behufe der, von ihm zu leistenden Ausweisung beibringt, und, wenn weder er über die unechte oder unrichtige Beschaffenheit der Urkunde eine genügende Aufklärung ertheilt, noch aus den Umständen klar hervorgeht, daß er von der gedachten Beschaffenheit der Urkunde keine Kenntniß hatte.

Digitized by Google

cc. In Absicht auf Schleichhandel durch gesetzwidrige Waareneinfuhr.

§. 608.

Besondere Anzeigungen der Schuld oder Theilnehmung am Schleichhandel durch gesetzwidrige Waareneinfuhr aus dem Auslande, oder aus den Zollausschlüssen sind:

1. Wenn jemand an Waaren, deren inländischen Ursprung er nicht ausweiset, und welche nach der Vorschrift, zur Unterscheidung des inländischen Ursprunges, mit einer ämtlichen, oder mit einer von dem Gewerbetreibenden selbst anzubringenden (Privat-) Bezeichnung versehen seyn sollen,

   a) Die Bezeichnung auf eine, zur Ausweisung des inländischen Ursprunges geeignete Weise verfälscht, oder
   b) Eine zur Ausweisung des gedachten Ursprunges dienliche falsche Bezeichnung angebracht, oder
   c) Eine, zu dieser Ausweisung bestimmte, von einem Stücke abgenommene Bezeichnung auf ein Anderes übertragen

   hat.

2. Wenn bei jemanden, der nicht ein Gewerbetreibender ist, Waaren überhaupt, oder auch bei einem Gewerbetreibenden nicht zu seinem Gewerbsbetriebe gehörende Waaren, in einer die Verhältnisse des Inhabers auffallend überschreitenden Menge, oder Beschaffenheit, oder bei einem Gewerbetreibenden Waaren, die zu seinem Gewerbsbetriebe gehören, gefunden werden, und wenn nicht nur der Inhaber über diese Waaren, die ihm gesetzlich obliegende Ausweisung des Bezuges, Ursprunges, oder der Verzollung nicht leistet, sondern auch diese Waaren,

Digitized by Google

a) Nach dem Gesetze mit einer ämtlichen Bezeichnung zur Unterscheidung des inländischen Ursprunges versehen seyn sollen, jedoch ungeachtet dieselben sich in einem Zustande, in welchem die Anbringung und Bewahrung der Bezeichnung vorgeschrieben ist, befinden,

aa) Mit der angeordneten ämtlichen Bezeichnung gar nicht, oder

bb) Mit einer unechten ämtlichen Bezeichnung, oder

cc) Mit einer von einem andern Stücke übertragenen ämtlichen Bezeichnung.

versehen sind, oder

b) Eine auf einen ausländischen Ort der Erzeugung oder eine ausländische Gewerbsunternehmung bestimmt weisende ämtliche oder Privat-Bezeichnung an sich tragen, oder

c) Erwiesener Maaßen ausländischen Ursprunges sind.

3. Wenn jemand Waaren, über welche er die ihm gesetzmäßig obliegende Ausweisung des Bezuges, Ursprunges, oder der Verzollung nicht leistet,

a) Bei der Absendung an einen andern Ort, im Transporte, oder nach dem Eintreffen im Orte der Bestimmung bei einem Amte, bei dem die Anmeldung oder Stellung der Waare nach der Vorschrift hätte geschehen sollen, anzumelden, oder zu stellen unterlassen hat, und auch nicht aus den obwaltenden Umständen hervorgeht, daß diese Unterlassung nicht, um die Waaren der Kenntniß der Behörden zu entziehen, Statt gefunden habe,

oder, wenn derselbe die gedachten Waaren

b) Im Gränzbezirke gesetzwidrig

Digitized by Google

aa) Ohne die vorgeschriebene ämtliche Bewilligung bei Nacht, oder

bb) Zwar bei Tage, jedoch ohne die angeordnete ämtliche Bescheinigung oder auf einem andern, als dem in der Bescheinigung vorgezeichneten Wege,

an einen andern Ort versendet, verführt oder übertragen hat, oder

cc) Ohne die vorgeschriebene ämtliche Bescheinigung, oder ohne die Stellung der Waare bei dem im Orte bestehenden Amte, oder der daselbst befindlichen Abtheilung der Gefällenwache, in die Verwahrung aufgenommen hat, oder verwahrt,

und, wenn nicht aus den Umständen hervorgeht, daß die Verübung oder Verbergung von Schleichhandel nicht beabsichtigt war.

4. Wenn

a) Jemand, der zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung einer Waare verpflichtet ist, eine andere Person, von welcher die Sache auf ihn übergegangen seyn soll, angibt, diese Angabe aber bei der weiteren Erörterung als falsch erwiesen wird, oder, wenn

b) Eine Handel treibende Person vorgibt, eine Waare, deren Bezug oder Ursprung sie auszuweisen verpflichtet ist, von einem Unbekannten, oder von jemanden, dessen Wohnort ihr unbekannt ist, erworben zu haben,

und in beiden Fällen (a, b) aus den Umständen nicht, hervorgeht, daß die Angabe auf einem Irrthume oder Vergessen beruhte,

5. Wenn ein Gewerbetreibender

a) Fälschlich angibt, einen Gegenstand

Digitized by Google

aa) Den er nicht verfertigt oder bereitet hat, verfertigt oder bereitet, oder

bb) Den er nicht an einen andern Besitzer abgetreten hat, an diesen abgetreten

zu haben, oder, wenn ein Gewerbetreibender

b) Zur Führung der Gewerbsbücher verpflichtet ist, und den wesentlichen Inhalt einer von ihm über den Absatz eines Gegenstandes ausgestellten Urkunde, zur vorschriftmäßigen Zeit, entweder gar nicht, oder nicht übereinstimmend mit derselben in diese Bücher eingetragen hat,

und in diesen Fällen (a, b) nicht eine genügende Aufklärung vorliegt, welche die Beruhigung gewährt, daß Schleichhandel, oder die Unterstützung, oder Verhehlung desselben nicht beabsichtigt worden sei.

6. Wenn bei einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbsausübung unter Aufsicht (Controlle) gestellt ist, Gegenstände, die nach den besonderen Vorschriften über die Vollziehung dieser Controlle bei ihm entweder gar nicht, oder nicht in einer bestimmten Beschaffenheit oder Menge, oder nicht an einem bestimmten Orte vorhanden seyn dürfen, in der Beschaffenheit und Menge, dann an dem Orte, auf die sich das Verboth bezieht, gegen dasselbe vorgefunden werden, und, wenn er über diese Gegenstände die ihm vorschriftmäßig obliegende Ausweisung des Bezuges, Ursprunges, oder der Verzollung nicht leistet.

c. Verstärkung des rechtlichen Verdachtes.

aa. Durch Umstände, welche auf die Geneigtheit, oder einen besondern Beweggrund von Seite des Beschuldigten schließen lassen.

§. 609.

Der aus den Anzeigungen, welche die §§. 602, 603, 605, 606, 607, 608 bezeichnen, entspringende rechtliche Verdacht wird verstärkt, (§. 600, Z. 2), wenn unabhängig von

Digitized by Google

diesen Anzeigungen aus den erhobenen Umständen, mit Rücksicht auf den Ruf, die Verhältnisse, oder den Lebenswandel des Beschuldigten, die Geneigtheit desselben, oder ein besonderer Beweggrund zur Verübung, Unterstützung oder Beförderung der Uebertretung, deren Verdacht ihn trifft, oder einer verwandten Uebertretung klar hervorgeht.

§. 610.

Einige dieser Umstände.

Unter die Umstände, welche den im §. 609 bemerkten, zur Verstärkung der rechtlichen Anzeigungen geeigneten Verdacht begründen können, sind, zum Beispiele, Folgende zu zählen:

1. Wenn der Beschuldigte wegen einer früheren Gefällsübertretung derselben Art, mit jener, um die es sich handelt, oder einer früheren verwandten Gefällsübertretung, entweder schon früher in Untersuchung gezogen, und durch das darüber erfolgte Urtheil nicht für schuldlos erklärt worden ist, oder in der gegenwärtigen Untersuchung für schuldig erkannt wird, oder
2. Wenn er mit einer oder mehreren Personen, von denen ihm bekannt ist, daß sie Gefällsübertretungen derselben Art, um die es sich handelt, oder verwandte Gefällsübertretungen verüben, unterstützen oder befördern, vertrauten und verdächtigen Umgang gepflogen hat, oder
3. Wenn jemand, gegen den rechtliche Anzeigungen des Schleichhandels bestehen, sich über einen ehrbaren Nahrungsweg nicht auszuweisen vermag, oder
4. In Absicht auf Schleichhandel oder schwere Gefällsübertretungen:
   a) Wenn ein Gewerbetreibender
      aa) In seinen Gewerbsbüchern wesentliche, zur Verhehlung des Schleichhandels oder schwerer

Gefällsübertretungen geeignete Unrichtigkeiten aufführt, oder

bb) Seine Gewerbsbücher auf eine zu diesem Zwecke dienliche Weise verfälscht, oder

cc) Nebst den Gewerbsbüchern, die den wahren Stand und Gang seines Gewerbsbetriebes darstellen, andere unrichtige Bücher führet, und jene verheimlicht, dagegen diese bei Durchsuchungen oder andern sich auf den Gewerbsbetrieb beziehenden Verhandlungen der Gefällsbehörden vorweiset, oder

b) Wenn ein zur Führung der Gewerbsbücher verpflichteter Gewerbetreibender die von ihm geführten Bücher, ohne gültigen Grund, der Einsicht der Gefällsbeamten oder Angestellten, oder der zu dem Verfahren über Gefällsübertretungen bestimmten Behörden entzieht, oder zu entziehen versucht, oder

c) Wenn bei einem Gewerbetreibenden ein offenbares Mißverhältniß zwischen der Menge oder Beschaffenheit der Gegenstände, die er an Andere absetzte, und zwischen der Menge oder Beschaffenheit der Gegenstände oder Stoffe, die er bezogen hat, oder der Größe oder Einrichtung der Hülfsmittel oder Vorrichtungen, deren er sich zu seinem Gewerbsbetriebe bedient, wahrgenommen und nicht genügend aufgeklärt wird, oder

d) Wenn jemand mit einer oder mehreren Personen, die des wiederkehrenden oder des verficherten Schleichhandels im Sinne des §. 222 oder §. 233, Z. 1, oder schwerer Gefällsübertretungen unter den im §. 271 bezeichneten Umständen,

Digitized by Google

oder daß sie Urheber oder Thäter der in der Eingehung oder Fortsetzung einer Schleichhandel-Gesellschaft gelegenen Gefällsübertretung seien, überwiesen worden sind, einen Briefwechsel über den Bezug oder Absatz von Waaren unterhalten hat, und, wenn dieser Briefwechsel von der Art ist, daß aus demselben klar hervorgeht, der Beschuldigte habe von dem Umstande, daß jene Personen Gefällsübertretungen einer oder mehrerer der erwähnten Arten verüben, Kenntniß gehabt, und die Verbindung mit ihnen unterhalten, um Gegenstände der Uebertretungen zu beziehen, oder durch sie abzusetzen, oder sich des Gelingens von Uebertretungen zu versichern.

5. Wenn ein Gewerbetreibender, gegen den rechtliche Anzeigungen einer in seinem Gewerbsbetriebe vollbrachten, oder versuchten Gefällsübertretung vorhanden sind, vor derselben, einer oder mehreren derjenigen Personen, welche in Folge der Gefällsvorschriften zur Ueberwachung seines Gewerbsbetriebes oder zur Vollziehung der, seinen Gewerbsbetrieb berührenden Amtshandlungen bestellt sind, wiederhohlt Geschenke oder andere bestimmte Vortheile, deren Verabreichung, Zuwendung, und Annahme untersagt ist, unter Umständen, welche deutlich auf die Absicht, sich die gedachten Personen bei der Vollziehung ihrer Dienstverrichtungen gefällig zu machen, schließen lassen, verabreicht, zugewendet, angebothen, oder versprochen hat.

bb. Durch eine falsch befundene Vertheidigung.

§. 611.

Der aus anderen Anzeigungen entsprungene rechtliche Verdacht wird, außer den im §. 608 unter 4 aufgeführten Fällen, auch dadurch verstärkt, wenn das Gegentheil dessen, was der Beschuldigte zur Entkräftung der gegen ihn vorhandenen An-

Digitized by Google

zeigungen angebracht hat, rechtlich bewiesen, mithin seine Verantwortung offenbar falsch ist.

d. Besondere Verdachtsgründe in Absicht auf die vorgeschriebenen Ausweisungen.

§. 612.

Die Zollordnung bezeichnet einige besondere Verdachtsgründe, welche in Absicht auf die Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung zu beachten sind. (Z. O. §§. 324 und 325.)

III. Vorladung des Beschuldigten.

1. Wenn derselbe und sein Aufenthaltsort bekannt ist.

a. Grundsatz.

§. 613.

Ist der Beschuldigte und dessen Aufenthaltsort bekannt, so soll derselbe zur Untersuchung vorgeladen werden.

Die Vorladung ist durch ein Gefällsamt oder die Obrigkeit des Ortes, in dem sich der Beschuldigte befindet, demselben bekannt zu machen. Militär-Personen sind, wenn sie nicht unmittelbar in der That ergriffen werden, durch ihre Vorgesetzten vorzuladen.

b. Bei pflegebefohlenen Beschuldigten.

§. 614.

aa. Art der Vorladung.

Steht die zur Untersuchung zu ziehende Person unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Curatel, so ist zugleich mit der Vorladung derselben, oder, wenn der eben erwähnte Umstand der Behörde erst im Zuge der Untersuchung bekannt wird, sogleich, nachdem sie diese Kenntniß erlangt, auch der gesetzliche Vertreter, das ist: der Vater, der Vormund, die Vormünderinn oder der Curator von der anhängigen Verhandlung in dem Falle zu verständigen, wenn der Aufenthaltsort dieses Vertreters:

Digitized by Google

a) Der untersuchenden Behörde bekannt ist, und
b) Sich in dem Staatsgebiethe befindet.

§. 615.

bb. Bestellung eines Vertreters von Amtswegen.

Ist der gesetzliche Vertreter in dem Orte, in welchem sich der Sitz der untersuchenden Behörde befindet, nicht anwesend, so soll von Seite dieser Behörde zugleich mit der Vorladung oder unverweilt, nachdem die gedachte Beschaffenheit des Beschuldigten in Erfahrung gebracht ward, für die minderjährige oder unter Curatel gesetzte Person von Amtswegen, rücksichtlich der anhängigen Verhandlung, ein rechtlicher fähiger Mann als Vertreter bestellt werden. Dem gesetzlichen Vertreter ist, wenn die im vorhergehenden Absatze (§. 614) vorgezeichnete Bedingung seiner Verständigung von dem anhängigen Verfahren eintritt, zugleich mit derselben die von Amtswegen geschehene Bestellung eines Vertreters mit dem Bedeuten bekannt zu machen, daß das Verfahren unaufgehalten fortgesetzt werden wird, und daß, wenn er weder persönlich in dem gedachten Orte erscheinet, und daselbst bis zur Beendigung des Verfahrens verweilet, noch einen daselbst wohnhaften Bevollmächtigten ernennt, und der Behörde bekannt macht, alle Erlässe, welche nach dem Gesetze an den Vertreter der pflegebefohlenen Person zu ergehen haben, dem von Amtswegen aufgestellten Vertreter werden eingehändigt werden.

c. Arten der Vorladung.

§. 616.

aa. Bedingte oder unbedingte Vorladung.

Die zur Untersuchung der Gefällsübertretungen bestimmten Behörden sind in den Fällen, in denen es sich um eine nicht mit der Arrest-Strafe bedrohte Gefällsübertretung handelt, berechtigt, den Beschuldigten zu der Tagsatzung auf zweierlei Art vorzuladen, und zwar:

a) Entweder unbedingt und ohne nähere Angabe der Beschuldigung, über die sich zu verantworten ist,

Digitized by Google

b) Oder bedingt mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß, im Falle derselbe nicht an dem festgesetzten Tage erscheinen, oder bis zu demselben, wenn dieses ausdrücklich in der Vorladung freigelassen ward, eine schriftliche Aeußerung überreichen, oder endlich aus gültigen Gründen die Bestimmung einer neuen Frist ansuchen sollte, diese Unterlassung als ein stillschweigendes Geständniß werde betrachtet, und im Grunde des letzteren, ohne nochmahlige Vernehmung des Beschuldigten, zur Entscheidung geschritten werden.

§. 617.

bb. Erfordernisse der bedingten Vorladung.

Die bedingte Vorladung muß stets schriftlich geschehen, und gegen schriftlichen Empfangsschein zugestellt werden. Es sind in derselben die Umstände bestimmt und deutlich auszudrücken, über welche sich der Beschuldigte zu äußern hat.

In der bedingten Vorladung soll die Tagsatzung auf einen solchen Zeitpunct bestimmt, und für die rechtzeitige Zustellung der Vorladung in der Art Sorge getragen werden, daß dem Beschuldigten ein angemessener Zeitraum, wenigstens aber eine Frist von drei Tagen, nach der Zustellung der Vorladung bis zur Tagsatzung frei bleibe.

§. 618.

cc. Fälle, in denen die Vorladung unbedingt geschehen muß.

Die Vorladung wegen der Gefällsübertretungen, auf welche Arrest als Strafe, oder als Strafverschärfung, unabhängig von den Vermögensstrafen, gesetzt ist, hat stets unbedingt zu geschehen. Dasselbe ist auch zu beobachten, wenn aus den gepflogenen Erhebungen Umstände hervorgehen, bei denen das Gesetz die Strafverschärfung durch Verlust von Rechten oder Befugnissen, durch Erklärung der Unfähigkeit zur Erlangung von Befugnissen, durch Abschaffung aus einem Orte, ei-

Digitized by Google

nem Bezirke, oder einem Lande, oder durch Bekanntmachung des Nahmens anordnet, oder gestattet.

§. 619.

dd. Unbedingte Vorladung, nachdem dieselbe bedingt geschah.

Die zur Untersuchung bestimmten Behörden sind berechtigt, in Fällen, in denen die Vorladung bedingt geschehen ist, jedoch später die Nothwendigkeit, die unbedingte Vorladung eintreten zu lassen, erkannt wird, diese Vorladung zu verfügen.

§. 620.

ee. Wer zur Untersuchung zu stellen ist.

Durch den Beistand der Ortsobrigkeit, oder, wenn der Sitz der Obrigkeit sich nicht im Aufenthaltsorte des Beschuldigten befindet, des Gemeindevorstandes soll, außer den Fällen, in denen die Anhaltung des Beschuldigten in Verhaft Statt findet, zum Verhöre gestellt werden:

1. Derjenige, rücksichtlich dessen aus den Umständen der Person, oder aus der Beschaffenheit der auf die Uebertretung gesetzten Strafe die Besorgniß entsteht, daß er sich der Untersuchung entziehen dürfte, oder
2. Derjenige, welcher auf die gehörig zugestellte unbedingte Vorladung nicht erschienen ist.

2. Wenn der Beschuldigte, oder sein Aufenthaltsort unbekannt ist.

a. Oeffentliche Bekanntmachung.

§. 621.

aa. Ohne Einschaltung in die Zeitungsblätter.

Ist der Beschuldigte oder sein Aufenthaltsort unbekannt, so soll

a) Wenn der nach Vorschrift der §§. 49 bis 51 auszumittelnde Werth des Gegenstandes der Gefällsübertretung den Betrag von Einhundert Gulden nicht übersteigt, oder

Digitized by Google

b) Ueberhaupt bei mindern Straffälligkeiten durch die Obrigkeit des Ortes, an dem die Anhaltung dieses Gegenstandes geschah, auf die daselbst übliche Art eine öffentliche Bekanntmachung erlassen werden, durch welche derjenige, der Ansprüche auf die angehaltene Sache zu besitzen glaubt, aufzufordern ist, binnen dreißig Tagen vor der zur Untersuchung bestimmten Behörde zu erscheinen, widrigens mit der angehaltenen Sache den Gesetzen gemäß verfahren werden wird.

§. 622.

bb. Mit Einschaltung in die Zeitungsblätter.

Uebersteigt der Werth des Gegenstandes den Betrag von Einhundert Gulden, so ist eine solche Bekanntmachung nicht bloß durch die Obrigkeit des Ortes, an dem die Anhaltung geschah, einzuleiten, sondern die Kundmachung auch in die Zeitung des Landes drei Mahl einzurücken, die Frist der Vorforderung hingegen auf neunzig Tage zu bestimmen.

b. Verfahren, wenn der Beschuldigte nicht erscheint.

§. 623.

Erscheint der Beschuldigte, welcher, oder dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, nicht binnen der ausgedrückten Frist bei der zur Untersuchung bestimmten Behörde, so ist im Grunde der von Amtswegen erhobenen Umstände den Gesetzen gemäß zu erkennen.

c. Ausnahme von der Vorschrift über die vorläufige Bekanntmachung.

§. 624.

Eine Ausnahme von der Anordnung der vorläufigen Bekanntmachung findet gegen einen Uebertreter, welcher, oder dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, in dem Falle Statt, wenn ein Gegenstand unmittelbar in der Vollziehung, oder dem Versuche des Schleichhandels ergriffen wird.

Digitized by Google

In diesem Falle ist eine Beschreibung der angehaltenen Gegenstände bei der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde anzuschlagen, und durch vierzehn Tage angeschlagen zu lassen. Meldet sich der Eigenthümer nicht binnen neunzig Tagen, vom Tage der Anhaltung an gerechnet, so ist die Sache, ohne Kundmachung und ohne Erlassung eines Straferkenntnisses, verfallen.

Dem Eigenthümer bleibt jedoch vorbehalten, wenn er zu beweisen vermag, daß die Haftung der angehaltenen Sache für die den Straffall treffenden Vermögensstrafen nach dem gegenwärtigen Gesetze gegen ihn nicht Statt finde, vor Ablauf von drei Jahren, von dem Zeitpuncte der Ergreifung an, gerechnet, sein Recht auf die im §. 166 unter b vorgeschriebene Art, und mit den, in den §§. 167 bis 169 ausgedrückten Folgen, geltend zu machen.

d. Anhaltung einer Sache, bei der keine Anzeigungen einer Gefällsübertretung vorhanden sind.

§. 625.

Wird eine Sache, deren Eigenthümer der Person, oder dem Aufenthaltsorte nach unbekannt ist, von einem Gefällsbeamten oder Angestellten, oder von der Gränz- oder Gefällenwache unter Umständen, die keine rechtlichen Anzeigungen einer Gefällsübertretung enthalten, ergriffen; so ist mit dem Gegenstande nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über gefundene Sachen zu verfahren.

IV. Verhör.

1. Allgemeine Bestimmungen.

a. Zeitpunct der Aufnahme.

§. 626.

Sobald der Beschuldigte auf die an ihn ergangene Vorladung erscheint, ist das Verhör mit ihm ohne Aufschub aufzunehmen.

Digitized by Google

b. Zweck des Verhöres.

§. 627.

Der Zweck eines jeden Verhöres ist:

1. Die Uebertretung, so weit dieselbe, oder deren Umstände nicht bestimmt bekannt sind, in das Klare zu setzen;
2. Zu erforschen, ob und in welchem Maaße der Beschuldigte der Uebertretung schuldig sei, oder nicht;
3. Zu erfahren, ob und welchen Personen außer dem Beschuldigten eine Schuld oder Theilnehmung zur Last falle.

c. Eröffnung desselben.

§. 628.

Jedes Verhör soll mit der ernsten Ermahnung an den Beschuldigten eröffnet werden, daß er verpflichtet sei, jede Frage nach Wahrheit und Wissen zu beantworten, und sich jeder Unwahrheit, Widerspänstigkeit und Ausflucht zu enthalten.

d. Allgemeine Fragen.

§. 629.

Hierauf folgen die Fragen über seinen Vor- und Geschlechtsnahmen, über Alter, Geburtsort, Religion und Aeltern, ob er verehlicht sei? über seinen Ehegenossen und seine Kinder, über seinen Nahrungsstand, seinen letzten Aufenthaltsort, ob er schon ein Mahl in Untersuchung gewesen, und endlich, ob er wisse, aus welcher Ursache er gegenwärtig zum Verhöre gezogen worden.

e. Ununterbrochene Fortsetzung.

§. 630.

Das Verhör soll, wo möglich, bis zur Beendigung ununterbrochen fortgesetzt werden.

Digitized by Google

f. Benehmen bei dem Verhöre.

§. 631.

Das Verhör soll durchaus mit Anständigkeit und Gelassenheit vorgenommen werden. Schimpfliche Benennungen oder Ausdrücke gegen den Verhörten sind durchaus zu vermeiden. Auch muß der dabei nothwendige Ernst nicht in ein hartes oder solches Betragen ausarten, wodurch der Verhörte in Furcht gesetzt oder außer Fassung gebracht werden könnte.

g. Verbothene Hülfsmittel.

§. 632.

Es ist, unter schwerer Verantwortung, untersagt, bei dem Verhöre Gebrauch zu machen:

a) Von gewaltsamen Mitteln, oder Androhung derselben,
b) Von Vorspieglungen erdichteter Thatumstände oder erdichteter Beweismittel,
c) Von der unrichtigen Angabe, daß Thatumstände erwiesen, oder der Behörde bekannt seien, welche ihr unbekannt sind, oder von ihr nur vermuthet werden,
d) Von dunkeln oder doppelsinnigen Fragen,
e) Von der Verheißung gelinderer Strafen, oder der Strafloſigkeit.

h. Vorsicht bei der Verlängerung auf mehrere Sitzungen.

§. 633.

Für die Zwischenzeit eines auf mehrere Sitzungen sich verlängernden Verhöres hat der Verhörte, welcher nicht in Verhaft genommen ward, anzugeloben, daß er bis zum Ausgange der Untersuchung sich weder, so fern die untersuchende Behörde es für den Gang der Untersuchung unzulässig findet, entfernen, noch verborgen halten werde.

Digitized by Google

2. Ordentliches Verhör.

a. Beginnen mit dem summarischen Verhöre.

§. 634.

Die zur Untersuchung bestimmte Behörde beginnt die Untersuchung mit dem summarischen Verhöre:

1. Wenn diese Behörde die Erhebung des Thatbestandes und die Voruntersuchung selbst aufnimmt, oder
2. Wenn das summarische Verhör von der Behörde, welche die Erhebung des Thatbestandes gepflogen hat, nicht aufgenommen worden ist.

b. Uebergang von dem summarischen zu dem ordentlichen Verhöre.

§. 635.

Wenn in diesen Fällen (§. 634) nach dem summarischen Verhöre die Bedingungen zur Fortsetzung der Untersuchung vorhanden sind (§. 594), so soll die Behörde, in so weit die gepflogenen Erhebungen und die Aussagen des Beschuldigten es möglich machen, das Verhör ohne Unterbrechung nach den für das ordentliche Verhör geltenden Anordnungen fortsetzen. Ist die in dem §. 596 enthaltene Vorschrift vor dem summarischen Verhöre nicht vollzogen worden, so soll aus diesem Grunde weder das begonnene Verhör unterbrochen, noch der Uebergang von dem summarischen zu dem ordentlichen Verhöre aufgeschoben werden. Der mit jener Vorschrift angeordnete Aufsatz ist in diesem Falle nach der ersten Sitzung des ordentlichen Verhöres zu verfassen.

c. Weigerung des Beschuldigten zu antworten.

§. 636.

aa. Ueberhaupt.

Weigert sich der Beschuldigte bei dem ordentlichen Verhöre, auf die an ihn gestellten Fragen zu antworten, so steht der untersuchenden Behörde zu, nach Erwägung der obwaltenden Umstände

a) Denselben so lange in Verhaft anhalten zu lassen,

Digitized by Google

bis er selbst um Verhör ansucht, und gehörig Antwort zu geben verspricht, oder

b) Ihm, wenn es sich um eine Uebertretung handelt, für welche das Gesetz weder Arrest verhängt, noch eine der im §. 65 erwähnten Strafverschärfungen verordnet oder gestattet, die Thatumstände, auf die es ankömmt, mit der Ermahnung punctweise vorzuhalten, daß, wenn er in seinem Benehmen fortfährt, diese Umstände bei der Entscheidung für erwiesen werden angesehen werden. Verweigert er, auch nach dieser Warnung, die gehörige Beantwortung der gestellten Fragen, so ist dieses Benehmen als ein stillschweigendes Geständniß der mit dieser Warnung vorgehaltenen Thatumstände zu behandeln, und in so fern der Gegenstand dadurch erschöpft ist, das Verhör zu schließen.

In dem unter a bemerkten Falle darf jedoch die gefängliche Anhaltung, ohne Bewilligung der die Gefällsangelegenheiten leitenden Landesbehörde, nicht über einen Monath fortgesetzt werden.

§. 637.

bb. Insbesondere bei mindern Straffälligkeiten.

Handelt es sich in dem so eben (§. 636) bemerkten Falle um eine zum ordentlichen Verfahren nicht geeignete mindere Straffälligkeit, so soll in der Regel auf die im §. 636 unter b vorgezeichnete Art vorgegangen, und die Untersuchung mit dem stillschweigenden Geständnisse des Beschuldigten geschlossen werden. Sollten besondere Verhältnisse dem Straffalle eine solche Wichtigkeit ertheilen, daß es erforderlich wäre, den Beschuldigten auf die im §. 636 unter a bemerkte Art zur ausführlichen Beantwortung der gestellten Fragen zu verhalten, so kann die Bezirksbehörde dieses anordnen.

Digitized by Google

d. Verfahren, wenn der Beschuldigte die That läugnet.

§. 638.

Läugnet der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Schuld oder Theilnehmung: so ist er zu fragen, was er zur Entkräftung der ihm vorgehaltenen Umstände anzuführen habe; vorzüglich aber, wie er vielleicht aus den Umständen des Orts und der Zeit der begangenen That die Unmöglichkeit darthun könne, solche begangen zu haben.

e. Besondere Fragen.

§. 639.

Kann er dieses nicht, so sind die Fragen weiter fortzusetzen, und in einer solchen Reihe an ihn zu stellen, daß die der Behörde bekannten, ihm zur Last liegenden Umstände und Beweismittel nach und nach hervorkommen, sich wechselseitig unterstützen, bestärken, und der Verhörte dadurch sich überzeuge, sein ferneres Läugnen werde gegen die vor Augen liegenden Beweise unnütz seyn.

f. Bei wahrgenommenen Widersprüchen.

§. 640.

Bei den gegebenen Antworten ist die Aufmerksamkeit vorzüglich darauf zu richten, ob der Verhörte in den spätern Antworten seinen frühern widerspreche. Wird ein Widerspruch wahrgenommen; so soll dem Verhörten, sobald es der leitende Beamte für den Zweck der Untersuchung entsprechend findet, die widersprechende Stelle vorgelesen und die Frage gestellt werden: Wie er sich darüber verantworten könne.

g. Bei weiterem Läugnen.

§. 641.

Wenn unter diesen Umständen der Verhörte bei dem Läugnen in der Hauptsache, oder doch in Ansehung eines oder mehrerer wesentlichen Puncte verharret, so sind ihm endlich die wider ihn streitenden Beweise vorzulegen,

Digitized by Google

die Zeugen nahmhaft zu machen, und es soll sodann zu seiner Ueberführung nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes vorgegangen werden.

h. Bei dem erfolgenden Geständnisse.

§. 642.

Schreitet der Verhörte bei dem ordentlichen Verhöre sogleich Anfangs oder in der Folge zu einem Geständnisse, so ist seine Aussage ununterbrochen aufzunehmen, und durch Zwischenfragen nur dahin zu leiten, daß daraus die vollständige Erzählung der wirklich vollbrachten That und aller begleitenden Umstände erwachse.

i. Bei der Aussage anderer Uebertretungen.

§. 643.

Läuft die Aussage noch auf andere als diejenigen Uebertretungen hinaus, die untersucht werden, so ist auch darüber das Verhör fortzusetzen, und in so fern dabei die Erhebung eines Thatbestandes nothwendig wird, dieselbe nachzuhohlen.

k. Aufnahme alles desjenigen, was zur Rechtfertigung oder Entschuldigung dienen kann.

§. 644.

Die an den Verhörten zu stellenden Fragen sind auch dahin zu richten, damit alles erhoben werde, was dem Untersuchten, ohne ihm zu Ausflüchten Gelegenheit zu geben, zur Rechtfertigung dienen, und entweder seine gänzliche Schuldlosigkeit, oder doch den geringern Grad seiner Schuld beweisen kann.

l. Ueberhaupt der mildernden oder rechtfertigenden Umstände.

§. 645.

Ueberhaupt liegt der untersuchenden Behörde ob, von Amtswegen die, aus der Erhebung des Thatbestandes, oder den Aussagen des Beschuldigten hervorgehenden, mildernden, oder zur Rechtfertigung des Beschuldigten dienen-

Digitized by Google

den Umstände mit derselben Genauigkeit, als die obwaltenden Erschwerungsgründe zu erörtern.

m. Recht des Beschuldigten zur Vertheidigung.

§. 646.

Der Untersuchte ist berechtigt, demjenigen, wovon die Behörde zu seiner Ueberweisung rechtlichen Gebrauch macht, Alles entgegenzustellen, was immer zum Beweise seiner Schuldlosigkeit oder zur Verminderung seiner Schuld dienen, oder zu diesem Zwecke auf eine den Gesetzen und Vorschriften angemessene Art beitragen kann. Derselbe ist demnach aufzufordern, zugleich mit seiner Vertheidigung überhaupt die mildernden Umstände, insbesondere aber die Gründe, welche für den Fall, daß er verurtheilt werden sollte, für eine Milderung der Strafe im Wege der Gnade sprechen würden, anzuführen. Hierbei ist der Beschuldigte zu belehren, daß die Anführung der für eine Strafmilderung sprechenden Gründe ihm rücksichtlich der Entscheidung nach dem strengen Rechte nicht nachtheilig seyn könne.

n. Schlußvorhaltung.

§. 647.

Am Schlusse des ordentlichen Verhöres hat die untersuchende Behörde

a) Die erhobenen wesentlichen Thatumstände, so weit aus denselben die Schuld oder Theilnehmung des Beschuldigten hervorgeht,
b) Die gegen ihn vorliegenden Beweise dieser Thatumstände, und
c) Die in Absicht auf dessen Ueberweisung aus den erhobenen Umständen, und den Beweisen abgeleiteten Folgerungen

in Kürze, jedoch klar, zusammenzufassen, und dem Beschuldigten nochmahls mit der Frage vorzuhalten, ob, und was er, nebst demjenigen, was bereits in dem Verhöre enthalten ist, zu seiner Vertheidigung anführen könne.

Digitized by Google

Der Verhörte ist aufmerksam zu machen, daß es ihm frei steht, zur Beantwortung dieser Frage, und zur Anbringung seiner Schlußvertheidigung eine Bedenkzeit zu verlangen. Sowohl diese Erinnerungen, als auch dasjenige, was ihm zu Folge der obigen Anordnung vorgehalten worden ist, soll in das Protokoll ausführlich eingetragen werden.

o. Schlußvertheidigung.

§. 648.

Der Verhörte kann, nachdem ihm zu Folge des §. 647 das Schlußergebniß der Untersuchung vorgehalten wurde, Alles neuerdings zusammenstellen, und mündlich oder mittelst einer eigenen Schrift vorbringen, was derselbe zu seiner Vertheidigung geltend machen zu können glaubt. Bittet er hierzu um die Gestattung einer Frist, so ist ihm dieselbe mit einer, von der untersuchenden Behörde zu bestimmenden angemessenen Dauer, welche bei Untersuchungen von ungewöhnlich bedeutender Ausdehnung höchstens bis auf vierzehn Tage gesetzt werden kann, einzuräumen. Bringt der Beschuldigte einen schriftlichen Aufsatz ein, so muß derselbe dem Protokolle angeschlossen werden. Der Beschuldigte kann sich zur Verfassung der Vertheidigungsschrift eines Vertreters bedienen und verlangen, daß dem Vertreter eine Abschrift derjenigen Stelle des Protokolles mitgetheilt werde, in welcher die, zu Folge des §. 647 vorgehaltene Zusammenfassung aufgeführt ist.

Enthält die Schlußäußerung des Untersuchten neue, für die Entscheidung wichtige Umstände; so sind dieselben zu erörtern, und es ist die Untersuchung bis zur Erschöpfung des Gegenstandes fortzusetzen. Wurde aus Anlaß der Schlußvertheidigung eine weitere Untersuchung gepflogen, so sollen am Schlusse dieser weitern Untersuchung dem Beschuldigten bloß die aus derselben hervorgegangenen Thatumstände und Beweise, nicht aber jene, welche dem Be-

Digitized by Google

schuldigten bereits zu Folge des §. 647 vorgehalten worden sind, auf die daselbst vorgeschriebene Art vorgehalten werden.

3. Besondere Anordnungen.

a. Wenn sich Anzeigungen einer nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbaren Handlung ergeben.

§. 649.

aa. Verständigung der Strafbehörde.

Kommen aus der Verhandlung Umstände hervor, welche als rechtliche Anzeigungen zur Einleitung des Verfahrens nach den allgemeinen Strafgesetzen angesehen werden können, so muß sogleich die Anzeige an die zur Untersuchung des Gegenstandes berufene Strafbehörde erstattet, und die Anfrage gestellt werden, ob der Untersuchte dahin abzuliefern sei. Bis zur Einlangung der Antwort ist die nach den Umständen nothwendige Vorsehung zu treffen, damit der Beschuldigte nicht entweiche.

§. 650.

bb. Ablieferung des Beschuldigten an die Strafbehörde.

Handelt es sich um eine Criminal-Untersuchung, und erklärt das Strafgericht die Ablieferung an dasselbe erforderlich, so soll der Beschuldigte sogleich an dasselbe abgeliefert werden.

Deuten die vorkommenden Umstände auf ein anderes Vergehen, oder eine einfache Polizei-Uebertretung hin, und fordert die Strafbehörde die Ablieferung des Beschuldigten, so ist derselbe, wenn er sich wegen einer Gefällsübertretung in Verhaft befindet, nach dem Abschlusse der Untersuchung über die Gefällsübertretung, an die genannte Strafbehörde zu übergeben.

§. 651.

cc. Aufnahme der Untersuchung mit dem bei einer anderen Strafbehörde im Verhafte befindlichen Beschuldigten.

Befindet sich derjenige, der nach dem gegenwärtigen Gesetze in Untersuchung zu ziehen ist, bei einem Criminal-Gerichte

Digitized by Google

oder einer anderen Behörde in Verhaft, so soll das Verhör, einverständlich mit dem gedachten Gerichte oder der erwähnten Behörde in dem Zeitpuncte, in welchem dieses Gericht oder diese Behörde es zulässig findet, in den Verhörzimmern des Gerichtes oder der Behörde aufgenommen werden. Auf dieselbe Art ist, wenn in dem Zeitpuncte der Ablieferung an ein Strafgericht (§. 650) das Verhör nicht beendiget war, wegen Fortsetzung und Beendigung desselben zu verfahren.

b. Erörterung der Vermögens-Verhältnisse.

§. 652.

Im Zuge der Untersuchung soll die Behörde die Bemühung auch darauf richten, so weit es ohne Verzögerung des Verfahrens in der Hauptsache geschehen kann, über die Vermögens-Verhältnisse des Beschuldigten, jedoch ohne Vernehmungen von Gläubigern oder Schuldnern, und ohne Aufnahme von Schätzungen, Erkundigungen einzuziehen, um beurtheilen zu können, ob nicht die Uneinbringlichkeit der entfallenden Strafe mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei.

c. Verbindlichkeit zum persönlichen Erscheinen.

§. 653.

Jeder Beschuldigte hat, so oft dieses von der Behörde, oder dem erhebenden Amte gefordert wird, persönlich zu erscheinen, und ohne Dazwischenkunft eines Vertreters zur Rede zu stehen. Außer diesem Falle kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

d. Rechte des Vertreters eines Pflegebefohlenen.

§. 654.

Dem gesetzlichen, oder durch die Behörde von Amtswegen bestellten Vertreter eines pflegebefohlenen Beschuldigten ist zwar freigestellt, mit Beobachtung der Gesetze, Alles vorzukehren, was er für das Wohl der, seiner

Digitized by Google

Sorgfalt zugewiesenen Person erforderlich findet. Derselbe, oder der von ihm ernannte und der Behörde anzuzeigende Bevollmächtigte ist zu jenen Amtshandlungen vorzuladen, denen der Beschuldigte zu Folge des Gesetzes persönlich, oder durch einen Vertreter beizuwohnen befugt ist. Dem Vertreter kömmt aber das Recht nicht zu, zu fordern, daß er zu den Verhören beigezogen oder über den Straffall vernommen werde.

e. Schluß des Verfahrens mit einem Minderjährigen oder unter Curatel Gestellten.

§. 655.

Auch ist weder der Schluß der Untersuchung, noch die Fällung des Erkenntnisses in dem Falle, wo der Beschuldigte minderjährig oder unter Curatel gestellt ist, und demselben von der zur Untersuchung bestimmten Behörde ein Vertreter von Amtswegen beigegeben wurde, wegen des Abganges der Bestätigung über die an den gesetzlichen Vertreter erfolgte Zustellung der Verständigung von der eingeleiteten Verhandlung zu hemmen. In Absicht auf die Verhängung der Strafe soll sich jedoch, wenn der im §. 82 bemerkte Fall eintritt, nach dieser gesetzlichen Bestimmung benommen werden.

Sechstes Hauptstück.

Von den äußeren Erfordernissen der Erhebungen und Untersuchungen.

I. Bestellung der erhebenden und untersuchenden Behörden.

§. 656.

1. Zusammensetzung derselben.

Die Behörde, welche den Thatbestand erhebt, oder ein Verhör aufnimmt, soll zusammengesetzt seyn:

1. Aus einem leitenden Beamten,
2. Aus einem Actuar, und

Digitized by Google

3. Bei den Erhebungen und Verhören, welche nicht von einer Ortsobrigkeit vollzogen werden, aus dem im §. 657 vorgeschriebenen Beistande.

Im abgekürzten Verfahren ist ein Actuar nicht erforderlich.

§. 657.

2. Beiziehung eines Beistandes.

Zu den Erhebungen und Verhören, welche nicht von einer Ortsobrigkeit vollzogen werden, sind als Beistand beizuziehen.

a) Bei den zum ordentlichen Verfahren geeigneten Uebertretungen in der Regel ein für das Criminal-Richteramt oder für jenes über schwere Polizei-Uebertretungen befähigter öffentlicher Beamter, und nur, wenn ein solcher ohne Verzögerung des Verfahrens im Orte selbst nicht beigezogen werden könnte, ein anderer politischer oder gerichtlicher Beamter, wenn auch ein solcher Beamter ohne die bemerkten Nachtheile im Orte selbst nicht erlangt werden könnte, ein Glied vom Gemeindevorstande, in Ermanglung aller dieser Personen endlich zwei unbefangene Zeugen,

b) Im abgekürzten Verfahren eine obrigkeitliche Person, wenn aber eine solche Person zu der Verhandlung ohne Verzögerung des Verfahrens im Orte selbst nicht beigezogen werden könnte, ein Glied des Gemeindevorstandes, in Ermanglung dieser Personen endlich zwei unbefangene Zeugen.

Es ist, so weit es die Umstände gestatten, darauf zu sehen, daß die zu Folge der gegenwärtigen Anordnung beizuziehenden Personen des Lesens und Schreibens, oder doch wenigstens des Lesens kundig seien.

Digitized by Google

§. 658.

3. Wer nicht als leitender Beamter, oder Beistand bei den Erhebungen oder Untersuchungen verwendet werden darf.

Als leitender Beamter bei den Erhebungen des Thatbestandes, der Voruntersuchung, und der ordentlichen Untersuchung darf, außer dem im §. 515 bemerkten Falle, Niemand verwendet werden, welcher sich in einem Verhältnisse befindet, zu Folge dessen er nicht als ein unbedenklicher Zeuge, sei es für, sei es gegen den Beschuldigten oder Haftenden betrachtet werden könnte. Auch als Beistand in den Fällen, in denen zu Folge des §. 657 ein Beistand erforderlich ist, soll Niemand verwendet werden, von welchem dem leitenden Beamten bekannt ist, daß er sich in einem Verhältnisse befindet, zu Folge dessen er nicht als ein unbedenklicher Zeuge gegen den Beschuldigten, oder Haftenden betrachtet werden kann.

II. Protokoll.

1. Amtshandlungen, über die ein Protokoll aufgenommen werden soll.

§. 659.

Ueber die Erhebung des Thatbestandes, jede zum Behufe derselben erforderliche Vernehmung, und jedes Verhör soll, unter der Aufsicht des die Verhandlung leitenden Beamten, ein Protokoll geführt werden.

In dem abgekürzten Verfahren kann dieser Beamte selbst das Protokoll führen.

2. Inhalt der Protokolle.

a. Regel.

§. 660.

In jedem Protokolle sind der Ort, der Tag und die Stunde der Aufnahme, dann die dabei gegenwärtigen Personen aufzuführen. Im Eingange wird die

Digitized by Google

Veranlassung der Amtshandlung, über welche das Protokoll aufzunehmen ist, und überhaupt Alles dasjenige, was zur deutlichen Darstellung des bei dem Verfahren beobachteten Ganges, des zwischen den einzelnen Schritten des Verfahrens Statt findenden Zusammenhanges und der Regelmäßigkeit desselben erforderlich ist, kurz bemerkt.

b. Nähere Bezeichnung der in dem Protokolle darzustellenden Gegenstände.

§. 661.

Jedes Protokoll soll darstellen:

1. Alle sich auf das anhängige Verfahren beziehenden Umstände, welche durch die gepflogene Amtshandlung erhoben wurden;
2. Alle zur Beleuchtung des Gegenstandes der Verhandlung oder zum Gebrauche bei der Entscheidung geeigneten Wahrnehmungen, welche die Commission bei der Vollziehung ihrer Amtshandlung machte;
3. Alle Verfügungen, welche im Zuge der durch das Protokoll dargestellten Erhebungen oder Verhöre, zum Behufe dieser Amtshandlungen, getroffen worden sind;
4. Alle, an diejenigen, die vernommen oder verhört werden, gestellten Fragen, und die von diesen Personen abgelegten Aussagen.

3. Form der Aufnahme.

§. 662.

Jede in den Vernehmungen oder Verhören gestellte Frage ist in dem Protokolle auf einer Spalte, mit der darauf gegebenen Antwort auf der andern, unter einer eigenen nach der Reihe fortlaufenden Zahl, einzutragen.

Digitized by Google

4. Aufnahme der Antworten.

a. Regel.

§. 663.

Dem Vernommenen oder Verhörten steht frei, seine Antwort selbst in die Feder zu sagen, in welchem Falle solche wörtlich aufgenommen werden muß. Macht er von dieser Befugniß keinen Gebrauch, so soll die gegebene Antwort immer, so viel möglich mit seinen eigenen Worten, niedergeschrieben und ihm sogleich vorgelesen werden, mit dem Befragen: Ob sie auf solche Art richtig eingetragen sei? Verlangt er eine Abänderung, so ist auch diese aufzunehmen, ohne jedoch von dem bereits Niedergeschriebenen etwas wegzustreichen oder sonst zu ändern.

b. Beiziehung eines Dolmetschers.

§. 664.

aa. Wegen Abgang der Sprachkenntnisse.

Spricht der Vernommene oder Verhörte keine Sprache, welcher der leitende Beamte oder der Actuar kundig ist, so muß ein geeigneter Dolmetscher beigezogen, und in so fern er für Uebersetzungen aus der gedachten Sprache im Allgemeinen beeidet ist, an diesen Eid erinnert, außer diesem Falle aber, für die richtige Uebersetzung der Fragen, und die richtige Angabe der Aussagen des Verhörten oder Vernommenen, in Eid genommen werden.

§. 665.

bb. Wegen körperlicher, die Vernehmung erschwerenden Gebrechen des Vernommenen oder Verhörten.

Wenn derjenige, der vernommen oder verhört wird, stumm ist, aber schreiben kann, so ist jede Frage mündlich an ihn zu stellen, und darauf von ihm die schriftliche Beantwortung zu fordern. Einem Tauben, der des Lesens kundig und der Sprache mächtig ist, soll

Digitized by Google

die Frage schriftlich zum Lesen mitgetheilt, seine Antwort aber mündlich aufgenommen werden. Sollte der Stumme des Schreibens, der Taube des Lesens, oder ein Taubstummer des Lesens oder Schreibens unkundig seyn, so ist Jemand, der es versteht, durch Zeichen dem Tauben die gestellten Fragen begreiflich zu machen, oder die Antworten des Stummen aus dessen Zeichen deutlich abzunehmen, als Dolmetscher beizuziehen, und in Absicht auf dessen Beeidigung nach der obigen Bestimmung (§. 664) zu verfahren.

§. 666.

cc. Besondere Vorsicht bei Vernehmungen oder Verhören durch einen Dolmetscher.

Wird ein Dolmetscher zur Vernehmung oder zum Verhöre beigezogen (§§. 664 und 665), so liegt der die Erhebung oder Untersuchung pflegenden Behörde ob, ihre Aufmerksamkeit darauf zu wenden, ob die gegenseitige Verständigung zwischen dem Verhörten oder Vernommenen, und dem Dolmetscher mit jener Leichtigkeit erfolge, daß es keinem Zweifel unterliege, die Fragen und Antworten seien richtig übersetzt, oder mitgetheilt, und gegenseitig gehörig verstanden worden. Die Behörde hat ihre Wahrnehmungen hierüber, und wenn sich Bedenken über die vollständige Kunde des Dolmetschers, oder über die Richtigkeit der gegenseitigen Verständigung ergeben, dieselben in dem Protokolle aufzuführen.

§. 667.

dd. Einholung der höheren Verfügung bei obwaltenden Anständen.

Wenn in den Fällen, von denen die vorhergehenden Absätze (§§. 664 und 665) handeln,

a) Es an einen geeigneten Dolmetscher im Orte der Vernehmung oder des Verhöres oder in dessen Nähe fehlt, oder wenn

b) Wegen anderer als der bemerkten körperlichen Gebrechen, oder wegen anderer Hindernisse die erwähnten Bestimmungen nicht ausführbar sind,

Digitized by Google

so soll die Anzeige an das Gefälls-Obergericht erstattet, und dessen weitere, nach Beschaffenheit der Umstände zu treffende, Verfügung eingehohlt werden.

c. Mündliche Aufnahme der Aussagen.

§. 668.

Die Vernehmung der Zeugen und der Sachverständigen, dann das Verhör des unbedingt vorgeladenen Beschuldigten hat, so weit nicht §. 665 eine Abweichung anordnet, stets mündlich zu geschehen. Die Sachverständigen können jedoch ihre Aussage schriftlich aufsetzen. Machen sie von dieser Bewilligung Gebrauch, so wird ihr schriftlicher Aufsatz dem Protokolle angeschlossen, in dem letzteren aber der wesentliche Inhalt der abgegebenen Aeußerung aufgeführt, und von den Sachverständigen sowohl diese Stelle des Protokolls, als auch ihr schriftlicher Aufsatz unterschrieben.

5. Aufnahme der Beweise.

§. 669.

Bei der Aufnahme der Beweise ist sich nach den in dem folgenden Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen zu benehmen.

6. Schluß und Bekräftigung des Protokolles.

a. Schlußfragen und Unterschrift der Vernommenen oder Verhörten.

§. 670.

Nach dem Schlusse der Vernehmung oder des Verhöres soll das über seine Aussagen aufgenommene Protokoll demjenigen, der vernommen oder verhört wurde, noch ein Mahl vorgelesen, und derselbe, ob er nicht etwas zu ändern, oder beizufügen habe, befragt werden.

Bringt er eine Bemerkung vor, so wird, ohne in dem Texte etwas zu ändern, der erforderliche Beisatz am Schlusse des Protokolles beigerückt.

Digitized by Google

Hierauf ist das Protokoll von dem Verhörten oder Vernommenen auf jedem Bogen eigenhändig zu unterschreiben, oder wenn er des Schreibens unfähig wäre, mit seinem Handzeichen zu bestätigen.

b. Unterschrift und Beidrückung des Siegels von Seite der Behörde.

§. 671.

Das geschlossene Protokoll ist von dem leitenden Beamten, und den zu Folge des §. 656 der Aufnahme der Amtshandlung beiwohnenden Personen zu unterschreiben, wie auch, wenn dasselbe aus mehreren Bögen besteht, zu heften, und mit dem Siegel des leitenden Beamten, dann des beigezogenen Beistandes zu siegeln, wobei die Enden des Fadens unter dem Siegel verwahrt werden müssen. Die sämmtlichen Beilagen des Protokolles hat der leitende Beamte, und so fern ein Actuar das Protokoll führte, dieser am Rücken mit der Nahmensunterschrift zu versehen.

c. Benehmen bei Theil-Protokollen.

§. 672.

Wenn die Wichtigkeit des Gegenstandes und die Weitläufigkeit der Untersuchung, die Beendigung in einer Sitzung nicht zugibt, muß die Ursache am Ende des Protokolles der ersten Sitzung angeführt, bei jeder nachfolgenden Sitzung Tag und Stunde, wann solche angefangen und geschlossen worden, angemerkt, mit der Vorlesung und Unterschrift der bei jeder Sitzung geführten Protokolle aber es auf die oben (§§. 670 und 671) vorgeschriebene Art gehalten werden.

III. Uebersicht und Aufbewahrung der Verhandlung.

§. 673.

1. Tagebuch.

Ueber jede Verhandlung, die in dem mittelst des gegenwärtigen Gesetzes angeordneten rechtlichen Verfahren wegen einer,

oder mehrerer Gefällsübertretungen vereint gepflogen wird, ist von der die Untersuchung führenden Behörde ein eigenes Tagebuch zu führen. In diesem Tagebuche soll, von dem Beginnen des Verfahrens an, Tag für Tag, Alles angemerkt werden, was in der Verhandlung vorgekommen, eingelaufen, oder verfügt worden ist. Alle, auf die Untersuchung sich beziehenden eingegangenen, oder erlassenen Schriften, Urkunden, Protokolle oder andere hierher einschlagenden Stücke sind in der Ordnung, in der dieselben vorkamen, in dem Tagebuche aufzuführen. Jedes in das Tagebuch eingetragene Stück, und jeder in demselben aufgeführte Schritt ist, nach fortlaufender Ordnung, mit einer eigenen Zahl zu bezeichnen. Die in dem Tagebuche verzeichneten Acten-Stücke sollen stets beisammen, nach der Reihenfolge des Tagebuches geordnet, aufbewahrt werden. Mußte ein oder das andere Acten-Stück einer anderen Behörde mitgetheilt werden, so ist dieses in dem Tagebuche gleichfalls deutlich anzumerken. Die geheimen Anzeigen, im Grunde deren die Uebertretung entdeckt, oder eine Nachforschung gepflogen wurde, gehören zwar nicht in das Tagebuch, und unter die mit demselben zu verzeichnenden Acten-Stücke, daher solche auch abgesondert, mit Beobachtung der darüber bestehenden besonderen Weisungen, aufbewahrt werden sollen. In dem Tagebuche ist jedoch bemerkbar zu machen, ob eine geheime Anzeige bestehe, und wo sich dieselbe befinde. Am Schlusse der Untersuchung ist das Tagebuch von dem Beamten, der dasselbe führte, und, wenn er nicht selbst der Vorsteher der zur Untersuchung bestimmten Behörde ist, von diesem Vorsteher zu unterschreiben. Dasselbe hat auch zu geschehen, wenn die Fortsetzung der Untersuchung an einen anderen untersuchenden Beamten, oder an eine andere Behörde übergeht.

Digitized by Google

§. 674.

2. Vorlegung der Verhandlungs-Acten, und Eintragung der nach dem Schlusse der Untersuchung erfolgten Schritte.

Wird die Verhandlung einer zur Entscheidung berufenen Behörde vorgelegt, so muß dieses stets mit Beischließung des Tagebuches geschehen.

Bei den Aeußerungen und Aufklärungen hingegen, welche im Zuge der Untersuchung erstattet werden, bleibt das Tagebuch bei der die Untersuchung pflegenden Behörde zurück. Die nach dem Schlusse der Untersuchung erfolgenden Entscheidungen, und die von der untersuchenden Behörde zur Vollstreckung des Straferkenntnisses getroffenen Vorkehrungen werden gleichfalls in das Tagebuch eingetragen.

Siebentes Hauptstück.

Von den Beweisen der Thatumstände.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 675.

1. Bestimmt bezeichnete Beweisarten.

In den Fällen, für welche die Gefällsvorschriften die anzuwendende Beweisart bestimmt bezeichnen, z. B. die Bollete als Beweis der Verzollung, dürfen andere Beweismittel nicht zugelassen werden.

§. 676.

2. Allgemeine Bedingung, ohne welche die Beweismittel nicht zu beachten sind.

Ein Umstand, über den nicht ein Geständniß des Beschuldigten vorliegt, darf gegen denselben nicht als erwiesen betrachtet werden, wenn ihm nicht das Beweismittel,

Digitized by Google

auf das die Ueberweisung gegründet werden soll, bei der Untersuchung deutlich, auf eine Art bekannt gemacht wurde, welche den Beschuldigten in die Lage setzte, die zur Widerlegung und Entkräftung dienlichen gesetzmäßigen Mittel geltend zu machen.

§. 677.

3. Würdigung der Beweise.

Bei der Erwägung der Beweise ist zur Richtschnur zu nehmen, daß kein Beweis für sich allein, sondern jeder in Verbindung mit dem ganzen Untersuchungsgeschäfte zu beurtheilen sei. Nachdem also die Glaubwürdigkeit eines Beweises durch entgegenstehende Umstände bedenklich gemacht wird, verliert der Beweis an Kraft, und ein, auf solche Art geschwächter Beweis kann nicht mehr als vollständig betrachtet werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Beweisen der Thatumstände einer Uebertretung.

I. Geständniß.

1. Gattungen desselben.

§. 678.

Das Geständniß kann ein förmliches oder ein einfaches Geständniß seyn.

2. Förmliches Geständniß.

a. Wirkung desselben.

§. 679.

Die Umstände, die der Beschuldigte durch ein förmliches Geständniß eingesteht, sind gegen ihn für vollkommen erwiesen zu halten.

b. Arten desselben.

§. 680.

Das förmliche Geständniß kann durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung abgelegt werden.

Digitized by Google

c. Ausdrückliche Erklärung.

§. 681.

Das förmliche Geständniß wird durch ausdrückliche Erklärung abgelegt, wenn dasselbe

1. Vor einer auf die in dem §. 656 vorgezeichnete Art zusammengesetzten Behörde zur Erhebung des Thatbestandes oder zur Untersuchung des Straffalles oder vor einer politischen oder gerichtlichen Obrigkeit,
2. In dem Zustande des vollen ungestörten Bewußtseyns, und
3. Nicht durch eine bloße Bejahung, sondern mittelst einer deutlichen Aussage der Umstände, über die dasselbe zum Beweise zu dienen hat, erklärt wird.

d. Stillschweigendes Geständniß.

§. 682.

aa. Dessen Ablegung.

Das förmliche Geständniß wird stillschweigend von dem Beschuldigten abgelegt, welcher

a) Ungeachtet der an ihn schriftlich ergangenen bedingten Vorladung (§§. 616 und 617) und ungeachtet der, vor der bestimmten Tagsatzung in vorschriftmäßiger Zeit (§. 617) erfolgten Zustellung der Vorladung weder an dem festgesetzten Tage vor der Behörde erscheint, noch wo dieses ausdrücklich freigelassen ward, eine schriftliche Aeußerung überreicht, oder
b) Bei dem Verhöre selbst, in dem Zustande des vollen ungestörten Bewußtseyns, die Beantwortung der an ihn gestellten Fragen auf die im §. 636, b bemerkte Art verweigert, ungeachtet ihm zu Folge der gedachten Vorschrift des §. 636, b bestimmt erklärt wurde, daß dieses Benehmen als ein stillschweigendes Geständniß werde betrachtet werden.

Digitized by Google

§. 683.

bb. Beweiskraft.

Das stillschweigende Geständniß darf nur in Hinsicht derjenigen Umstände, welche in der Vorladung oder in dem Verhörs-Protokolle mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß dieselben werden für wahr gehalten werden, aufgeführt worden sind, und nur in der Art, in welcher solche daselbst angegeben wurden, als Beweis angenommen werden.

§. 684.

cc. Beachtung einer schriftlichen Aeußerung.

Eine schriftliche Aeußerung ist, wenn deren Einbringung in der Vorladung nicht ausdrücklich gestattet wurde, zur Entkräftung des stillschweigenden Geständnisses nicht zu berücksichtigen. Dieses kann jedoch nicht hindern, in so fern die, wiewohl ohne Gestattung, eingebrachte schriftliche Aeußerung Umstände, deren Erörterung für die vollständige Aufklärung des Thatbestandes, oder für die Entdeckung oder Ueberweisung anderer Schuldigen oder Theilnehmer wichtig ist, angeben sollte, hierüber die weiteren Erhebungen oder Vernehmungen einzuleiten.

3. Einfaches Geständniß.

a. Begriff.

§. 685.

Ein einfaches Geständniß ist dasjenige, das nicht vor einer der im §. 681, Z. 1 aufgeführten Behörden, jedoch vor einem zur Handhabung der Gefällsvorschriften bestellten, in der gesetzmäßigen Vollziehung einer Amtshandlung begriffenen Amte oder Staatsbeamten,

a) Bei der Aufnehmung der Thatbeschreibung oder
b) Bei einer andern von dem Amte oder dem Beamten gepflogenen Vernehmung

abgelegt worden ist.

Digitized by Google

b. Beweiskraft.

§. 686.

Das einfache Geständniß dient über die durch dasselbe anerkannten Umstände zum Beweise, wenn

1. Dasselbe
   a) Ungezwungen und ohne irgend eine Verleitung, und
   b) Im Zustande des vollständigen ungestörten Bewußtseyns, und
   c) Nicht durch bloße Bejahung, sondern mittelst einer deutlichen Erzählung der Umstände, um die es sich handelt,

   abgelegt worden ist, wenn zugleich
2. Das Geständniß nicht bloß mündlich geschah, sondern dasselbe schriftlich, in der Thatbeschreibung, in einem Protokolle, oder in einer andern Schrift aufgesetzt, und von demjenigen, der das Geständniß ablegte, geschrieben, oder doch wenigstens unterschrieben, so fern er aber des Schreibens unfähig ist, in Gegenwart zweier unbefangener Zeugen mit dem Handzeichen bekräftigt worden ist, und wenn nebstdem
3. In Absicht auf die Richtigkeit der Unterschrift oder des Handzeichens die im §. 692, Z. 1 und 2, §. 693, Z. 1 und 2 und §. 694 bemerkten Erfordernisse erfüllt sind, und wenn zugleich
4. Der Inhalt des Geständnisses mit den übrigen erhobenen, und auf andern Wegen erwiesenen Thatumständen im Einklange steht, und wenn überdieß
5. Von dem Beschuldigten über die Veranlassung seines Geständnisses, oder die durch dasselbe anerkannten Umstände keine genügende Aufklärung, welche gegen die Glaubwürdigkeit des Geständnisses gegründete Zweifel erregt, beigebracht wird.

Digitized by Google

4. Widerruf eines Geständnisses.

§. 687.

Ein ausdrücklich oder stillschweigend erklärtes mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenes Geständniß wird durch nachheriges Läugnen oder Widerrufen oder durch Angabe widersprechender Umstände nicht entkräftet, der Untersuchte gebe denn eine genügende Ursache seines falschen Geständnisses, oder zeigte Umstände an, die, nachdem sie wahr gefunden worden, das abgelegte Geständniß nothwendig zweifelhaft machen.

II. Urkunden.

1. Allgemeine Anordnung.

§. 688.

In den Fällen, für welche die Gefällsvorschriften die Förmlichkeiten oder andere Bedingungen, mit denen die zur Beweisführung zulässigen Urkunden versehen seyn müssen, um als Beweis zu gelten, festsetzen, dürfen vorschriftwidrig eingerichtete, oder mit wesentlichen Mängeln behaftete Urkunden, zum Behufe einer zu leistenden Ausweisung nicht beachtet werden.

2. Oeffentliche Urkunden.

§. 689.

a. Beweiskraft.

Urkunden, die von öffentlichen Aemtern oder auch nur von einem zur Ausstellung solcher Urkunden bestellten Beamten unter Amt und Dienstpflicht ausgestellt sind, gelten als rechtliche Beweise desjenigen, was sie enthalten.

§. 690.

b. Insbesondere Protokolle.

Was von einer auf die vorschriftmäßige Art (§. 656) zusammengesetzten Behörde zur Erhebung des Thatbe-

Digitized by Google

standes, oder zur Untersuchung des Straffalles, oder von einer gerichtlichen oder politischen Obrigkeit über eine mit der Erhebung oder Untersuchung verbundene Amtshandlung in den Protokollen angemerket wird, ist für rechtlich erwiesen zu halten.

3. Andere Urkunden.

§. 691.

a. Zum Vortheile des Ausstellers.

Andern einseitig errichteten Urkunden ist, so weit nicht das gegenwärtige Gesetz eine Ausnahme festsetzt (§. 739), zum Vortheile desjenigen, der sie errichtet hat, oder in dessen Vertretung dieselben errichtet worden sind, kein Glaube beizumessen.

§. 692.

b. Gegen denselben.

Eine von jemanden ausgestellte und eigenhändig geschriebene oder unterschriebene Urkunde, welche nicht nach den §§. 685 und 686 als ein einfaches Geständniß zu betrachten ist, soll über die in derselben ausgedrückten Umstände gegen den Aussteller als Beweis angesehen werden, wenn

1. Dieselbe dem Aussteller zur Einsicht mitgetheilt wurde, und
2. Entweder derselbe die Unterschrift für die Seinige erkennt, oder daß es seine Unterschrift sei, erwiesen wird, und nebstdem von ihm
3. Eine den Inhalt der Urkunde berichtigende oder widerlegende Aufklärung nicht beigebracht wird.

§. 693.

c. Gegen einen Dritten.

Den Urkunden ist auch gegen denjenigen,

a) Der den Aussteller zu dem Geschäfte, in welchem die Urkunde ausgestellt worden ist, ausdrücklich oder stillschweigend ermächtigt hat, oder

Digitized by Google

b) Der für den Aussteller in Absicht auf dieses Geschäft haftet, oder

c) Der überhaupt zu dem Aussteller in einem Rechtsverhältnisse steht, zu Folge welchen er in Absicht auf dieses Geschäft durch die Handlungen oder Unterlassungen des Ausstellers als verpflichtet zu betrachten ist,

Beweiskraft beizumessen. Dabei muß aber

1. Die Urkunde demjenigen, gegen den dieselbe zum Beweise zu dienen hat, zur Einsicht mitgetheilt, und
2. Die Unterschrift des Ausstellers anerkannt oder erwiesen, wie auch
3. Eine den Inhalt der Urkunde berichtigende oder widerlegende Aufklärung nicht geliefert

worden seyn.

§. 694.

d. Erweisung der Richtigkeit der Handschrift.

Stellt derjenige, welcher als Aussteller einer Urkunde erscheint, in Abrede, daß dieselbe von ihm geschrieben oder unterschrieben worden sei, oder wird behauptet, daß die beigebrachte Urkunde die Handschrift eines Verstorbenen oder eines Abwesenden sei, dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, und wird die Richtigkeit dieser Angabe widersprochen; so muß dieselbe durch die von der untersuchenden, dann der erkennenden Behörde, und, wo es erforderlich ist, mit Beiziehung eines oder zweier Sachverständigen, vorzunehmende Vergleichung mit anerkannten oder bewiesenen Handschriften, oder auf andere Art erprobt werden. Dem Ermessen der erkennenden Behörde ist vorbehalten, nach Beschaffenheit der obwaltenden Umstände zu entscheiden, welche Beweiskraft der vorgenommenen Vergleichung der Handschriften zuerkannt werden könne.

Digitized by Google

III. Zeugenaussagen.

1. Erfordernisse in Absicht auf die Beschaffenheit der Zeugen.

a. Glaubwürdige Zeugen.

§. 695.

Zur Glaubwürdigkeit eines jeden Zeugen wird erfordert:

1. Daß derselbe das achtzehnte Jahr zurückgelegt habe, und daß sich seine Aussage nicht auf Umstände beziehe, die sich ereigneten, ehe er dieses Alter erreicht hatte; und
2. Daß er keines Verbrechens schuldig erkannt, oder darüber in Untersuchung gezogen, und nur aus Abgang der Beweise entlassen worden sei; und
3. Daß er mit dem Beschuldigten nicht in Feindschaft lebe; und
4. Daß er weder unmittelbar noch mittelbar
   a) Aus demjenigen, was er als wahr bestätigt, einen Vortheil, oder
   b) Aus den Umständen, von denen er behauptet, daß sie nicht erfolgt sind, einen Nachtheil

   zu erwarten habe.

b. Verwerfliche und bedenkliche Zeugen.

§. 696.

Gänzlich verwerfliche Zeugen sind:

a) Diejenigen, welche wegen ihrer Geistes- oder Gemüthsbeschaffenheit die Wahrheit unzweifelhaft nicht können erfahren haben, oder solche nicht können unzweifelhaft an den Tag legen.

b) Jedermann in Absicht auf die Aussage über Umstände, die sich ereigneten, ehe er das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat.

Digitized by Google

c) Diejenigen, welche eines aus Betrug oder Gewinnsucht entstandenen Verbrechens oder Vergehens schuldig erkannt worden sind.

Andere Zeugen, in Hinsicht deren eines der im §. 695 aufgeführten Erfordernisse mangelt, sollen als bedenklich angesehen werden.

c. Bedenkliche Zeugen.

§. 697.

aa. Zur Vertheidigung des Beschuldigten.

Zur Vertheidigung des Beschuldigten können als bedenkliche Zeugen betrachtet werden:

a) Die Personen, die zu dem Beschuldigten in einem der im §. 177 aufgeführten Verhältnisse der Verwandtschaft oder Verschwägerung stehen.

b) Jemand, der in einem Dienstverhältnisse zu dem Beschuldigten steht, so lange er sich in diesem Verhältnisse befindet.

c) Personen, die wegen frevelhaften Schleichhandels verurtheilt, oder dieser Uebertretung (des frevelhaften Schleichhandels) in derselben, oder einer abgesonderten, zugleich zur Entscheidung gelangenden Untersuchung überwiesen sind, zum Vortheile eines Beschuldigten, gegen den rechtliche Anzeigungen der Schuld oder Theilnehmung am Schleichhandel bestehen.

§. 698.

bb. Gegen den Beschuldigten.

Gegen den Beschuldigten sind diejenigen Zeugen als bedenklich anzusehen, welche zu einer Person, die von der Bestrafung des Beschuldigten einen Vortheil zu erwarten hat, in einem der im §. 177 angeführten Verhältnisse stehen.

d. Erwägung der Mängel von Amtswegen.

§. 699.

Die untersuchenden und erkennenden Behörden haben von Amtswegen in Erwägung zu ziehen, ob den als Zeugen ver-

Digitized by Google

nommenen Personen nicht Umstände entgegenstehen, zu Folge welcher sie als bedenklich oder verwerflich zu betrachten sind.

2. Erforderniſſe in Abſicht auf die Beſchaffenheit der Ausſage ſelbſt.

a. Allgemeine.

§. 700.

Die Erforderniſſe einer zum Beweiſe geeigneten Zeugenausſage ſind, daß

1. Sie auf die in den §§. 663, 664, 665 vorgeſchriebene Art vor einer gerichtlichen oder politiſchen Obrigkeit, oder vor einer nach dem §. 656 vorſchriftmäßig eingerichteten Behörde,
2. In dem Zuſtande des vollen ungeſtörten Bewußtſeyns,
3. Ungezwungen und ohne irgend eine Verleitung,
4. Von eigenem Wiſſen und von eigener Kenntniß abgelegt,
5. Mit einem Eide bekräftigt

werde; daß

6. Sie eine deutliche und beſtimmte Erzählung der Umſtände, deren Wahrheit ſie beſtätigen ſoll, enthalte, und daß
7. Die Glaubwürdigkeit nicht
   a) Durch Bedenken, die ſich aus dem Inhalte der Ausſage ergeben, oder
   b) Durch einen Widerſpruch mit bereits erhobenen Umſtänden

geſchwächt werde.

Digitized by Google

b. Insbesondere in Absicht auf die Beeidung.

§. 701.

aa. Verwerflicher Zeugen.

Gänzlich verwerfliche Zeugen dürfen zur Beeidigung nicht zugelassen werden.

§. 702.

bb. Bedenklicher Zeugen.

In wie fern bedenkliche Zeugen zur Beeidigung zugelassen werden können, hat die untersuchende Behörde, nach reifer Erwägung aller Verhältnisse, zu bestimmen.

c. Besondere Erwägung bei den durch Dolmetscher aufgenommenen Zeugenaussagen.

§. 703.

Bei der Würdigung der Beweiskraft der Zeugenaussage, welche nach den §§. 664 und 665 mit Hülfe eines Dolmetschers aufgenommen worden ist, soll auf die zu Folge des §. 666 rücksichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der gegenseitigen Mittheilung in dem Protokolle enthaltenen Bemerkungen Rücksicht genommen werden.

3. Beweiskraft der Aussagen.

a. Eines beeidigten Beamten oder Angestellten in Amtssachen.

§. 704.

Das von einem beeidigten Beamten oder Angestellten unter Amtseid bekräftigte Zeugniß, in Ansehung eines seiner Amtswirksamkeit zugewiesenen Gegenstandes, macht einen vollen Beweis aus, in so fern die Erfordernisse einer unbedenklichen Zeugenaussage vorhanden sind, und nicht aus den Erhebungen Umstände hervorgehen, welche die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses schwächen.

Digitized by Google

b. Zweier unbedenklicher Zeugen.

§. 705.

Außerdem wird zu einem vollständigen Beweise, Falls dieser bloß auf der Zeugenaussage beruht, die einstimmige Aussage zweier unbedenklicher Zeugen erfordert.

c. Dreier oder mehrerer bedenklichen Zeugen.

§. 706.

Auch durch drei oder mehrere bedenkliche Zeugen kann ein vollständiger Beweis hergestellt werden. Die erkennende Behörde hat in einem solchen Falle die Vollständigkeit des Beweises, nach genauer Ueberlegung aller Umstände, zu beurtheilen.

d. Eines unbedenklichen oder zweier bedenklichen Zeugen.

§. 707.

Die erkennende Behörde kann auch, nach reifer und zusammenhängender Erwägung aller Umstände

1. Außer den Fällen, für welche das Gesetz den Grad der Beweiskraft eines Zeugen besonders festsetzt, wenn durch andere Beweismittel ein halber Beweis hergestellt wurde, denselben durch die Aussage eines unbedenklichen Zeugen ergänzen lassen; oder
2. Bestimmen, in wie fern die Aussage zweier bedenklicher Zeugen der Aussage eines unbedenklichen Zeugen gleich geachtet werden soll.

e. Zweier Schuldigen oder Theilnehmer.

§. 708.

Gegen den Beschuldigten stellt die unbeeidete Aussage zweier Zeugen, die wegen derselben Uebertretung als Schuldige oder Theilnehmer einer Strafe unterliegen, den vollen Beweis über die sich auf die Vorbereitung, Voll-

Digitized by Google

bringung, den Versuch oder die Verbergung der Uebertretung beziehenden Umstände her, wenn diese Aussagen

1. Mit den in dem §. 695 und in dem §. 700, Z. 1, 2, 3, 4, 6 und 7 aufgeführten Erfordernissen versehen sind, und
2. Dem Inhalte nach gegenseitig vollständig übereinstimmen, ferner
3. Dem Beschuldigten bei der Gegenstellung in das Angesicht wiederhohlt worden sind, und
4. Von den Zeugen, nachdem ihnen die Strafe, die sie nach dem Gesetze als Schuldige oder Theilnehmer der Uebertretung zu treffen hat, bekannt gemacht worden ist, nochmahls bekräftigt worden sind, und
5. Mit den übrigen erhobenen und auf andern Wegen erwiesenen Umständen im Einklange stehen, und
6. Sich auf Umstände beziehen, zu Folge welcher die Zeugen weder in Absicht auf die Beschaffenheit der Strafe, welche sie nach dem Gesetze zu treffen hat, noch auf das derselben zum Grunde zu legende Maaß von ihrer Aussage einen Vortheil zu erwarten haben.

f. Eines Schuldigen oder Theilnehmers im Zusammentreffen mit andern Zeugenaussagen.

§. 709.

Unter denselben Bedingungen (§. 708) können die, durch die unbeeidete Aussage eines Schuldigen oder Theilnehmers bestätigten Umstände, wenn die Aussage mit jener

a) Eines unbedenklichen, oder

b) Zweier oder mehrerer bedenklichen

Zeugen zusammentrifft, als bewiesen geachtet werden, wobei sich die erkennende Behörde nach dem §. 707 zu achten hat.

g. Eines oder mehrerer Zeugen im Zusammentreffen mit einem einfachen Geständnisse.

§. 710.

Die in einem einfachen Geständnisse anerkannten Umstände sind als erwiesen zu betrachten, wenn

Digitized by Google

1. Dem Geständnisse von den im §. 686 bemerkten Erfordernissen bloß jenes, das daselbst unter 2 aufgeführt ist, mangelt, und
2. Das Geständniß durch die, dieselben Umstände bezeugende Aussage
   a) Eines unbedenklichen Zeugen, oder
   b) Eines Schuldigen oder Theilnehmers derselben Uebertretung mit Beobachtung der im §. 708 vorgezeichneten Bedingungen, oder
   c) Eines oder mehrerer bedenklichen Zeugen, deren Beweiskraft die erkennende Behörde nach zusammenhängender Erwägung aller Umstände zu beurtheilen hat,

bekräftigt wird.

4. Aufnahme der Zeugenaussagen.

a. Getrennte Vernehmung der Zeugen.

§. 711.

Jeder Zeuge muß insbesondere vorgerufen, und nach der Erinnerung an die Pflicht, die Wahrheit auszusagen, ihm jeder Umstand, über den der Zeuge Auskunft zu geben hat, besonders vorgehalten werden.

b. Form der Aufnahme.

§. 712.

Den Zeugen ist vor ihrer Vernehmung deutlich zu erinnern, daß sie ihre Aussage beschwören müssen. Nach der Vernehmung soll die Aussage, wie sie in das Protokoll aufgenommen wurde, ihnen mit Berufung auf die geschehene eidliche Erinnerung deutlich vorgelesen werden.

Die vor der Ablegung des Eides von den Zeugen etwa vorgebrachten Bemerkungen sind in dem Protokolle aufzuführen. Hiernach ist dem Zeugen, Falls ihn nicht seine persönliche Beschaffenheit von der Beeidigung nach diesem Gesetze

Digitized by Google

ausschließt, der Eid, daß er aufrichtig und der reinen Wahrheit gemäß ausgesagt habe, abzunehmen, und, daß dieses geschah, in dem Protokolle anzumerken.

Das Protokoll ist von dem Vernommenen zu unterschreiben, oder, wenn er des Schreibens unfähig wäre, durch ein Handzeichen zu bekräftigen.

5. Abhörung des Beschuldigten über die Zeugenaussagen.

a. Im Allgemeinen.

§. 713.

Ueber jeden von den Zeugen bekräftigten Punct ist der Beschuldigte, gegen den die Aussage zum Beweise dienen soll, abzuhören, ob er der Person des Zeugen oder der Aussage desselben etwas entgegenzusetzen habe?

b. Mit der Entgegenstellung der Zeugen.

§. 714.

aa. Wann dieselbe vorzunehmen ist.

Hat ein Zeuge wesentliche Umstände wider den Beschuldigten ausgesagt, welche dieser läugnet, ohne gegen den Zeugen oder dessen Aussage etwas Gründliches anzubringen, so soll der Zeuge persönlich ihm entgegengestellt und die vollzogene Entgegenstellung mit ihrem Ergebnisse in dem Verhörs-Protokolle aufgeführt werden.

§. 715.

bb. Wann solche unterbleiben kann.

Wenn aber die dem Beschuldigten vorgehaltenen Aussagen der ihm nahmhaft gemachten Zeugen schon für sich allein, oder in Verbindung mit andern vorhandenen Beweismitteln einen rechtskräftigen Beweis ausmachen, und der Beschuldigte nicht ausdrücklich die Gegenstellung verlangt, so hängt es von dem Ermessen der Behörde ab, ob eine Gegenstellung vorgenommen werden soll, oder nicht.

Digitized by Google

b. Entgegenstellung der Zeugen unter sich.

§. 716.

Stimmen die Aussagen zweier oder mehrerer Zeugen über wichtige Umstände nicht überein, und ist zu erwarten, daß die Entgegenstellung derselben zur Aufklärung der Wahrheit führen dürfte, so kann jeder Zeuge den andern Zeugen einzeln, in Absicht auf die Aussagen, zwischen denen eine wesentliche Verschiedenheit besteht, persönlich entgegengestellt werden. Die Aussagen, die von den entgegengestellten Zeugen abgelegt werden, sind in dem Protokolle aufzuführen.

IV. Gutachten der Sachverständigen.

1. Bedingungen.

§. 717.

a. In Absicht auf den Gegenstand der Vernehmung.

Das Gutachten der Sachverständigen kann nur über einen Umstand, welcher auf die Kunst, das Gewerbe, die Beschäftigung, oder besondere Ausbildung der vernommenen Sachverständigen Beziehung nimmt, zum Beweise dienen.

§. 718.

b. In Absicht auf die Person der Sachverständigen.

Zu diesem Beweise sollen als Sachverständige erfahrene, in dem Fache, um das es sich handelt, wohl unterrichtete Personen gebraucht werden, welche die Eigenschaften unbedenklicher Zeugen besitzen. Wäre ein Sachverständiger, bei dem diese Bedingungen nicht eintreten, ernannt worden, so steht dem Beschuldigten frei, unter Nachweisung der demselben entgegenstehenden gesetzlichen Gründe, um

Digitized by Google

die Ernennung eines andern Sachverständigen anzusuchen. Auch liegt der Behörde ob, in dem Falle, wo dieselbe zur Kenntniß gelangt, daß dem ernannten Sachverständigen ein Umstand entgegensteht, der seine Aussage nach dem Gesetze verwerflich oder bedenklich zu machen geeignet ist, von Amtswegen diese Ernennung zu widerrufen, und einen andern unbedenklichen Sachverständigen zu benennen.

§. 719.

e. Insbesondere bei Monopols-Gegenständen und Fragen über die Echtheit einer öffentlichen Bezeichnung.

Zur Beurtheilung der Gegenstände eines Staats-Monopols, dann der Echtheit der Papierstämpel, oder der auf Gegenständen des Verbrauchs oder der Benützung angebrachten ämtlichen Bezeichnung (Spielkarten-Zeitungs-Waarenstämpel u. d. g.) dürfen nur Beamte, die bei einem dieser Verwaltungszweige angestellt sind, als Sachverständige berufen werden.

2. Aufnahme des Befundes der Sachverständigen.

§. 720.

a. Beeidung derselben.

Sind die zur Erhebung des Thatbestandes berufenen Sachverständigen für diejenige Art der Beurtheilung, zu welcher dieselben aufgefordert werden, beeidet, so wird von denselben die Aussage mit ausführlicher Erinnerung an diesen geleisteten Eid abgefordert. Sachverständige, welche für die in der Rede stehende Art der Beurtheilung noch nicht beeidet sind, müssen dagegen mit einem Eide geloben, daß sie die Sache genau in Augenschein nehmen, und dasjenige, dessen Kenntniß zur Erhebung erforderlich ist, wahrhaft und deutlich angeben wollen.

Digitized by Google

§. 721.

b. Ort der Aufnahme.

Sind in dem Orte der Untersuchung keine Sachverständigen, mit den zur gehörigen Beurtheilung der vorliegenden Gegenstände erforderlichen Eigenschaften, vorhanden, oder walten gegen die Wahl derselben wegen ihrer Verbindungen mit dem Beschuldigten wichtige Bedenken ob, so ist die untersuchende Behörde befugt, diese Gegenstände, Falls dieselben ohne übermäßigen Aufwand versendbar sind, an den nächsten Ort, an welchem das gedachte Hinderniß nicht besteht, zur Vornahme der Beurtheilung zu senden. Befindet sich der Beschuldigte in Verhaft, so steht ihm das Recht nicht zu, in einem solchen Falle zu verlangen, daß man ihn an den Ort der Beurtheilung sende, wenn er nicht die hiermit verbundenen Kosten unmittelbar bestreitet und sich allen für diese Absendung erforderlichen Vorsichten unterzieht.

§. 722.

c. Verständigung des Beschuldigten.

Ist der Beschuldigte in dem Orte, in welchem die Sachverständigen vernommen werden, gegenwärtig, oder hat er der Behörde, welche die Sachverständigen vernimmt, einen in dem Orte anwesenden Vertreter angezeigt, so ist dem Beschuldigten, oder in dem letzterwähnten Falle seinem Vertreter die zur Vernehmung der Sachverständigen bestimmte Tagsatzung, und der Nahme der Sachverständigen vorläufig bekannt zu machen. Wird die Sache, auf deren Beurtheilung durch Sachverständige es ankömmt, zum Behufe dieser Beurtheilung von der untersuchenden Behörde an einen andern Ort gesendet, oder wird überhaupt die Vernehmung der Sachverständigen durch eine, außer dem Sitze der untersuchenden Behörde befindliche, andere Behörde eingeleitet, und ist der Beschuldigte,

Digitized by Google

oder dessen der untersuchenden Behörde angezeigter Vertreter in dem Sitze der letztern anwesend, so soll derselbe von dieser Verfügung zugleich mit deren Erlassung in die Kenntniß gesetzt werden.

§. 723.

d. Erinnerungen.

Bei dem Augenscheine bleibt den, der Tagsatzung beiwohnenden Gefällsbeamten und dem Beschuldigten frei, selbst, oder durch einen Vertreter den Sachverständigen jene Erinnerungen zu machen, welche sie nothwendig finden.

3. Beweiskraft des Befundes der Sachverständigen.

§. 724.

a. Ueberhaupt.

Zum vollständigen Beweise durch Sachverständige wird die übereinstimmende Aussage zweier Sachverständigen über die zu erweisenden Eigenschaften der Sache erfordert. Wären ihre Aussagen nicht übereinstimmend, so ist ein dritter Sachverständiger beizuziehen. Die Meinung, welcher dieser Dritte beipflichtet, ist für wahr zu halten. Tritt er keiner bei, so soll der Befund anderer Sachverständigen eingehohlt werden.

Die erkennende Behörde hat in diesem Falle, wo der Befund anderer Sachverständigen eingehohlt wird, mit Rücksicht auf die von den verschiedenen Sachverständigen, die vernommen worden sind, geäußerten Meinungen, auf die Gründe, aus denen sich dieselben in ihren Ansichten nicht einigten, auf ihre Beschäftigung, und überhaupt auf die obwaltenden Umstände, zu beurtheilen, ob, und welche Beweiskraft dem letzten übereinstimmenden Befunde zweier Sachverständigen zuerkannt werden könne.

Digitized by Google

§. 725.

b. Bei Schätzungen.

Nach denselben Grundsätzen sind die Schätzungen vorzunehmen. Weichen die Werthsangaben der Sachverständigen von einander ab, so hat der Durchschnittsbetrag als Werthsanschlag zu gelten.

V. Erfüllungseid.

§. 726.

Hat die in Untersuchung gezogene Person in einem Falle, für welchen die Vorschriften nicht eine eigene Beweisart ausschließend vorzeichnen, über einen erheblichen, die Sache entscheidenden Umstand zwar keinen vollständigen, jedoch einen halben oder mehr als einen halben Beweis beigebracht und sich erbothen, diesen Umstand eidlich zu bekräftigen; so kann ihr das Gericht mittelst Verordnung gestatten, den Beweis mit ihrem Eide zu ergänzen.

Dritter Abschnitt.

Von den Beweisen zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 727.

1. Grundsatz.

Zur Ausweisung des Bezuges oder Ursprunges der Waaren, können alle Beweisarten angewendet werden, welche das Gesetz zur Vertheidigung des Beschuldigten zuläßt. Die Verzollung ist auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Art zu beweisen.

Digitized by Google

§. 728.

2. Beweis der Einfuhr in das Zollgebieth.

Der Umstand, daß ein Gegenstand aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse in das Zollgebieth eingebracht worden sei, ist durch die Beweismittel, welche zur Erweisung von Thatumständen zulässig sind, zu erweisen.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Geständniß.

a. Wirkung in Absicht auf den Bekennenden.

§. 729.

Derjenige, welcher bestätigt, daß ein noch vorhandener Gegenstand, um dessen Ausweisung es sich handelt, von ihm an einen Andern abgetreten worden sei, bekennt sich hierdurch rücksichtlich dieses Gegenstandes zu der Verbindlichkeit, diejenige weitere Nachweisung zu leisten, zu welcher er nach den in der Zollordnung enthaltenen Bestimmungen verpflichtet war, als sich der Gegenstand in dem Besitze desselben befand. (Z. O. §. 322.)

b. In Absicht auf den Erwerber der Waare.

§. 730.

Wird diese Bestätigung (§. 729) von einem Gewerbetreibenden, dessen dauernder Wohnsitz sich in den Ländern, für die das gegenwärtige Gesetz wirksam ist, befindet, in der zur Aufnahme der Zeugenaussagen vorgezeichneten Art abgegeben, und macht die Sache, um die es sich handelt, einen Gegenstand seines Gewerbsbetriebes aus, so soll der Bezug der Waare für denjenigen, auf den sie von dem Gewerbetreibenden überging, als ausgewiesen betrachtet werden. In andern Fällen wird die Beweiskraft der von einem früheren Besitzer der Waare über deren Abtretung ertheilten

Digitized by Google

Bestätigung zum Vortheile desjenigen, der sich auf diesen Besitzer berufen hat, nach den für die Beweisführung durch Zeugen geltenden Grundsätzen gewürdigt.

2. Zeugen-Aussagen.

§. 731.

Zur Nachweisung des Bezuges oder Ursprunges kann auch außer diesem Falle (§. 730), so fern der Gegenstand von so geringem Umfange ist, daß bei der Verurtheilung die Angelegenheit unter die minderen Straffälligkeiten gehören würde, die Aussage eines unbedenklichen Zeugen als ein vollständiger Beweis angenommen werden, wenn dieselbe mit den erhobenen Umständen übereinstimmt, und ihre Glaubwürdigkeit weder durch den Inhalt, noch durch die persönlichen Verhältnisse des Zeugen geschwächt wird.

3. Gewerbsbücher.

a. Verbindlichkeit zu deren Führung.

§. 732.

Die allgemeinen Handels- und Gewerbsvorschriften, dann die besondern Anordnungen über die Ausübung der Aufsicht, (Controlle), der bestimmte Gewerbe unterworfen werden, setzen fest, welchen Gewerbetreibenden obliegt, über ihren Gewerbsbetrieb regelmäßig Gewerbsbücher zu führen.

b. Erfordernisse der Buchführung.

aa. Im Allgemeinen.

§. 733.

Die Gewerbsbücher müssen den Gewerbsbetrieb in seinem ganzen Umfange darstellen, und mit Redlichkeit und Wahrhaftigkeit geführt werden.

Digitized by Google

bb. Bücher der Handeltreibenden.

§. 734.

Die Gewerbsbücher der Handeltreibenden haben insbesondere darzustellen:

1. Den Bezug der zur Gewerbsausübung bestimmten Gegenstände mit Angabe des Nahmens und Aufenthaltsortes desjenigen, von dem der Gewerbetreibende die Gegenstände erwarb.
2. Den Absatz der Waaren, wobei, wenn derselbe nicht im Kleinverkaufe geschah, der Nahme des Erwerbers anzugeben ist.
3. Alle sich auf den Gewerbsbetrieb beziehenden Geld-Empfänge und Ausgaben, Guthabungen und Schulden.

cc. Bücher anderer Gewerbetreibenden.

§. 735.

Die Gewerbsbücher anderer Gewerbetreibenden haben, nebst den für die Bücher der Handeltreibenden vorgezeichneten Erfordernissen (§. 734) auszuweisen:

4. Die Verwendung der zur Gewerbsausübung bezogenen Gegenstände und die Beschaffenheit des Gewerbsverfahrens, dem dieselben unterzogen wurden, dann die zum Gewerbsbetriebe verwendeten Personen.
5. Die Menge, Beschaffenheit und Bezeichnung der durch das Gewerbsverfahren hervorgebrachten oder umgestalteten Erzeugnisse, dann der von denselben zurückgebliebenen, einen Gegenstand des Absatzes, oder der weitern Verwendung zum Gewerbsbetriebe abgebenden Abfälle;
6. Den Absatz der durch den Gewerbsbetrieb hervorgebrachten oder umgestalteten Erzeugnisse und der von denselben zurück gebliebenen Abfälle, so weit die letztern

Digitized by Google

einen Gegenstand des Absatzes abgeben. Bei der Eintragung des Absatzes ist sich nach der Bestimmung des §. 734, Z. 2, zu benehmen.

dd. Gemeinschaftliche Erfordernisse.

§. 736.

Bei der Führung der Gewerbsbücher ist noch im Allgemeinen zu beobachten:

1. Die Zeit, in welcher die Empfänge oder Ausgaben an Stoffen, Waaren oder Geld geschehen, oder in welcher Stoffe oder Waaren aus der Fabrication in den Aufbewahrungsort der verfertigten Waaren, oder aus diesem in die Verkaufsstätte übergehen, soll sammt der Menge, um die es sich handelt, ersichtlich gemacht werden.

2. Die Empfänge oder Ausgaben an Stoffen, Waaren oder Geld, über welche schriftliche Bestätigungen ausgestellt werden, oder die aus den mit andern Gewerbetreibenden bestehenden Handelsverbindungen hervorgehen, sind stets an demselben Tage, an welchem dieselben Statt fanden, die im Kleinverkaufe erfolgten Empfänge und Ausgaben hingegen, längstens mit dem Schlusse einer jeden Woche, einzutragen.

3. Zwischen den einzelnen Abtheilungen der Gewerbsbücher muß gegenseitig vollständige Uebereinstimmung bestehen.

4. Setzen besondere Vorschriften die Gestalt, in welcher die Gewerbsbücher für bestimmte Gewerbsunternehmungen einzurichten, oder eigene Vorsichten, die bei der Führung der Bücher zu beobachten sind, fest, so soll sich hiernach benommen werden.

Digitized by Google

c. Aufbewahrung der Gewerbsbücher.

§. 737.

Den Gewerbetreibenden, welche zur Führung der Gewerbsbücher verpflichtet sind, liegt ob, dieselben durch fünf Jahre aufzubewahren, wenn nicht die bürgerlichen oder Gewerbs-Gesetze einen längeren Zeitraum anordnen.

d. Beweiskraft der Bücher.

aa. Gegen den Gewerbetreibenden.

§. 738.

Die Gewerbsbücher sind über die in denselben ausgedrückten, sich auf den Gewerbsbetrieb beziehenden Umstände gegen den Gewerbetreibenden, für dessen Rechnung die Bücher geführt werden, als Beweis anzusehen, wenn nicht von ihm das Gegentheil dessen, was in dem Buche enthalten ist, erwiesen wird, oder wenn nicht von ihm Umstände erwiesen werden, welche es zweifelhaft machen, ob die gedachten Bücher gegen ihn als glaubwürdig betrachtet werden können.

bb. Zum Vortheile desselben.

§. 739.

Zum Vortheile dieses Gewerbetreibenden bei der von ihm zu leistenden Ausweisung des Bezuges oder Ursprunges wird den Gewerbsbüchern über die in denselben eingetragenen sich auf den Geschäftsbetrieb beziehenden Umstände, die Kraft eines halben Beweises in so fern beigelegt, als nebst den Bedingungen, welche die bürgerlichen Gesetze für die Beweiskraft der Gewerbsbücher festsetzen, auch noch folgende Erfordernisse vereint erfüllt sind:

1) Bei der Führung der Bücher müssen die vorgezeichneten Bestimmungen gehörig beobachtet worden seyn (§§. 733 bis 736) und

Digitized by Google

2) Der Gewerbetreibende, der sich seiner Gewerbsbücher als Beweismittel zu bedienen wünscht, darf nicht wegen einer, innerhalb sechs Jahren, von dem Zeitpuncte des mittelst der Bücher zu erweisenden Thatumstandes zurück gerechnet, vollbrachten oder versuchten Uebertretung in der gegenwärtigen, oder einer frühern Untersuchung
   a) Des Schleichhandels, der Mitschuld oder Theilnehmung am Schleichhandel schuldig erkannt, oder
   b) Von der wegen Schleichhandel, oder Mitschuld oder Theilnehmung am Schleichhandel gegen ihn abgeführten Untersuchung bloß aus Abgang rechtlicher Beweise, entlassen

   worden seyn.
3. Der Inhalt der Bücher muß, um über den Bezug oder Ursprung eines bestimmten Gegenstandes zum Beweise angenommen werden zu können, mit der Beschaffenheit und Bezeichnung dieses Gegenstandes, dann mit der Urkunde, welche der Gewerbetreibende, um dessen Bücher es sich handelt, über den gedachten Gegenstand ausgestellt hat, genau übereinstimmen.
4. Die den Gewerbsbüchern verliehene Beweiskraft findet nur in dem Maaße Statt, als denselben nicht der Beweis über Umstände entgegen steht, durch welche die Glaubwürdigkeit dieser Bücher überhaupt, oder rücksichtlich der den Gegenstand der Beweisführung ausmachenden Angaben insbesondere, geschwächt und gegründeten Bedenken unterworfen wird.

cc. Gegen einen Dritten.

§. 740.

Unter diesen Bedingungen haben die Gewerbsbücher bei der Ausweisung des Bezuges oder Ursprungs von Wa-

Digitized by Google

ren nicht nur zum Vortheile des Gewerbetreibenden, der diese Ausweisung zu leisten hat, sondern auch gegen denjenigen, von welchem der Gegenstand auf den Gewerbetreibenden überging, zum halben Beweise zu dienen.

4. Befund der Sachverständigen.

a. Allgemeine Bedingung.

§. 741.

Die allgemeine, nicht näher begründete Erklärung der Sachverständigen, daß sie erkennen, ein Gegenstand sei ausländischen Ursprunges, ist nicht zu beachten. Dieselben haben stets die Merkmahle und die Eigenschaften der Sache, aus denen sie die Schlußfolge, daß der Gegenstand aus dem Auslande, oder einem Zollausschlusse herrühre, ableiten, bestimmt anzugeben.

b. Beweiskraft des Befundes.

aa. Für sich allein.

§. 742.

Der Befund der Sachverständigen stellt für sich allein in drei Fällen den Beweis über den ausländischen Ursprung eines Gegenstandes her:

a) Wenn dieser ein Natur-Erzeugniß, oder ein aus einem solchen Erzeugnisse gezogener roher Stoff ist, von dem die Sachverständigen bestätigen, daß die Natur dasselbe nur unter fremden Himmelsstrichen oder in bestimmten außer dem Umfange des Zollgebiethes gelegenen Gegenden hervorbringe, oder finden lasse.

b) Wenn die Sachverständigen erkennen, der Gegenstand sei ein Erzeugniß der Kunst oder des Gewerbsfleißes, das überhaupt, oder um in der vorliegenden Beschaffenheit erzeugt zu werden, als nothwendige Bedin-

gung besondere klimatische oder örtliche Verhältnisse voraussetzt, welche in dem Umfange des Zollgebiethes nicht vorhanden sind.

c) Wenn die Sachverständigen erklären, daß ein Gegenstand eines Staats-Monopols, von einer Art sei, welche weder in den Erzeugungsstätten des Staatsgefälles erzeugt, noch in den Niederlagen des letztern verkauft wird.

bb. In andern Fällen.

§. 743.

a. Grundsatz.

In andern Fällen kann der Befund der Sachverständigen in Absicht auf die Ausmittlung des Ursprunges einer Waare bloß zur Erhärtung einzelner Umstände, zur Bekräftigung oder zur Widerlegung geltend gemachter Beweismittel, oder zur Begründung der Anzeigung, daß der Gegenstand nicht inländischen Ursprunges sei, dienen.

§. 744.

β. Ueber einzelne Eigenschaften der Sache.

Dieser Grundsatz gilt insbesondere, wenn die Sachverständigen erklären:

1. Daß der Gegenstand Eigenschaften an sich trage, die gewöhnlich nur ausländischen Erzeugnissen eigen sind, oder
2. Daß derselbe den Erzeugnissen einer im Auslande bestehenden Gewerbsunternehmung, deren bekannte Unterscheidungszeichen solcher an sich führt, vollkommen ähnlich sei; oder
3. Daß demselben Eigenschaften fehlen, welche gewöhnlich die Erzeugnisse inländischen Ursprunges von jenen des Auslandes derselben Gattung unterscheiden.

Digitized by Google

§. 745.

γ. Ueber die Erzeugung oder Bezeichnung der Waare.

Deßgleichen, wenn die Sachverständigen erklären:

4. Daß der Gegenstand durch das von demjenigen, der den inländischen Ursprung auszuweisen hat, angegebene Verfahren, oder mit den Vorrichtungen, durch die das Erzeugniß hervorgebracht worden seyn soll, oder endlich unter den Verhältnissen des Ortes, der als Ort der Erzeugung von dem zur Ausweisung Verpflichteten angegeben wird, entweder überhaupt nicht, oder nicht in der vorliegenden Beschaffenheit, oder endlich nicht in der Menge, um die es sich handelt, erzeugt worden seyn konnte.
5. Daß die an dem Gegenstande befindliche, zur Ausweisung des inländischen Ursprunges oder der Verzollung bestimmte Bezeichnung, unecht, verfälscht oder von einem andern Stücke auf denselben übertragen sei.

§. 746.

δ. Ueber den ausländischen Ursprung der Waare im Zusammentreffen mehrerer Umstände.

Die Erklärung der Sachverständigen gewährt zwar den Beweis über jeden der hier aufgeführten Umstände. Damit aber dadurch der ausländische Ursprung des Gegenstandes als dargethan betrachtet werden könne, wird erfordert,

a) Daß zwei der in dem §. 745 unter getrennten Ziffern (4 und 5) aufgeführten Umstände vereint vorhanden seyn, oder
b) Daß Einer derselben mit einem oder mehreren
   aa) Der im §. 744 bezeichneten Umstände, oder
   bb) Der besondern in der Zollordnung mit den §§. 324 und 325 aufgeführten Verdachtsgründe, soweit solche nicht identisch sind, oder auf derselben Thatsache beruhen, oder

Digitized by Google

c) Daß Einer oder mehrere der im §. 744 aufgeführten Umstände mit einem oder mehreren der in der Zollordnung §§. 324 und 325 bemerkten besondern Verdachtsgründe

zusammentreffen; wobei übrigens die im §. 763 enthaltene Vorschrift zu beobachten ist.

§. 747.

Fortsetzung.

Erklären die Sachverständigen, daß ein Gegenstand nach ihrem Erkenntnisse ausländischen Ursprunges sei, und gründen sie ihre Ueberzeugung auf andere, als die in den §§. 744 und 745 aufgeführten Umstände, so soll die zur Entscheidung der Verhandlung berufene Behörde, mit sorgfältiger Abwägung aller erhobenen Umstände, in Ueberlegung ziehen, ob durch jenen Befund vereint mit den letztern der ausländische Ursprung als erwiesen betrachtet werden könne. In jedem Falle muß aber die bestimmte Erklärung der Sachverständigen wenigstens mit einem der in der Zollordnung §§. 324 und 325 bezeichneten besondern Verdachtsgründe, oder mit einem der in den §§. 744 und 745 des gegenwärtigen Gesetzes unter besondern Zahlen bezeichneten Umstände zusammen treffen.

c. Gegenbeweis.

§. 748.

In allen Fällen, in denen der Befund der Sachverständigen entweder an sich (§. 742), oder im Zusammentreffen mit andern Umständen (§§. 746 und 747) den Beweis des ausländischen Ursprunges herstellt, bleibt demjenigen, gegen den der Befund zu diesem Beweise dienen soll, vorbehalten, den Gegenbeweis des inländischen Ursprunges oder der Eingangsverzollung zu führen, oder in so fern es sich um einen Gegenstand eines Staats-Monopoles handelt, zu beweisen, daß solcher in einer Verschleißstätte des

Staatsgefälles oder bei einem von Seite des Staatsgefälles bestellten Verkäufer angekauft worden ist.

5. Werkprobe.

a. Fälle, in denen dieselbe

aa. bewilliget werden kann.

§. 749.

Die Werkprobe, das ist: der, unter ämtlicher Aufsicht vollzogene Versuch, ob der Gewerbetreibende, der die Waare verfertigt zu haben vorgibt, die hierzu erforderliche Fähigkeit besitze, oder ob das Gewerbsverfahren, die Werkzeuge oder die Vorrichtungen, deren er sich bei der Erzeugung zu bedienen angibt, geeignet seien, eine dem Gegenstande der Untersuchung gleichkommende Waare zu erzeugen, ist zwar als Beweis des Ursprunges derselben unzulässig. Dagegen kann aber die Werkprobe von den zur Untersuchung oder Entscheidung der Gefällsübertretungen berufenen Behörden über das Ansuchen desjenigen, der den Ursprung eines Gegenstandes auszuweisen hat, als ein Hülfsmittel zur Beleuchtung der Sachverhältnisse, oder des von den Sachverständigen abgegebenen Gutachtens gestattet werden.

bb. Bewilliget werden muß.

§. 750.

Die Werkprobe soll auf das Ansuchen desjenigen, der den Ursprung eines Gegenstandes auszuweisen hat, angeordnet werden, wenn die Sachverständigen einen oder mehrere der in den §§. 744, 745 aufgeführten Umstände bestätigen, derjenige, dem die Ausweisung obliegt, hingegen sich erbiethet, durch die Werkprobe die Unrichtigkeit der von den Sachverständigen geäußerten Meinung darzuthun.

b. Art der Vollziehung.

§. 751.

Der Vollziehung der Werkprobe haben nebst der vorschriftmäßig (§. 656) zusammengesetzten Behörde zwei un-

Digitized by Google

befangene Sachverständige beizuwohnen. Die Zeit, zu welcher die erwähnten Personen bei der Werkprobe gegenwärtig seyn sollen, und die Zeiträume, während welcher ihre Anwesenheit zu dauern hat, soll die untersuchende Behörde, nach der Beschaffenheit des Gewerbsverfahrens, um das es sich handelt, und des durch dasselbe hervorzubringenden Gegenstandes, nur in dem Maaße, als es für den Zweck der Werkprobe nothwendig ist, und mit möglichster Beschränkung der Ausgaben bestimmen. Wird die Aufnahme der Werkprobe zur Widerlegung des, von Sachverständigen abgegebenen Gutachtens angesucht, so sollen zur Werkprobe andere Sachverständige, als diejenigen, deren Gutachten dieselbe zu widerlegen hat, beigezogen werden, wenn nicht derjenige, auf dessen Ansuchen die Werkprobe verfügt wird, beistimmt, daß von der Zuziehung anderer, als dieser Sachverständigen, abgegangen werde.

c. Protokoll.

§. 752.

Ueber den bei der Werkprobe Statt gefundenen Vorgang ist mit Beobachtung der oben (§§. 659 bis 672) festgesetzten Bestimmungen ein Protokoll aufzunehmen, in welchem ins besondere aufgeführt werden sollen:

1. Der Ort, an welchem die Werkprobe vollzogen wird;
2. Der Zeitpunct des Beginnens und des Schlusses derselben, und zwar in so fern zwei oder mehrere getrennte Stücke oder Theile verfertiget wurden, für jedes Stück oder jeden Theil abgesondert;
3. Die Werkzeuge, Geräthe oder Vorrichtungen, deren sich bedient worden ist, mit der für den Zweck erforderlichen Beschreibung, und in so fern dieselben mit Zahlen oder anderen kennbaren Zeichen zur Unterscheidung von anderen ähnlichen Gegenständen versehen sind, mit Angabe dieser Zahlen oder Unterscheidungszeichen;

Digitized by Google

4. Die Nahmen und Zunahmen, dann der Wohnort der Arbeiter, deren sich zur Vollführung der Werkprobe bedient worden ist;
5. Die Menge, Gattung und Beschaffenheit der Stoffe, die bei der Werkprobe zur Herstellung dieser Probe verwendet wurden;
6. Die Erzeugnisse, welche durch die angestellte Werkprobe hervorgebracht oder bereitet worden sind;
7. Die Erinnerungen, welche der leitende Beamte oder die beigezogenen Sachverständigen bei der Ausführung der Werkprobe vorbrachten und die darüber von dem Gewerbetreibenden, der die Werkprobe vornimmt, ertheilten Auskünfte oder Aufklärungen;
8. Das Gutachten der Sachverständigen über den Erfolg der Werkprobe und über die Frage, ob und in welcher Beziehung derselbe sich eigne, bei der Würdigung der Beweise beachtet zu werden.
9. Die Wahrnehmungen der Commission selbst.

Die mittelst der Werkprobe hervorgebrachten oder bereiteten Erzeugnisse sind von dem die Erhebung leitenden Beamten demjenigen, der die Werkprobe führte, und den beigezogenen Sachverständigen mit ihren Siegeln, oder, wenn die Anbringung von Siegeln nicht Statt finden könnte, mit anderen kennbaren Zeichen zu versehen.

d. Verständigung der Sachverständigen, gegen deren Befund die Werkprobe gerichtet ist.

§. 753.

Wird die Werkprobe zur Widerlegung des von Sachverständigen geäußerten Gutachtens angeboten (§. 750), so sind die Sachverständigen, gegen deren Gutachten die Werkprobe aufzunehmen ist, wenn zu Folge §. 751 zur Vornahme der Werkprobe andere Sachverständige beigezogen werden, von der hierzu bestimmten Tagsatzung mit dem Be-

Digitized by Google

deuten zu verständigen, daß es ihnen frei stehe, jedoch ohne Anspruch auf eine Vergütung, selbst oder durch einen Vertreter bei der Aufnahme der Werkprobe zu erscheinen, und ihre Bemerkungen vorzubringen.

e. Vernehmung derselben.

§. 754.

Haben die Sachverständigen, deren Gutachten durch die Werkprobe widerlegt werden soll, der Vollziehung derselben nicht beigewohnt, und hierbei ihre Bemerkungen nicht vorgebracht, so soll ihnen das Ergebniß der Werkprobe, wenn dieselbe nicht ohnehin mißlungen ist, zur Anbringung ihrer allenfälligen Erinnerungen mitgetheilt, und, wenn zu deren Aufklärung eine weitere Erhebung nothwendig ist, dieselbe gepflogen werden.

Achtes Hauptstück.

Von der Ueberweisung der Beschuldigten und der Haftenden.

Erster Abschnitt.

Von der Ueberweisung der Beschuldigten.

I. Allgemeine Bedingung.

§. 755.

Der Beschuldigte ist der ihm zur Last gelegten Gefällsübertretung überwiesen, wenn dargethan wird, nicht nur daß

1) Derselbe eine Handlung oder Unterlassung, zu Folge welcher er als ein Schuldiger (Urheber, Thäter oder Mitschuldiger) oder Theilnehmer der Gefällsübertretung zu betrachten ist, begangen hat, sondern auch, daß

2. Die gesetzlichen Bedingungen, um ihm die Schuld oder Theilnehmung an der Gefällsübertretung zuzurechnen, vorhanden sind.

II. Beweis der Uebertretung.

1. Beweisarten.

§. 756.

Außer den Fällen, in denen die Gefällsübertretung in dem Abgange einer vorschriftmäßig geforderten, jedoch gar nicht oder nicht gehörig geleisteten Ausweisung, zu welcher der Beschuldigte verpflichtet ist, besteht, daher durch die unterlassene Erfüllung dieser Verbindlichkeit von selbst erwiesen ist, wird der Umstand, daß der Beschuldigte eine Handlung oder Unterlassung, welche die Schuld oder Theilnehmung einer Gefällsübertretung begründet, begangen habe, durch eine oder mehrere folgender Beweisarten bewiesen:

1. Durch das Geständniß des Beschuldigten,
2. Durch Urkunden,
3. Durch Zeugen,
4. Durch Zusammentreffen der Anzeigungen.

2. Grundsätze der Beweisführung.

§. 757.

In Absicht auf die drei ersten Beweisarten (§. 756, Z. 1 bis 3) ist sich nach den mit dem vorhergehenden Hauptstücke über dieselben festgesetzten Grundsätzen und folgenden Bestimmungen (§§. 758 bis 765) zu achten.

3. Geständniß.

a. Umfang der Beweiskraft.

§. 758.

Gesteht der Beschuldigte zwar die Uebertretung, nicht aber zugleich alle, ihm rücksichtlich derselben zur

Digitized by Google

Last gelegten Umstände, so ist nur die Uebertretung für erwiesen zu halten. Der Beweis über die von ihm nicht anerkannten Umstände muß, in so fern es zur Entscheidung des Falles erforderlich ist, mittelst anderer Beweismittel hergestellt werden.

b. In wie fern der Anboth eines Strafbetrages als Geständniß zu betrachten ist.

§. 759.

Hat der Beschuldigte, vor dem Beginnen, im Zuge, oder nach dem Schlusse der Untersuchung, einen Geldbetrag oder eine andere Leistung mit dem Ansuchen erlegt oder angebothen, daß das gesetzliche Verfahren nicht in Anwendung zu bringen, oder nicht zu Ende zu führen sei, so soll dieser Erlag oder Anboth, wenn nicht die Bedingungen des Beweises durch Geständniß eintreten, für den Fall, als diesem Ansuchen nicht Statt gegeben wurde, weder als ein Geständniß, noch als ein ergänzender Beweis gegen den Beschuldigten betrachtet werden.

4. Urkunden.

§. 760.

Zur Ueberweisung des Beschuldigten aus einer, von ihm eigenhändig geschriebenen oder unterschriebenen Urkunde ist, nebst den allgemeinen Bedingungen des Beweises durch Urkunden (§. 692) erforderlich, daß die Urkunde unmittelbar die begangene Uebertretung anzeige.

5. Zeugenaussagen.

a. Bedingungen der Beweiskraft.

§. 761.

Die Zeugenaussage, welche zur Ueberweisung des Beschuldigten zu dienen hat, muß, nebst den übrigen gesetzlichen Erfordernissen einer zum Beweise geeigneten Zeugenaussage (§. 700)

1. Ueber den Umstand, daß der Zeuge den Beschuldigten kenne, oder nach der Uebertretung als dieselbe

Person, welche die Uebertretung beging, erkannt habe, keinen Zweifel zurücklassen, oder

2. Die Person des Beschuldigten durch unverkennbare Merkmahle bezeichnen.

b. Beweiskraft der Aussage eines unbedenklichen Zeugen im Zusammentreffen mit rechtlichen Anzeigungen.

§. 762.

aa. Bezeichnung dieser Anzeigungen.

Die mit den gesetzmäßigen Erfordernissen (§§. 695, 700, 708) versehene Aussage eines unbedenklichen Zeugen, oder eines Schuldigen oder Theilnehmers, welcher mit Bestimmtheit angibt, daß der Beschuldigte eine, nach dem Gesetze die Schuld oder Theilnehmung an der Uebertretung, um die es sich handelt, begründende Handlung vollbracht oder versucht habe, stellt gegen ihn hierüber den rechtlichen Beweis her, wenn, mit Beobachtung der in den §§. 763 und 764 festgesetzten Vorschrift und, nach Beschaffenheit des Falles, mit Rücksicht auf die in dem §. 604 enthaltenen Bestimmungen, diese Aussage zusammentrifft.

1. Mit zweien der in den §§. 603, 605, 606, 607, 608 unter besondere Zahlen aufgeführten, auf die Uebertretung, um die es sich handelt, anwendbaren Anzeigungen, oder
2. Auch nur mit einer der in den §§. 603, 605, 606, 607, 608 aufgeführten, auf die Uebertretung, um die es sich handelt, anwendbaren Anzeigungen, wenn zugleich unabhängig von diesen Anzeigungen, die in dem §. 609 oder die in dem §. 611 bezeichnete Verstärkung des entstandenen rechtlichen Verdachtes eintritt.

§. 763.

bb. Regel über die Auffassung der Anzeigungen.

Treffen zwei oder mehrere unter derselben Zahl aufgeführte Umstände zusammen, so sind dieselben nur

Digitized by Google

für eine Anzeigung anzusehen. Auch soll ein einzelner Thatumstand immer nur Ein Mahl in Anschlag gebracht werden, und, wenn sich derselbe auch unter zwei oder mehrere Zahlen reihen läßt, nie in verschiedenen Beziehungen aufgefaßt, mehrere Anzeigungen bilden.

§. 764.

cc. Bedingungen dieses Beweises.

Nebst diesen Bedingungen (§§. 762, 763) ist zur Herstellung des Beweises noch erforderlich, daß

1. Jede einzelne Anzeigung für sich durch andere Beweismittel, als durch die zur Beweisführung dienende Zeugenaussage rechtlich erwiesen sei, und daß
2. Diese Aussage und die mit derselben zusammentreffenden Anzeigungen weder durch die Verantwortung des Beschuldigten, noch durch entgegenstehende Anzeigungen, oder andere Verhältnisse, welche für die Schuldlosigkeit des Beschuldigten sprechen, entkräftet werden, oder ihre Wichtigkeit verlieren, und daß
3. Sowohl jede dieser Anzeigungen, mit denen die erwähnte Aussage zusammentrifft, als auch die Zeugenaussage selbst sich unzweifelhaft, so weit es sich um den Gegenstand der Uebertretung handelt, auf denselben Gegenstand, in so fern es aber auf die Person des Uebertreters ankömmt, auf dieselbe Person beziehe.

c. Beweiskraft der Aussage zweier bedenklichen Zeugen im Zusammentreffen mit rechtlichen Anzeigungen.

§. 765.

Dem Ermessen der erkennenden Behörde ist vorbehalten, nach reifer und zusammenhängender Erwägung aller Umstände, zu beurtheilen, in wie fern die Aussage zweier bedenklichen Zeugen bei der Anwendung der in den §§. 762, 763

Digitized by Google

und 764 enthaltenen Bestimmungen, der Aussage eines unbedenklichen Zeugen gleich zu achten sei. (§. 707.)

6. Ueberweisung durch Zusammentreffen der Anzeigungen.

a. Bedingungen dieser Ueberweisung.

§. 766.

Ein die Uebertretung läugnender Beschuldigter kann durch das Zusammentreffen der Anzeigungen für rechtlich überwiesen gehalten werden, wenn folgende Bedingungen zugleich eintreten:

1. Die Uebertretung, an welcher der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Schuld oder Theilnehmung läugnet, muß mit den Umständen, die sie zur Gefällsübertretung eignen, vollständig bewiesen seyn;
2. Es müssen gegen den Beschuldigten die in den §§. 768, 769 bezeichneten Anzeigungen in der daselbst festgesetzten Zahl zusammentreffen.
3. Jede einzelne Anzeigung, so wie die Umstände, durch welche der rechtliche Verdacht zu Folge des §. 609, oder zu Folge des §. 611 verstärkt wird, müssen für sich rechtlich bewiesen seyn, und weder durch die Verantwortung des Beschuldigten, noch durch entgegenstehende Anzeigungen oder Verhältnisse, welche für die Schuldlosigkeit des Beschuldigten sprechen, entkräftet werden, oder ihre Wichtigkeit verlieren.
4. Aus der Verbindung der durch die Untersuchung erhobenen Anzeigungen, Umstände und Verhältnisse muß sich eine so nahe und deutliche Beziehung der, die Schuld oder Theilnehmung an der Uebertretung, um die es sich handelt, begründenden Handlung oder Unterlassung auf die Person des Beschuldigten ergeben, daß nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse nicht angenommen werden kann, es habe ein An-

Digitized by Google

derer, als der Beschuldigte, die gedachte Handlung oder Unterlassung begangen.

b. Besondere Anzeigungen zum Behufe derselben.

§. 767.

Nebst den Anzeigungen, welche die §§. 603, 605, 606, 607, 608, bezeichnen, können zum Behufe der Ueberweisung eines Beschuldigten durch Zusammentreffen der Anzeigungen, als Anzeigungen betrachtet werden:

1. Eine mit allen Erfordernissen des §. 700 versehene Aussage eines Zeugen, wenn sie sich unmittelbar auf die Verübung der Uebertretung durch den Beschuldigten bezieht, und derselben, um als die Aussage eines unbedenklichen Zeugen betrachtet zu werden, kein anderes der im §. 695 vorgezeichneten Erfordernisse mangelt, als daß der Zeuge zur Zeit der Uebertretung noch nicht das achtzehnte Lebensjahr, wohl aber das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte.
2. Die unbeschworne, jedoch mit den übrigen Erfordernissen des §. 700 versehene, sich unmittelbar auf die Verübung der Uebertretung durch den Beschuldigten beziehende, übereinstimmende Aussage zweier Zeugen, welche zur Zeit der Verübung der Uebertretung das zehnte Lebensjahr vollstreckt hatten, und welchen, um als unbedenkliche Zeugen betrachtet zu werden, von den im §. 695 ausgedrückten Erfordernissen keine anderen, als jene, die daselbst unter 1 und 2 genannt sind, einzeln oder vereint, mangeln, welchen nähmlich bloß einer oder mehrere folgender unter a und b aufgeführten Umstände entgegenstehen, daß sie
   a) Zur Zeit der Verübung der Uebertretung noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatten, dieselben mögen damahls das vierzehnte Lebensjahr vollstreckt haben oder nicht, oder daß sie

b) Eines oder mehrerer Verbrechen, ohne Unterschied, ob solche aus Betrug, Gewinnsucht oder andern Gründen entstanden, schuldig erkannt, oder darüber in Untersuchung gezogen, und nur aus Abgang der Beweise entlassen, oder eines oder mehrerer aus Betrug oder Gewinnsucht entstandener Vergehen schuldig erkannt worden sind.

3. Die unbeschworne, wenn gleich nicht mit dem im §. 708 unter 4 aufgeführten, jedoch mit den übrigen Erfordernissen des genannten §. 708 versehene, sich unmittelbar auf die Verübung der Uebertretung beziehende, übereinstimmende Aussage zweier Zeugen, welche zur Zeit der Verübung der Uebertretung das zehnte Lebensjahr vollstreckt hatten, und denen an derselben Uebertretung eine Schuld oder Theilnehmung zur Last fällt, wenn, unabhängig von der sie treffenden Schuld oder Theilnehmung an der Uebertretung, ihnen von den im §. 695 ausgedrückten Erfordernissen keine andern, als jene, die daselbst unter 1 und 2 genannt sind, einzeln oder vereint mangeln, daher bloß einer oder mehrere der mit der vorhergehenden Zahl 2 des gegenwärtigen Paragraphes unter a und b zergliederten Umstände entgegenstehen.

c. Zahl der zur Ueberweisung erforderlichen Anzeigungen.

§. 768.

aa) Bei dem Zusammentreffen rechtlicher Anzeigungen allein.

Zum rechtlichen Beweise aus dem Zusammentreffen der Anzeigungen sind, in so fern auch die übrigen im §. 766 festgesetzten Bedingungen eintreten, mit Beobachtung der im §. 763 enthaltenen Vorschrift, und, nach Beschaffenheit des Falles, mit Rücksicht auf die im §. 604 ausgedrückten Bestimmungen, drei der in den §§. 603, 605, 606, 607, 608, 767 unter besonderen

Digitized by Google

Zahlen aufgeführten, auf die Uebertretung, um die es sich handelt, anwendbaren Anzeigungen erforderlich.

§. 769.

bb) Bei dem Zusammentreffen rechtlicher Anzeigungen mit der Verstärkung des rechtlichen Verdachtes.

Jedoch sind, mit Beobachtung der im §. 763 enthaltenen Vorschrift, und nach Beschaffenheit des Falles, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 604, auch zwei der in den §§. 603, 605, 606, 607, 608, 767 unter besonderen Zahlen aufgeführten, auf die Uebertretung, um die es sich handelt, anwendbaren Anzeigungen, in so fern die im §. 766, Z. 1, 3, 4 festgesetzten Bedingungen vorhanden sind, zum rechtlichen Beweise hinreichend, wenn zugleich, unabhängig von diesen Anzeigungen, die in dem §. 609, oder die in dem §. 611 bezeichnete Verstärkung des entstandenen rechtlichen Verdachtes eintritt.

III. Beweis der Bedingungen der Zurechnung.

1. Fälle, in denen darüber eine Erörterung zu pflegen ist.

§. 770.

Zum Vortheile desjenigen, der einer nach dem Gesetze die Schuld oder Theilnehmung an einer Gefällsübertretung begründenden Handlung oder Unterlassung überwiesen ist, wird der Abgang der zur Zurechnung derselben gesetzlich vorgezeichneten Bedingungen nicht vermuthet. Eine Erörterung über die Frage: ob diese Bedingungen vorhanden seien, ist mit Beobachtung der im §. 645 enthaltenen Vorschrift nur in dem Falle zu pflegen, wenn

1. Der Beschuldigte geltend macht, daß die Bedingungen zur Zurechnung nicht vorhanden sind, oder wenn
2. Die erhobenen Umstände auf den Abgang dieser Bedingungen schließen lassen.

Digitized by Google

2. Verbindlichkeit zur Beweisführung von Seite des Beschuldigten.

§. 771.

a. Ueber den Abgang der Zurechnungsfähigkeit.

Die Gründe, welche zu Folge §. 15 die Zurechnung einer Handlung oder Unterlassung als Gefällsübertretung ausschließen, müssen von demjenigen, der das Daseyn eines oder mehrerer derselben anführt, erwiesen werden, wenn nicht dasselbe aus den erhobenen Umständen offenbar hervorgeht.

§. 772.

b. In andern Beziehungen.

Außer diesen Fällen (§. 771) liegt dem Beschuldigten ob, diejenigen Ereignisse, Thatumstände, oder Eigenschaften einer Person oder Sache zu beweisen, welche von ihm angeführt werden, um:

1. Die gegen ihn vorliegenden Beweise zu widerlegen, oder
2. Die Zurechnung der Schuld oder Theilnehmung von sich gänzlich abzuwenden, oder
3. Den Umfang oder die Folgen der ihm zur Last gelegten Schuld oder Theilnehmung zu verringern.

3. Aufnahme und Sammlung der Beweise von Amtswegen.

§. 773.

Auch in den Beziehungen, in denen dem Beschuldigten zu Folge der §§. 771 und 772 die Beweisführung obliegt, hat sich die untersuchende Behörde die Vorschrift des §. 645 gegenwärtig zu halten.

Digitized by Google

4. Erweisung der bösen Absicht oder einer Fahrläßigkeit.

§. 774.

Bei Gefällsübertretungen, für die das Gesetz

1. Die auf die Uebertretung gerichtete Absicht, oder
2. Die Kenntniß von der die Zurechnung begründenden Beschaffenheit der Handlung oder Unterlassung, oder
3. Die Unterlassung der gehörigen Aufmerksamkeit, oder
4. Ueberhaupt eine Fahrläßigkeit

als eine Bedingung der Zurechnung erklärt, ist, wenn der Beschuldigte in Abrede stellt, daß diese Bedingung der Zurechnung gegen ihn eintrete, nach reifer und zusammenhängender Erwägung aller erhobenen Umstände, Anzeigungen und Verhältnisse, zu beurtheilen, ob die gesetzliche Bedingung zur Zurechnung vorhanden sei. Bei dieser Beurtheilung ist die erkennende Behörde nicht an die Bestimmungen des §. 766 gebunden.

5. Eid über die Bedingungen der Zurechnung.

§. 775.

Der Eid des Beschuldigten, um zu beweisen, daß die gesetzlichen Bedingungen zur Zurechnung einer Handlung oder Unterlassung, deren er überwiesen ist, nicht eintreten, findet nicht Statt.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von der Ueberweisung der Haftenden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 776.

1. Was gegen den Haftenden bewiesen werden muß.

Zur Ueberweisung des Haftenden, das ist desjenigen, gegen den die Haftung für eine Gefällsübertretung geltend gemacht wird, muß bewiesen seyn:

1. Daß die gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung, rücksichtlich deren die Haftung geltend gemacht wird, von demjenigen, für den die Haftung Platz zu greifen hat, begangen worden ist, und
2. Daß die Bedingungen, welche die Haftung begründen, vorhanden sind.

§. 777.

2. Grundsatz des Verfahrens.

Gegen den Haftenden,

a) Dessen Haftung sich auf eine Schuld oder Theilnehmung an der Uebertretung gründet, oder
b) Dem nebst der Haftung eine Schuld oder Theilnehmung an der Uebertretung, für die er zu haften hat, zur Last fällt,

wird nach den für die Untersuchung und Ueberweisung des Beschuldigten festgesetzten Anordnungen verfahren, wobei sich jedoch, so weit es auf den Beweis einer, nicht auf Schuld oder Theilnehmung gegründeten Haftung ankömmt, nach den §§. 778, 779 und 780 zu richten ist. In anderen, als den unter a und b bemerkten Fällen der Haftung gelten die Bestimmungen der §§. 781 bis 788.

Digitized by Google

II. Ueberweisung des Haftenden einer nicht auf Schuld oder Theilnehmung gegründeten Haftung.

1. Erweisung der Statt gefundenen Uebertretung.

§. 778.

a. Im Allgemeinen.

In der mit dem §. 776 unter 1 angeführten Beziehung kömmt den Beweismitteln, die das Gesetz zur Ueberweisung des Beschuldigten zuläßt (§§. 756 bis 775), zum Nachtheile des Haftenden ganz dieselbe Beweiskraft zu, welche das Gesetz denselben gegen den Beschuldigten zuerkennt.

§. 779.

b. Insbesondere durch das Geständniß des Beschuldigten.

Insbesondere hat das Geständniß des Beschuldigten zum Nachtheile desjenigen, der für ihn haftet, gleiche Beweiskraft, als gegen den Beschuldigten selbst, der das Geständniß abgelegt hat. Der Haftende kann dieses Geständniß nur in so fern anfechten, als dasselbe nicht mit den zur Ueberweisung des Beschuldigten vorgeschriebenen Erfordernissen versehen ist, oder als der Widerruf des abgelegten Geständnisses von Seite des Beschuldigten zu Folge des §. 687 zulässig wäre.

2. Erweisung der die Haftung begründenden Bedingungen.

§. 780.

Die Bedingungen, welche die Haftung für eine Uebertretung begründen (§. 776 Z. 2), werden gegen den Haftenden, durch die zur Erweisung der Thatumstände zulässigen Beweisarten bewiesen.

Digitized by Google

III. Rechtliches Verfahren gegen einen Haftenden, dem eine Schuld oder Theilnehmung an der Uebertretung nicht zur Last fällt.

1. Verständigung desselben.

§. 781.

Der Haftende ist, sobald der untersuchenden Behörde bekannt wird, daß eine Haftung für die Uebertretung bestehe, von der anhängigen Untersuchung zu verständigen, wenn sein Aufenthaltsort sich in dem Staatsgebiethe befindet, und der untersuchenden Behörde bekannt ist. Wegen der Unterlassung dieser Verständigung, oder wegen des mangelnden Beweises über die Zustellung der Verständigung soll aber

1. Weder der Schluß der Untersuchung gegen den Beschuldigten, noch die Schöpfung des Erkenntnisses über dieselbe gehemmt werden, noch
2. Dem Haftenden das Recht zustehen, die Rechtmäßigkeit des gegen den Beschuldigten oder gegen ihn selbst eingeleiteten Verfahrens anzufechten.

2. Vernehmung desselben.

§. 782.

a. Wenn sein Aufenthaltsort bekannt ist, und sich im Inlande befindet.

Der Haftende soll zum Behufe seiner Ueberweisung vernommen werden. Bei der Vorladung des Haftenden ist auf die in den §§. 613 bis 615 vorgeschriebene Art zu verfahren. Dem Ermessen der untersuchenden Behörde ist überlassen, die Vernehmung des Haftenden mündlich oder schriftlich zu pflegen, und die Vorladung zur Vernehmung bedingt

Digitized by Google

oder unbedingt zu erlassen (§§. 616 und 617). Dem Haftenden steht zu, wenn auch die Vorladung zur mündlichen Vernehmung unbedingt geschieht, selbst, oder durch einen Vertreter, oder in Begleitung eines Beistandes zu erscheinen. In Absicht auf die Folgen der bedingten Vorladung des Haftenden finden auf ihn die Anordnungen der §§. 682 bis 684 Anwendung.

§. 783.

b. Im entgegengesetzten Falle.

Ist der Aufenthaltsort des Haftenden unbekannt, oder befindet er sich außerhalb des Staatsgebiethes, so soll ihm bei der Vorladung ein fähiger rechtlicher Mann zum Vertreter bestellt werden, mit welchem, wenn der Haftende nicht selbst erscheint, oder einen im Orte der Untersuchung anwesenden Bevollmächtigten ernennt, und der Behörde anzeigt, das Verfahren zu pflegen ist. Zugleich ist, wenn der Betrag, für welchen die Haftung in Anspruch genommen wird, dreihundert Gulden nicht überschreitet, durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem der Haftende seinen letzten bekannten Aufenthalt hatte, auf die daselbst übliche Art, eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, durch welche er von der Bestellung des Vertreters in die Kenntniß gesetzt, und aufgefordert wird, zu der auszudrückenden Tagsatzung zu erscheinen, widrigens mit dem bestellten Vertreter das Verfahren wird gepflogen werden. Uebersteigt der Betrag, für welchen die Haftung in Anspruch genommen wird, dreihundert Gulden, so ist diese Bekanntmachung nicht bloß durch die erwähnte Obrigkeit zu erlassen, sondern auch der Zeitung des Landes, in welchem die Verhandlung gepflogen wird, drei Mahl einzurücken. Die Tagsatzung soll in dem ersten Falle auf einen, wenigstens dreißig Tage, in dem andern neunzig Tage entfernten Zeitpunct gesetzt werden.

Digitized by Google

3. Verhandlung über die Haftung für mehrere Uebertretungen.

§. 784.

Es ist nicht erforderlich, wenn Jemanden die Haftung für zwei oder mehrere Uebertretungen obliegt, die Verhandlung über alle diese Uebertretungen vereint zu pflegen. Das Verfahren über dieselben kann getrennt vorgenommen werden. Auch kann in dem Falle, wo Jemanden, nebst einer Haftung für eine oder mehrere Gefällsübertretungen zu Folge des §. 137 im Grunde der ihn treffenden Mitschuld oder Theilnehmung, zugleich eine Haftung für andere Uebertretungen aus einem andern Rechtsgrunde obliegt, die Verhandlung über die aus dem Grunde der Mitschuld oder Theilnehmung entspringende Haftung, getrennt von jener über die Haftung aus einem andern Rechtsgrunde, gepflogen werden.

4. Verfahren bei der Vernehmung.

§. 785.

a. Gegenstände der Erörterung.

Bei der Vernehmung sind dem Haftenden die Beweise, auf welche seine Ueberweisung gegründet wird, mitzutheilen. Es steht demselben zu:

1. Gegen die Rechtmäßigkeit des mit dem Beschuldigten, für den die Haftung Platz greifen soll, Statt gefundenen Verfahrens,
2. Gegen die zur Ueberweisung des Beschuldigten angewendeten oder vorbereiteten Beweismittel, und
3. Gegen die zur Erweisung der Bedingungen, auf welche die gegen ihn geltend gemachte Haftung gegründet wird, angewendeten Beweismittel

alle rechtlichen, zur Abwendung der Verurtheilung geeigneten Einwendungen vorzubringen.

Im Uebrigen gelten für die Vernehmung des Haftenden die Bestimmungen der §§. 628 bis 633, 644 bis 648, 656 bis 674.

Digitized by Google

§. 786.

b. Erörterung der zur Vertheidigung von dem Haftenden geltend gemachten Gründe.

Ueber die von dem Haftenden geltend gemachten Einwendungen und Hülfsmittel der Vertheidigung sind die weiteren zur vollständigen Aufklärung der Sache und zur Erzielung einer gerechten Entscheidung erforderlichen Erörterungen zu pflegen. So weit sich die Einwendungen des Haftenden auf die Rechtmäßigkeit des mit dem Beschuldigten Statt gefundenen Verfahrens, oder auf die zur Ueberweisung des Beschuldigten angewendeten Beweismittel beziehen, findet, wenn das Erkenntniß gegen den Beschuldigten vor der Vernehmung des Haftenden geschöpft worden ist, ein weiteres Verfahren aus Anlaß dieser Einwendungen in so fern Statt, als die Bedingungen, unter denen das Gesetz (§. 882) die Wiederaufnehmung der Untersuchung zuläßt, eintreten.

5. Rechte des Haftenden in Absicht auf die Erhebung des Thatbestandes und Untersuchung des Beschuldigten.

§. 787.

a. Bezeichnung dieser Rechte.

Dem Haftenden ist eingeräumt, selbst ehe er über seine Haftung vernommen wird, bis zur Schöpfung des Erkenntnisses gegen den Beschuldigten,

1. Alle Bemerkungen und Aufklärungen, die er zu seiner und des Beschuldigten Vertheidigung geeignet hält, über den Thatbestand der Uebertretung oder der zu leistenden Ausweisung, über den Gang des Verfahrens, oder überhaupt über die Umstände, welche für die Schöpfung der Entscheidung wichtig sind, bei der untersuchenden Behörde schriftlich anzubringen,

Digitized by Google

2. Der Aufnahme von Befunden der Sachverständigen, oder von Werkproben, und überhaupt, mit Ausschluß der Verhöre des Beschuldigten, allen jenen Amtshandlungen, bei denen dem Beschuldigten durch einen Vertreter zu erscheinen gestattet ist, beizuwohnen, und dabei die angemessenen Bemerkungen oder Erinnerungen zu machen;
3. Bei der untersuchenden Behörde Fragstücke zum Behufe der Vernehmung der Zeugen einzulegen.

Den untersuchenden und erkennenden Behörden liegt ob, den für die Vollständigkeit der Erhebung und Untersuchung, dann für eine gerechte Entscheidung dienlichen Gebrauch von den Bemerkungen und Erinnerungen des Haftenden zu machen, wenn gleich gegen ihn selbst, wegen der Haftung, das Verfahren noch nicht eröffnet worden wäre.

§. 788.

b. Deren Beschränkung.

Dagegen kann der Haftende nicht fordern, daß

a) Die Erhebung des Thatbestandes, oder die Untersuchung zum Behufe seiner Vernehmung über die Haftung, unterbrochen oder aufgeschoben werde, oder daß
b) Ihm die zur Erhärtung der Uebertretung dienenden Beweise, ehe er über die ihm obliegende Haftung von der untersuchenden Behörde vernommen wird, mitgetheilt werden, oder daß
c) Ihm die zur Ueberweisung des Beschuldigten angewendeten Zeugen entgegengestellt werden, oder daß
d) Die Vernehmung oder Vorladung desselben geschehe, ehe es die untersuchende Behörde angemessen findet, oder daß

Digitized by Google

e) Er zu denjenigen Amtshandlungen des Verfahrens gegen den Beschuldigten, denen er beizuwohnen berechtigt ist (§. 787 Z. 2), von Amtswegen vorgeladen werde. Wünscht er von diesen Amtshandlungen verständiget, und zu denselben gezogen zu werden, so hat er dieses bei der untersuchenden Behörde vorläufig anzusuchen, und derselben, wenn er sich nicht selbst im Amtssitze dieser Behörde aufhält, einen daselbst wohnenden Vertreter, dem die Verständigungen zuzustellen sind, anzuzeigen. Hat er dieses Ansuchen gestellt und die bemerkten Bedingungen erfüllt, so ist er von den gedachten Amtshandlungen vorläufig zu verständigen, ohne daß jedoch, wenn solches unterbleiben sollte, daraus die Ungültigkeit der Amtshandlung gefolgert werden kann.

Neuntes Hauptstück.

Von dem Schlusse der Verhandlung und von der Entscheidung.

I. Schluß der Verhandlung.

1. Gegenstände der Erwägung.

§. 789.

Die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellten Bezirksbehörden haben nach dem Schlusse der Untersuchung stets reiflich in Ueberlegung zu nehmen:

a) Ob die Handlung oder Unterlassung, über welche das Verfahren gepflogen wurde, als eine Gefällsübertretung zu betrachten sei;

b) Ob die Umstände so geartet seien, daß im Grunde der gepflogenen Erhebungen die Anwendung einer, durch das Gesetz bestimmten Strafe Platz zu greifen habe, oder

Digitized by Google

c) Ob von Amtswegen, oder auf Ansuchen des Beschuldigten von dem gesetzlichen Verfahren abzulassen sei.

2. Verfügung über die geschlossene Verhandlung.

a. Zur Schöpfung eines Erkenntnisses.

§. 790.

Erachtet die Behörde, daß die gesetzlichen Bedingungen zur Verhängung einer Strafe oder zur Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise (§. 810) vorhanden seien, so hat dieselbe

a) So fern die Schöpfung des Erkenntnisses in der ihr eingeräumten Amtswirksamkeit gelegen ist, dasselbe mit Beobachtung der für die Behandlung der Geschäfte bei den Bezirksbehörden überhaupt bestehenden Vorschriften zu schöpfen;

b) In andern Fällen aber die Acten an das für die Gefällsübertretungen aufgestellte Gericht, zu dessen Amtswirksamkeit die Entscheidung gehört, zu leiten.

b. Zur Erledigung ohne Urtheil.

§. 791.

aa. Unmittelbare Erledigung oder Einbeförderung an die Gefällen-Landesbehörde.

Findet hingegen die Bezirksbehörde, daß einer der im §. 595 unter 1 bezeichneten Fälle eintrete; so hat dieselbe die Verhandlung, wenn der Gegenstand in ihrem eigenen Wirkungskreise liegt, unmittelbar zu erledigen, wenn solcher aber diesen Wirkungskreis übersteigt, der die Gefällsangelegenheiten leitenden Landesbehörde mit ihrem Gutachten einzusenden.

§. 792.

bb. Benehmen dieser Behörde.

Theilt die Landesbehörde die Ansicht der Bezirksbehörde, welche die Verhandlung vorlegte, so erläßt sie die erforderli-

Digitized by Google

che Erledigung. Glaubt die Landesbehörde dagegen, daß die Verhandlung zur Schöpfung eines Straferkenntnisses geeignet sei, und steht die Entscheidung über den Straffall dem Obergerichte zu, so übergibt dieselbe die Acten diesem Gerichte. In andern Fällen sendet die Landesbehörde die Acten der Bezirksbehörde mit der angemessenen Weisung zurück.

§. 793.

cc. Ablassung von dem Verfahren gegen einen durch mehr als einen Monath in Verhaft gehaltenen Beschuldigten.

Findet die zur Untersuchung bestimmte Behörde, oder die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellte Landesbehörde nach dem Schlusse der Untersuchung gegen einen Beschuldigten, der länger als durch einen Monath in Verhaft gehalten worden ist, von dem Verfahren über die Uebertretung, wegen welcher die Verhaftung geschah, aus einem der im §. 595, Z. 1 unter a) aufgeführten Gründe abzulassen, so ist zwar die Ausfertigung und Vollziehung dieses Beschlusses nicht zu hemmen, jedoch die Verhandlung dem Bezirksgerichte zur Einsicht mitzutheilen, welchem zusteht, über den Gang des Verfahrens und die angewendeten Maaßregeln der Sicherstellung die angemessenen Bemerkungen zu erlassen.

II. Entscheidung.

1. Innere Einrichtung der erkennenden Behörden.

a. Gefälls-Bezirksgerichte.

§. 794.

aa. Zusammensetzung.

Das Gefälls-Bezirksgericht hat zur Fassung eines gültigen Beschlusses zu bestehen:

a) Aus zweien für das Concept-Fach bestellten Beamten der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde, und

Digitized by Google

b) Aus zweien für das Richteramt
   aa) Ueber Verbrechen, oder
   bb) Ueber bürgerliche Rechtsgeschäfte, oder
   cc) Wenn sie die Rechts-Studien mit gutem Erfolge zurück gelegt haben, über schwere Polizeiübertretungen
   angestellten Beisitzern,
c) Unter dem Vorsitze eines rechtskundigen Staatsbeamten, und
d) Aus einem Protokollsführer.

§. 795.

bb. Bestimmung der Beisitzer.

Die, zu Folge des §. 794 b) beizuziehenden Beisitzer werden, wenn sich im Orte ein gehörig eingerichtetes Criminal-Gericht, oder ein landesfürstliches Civil-Collegial-Gericht befindet, aus den Räthen dieser Gerichtsbehörden, wenn daselbst keine dieser Behörden besteht, aus dem Stande der Kreisamtsbeamten bestimmt. Besteht im Sitze des Gefälls-Bezirksgerichtes kein Kreisamt, oder unterliegt die Beiziehung zweier kreisämtlichen Beamten Hindernissen, so ist eine andere, den Umständen angemessene Vorkehrung zu treffen. Die nähern Bestimmungen über die bei den einzelnen Bezirksgerichten rücksichtlich der Beiziehung der Beisitzer zu beobachtende Ordnung, werden von der politischen Landesstelle, dem Appellations-Gerichte, und der die Gefällsangelegenheiten leitenden Landesbehörde einverständlich erlassen werden.

§. 796.

cc. In wie fern die Beisitzer zu beeiden sind.

Sind die zu den Berathungen bei dem Bezirksgerichte bestimmten Beisitzer landesfürstliche Beamte, so werden

Digitized by Google

sie nicht besonders in Eid genommen. Andere Beisitzer hingegen haben für die gewissenhafte Ausübung des ihnen anvertrauten Richteramtes bei Gefällsübertretungen einen Eid bei dem Bezirksgerichte zu leisten.

b. Gefälls-Obergerichte und oberstes Gefällsgericht.

§. 797.

Sowohl das Obergericht, als auch das oberste Gericht über Gefällsübertretungen wird aus einer gleichen Zahl landesfürstlicher Justizräthe, und Räthe, der die Gefällsangelegenheiten leitenden Behörden, unter dem Vorsitze eines rechtskundigen Staatsbeamten gebildet.

c. Erforderliche Zahl Stimmführer bei den Berathungen der Gefällsgerichte.

§. 798.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist erforderlich, daß der Rathsversammlung, ohne Einrechnung des Vorsitzenden, bei dem Obergerichte vier, bei dem obersten Gerichte aber sechs Stimmführer, zur gleichen Zahl aus Justizräthen, und Räthen der die Gefällsangelegenheiten leitenden Behörde bestehend, und ein Protokollsführer beiwohnen.

d. Leitende Gefällsbehörden.

§. 799.

Bei den zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellten Landesbehörden und der Hofstelle werden die sich auf die Bestrafung der Gefällsübertretungen beziehenden Verhandlungen nach der bei diesen Behörden eingeführten Geschäftsordnung der Erledigung zugeführt.

Digitized by Google

2. Regeln der Berathung.

a. Grundsatz.

§. 800.

Jede Behörde ohne Unterschied, welcher eine Entscheidung über das Verfahren oder die Strafanwendung bei Gefällsübertretungen eingeräumt ist, und jeder Stimmführende und Vorsitzende, der dabei mitwirkt, hat das Gesetz unverrückt als Richtschnur der zu schöpfenden Entscheidung zu beobachten, und sich gegenwärtig zu halten, daß weder jemand, den das Gesetz einer Strafe nicht unterwirft, leiden, noch selbst der Strafbare eine härtere Behandlung, als das Gesetz vorzeichnet, erdulden soll, daß aber auch die wichtigen öffentlichen Zwecke, welche durch die Gefällsübertretungen bedroht werden, und der dem redlichen Steuerpflichtigen gebührende Schutz gegen die Nachtheile, welche ihm durch die Gefällsübertretungen zugefügt werden, die genaue Vollziehung des Gesetzes fordern, daß daher die den erkennenden Behörden obliegende Pflicht eben so sehr durch das einseitige Streben, die Gefällszwecke auf andere, als die gesetzmäßige Art zu befördern, und durch übermäßige Strenge, als durch übelverstandene Nachsicht und Milde verletzt wird.

b. Wer an der Berathung keinen Theil nehmen darf.

§. 801.

Wer sich in einem Verhältnisse befindet, zu Folge welchen er nicht als ein unbedenklicher Zeuge für oder gegen den Beschuldigten oder Haftenden angesehen werden könnte, darf an der Entscheidung oder Berathung keinen Theil nehmen. Bei der obern Behörde darf auch derjenige an der Entscheidung oder Berathung nicht Theil nehmen, der

a) Die Untersuchung geführt, oder

b) Bei einer untern Behörde an der Schöpfung des Erkenntnisses Theil genommen hat.

Digitized by Google

c. Gegenstände der Erwägung.

aa. Im Allgemeinen.

§. 802.

Bei der Berathung über die Untersuchung ist ausführlich zu erwägen:

1. Ob das Statt gefundene Verfahren den Gesetzen und den Vorschriften angemessen sei;
2. Ob die Erhebung des Thatbestandes und die Untersuchung erschöpfend und vollständig sei, oder ob dieselbe einer Ergänzung und Verbesserung bedürfe;
3. Ob gegen den Beschuldigten ein rechtlicher Beweis der Gefällsübertretung vorhanden sei;
4. Ob erschwerende oder mildernde Umstände eintreten;
5. Welche Strafe nach dem Gesetze auszusprechen sei;
6. Ob eine und welche persönliche oder dingliche Haftung Platz greife;
7. Ob und welche Verfügungen, unabhängig von der Strafe und Haftung, dem Gesetze gemäß, zu treffen seien.

bb. Vereinte Entscheidung über mehrere Uebertretungen.

§. 803.

Ist gegen einen Beschuldigten das Verfahren wegen zweier oder mehrerer Gefällsübertretungen gepflogen worden, so soll über alle anhängigen, noch nicht entschiedenen Straffälle die Entscheidung vereint geschöpft werden.

cc. In Absicht auf den Umfang der Amtswirksamkeit.

§. 804.

Zeigt sich, nach der Beschaffenheit des Straffalles an sich, oder in Folge des Beschlusses, welcher in der Berathung über die Verhandlung dahin gefaßt wird, einzelne, in dem gepfloge-

Digitized by Google

nen Verfahren begriffene Uebertretungen oder Beschuldigte einer Strafe nicht zu unterwerfen,

1. Bei der Würdigung einer Verhandlung, welche
   a) Dem Gefälls-Bezirksgerichte oder dem Gefälls-Obergerichte zur Schöpfung des Urtheiles erster Instanz, oder
   b) Dem Gefälls-Obergerichte, oder dem obersten Gefällsgerichte im Wege der Berufung gegen ein von einem Gefällsgerichte geschöpftes Urtheil vorgelegt worden ist, daß der Straffall in die Reihe der Verhandlungen, über welche das Straferkenntniß den, die Gefällsangelegenheiten leitenden Behörden zugewiesen ist, gehöre, oder
2. Bei der Würdigung einer Verhandlung, welche an das Gefälls-Obergericht zur Schöpfung des Urtheiles in erster Instanz eingesendet worden ist, daß die Entscheidung den, dem Bezirksgerichte eingeräumten Wirkungskreis nicht überschreite;

so soll, wenn nicht andere wesentliche Mängel, welche die Schöpfung des Urtheiles hindern, wahrgenommen werden, das Gefällsgericht, ohne Rücksicht auf den gedachten Umstand, zur Schöpfung des Urtheiles schreiten, und zugleich, so weit es erforderlich ist, die angemessene Erinnerung wegen Beobachtung der Bestimmungen über den Wirkungskreis der Behörden erlassen. Die Berufung gegen ein in Folge dieser Anordnung gefälltes Urtheil nimmt, so weit dieselbe Statt findet, den für die Berufungen gegen Urtheile der Gefällsgerichte vorgezeichneten Zug. (§. 846.)

dd. Bei Anzeigungen einer nach dem Strafgesetzbuche strafbaren Handlung.

§. 805.

Kommen gegen den Beschuldigten Anzeigungen einer, nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche strafbaren Handlung oder Unterlassung hervor, und beruhen

Digitized by Google

diese Anzeigungen auf denselben Umständen, welche den rechtlichen Verdacht wegen der in Verhandlung gezogenen Gefällsübertretung begründen, oder sind dieselben überhaupt so beschaffen, daß der Erfolg des nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche zu pflegenden Verfahrens auf die Entscheidung über die Gefällsübertretung einen wesentlichen Einfluß ausüben könnte, so soll mit der Schöpfung des Erkenntnisses über diese Gefällsübertretung inne gehalten, und die Entscheidung der Behörde, welcher das Erkenntniß nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche zusteht, abgewartet, zugleich aber mit dieser Behörde Rücksprache gepflogen werden, damit dieselbe eröffne, ob das Verfahren nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche Platz greife, oder, wenn solches eingeleitet worden ist, seiner Zeit dessen Erfolg unter Mittheilung der Verhandlungs-Acten bekannt mache.

cc. Bei entdeckten Mängeln.

§. 806.

α. Wenn dieselben wesentlich sind.

Werden in dem Verfahren wesentliche Mängel entdeckt, oder sind Verfügungen zur Vollendung der Untersuchung nothwendig, so soll in dieser Beziehung die entsprechende Veranlassung getroffen werden.

§. 807.

β. Wenn dieselben unwesentlich sind.

Sind dagegen die wahrgenommenen Gebrechen nicht wesentlich, so hat die erkennende Behörde die Bemerkung derselben, und die Zurechtweisung der Schuldtragenden nicht zu unterlassen, zugleich aber zur Entscheidung in der Hauptsache zu schreiten. Nach dieser Bestimmung ist sich insbesondere zu benehmen, wenn wahrgenommen wird, daß eine der im §. 529 bemerkten Unregelmäßigkeiten Statt gefunden hat.

Digitized by Google

ff. Würdigung der Beweise.

§. 808.

Bei der Würdigung der Beweise ist sich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu achten. Insbesondere soll in dem Falle, wo die, dem Beschuldigten zur Last gelegte Uebertretung in dem Abgange einer ihm nach dem Gesetze obliegenden Ausweisung besteht, in Erwägung gezogen werden, ob die Verbindlichkeit zur Ausweisung vorhanden sei, und ob die nach dem Gesetze von dem Verpflichteten zu liefernden Beweise geleistet wurden oder nicht?

3. Arten der Entscheidung.

a. Lossprechung des Beschuldigten.

§. 809.

Findet die Behörde:

1. Daß gegen den Beschuldigten entweder gleich ursprünglich kein rechtlicher Verdacht vorhanden war, oder daß in Folge der gepflogenen Untersuchung kein rechtlicher Verdacht mehr vorhanden sei, oder
2. Daß die Strafe erloschen sei,

so ist auszusprechen

a) Im ersten Falle (1) daß erkannt werde, der Beschuldigte sei der ihm zur Last gelegten Uebertretung nicht schuldig,

b) Im zweiten Falle (2) daß erkannt werde, der Beschuldigte sei wegen der ihm zur Last gelegten Uebertretung nicht straffällig.

b. Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise.

§. 810.

Ergibt sich aus der Untersuchung zwar kein rechtlicher Beweis der von dem Beschuldigten begangenen Uebertretung, bleibt jedoch gegen ihn noch rechtlicher Verdacht, so soll erklärt werden: die Untersuchung werde aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben.

Digitized by Google

c. Verurtheilung.

aa. Allgemeine Erfordernisse.

§. 811.

Wird der Beschuldigte einer oder mehrerer Gefällsübertretungen überwiesen erkannt, so sind die erschwerenden oder mildernden Umstände, in so fern es sich um eine Uebertretung, für die das Gesetz ein höchstes und mindestes Strafausmaaß bestimmt, handelt, sorgfältig zu würdigen, und es ist die Strafe, mit genauer Beobachtung der für die Uebertretung bestehenden gesetzlichen Bestimmung, dann der für die Strafbemessung geltenden Anordnungen zu verhängen. Es soll deutlich bestimmt werden:

1. Die Strafart, daher wenn auf Arrest erkannt wird, der Grad desselben;
2. Die Größe der Strafe, daher bei Vermögensstrafen der Betrag, und wenn auf den Verfall einer Sache erkannt wird, die letztere, bei Arrest aber die Dauer desselben;
3. Die Art und Größe der Verschärfungen, mit denen die Strafe verbunden wird, und
4. Welche nicht bereits in dem Wesen der Strafe selbst enthaltene Folgen derselben Statt zu finden haben, oder vorbehalten werden. (§§. 79 und 80.)

bb. Zur Arrest-Strafe.

§. 812.

α. Bedingte Verhängung derselben.

In dem Falle, wo der Beschuldigte nach dem Schlusse der Untersuchung in Verhaft behalten werden mußte, oder wo aus den im Zuge der Untersuchung gepflogenen Erhebungen mit Wahrscheinlichkeit hervorgeht, daß die entfallende Geldstrafe ganz oder zum Theile uneinbringlich seyn werde, ist nicht bloß die nach dem Gesetze gebührende Geldstrafe zu bestimmen, sondern auch zugleich auszusprechen, mit welchem Ausmaaße

Digitized by Google

statt der verhängten Geldstrafe für den Fall, wo dieselbe ganz oder zum Theile nicht eingebracht werden kann, Arrest Platz zu greifen hat.

§. 813.

β. Umwandlung der Vermögensstrafe in Arrest außer dem Falle der Uneinbringlichkeit.

Treten die in den §§. 82, 116, Z. 2 und 3, und §. 142 vorausgesehenen Fälle, in denen die Vermögensstrafe ganz oder zum Theile in Arrest umgeändert wird, ein, so ist, mit Beobachtung der gedachten Bestimmungen sowohl das Maaß der Vermögensstrafe, als auch jenes des Arrestes, der ganz oder zum Theile an deren Stelle Statt zu finden hat, zu bestimmen.

cc. Berücksichtigung der im Verhafte zugebrachten Zeit.

§. 814.

Bei der Schöpfung eines Straferkenntnisses gegen einen Beschuldigten, der sich in Verhaft befindet, ist in Berathung zu ziehen, ob Gründe vorhanden seien, die von ihm im Verhafte zugebrachte Zeit bei dem Ausmaaße der Vermögens- oder Arrest-Strafe zu berücksichtigen, und in welchem Maaße die Dauer des Arrestes aus dem gedachten Grunde abzukürzen sei.

dd. Strafmilderung im Wege der Gnade.

§. 815.

Machte der Beschuldigte bei seiner Vertheidigung auch die Gründe geltend, welche für eine Milderung der Strafe im Wege der Gnade unter das geringste Strafausmaaß das Wort führen (§. 646), so hat die Behörde, so weit die Mäßigung der Strafe in dem Wirkungskreise derselben liegt, nachdem der Beschluß über die nach der Strenge des Gesetzes zu verhängende Strafe gefaßt wurde, die für eine Milderung im Wege der Gnade sprechenden Gründe in Erwägung zu ziehen, und wenn solche nach den Vorschriften geeignet sind, eine Straf-

Digitized by Google

milderung oder Nachsicht zu begründen, diese nach der eingeräumten Amtsmirksamkeit auszusprechen.

d. Vergütung der Untersuchungskosten.

aa. Entscheidung über dieselbe im Straferkenntnisse.

§. 816.

Unter den Verfügungen, die bei der Schöpfung des Straferkenntnisses in Berathung gezogen werden sollen, ist auch die Frage: ob die Vergütung der Untersuchungskosten dem Beschuldigten aufzuerlegen sei, begriffen.

bb. Wem dieselbe auferlegt werden kann.

§. 817.

Die Vergütung der Untersuchungskosten kann demjenigen auferlegt werden, der zu einer Strafe verurtheilt wird.

Dem Ermessen der erkennenden Behörde ist auch vorbehalten, in den Fällen, in denen die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wird, mit Erwägung der Beschaffenheit der rechtlichen Anzeigungen, im Grunde deren die Untersuchung gepflogen worden ist, dann der Verdachtsgründe, welche die Lossprechung des Beschuldigten hindern, und der übrigen obwaltenden Umstände, zu entscheiden, ob und in welchem Maaße der Beschuldigte, gegen den die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wird, zur Vergütung der Untersuchungskosten zu verurtheilen sei. (§§. 926 und 927.)

e. Entscheidung über die Haftung.

aa. Berathung nach jener über das Erkenntniß gegen Beschuldigte.

§. 818.

Von der Berathung über das gegen den Beschuldigten zu schöpfende Erkenntniß ist zu der Frage: ob für die Strafe eine dingliche oder persönliche Haftung bestehe? überzugehen. Die Entscheidung des Straffalles darf wegen des Umstandes, daß die Verhandlung über die Statt findende Haf-

Digitized by Google

tung für die entfallenden Vermögensstrafen entweder nicht gepflogen, oder nicht vollständig beendigt wurde, nicht aufgeschoben werden. In diesem Falle ist die Berathung über die Haftung abgesondert zu pflegen.

bb. Gegenstände dieser Berathung.

§. 819.

In Absicht auf die Haftung ist deutlich festzustellen:

1. Auf welcher Sache dieselbe ruhe.
2. Welcher Person die Haftung obliege.
3. In welchem Umfange die Haftung Statt finde.
4. Ob streitige Rechtsansprüche eintreten, deren Austragung im ordentlichen Rechtswege vorzubehalten ist.

cc. Vergütung der Kosten von Seite des Haftenden.

§. 820.

Hat der Haftende, unabhängig von der Verhandlung gegen den Beschuldigten, durch das über die Haftung selbst gepflogene Verfahren Ausgaben von einer der im §. 926 bemerkten Arten verursacht, so kann derselbe, wenn er sachfällig wird, nebst seiner Haftung für die gegen den Beschuldigten ausgesprochene Vergütung der Untersuchungskosten, zur Vergütung der von ihm verursachten Ausgaben verurtheilt werden.

4. Form der Berathungen bei den Gefällsgerichten.

a. Vortrag und Umfrage.

§. 821.

Der Stimmführer, dem das Geschäft zum Vortrage zugetheilt wurde, hat seine schriftlich vorbereitete Meinung bei der Berathschlagung abzulesen, und der Vorsitzende die Umfrage zu halten. Bei der Umfrage ist die Ordnung zu beobachten, daß stets, nachdem ein bei einer

Gefällsbehörde angestellter Stimmführer seine Meinung äußerte, ein nicht im Gefällsdienste stehender Beisitzer seine Stimme abzugeben habe, und umgekehrt.

b. Fassung des Beschlusses.

§. 822.

Der Beschluß wird nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Der Vorsitzende hat nur, wenn sich keine Mehrheit der Stimmen ergab, eine, und zwar die letzte Stimme, mit welcher er, wenn die übrigen Stimmen sich gleich theilen, den Ausschlag gibt. Hat, bei gleichen Stimmen, der Vorsitzende eine dritte Meinung, so ist der Beschluß nach der Meinung zu fassen, welcher die Stimme des Vorsitzenden am nächsten kömmt. Ist sie von beiden Meinungen gänzlich verschieden, so ist die Umfrage zu wiederhohlen, und wenn auch dann eine Mehrheit der Stimmen nicht den Ausschlag gibt, der Beschluß nach derjenigen der gleich getheilten Meinungen zu fassen, welche die gelindere ist.

c. Zurücktritt von einer geäußerten Meinung.

§. 823.

Findet ein Stimmführer, der seine Meinung früher abgegeben hat, sich durch die von einem anderen Stimmführer geäußerten Gründe bewogen, von seiner ersten Meinung abzugehen, so kann er dieses vor Beendigung derselben Sitzung angeben, wornach seine erste Meinung für die Fassung des Beschlusses als nicht geäußert betrachtet, und eine neue Umfrage gehalten wird.

d. Protokoll.

§. 824.

Ueber jede Berathschlagung ist ein genaues Protokoll zu führen. In demselben werden die von den Stimmführern ge-

Digitized by Google

äußerten Meinungen, sammt der Begründung aufgezeichnet. Das Protokoll unterschreibt der Vorsitzende und der Protokollsführer.

5. Ausfertigung der Beschlüsse.

a. Arten der Ausfertigungen.

§. 825.

Das Schlußerkenntniß über jede Strafverhandlung wird durch ein Urtheil erlassen. Einzelne im Zuge des Verfahrens vorkommende Gesuche werden mit Bescheid erledigt. Alle anderen Entscheidungen werden mittelst Verordnungen bekannt gemacht.

b. Urtheile.

aa. Erfordernisse.

§. 826.

In dem Urtheile muß stets Folgendes ausgedrückt werden:

1. Der Vornahme, Zunahme, die Beschäftigung und der Wohnsitz des Beschuldigten;
2. Der Tag, an welchem die Thatbeschreibung aufgenommen worden ist, wenn aber der Erhebung eine Thatbeschreibung nicht vorausging, der Tag, an welchem jeder Beschuldigte zuerst verhört, oder wenn die Verhandlung durch ein, über die bedingte Vorladung erfolgtes stillschweigendes Geständniß, ohne vorläufiges Verhör geschöpft wurde, der Tag, an welchem die bedingte Vorladung erlassen, und jener, an dem solche zugestellt worden ist.
3. Der Tag, an welchem die Untersuchung geschlossen worden ist;
4. Die Uebertretungen, über welche das Erkenntniß geschöpft wird. Die Benennung derselben ist mit dem im Gesetze angenommenen Ausdrucke aufzuführen. Dabei muß

Digitized by Google

a) Wenn es sich um Schleichhandel oder schwere Gefällsübertretungen handelt, die Gattung, der die Uebertretungen angehören, sammt der sich auf den Straffall beziehenden näheren Bezeichnung ausgedrückt, dann

b) Ob die Uebertretungen vollbracht oder versucht worden seien, bemerkt

werden.

5. Der Inhalt des geschöpften Erkenntnisses selbst, und zwar:

a) Ob erkannt werde, der Beschuldigte sei nicht schuldig, oder nicht straffällig, oder schuldig, oder ob die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben werde.

b) Wenn der Beschuldigte straffällig erklärt wird,

aa) Der Rechtsgrund der Zurechnung, ob ihm nähmlich die Uebertretung als Urheber, Thäter, Mitschuldigen oder Theilnehmer zugerechnet werde,

bb) Die Strafe mit der im §. 811 vorgeschriebenen Bezeichnung.

Wird gleich bei der Entscheidung der Angelegenheit eine Milderung der Strafe unter das gesetzmäßige Ausmaaß im Wege der Gnade ausgesprochen, so ist in dem Urtheile zwar die nach der Strenge des Gesetzes Statt findende Strafe, zugleich aber auch der Theil, der nachgesehen wird, auszudrücken.

cc) Der bestimmt zu berufende Absatz des Gesetzes oder der Vorschrift, im Grunde dessen die Strafe bestimmt wird.

c) Ob der Beschuldigte zum Ersatze der Untersuchungskosten, dann mit welchem Betrage verurtheilt werde. Ist der Betrag des gebührenden Er-

Digitized by Google

satzes zur Zeit der Schöpfung des Erkenntnisses nicht genau bekannt, so soll deßwegen die Erlassung des Urtheiles nicht aufgeschoben werden. In diesem Falle wird die nachträgliche Ausmittlung des Betrages vorbehalten, welcher, so bald derselbe bekannt ist, dem Beschuldigten mit einer Verordnung bekannt gemacht wird.

6. Die eintretende Haftung für die ausgesprochene Vermögensstrafe, mit Beobachtung der in dem §. 819 enthaltenen Anordnung, und im Falle den Haftenden abgesondert der Ersatz verursachter Ausgaben zu treffen hat, der Betrag derselben, oder der Vorbehalt der nachträglichen Bestimmung des Betrages.
7. Der Tag und Ort, an welchem das Urtheil geschöpft ward.

bb. Urtheil gegen mehrere Schuldige oder Theilnehmer.

§. 827.

Ist das Verfahren wegen einer Uebertretung gegen zwei oder mehrere Schuldige oder Theilnehmer gerichtet gewesen, so wird, wenn über alle zugleich entschieden werden kann, ein Urtheil vereint rücksichtlich Aller erlassen; und jedem aus ihnen, dann jedem Haftenden dasjenige, was ihn betrifft, bekannt gemacht.

cc. Ueber die Haftung.

§. 828.

Kann die, Jemanden für die Strafe eines Schuldigen oder Theilnehmers obliegende Haftung nicht zugleich mit der gegen den Uebertreter verhängten Strafe ausgesprochen werden (§. 818), oder findet die Haftung für jemanden Statt, dem die Handlung oder Unterlassung nicht als Gefällsübertretung zugerechnet werden kann (§. 15), so wird über die Verbindlichkeit zur Haftung ein besonderes Urtheil geschöpft.

Digitized by Google

c. Unterschrift der Ausfertigungen.

§. 829.

Die Urtheile der Gefällsgerichte in erster Instanz werden in Urschrift von dem Vorsitzenden, allen Stimmführenden und dem Protokollsführer, die zur Bekanntmachung des Urtheiles ergehenden Ausfertigungen, dann die Urtheile in höherer Instanz, wie auch alle Verordnungen von dem Vorsitzenden und von dem Protokollsführer, die Bescheide endlich bei dem Bezirksgerichte von dem Vorsteher, bei den obern Gerichten von einem Secretär oder Protokollsführer unterschrieben. Die Verordnungen und Urtheile der Gefällsbehörden werden nach der für die Gefällsbehörden eingeführten Geschäftsordnung ausgefertigt.

III. Zustellung der Erlässe.

1. Wenn der Aufenthaltsort im Inlande bekannt ist.

§. 830.

a. Regel.

Die Verordnungen und Urtheile sind dem Beschuldigten und dem Haftenden durch die politische oder gerichtliche Obrigkeit seines Aufenthaltsortes, und, wenn derselbe in Verhaft gehalten wird, des Ortes, in dem er sich befindet, gegen Empfangsschein zuzustellen. Weigert sich derjenige, an den die Zustellung geschah, den Empfangsschein zu unterschreiben, so ertheilt die Obrigkeit über die erfolgte Zustellung die ämtliche Bestätigung, welche gleiche Wirkung mit dem Empfangsscheine hat. Befindet sich der Beschuldigte in Verhaft, so ist über die Zustellung ein Protokoll aufzunehmen, das an die Stelle des Empfangsscheines tritt.

Die im Laufe des Verfahrens ergehende erste Vorladung oder Verordnung, und die Urtheile müssen dem Beschuldigten oder Haftenden jederzeit zu eigenen Händen zugestellt werden.

Digitized by Google

In Hinsicht der übrigen Erlässe kann die Zustellung auch an die Hausleute gültig geschehen.

§. 831.

b. An eine pflegebefohlene Person.

Diese Vorschrift findet auch auf minderjährige, oder unter Curatel stehende Personen Anwendung. Urtheile, durch welche auf eine Strafe, oder eine andere Leistung gegen solche Personen erkannt wird, sind nicht bloß dem Verurtheilten, sondern auch seinem gesetzlichen Vertreter, oder Falls dieser sich weder in dem Sitze der Untersuchungsbehörde befindet, noch daselbst einen Bevollmächtigten bestellte, und der Behörde anzeigte, dem von Amtswegen beigegebenen Vertreter in einer zweiten Ausfertigung (Dupplicat) zuzustellen. Hätte der im Sitze der Untersuchungsbehörde wohnhafte gesetzliche, oder von dieser Behörde beigegebene Vertreter sich aus dem Orte entfernt, ohne einen Bevollmächtigten zurückzulassen und der Behörde anzuzeigen, so ist, um nicht die Zustellung des Urtheils zu verzögern, zur Uebernahme des letzteren, in dem gedachten Orte ein, mit den erforderlichen Eigenschaften versehener Vertreter zu bestellen.

§. 832.

c. Wenn die Eigenschaft einer solchen Person erst später entdeckt wird.

Wird erst nach dem Schlusse der Untersuchung entdeckt, daß der Beschuldigte oder Haftende minderjährig, oder unter Curatel gestellt sei, so kann wegen Unterlassung der Verständigung des gesetzlichen Vertreters oder der Aufstellung eines Vertreters von Amtswegen die Wiederaufnehmung des gepflogenen Verfahrens nicht Platz greifen.

War jedoch die Zustellung des Strafurtheiles in dem gedachten Falle noch nicht erfolgt, so hat die Verständigung des gesetzlichen Vertreters, und so weit es das Gesetz vorschreibt (§. 831), die Aufstellung eines Vertreters von Amtswegen zum Behufe der Uebernahme des Urtheils zu geschehen.

Digitized by Google

2. Wenn der Aufenthaltsort unbekannt ist, oder sich außerhalb des Staatsgebiethes befindet.

§. 833.

Ist der Aufenthalt des Verurtheilten, oder Haftenden, welcher der Behörde einen im Inlande wohnenden Vertreter nicht bekannt machte, unbekannt, oder befindet sich derselbe außerhalb des Staatsgebiethes, so ist

1. Wenn das Urtheil keine Vermögensstrafe verhängt, dasselbe, erst sobald der Aufenthaltsort desjenigen, den das Urtheil trifft, im Staatsgebiethe bekannt wird, zuzustellen;
2. Wenn hingegen mit dem Urtheile eine Vermögensstrafe allein, oder zugleich mit Arrest oder mit Strafverschärfungen verhängt wird, ein Vertreter von Amtswegen, zur Uebernahme des Urtheiles, mit der Verbindlichkeit aufzustellen, daß er, so weit es die Verhältnisse gestatten, sich bemühe, denjenigen, für den er zum Vertreter bestellt wurde, von dem Urtheile in die Kenntniß zu setzen. Diesem Vertreter steht, ohne hierzu eine Vollmacht von dem Verurtheilten erhalten zu haben, nicht zu, die Berufung oder ein anderes Rechtsmittel zu ergreifen, oder das Gnadengesuch einzubringen. Nebstdem wird eine gleichlautende Ausfertigung des Urtheiles bei der Obrigkeit des Ortes, in welchem der Verurtheilte seinen letzten bekannten Aufenthalt hatte, oder, wenn die Obrigkeit nicht in diesem Orte den Sitz hätte, in dem Gebäude des Gemeindevorstandes dieses Ortes, dann in dem Gebäude, in welchem sich der Sitz des Bezirksgerichtes befindet, öffentlich angeschlagen. Auch ist, wenn der Verurtheilte eine Familie zurückließ, derselben eine Abschrift des Urtheiles mitzutheilen. Der Tag, an welchem das Urtheil dem bestellten Vertreter eingehändigt wird, ist als der Tag der Zustellung zu betrachten.

Digitized by Google

Zehntes Hauptstück.

Von den Rechtsmitteln und den Gnadengesuchen, von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und von der Wiederaufnehmung des Verfahrens.

Erster Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln und Gnadengesuchen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 834.

1. Rechtsmittel.

Gegen die Verfügungen und Entscheidungen in dem Verfahren wegen Gefällsübertretungen sind, mit Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen, folgende Rechtsmittel eingeräumt:

1. Beschwerden gegen alle jene Verfügungen, welche von den die Erhebung des Thatbestandes, oder die Untersuchung pflegenden Behörden, Aemtern oder Beamten, und zwar:
   a) Vor Schöpfung des Urtheiles, und
   b) Zur Vollführung oder Sicherstellung des rechtlichen Verfahrens

   getroffen werden, diese Verfügungen mögen sich auf eine mindere Straffälligkeit, oder einen zum ordentlichen Verfahren geeigneten Fall beziehen, dieselben mögen von einem untergeordneten Amte, einer Obrigkeit, oder einer die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirks- oder Oberbehörde ausgegangen, oder von einer solchen Behörde bestätigt worden seyn.
2. Recurse gegen andere, als die so eben bezeichneten Verfügungen, und gegen alle Entscheidungen, welche nicht Urtheile sind, insbesondere

Digitized by Google

a) Gegen alle sich auf das rechtliche Verfahren bei Gefällsübertretungen beziehenden Verfügungen und Entscheidungen, welche von den für die Gefälleangelegenheiten bestellten Behörden, Aemtern oder Beamten erlassen werden:

aa) Nach der Schöpfung des Urtheiles, oder

bb) Ueber die von der Beschwerdeführung zu Folge des §. 838 ausgeschlossenen Gegenstände, oder

cc) Ueber andere Gegenstände, rücksichtlich deren der zur Beschwerdeführung Berechtigte, ehe er von dem Rechte der Beschwerdeführung Gebrauch macht, freiwillig bei der vorgesetzten Gefällsbehörde Abhülfe sucht.

b) Gegen alle Verfügungen und Entscheidungen der Gefällsgerichte vor oder nach dem Urtheile.

3. Berufungen gegen die Urtheile.

§. 835.

2. Gnadengesuche.

Nebst diesen Rechtsmitteln finden auch Gnadengesuche um eine Milderung, oder um die Nachsicht der Strafe Statt.

§. 836.

3. Personen, die zu den Rechtsmitteln oder Gnadengesuchen berechtigt sind.

Rechtsmittel oder Gnadengesuche können anbringen:

1. Jedermann, der sich durch eine Verfügung oder Entscheidung im Verfahren wegen Gefällsübertretungen gekränkt glaubt, und die Aufhebung oder Aenderung der Verfügung oder Entscheidung ansprechen zu können erachtet.

2. Bei Verfügungen, Urtheilen oder anderen Entscheidungen, welche den Beschuldigten angehen.

Digitized by Google

a) Der Beschuldigte selbst,
b) Dessen Verwandte in auf- und absteigender Linie,
c) Dessen Ehegenosse,
d) Dessen Vormund.

3. Gegen ein Urtheil, durch das eine Vermögensstrafe verhängt wird, derjenige, dem eine Haftung für die Strafe obliegt, wenn auch diese Haftung durch das Urtheil noch nicht ausgesprochen worden ist.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Beschwerden.

a. Fälle, in denen dieselben nicht Statt finden.

aa. Verfügungen zur Ergänzung des Verfahrens.

§. 837.

Die Beschwerden finden gegen die Verfügungen nicht Statt, welche bloß eine Ergänzung der Erhebungen oder der Untersuchung, oder die Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Förmlichkeiten bezwecken. Ein Beschuldigter, der sich in Verhaft befindet, kann jedoch auch gegen solche Verfügungen, wenn er besorgt, daß sein Verhaft durch dieselben verlängert werden dürfte, und, wenn er die Verfügung nicht für gegründet hält, Beschwerde führen.

bb. Gegenstände, über welche die Entscheidung den Gefällsbehörden vorbehalten ist.

§. 838.

Von der Beschwerdeführung sind auch ausgeschlossen:

1. Alle Amtshandlungen und Verfügungen, welche, unabhängig von dem Verfahren zur Anwendung der für die Gefällsübertretungen bestimmten Strafen, wenn gleich bei Gelegenheit oder aus Anlaß desselben, von den für die Gefällsangelegenheiten bestellten Behörden, Aemtern oder Wachanstalten zur Bemessung oder Einhebung der Abgaben, zur Sel-

Digitized by Google

tendmachung der dem Staatsschatze vorbehaltenen ausschließenden Rechte, zur Entdeckung von Gefällsübertretungen oder Gefällsübertretern, oder überhaupt zur Vollziehung der Gesetze und Vorschriften über die indirecte Besteuerung eingeleitet oder vollzogen werden.

2. Die Gewährung oder Zurückweisung des Ansuchens um Ablassung von dem rechtlichen Verfahren. (§§. 541 bis 551.)
3. Die Einleitung des rechtlichen Verfahrens in dem mit §. 550 bemerkten Falle. Hierdurch wird jedoch dem Beschuldigten, gegen den die zur Untersuchung bestimmte Behörde zu Folge §. 596 beschließt, daß rechtlicher Grund, denselben in Untersuchung zu ziehen, vorhanden sei, das Recht nicht benommen, wenn er glaubt, daß die im §. 597 vorgezeichneten Bedingungen zur Untersuchung desselben nicht eintreten, gegen diesen Beschluß der zur Untersuchung bestimmten Behörde Beschwerde zu führen.
4. Alle Vorkehrungen, welche sich auf den zur Aufbewahrung der angehaltenen Sachen zu wählenden Ort, auf die Art der Aufbewahrung und Erhaltung dieser Sachen, dann auf die Veräußerung derselben beziehen.
5. Die Bestimmung des Betrages, welcher von demjenigen, gegen den rechtlicher Verdacht einer Gefällsübertretung entsteht, zur Sicherstellung der Vermögensstrafen, die denselben treffen dürften, sicher zu stellen ist. Es findet jedoch auch in diesem Falle die Beschwerde Statt, wenn die Umstände so beschaffen sind, daß die zu treffende Bestimmung die Verhaftung des Beschuldigten, oder die Verlängerung seines Verhaftes nach den Anordnungen der §§. 558 und 560 zur Folge haben soll.

Digitized by Google

6. Alle Verhandlungen über die Kosten des Verfahrens. Dem Urtheile bleibt aber die Frage: ob, und in welchem Maaße dieselben von dem Beschuldigten, oder dem Haftenden zu vergüten seien, nach den §§. 816, 817, 826, Z. 5. c und Z. 6 vorbehalten.

b. Geltendmachung der Rechtsansprüche auf die der Haftung für die Strafe unterliegende Sache von Seite des Inhabers.

aa. Von Seite des Inhabers.

§. 839.

Glaubt derjenige, bei dem die der Haftung für die Vermögensstrafen unterliegende Sache gefunden worden ist, fordern zu können, daß dieselbe zu Folge des §. 161 an das Gericht für bürgerliche Rechtsgeschäfte überliefert werde, und findet die zur Untersuchung bestimmte Behörde diese Forderung nicht zur Gewährung geeignet, so steht ihm hierüber der Weg der Beschwerde offen.

bb. Von Seite des Eigenthümers oder Pfandgläubigers.

§. 840.

Der Eigenthümer oder Pfandinhaber einer Sache kann zwar auch seine Rechtsansprüche gegen die Geltendmachung der Haftung dieser Sache, unabhängig von dem im §. 166 bezeichneten Wege, bei dem Gefällsbezirks-Gerichte mittelst einer Beschwerde anbringen. Findet jedoch dieses Gericht, oder, wenn gegen dessen Entscheidung der Recurs ergriffen wird, das Obergericht die gestellten Ansprüche nicht so klar und unzweifelhaft erwiesen, daß denselben ohne vorläufige Austragung im ordentlichen Rechtswege eine Folge ertheilt werden könne, so ist sich nach der erwähnten Bestimmung des §. 166 zu benehmen.

c. Anbringung der Beschwerden.

aa. Zeit und Ort.

§. 841.

Die Beschwerden können, mit Ausnahme des im §. 874. a bemerkten Falles, bis zur Schöpfung des Urtheiles angebracht werden. Dieselben sind stets an das Gefällsbezirks-Gericht zu stellen, und bei demselben zu überreichen.

Digitized by Google

bb. Mündlich oder schriftlich.

§. 842.

Die Beschwerden werden mündlich oder schriftlich angebracht. Mündlich können dieselben

1. Bei der Obrigkeit des Ortes, in welchem sich der Beschwerdeführer befindet, oder
2. Bei einem in diesem Orte bestehenden zur Erhebung des Thatbestandes berufenen Amte, oder
3. Bei der zur Untersuchung bestimmten Behörde

angebracht werden.

Ueber die mündlich vorgebrachte Beschwerde wird ein Protokoll, abgesondert von dem Verhörs-Protokolle, aufgenommen. Dasselbe ist stets ohne Verzug an das Bezirksgericht einzusenden.

2. Berufungen, Gnadengesuche und Recurse.

a. Fälle, in denen dieselben nicht Statt finden.

aa. In Verhandlungen bei Gefällsgerichten.

§. 843.

Die Berufung, das Gnadengesuch und der Recurs finden in den, der Entscheidung der Gefällsgerichte vorbehaltenen Fällen nicht Statt:

1. Gegen Entscheidungen, durch welche das Gefälls-Obergericht die Entscheidung des Gefälls-Bezirksgerichtes bestätiget oder gemildert hat.
2. Gegen Entscheidungen des obersten Gefällsgerichtes.

bb. In Verhandlungen bei den leitenden Gefällsbehörden.

§. 844.

Die Berufung, das Gnadengesuch und der Recurs finden in den Fällen, die der Entscheidung der, die Gefällsangelegenheiten leitenden Behörden zugewiesen sind, nicht Statt:

1. Gegen die Entscheidungen der für die gedachten Angelegenheiten bestellten Landesbehörde, durch welche die

Digitized by Google

Entscheidung der Bezirksbehörde bestätiget oder gemildert worden ist.

2. Gegen die Entscheidungen der die Gefällsangelegenheiten leitenden Hofstelle.

cc. Insbesondere Recurse.

§. 845.

Der Recurs findet ferner überhaupt nicht Statt gegen Entscheidungen der im §. 837 bemerkten Art. Befindet sich aber der Beschuldigte in Verhaft, so gilt für ihn auch rücksichtlich der Recurse der im §. 837 ausgedrückte Vorbehalt.

b. Zug, den dieselben nehmen.

aa. In Verhandlungen bei Gefällsgerichten.

§. 846.

Die Berufungen, Gnadengesuche und Recurse nehmen den Zug in den der Verhandlung der Gefällsgerichte zugewiesenen Fällen, gegen Entscheidungen

a) Des Bezirksgerichtes, an das Gefälls-Obergericht.

b) Des Gefälls-Obergerichtes an das oberste Gefällsgericht.

Dieselben sind stets bei dem Gefälls-Bezirksgerichte zu überreichen.

bb. In Verhandlungen bei den leitenden Gefällsbehörden.

§. 847.

Die Berufungen, Gnadengesuche und Recurse nehmen den Zug in den Fällen, die der Entscheidung der, die Gefällsangelegenheiten leitenden Behörden zugewiesen sind, gegen die Entscheidungen

a) Der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde an die zur Leitung dieser Angelegenheiten bestellte Landesbehörde.

b) Der die Gefällsangelegenheiten leitenden Landesbehörde an die zur Leitung dieser Angelegenheiten bestimmte Hofstelle.

Digitized by Google

Dieselben sind stets bei der, die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde zu überreichen.

c. Einbringung derselben.

aa. Fristen zur Einbringung.

§. 848.

α. Für Berufungen und Gnadengesuche.

Sowohl die Berufung als auch das Gnadengesuch muß längstens binnen dreißig Tagen, vom Tage der Bekanntmachung des Urtheiles an gerechnet, angebracht werden. Die Behörde, bei welcher die Berufung, und das Gnadengesuch zu überreichen ist, kann, wenn vor Ablauf dieser Frist um Erstreckung derselben angesucht wird, aus erheblichen Gründen eine angemessene Fristerweiterung zugestehen.

§. 849.

β. Für Recurse.

Recurse sind binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, einzubringen. Eine Erweiterung dieser Frist findet nicht Statt.

§. 850.

γ. Bei Pflegebefohlenen.

Die Fristen zur Einbringung der Berufung oder des Gnadengesuches beginnen, Falls der Beschuldigte minderjährig ist, oder sich unter Curatel befindet, von dem Tage an zu laufen, an welchem die Zustellung des Urtheiles zu den Händen des zur Uebernahme berufenen Vertreters erfolgte.

§. 851.

δ. Recht des vormundschaftlichen Gerichtes, rücksichtlich der Aenderung der Vermögensstrafe.

Wurde in dem mit §. 82 bezeichneten Falle, bei der Verhängung einer Vermögensstrafe gegen einen Minderjährigen, das vorgeschriebene vorläufige Vernehmen mit dem vormundschaftlichen Gerichte unterlassen, so ist dieses Gericht,

sobald dasselbe davon Kenntniß erlangt, berechtiget, auch nach Ablauf der zur Berufung bestimmten Frist, der Verurtheilte mag die Berufung ergriffen, und die erwähnte Unterlassung zur Sprache gebracht haben, oder nicht, sich an dasjenige Gefälls-Bezirksgericht, oder diejenige Gefälls-Bezirksbehörde, bei welchem, oder bei welcher das Gesetz (§§. 846 und 847) die Berufung zu überreichen anordnet, zu wenden, und dem §. 82 gemäß, die Aenderung der Vermögensstrafe in Arrest zu fordern.

bb. Art der Anbringung.

§. 852.

α. Vereinigung der Berufung mit dem Gnadengesuche.

In der Berufung können Gründe, welche der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens, oder der rechtlichen Begründung der Entscheidung entgegenstehen, zugleich mit jenen Rücksichten, im Grunde welcher der Berufende eine Milderung der Strafe oder Begnadigung ansuchen zu können glaubt, dargestellt werden. Es bleibt jedoch demselben auch frei gestellt, das Gesuch um Begnadigung getrennt von der Berufung zu überreichen.

§. 853.

β. Mündlich oder schriftlich.

Die Berufungen, Gnadengesuche und Recurse können auf die im §. 842 bezeichnete Art, mündlich oder schriftlich angebracht werden. Geschieht die Einbringung mündlich, so ist der Tag, an welchem das Protokoll über dieselbe, zu Folge der gedachten Bestimmung (§. 842) aufgenommen wird, als der Tag der Ueberreichung anzusehen. Dieses Protokoll ist jedes Mahl ohne Verzug an diejenige Behörde einzusenden, bei welcher das mündlich angebrachte Rechtsmittel, oder Gnadengesuch, nach dem gegenwärtigen Gesetze (§§. 846 und 847) zu überreichen ist.

Digitized by Google

cc. Hülfsmittel der Anbringung.

§. 854.

α. Vertreter.

Ein in Verhaft befindlicher Beschuldigter kann die Berufung oder das Gnadengesuch durch einen Vertreter einbringen. Den Beschuldigten, die nicht im Verhafte angehalten werden, und den Haftenden ist sowohl rücksichtlich der Berufungen und Gnadengesuche, als auch der Recurse, frei gelassen, sich eines Vertreters zu bedienen.

§. 855.

β. Einsicht in die Verhandlungs-Acten und Erhebung von Abschriften.

Dem durch ein Urtheil verurtheilten Beschuldigten oder Haftenden ist gestattet, zur Verfassung der Berufung Einsicht in die Acten-Stücke, über welche das Urtheil erfloß, zu nehmen, Auszüge aus denselben zu verfertigen, wie auch Abschriften von diesen Acten-Stücken zu erheben. Die Beweggründe des Urtheiles sind ihm, auf sein Begehren, stets sogleich und unentgeldlich zu erfolgen. Die Einsicht in die gedachten Acten-Stücke und die Erhebung von Abschriften darf nur bei der Untersuchungsbehörde, gegen vorläufig bei dem Vorsteher derselben anzusuchende Bewilligung, in Gegenwart eines hierzu beizugebenden Beamten dieser Behörde, in ihrer Amts-Kanzlei Statt finden. Von den Anzeigen, die zur Verhandlung Anlaß gaben, den Berichten der Gefällsbehörden und Aemter, dem Schriftenwechsel derselben mit anderen öffentlichen Behörden, den Referaten, Geschäftsaufsätzen und Raths-Protokollen ist Niemanden die Einsicht oder die Erhebung einer Abschrift gestattet.

Digitized by Google

III. Verfahren der Behörden.

1. Der Gefällsgerichte.

a. Der Gefälls-Bezirksgerichte.

aa. Ueber Beschwerden.

§. 856.

α. Vorläufige Vernehmungen.

Das Bezirksgericht, bei dem eine Beschwerde einlangte, vernimmt, wenn es nothwendig erkannt wird, die Behörde, das Amt oder den Beamten, gegen deren oder dessen Verfügung die Beschwerde gerichtet ist, mit Vorsetzung einer angemessenen Frist. Ging die Verfügung von der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde, oder durch dieselbe von einer höhern Gefällsbehörde aus, so haben die, an den Berathungen des Bezirksgerichtes Theil nehmenden Glieder der Bezirksbehörde, ohne daß vorläufig eine schriftliche Vernehmung dieser Behörde Statt findet, gleich unmittelbar bei den Berathungen des Bezirksgerichtes, die den Gegenstand betreffenden Verhandlungs-Acten vorzulegen, und die erforderlichen Aufklärungen zu ertheilen.

§. 857.

β. Entscheidung der Beschwerden oder deren Einbeförderung.

Beschließt das Bezirksgericht die Verfügung, gegen welche die Beschwerde geführt wird, zu bestätigen, so erläßt dasselbe, dem gefaßten Beschlusse gemäß, die Erledigung. Dieses hat auch zu geschehen, wenn das Bezirksgericht, mit Zustimmung des Vorstehers der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde oder dessen Stellvertreters, die Verfügung aufzuheben oder zu mildern findet. Stimmt aber der Vorsteher der Bezirksbehörde, oder sein Stellvertreter der Aufhebung oder Milderung der Verfügung nicht bei, so ist der Beschluß bloß in den Beziehungen, in denen der erwähnte Vorsteher oder sein Stellvertreter zustimmt,

Digitized by Google

auszufertigen, in andern Beziehungen hingegen die Verhandlung mit dem Gutachten, dem Obergerichte unaufgehalten zur Entscheidung vorzulegen.

§. 858.

γ. Form der Entscheidung.

Ueber die Beschwerden wird mittelst einer Verordnung entschieden, gegen welche der Recurs in den von der Ergreifung desselben zu Folge der §§. 837 und 845 nicht ausgeschlossenen Fällen Statt findet.

bb. Ueber andere Rechtsmittel und über Gnadengesuche.

§. 859.

α. Einbeförderung an das Obergericht.

Das Bezirksgericht, bei welchem ein Rechtsmittel oder Gnadengesuch, das nach dem gegenwärtigen Gesetze den Zug an das Gefälls-Obergericht, oder durch dasselbe an das oberste Gefällsgericht nimmt, eingebracht worden ist, soll ohne Verzug die Eingabe mit den Verhandlungs-Acten und seinem Gutachten, dem Obergerichte vorlegen.

§. 860.

β. Ausnahmen.

Von diesem Grundsatze finden bloß folgende Ausnahmen Statt:

1. Tritt einer der in den §§. 843, 844, 845 bezeichneten Fälle ein, oder ist vor der Ueberreichung die Frist verstrichen, binnen welcher das Rechtsmittel, oder das Gnadengesuch, um das es sich handelt, hätte überreicht werden sollen (§§. 848 und 849); so ist die Eingabe gleich unmittelbar von dem Bezirksgerichte zu erledigen.
2. In den Fällen, wo das Gnadengesuch allein, oder zugleich mit der Berufung angebracht wird, hat das Bezirksgericht vor der Einbeförderung der Verhandlung an das Obergericht, das Urtheil, gegen das die Berufung gerichtet ist, mag von dem Bezirksgerichte selbst, oder dem Obergerichte geschöpft worden seyn, die Frage: ob und in welchem Maaße die ange-

Digitized by Google

suchte Strafmilderung oder Nachsicht Platz greife, in Ueberlegung zu ziehen, wenn folgende Bedingungen eintreten:

a) Wenn die angesuchte Milderung oder Nachsicht in dem Wirkungskreise des Bezirksgerichtes gelegen ist, und nebst dem

b) Wenn es sich

aa) Um eine mindere Straffälligkeit, oder

bb) Um einen andern Straffall, wegen welchen der Beschuldigte sich im Verhafte befindet,

handelt.

Findet das Bezirksgericht eine Strafmilderung oder Nachsicht zu bewilligen, und ist solche in dem Falle, wo der Beschuldigte im Verhafte angehalten wird, von der Art, daß ihm dadurch im Vergleiche zu dem, mit der Einhohlung der höheren Entscheidung verbundenen Zeiterfordernisse, in der Dauer der gefänglichen Anhaltung ein Vortheil zugewendet wird, so macht das Bezirksgericht die von ihm beschlossene Strafmilderung oder Nachsicht dem Verurtheilten, wenn er sich nicht in Verhaft befindet, mit dem Beisatze bekannt, daß er binnen acht Tagen, vom Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses an gerechnet, zu erklären habe, ob er wünscht, daß die Verhandlung dem Obergerichte zur Entscheidung vorgelegt werde. Verlangt er dieses, so ist nach dem §. 859 zu verfahren. Im entgegengesetzten Falle geht die Entscheidung mit der bewilligten Milderung oder Nachsicht in Rechtskraft über.

Befindet sich der Verurtheilte im Verhafte, so ist ihm der gefaßte Beschluß im kürzesten Wege mündlich bekannt zu machen, und derselbe zu befragen, ob er dessen ungeachtet bei der Berufung oder Gnadenwerbung beharre, oder ob er sich mit der bewilligten Nachsicht oder Milderung zufrieden stelle. Erklärt er das erstere oder verweigert er die Beantwortung der an ihn gestellten Frage, so soll die Verhandlung ohne Verzug an das Obergericht eingesendet werden.

Digitized by Google

Sucht er eine Bedenkzeit an, so ist ihm dieselbe mit einer angemessenen Frist zu ertheilen. Nach Ablauf der Bedenkzeit ist er neuerdings zu vernehmen, und, wenn er dann bei der Berufung oder Gnadenwerbung beharrt, oder die Beantwortung der an ihn gestellten Frage verweigert, oder die Sache durch das Verlangen einer weitern Bedenkzeit in die Länge zu ziehen sucht, die Verhandlung an das Obergericht einzusenden. Ueber diese Vernehmungen wird ein Protokoll vorschriftmäßig aufgenommen.

§. 861.

γ. Einschreiten eines vormundschaftlichen Gerichtes wegen Aenderung der Vermögensstrafe in Arrest.

Kömmt einem Gefälls-Bezirksgerichte das im §. 851 erwähnte Verlangen eines vormundschaftlichen Gerichtes um die Aenderung der gegen einen Minderjährigen verhängten Vermögensstrafe in Arrest zu, und ist gegen das Urtheil die Berufung oder Gnadenwerbung anhängig, so wird die Zuschrift des vormundschaftlichen Gerichtes, zugleich mit der Berufung oder Gnadenwerbung, oder, wenn dieselbe dem Obergerichte bereits vorgelegt, jedoch noch nicht entschieden worden wäre, nachträglich zu der Berufung oder dem Gnadengesuche, an das Gefälls-Obergericht eingesendet. Ist das Urtheil hingegen in Rechtskraft erwachsen, oder wurde bereits über die Berufung und Gnadenwerbung entschieden, so verfährt das Bezirksgericht mit Beobachtung des §. 82 in Absicht auf die Aenderung der Vermögensstrafe in Arrest nach den §§. 896 und 897. Gelangt die Zuschrift des vormundschaftlichen Gerichtes an das Gefälls-Bezirksgericht, ehe das Urtheil in Rechtskraft überging, und die Berufung oder Gnadenwerbung ergriffen wurde, so ist mit der Entscheidung über die geforderte Aenderung der Vermögensstrafe in Arrest bis zu dem Zeitpuncte inne zu halten, wo das Urtheil in Rechtskraft übergeht, oder die Berufung oder das Gnadengesuch einlangt.

Digitized by Google

b. Der Gefälls-Obergerichte.

aa. Erledigung der Rechtsmittel und Gnadengesuche.

§. 862.

Das Obergericht verfährt, nachdem ihm die Verhandlungs-Acten aus Anlaß eines ergriffenen Rechtsmittels, oder eines Gnadengesuches vorgelegt worden sind, folgender Maaßen:

1. Handelt es sich um einen Recurs gegen eine Entscheidung des Bezirksgerichtes, so prüft das Obergericht die Rechtmäßigkeit der Entscheidung, und erläßt die Erledigung über denselben.
2. Liegt eine Berufung gegen ein Urtheil des Bezirksgerichtes vor, so prüft das Obergericht gleichfalls die Rechtmäßigkeit des Urtheiles, und
   a) Erläßt die Erledigung, wenn kein Gnadengesuch gegen das Urtheil des Bezirksgerichtes eingebracht worden ist, oder
   b) Geht zur Würdigung des Gnadengesuches, wenn dasselbe vereint mit der Berufung, oder getrennt von derselben eingebracht worden ist, in denjenigen Beziehungen, in denen das Urtheil gegründet erkannt wird, über.
3. Ist gegen ein Urtheil des Bezirksgerichtes bloß das Gnadengesuch, ohne die Berufung, eingebracht worden, so beschränkt sich das Obergericht auf die Erledigung dieses Gesuches. Ergibt sich aber aus der Prüfung der Verhandlung eine offenbare Ungültigkeit (Nullität), so hat das Obergericht, wenn gleich der Gnadenwerber die Rechtmäßigkeit des Urtheiles ausdrücklich anerkennt, die Entscheidung aufzuheben, und die Verbesserung des Verfahrens einzuleiten.
4. Handelt es sich um eine Beschwerde, welche dem Obergerichte zu Folge §. 857 vorgelegt worden ist, so fällt dasselbe darüber die Entscheidung unter Freilassung des Recurses.

Digitized by Google

5. Ist das Rechtsmittel oder das Gnadengesuch gegen eine Entscheidung des Obergerichtes selbst gerichtet, so legt dasselbe die Verhandlungs-Acten ohne Verzug mit seinem Gutachten dem obersten Gefällsgerichte vor. Es findet jedoch auch hier die im §. 860 unter 1 bemerkte Ausnahme Statt.
6. Wurde dem Gefälls-Obergerichte das Einschreiten eines vormundschaftlichen Gerichtes wegen Aenderung der gegen einen Minderjährigen verhängten Vermögensstrafe in Arrest vorgelegt, ehe über die Berufung oder das Gnadengesuch entschieden worden ist (§. 861), so wird dieses Einschreiten in Verbindung mit der Berufung oder Gnadenwerbung der vorschriftmäßigen Erledigung zugeführt. In andern Fällen hat das Obergericht, wenn nicht nach den §§. 896 und 897 die Entscheidung in den Wirkungskreis des Bezirksgerichtes gehört, über die Aenderung der Vermögensstrafe in Arrest zu entscheiden, außerdem aber das Einschreiten an das Bezirksgericht zur Erledigung zurückzusenden.

bb. Verschärfung des Urtheiles erster Instanz.

§. 863.

Das Obergericht kann über die Berufung oder Gnadenwerbung des Beschuldigten, oder der in dessen Nahmen handelnden Personen, oder des Haftenden das Urtheil, gegen welches die Berufung oder Gnadenwerbung gerichtet ist, nicht auf eine für ihn nachtheilige Art ändern. Hierdurch ist aber, wenn eine offenbare Ungültigkeit im Verfahren wahrgenommen wird, die Aufhebung des Urtheiles, und die Einleitung der Verbesserung des Verfahrens nicht ausgeschlossen. (§. 862, Z. 3.)

c. Des obersten Gefällsgerichtes.

§. 864.

Das oberste Gefällsgericht verfährt bei der Erledigung der Rechtsmittel und Gnadengesuche nach den Bestimmungen des §. 862, Z. 1, 2, 3 und §. 863.

Digitized by Google

d. Bekanntmachung der höheren Beschlüsse.

§. 865.

Die von dem Gefälls-Obergerichte, und die von dem obersten Gefällsgerichte über die Rechtsmittel und Gnadengesuche gefaßten Beschlüsse werden mittelst Verordnung, und zwar: jene des Obergerichtes unmittelbar, jene des obersten Gerichtes durch das Obergericht dem Bezirksgerichte bekannt gemacht, welches die weitere Verständigung einleitet.

2. Der die Gefällsangelegenheiten leitenden Behörden.

§. 866.

Die in den §§. 859 bis 865 aufgeführten Grundsätze haben auch den, die Gefällsangelegenheiten leitenden Behörden, bei der Behandlung der Recurse, Berufungen und Gnadengesuche, dann der Zuschriften der vormundschaftlichen Gerichte, wegen Aenderung der Vermögensstrafe gegen Minderjährige in Arrest, in den der Entscheidung dieser Behörden zugewiesenen Verhandlungen, zur Richtschnur zu dienen.

3. Wirkung der Rechtsmittel und Gnadengesuche.

a. Der Berufungen und Gnadengesuche.

§. 867.

aa. Vor der Erledigung derselben.

Die, vor Ablauf der gesetzmäßigen oder auf die gehörige Art erstreckten Frist, überreichte Berufung oder Gnadenwerbung hemmt die Vollstreckung des Urtheils, gegen das die Berufung oder das Gnadengesuch gerichtet ist. Die Berufung des Beschuldigten, oder der in seinem Nahmen handelnden Personen gegen ein Urtheil, durch das die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben worden ist, hat jedoch, wenn der Beschuldigte sich im Verhafte befindet, dessen Freilassung aus dem Verhafte nicht zu hindern.

Digitized by Google

bb. Für die zugestandene Nachsicht.

§. 868.

Durch die Berufung gegen ein Urtheil, das dem Verurtheilten eine Strafmilderung zugestanden hat, oder durch das Gesuch um eine ausgedehntere Mäßigung der Strafe wird der Verurtheilte der ihm von der ersten Instanz bereits ertheilten Nachsicht nicht verlustig.

b. Der Recurse.

§. 869.

Mit der Vollziehung einer Entscheidung, gegen welche der Recurs in gesetzmäßiger Frist eingebracht worden ist, soll nur in so weit inne gehalten werden, als durch die Vollstreckung der günstige Erfolg des Recurses ohne Wirkung seyn würde, und als von dem Aufschube kein wesentlicher Nachtheil zu besorgen ist.

c. Der Beschwerden.

§. 870.

Den Beschwerden gegen Verfügungen der erhebenden oder untersuchenden Aemter und Behörden (§. 834, Z. 1), dann den Recursen gegen die Verordnungen, mittelst welcher solche Beschwerden zurückgewiesen werden, kömmt eine hemmende Wirkung nicht zu. Insbesondere darf aus dem Grunde, weil gegen eine Verfügung eine Beschwerde eingebracht worden ist, weder das Erscheinen von der untersuchenden Behörde, noch die Beantwortung der Fragen, welche sie zu stellen findet, noch überhaupt die Erfüllung eines Auftrages, zu dessen Erlassung sie nach dem Gesetze berechtigt ist, verweigert werden.

d. Ueberhaupt der Rechtsmittel oder Gnadengesuche.

§. 871.

In den von denselben ausgeschlossenen Fällen.

Rechtsmittel oder Gnadengesuche in den mit §. 860 unter 1 bemerkten Fällen hemmen wie die Vollstreckung der Verfügungen oder Entscheidungen, gegen welche dieselben gerichtet sind.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

1. Bedingungen derselben.

§. 872.

a. Fälle der Wiedereinsetzung.

War jemand ohne sein Verschulden gehindert:

1. Die ihm bei einer bedingten Vorladung zu Folge der §§. 616, 782 vorgezeichnete Frist, oder
2. Die in den Fällen, von welchen die §§. 621, 622, 783 handeln, vorgesetzte Frist, oder
3. Die zur Ergreifung eines Rechtsmittels oder des Gnadengesuches mit den §§. 848, 849, 860 Z. 2, 874 a vorgeschriebene Frist

zu beobachten, und vor Ablauf derselben in den beiden ersten Fällen (1 und 2) bei der Behörde zu erscheinen, oder so weit es ausdrücklich freigelassen worden ist, eine schriftliche Aeußerung zu überreichen, in dem dritten Falle (3) hingegen das Rechtsmittel oder Gnadengesuch einzubringen, so kann er ansuchen, in denjenigen Stand zurückversetzt zu werden, in welchem er sich vor Verstreichung der Frist befand.

§. 873.

b. Darthuung des Hindernisses.

Demjenigen, der das Ansuchen stellt, liegt ob, das Hinderniß, das der Einhaltung der Frist entgegenstand, glaubwürdig darzuthun.

§. 874.

c. Behörde, bei der das Ansuchen zu stellen ist.

Das Ansuchen ist anzubringen:

a) In den mit dem §. 872 unter 1 und 2 bezeichneten Fällen bei der untersuchenden Behörde. Weiset dieselbe

das Ansuchen zurück, so steht demjenigen, der sich dadurch gefährdet glaubt, die Beschwerdeführung binnen vierzehn Tagen, von dem Zeitpuncte der Bekanntmachung dieser Zurückweisung an gerechnet, zu.

b) In dem eben daselbst (§. 872) unter 3. aufgeführten Falle hingegen bei demjenigen Bezirksgerichte, oder derjenigen Gefälls-Bezirksbehörde, bei welchem, oder bei welcher das Rechtsmittel oder das Gnadengesuch, zu dessen Ueberreichung die Frist verfallen ist, hätte überreicht werden sollen. Dieses Bezirksgericht, oder diese Bezirksbehörde entscheidet darüber unter Freilassung des Recurses.

§. 875.

d. Frist zur Anbringung.

Das Ansuchen muß längstens binnen vierzehn Tagen, nachdem die Frist verstrichen ist, und das Hinderniß, das der Einhaltung derselben entgegenstand, aufgehört hat, und zugleich

a) In den mit §. 872 unter 1 und 2 bezeichneten Fällen, dann wenn es sich um die Frist zu einem vor der Schöpfung des Urtheiles zu ergreifenden Recurse handelt, stets ehe über die Untersuchung ein Urtheil geschöpft worden ist;

b) In andern Fällen hingegen, vor der Vollstreckung der Entscheidung, gegen welche das Rechtsmittel oder Gnadengesuch binnen der verfallenen Frist nicht überreicht worden ist,

angebracht werden. Ein Ansuchen, das später angebracht wird, ist nicht zu beachten. Ist jedoch in den unter a berührten Fällen, das Urtheil geschöpft worden, ehe die zur Anbringung des Ansuchens vorgeschriebene Frist verstrichen ist, so können in der Berufung gegen das Urtheil die Gründe, welche für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sprechen, geltend gemacht werden. Auch bleibt in jedem Falle demjenigen, zu dessen Nachtheil die Frist

Digitized by Google

verstrichen ist, vorbehalten, so fern die übrigen gesetzlichen Bedingungen eintreten, die Wiederaufnehmung des Verfahrens anzusuchen.

2. Wirkung.

§. 876.

a. Des Ansuchens um Wiedereinsetzung.

Die im Zuge des Verfahrens vor der Schöpfung des Urtheils erster Instanz angesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hemmt zwar nicht die Fortsetzung des Verfahrens. Vor Entscheidung dieses Ansuchens, dann in dem Falle, wo das Ansuchen von der untersuchenden Behörde zurückgewiesen worden ist, vor Verstreichung der, zu Folge §. 874, a zur Beschwerdeführung eingeräumten Frist, soll aber nicht zur Schöpfung des Urtheils geschritten werden. Das Ansuchen um Wiedereinsetzung in die Frist zur Berufung oder Gnadenwerbung gegen ein Urtheil bewirkt, daß mit der Vollstreckung dieses Urtheiles bis zur Entscheidung des gedachten Ansuchens inne zu halten ist. In andern Fällen hemmt das Ansuchen um Wiedereinsetzung in die Frist die Vollziehung der Verfügung oder Entscheidung, gegen welche der Recurs vor Ablauf der Frist nicht ergriffen worden ist, nur in so fern, als wegen des Recurses selbst, wenn derselbe eingebracht worden wäre, mit der Vollziehung hätte inne gehalten werden müssen.

§. 877.

b. Der Bewilligung der Wiedereinsetzung.

Wird die angesuchte Wiedereinsetzung bewilligt, so ist

1. In den Fällen, von denen der §. 872 unter 1 und 2 handelt, das Verfahren auf die in den §§. 613 bis 620 vorgeschriebene Art einzuleiten;
2. In andern Fällen aber dem Bittsteller von dem Zeitpuncte, mit welchem ihm die bewilligte Wiedereinsetzung bekannt gemacht worden ist, an, diejenige volle Frist, in welche

Digitized by Google

er wiedereingesetzt worden ist, zur Ergreifung des Rechtsmittels oder des Gnadengesuches, um das es sich handelt, eingeräumt.

Dritter Abschnitt.

Von der Wiederaufnehmung des Verfahrens.

1. Fälle der Wiederaufnehmung.

§. 878.

a. Wenn die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Kommen gegen einen Beschuldigten, gegen welchen die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt worden ist, neue Beweise hervor, so soll die Untersuchung wieder aufgenommen werden, wenn

1. Die Strafe nicht durch die Verjährung erloschen ist, und
2. Die vorgekommenen Beweise in der vorigen Untersuchung entweder nicht bekannt gewesen sind, oder damahls nicht gehörig haben aufgenommen und erörtert werden können, und
3. Diese neuen Beweise die rechtliche Ueberweisung des Beschuldigten, wenn nicht für sich allein, doch mit den vorigen Beweisen zusammengenommen hervorzubringen geeignet sind.

§. 879.

b. Wenn der Beschuldigte losgesprochen worden ist.

Wer wegen einer Gefällsübertretung losgesprochen worden ist, kann wegen dieser Uebertretung nur dann wieder zur Verantwortung gezogen werden, wenn

1. Die Strafe noch nicht durch Verjährung erloschen ist, und
2. Solche neue bei der frühern Untersuchung nicht vorhandene oder nicht bekannte Beweismittel

Digitized by Google

aufgefunden werden, von denen mit Grund zu erwarten ist, daß dieselben zur Ueberweisung des Beschuldigten allein, oder mit den vorigen Beweisen zusammengenommen führen werden.

§. 880.

c. Gegen einen Verurtheilten.

Gegen einen zu einer Vermögensstrafe verurtheilten Uebertreter kann wegen derselben Uebertretung, wegen welcher er verurtheilt wurde, aus Anlaß neu hervorgekommener erschwerender Umstände, nur dann eine neue Untersuchung Statt finden, wenn

1. Diese Umstände erwiesen sind, zugleich
2. Die im §. 878 1 bis 3 ausgedrückten Bedingungen eintreten, und
3. Die gedachten neuen Umstände von der Beschaffenheit sind, daß wenn dieselben zur Zeit der ersten Untersuchung bekannt und erwiesen gewesen wären, die Uebertretung
   a) Nicht bloß mit einer Vermögensstrafe, sondern auch mit der Strafverschärfung des Verlustes von Rechten oder Befugnissen oder der Erklärung der Unfähigkeit zur Erlangung von Befugnissen oder der Abschaffung aus einem Lande, Bezirke, oder allen unter diesem Gesetze begriffenen Ländern oder der Bekanntmachung des Nahmens, oder
   b) Unabhängig von der Vermögensstrafe mit Arrest als Strafe oder Strafverschärfung

   hätte belegt werden müssen.

§. 881.

d. Gegen einen Haftenden.

Gegen jemanden, der

a) Von der Haftung für eine Gefällsübertretung freigesprochen, oder

Digitized by Google

b) Zur Haftung für einen bestimmten Betrag verurtheilt worden ist,

findet die Wiederaufnehmung des Verfahrens Statt,

1. In allen Fällen, in denen die Untersuchung gegen den Beschuldigten, für den die Haftung zu gelten hat, wieder aufgenommen wird, oder
2. Wenn in einem Falle, in welchem die Haftung sich zu Folge des §. 137 auf Mitschuld oder Theilnehmung gründet, die im §. 879 vorgezeichneten Bedingungen zur Wiederaufnehmung des Verfahrens vorhanden sind;
3. Wenn in andern Fällen der Haftung, ehe dieselbe auf gesetzmäßige Art erloschen ist, neue erhebliche Beweise, welche bei dem frühern Verfahren nicht bekannt waren, oder nicht aufgenommen und erörtert werden konnten, und welche allein oder in Verbindung mit den früheren Beweisen, im ersten Falle (a die Geltendmachung der Haftung überhaupt, in dem Andern (b) aber für einen größeren Betrag zu begründen geeignet sind, hervorkommen.

§. 882.

e. Auf Ansuchen des Verurtheilten.

Auch derjenige, der straffällig erkannt, oder zur Haftung verurtheilt, oder gegen den die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben worden ist, kann die Wiederaufnehmung der Untersuchung jederzeit verlangen, wenn von ihm Beweise geltend gemacht werden, die in der früheren Untersuchung nicht vorkamen, und die geeignet sind, zur Behebung der Gründe, aus denen die Strafe verhängt, oder die Haftung ausgesprochen, oder rechtlicher Verdacht vorhanden, erkannt wurde, zu dienen.

Digitized by Google

2. Wirkung.

§. 883.

a. Des Gesuches um Wiederaufnehmung des Verfahrens.

Das Gesuch des Verurtheilten um die Wiederaufnehmung des Verfahrens hemmt in der Regel nicht die Vollstreckung des Erkenntnisses, bis nicht die vollständige Sicherstellung der zuerkannten Strafbeträge erfolgte. Mit der Vollziehung eines auf eine Arrest-Strafe lautenden Erkenntnisses ist gegen Verurtheilte, welche sich nicht in Verhaft befinden, oder, wenn sie verhaftet sind, rücksichtlich deren die gesetzmäßigen Bedingungen zur Fortsetzung des Verhaftes nicht eintreten (§§. 560, 561), bis zur Entscheidung des Gesuches um Wiederaufnehmung des Verfahrens inne zu halten. Es ist jedoch auch in diesem Falle das Erforderliche vorzukehren, damit der Verurtheilte nicht entweiche.

§. 884.

b. Der in Folge derselben bewilligten Lossprechung.

Wird, in Folge der Wiederaufnehmung des Verfahrens,

1. Der Beschuldigte von der Vermögensstrafe, zu der er verurtheilt worden ist, unbedingt, oder durch die Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise, oder
2. Der Haftende von der ihm auferlegten Haftung ganz oder zum Theile

freigesprochen, so kann

a) Die Zurückstellung der angehaltenen, in ämtlicher Verwahrung noch unveräußert vorhandenen Sache, oder des für dieselbe gelösten Preises

aa) Nur in so fern die Haftung dieser Sache nicht aus andern Gründen, als aus dem Urtheile, gegen das die Wiederaufnehmung des Verfahrens bewilligt worden ist, Statt findet, und

Digitized by Google

bb) Nur in dem Maaße, als die zu Folge der §§. 166 bis 169 festgesetzten Bedingungen zur Zurückforderung der Sache oder des Preises vorhanden sind,

b) Die Zurückerstattung der, auf andern Wegen gegen denjenigen, zu dessen Vortheil das neue Urtheil geschöpft worden ist, eingebrachten Geldbeträge hingegen nur in dem Maaße, als dieselben nicht zur Betheilung der Personen, denen die Vorschriften eine Belohnung zusichern, vor diesem neuen Urtheile verwendet worden sind,

gefordert werden. Glaubt jedoch der Beschuldigte oder der Haftende durch das Verschulden einer Behörde, eines Amtes, eines Beamten, oder einer andern Person eine widerrechtliche Beschädigung erlitten zu haben, so kann er seine dießfälligen Ersatzansprüche im gesetzmäßigen Wege geltend machen.

3. Behörde, der die Entscheidung über dieses Gesuch zugewiesen ist.

§. 885.

Die Entscheidung über die Frage: ob die Wiederaufnehmung des Verfahrens Statt finde, steht dem Obergerichte zu.

Eilftes Hauptstück.

Von der Vollstreckung der Entscheidungen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 886.

1. Behörden, welche die gesetzlichen Schritte zur Vollstreckung einleiten.

Die für die Gefällsangelegenheiten bestimmten Behörden leiten auf dem vorgeschriebenen Wege die gesetzlichen Schritte zur Vollstreckung der gefällten Entscheidungen

Digitized by Google

ein. Die Gefällsgerichte schreiten bei der Vollstreckung der Entscheidungen nur in den Beziehungen ein, in denen das Gesetz dieses ausdrücklich anordnet.

§. 887.

a. Vollstreckung der Urtheile und Verordnungen in Absicht auf die Vermögensstrafen.

Die Urtheile und Verordnungen, der zur Entscheidung über Gefällsübertretungen berufenen Behörden und Gerichte sollen, in Absicht auf die Execution und die Ergreifung mittlerweiliger Vorkehrungen zur Einbringung oder Sicherstellung der Vermögensstrafen, den Sprüchen und Verordnungen der Civil-Gerichtsbehörden in jeder Beziehung gleichgeachtet werden.

II. Zeitpunct der Vollstreckung der Urtheile.

1. Gegen einen Verhafteten.

§. 888.

a. Auf Arrest.

Urtheile, welche auf die Arrest-Strafe lauten, sind in dem Falle, wenn der Verurtheilte sich bereits in Verhaft befindet, sogleich, nachdem dieselben in Rechtskraft erwachsen sind, oder die keinem weitern Zuge unterliegende Entscheidung dem Abgeurtheilten bekannt gemacht wurde, oder nachdem der Verurtheilte zu Protokoll erklärte, daß er auf die Berufung und die Gnadenwerbung freiwillig Verzicht leiste, in Vollzug zu setzen.

§. 889.

b. Auf Lossprechung oder Aufhebung der Untersuchung.

Befindet sich ein Beschuldigter, rücksichtlich dessen erkannt worden ist, daß

a) Er nicht schuldig, oder

b) Er nicht straffällig sei, oder daß

Digitized by Google

c) Gegen ihn die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben werde,

im Verhafte, so ist er sogleich bei der Bekanntmachung des Urtheils, dasselbe mag in erster oder in letzter Instanz ergangen seyn, aus demselben zu entlassen, wenn nicht unabhängig von dem entschiedenen Strafverfahren andere gesetzliche Gründe vorhanden sind, denselben ferner in Verhaft zu halten.

2. In anderen Fällen.

§. 890.

a. Regel.

In allen andern Fällen kann die Vollziehung des Urtheiles ohne Unterschied der Strafe, auf die dasselbe lautet, erst vierzehn Tage, nachdem die Frist zur Berufung verfallen, oder die keinem weitern Zuge unterliegende Entscheidung dem Verurtheilten zugestellt worden ist, Platz greifen.

§. 891.

b. Ausnahmen.

Wenn jedoch in dem Zeitpuncte, in welchem das Urtheil vollstreckt werden soll, der zur Arrest-Strafe Verurtheilte an Sinnesverwirrung, oder an einer andern schweren Krankheit leidet, oder die zur Arrest-Strafe Verurtheilte schwanger ist, so soll die Vollstreckung der Arrest-Strafe so lange unterbleiben, bis der Verurtheilte wieder genesen, oder die Schwangere entbunden ist. An Schwangern oder schwer Erkrankten kann die Arrest-Strafe nur in dem Falle vollzogen werden, wenn sie sich in Verhaft befinden. Können sie ohne Gefahr auf freien Fuß gesetzt werden, so hat dieses zu geschehen, und die Arrest-Strafe ist erst nach der Entbindung oder Genesung der Verurtheilten zu vollziehen. Müssen sie hingegen in Verhaft gehalten werden und

a) Besteht die Strafe in einfachem Arreste, so soll zur Voll-

Digitized by Google

streckung derselben, mit möglichster Schonung der Verurtheilten, nach der Vorschrift des §. 888 geschritten werden;

b) Wurde gegen sie strenger Arrest oder eine körperliche Strafverschärfung verhängt, so hat die Vollstreckung nur in so fern vor der Entbindung oder Genesung Statt zu finden, als dieses ohne Nachtheil für die Gesundheit der Verurtheilten ausführbar ist. So weit das letztere nicht zulässig ist, soll zwar die Vollstreckung der Strafe nicht aufgeschoben, jedoch für die Dauer der Schwangerschaft oder schweren Krankheit der strenge Arrest in einfachen geändert, und von der Strafverschärfung abgegangen, zugleich aber die Dauer des Arrestes in einem angemessenen Verhältnisse verlängert werden. Diese Umänderung der Strafe oder Strafverschärfung geschieht von Seite der im §. 896 bemerkten Behörden, und auf die daselbst vorgezeichnete Art.

III. Art der Vollziehung.

1. Der Arrest-Strafe.

§. 892.

Die Arrest-Strafe ist auf die gesetzmäßige Art zu vollziehen. (§§. 56 bis 61.) In Absicht auf den Zeitpunct, von welchem die Strafzeit beginnt, ist sich nach der im §. 62 vorgezeichneten Bestimmung zu achten. Ist aber die Strafe, über die von dem Verurtheilten eingebrachte Berufung, oder das Gnadengesuch, von der höhern Behörde gemildert worden, und befindet sich der Verurtheilte in Verhaft, so soll der vom Tage der Bekanntmachung des Erkenntnisses bis zu dem Zeitpuncte, in welchem die über die Berufung oder das Gnadengesuch erfolgte Entscheidung dem Verurtheilten bekannt gemacht worden ist, in Verhaft zugebrachte Zeitraum in die Strafzeit eingerechnet werden.

Digitized by Google

2. Der auf einer Sache gesetzlich ruhenden Haftung.

§. 893.

Die auf dem Gegenstande oder den Hülfsmitteln der Gefällsübertretung ruhende Haftung für die den Straffall treffenden Vermögensstrafen wird, wenn nicht die Sache in Verfall gesprochen worden ist, und hiernach in die freie Verfügung der Gefällsbehörden übergeht (§. 54), auf die mit den §§. 162 bis 165 angeordnete Art vollzogen. In den Fällen, in denen die Veräußerung zu Folge des §. 162 zu geschehen hat, ist dieselbe auf dem mit der Zollordnung §§. 249 bis 251 für die Gegenstände, welche nicht in ämtlicher Niederlage behalten werden, vorgezeichneten Wege vorzunehmen.

3. Der Geldstrafen.

a. Einbringung.

§. 894.

Die Vermögensstrafen, die nicht durch die Vollziehung der, auf dem Gegenstande und den Hülfsmitteln der Uebertretung ruhenden Haftung eingebracht werden, sind

1. Auf Anlangen der Kammer-Procuratur von den Civil-Gerichtsbehörden mit Anwendung der durch die Gerichtsordnung gestatteten Executions-Mittel, oder
2. In so fern der Betrag, um dessen Einbringung es sich handelt, einhundert Gulden nicht überschreitet, auf die zur Einbringung rückständiger indirecter Abgaben vorgezeichnete Art

in dem Maaße, als das gegenwärtige Gesetz (§. 116, Z. 1) es gestattet, in Vollzug zu setzen.

Der Kammer-Procuratur kömmt auch in diesen Angelegenheiten das Vorrecht eines besondern Gerichtsstandes nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu.

Digitized by Google

b. Umänderung der Geldstrafe in Arrest.

aa. Wann dieselbe zu geschehen hat.

§. 895.

Zeigt sich bei der Execution, daß die Geldstrafe im Ganzen, oder rücksichtlich eines Theiles gar nicht, oder nicht ohne die im §. 116, Z. 1 bemerkte Folge eingebracht werden kann, so soll die Geldstrafe mit dem unvollstreckt bleibenden Betrage in Arrest umgeändert werden. (§§. 117 bis 121.)

bb. Maaßstab der Umänderung.

§. 896.

α. Wenn derselbe im Urtheil nicht ausgedrückt ist.

Ist in dem Urtheile selbst das Ausmaaß, mit welchem diese Umänderung (§. 895) vorgenommen werden soll (§. 812), nicht ausgedrückt, so wird dieselbe

a) Wenn die Strafe von einer, die Gefällsangelegenheiten leitenden Behörde verhängt wurde, von der für diese Angelegenheiten bestellten Bezirksbehörde;

b) Bei den von einem Gerichte verhängten Strafen, wenn der Betrag, dessen Einbringung unterbleibt, Eintausend fünf hundert Gulden nicht überschreitet, von dem Bezirksgerichte;

c) In allen andern Fällen aber von dem Obergerichte

mittelst Verordnung, unter Freilassung des Recurses verfügt.

§. 897.

β. In andern Fällen.

Wenn

1. In dem Strafurtheile, zu Folge des §. 812 das Ausmaaß, mit welchem statt der verhängten Geldstrafe Arrest Platz zu greifen hat, bestimmt worden ist, oder wenn

Digitized by Google

2. Der im §. 120 vorausgesehene Fall eintritt, in welchem statt des Arrestes die in denselben umgeänderte Geldstrafe wieder zur Vollziehung zu gelangen hat,

so trifft, nach dem im Urtheile der Umänderung der Strafe zum Grunde gelegten Verhältnisse

a) Wenn die Strafe von einer die Gefällsangelegenheiten leitenden Behörde ausgesprochen worden ist, die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellte Bezirksbehörde,

b) In allen andern Fällen das Gefälls-Bezirksgericht, ohne Unterschied des Betrages,

die dem Gesetze entsprechende Verfügung.

5. Einiger Strafverschärfungen.

a. Verlust von Befugnissen, Abschaffung und Stellung unter Polizei-Aufsicht.

§. 898.

Wird auf den Verlust von Rechten und Befugnissen, die Unfähigkeit zur Erlangung von Befugnissen, oder die Abschaffung aus einem Orte, Bezirke, Lande, oder den sämmtlichen Ländern, für welche dieses Gesetz gilt, erkannt, oder wird die Stellung des Verurtheilten unter Polizei-Aufsicht verfügt, so hat die einschlägige politische Behörde auf das Ansuchen des Bezirksgerichtes diesen Theil des Straferkenntnisses auf vorschriftmäßige Art zu vollstrecken.

b. Bekanntmachung des Namens.

§. 899.

Ist auf die Verschärfung der Strafe durch die Bekanntmachung des Namens des Verurtheilten erkannt worden, so wird nicht das Urtheil, so weit solches andere Be-

Digitized by Google

schuldigte oder Haftende berührt, sondern nur derjenige Theil desselben, welcher den zu dieser Strafverschärfung verurtheilten Beschuldigten trifft, den Zeitungsblättern eingeschaltet.

Zwölftes Hauptstück.

Von den Kosten des Verfahrens.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Begriff der Kosten des Verfahrens.

§. 900.

Die Kosten des Verfahrens bei Gefällsübertretungen umfassen sowohl den Aufwand, den das mit dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebene Verfahren vor, oder bei der Schöpfung eines Erkenntnisses verursacht, als auch die Ausgaben, die mit der Vollstreckung des Straferkenntnisses verbunden sind.

2. Ersatzpflicht des Beschuldigten.

§. 901.

a. Umfang derselben.

Gegen den Beschuldigten oder Verurtheilten darf keine andere Vergütung oder Leistung aus Anlaß des Verfahrens wegen einer Gefällsübertretung gefordert werden, als jene, die das gegenwärtige Gesetz demselben aufzuerlegen ausdrücklich gestattet.

§. 902.

b. Geltendmachung derselben.

Die Vergütung der Kosten des Verfahrens, zu welcher der Beschuldigte, oder der Haftende gesetzmäßig ange-

Digitized by Google

halten wird, ist nach den, mit dem §. 894 für die Einbringung der Vermögensstrafen festgesetzten Bestimmungen einzubringen. Diese Vergütung darf aus dem Vermögen oder Einkommen des Verurtheilten und des Haftenden nur in dem Maaße eingetrieben werden, als deren Einbringung ohne die im §. 116, Z. 1 aufgeführte nachtheilige Folge ausführbar ist. Es findet weder die Umänderung des gebührenden Betrages der Vergütung in Arrest, noch die Anwendung des Civil-Arrestes für den nach dieser Bestimmung nicht einbringlichen Betrag Statt.

§. 903.

c. Wenn zwei oder mehrere Beschuldigte eintreten.

Werden zwei oder mehrere Beschuldigte wegen einer und derselben Uebertretung zur Vergütung der Kosten des Verfahrens verurtheilt, so liegt ihnen diese Verbindlichkeit zur ungetheilten Hand ob. Von diesem Grundsatze sind jedoch ausgenommen:

1. Die auf den Unterhalt, die Bekleidung und die Krankenpflege des Beschuldigten, oder auf dessen Ablieferung an einen andern Ort verwendeten Kosten, und
2. Die durch die Werkprobe, oder durch die Versendung der bei der Werkprobe erzeugten oder bereiteten Gegenstände entstandenen Ausgaben.

Die hier (1 und 2) bemerkten Kosten können nur demjenigen, der dieselben verursachte, auferlegt werden.

3. Vollziehung der Amtshandlungen des Verfahrens.

§. 904.

a. Grundsatz.

Alle Amtshandlungen, die sich bei dem, mittelst des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren wegen Ge-

Digitized by Google

fällsübertretungen ergeben, sind von allen Obrigkeiten, Aemtern oder andern Behörden ohne Unterschied von Amtswegen zu verrichten.

§. 905.

b. Papierstämpel und Postgebühren.

Den bei diesen Verhandlungen vorkommenden Schriften ist die Befreiung von dem Papierstämpel, und bei der Versendung durch die Postanstalt, von der Postgebühr in dem Maaße, als diese Befreiung den, aus Anlaß der Verhandlungen über die Anwendung der allgemeinen Strafgesetze entstehenden Schriften zukömmt, nach den darüber bestehenden besondern Anordnungen eingeräumt.

4. Bestreitung der Kosten.

§. 906.

a. Von Seite der Obrigkeiten und Gemeinden.

Die nicht landesfürstlichen Obrigkeiten, und diejenigen Gemeinden, denen obliegt, über Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu wachen, oder für diese Zwecke Vorsorge zu treffen, dürfen, wenn dieselben aus Anlaß des Verfahrens bei Gefällsübertretungen Auslagen machten, die Vergütung anderer, als derjenigen Kosten dieses Verfahrens, deren Vergütung das gegenwärtige Gesetz ausdrücklich anordnet, nicht fordern.

§. 907.

b. Von Seite des Staatsschatzes.

Die Kosten des Verfahrens trägt, so weit dieselben nicht den bemerkten Obrigkeiten oder Gemeinden (§. 906) obliegen, der Staatsschatz, wenn aber das Verfahren ausschließend zum Schutze des, einer Gemeinde von der indirecten Besteue-

Digitized by Google

rung zugewiesenen Einkommens, und nicht zugleich des Staatsschatzes gepflogen worden ist, die Gemeinde, um deren Einkommen es sich handelte. Dem Staatsschatze, und in dem bemerkten Falle der Gemeinde, bleibt aber das Recht vorbehalten, den Ersatz der Kosten zu fordern:

1. Von dem Beschuldigten oder Haftenden, der zu dieser Vergütung verurtheilt worden ist;
2. In so fern es sich aber um andere, als die dem Beschuldigten oder Haftenden obliegenden Kosten handelt, oder in so fern dieselben gegen ihn nicht eingebracht werden können, von demjenigen, dem rücksichtlich der Entstehung dieser Kosten ein, seine Ersatzpflicht rechtlich begründendes Verschulden zur Last fällt;
3. So weit hingegen ein solches Verschulden nicht obwaltet, nach dem gegenwärtigen Gesetze (§. 55) aus den eingeflossenen Strafgeldern, und
4. So fern auch auf diesem Wege der Ersatz nicht erlangt wird, von demjenigen, der zu dem Ersatze nach einem Vertrage verbunden ist.

II. Kosten der Erhebung des Thatbestandes und der Untersuchung.

1. Verwahrung und Transport der angehaltenen Personen und Sachen.

a. Zurücklegung des Weges von Seite der Personen.

§. 908.

aa. Zu Fuß.

Wer angehalten, in Verhaft genommen, oder zu Folge des §. 620 zum Verhöre gestellt wird, soll in der Regel den Weg an den Ort, an den er sich zur Vollziehung der gesetzmäßigen Amtshandlung zu begeben hat, zu Fuß zurücklegen.

Digitized by Google

§. 909.

bb. Mit Anwendung eines Transport-Mittels.

Mittelst eines geeigneten Transport-Mittels ist derselbe, nebst dem Falle, wo der Weg zu Wasser zurückgelegt wird, an den gedachten Ort abzuführen:

1. Wenn derjenige, der an einen andern Ort gestellt werden soll, an solchen körperlichen Gebrechen, oder an einer solchen Körperschwäche leidet, daß es ihm unmöglich ist, oder doch schwer fällt, den Weg zu Fuß zurückzulegen, oder
2. Wenn er verlangt, den Weg mittelst eines Transport-Mittels zurückzulegen, und nicht nur die hiermit verbundenen Kosten unmittelbar bestreitet, sondern auch sich den, für seine gesicherte Abstellung an den erwähnten Ort erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln unterwirft, oder
3. Wenn es wegen der Größe der Entfernung, oder aus andern Gründen für die Beschleunigung, oder Sicherstellung des Verfahrens nothwendig, oder räthlich ist, ein geeignetes Transport-Mittel anzuwenden.

b. Transport der angehaltenen Sache.

§. 910.

Zum Transporte der angehaltenen Sache, die

a) Der Inhaber, bei dem dieselbe gefunden worden ist, nicht selbst an den Ort der Verwahrung überträgt, oder auf seine Kosten übertragen läßt, oder die
b) Bei der Anhaltung nicht auf einem zur Uebertragung an den gedachten Ort geeigneten Transport-Mittel angetroffen wird,

ist ein eigenes Transport-Mittel, nur bey der vorhandenen Nothwendigkeit, in so fern anzuwenden, als die Sache nicht

Digitized by Google

geeignet ist, durch diejenigen, welche dieselbe anhielten, an den gedachten Ort übertragen zu werden.

c. Verbindlichkeit der Obrigkeiten und Gemeinden.

§. 911.

aa. Ohne Vergütung.

Wenn eine politische oder gerichtliche Obrigkeit, oder eine, im Nahmen einer Gemeinde zur Aufrechthaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung, oder überhaupt zur Ausübung einer polizeilichen Aufsicht aufgestellte Behörde, in der Erfüllung der ihr für das Verfahren bey Gefällsübertretungen gesetzlich obliegenden Pflichten, innerhalb des zugewiesenen Bezirkes:

1. Jemanden, dem eine Gefällsübertretung zur Last gelegt wird,
   a) Aufsucht,
   b) Anhält, oder in Verhaft nimmt, oder
   c) An einen Ort stellt, oder
2. Eine wegen einer Gefällsübertretung angehaltene Sache:
   a) In Verwahrung nimmt, oder
   b) An ein Gefällsamt, an eine untersuchende Behörde, oder überhaupt an einen andern Ort übertragen läßt;

so findet für alle diese Handlungen, so weit bei denselben

aa) Nebst den gewöhnlichen Amts- oder Gerichtsdienern, oder den für die öffentliche Sicherheit, oder die polizeiliche Aufsicht bestellten Wächtern, keine besondern Wächter, oder Gehülfen, und

bb) Nebst den Transport-Mitteln, welche für die genannten Zwecke ohnehin unterhalten werden, keine eigenen Transport-Mittel, und

cc) Nebst den zur gefänglichen Anhaltung der Personen, oder zur Verwahrung ämtlich aufzubewahrender Sachen bestimmten Räumen, keine anderen, einen Aufwand verursachenden Vorkehrungen

erforderlich waren, eine Vergütung nicht Statt.

§. 912.

bb. Gegen nachträgliche Vergütung.

In andern, als den so eben (§. 911) bemerkten Fällen hingegen, insbesondere wenn von Seite einer der genannten Behörden:

1. Die Stellung der Person, oder die Uebertragung der Sache außer dem, der Behörde zugewiesenen Bezirke, wiewohl durch die gewöhnlichen Amts- oder Gerichtsdiener, Gehülfen oder Wächter, oder mit Hülfe der für die polizeilichen Zwecke ohnehin bestimmten Transport-Mittel, geschehen ist, oder
2. Innerhalb des erwähnten Bezirkes mit einem Kostenaufwande:
   a) Andere, als die gewöhnlichen Amts- oder Gerichtsdiener, Wächter oder Gehülfen nothwendig sind, oder
   b) Andere, als die im §. 911, bb erwähnten Transport-Mittel verwendet werden müssen, oder
   c) Für die gefängliche Anhaltung der Person, oder die Verwahrung der Sache eine eigene Vorkehrung erforderlich ist,

hat zwar die Obrigkeit, oder Gemeinde den mit der Vollziehung dieser Handlungen verbundenen Aufwand zu tragen. Derselben wird jedoch über die gehörige Ausweisung die Vergütung nach dem durch besondere Anordnungen bestimmten Ausmaaße, geleistet.

Digitized by Google

§. 913.

cc. Insbesondere in Absicht auf den Unterhalt und die Beerdigung der angehaltenen Person, und die Erhaltung der Sache.

Die im §. 911 genannten Behörden sind ferner rücksichtlich der Personen oder Sachen, die bei ihnen aus Anlaß des Verfahrens bei Gefällsübertretungen in Verhaft gehalten, oder verwahrt, oder durch sie an einen anderen Ort gestellt oder versendet werden, verpflichtet, gegen nachträgliche Vergütung des nothwendigen, gehörig auszuweisenden Aufwandes, Sorge zu tragen:

1. Für den Unterhalt der Person, mit Einschluß der nothwendigen Bekleidung, und, im Falle der Erkrankung, der Krankenpflege, so weit der Angehaltene die dießfälligen Kosten nicht selbst, oder mit fremder Beihülfe bestreitet,
2. Für die Beerdigung des Angehaltenen, wenn er während des Verhaftes stirbt, und
3. Für die Erhaltung der zur Verwahrung übergebenen Sache, so fern der Eigenthümer oder Inhaber die Ausgaben der Erhaltung nicht selbst deckt.

§. 914.

dd. Maaßstab der Vergütung.

Der Maaßstab, nach welchem die Vergütung für die in den §§. 912 und 913 bemerkten Ausgaben zu leisten ist, wird, so weit die Beschaffenheit derselben die Bestimmung eines Maaßstabes zuläßt, im Einklange mit den Bestimmungen für die Kosten des strafgerichtlichen Verfahrens, nach den bestehenden Preisverhältnissen festgesetzt.

§. 915.

ee. Ertheilung von Vorschüssen.

Zur Bestreitung der in den §§. 912 und 913 erwähnten Ausgaben können den Obrigkeiten, oder Gemeinden, bei denen

Digitized by Google

sich dieselben häufig oder in bedeutendem Umfange ergeben, angemessene Vorschüsse aus dem Staatsschatze ertheilt werden.

d. Aufbewahrung angehaltener Sachen bei Gefällsämtern.

§. 916.

Von den Gegenständen, welche wegen Anzeigungen einer Gefällsübertretung angehalten, und in die ämtliche Niederlage eines Gefällsamtes übergeben wurden, wird für die Dauer bis zur Vollstreckung des Straferkenntnisses, oder bis zur Zurückstellung der Sache unter die Verfügung des Beschuldigten oder des Eigenthümers, eine Niederlagsgebühr nicht gefordert.

2. Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen.

a. Im Aufenthaltsorte oder dessen Nähe.

§. 917.

aa. Zeugen.

Einem Zeugen, der in dem Orte der Vernehmung wohnt, oder daselbst aus einem anderen Anlasse anwesend ist, oder dessen Vernehmung in einem, von seinem Aufenthaltsorte nicht über eine Viertel österreichische Meile entfernten Orte geschieht, wird eine Vergütung für die bei der Vernehmung zugebrachte Zeit nicht geleistet, außer wenn er vom Taglohne lebt, oder sich seinen Erwerb durch Verrichtungen, für welche der Lohn einzeln, oder nach der Zahl der geleisteten Verrichtungen bemessen zu werden pflegt, verschafft, und durch seine Vernehmung an seinem Erwerbe einen Nachtheil erlitten hat. In diesem Falle ist, wenn er es verlangt, ihm für den Zeitverlust eine angemessene Vergütung zu leisten.

§. 918.

bb. Aerzte, Wundärzte und Hebammen.

Aerzte, Wundärzte und Hebammen haben, wenn sie in dem Verfahren bei Gefällsübertretungen um ihr

Digitized by Google

Gutachten aufgefordert werden, dasselbe in ihrem Aufenthaltsorte, ohne Vergütung abzugeben.

§. 919.

cc. Andere Sachverständige.

Anderen Sachverständigen, zu denen auch die Dolmetscher gezählt werden, gebührt die Vergütung ihrer Mühe.

b. Außer dem Aufenthaltsorte und dessen Nähe.

§. 920.

aa. Grundsatz.

In Absicht auf die den Zeugen bei der Vernehmung außer den im §. 917 bemerkten Orten, dann Aerzten, Wundärzten, Hebammen oder anderen Sachverständigen, im Falle sie sich aus ihrem Aufenthaltsorte an einen anderen Ort begeben müssen, zu leistende Vergütung, dienen die, für die strafgerichtlichen Verhandlungen in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften zur Richtschnur.

§. 921.

bb. Berechnung der Entfernung.

Die Entfernung des Aufenthaltsortes eines Zeugen oder Sachverständigen von dem Orte der Vernehmung wird nach der Länge des, beide Orte im gewöhnlichen Verkehre verbindenden Weges zwischen den äußersten an diesem Wege befindlichen Wohngebäuden des Ortes, in welchem der Zeuge oder Sachverständige wohnt, und den ersten an diesem Wege bestehenden Wohngebäuden des Ortes, in dem er vernommen wird, berechnet. In Fällen jedoch, in denen, außer den Städten, eine oder beide Ortschaften von bedeutender Ausdehnung sind, und der Zeuge oder Sachverständige von seiner Wohnung bis zu den äußersten Wohngebäuden seines Aufenthaltsortes oder von den äußersten Wohngebäuden des Ortes, in dem er vernommen wird, bis zu dem Gebäude, in welchem die Vernehmung geschieht, eine sehr erhebliche Strecke zurück-

Digitized by Google

zulegen hat, kann die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellte Bezirksbehörde von diesem Grundsatze eine Abweichung eintreten lassen, und zur Leistung der Vergütung angemessene Rücksicht auf die Strecke, die zurückgelegt werden mußte, nehmen.

3. Verwendung der Aerzte, Wundärzte und Hebammen zur Ausübung ihrer Kunst.

§. 922.

Nach den im §. 920 bemerkten Vorschriften soll sich auch rücksichtlich der Verwendung der Aerzte, Wundärzte oder Hebammen zur Behandlung der, die Hülfe dieser Personen bedürfenden Verhafteten oder Sträflinge benommen werden.

4. Bothengänge.

§. 923.

Bothengänge, welche in dem Verfahren bei Gefällsübertretungen durch andere, als die hierzu verpflichteten, im Gefällsdienste stehenden Personen vollzogen werden, sind zu vergüten.

5. Einschaltungen in die Zeitungsblätter.

§. 924.

Die mit den vorgeschriebenen Einschaltungen in die Zeitungsblätter verbundenen Kosten werden, so weit diese Einschaltungen nach den darüber bestehenden Verträgen und besonderen Bestimmungen von den Unternehmern der Zeitungsblätter nicht unentgeldlich besorgt werden müssen, vergütet.

6. Andere Ausgaben.

§. 925.

Besondere Anordnungen setzen fest:

1. Die Gebühren, welche den, zu Folge des §. 657 zu den Verhandlungen beizuziehenden Personen für ihre Mitwirkung bewilliget sind;

Digitized by Google

2. Die Vergütung der Reise- und Zehrungskosten bei Reisen von Beamten oder Angestellten in dem Verfahren bei Gefällsübertretungen, übereinstimmend mit den für die Reisen der Beamten und Diener bei strafgerichtlichen Verhandlungen bestehenden Grundsätzen.

7. Vergütung der Untersuchungskosten.

a. Von Seite des Verurtheilten.

§. 926.

Die Kosten, deren Vergütung dem Verurtheilten auferlegt werden kann, sind

1. Die durch den Unterhalt desselben sammt Kleidung und Krankenpflege, während des Verhaftes bis zum Anfange der Strafvollstreckung verursachten Ausgaben;
2. Die Kosten, welche der auf sein Ansuchen veranlaßte Transport desselben, oder der angehaltenen Sache an einen anderen Ort herbeiführte;
3. Die Ausgaben, welche auf die Erhaltung oder die außer den ämtlichen Niederlagen Statt gefundene Verwahrung oder den Verkauf der angehaltenen Sache, die nicht in Verfall gesprochen wird, verwendet werden mußten;
4. Die Gebühren, die dem zu Folge des §. 657 beigezogenen Beistande erfolgt worden sind;
5. Die den Zeugen, oder Sachverständigen geleistete Vergütung;
6. Alle Kosten, welche durch die auf Ansuchen des Beschuldigten vorgenommene Werkprobe verursacht worden sind.

b. Von Seite des Beschuldigten, gegen den die Untersuchung aufgehoben wird.

§. 927.

Dem Beschuldigten, gegen den die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wird,

Digitized by Google

kann die Vergütung der im §. 926 unter 1, 2 und 3 bezeichneten Kosten auferlegt werden.

c. Von Seite des Haftenden.

§. 928.

Dem Haftenden kann, wenn in dem gegen ihn abgeführten Verfahren Kosten einer oder mehrerer der im §. 926 bemerkten Arten erwachsen sind, die Vergütung derselben auferlegt werden, unabhängig von dem Ersatze der Kosten, der ihn im Grunde seiner Haftung für den Beschuldigten trifft.

III. Kosten der Strafvollstreckung.

1. Der Arrest-Strafe.

a. Ablieferung an den Strafort.

§. 929.

In Absicht auf die Kosten der Ablieferung eines zur Arrest-Strafe Verurtheilten in den Strafort, ist sich nach den §§. 908, 909 und 911 bis 915 zu achten.

b. Vollziehung der Strafe.

§. 930.

aa. In landesfürstlichen Strafanstalten.

Wird die Arrest-Strafe in einer landesfürstlichen Strafanstalt vollzogen, so soll, rücksichtlich der hiermit verbundenen Kosten, sich nach der für diese Anstalt eingeführten Ordnung benommen werden.

§. 931.

bb. In anderen Strafanstalten.

Wenn aber die Arrest-Strafe in einer anderen Strafanstalt vollstreckt wird, so finden die in den §§. 911 bis 915

Digitized by Google

enthaltenen Vorschriften Anwendung. Die Kosten des Unterhaltes mit Einschluß der nothwendigen Bekleidung und der Krankenpflege, werden der Strafanstalt nur in dem Maaße ersetzt, als die Arbeit des Sträflings, so weit dieselbe Statt findet, nicht die angemessene Vergütung für diese Kosten gewährt.

2. Der Abschaffung.

§. 932.

Die Kosten, welche die Abschaffung eines Uebertreters aus einem Orte, Bezirke, Lande, oder allen Ländern, für welche dieses Gesetz gilt, verursacht, sind von denselben Personen, denen die Kosten der nach den allgemeinen Strafgesetzen Statt findenden Abschaffungen obliegen, und auf die für diese Abschaffungen vorgeschriebene Art, zu bestreiten.

3. Der Geldstrafen.

§. 933.

Die bei der Einbringung der Geldstrafen, auf dem mit §. 894 angeordneten Wege, erwachsenden Executions-Kosten sind nach den Grundsätzen der Gerichtsordnung zu behandeln, und in dem Maaße einzubringen, als dieses zu Folge des §. 902 gestattet ist. Geschieht der Verkauf der für die Strafe haftenden, nicht in Verfall gesprochenen Sache auf die im §. 893 vorgeschriebene Art, so ist sich wegen Einbringung der durch die Erhaltung der Sache und den Verkauf verursachten Kosten nach dem §. 252 der Zollordnung, und, so weit dieselben durch den Kaufpreis nicht gedeckt sind, nach den §§. 907, 926, 927 und 928 des gegenwärtigen Gesetzes zu benehmen.

Digitized by Google

4. Einschaltung in die Zeitungsblätter.

§. 934.

Von den bei der Strafvollstreckung sich ergebenden Einschaltungen in die Zeitungsblätter gilt die im §. 924 enthaltene Bestimmung.

Digitized by Google

Register

des

Strafgesetzes

über

Gefällsübertretungen.

Alphabetisch geordnet,

nach dem Inhalte des Kundmachungs-Patentes,

den

Absätzen der Vorerinnerungen und den Paragraphen

des Gesetzes.

Wien.

Aus der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerei.

1835.

Digitized by Google

Digitized by Google

Register.

A.

Abfahren von einem Amte. Bestrafung, 463.

Abfälle, s. Absatz. Erzeugnisse. Bücher.

Abgaben. Für welche das Strafgesetz in Anwendung tritt. Kundmachungs-Patent I. II. Welche der Strafbemessung zum Grunde zu legen sind, 44, 45, 205, 206, 265, 266. In welchem Ausmaaße, 46. Insbesondere die Einfuhr- und Ausfuhrzölle, 47, 48. Gebührende, bleiben bei der Vollziehung der Strafe vorbehalten, 80. Gebührende, sind unter der Haftung für die Uebertretung begriffen, 138. Ob die Verbindlichkeit zur Entrichtung der verkürzten Abgabe mit der Erlöschung der Strafe erlischt, 467. Die Bemessung und Einhebung derselben bildet keinen Gegenstand der Beschwerdeführung bei den Gefällsgerichten, 838. Wann die Vermögensstrafen auf dem, für die Einbringung rückständiger indirecter Abgaben vorgezeichneten Wege einzubringen sind, 894, s. Verbrauchsabgabe. Monopol.

Abgaben, an das Postgefäll zu entrichtende. Von Transport-Anstalten, deren Verkürzung, 426, 431.

Abgaben, an das Lotto-Gefäll zu entrichtende. Von Lotto-Spielen, deren Verkürzung, 445, 448.

Abgang rechtlicher Beweise, s. Aufhebung.

Abgang der Zurechnungsfähigkeit, s. Zurechnungsfähigkeit.

Abgekürztes Verfahren bei Gefällsübertretungen, s. mindere Straffälligkeiten.

Abgeschaffter, s. Abschaffung.

Abkürzung der Arrest-Strafe, s. Arrest.

Ablassung von der Uebertretung, s. Freiwilliges.

Ablassung vom rechtlichen Verfahren. Vor dem ordentlichen Verhöre, 541—543. Nach dem Anfange des ordentlichen Verhö-

Digitized by Google

res, 544. Bedingungen der Gewährung, 545. Erhebungen vor der Entscheidung des Ansuchens, 546. Wirkungen des gestellten Ansuchens, 547—550. Recurs gegen die Zurückweisung des Ansuchens, 551. Wann dieselbe die ordentliche Untersuchung ausschließt, 594. Nach dem Schlusse der Verhandlung, 789, 791, 792. Insbesondere wenn der Beschuldigte sich länger als durch einen Monat in Verhaft befindet, 793. Gegen die Zurückweisung des Ansuchens um dieselbe findet die Beschwerdeführung bei den Gefällsgerichten nicht Statt, 838.

Ablegung. Steuerbarer Gegenstände in einem fürgeschlossen erklärten Orte, wann Schleichhandel, 189. Von Waaren in der Einfuhr, wann versuchter Schleichhandel, 191. Von Waaren, wann eine Unregelmäßigkeit im Transporte, 350, 351, 353.

Ablieferung. Des Beschuldigten an einen andern Ort, Kosten derselben, wen sie treffen, 903. Des Verurtheilten an den Strafort, deren Kosten, 929.

Absatz des Gesetzes, im Grunde dessen die Strafe verhängt wird, ist in dem Urtheile aufzuführen, 826.

Absatz der Waaren, Erzeugnisse und Abfälle, ist in den Gewerbsbüchern darzustellen, 734, 735, 736.

Abschaffung. Arten derselben, 65, 73. Vollziehung bei obwaltenden Hindernissen aus Polizei-Rücksichten, 74. Aus allen Ländern, 75. Rückkehr des Abgeschafften, 76. Aus dem Gränzbezirke wegen Schleichhandel, 216, 247, 249, 264. Wird durch die politischen Behörden vollstreckt, 898. Kosten derselben, 932.

Abschrift des Schiffs-Manifestes, verweigerte Ertheilung derselben, 460, s. Aktenstücke.

Absicht, eine Gefällsübertretung zu begehen. Deren Aeußerung, in wie fern eine rechtliche Anzeigung, 603. Erweisung dieser Absicht, 774, s. Vorsatz.

Absicht schädliche, wenn solche nicht vorhanden war, ein mildernder Umstand, 92.

Absichtliche Uebertretung. Wann bei derselben der Strafbetrag zwischen dem Uebertreter und dem Haftenden getheilt werden kann, 142.

Abstehen von der Uebertretung oder Beschädigung, s. Freiwilliges.

Abweichungen von dem angemeldeten Verfahren, s. Steuerbares. Straße. Weg.

Aktenstücke, s. Aktenstücke.

Digitized by Google

Actuar, s. Aktuar.
Achtzehntes Lebensjahr. Zur Glaubwürdigkeit eines Zeugen erforderlich, 695. Wann die Aussage eines Zeugen, bei dem diese Bedingung nicht eintritt, als eine Anzeigung betrachtet werden kann, 767.
Adresse. (Ueberschrift) Unter einer falschen, Aufgabe von Briefen, 423.
Advocaten, Notare, Agenten oder Sachwalter, wann sie als Mitschuldige oder Theilnehmer der Uebertretung der Vorschriften über den Papierstämpel zu betrachten sind, 409, 410.
Agenten, s. Advocaten.
Aktenstücke. Deren Eintragung in das Tagebuch und Aufbewahrung, 673. Von welchen dem Verurtheilten die Einsicht oder eine Abschrift gestattet werden kann, 855.
Aktuar. In wie fern derselbe bei Erhebungen und Untersuchungen beigezogen werden muß, 656.
Aktien der National-Bank. Deren Erlag zur Sicherstellung, 566.
Alter, Welches die Zurechnungsfähigkeit ausschließt, 15. Welches einen mildernden Umstand enthält, 92. Welches zur Glaubwürdigkeit eines Zeugen erforderlich ist, 695, 696. Wann die Aussage eines Zeugen, dem das gesetzmäßige Alter fehlt, als eine rechtliche Anzeigung betrachtet werden kann, 767.
Aeltere Straffälle. Wann solche nach diesem Strafgesetze zu behandeln sind. Kundmachungs-Patent III—X. Verjährung derselben. Ebendaselbst, VII.
Aeltern. Ihrer besondern Aufsicht sind unmündige Sträflinge zuzuweisen, 85. Haftung derselben für Unmündige, 136.
Amt, Dienst oder Beschäftigung, mit der Verbindlichkeit, Uebertretungen zu hindern oder zu entdecken, ein erschwerender Umstand, 90.
Amt. Stellung eines Anweisgutes, unterlassene, oder zu einem andern Amte als dem bezeichneten, 350, 351, 353. Ausweichen einem Amte, oder Abfahren von demselben, 463.
Aemter. Welchen die Entdeckung der Gefällsübertretungen obliegt, 507, 508. Welche zu den Erhebungen und Untersuchungen bei Gefällsübertretungen verwendet werden können, 513, 514, 515. Wann die von denselben ausgestellten Urkunden als Beweis gelten, 689.
Aemtliche Ausfertigung, stämpelpflichtige, s. Papierstämpel.

Digitized by Google

Aemtliche Bescheinigung, Mangel derselben, wann solcher eine rechtliche Anzeigung des Schleichhandels begründet, 608.
Aemtliche Bezeichnung, s. Bezeichnung.
Aemtliche Niederlage. Hinwegnahme eines Gegenstandes aus derselben, wann Schleichhandel, 185, 189.
Aemtliche Verwahrung, s. Verwahrung.
Aemtlicher Verschluß. Wenn sich der Gegenstand unter demselben befindet, so kann dessen Uebergabe an das Gericht nicht gefordert werden, 161. Hinwegnahme eines Gegenstandes aus demselben, wann Schleichhandel, 185, 189, 398. Ein erschwerender Umstand, wenn der Gegenstand der Uebertretung sich unter dem ämtlichen Verschlusse befand, 201. Unregelmäßigkeiten im Transporte controllpflichtiger Waaren unter ämtlichem Verschlusse, 353. Deßgleichen steuerbarer Gegenstände, eben daselbst. Hinwegnahme eines stämpelpflichtigen Gegenstandes aus demselben, 396, 398.
Aemtlicher Verschluß, dessen Verletzung. Mit Schleichhandel, 238. Mit schweren Gefällsübertretungen, 273. In andern Fällen, 396, 398, 452, 453. Wann dieselbe eine rechtliche Anzeigung begründet, 606.
Amtsbücher eines Gefällsamtes. Wann das Ansuchen um Ablassung vom rechtlichen Verfahren in dieselben einzutragen ist, 542.
Amtsdiener, s. Wächter.
Amtshandlung. Zu einer, Verweigerung des Eintrittes, oder der Mitwirkung, 455, 456. Hinwegbringung, Umstaltung oder Vertilgung eines Gegenstandes bei derselben, 457, 458, 605. Verhinderung derselben, wann eine rechtliche Anzeigung, 605. Welchen Amtshandlungen der Haftende beiwohnen kann, 787, 788. Verrichtung derselben von Amtswegen, 904.
Amtsplatz. Hinwegnahme von eingehenden Waaren, oder steuerbaren Gegenständen von demselben vor der Amtshandlung ist Schleichhandel, 185, 189. Dessen Bezeichnung, s. Bezeichnung.
Amtsschranken. Eigenmächtige Eröffnung desselben, 465.
Amtswegen, von. Bestellung eines Vertreters für den Beschuldigten, 615. Erörterung der mildernden, oder rechtfertigenden Umstände, 645, 773. Erwägung der Umstände, die einen Zeugen verwerflich oder bedenklich machen, 699. Widerruf der Ernennung von Sachverständigen, 718. Bestellung eines Vertreters für den Haftenden, 783. Vorladung, ob der Haftende

Digitized by Google

solche fordern könne, 788. Bestellung eines Vertreters zur Uebernahme des Urtheiles, 831, 832, 833. Verrichtungen aller Amtshandlungen des Verfahrens, 904.

Amtswirksamkeit. Der leitenden Gefällsbehörden, 516. Der Bezirksgerichte, 517. Der Obergerichte und des obersten Gefällsgerichtes, 518, 519. Deren Ueberschreitung in dem Verfahren der Gefällsübertretungen. Folgen derselben, 527—530.

Anbiethen eines Geschenkes, s. Geschenk.

Anboth eines Strafbetrages, in wie weit solches als ein Geständniß zu betrachten ist, 759.

Aenderung. Erhebliche, der Gewerbsvorrichtungen. Strafe, wenn dieselbe vorschriftwidrig geschieht, 347. Nachtheilige des Urtheiles erster Instanz findet im weiteren Zuge nicht Statt, 863.

Androhung, s. Drohung. Gewaltsame.

Anfang der Ausführung einer Gefällsübertretung, wann als Versuch zuzurechnen, 18.

Anführer einzelner Unternehmungen einer Schwärzerbande, s. Schwärzerbande.

Angabe, unrichtige, daß Thatumstände bewiesen seyen, ist verbothen, 632.

Angehaltene, der. Wie er den Weg an den Ort der Amtshandlung zurückzulegen hat, 908, 909.

Angehaltene Sache. Transport derselben, 910. Kosten des Transportes, der Erhaltung und Verwahrung derselben, 911, 912, 913, 916, 926, 927.

Angestellte, in welchem Sinne zu nehmen, V. E. 4. Denselben verweigerter Eintritt, oder Aufnahme auf ein Schiff, 455, 456, s. Beamter. Geschenk.

Angriff. Verfall der zu demselben bei Schleichhandel verwendeten Werkzeuge, 209, 210.

Anhaltung, ämtliche. Als Geltendmachung der sächlichen Haftung, 152—160. Kosten derselben, 911—915, s. Beschlagnehmung. Thatbeschreibung. Verhaftung. Hülfeleistung. Vorschub.

Ankern, Anlegen oder Landen, vorschriftwidriges, ist versuchter Schleichhandel, 192, 193, 195.

Ankündigungen, stämpelpflichtige, s. Verbrauchs-Abgabe.

Anlegen, s. Ankern.

Anleitung, in wie fern dieselbe Mitschuld begründet, 174.

Anmeldung, s. Steuerbares. Waaren-Erklärung. Steuer-Ansage.

Digitized by Google

Annähernde Ausmittlung des Gegenstandes der Uebertretung zum Behufe der Strafbestimmung, 42, 43, 208, 268, 334.

Annäherung von Fahrzeugen, vorschriftwidrige, an das Ufer, versuchter Schleichhandel, 192, 193, 195.

Annahme einer ungestämpelten, oder nicht gehörig gestämpelten Urkunde, 410, 416.

Ansage (Steuer-), s. Steuer-Ansage.

Anschaffung von Werkzeugen oder Vorrichtungen, s. Werkzeuge, Vorrichtungen.

Anstalt, wohlthätige. Einer, werden die Ueberschüsse der Vermögensstrafen gewidmet, 55.

Anstifter und Häupter einer Schwärzerbande, s. Schwärzerbande.

Antheil am Vortheile einer Gefällsübertretung, s. Vortheil.

Antwort. Deren Verweigerung bei dem summarischen Verhöre, 592, 593. Deßgleichen bei dem ordentlichen Verhöre, 636, 637.

Antworten. Deren Aufnahme in das Protokoll, 661—668.

Anweisgüter. Schleichhandel mit denselben, 185, 189, 191, 359. Unrichtige Erklärung derselben, 279, 280, 281, 282. Unregelmäßigkeiten im Transporte derselben, 350—353. Beweisführung über deren richtige Abstellung, 354—358. Unterschied zwischen der Waare und den Deckungs-Urkunden, 359, 360.

Anzeige. Deren Unterlassung, in wie fern dieselbe Theilnehmung an einer Uebertretung begründet, 175. Ueber die in einem Seehafen zum Weitertransporte bestimmten Waaren, Unrichtigkeit derselben, 289, 308. Ueber Salzlager oder Salzquellen unterlassene, 309. Verspätete, 310. Unterlassung der Anzeige von Stämpelübertretungen, 410, 415, 418. Einer Uebertretung, wann solche die Strafnachsicht für den Anzeiger nach sich zieht, 476—478. Gegen jemanden, wann dieselbe eine rechtliche Anzeigung begründet, 602.

Anzeigen. Gehören nicht in das Tagebuch, 673. Von denselben darf Niemanden die Einsicht oder eine Abschrift gestattet werden, 855.

Anzeigungen einer Uebertretung. Gehören zu dem Thatbestande der letztern, 569. In wie fern dieselben bei dem summarischen Verhöre dem Beschuldigten mitzutheilen sind, 589. — Benehmen, wann die Anzeigungen vollständig aufgeklärt, oder behoben worden sind, 595.

Digitized by Google

Anzeigungen, rechtliche, einer Uebertretung. Begriff, 599. Regeln über dieselben, 600, 601. Besondere, allen oder den meisten Uebertretungen gemeinschaftliche, 602, 603. In Absicht auf aufbewahrte Gegenstände, 604, 605, 606, 607. In Absicht auf den Schleichhandel durch die Waaren-Einfuhr, 608. Verstärkung des aus den rechtlichen Anzeigungen entspringenden Verdachtes, 609, 610, 611. Besondere in Absicht auf die Ausweisungen, 612. Zusammentreffen derselben mit Zeugenaussagen, 762—765. Ueberweisung des Beschuldigten durch das Zusammentreffen der Anzeigungen unter sich, 766—769.

Appellations-Gerichte. Deren Einfluß auf die Bestellung der Gefälls-Bezirksgerichte, 795.

Appretur, s. Zubereitung.

Arbeit. Eines unmündigen Sträflings, 85. Welche dem Beschuldigten im Verhafte gestattet ist, 563. Des Sträflings, welche Kosten durch dieselbe eingebracht werden können, 931. Ein- und Ausgang des Viehes zur Arbeit, s. Zollfreier.

Arbeiter, s. Gewerksgehülfen. Werkprobe.

Armuth, drückende, ein mildernder Umstand, 92.

Arrest. Grade, 56. Art der Vollziehung, 57. Ununterbrochene oder getheilte Vollziehung, 58, 59. Kürzeste und längste Dauer, 60, 84. Maaßstab der Zeitberechnung, 61. Beginnen der Vollziehung, 62. Verschärfung, 66, 67. Vollziehung an Unmündigen, 85. Welche Uebertretungen zum Behufe der Strafverschärfung durch denselben in Anschlag zu bringen sind, 112. Verhängung desselben statt der Vermögensstrafe, 115—121. Abkürzung desselben, 122, 123. Ist unter der Haftung für die Strafe nicht begriffen, 138. Civil-Arrest, wann derselbe gegen den Haftenden Statt findet, 143. Bei dem Versuche des Schleichhandels im Falle genügender Aufklärung, 199. Als selbstständige Strafe, 223, 225, 227—229, 232, 234, 235, 237, 238, 239, 257—260, 456. Statt des Arrestes Verhängung einer Geldstrafe bei frevelhaftem Schleichhandel, 241. Als Strafverschärfung bei schweren Gefällsübertretungen, 271, 272, 273. In wie fern das Gesetz dessen Nachsicht zusichert, 476, 477. Die mit Arrest belegten Uebertretungen sind von der Abfassung vom rechtlichen Verfahren ausgeschlossen, 545. Deßgleichen von der bedingten Vorladung und dem stillschweigenden Geständnisse, 616, 618, 636. Bedingte Verhängung desselben, 812. Statt der Vermögensstrafe, 813. Berücksichti-

gung der im Verhafte zugebrachten Zeit, 814. Mit der Vollziehung desselben soll wegen des Ansuchens um Wiederaufnehmung des Verfahrens inne gehalten werden, 883. Wann solcher zu vollziehen ist, 888. Dessen Vollstreckung gegen Kranke oder Schwangere, 891. Wann die im Verhafte zugebrachte Zeit in die Arrest-Strafe einzurechnen ist, 892. Kosten der Ablieferung des Verurtheilten an den Strafort, 929. Vollziehung der Arrest-Strafe, 930, 931.

Art der Uebertretung, wenn durch die wiederhohlte Verübung eine Uebertretung in eine von der früheren verschiedene Art übergeht, welche Uebertretungen dabei zu beachten sind, 112.

Art der Waaren, s. Gattung.

Aerzte. Wann denselben eine Vergütung gebührt, 918, 920, 921, 922.

Assecuriren, s. Versicherung.

Aufbewahrte Gegenstände. Ueber die mit denselben verübten Gefällsübertretungen, rechtliche Anzeigungen, 604, 605, 606, 607.

Aufbewahrung. Eines Gegenstandes, in wie fern dieselbe als Theilnehmung zu betrachten ist, 175. Außer Handel gesetzter Waaren, 365, 366. Vorschriftwidrige, controllpflichtiger Waaren, 368, 371, 373. Vorschriftwidrige, anderer Gegenstände, 372. Eines stämpelpflichtigen nicht gehörig gestämpelten Gegenstandes, 374, 399. Der Gewerbsbücher, unterlassene, 390. Der mit Beschlag belegten Gewerbsbücher, 555. Von Zeichen, Werkzeugen, oder andern Gegenständen, in wie fern dieselbe eine rechtliche Anzeigung begründet, 603. Insbesondere wann die Aufbewahrung eines Gegenstandes die rechtliche Anzeigung des Schleichhandels in sich schließt, 608. Vorgeschriebener Zeitraum derselben für die Gewerbsbücher, 737. Der angehaltenen Sache bildet keinen Gegenstand der Beschwerdeführung bei den Gefällsgerichten, 838. Kosten dieser Aufbewahrung, 911—913, 916, s. Erwerbung. Theilnehmung.

Aufenthaltsort. Des gesetzlichen Vertreters, Benehmen rücksichtlich desselben, 614, 615. Des Beschuldigten, Verfahren, wenn solcher unbekannt ist, 621—624. Des Haftenden, Verfahren rücksichtlich desselben, 781, 782, 783. Des Verurtheilten, oder Haftenden, Zustellung des Urtheiles, wenn dieser Aufenthaltsort unbekannt ist, oder sich außer dem Staatsgebiethe befindet, 833. In wie fern die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei dem gegen einen Abwesenden gepflogenen Verfah-

Digitized by Google

ren Statt findet, 872. In wie fern den Zeugen oder Sachverständigen eine Vergütung bei der Vernehmung außer demselben gebührt, 917—921.

Auffallende Ungültigkeit, s. Ungültigkeit.

Aufhebung der Untersuchung, aus Abgang rechtlicher Beweise. Deren Folge in Absicht auf die Unterbrechung der Verjährung, 488. Wann dieselbe auszusprechen ist, 810. Ob die Vergütung der Kosten des Verfahrens dabei Platz greife, 817.

Aufhebung des Urtheils, wann dieselbe Statt findet, 862, 863.

Aufklärungen. Welche der Eigenthümer oder Pfandinhaber der haftenden Sache zu leisten hat, 155. Welche der Haftende anbringen kann, 787.

Auflösung von Rechten und Befugnissen, s. Rechte.

Aufmerksamkeit. In wie fern die durch dieselbe von Seite der Beamten, Diener, oder anderer Personen gehinderte Uebertretung zugerechnet wird, 18. In wie fern die Unterlassung derselben die Zurechnung der Urheberschaft, Mitschuld oder Theilnehmung begründet, 21, 26. Mangel an derselben, ein mildernder Umstand, 92. Wegen unterlassener, bei dem Bezuge eines Vortheils von einer Gefällsübertretung, Haftung für die letztere, von Seite eines Gewerbetreibenden, 130. Verbindlichkeit der Gewerbetreibenden zur Aufmerksamkeit auf ihre Gewerbsgehülfen, 133, 134. Beweis über die Unterlassung derselben, 774.

Aufnahme. Der Antworten in das Protokoll, 661—668, s. Aufbewahrung. Beamte.

Aufschriften der im Gränzbezirke gelegenen Orte, deren Verwischung oder Beschädigung, 464.

Aufsehen. Dessen Vermeidung bei den Verhaftungen, 565.

Aufsicht (Controlle), s. Controlle. Aemtliche, s. Verwahrung.

Aufsicht (Polizei-), s. Polizei.

Aufsuchen eines Beschuldigten, wann aus diesem Anlasse eine Vergütung gebührt, 911, 912.

Auftrag zur Gefällsübertretung, wann derselbe die Urheberschaft begründet, 20.

Auf- und absteigende Linie, s. Verwandte.

Aufwand. Der zum Vortheile des Eigenthümers oder Pfandgläubigers rücksichtlich der angehaltenen Sache gemachte Aufwand ist zu vergüten, 169.

Ausbildung, besondere, s. Sachverständige.

Digitized by Google

Ausdrückliches Geständniß, s. Geständniß.
Ausfertigung einer Urkunde. Uebertretungen der Vorschriften über den Papierstämpel hierbei, s. Papierstämpel. Urkunden.
Ausfertigungen der erkennenden Behörden. Arten derselben, 825. Urtheile, 826, 827, 828. Unterschrift derselben, 829. Zustellung derselben, 830—833.
Ausfuhr von Waaren, oder steuerbaren Gegenständen, gesetzwidrige, s. Schleichhandel.
Ausfuhrgüter. Unregelmäßigkeiten im Transporte derselben, 353.
Ausführung der Uebertretung. Welche Hülfsmittel bloß bei derselben in Anspruch genommen werden können, 157—159, s. Vollziehung.
Ausfuhrverboth, s. Schleichhandel.
Ausfuhrzollgebühr. Nach welchem Ausmaaße der Strafbestimmung zum Grunde zu legen, 48. Wann solche den Maaßstab der Strafbestimmung bei Schleichhandel abgibt, 206. Deßgleichen bei Unrichtigkeiten in der Erklärung, 281—286. Deßgleichen bei dem Transporte oder der Aufbewahrung von Waaren im Gränzbezirke, 370.
Ausgaben sind in den Gewerbsbüchern darzustellen, 734, 736.
Auskünfte, verweigerte, im Waaren-Transporte, 459.
Ausland. Unter demselben ist auch die See begriffen, V. E. 3. Das für den zollpflichtigen Verkehr mit demselben bestehende Ausmaaß der Zölle ist in der Regel der Strafbemessung zum Grunde zu legen, 48. Die Einbringung von Waaren aus demselben ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen ist Schleichhandel, 185. Deßgleichen die gesetzwidrige Ausfuhr dahin, 187. Verfahren, wenn der Aufenthaltsort des Haftenden sich im Auslande befindet, 783, s. Zollfreier.
Ausländer, s. Fremde.
Ausländischer Ursprung, s. Ursprung.
Aussage (Zeugen-), s. Zeugenaussage.
Aussagen, s. Antworten.
Ausschließende Rechte des Staatsschatzes. Deren Geltendmachung bildet keinen Gegenstand der Beschwerdeführung bei den Gefällsgerichten, 838.
Ausschließender Vorbehalt. Bei Gegenständen eines Staats-Monopols, s. Monopol. Für das Postgefäll, s. Postanstalt. Bei einer Brücke oder Ueberfahrt, 437. Von Glücksverträgen, s. Lotto.
Ausschwärzung, s. Schleichhandel.

Digitized by Google

Außer Handel gesetzte Waaren. Angabe einer erlaubten statt einer außer Handel gesetzten, 283, 284. Beipackung einer außer Handel gesetzten zu einer erlaubten Waare, 299. Vorschriftwidrige Veräußerung oder Aufbewahrung derselben, 365, 366.

Aeußerer Umschlag, s. Behältnisse.

Aeußeres Hinderniß, s. Hinderniß.

Ausspielungen. Verkürzung des Lotto-Gefälls bei denselben, 438, 440, 441. Strafe, 445, 446, 448. Bestimmung einer größeren Zahl, oder größerer Beträge, Gewinnste, 449. Unternehmung eines von der Bewilligung wesentlich verschiedenen Spieles, 450. Andere Abweichungen von der Bewilligung, 451.

Aussteller einer Urkunde. Beweiskraft derselben zu seinem Vortheile, 691. Gegen ihn, 692. In welchem Verhältnisse zu ihm ein Dritter stehen muß, damit die Urkunde gegen denselben beweise, 693. Erweisung der Richtigkeit seiner Handschrift, 694.

Aussteller einer Waaren-Erklärung. Dessen Bestrafung, 301, 302, 304. Dessen Haftung, 303. Unterlassung der Beweisführung über die Stellung eines angewiesenen Gegenstandes von Seite des Ausstellers der Erklärung, 354, 355, 358. Unterlassung der Aufklärung des Unterschiedes zwischen der Deckungsurkunde und der Waare bei angewiesenen Gegenständen von Seite desselben, 359, 360.

Ausstellung, öffentliche, als Strafverschärfung unzulässig, 67.

Ausweichen, einem Amte, 463.

Ausweisung. Der Verzollung oder des inländischen Ursprunges bei dem vorschriftwidrigen Waaren-Transporte, 373. Des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung. Unterlassung derselben, 379—383. In wie fern die Verbindlichkeit derselben durch die Erlöschung der Strafe aufgehoben wird, 467, 468. Deßgleichen durch die nachträgliche Verzollung, 479. Verfahren bei derselben, 499. Thatbestand derselben, 570. Verdachtsgründe rücksichtlich derselben, 612. In wie fern die Unterlassung derselben zur Begründung rechtlicher Anzeigungen einer mit dem unausgewiesenen Gegenstande verübten Uebertretung beiträgt, 604—608. Zulässige Beweisarten, 727. Beweis der Einfuhr in das Zollgebieth, 728. Geständniß, 729, 730. Zeugenaussagen, 731. Gewerbsbücher 732—740. Befund der Sachverständigen, 741—748. Werkprobe, 749—754. Entscheidung über die Ausweisung, 808.

Auszüge, s. Aktenstücke.

Digitized by Google

B.

Bande, s. Schwärzerbande.

Beamte. In welchem Sinne der Ausdruck „Beamter" zu nehmen ist, V. E. 4. Wann das vor denselben abgelegte Geständniß als ein einfaches Geständniß betrachtet wird, 685. Welche Beweiskraft die von ihnen ausgestellten Urkunden haben, 689, s. Gefällsbeamte.

Beamte oder Diener. Verletzung der ihnen obliegenden Pflicht zur Mitwirkung, oder Beistandleistung, 5. Einverständniß mit denselben zur vorschriftwidrigen Benützung der Postanstalt, 423. Denselben verweigerter Eintritt, oder Aufnahme auf ein Schiff, oder an einem andern Orte zum Behufe einer Amtshandlung, 455, 456. Vergütung der Reise- und Zehrungskosten, 925, s. Gefällsbeamte. Geschenk.

Beamte zur Untersuchung der Gefällsübertretungen eigens Bestellte, 511. Wann dieselben zur Ablassung vom Verfahren ermächtigt sind, 543.

Bedenkliche Zeugen. Im Allgemeinen, 696. Zur Vertheidigung des Beschuldigten, 697. Gegen denselben, 698. Beweiskraft ihrer Aussagen, 706, 707, 708, 709, 710, 765. Wann deren Aussage zur Ueberweisung des Beschuldigten als eine Anzeigung gilt, 767.

Bedingt ausgefolgte Waaren, s. außer Handel gesetzte. Gewerbetreibende.

Bedingte Vorladung. Begriff, 616. Erfordernisse, 617. In welchen Fällen dieselbe nicht Statt findet, 618. In wie fern dieselbe zum stillschweigenden Geständnisse führen kann, 682. Beachtung einer schriftlichen Aeußerung, 684. Was im Urtheile aufzuführen ist, wenn eine solche geschah, 826. In die bei einer solchen Vorladung bestimmte Frist ist die Wiedereinsetzung zulässig, 872.

Beeidigung, s. Eid.

Beerdigung des Beschuldigten. Kosten derselben, 913.

Beförderung. Einer Gefällsübertretung, in wie fern solche Mitschuld oder Theilnehmung an derselben begründet, 24, 25. Insbesondere bei Schleichhandel, 174, 175. Die zur Beförderung des Schleichhandels dienenden schweren Gefällsübertretungen machen einen Gegenstand der Schwärzerbanden aus, 178. Deßgleichen der Schleichhandel-Gesellschaften, 251.

Digitized by Google

Befugnisse, deren Verlust, s. Verschärfung.
Befund, s. Sachverständige.
Beginnen. Der Strafzeit, 62, 892. Des steuerbaren Verfahrens vor der vorschriftmäßigen Zeit, 323, 324.
Begleitung, s. Beistand.
Begünstigung, Mißbrauch derselben von Seite eines Gewerbetreibenden, 212, 361—364, s. Mißbrauch.
Behältnisse. Haftung derselben für die Strafe, 148, s. Päcke.
Behältnisse, geheime. Ein erschwerender Umstand, 201. Haftung des mit solchen versehenen Transport-Mittels bei Schleichhandel, 211. Wann solche eine rechtliche Anzeigung begründen, 607.
Behältnisse, ungewöhnliche, zur Verbergung der Uebertretung geeignete, ein erschwerender Umstand, 349, s. Päcke.
Behörden. Zuweisung unmündiger Sträflinge der besondern Aufsicht derselben, 85.
Behörden, erhebende, oder untersuchende. Welche den Thatbestand zu erheben haben, 571—573. Wie dieselben zusammen gesetzt seyn müssen, 656, 657. Wer nicht als leitender Beamter oder Beistand verwendet werden darf, 658. Vor denselben abgelegtes Geständniß, 681. Vor denselben abgelegte Zeugenaussage, 700.
Behörden, erkennende, s. Erkennende.
Behörden, öffentliche, deren Verbindlichkeit bei der Entdeckung einer Gefällsübertretung, 509.
Bejahung. Allein reicht nicht zum Geständnisse hin, 681, 686. Deßgleichen nicht zur Zeugenaussage, 700.
Beilagen der Protokolle. Deren Behandlung, 671.
Beipackung. Von Waaren zu Durchfuhr- oder angewiesenen Ausfuhrgütern, versuchter Schleichhandel, 194. Zu Frachtstücken oder Briefen auf der Post, 423.
Beisitzer. Bei den Gefälls-Bezirksgerichten, 794. Deren Bestimmung, 795. Beeidigung derselben, 796. Bei den Gefälls-Obergerichten, und den obersten Gefällsgerichten, 797.
Beistand. Bei der Aufnahme der Erhebungen und Untersuchungen, 656, 657. Wer hierzu nicht verwendet werden darf, 658. Gebühren für denselben, 925, 926, s. Gemeindevorstand. Gerichte.
Beistand. Wann der Haftende in Begleitung eines Beistandes zur Vernehmung erscheinen kann, 782, s. Vertreter.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Nahmens. Als Strafverschärfung zulässig, 65, 77, 244, 245. Art der Bekanntmachung, 78. Vollstreckung derselben, 899, s. Oeffentliche.

Bekenntniß, freiwilliges, ein mildernder Umstand, 92, s. Geständniß.

Beklagter. Wann der Eigenthümer oder Pfandinhaber einer Sache als Beklagter wegen der Haftung für die Strafe belangt werden muß, 166.

Bekleidung. Welcher sich der Beschuldigte bedienen kann, 563. Kosten derselben, wen sie treffen, 903, 913, 926. Des Sträflings, 931.

Belohnung. Die zu derselben verwendeten Beträge kann der Eigenthümer, oder im Falle der Wiederaufnehmung des Verfahrens der Verurtheilte nicht zurück fordern, 168, 884.

Bemerkungen. Welche der Haftende anbringen kann, 787.

Benennung. Angabe einer allgemeinern, als der tariffmäßigen in den Waaren-Erklärungen, 298.

Benützung. Vorschriftwidrige der Postanstalt, 423, 424, 429, 430, 432. Einer Brücke oder Ueberfahrt, 436. Eines Irrthums, s. Irrthum.

Berathung. Im Allgemeinen. Grundsatz derselben, 800. Wer daran Theil nehmen darf, 801. Gegenstände der Erwägung, 802. Vereinte Entscheidung über mehrere Uebertretungen, 803. In Absicht auf den Umfang der Amtswirksamkeit, 804. Bei Anzeigungen einer nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbaren Handlung, 805. Bei entdeckten Mängeln, 806, 807. Würdigung der Beweise, 808.

Berathung. Bei den Gefällsgerichten. Vortrag und Umfrage, 821. Fassung des Beschlusses, 822. Zurücktritt von einer geäußerten Meinung, 823. Protokoll, 824.

Berauschung. In wie fern solche die Zurechnungsfähigkeit ausschließt, 15.

Bereitung, verbothwidrige. Von Monopols-Gegenständen, s. Monopol. Von steuerbaren Gegenständen, 341—343.

Berichte. Von denselben gebührt Niemanden die Einsicht oder eine Abschrift, 855.

Berufung der Paragraphe oder Stellen, s. Absatz. Paragraphe.

Berufungen und Gnadengesuche. Finden gegen Urtheile Statt, 834, 835. Personen, die hierzu berufen sind, 836. Ge-

Digitized by Google

gen welche Entscheidungen dieselben nicht Platz greifen, 843, 844. Zug, den dieselben nehmen, 846, 847. Frist zur Anbringung, 848, 850. Art der Anbringung, 852, 853. Hülfsmittel der Anbringung, 854, 855. Verfahren über dieselben, 859, 860, 862—866. Wirkung derselben, 867, 868, 871.

Beschädigung, widerrechtliche. Wenn der Eigenthümer oder Pfandgläubiger eine solche erlitten hätte, Vorbehalt der dießfälligen Ersatzansprüche, 168. Persönliche des Verurtheilten, s. persönliche Verhältnisse.

Beschaffenheit. Der Erzeugnisse eines steuerbaren Verfahrens, deren Aenderung durch Zusetzung fremder Stoffe, 338. Der die Zurechnung begründenden Handlung oder Unterlassung, Beweis dieser Beschaffenheit, 774. Persönliche des Vormannes, s. Vormann.

Beschäftigung. Welche Gefällsübertretungen erleichtert, ein erschwerender Umstand, 90. Des Vormannes, wenn dieselbe den Verdacht einer Uebertretung erweckte, 155. Des Verhafteten, 563.

Beschäftigung, wiederkehrende. Als solche Verübung oder Beförderung von Gefällsübertretungen, ein erschwerender Umstand, 90, s. Geschäft. Schleichhandel-Gesellschaften. Wiederkehrender.

Bescheide. Ueber welche Eingaben dieselben erlassen werden, 825. Wer dieselben unterschreibt, 829.

Beschlagnehmung, ämtliche. Welche Gegenstände derselben unterliegen, 552. Versiegelung und Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände, 553. Beschlags-Bollete, 554. Verfügung über die in Beschlag genommenen Gegenstände, 555—557, 571. Transport der Sache, 910.

Beschleunigung der Amtshandlungen des rechtlichen Verfahrens. Verbindlichkeit hierzu, 534.

Beschluß, daß jemand in Untersuchung zu ziehen ist, 596.

Beschluß bei den Gefällsgerichten. Welche Zahl Stimmführer zu dessen Fassung erforderlich ist, 798. Nach welchen Stimmen derselbe zu fassen ist, 822. In welchem Falle eine Meinung für die Fassung desselben als nicht geäußert zu betrachten ist, 823.

Beschreibung der Gewerbsvorrichtungen und Gewerbsstätte, unterlassene, 344, s. Thatbeschreibung.

Digitized by Google

Beschuldigter. Wann der Zeitpunct seiner Vernehmung über die Anwendbarkeit des in dem Strafgesetze vorgeschriebenen Verfahrens entscheidet. Kundmachungs-Patent X. Dessen Recht zur Vertheidigung, 646, 648. Erörterung seiner Vermögens-Verhältnisse, 652. Verbindlichkeit desselben, persönlich zu erscheinen, 653. Demselben müssen die Beweise bekannt gemacht werden, 676. Dessen Entgegenstellung mit den Zeugen, 708, 709, 714, 715. Dessen Abhörung über die Zeugenaussagen, 713. Dessen Verständigung von der Aufnahme des Befundes der Sachverständigen, 722. Recht desselben, Erinnerungen bei dem Augenscheine zu machen, 723. Was zu seiner Ueberweisung erwiesen seyn muß, 755. Beweisarten 756, 757. Geständniß, 758, 759. Urkunden, 760. Zeugenaussagen, 761—765. Zusammentreffen der Anzeigungen, 766—769. Beweis der Bedingungen der Zurechnung, 770—775. Wann dessen Geständniß gegen den Haftenden als Beweis gilt, 779. Der Haftende kann die zur Ueberweisung des Beschuldigten angewendeten Beweismittel anfechten, 785. Dessen Lossprechung, 809. Seine Entlassung aus Abgang rechtlicher Beweise, 810. Dessen Verurtheilung, 811—815. Von demselben zu leistende Vergütung der Untersuchungskosten, 816, 817. Dessen Vor- und Zunahme, Wohnort, und Beschäftigung ist im Urtheile aufzuführen, 826. Welche Erlässe demselben zu eigenen Händen zugestellt werden müssen, 830. Ist zur Ergreifung der Rechtsmittel, oder zur Gnadenwerbung berechtigt, 836. Wer nebst ihm hierzu befugt ist, eben daselbst. Zu welchen Rechtsmitteln und Gnadengesuchen er sich eines Vertreters bedienen kann, 854. In wie fern ihm die Einsicht in die Acten, und die Erhebung von Abschriften bewilligt ist, 855. Wann gegen ihn die Wiederaufnehmung des Verfahrens Statt findet, 878, 880. Wann dasselbe auf sein Ansuchen zulässig ist, 882. Rechte desselben, wenn er in Folge der Wiederaufnehmung des Verfahrens von der Vermögensstrafe freigesprochen wurde, 884. Welche Kostenvergütung ihm auferlegt werden kann, 901. Verbindlichkeit zweier oder mehrerer Beschuldigten zur Vergütung der Kosten, 903. Welche Kosten den Verurtheilten treffen, 926. Welche Kosten demjenigen obliegen, gegen den die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde, 927. Dessen Anhaltung und Verhaftung, s. Verhaftung. Dessen Vorladung, s. Vorladung. Bedingte. Unbedingte. Dessen Untersuchung, s. Untersuchung. Verhör. Pflegebefohlener.

Digitized by Google

Beschwerden. Zu deren Verfassung ist dem Verhafteten die Besprechung mit seinem Vertreter oder Bevollmächtigten gestattet, 564. Gegen welche Verfügungen dieselben angebracht werden können, 834. Wer dieselben anzubringen berufen ist, 836. In welchen Fällen dieselben nicht Statt finden, 837, 838. In wie fern durch dieselben die Rechtsansprüche auf die der Haftung unterliegende Sache geltend gemacht werden können, 839, 840. Anbringung derselben, 841, 842. Verfahren über dieselben, 856—858. Wirkung derselben, 870, 871.

Besitz einer Sache. In wie fern derselbe eine rechtliche Anzeigung begründet, 603.

Besitz von Werkzeugen oder Vorrichtungen, s. Werkzeuge. Vorrichtungen.

Besitzthum, liegendes. Welche Folge der Verlust der einem solchen anklebenden Befugnisse hat, 71.

Besprechung mit andern Personen. In wie fern dieselbe dem Verhafteten gestattet ist, 563, 564.

Bestätigung, ämtliche. Wann dieselbe die Stelle des Empfangscheines über die Zustellung eines Erlasses vertritt, 830.

Bestechung, mit der, Schleichhandel. Begriff, 231. Strafe, 232, s. Geschenke.

Bestellte der Gewerbetreibenden, s. Gewerbetreibende. Gewerbsgehülfen.

Bestellung Anderer zu Gefällsübertretungen. Begründet die Urheberschaft, 20. Ein erschwerender Umstand, 90.

Betrag der Sicherstellung, s. Sicherstellung.

Betrug. Ein aus demselben entstandenes Verbrechen oder Vergehen macht den Zeugen verwerflich, 696. Wann die Aussage eines solchen Zeugen als eine Anzeigung betrachtet werden kann, 767.

Bett. Des Verhafteten, 563.

Bevollmächtigter. Wann die Vertretung durch denselben gestattet ist, 653.

Bewachung, s. Verwahrung.

Beweggründe des Urtheiles sind zu erfolgen, 855.

Beweisarten. Zur Erweisung der Thatumstände, 678, 680, 688—694, 695—699, 717, 726. Zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung, 727, 728, 729, 731, 738—740, 741—748. Zum Beweise der Uebertretung, 756, s. Beweise.

Digitized by Google

Beweise. Deren Mittheilung bei dem summarischen Verhöre, 589. Mittheilung derselben bei dem ordentlichen Verhöre, 641. Deren Mittheilung an den Haftenden, 785, 788. Deren Würdigung bei der Entscheidung, 802, 808. Aus Abgang rechtlicher, Aufhebung der Untersuchung, 810. Wann wegen neuer, die Wiederaufnehmung des Verfahrens Platz greift, 878—882.

Beweise der Thatumstände. Bestimmt bezeichnete Beweisarten, 675. Allgemeine Bedingung, ohne welche die Beweise nicht zu beachten sind, 676. Würdigung derselben, 677. Geständniß, 678—687, 729, 730, 779. Urkunden, 688—694. Zeugenaussagen, 695—716, 731. Gutachten der Sachverständigen, 717—725, 741—748. Erfüllungseid, 726. Gewerbsbücher, 732—740. Werkproben, 749—754. Durch dieselben werden die Bedingungen der Haftung erwiesen, 780.

Beweise zur Ueberweisung des Beschuldigten, s. Beschuldigter.

Beweise zur Ueberweisung des Haftenden, s. Haftender.

Beweisführung über die richtige Stellung angewiesener Gegenstände, 354—360.

Bewilligung, deren Ueberschreitung, s. Ueberschreitung.

Bewußtseyn, ungestörtes. Eine Bedingung des Geständnisses, 681, 686. Deßgleichen der Zeugenaussagen, 700.

Bezeichnung. Abgang oder Mängel derselben, 374—376, 401. Ueber die Verfälschung, Nachahmung oder Uebertragung, strafgerichtliches Verfahren, 377, 400. Behandlung der unechten Bezeichnung, 378, 400. Deren Verletzung oder Außerachtlassung an Gewerbsvorrichtungen oder Gefäßen, 454. Wer zur Beurtheilung der ämtlichen Bezeichnung als Sachverständiger verwendet werden kann, 719. Befund der Sachverständigen über dieselbe, 745. Aemtliche, bei Gelegenheit derselben zu entrichtende Verbrauchsabgabe, s. Verbrauchsabgabe.

Bezeichnung (Waaren-) ämtliche, oder Privat-, deren Verletzung, Nachahmung oder Uebertragung. Ein erschwerender Umstand, 91. Wann solche als dem Schleichhandel geleisteter Vorschub zu betrachten ist, 176. Wann solche als frevelhafter Schleichhandel zu strafen ist, 236. Wann dieselbe eine rechtliche Anzeigung des Schleichhandels begründet, 608.

Bezeichnung, öffentliche, der Zoll-Linie, der innern Linie, der Zollstraßen, der Nebenwege, des Amtsplatzes, der Steuer-

Digitized by Google

linie um einen geschlossenen Ort, der gestatteten oder untersagten Wege, Verletzung oder Aenderung dieser Bezeichnung, 464.

Bezirksbehörden, die Gefälls-Angelegenheiten leitende. Erhebung des Thatbestandes, und Untersuchung des Beschuldigten durch dieselben, 510. Hierzu eingeräumte Maaßregeln, 512, 513. Der Entscheidung derselben zugewiesene Straffälle, 516. Wann denselben die Thatbeschreibung vorzulegen ist, 540. In welchen Fällen dieselben zur Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren ermächtigt sind, 543, 544. Wann der Recurs gegen die Zurückweisung des Ansuchens um Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren den Zug an dieselben nimmt, 551. Kann bei minderen Straffälligkeiten bei der Verweigerung der Antwort die Verhaltung des Beschuldigten zur Beantwortung der Fragen verfügen, 637. Benehmen derselben bei dem Schlusse der Verhandlung, 789, 790—793. Welche Rechtsmittel und Gnadengesuche bei denselben zu überreichen sind, 847. Wohin die Rechtsmittel und Gnadengesuche gegen ihre Entscheidungen den Zug nehmen, eben daselbst. In wie fern die Zustimmung des Vorstehers der Bezirksbehörde zu der Entscheidung über eine Beschwerde erforderlich ist, 857. In welchen Fällen dieselben die Umänderung der uneinbringlichen Geldstrafe aussprechen, 896, 897.

Bezirksgerichte über Gefällsübertretungen. Deren Bestimmung, 517. Wann die Verhandlung, über die von dem Verfahren abgelassen wird, denselben mitzutheilen ist, 793. Bestellung derselben, 794, 795. Beeidigung der Beisitzer, 796. Erforderliche Zahl der Stimmführer bei denselben. 798. Anschlagung des Urtheiles bei denselben, 833. Denselben sind die Beschwerden einzusenden, 842. Welche Rechtsmittel und Gnadengesuche bei denselben zu überreichen sind, 846. Wohin die Rechtsmittel und Gnadengesuche gegen die Entscheidungen derselben den Zug nehmen. Eben daselbst. Verfahren derselben über die Beschwerden, 856, 857, 858. In welchen Fällen dieselben die Umänderung der uneinbringlichen Geldstrafe in Arrest aussprechen, 896, 897, s. Gefällsgerichte.

Bezug der zur Gewerbsausübung bestimmten Gegenstände ist in den Gewerbsbüchern darzustellen, 734, s. Ausweisung.

Bogen. Jeder, eines Protokolls, von wem zu unterschreiben, 670. Benehmen, wenn dasselbe aus mehreren Bögen besteht, 671.

Digitized by Google

Böser Vorsatz, s. Vorsatz.
Bothengänge. Deren Vergütung, 923.
Briefe. Unbefugter Transport, 423. Errichtung einer Anstalt zur Sammlung, Austheilung oder dem Transporte von Briefen, 426. Strafen, 427—430.
Briefwechsel, in wie weit derselbe zur Verstärkung des rechtlichen Verdachtes wegen Schleichhandel führt, 610.
Brückengebühren, s. Straßengebühren.
Bruder, s. Geschwister.
Bücher (Gewerbs-). Vermuthung rücksichtlich der in denselben eingetragenen Gegenstände, 128, 129. Deren unrichtige Führung zum Behufe des Schleichhandels, 236. Deßgleichen zum Behufe schwerer Gefällsübertretungen, 273. Unterschied zwischen denselben und den vorhandenen steuerbaren Gegenständen, 338. Unterlassene oder unrichtige Eintragung einer Urkunde in die Gewerbsbücher, 387, 388. Unrichtige Führung der Bücher, 389. Unterlassene Buchführung oder Aufbewahrung der Bücher, 390. Andere Unregelmäßigkeiten in der Buchführung, 391. Erschwerender Umstand, 392. Verweigerte Vorweisung derselben, 455, 456. Deren Beschlagnehmung, 552. Verfügung über die in Beschlag genommenen, 555. In wie fern die vorschriftwidrige Führung derselben eine rechtliche Anzeigung des Schleichhandels begründet, 608. Oder den rechtlichen Verdacht verstärkt, 610. Verbindlichkeit zu deren Führung, 732. Erforderniß derselben, 733—736. Deren Aufbewahrung, 737. Beweiskraft derselben, 738—740. stämpelpflichtige, s. Papierstämpel.
Buchführung, s. Bücher.
Bürgerliches Recht, s. Aufwand.
Bürgschaft als Sicherstellung, 566.

C.

Citation der Paragraphe oder Stellen des Gesetzes, s. Absatz. Paragraphe.
Civil-Arrest. Wann derselbe gegen den Haftenden Statt findet, 143. Ist bei der Einbringung der Kosten des Verfahrens unzulässig, 902.
Civil-Gerichte. Wann Räthe desselben bei dem Gefällbezirks-Gerichte beizusitzen haben, 795. In wie fern den Sprüchen und Verordnungen derselben die Urtheile und Verordnungen der

Digitized by Google

zur Entscheidung über Gefällsübertretungen berufenen Behörden und Gerichte gleich zu achten sind, 887. Vollstreckung der Vermögensstrafen durch dieselben, 894.

Classen-Lotterie. Deren Eröffnung, 438, s. Lotto-Gefäll.

Collecturen, s. Lotto.

Collegial-Gerichte, s. Civil-Gerichte.

Concept-Fach, für dasselbe bei den leitenden Gefällsbezirks-Behörden angestellte Beisitzer der Gefällsbezirks-Gerichte, 791.

Controlle. (Aufsicht.) Unter dieselbe gestellte Gewerbe, verbotswidrige Aufbewahrung bestimmter Gegenstände bei denselben, 372, 608. Bei der Unterlassung oder vorschriftwidrigen Führung der Gewerbsbücher ein erschwerender Umstand, 392. Zu welchen Amtshandlungen die für dieselbe bestellten Aemter ermächtigt sind, 514.

Controllpflichtige Waaren. Unrichtige Erklärung derselben, 287. Unregelmäßigkeiten im Transporte derselben, wenn solche unter ämtlichem Verschlusse versendet werden, 353. Vorschriftwidriger Transport im Gränzbezirke, 368—370, 373. Vorschriftwidrige Aufnahme oder Aufbewahrung eben daselbst. Vorschriftwidriger Transport oder Aufbewahrung im innern Zollgebiethe, 371. Unterlassung der Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung derselben, 379, 380. Uebertretung der Vorschriften über den Absatz controllpflichtiger Waaren, 384.

Controll-Verfahren. Unrichtigkeiten der Erklärungen für dasselbe, 287, 288.

Criminal-Gericht. Wann Räthe desselben bei dem Gefällsbezirks-Gerichte beizusitzen haben, 795.

Criminal-Untersuchung. Benehmen, wenn dieselbe mit dem Verfahren wegen Gefällsübertretungen zusammentrifft, 649, 650, 651.

Curatel. Unter derselben stehende Personen, s. Pflegebefohlene.

Curator, s. Vertreter.

D.

Dalmatien. Das Strafgesetz wird daselbst nicht eingeführt. Kundmachungs-Patent.

Dauer, s. Fortsetzung.

Delegation, s. Kreisamt.

Digitized by Google

Diener, s. Beamte.
Dienst, s. Amt.
Dienstbothen, s. Gewerbsgehülfen.
Dienste, einer Schleichhandelsgesellschaft geleistete, 254.
Dienstverhältniß, in wie fern solches den Zeugen bedenklich machen könne, 697.
Dolmetscher. Wann derselbe zu den Vernehmungen und Verhören beizuziehen ist, 664, 665. Vorsicht bei den Vernehmungen durch Dolmetscher, 666. Benehmen bei obwaltenden Anständen, 667. Besondere Erwägung bei der durch einen Dolmetscher aufgenommenen Zeugenaussage, 703. Wann demselben eine Vergütung gebührt, 919.
Doppelsinnige Fragen, s. Fragen.
Dritter. Handlung eines, in wie fern dadurch die Strafbarkeit des Ausstellers der Erklärung und die Haftung für die Erklärung aufgehoben wird, 302, 307. Wann gegen ihn eine Urkunde zum Beweise dient, 693. In wie fern die Gewerbsbücher gegen denselben zum Beweise dienen, 740.
Drohung, zur Uebertretung angewendete. Wann dieselbe die Urheberschaft begründet, 20. Ein erschwerender Umstand, 91. Verfall der zu derselben angewendeten Werkzeuge, 209, 210. Bei Schleichhandel, 225, 230. Bei schweren Gefällsübertretungen, 273. Wann der Thäter oder Mitschuldige, der durch eine solche zur Uebertretung bestimmt wurde, die Strafnachsicht erlangen, 477. Wann dieselbe eine rechtliche Anzeigung begründet, 605.
Dunkle Fragen, s. Fragen.
Durchfuhr von Waaren oder steuerbaren Gegenständen. Gesetzwidrige, s. Schleichhandel.
Durchfuhr-Verboth. Dessen Uebertretung, 203, s. Schleichhandel.
Durchfuhrzoll-Gebühr. Wann solche den Maaßstab zur Strafbestimmung bei Schleichhandel abgibt, 206.
Durchsuchungen. Verweigerung des Eintrittes der Beamten zu denselben, oder der Mitwirkung, 455, 456. Hinwegbringung, Vertilgung oder Umstaltung von Gegenständen bei einer Durchsuchung oder einer andern Amtshandlung, 457, 458. Als ein Mittel zur Erhebung des Thatbestandes, 584.

Digitized by Google

E.

Ehegatte des Uebertreters und seine nächsten Verwandten. In wie fern denselben der geleistete Vorschub nicht zugerechnet wird, 177, 217, 457. In welcher Beziehung dieselben als bedenkliche Zeugen betrachtet werden können, 697.

Ehegattinn. Haftung des Familienhauptes für dieselbe, 135.

Ehegenosse des Beschuldigten ist zu den Rechtsmitteln und dem Gnadengesuche berechtigt, 836.

Eid. Ein Erforderniß der Zeugenaussagen, 700. Welche Zeugen zu demselben zugelassen werden können, 701, 702. Dessen Abnehmung, 712. Von den Sachverständigen abzunehmender, 720. Erfüllungseid, 726. Findet über die Bedingungen der Zurechnung nicht Statt, 775. Wann die Beisitzer der Gefälls-Bezirksgerichte in Eid zu nehmen sind, 796.

Eidliche Erinnerung vor der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, 712, 720.

Eigene Hände. Zustellung zu denselben, 830.

Eigenes Wissen und eigene Kenntniß. Eine Bedingung der Zeugenaussage, 700.

Eigenschaft, persönliche, des Vormannes, s. Vormann.

Eigenschaften, einer Sache. Beweis über dieselben durch Sachverständige, 744.

Eigenthum der in Verfall gesprochenen Sache, von welchem Zeitpuncte an solches durch den Verfall erworben wird, 54.

Eigenthum, mit fremdem, Schleichhandel, 239, 241. Schwere Gefällsübertretungen, 273.

Eigenthümer. In wie fern die demselben durch das Strafgesetz eingeräumten Rechte, rücksichtlich älterer Straffälle, Platz greifen, Kundmachungs-Patent IX. Vollbringung oder Versuch einer Uebertretung ohne Wissen und gegen den Willen desselben, ein erschwerender Umstand, 91. Haftung der Sache, wenn derselbe strafbar ist, oder sich in der Haftung befindet, 151. Einer Sache, in wie fern gegen ihn die auf derselben ruhende Haftung für die Vermögensstrafen geltend gemacht werden kann, 153, 155. Wann diese Geltendmachung Statt finde, 156—159. Auf welchem Wege, 160, 161. In wie weit er seine Ansprüche auf die haftende Sache der Haftung entgegensetzen könne, 166—169. An der denselben treffenden Strafe ist die haftende Sache anzurechnen, 170. In wie fern

Digitized by Google

demselben die Zurückforderung der wegen Schleichhandel in Verfall gesprochenen Sache vorbehalten bleibt, 624, s. Recht. Rechtsansprüche. Haftung.

Eigenthumsklage, s. Eigenthümer. Haftung.

Einbringung, s. Geldstrafen. Vollziehung.

Einfache Gefällsübertretungen. Begriff, 11, s. Gefällsübertretungen. Schleichhandel. Schwere.

Einfacher Arrest. Wann solcher in strengen umgeändert werden kann, 122, s. Arrest.

Einfaches Geständniß. s. Geständniß.

Einfuhr von Waaren, oder steuerbaren Gegenständen, Schleichhandel bei derselben, s. Schleichhandel.

Einfuhrverboth, unbedingtes. Dessen Uebertretung, wie solches gestraft wird, 203, s. Schleichhandel.

Einfuhrverzollung, s. Einfuhrzollgebühr.

Einfuhrzollgebühr. Mit welchem Ausmaaße der Strafbestimmung zum Grunde zu legen, 47, 48. Maaßstab der Strafbestimmung bei Schleichhandel, 206. Bei schweren Gefällsübertretungen, 266. Bei der unterlassenen Ausweisung von Anweisgütern, 354, 360. Bei Uebertretungen in der Aufbewahrung oder Veräußerung außer Handel gesetzter Waaren, 365, 366. Bei der vorschriftswidrigen Einbringung von Spezerei-, Webe-, Wirk-, Galanterie- und Krämerei-Waaren in Standorte von Legstätten, oder geschlossene Orte, 367. Bei dem Transporte, oder der Aufbewahrung von Waaren, 370, 371. Bei dem Abgange oder bei Mängeln der Waarenbezeichnung, 374, 375. Wegen unterlassener Ausweisung des Bezuges, Ursprunges, oder der Verzollung, 379—381. Bei der Uebertretung der Vorschriften über den Gewerbsbetrieb, 384. Bei der unterlassenen oder unrichtigen Eintragung einer Urkunde in die Gewerbsbücher, 387. In wie fern die Strafe wegen unterlassener Ausweisung durch die nachträgliche Einfuhrverzollung aufgehoben wird, 479.

Einladungen und Ausladungen, vorschriftwidrige. Versuchter Schleichhandel, 191, 194. Haftung der Transport-Mittel für dieselben, 211.

Einmaischung, s. Steuerbares.

Einrichtung, s. Gestalt.

Einsätze. In ausländische Lotterien, oder bei ausländischen Sammlern von Einsätzen, 438, 439, 442, 443. Unbefugte Annahme

Digitized by Google

von Einsätzen im Inlande, 438, 440, 441, 447. Deren Betrag ist der Strafbemessung zum Grunde zu legen, 442, 443, 447.
Einschaltung, s. Zeitungsblätter.
Einschwärzung, s. Schleichhandel.
Einsicht in die Acten, in wie fern dieselbe Statt findet, 855.
Eintreffen, verspätetes, s. Verspätung.
Eintritt der Gefällsbeamten, dessen Verweigerung, 455, 456, s. Hinwegbringung.
Einverständniß mit einem Schuldigen. In wie fern solches Mitschuld begründet, 24. Bei der Theilnehmung darf dasselbe nicht vor oder bei der That Statt gefunden haben, 25, 175, 176.
Einwendungen. Welche der Haftende vorbringen kann, 785. Erörterungen über dieselben, 786.
Eltern, s. Aeltern.
Empfänge an Geld, Stoffen, oder Waaren sind in den Gewerbsbüchern darzustellen, 734, 736.
Empfänger der Waare. Dessen Haftung für die Waarenerklärung, 305, 307.
Empfangsschein über die Zustellung der Erlässe, 830.
Entdeckung der Gefällsübertretungen. Wann sich die der Strafbemessung zum Grunde zu legende Abgabe nach dem Zeitpuncte der Entdeckung der Uebertretung richtet, 46, 47. Erschwerung der Entdeckung, ein erschwerender Umstand, 89. Wem dieselbe obliegt, 507, 508, 509. Die Maaßregeln zu derselben bilden keinen Gegenstand der Beschwerdeführung bei Gefällsgerichten, 838.
Entfernung. Berechnung derselben bei der Vergütung der Kosten an Sachverständige, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, 921.
Entgegenstellung. Des Beschuldigten mit den Zeugen, wann dieselbe geschehen muß, 708, 709, 714. Wann solche unterbleiben kann, 715. Der Zeugen unter sich, 716. Der Zeugen, ob der Haftende sie fordern kann, 788.
Entschädigung, gebührende, bleibt bei der Vollziehung der Strafe vorbehalten, 80.
Entscheidungen. In das Tagebuch einzutragende, 673, 674. Was bei denselben zu erwägen ist, 800. Arten derselben, 809—811. Verurtheilung zur Arrest-Strafe, 812, 813, 814. Strafenmilderung im Wege der Gnade, 815. Ueber die Untersuchungskosten, 816, 817. Ueber die Haftung, 818, 819, 820. Gegen

Digitized by Google

welche, Rechtsmittel oder Gnadengesuche Statt finden, 834, 835, 843, 844, 845.

Entschuldigung, s. Rechtfertigung.

Entstellung des Aeußern von Seite des Thäters, ein erschwerender Umstand, 201.

Entweichung. Wann dieselbe eine rechtliche Anzeigung begründet, 603.

Erden, s. Salzlager.

Erdichtete Thatumstände. Deren Vorspiegelung bei dem Verhöre ist verbothen, 632.

Ereigniß, zufälliges, s. Zufälliges.

Erfüllung der Bedingungen der Einfuhrverzollung, nachträgliche, wann dieselbe von der Strafe wegen der unterlassenen Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung enthebt, 479, s. Nachträgliche.

Erfüllungseid, s. Eid.

Ergänzung der Erhebungen, wann dieselbe ein Gegenstand der Beschwerdeführung seyn kann, 837.

Ergreifung, s. Anhaltung.

Erhaltung der angehaltenen Sache, s. Angehaltene.

Erhebung des Thatbestandes, s. Thatbestand.

Erhebungen. Vorläufige, nach der Aufnahme der Thatbeschreibung, 539. Wann gegen die Ergänzung derselben die Beschwerde Statt findet, 837.

Erinnerung, s. Eidliche.

Erinnerungen. Bei dem Befunde der Sachverständigen, 723. Bei der Werkprobe, 752. Ueber das Ergebniß der letzteren, 754.

Erkennende Behörden. Was dem Ermessen derselben überlassen ist, 96. Innere Bestellung derselben, 794—799.

Erkenntniß. Ob dessen Schöpfung wegen der unterlassenen Verständigung des Haftenden zu hemmen ist, 781. Uebergabe der Verhandlung zum Behufe der Schöpfung desselben, 790. Benehmen, wenn über die geschlossene Verhandlung ein Erkenntniß nicht zu schöpfen ist, 791, 792, 793. Was bei der Schöpfung desselben zu erwägen ist, 800. Wer an der Schöpfung keinen Theil nehmen darf, 801, s. Urtheil.

Erkrankte, s. Kranke.

Erkundigung. Deren Einhohlung, in wie fern solche eine rechtliche Anzeigung begründet, 603.

Digitized by Google

Erlag eines Strafbetrages, s. Anboth.
Erlaubnißschein, zu einem Gewerbsbetriebe, unterlassene Erhebung desselben, 344.
Erledigung. Der geschlossenen Verhandlung, 790—793.
Erleichterung der Erhebung, s. Freiwillige. Einer Uebertretung, s. Beförderung.
Erlöschung. Der Haftung, 466, 492—496. Der Strafe, s. Strafen.
Ermahnung vor dem Verhöre, 628.
Ermessen der erkennenden Behörden. Was demselben bei der Strafbemessung überlassen ist, 96, s. Erkenntniß. Urtheil.
Eröffnung. Der Räume, Behältnisse oder Päcke, verweigerte, 455, 456. Des Amtsschrankens, 465. Des ämtlichen Verschlusses, s. Aemtlicher Verschluß.
Erörterung. Ueber die Bedingungen der Zurechnung gegen den Beschuldigten, 770. Ueber die Einwendungen des Haftenden, 786. Der Vermögensverhältnisse, s. Vermögensverhältnisse.
Erregung eines Irrthums, s. Irrthum.
Ersatz, s. Kosten. Untersuchungskosten.
Ersatzansprüche. Vorbehalt derselben, im Falle der Eigenthümer oder Pfandgläubiger eine widerrechtliche Beschädigung erlitt, 168. Deßgleichen im Falle der Wiederaufnehmung des Verfahrens, 884.
Erschwerende Umstände, s. Erschwerungsgründe.
Erschwerungsgründe. Begriff, 89. Deren Beachtung, 88, 95. Besondere aus der Beschaffenheit der Person, 90. Aus jener der That, 91. In welchen Fällen die mit einer minderen Strafe belegte Uebertretung als ein Erschwerungsgrund zu betrachten ist, 107. Bei Schleichhandel, 201. Bei Unrichtigkeiten in den Erklärungen, 299. Bei dem steuerbaren Verfahren, 342, 349. Bei dem Transporte von Anweisgütern, 351. Bei der Aufbewahrung oder Veräußerung außer Handel gesetzter Waaren, 365. Bei dem Waaren-Transporte im Gränzbezirke, 369. Bei der Unterlassung der Ausweisung des Bezuges, Ursprunges, oder der Verzollung, 382. In Absicht auf die Führung der Gewerbsbücher, 392. In Hinsicht der Gefällsverkürzungen gegen eine bei Gelegenheit einer ämtlichen Bezeichnung zu entrichtende Verbrauchsabgabe, 403. Deren Erörterung von Amtswegen, 645. Deren Würdigung bei der Entscheidung, 802, 811.
Erstreckung der Frist, s. Fristerweiterung.

Digitized by Google

Erwerb, rechtlicher, des Verurtheilten. In wiefern solcher bei der Vollstreckung der Arrest-Strafe zu schonen ist, 69, 122. Deßgleichen bei der Umänderung der Geldstrafe in Arrest, 118. Bei der Strafbestimmung wegen frevelhaften Schleichhandels, 241.

Erwerber, s. Käufer.

Erwerbung. Eines Gegenstandes von Schleichhandel, oder einer schweren Gefällsübertretung, in wie fern durch dieselbe Theilnehmung begründet wird, 175. Eines stämpelpflichtigen ungestämpelten Gegenstandes, 374, 375, 399. Von Rechten und Befugnissen, s. Rechte. Eines ausländischen Lotterie-Loses, 438, 439, 442, 443, s. Theilnehmung.

Erwerbungsart, rechtliche. Bei dem Mangel derselben kann die haftende Sache in Anspruch genommen werden, 155.

Erzählung. Der verübten Uebertretung, wann dieselbe eine rechtliche Anzeigung begründet, 603. Deutliche und bestimmte, ein Erforderniß des einfachen Geständnisses und der Zeugenaussagen, 686, 700.

Erzeugnisse. Des Gewerbsbetriebes sind in den Gewerbsbüchern darzustellen, 735. Der Werkprobe, Verfügung über dieselben, 752. Der Kunst oder des Gewerbsfleißes, s. Kunst. Gewerbsfleiß. Der Natur, s. Naturerzeugnisse.

Erzeugung, verbothwidrige. Von Monopols-Gegenständen, s. Monopol. Von steuerbaren Gegenständen, 341—343.

Execution, s. Geldstrafen. Vollziehung. Gerichtsordnung.

Executions-Kosten, s. Geldstrafen. Vollziehung.

Executions-Mittel, s. Haftung. Vollziehung. Geldstrafen. Gerichtsordnung.

F.

Fahrlässigkeit. In der Entdeckung der Stämpelübertretungen, 418. Bei den Vidimirungen, 419. Als Bedingung der Zurechnung, Beweis derselben, 774.

Fahrzeuge. Vorschriftwidrige Ein- und Ausladungen, 191, 194, 195. Verbothwidrige Annäherung derselben an das Ufer, versuchter Schleichhandel, 192, s. Schiff, Schleichhandel.

Falsche Urkunden, s. Urkunden.

Digitized by Google

Familie des Verurtheilten. Berücksichtigung derselben bei der Umänderung der Geldstrafe in Arrest, 118. Bei der Verhängung der Strafe wegen frevelhaften Schleichhandels, 241. Mittheilung einer Abschrift des Urtheiles an dieselbe, 833.

Familienglieder, s. Familienhaupt.

Familienhaupt, dessen Haftung für die Familienglieder, 135.

Fässer, s. Behältnisse.

Feindschaft mit dem Beschuldigten, in wie fern dieselbe die Glaubwürdigkeit des Zeugen ausschließt, 695, 696.

Feingehalt edler Metalle, s. Metalle.

Fischerfahrzeuge. Verbothener Transport durch dieselben, versuchter Schleichhandel, 192, 193, 195.

Flucht. Wann ein Grund zur Verhaftung des Beschuldigten, 558. Wann eine rechtliche Anzeigung, 603, 605.

Folgeleistung. Gegen jemanden, dem der Uebertreter Gehorsam, Ehrfurcht oder Dankbarkeit schuldig ist, ein mildernder Umstand, 92.

Folgen der Uebertretung. Nicht bereits im Wesen der Strafe enthaltene, 79, 80. Sind in der Entscheidung auszusprechen, 811.

Förmliches Geständniß, s. Geständniß.

Förmlichkeiten. Vorgeschriebene, für Urkunden, eine Bedingung ihrer Beweiskraft, 688. Wann die Erfüllung derselben einen Gegenstand der Beschwerdeführung ausmacht, 837.

Fortsetzung. Des steuerbaren Verfahrens über die vorschriftmäßige Dauer, 335—337. Des Gewerbsbetriebes, nach der Anzeige über die Einstellung, 344.

Fragen. Die den Zeugen zu stellenden sind der Obrigkeit, durch welche die Vernehmung geschieht, mitzutheilen, 582. Allgemeine bei Verhören, 629. Dunkle oder doppelsinnige sind verbothen, 632. Besondere 639, 640, 641, 643, 644. Wie die Fragen und Antworten in das Protokoll aufzunehmen sind, 661—668.

Fragstücke, zur Vernehmung der Zeugen kann der Haftende einlegen, 787.

Freie Beschäftigungen. Welche Folge der Verlust der Gewerbsbefugniß auf dieselben hervorbringt, 72.

Freiwillige. Erleichterung der Erhebung, ein mildernder Umstand, 92. Angabe anderer Schuldigen oder Theilnehmer, ein mildernder Umstand, 92. Erfüllung der verletzten Verbindlichkeit, Folgen derselben, 477, 478, 479, 495.

Digitized by Google

Freiwilliges Abstehen von der Uebertretung oder Zufügung eines größeren Schadens, ein mildernder Umstand, 92, s. Geständniß.

Fremde. Unterliegen diesem Strafgesetze, 32. Behandlung derselben in Absicht auf die in Gebiethstheilen, wo sich das Strafgesetz nicht in Wirksamkeit befindet, verübten Uebertretungen, 35. Können aus allen Ländern abgeschafft werden, 75, 249.

Frevelhafter Schleichhandel, s. Schleichhandel.

Frist. Nach deren Ablauf das Ansuchen um Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren widerrufen werden kann, 547. Bei der bedingten Vorladung, 617. Bei der Vorladung eines der Person, oder dem Aufenthaltsorte nach Unbekannten, 624. Zur Schlußvertheidigung, 648. Zur Vorladung des Haftenden, 782, 783. Zu den Berufungen und Gnadengesuchen, 848. Zu den Recursen, 849, 850. In welcher die Wiedereinsetzung Statt findet, 872.

Fristerweiterung. In wie fern dieselbe bei Rechtsmitteln und Gnadengesuchen Statt findet, 848, 849.

Frühere Uebertretung, s. Aeltere Straffälle.

Fuhrengewerbe, s. Gewerbsbefugniß.

Fuhrleute oder Schiffer. Ob solche als Gewerbsgehülfen zu betrachten sind, 155. Wann dieselben wegen der Verletzung des ämtlichen Verschlusses gestraft werden, 453, s. Waarenführer.

Fünf Gulden. Mindestes Strafausmaaß für Schleichhandel und schwere Gefällsübertretungen, 207, 269.

Fuß, zu. Welche Zahl Thäter als eine gefährliche Zusammenrottung zu betrachten ist, 228. Zurücklegung des Weges an den Ort der Amtshandlung, 908.

G.

Galanterie-Waaren, s. Geschlossene Orte.

Gattung oder Art der Waaren. Unrichtige oder ungenaue Angabe derselben, 277, 279, 281, 282, 283, 286, 287, 298. Der Stoffe zum steuerbaren Verfahren, unrichtige Anmeldung, 326. Der Erzeugnisse, unrichtige Anmeldung, 328, 329.

Gattungen der Gefällsübertretungen. Begriff, 9—11.

Gebiethstheile, diesem Gesetze nicht unterworfene. Behandlung der in denselben verübten Uebertretungen, 33—35.

Digitized by Google

Gebrauch, welcher von der Waaren-Erklärung gemacht wird, ändert nicht die Anwendung der Strafe, 297.

Gebrechen, körperliche. Wie zu verfahren, wenn der Vernommene oder Verhörte an Gebrechen, welche die Vernehmung erschweren, leidet, 665—667, s. Körperschwäche.

Gefahr, mit welcher die Uebertretung droht, deren Steigerung, ein erschwerender Umstand, 89.

Gefällsamt, s. Amt.

Gefällsämter, ausübende. Denselben liegt die Entdeckung der Gefällsübertretungen ob, 507. In welchen Fällen sie die Erhebungen und Untersuchungen pflegen, 514, 515. In welchen Fällen dieselben zur Gewährung des Ansuchens um Ablassung vom rechtlichen Verfahren ermächtigt sind, 543. Vor denselben abgelegtes einfaches Geständniß, 685. Rechtsmittel gegen die Verfügungen derselben im rechtlichen Verfahren, 834, 837, 838.

Gefällsangelegenheiten. Die für dieselben bestimmten Behörden leiten die Vollstreckung der Entscheidungen ein, 886, s. Gefällsbehörden.

Gefällsbeamte und Diener. Deren Pflichtverletzungen, 3. Von Seite derselben, widerrechtliche Behandlung der Steuerpflichtigen, 4, s. Beamte.

Gefällsbehörden, leitende. Deren Amtswirksamkeit bei Gefällsübertretungen, 510, 516, 543, 544, 550, 551, 562, 789, 790, 791, 792. Beisitzer sind aus der Zahl ihrer Concepts-Beamten oder Räthe bei den Gefällsgerichten zu nehmen, 794, 797. Geschäftsordnung bei denselben, 799. Rechtsmittel gegen die Verfügungen derselben im rechtlichen Verfahren, 834, 837, 838. Verfahren derselben bei der Behandlung der Rechtsmittel und Gnadengesuche, 866.

Gefälls-Bezirksgerichte, s. Bezirksgerichte.

Gefällsgerichte. Deren Arten und Bestimmung, 517—519. Unterordnung der erhebenden und untersuchenden Behörden unter dieselben, 520. Verfügen die Zulassung zum Erfüllungseid, 726. Auf welchem Wege die geschlossene Verhandlung an dieselben gelangt, 790, 792. Deren innere Bestellung, 794—797. Erforderliche Zahl der Stimmführer bei denselben, 798. Entscheiden über die an dieselben gelangten Straffälle, wenn gleich solche in der Amtswirksamkeit der leitenden Gefällsbehörden gelegen sind, 804. Rechtsmittel gegen die Verfügungen und Entscheidungen derselben, 834. In wie fern sie bei der Vollstreckung der

Digitized by Google

Entscheidungen einschreiten, 886, 896, 897, s. Bezirksgericht, Obergericht, Oberstes.

Gefälls-Obergerichte, s. Obergericht.

Gefällsübertretungen. Aufwelche das Strafgesetz Anwendung findet. Kundmachungs-Patent III. Begriff, 1, 2. Nähere Bezeichnung desselben, 3—5. Gegen welche Vorschriften dieselben Statt finden, 6. Eintheilung in Absicht auf die unmittelbare Wirkung, 7, 8. Gattungen der Gefällsübertretungen, 9—11. Welche Uebertretungen diesem Strafgesetze unterliegen, 31. Uebertretungen der Fremden. 32. Uebertretungen, die in andern Theilen des Staatsgebiethes verübt wurden, 33—35. Unterbrechen die Verjährung, 487, 488, 489, 491. Wem die Entdeckung derselben obliegt, 507, 508. 509. Thatbestand derselben, 569. Wie dieselben im Urtheile aufzuführen sind, 826, s. Verfahren. Gefällsverkürzungen. Schwere. Schleichhandel.

Gefällsverkürzungen. Begriff, 8. In wie fern Schleichhandel und schwere Gefällsübertretungen zu denselben gehören, 12, 393. Haftung des Gegenstandes derselben für die Strafe, 147. Gegen eine bei Gelegenheit einer ämtlichen Bezeichnung zu entrichtende Verbrauchsabgabe, 396—399, 404, 406, 407. Gegen die Abgabe von Papierstämpel, 408—410. Gegen die Postanstalt, 423—426. Gegen Straßen-, Brücken- und Ueberfahrtgebühren, 436, 437. Gegen das Lotto-Gefäll, 438—441, s. Strafbestimmung. Wiederhohlung. Haftung.

Gefäße, s. Gewerbsvorrichtungen. Steuerbares. Vorrichtungen.

Gefundene Sachen. Wann die Vorschriften über dieselben anzuwenden sind, 625.

Gegenbeweis. Wider die Vermuthung über die bei einem Gewerbetreibenden vorfindigen Gegenstände, 129. Zur Entkräftung des Befundes der Sachverständigen, 748.

Gegenstand der Uebertretung, Begriff, 145. Dessen Haftung, 147, 151. Geltendmachung der Haftung auf denselben. 156, 160, 161. Dessen Veräußerung, 162, 163. Wann derselbe unbrauchbar zu machen ist, 164. Wann dessen Erwerbung, Aufbewahrung oder Verbreitung als Theilnehmung zu betrachten ist, 175. Gehört zum Thatbestande der Uebertretung, 569. Dessen Verwahrung gegen Aenderungen während der Erhebung, 578. Wann derselbe eine rechtliche Anzeigung begründet, 603.

Gegenwart. Bei der Uebertretung einer Schwärzerbande begründet, rücksichtlich der Glieder der Bande Mitschuld, 183. Bei der

Digitized by Google

Verübung von Schleichhandel, in wie fern solche als Schleichhandel mit Zusammenrottung zu betrachten ist, 226. An einem Orte, wann dieselbe eine rechtliche Anzeigung begründet, 603.

Gegenwärtige. Bei einer Uebertretung gehören zu dem Thatbestande, 569. Sind in jedem Protokolle aufzuführen, 660. Haben, dasselbe zu unterschreiben, 671.

Geheime, s. Behältnisse.

Gehülfen der Gewerbetreibenden, s. Gewerbetreibende.

Geistes- oder Gemüthsbeschaffenheit. Welche die Zurechnungsfähigkeit aufhebt, 15. Welche als ein Milderungsgrund zu betrachten ist, 92. Wann der Zeuge durch dieselbe verwerflich wird, 696.

Gekränkt. Wenn Jemand von den Gefällsbeamten in seinen Rechten gekränkt wird, ob dieses als eine Gefällsübertretung zu betrachten ist, 4. Wer sich durch eine Verfügung oder Entscheidung gekränkt glaubt, kann Rechtsmittel oder Gnadengesuche einbringen, 836.

Geld, bares. Dessen Erlag zur Sicherstellung, 566. s. Empfänge. Ausgaben. Geschenk.

Geldposten, in den Gewerbsbüchern eingetragene, Vermuthung rücksichtlich derselben, 128, 129.

Geldstrafe. Eine Strafart, 36. Eine Art der Vermögensstrafen, 37. Umänderung der Arrest-Strafe in dieselbe bei frevelhaftem Schleichhandel, 241. Für Urheber und Thäter einer Schleichhandelgesellschaft, 263. Wann nebst derselben der statt solcher zu vollziehende Arrest auszusprechen ist, 812. Art der Vollstreckung, 894. Kosten der Einbringung, 933, s. Vermögensstrafen. Umänderung.

Gelindere Meinung. Wann der Beschluß nach derselben zu fassen ist, 822.

Gelingen der Uebertretung. Deren Erleichterung oder Sicherung ein erschwerender Umstand, 89, s. Versicherung. Versicherer.

Geltendmachung der Haftung, s. Haftung. Von Rechten und Befugnissen, s. Rechte.

Gemeinden. Für welche denselben zufließende Abgaben das Strafgesetz Wirksamkeit erhält. Kundmachungs-Patent II. Welche Kostenvergütung sie zu fordern berechtigt sind, 906, 907. 911—915.

Gemeinde-Vorstand. Glieder desselben, Verletzung der Pflicht zur Mitwirkung oder Beistandleistung, 5. Beiziehung eines

Digitized by Google

Gliedes desselben zu den Erhebungen und Verhören, 657. Anschlagung des Urtheiles bei demselben, 833.
Gemüthsbeschaffenheit, s. Geistesbeschaffenheit.
Geneigtheit des Beschuldigten zu Uebertretungen, s. Verdacht.
Geräthschaften, wann solche Hülfsmittel einer Gefällsübertretung sind, 146.
Gericht, vormundschaftliches. Anzeige an dasselbe der Uebertretungen der Kinder, 81. Einvernehmen mit demselben über die Strafart gegen Minderjährige, 82. Recht desselben bei der Verhängung einer Vermögensstrafe gegen den Minderjährigen, 851. Behandlung eines solchen Einschreitens, 861, 862.
Gerichte. Wann die Uebergabe der angehaltenen Sache an dieselben gefordert werden kann, 161. Deren Verbindlichkeit, bei der Entdeckung einer Gefällsübertretung, 509. Zur Beistandleistung, 533. Einschreiten bei denselben wegen der Maaßregeln der Sicherstellung, 567, s. Obrigkeiten. Gefällsgerichte.
Gerichtliche Obrigkeit, s. Obrigkeit.
Gerichtsdiener, s. Wächter.
Gerichtsordnung in Streitsachen. Die durch dieselbe vorgeschriebenen Executions-Mittel sind auf die Vollziehung der Haftung anzuwenden, 143, 894. Die Grundsätze derselben gelten für die Executions-Kosten bei der Einbringung der Geldstrafen, 933.
Gerichtsstand, besonderer, kömmt der Kammer-Procuratur bei der Vollstreckung der Vermögensstrafen zu, 894.
Geringstes Strafausmaaß. Bei Vermögensstrafen, 38. Bei Arrest, 60. Bei Schleichhandel und schweren Gefällsübertretungen, 207, 269. Bei verweigertem oder vernachlässigtem Beistande zur Entdeckung von Schleichhandel, 219. Wegen Fahrlässigkeit in der Entdeckung der Stämpelübertretungen, 418. Bei Uebertretungen der Postvorschriften, 430. Bei dem Lotto-Spiele in das Ausland, 442, s. Mindestes.
Geschäft, wiederkehrendes. Als solches Schleichhandel, 222. Oder schwere Gefällsübertretungen, 271, s. Beschäftigung.
Geschäftsaufsätze, s. Referate.
Geschäftsordnung bei den leitenden Gefällsbehörden. In welchen Beziehungen dieselbe zur Richtschnur dient, 799, 829.
Geschäftsträger, s. Gewaltgeber. Gewerbsgehülfen.
Geschenk, dessen Verabreichung, Anbiethung oder Zusicherung. Wann solche die Urheberschaft begründet, 20.

Bei Schleichhandel, 231, 232. Bei schweren Gefällsübertretungen, 273. In anderen Fällen, 462. Wann solche eine rechtliche Anzeigung begründet, oder den Verdacht verstärkt, 605, 610.

Geschlossene Orte. Vorschriftwidrige Einbringung von Webe-, Wirk-, Galanterie- und Krämerei-Waaren in dieselben, 367. Unterlassene Stellung bei einem an der Steuerlinie aufgestellten Amte, oder Abfahren von demselben, 463. Ueberschreitung der Mauern, Gräben oder Wälle, eben daselbst. Verletzung der Bezeichnung der Steuerlinie, 464. Beschädigung der Mauern, Gräben oder Wälle, eben daselbst, s. Steuerbare Gegenstände.

Geschwister des Uebertreters, seiner Aeltern und seines Ehegatten. In wie weit denselben der geleistete Vorschub nicht zugerechnet wird, 177, 217, 457. In welcher Beziehung sie als bedenkliche Zeugen betrachtet werden können, 697.

Gesellschaft (Schleichhandel-), s. Schleichhandel.

Gesetz. Aus demselben entspringende Haftung, deren Umfang im Allgemeinen, 125. Insbesondere aus dem gegenwärtigen Gesetze, 126—144. Ist unverrückt im Auge zu halten, 800. Der Absatz des Gesetzes, auf den sich die Entscheidung gründet, ist in dem Urtheile zu berufen, 826.

Gesetzlicher Vertreter. Wer als solcher zu betrachten ist, 614, s. Vertreter.

Gestalt. Der Hülfsmittel einer Uebertretung, zur Verübung oder Verbergung derselben geeignete, deren Folge, 165, 209. Des Beschuldigten, in wie fern dieselbe eine rechtliche Anzeigung enthalten kann, 603.

Geständniß. Freiwilliges, ein mildernder Umstand, 92. Aufnehmung desselben bei dem summarischen Verhöre, 590. Wenn ein förmliches vorliegt, braucht zur ordentlichen Untersuchung nicht geschritten zu werden, 594, 595, 790. Wann dasselbe eine rechtliche Anzeigung enthält, 602. Dessen Aufnahme bei dem ordentlichen Verhöre, 642. Gattungen desselben, 678. Förmliches Geständniß, 679—684. Ausdrückliches, 681. Stillschweigendes, 682—684. Einfaches, 685, 686. Widerruf, 687. Zusammentreffen mit einer Zeugenaussage, 710. Wirkung desselben in Absicht auf die Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung, 729, 730. In wie fern dasselbe zur Ueberweisung des Beschuldigten dient, 758, 759. Des Beschuldigten, in wie weit dasselbe als Beweis gegen den Haftenden gilt, 779.

Digitized by Google

Getränkerzeugung, s. Steuerbares.

Getrenntes Verfahren gegen einen Haftenden, wegen mehrerer Uebertretungen, 784.

Gewaffnete Hand. Mit derselben Schleichhandel, Begriff, 224. Strafe, 225.

Gewalt. Wenn solche um die Anhaltung bei Schleichhandel oder schweren Gefällsübertretungen zu vollziehen, angewendet werden mußte, 230, 273. Wenn dieselbe bei der Verweigerung des Eintrittes oder der Mitwirkung zu einer Amtshandlung angewendet werden mußte, 456. Väterliche, s. Familienhaupt.

Gewalt, zur Uebertretung angewendete. Wann solche die Urheberschaft begründet, 20. Ein erschwerender Umstand, 91. Wann dieselbe eine rechtliche Anzeigung begründet, 605, s. Drohung.

Gewaltgeber. Haftung für den Gewalthaber, wegen des von der Uebertretung bezogenen Vortheiles, 127—130. Wegen Mangel an Vorsicht, 131, 132.

Gewalthaber, s. Gewaltgeber.

Gewaltsame Mittel bei Verhören sind verbothen, 632.

Gewaltthätigkeit, mit derselben, Schleichhandel. Begriff, 230, 456. Strafe, 232.

Gewerbe des Vormannes, s. Vormann.

Gewerbetreibende. Haftung derselben für ihre Gewalthaber wegen des bezogenen Vortheils von der Uebertretung, 128—130. Deren Verbindlichkeit in Absicht auf die Auswahl, und die Verrichtungen ihrer Gehülfen und Bestellten, 133. Hieraus entspringende Haftung, 134. In wie fern gegen sie die auf einer Sache ruhende Haftung für die Vermögensstrafen Statt finde, 155. Auf welchem Wege dieselbe geltend zu machen ist, 160, 161. Wann sie der Gewerbsbefugniß verlustig erklärt werden können, 212, 213, 215, 242—246, 274, 275, 403. Unrichtige oder unregelmäßige Buchführung, 236, 273, 387—392. Vorschriftwidrige Verwendung oder Veräußerung bedingt ausgefolgter Gegenstände, 361—364. Vorschriftwidrige Aufbewahrung von Waaren oder andern Gegenständen, 372. Unterlassung der vorgeschriebenen Privat-Waarenbezeichnung, 376, 401. Wann die verfälschte, nachgeahmte, oder übertragene Waarenbezeichnung gegen dieselben als nicht vorhanden zu betrachten ist, 378, 400. Unterlassung der Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung von Seite derselben über einen Gegenstand der Gewerbs-

ausübung, 380. Uebertretung der Vorschrift über den Bezug der zum Gewerbsbetriebe gehörenden Gegenstände, 384. Haftung für die Uebertretungen gegen die Maaßregeln zur Ueberwachung des Verkehres und Gewerbsbetriebes, 395. Gefällsverkürzungen, gegen eine, bei Gelegenheit einer ämtlichen Bezeichnung zu entrichtende Verbrauchsabgabe, 403. Besondere rechtliche Anzeigungen des Schleichhandels durch gesetzwidrige Waareneinfuhr gegen unter Aufsicht gestellte Gewerbetreibende, 608. Umstände, die den rechtlichen Verdacht verstärken, 610. In wiefern deren Bestätigung über die Veräußerung einer Waare den Beweis ihres Bezuges herstellt, 730. Buchführung derselben, s. Bücher.

Gewerbsbefugniß. Wann deren Verlust Statt findet, 68, 212—215, 242, 243, 250, 264, 274, 275, 403, 447. Bestimmung in Absicht auf deren Dauer, 69. Folgen des Verlustes, 70—72. Wann die Unfähigkeit zur Erlangung einer solchen Befugniß ausgesprochen werden kann, 244—246, 250, 264, 276, s. Verschärfung.

Gewerbsbetrieb. Vermuthung rücksichtlich der zu demselben gehörenden Gegenstände, 128, 129. Einstellung desselben, 345. Uebertretungen der Vorschriften über denselben, 384—392. Denselben haben die Gewerbsbücher darzustellen, 733, 734, 735.

Gewerbsbücher, s. Bücher.

Gewerbsfleiß. Ausländischer Ursprung eines Erzeugnisses desselben, 742, s. Sachverständige.

Gewerbsgehülfen. Haftung der Gewerbetreibenden für dieselben, 133, 134. Ob der Gewerbetreibende den Gegenstand oder die Hülfsmittel einer von seinen Gewerbsgehülfen verübten Gefällsverkürzung zurückfordern könne, 155, 161. Wer unter denselben zu verstehen ist, 155. Ob bei einer von einem Gewerbsgehülfen verübten Uebertretung die Uebergabe der Sache an das Gericht gefordert werden kann, 161. In wie fern gegen sie die Unfähigkeit zur Erlangung einer Gewerbsbefugniß ausgesprochen werden kann, s. Gewerbsbefugniß. Unterlassene Anzeige der Aenderungen im Stande derselben, 345.

Gewerbsräume. Vermuthung rücksichtlich der in denselben vorfindigen Gegenstände, 128. Hinwegbringung, vorschriftwidrige, von Gegenständen des steuerbaren Verfahrens aus denselben, 338. Aufbewahrung von solchen Gegenständen ohne Deckung, eben daselbst, s. Gewerbsstätte.

Digitized by Google

Gewerbsstätte. Bezeichnung derselben, 345. Unrichtigkeit der Beschreibung, 346. Erhebliche Aenderung derselben, 347. Verweigerte Eröffnung, 455, 456, s. Gewerbsvorrichtungen. Gewerbsräume.

Gewerbsunternehmung, s. Gewerbsbetrieb. Gewerbetreibende. Gränzbezirk.

Gewerbsverfahren ist in den Gewerbsbüchern darzustellen, 735.

Gewerbsverlust, s. Gewerbsbefugniß.

Gewerbsvorrichtungen. Vornahme des steuerbaren Verfahrens in andern, als den angemeldeten, 330, 331. Beschreibung derselben, unterlassene, 344. Unrichtigkeit der Beschreibung, 346. Aenderung derselben, 347. Verletzung der ämtlichen Bezeichnung an denselben, 454. Verwendung unbezeichneter, eben daselbst.

Gewinnsucht, s. Betrug.

Gleichheit der Stimmen. Fassung des Beschlusses bei derselben, 822.

Glieder einer Schleichhandelgesellschaft, s. Schleichhandelgesellschaft.

Glücksverträge, s. Lotto. Abgaben.

Gnade, s. Nachsicht.

Gnadengesuche, s. Berufungen.

Gold, s. Metalle.

Gräben, s. Geschlossene.

Grade des Arrestes, s. Arrest.

Gränzbezirk. Abschaffung aus demselben, 216, 247, 250, 264. Ein erschwerender Umstand bei den Unregelmäßigkeiten im Transporte der Anweisgüter, 351. Vorschriftwidriger Waaren-Transport in demselben, 368—370, 373. Unterlassung der Ausweisung des Bezuges, Ursprunges, oder der Verzollung in demselben, 379, 380. Unbefugte Errichtung oder Ausübung einer Gewerbsunternehmung in demselben, 386, s. Aufschriften.

Gränzgewässer. Schleichhandel auf denselben, 191, 192, 193, 194.

Gränzzollamt, s. Amt.

Gutachten. Wann solches bei der Vorlegung der geschlossenen Verhandlung beizurücken ist, 791, s. Sachverständige.

Digitized by Google

H.

Hafen. Versuchter Schleichhandel in einem solchen, 191, 194, 195. Haftung der Transport-Mittel für diesen Schleichhandel, 211.
Haft, s. Verhaftung.
Haftender. Verhältniß zwischen zweien oder mehreren Haftenden, 140. Wann derselbe von einem Theile der Haftung losgezählt werden kann, 142. Wann dessen Civil-Arrest zur Vollziehung der Haftung Statt findet, 143. Was gegen ihn bewiesen werden muß, 776. Wann gegen ihn nach den für die Untersuchung und Ueberweisung des Beschuldigten festgesetzten Anordnungen verfahren wird, 777. Rechtliches Verfahren gegen den Haftenden, 777, 781—786. Beweis der nicht auf Schuld oder Theilnehmung gegründeten Haftung, 778, 779, 780. Rechte desselben in Absicht auf die Erhebung des Thatbestandes, und die Untersuchung des Beschuldigten, 787, 788. Verurtheilung desselben zur Vergütung der Kosten des Verfahrens, 820. Welche Zustellung zu seinen eigenen Händen zu geschehen hat, 830. Wann derselbe zur Berufung oder Gnadenwerbung berechtiget ist, 836. Wer nebst ihm hiezu befugt ist, eben daselbst. Kann sich eines Vertreters bedienen, 854. In wie fern ihm die Einsicht in die Acten und Abschriften gestattet ist, 855. Wann gegen ihn oder auf sein Ansuchen die Wiederaufnehmung des Verfahrens Statt findet, 881, 883. Recht desselben, wenn er in Folge der Wiederaufnehmung des Verfahrens von der Haftung freigesprochen wird, 884. Welche Kosten des Verfahrens ihm auferlegt werden können, 928, s. Haftung.
Haftung für die Strafen. Persönliche. In der Regel nur für die eigenen, oder selbst veranlaßten Handlungen, oder Unterlassungen, 124. Begründung der Haftung, 125, 126. Des Gewaltgebers für den Gewalthaber, 127—132. Der Gewerbetreibenden für ihre Bestellten und Gehülfen, 133, 134. Des Familienhauptes für die Familienglieder, 135. Der Aeltern oder Vormünder für Unmündige, 136. Der Mitschuldigen und Theilnehmer, 137. Umfang derselben, 138—140. Vollziehung derselben, 141—143. Zusammentreffen derselben mit Schuld oder Theilnehmung, 144. Des Ausstellers der Erklärung, 303. Des Empfängers der Waare, 305. Des Waaren-

Digitized by Google

führers, 306. Beschränkung der Haftung dieser Personen, 307. Für das Schiffs-Manifest, und die in Seehäfen zu überreichende Anzeige, 308. Wird bei Anweisgütern durch die Entdeckung des Thäters der Unterschlagung nicht aufgehoben, 356, 359. Für die Uebertretungen gegen die Maaßregeln zur Ueberwachung des Verkehres und Gewerbsbetriebes, 395. Erlöschung der persönlichen, 466, 492—496. Beweis der Bedingungen derselben, 780. Erwägung bei der Entscheidung, ob eine solche bestehe, 802. Zeitpunct der Entscheidung über dieselbe, 818. Gegenstände der Bestimmung, 819. Ist in dem Urtheile auszudrücken, 826. Wann über dieselbe ein besonderes Urtheil zu schöpfen ist, 828.

Haftung für die Strafen. Sächliche. Sachen, auf denen dieselbe ruht, 145, 146. Fälle derselben, 147—151. Recht, das solche begründet, 152—155. Geltendmachung dieses Rechtes, deren Zeitpunct, 156—159. Art der Geltendmachung, 160, 161. Vollziehung derselben, 162—165. Privat-Rechtsansprüche auf die haftende Sache, 166—169. Anrechnung der haftenden Sache an den Strafen der einzelnen Schuldigen und Theilnehmer, 170—172. Der Transport-Mittel bei Schleichhandel, 11. Für das Schiffs-Manifest, und die in Seehäfen zu überreichende Anzeige, 308. Für die Uebertretungen gegen die Maaßregeln zur Ueberwachung des Verkehres oder Gewerbsbetriebes, 394. Erlöschung, 466, 497, 498. Entscheidung über dieselbe, 818, 819, 826. Deren Vollziehung, 893.

Hand, gewaffnete, s. Schleichhandel. Gewaffnete.

Handarbeit des Verhafteten, 563.

Hände, eigene, Zustellung zu denselben, 830.

Handelsbefugniß, s. Gewerbsbefugniß.

Handelsverkehr. Die in demselben Statt findenden Preise sind der Werthsausmittlung zum Grunde zu legen, 49.

Handeltreibende. Aufbewahrung einer außer Handel gesetzten Waare bei einem, oder Erwerbung einer solchen Waare von Seite derselben, 365, 366. Erfordernisse der Bücher der Handeltreibenden, 733, 734, 736, s. Gewerbetreibende.

Handlungsbestellte, s. Gewerbsgehülfen.

Handlungsdiener, s. Gewerbsgehülfen.

Handschrift. Erweisung derselben, 694.

Handzeichen. Wann solches statt der Unterschrift beizusetzen ist, 670, 686, 712.

Digitized by Google

Hang des Beschuldigten zu Uebertretungen, s. Verdacht.
Häupter einer Schwärzerbande, s. Schwärzerbande.
Hauptleitung der Geschäfte einer Schleichhandelgesellschaft begründet die Urheberschaft, 252.
Hausierbefugniß. Deren Verlust als Strafverschärfung, 213, 242, 250, 274.
Hausierer. Uebertretung des Verbothes der Erwerbung der zum Gewerbsbetriebe erforderlichen Gegenstände von Hausierern, 384.
Hausierhandel. Unbefugte Ausübung desselben, 385.
Hausleute. Welche Zustellung an dieselben geschehen kann, 830.
Hebammen. Wann denselben eine Vergütung gebührt, 918, 920, 921, 922.
Hemmende Wirkung. In wie fern den Rechtsmitteln und Gnadengesuchen eine solche zukömmt, 867, 869—871. Ob dieselbe dem Ansuchen um Wiederaufnehmung des Verfahrens zukömmt, 883.
Hinderniß, äußeres. Wann die wegen eines solchen nicht vollführte Uebertretung als Versuch zugerechnet wird, 18.
Hindernisse, deren Hinwegräumung begründet Mitschuld, 174. Sind bei dem Ansuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darzuthun, 873.
Hinterlist, zur Uebertretung angewendete, ein erschwerender Umstand, 91.
Hinwegbringung, vorschriftwidrige von Gegenständen. Aus den Gewerbsräumen, 338, 339. Aus den Räumen, in denen eine Durchsuchung oder andere Amtshandlung Statt findet, 457, 458.
Höchstes Strafausmaaß. Bei Vermögensstrafen, 39, 40. Behandlung des dieses Ausmaaß überschreitenden Betrages, 41, 106, 119. Bei Arrest, 60, 84.
Hofstelle. Gegen deren Entscheidungen findet ein weiterer Zug nicht Statt, 847.
Hülfleistung. Zu einer Gefällsübertretung, wann solche Mitschuld oder Theilnehmung begründet, 24, 25, 174, 175. Deren Unterlassung, Verweigerung oder Verzögerung bei den Nachforschungen, wann solche als Theilnehmung zu betrachten ist, 175, 219. Einige Arten der Hülfeleistung zum Schleichhandel, 217, 218.
Hülfsmittel der Uebertretung. Begriff 146. Haftung derselben gleich dem Gegenstande der Uebertretung, 148, 149.

Digitized by Google

Nicht gleich dem Gegenstande, 150, 151. Geltendmachung der Haftung auf dieselben, 157—161. Veräußerung derselben, 162. In welchen Fällen solche unbrauchbar zu machen sind, 165. Deren Herbeischaffung oder Verfertigung begründet Mitschuld am Schleichhandel, 174. Verfall einiger Hülfsmittel des Schleichhandels, 209, 210. Haftung der Transport-Mittel bei Schleichhandel, 211. Sind unter dem Thatbestande der Uebertretung begriffen, 569.

Hülfsmittel des Verhöres. Verbothene. 632.

Hungarn und Siebenbürgen. Ist von der Anwendung des Strafgesetzes ausgenommen. Kundmachungs-Patent.

J.

Indirecte Besteuerung. Uebertretungen gegen dieselbe, 1. Vollziehung der Vorschriften über dieselbe bildet keinen Gegenstand der Beschwerdeführung bei den Gefällsgerichten, 838, s. Abgaben.

Inhaber der haftenden Sache. Wann dieselbe an der ihn treffenden Strafe anzurechnen ist, 171. In wie fern gegen ihn die Haftung der Sache Statt findet, 153. Wann derselbe die Ueberlieferung der Sache an das Gericht fordern kann, 161. Wann ihm der Weg der Beschwerdeführung offen steht, 839.

Inland. Was darunter verstanden wird. Vorerinnerungen, 2.

Innere Linie, s. Bezeichnung.

Inneres Zollgebieth, s. Zollgebieth.

Irrthum. Ein mildernder Umstand, 92. Absichtliche Erregung oder Benützung eines Irrthumes, in wie fern solche die Urheberschaft begründet, 173. Wann der Thäter, der durch einen solchen zur Uebertretung bestimmt wurde, die Strafnachsicht erlange, 477.

Irrung. In der Ausstellung oder Eintragung einer Urkunde von Seite eines Gewerbetreibenden, 388.

Justizräthe. Beisitzer der Gefälls-Bezirksgerichte, 795. Beisitzer der Obergerichte und des obersten Gefällsgerichtes, 797.

K.

Kalender. Nach demselben geschieht die Zeitberechnung des Arrestes, 61, s. Verbrauchsabgabe.

Digitized by Google

Kammer-Procuratur. Mitwirkung derselben bei den Maaßregeln der Sicherstellung, 567. Bei der Vollstreckung der Vermögensstrafen, 894.

Käufer der angehaltenen Sache, ob der Eigenthümer, oder Pfandgläubiger sein Recht gegen denselben geltend machen kann, 167.

Kaufläden oder Verschleißstätten. Vorschriftwidriger Waarenverkauf außer denselben, 384. Verweigerter Eintritt in dieselben, 455, 456.

Kaufpreis, s. Preis.

Kenntniß. Des Gesetzes, ob dieselbe eine Bedingung der Zurechnung ist, 13. Von der die Zurechnung begründenden Beschaffenheit der Handlung oder Unterlassung, eine Bedingung der Zurechnung der Urheberschaft, Mitschuld oder Theilnehmung, 21, 26. Des Umstandes, daß eine Sache ein Gegenstand, oder ein Hülfsmittel einer Gefällsübertretung ist, Folge derselben, 155. Beweis dieser Kenntniß, 774.

Kennzeichen, besondere. In wie fern dieselben eine rechtliche Anzeigung begründen, 603.

Kinder (infantes). Ob dieselben zurechnungsfähig sind, 15. Deren Behandlung bei Gefällsübertretungen, 81. Haftung der Aeltern und Vormünder für dieselben, 136.

Kinder (liberi). Haftung des Familienhauptes für dieselben, 135, 136. Des Beschuldigten, seiner Geschwister und seines Ehegatten, s. Verwandte.

Kisten, s. Behältnisse.

Klage. Die Fälle, über welche dieselbe bei Gericht im Lombardisch-Venetianischen Königreiche eingebracht wurde, unterliegen nicht dem durch das Strafgesetz vorgeschriebenen Verfahren. Kundmachungs-Patent X.

Kläger. Wann der Eigenthümer der angehaltenen Sache, oder der Pfandgläubiger als Kläger auftreten muß, 166.

Kleidung. Des Verhafteten, 563. In wie fern dieselbe eine rechtliche Anzeigung begründet, 603.

Kleinverkauf. Ob die in demselben Statt findenden Preise der Werthsausmittlung zum Grunde zu legen sind, 49. Wie derselbe in den Gewerbsbüchern darzustellen ist, 734—736.

Kochsalz, s. Monopol.

Kollecturen, s. Lotto.

Kontrolle, s. Controlle.

Körperliche Gebrechen, s. Gebrechen.

Digitized by Google

Körperschwäche des Angehaltenen. Anordnung eines geeigneten Transport-Mittels wegen derselben, 909.
Kost des Verhafteten, 563.
Kosten des Verfahrens. Sind unter der Haftung für die Uebertretung begriffen, 138, 152. Wem diese Vergütung auferlegt werden kann, 826. Die Verhandlungen über dieselben bilden keinen Gegenstand der Beschwerdeführung bei den Gefällsgerichten, 838. Begriff derselben, 900. Ersatzpflicht des Beschuldigten, 901, 902, 903. Vollziehung der Amtshandlungen des Verfahrens, 904, 905. Wem die Bestreitung der Kosten obliegt, 906, 907. Kosten der Erhebung des Thatbestandes und der Untersuchung, 908—928. Kosten der Strafvollstreckung, 929—934.
Krämer, s. Handeltreibende. Gewerbetreibende.
Krämerei-Befugniß, s. Gewerbsbefugniß.
Krämerei-Waaren, s. Geschlossene.
Kranke, schwer. Vollstreckung der Arrest-Strafe gegen dieselben, 891.
Krankenpflege. Des Beschuldigten, Kosten der, wen sie treffen, 903, 913, 926, 927. Des Sträflings, 931.
Kreisamt. Wann dasselbe über die Verletzung der Pflicht zur Mitwirkung oder Beistandleistung zu entscheiden hat, 5.
Kreisamtsbeamte. Wann dieselben bei den Gefällen-Bezirksgerichten beizusitzen haben, 195.
Kundmachung, besondere. Ueber die in Kraft bleibenden Vorschriften. Kundmachungs-Patent I. Ueber die, Gemeinden, oder andern Personen zufließenden Abgaben, auf welche das Strafgesetz anzuwenden ist. Ebendaselbst II. Ueber die straffreien Unterschiede in der Angabe der Menge, 278. Ueber die Standorte und Amtsbefugnisse der zu Erhebungen und Untersuchungen aufgestellten Staatsbeamten, 511.
Kunst, s. Sachverständige.
Kuratel, s. Pflegebefohlene.
Küste, s. Gränzgewässer.

L.

Lager, s. Salz.
Lagerzins, s. Niederlagsgebühr.
Landen, s. Ankern.

Digitized by Google

Landesbehörden, die zur Leitung der Gefälls-Angelegenheiten bestellten. Welche Fälle ihrer Entscheidung zugewiesen sind, 516. In welchen sie zur Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren ermächtiget sind, 543, 544. Wann dieselben das Verfahren, von dem abgelassen wurde, nachträglich einleiten können, 550. An dieselben ist der Recurs gegen die Zurückweisung des Ansuchens um Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren gestattet, 551. Wann die geschlossene Verhandlung denselben vorzulegen ist, 791. Verfahren derselben über die Verhandlung, 792. Bestimmen einverständlich mit der politischen Landesstelle, und dem Appellations-Gerichte die Beisitzer der Gefällen-Bezirksgerichte, 795. Gegen welche Entscheidungen derselben ein weiterer Zug nicht Statt finde, 844. Welche Rechtsmittel und Gnadengesuche den Zug an dieselben nehmen, 847. Wohin die Rechtsmittel und Gnadengesuche gegen die Entscheidungen derselben den Zug nehmen, 847.

Landesfürstliche Civil-Gerichte, s. Civil-Gerichte.

Landessitte, in Absicht auf das Tragen von Waffen, in wie fern dieselbe zu berücksichtigen ist, 224.

Landesstellen, politische, deren Einfluß auf die Bestellung der Gefällen-Bezirksgerichte, 795.

Landstraße, s. Straße.

Lastthiere, s. Transport-Mittel. Zugthiere.

Lauern. In wie fern solches eine rechtliche Anzeigung enthält, 603.

Läugnen. Bei dem summarischen Verhöre, 592, 593. Bei dem ordentlichen Verhöre, 638—641. Hebt das Geständniß nicht auf, 687.

Lavieren, vorschriftswidriges, versuchter Schleichhandel, 192, 193, 195.

Leitende Gefällsbehörden, s. Gefällsbehörden. Landesbehörden.

Leiter der Beamte. Bei Erhebungen und Untersuchungen, 656. Wer als solcher nicht verwendet werden darf, 658.

Lesen und Schreiben. Kenntniß von Seite des zu den Erhebungen und Verhören beizuziehenden Beistandes, 657.

Lohn. Zusicherung oder Zuwendung desselben, wann solche die Urheberschaft begründet, 20.

Lose. Eines ausländischen Lotto-Spieles, Veräußerung oder Erwerbung, 438, 439, 442. Verfall derselben, 444. Inländischer Ausspielungen, s. Ausspielungen.

Digitized by Google

Lossagen von einer Schleichhandel-Gesellschaft, in wie fern dadurch die Bestrafung aufgehoben wird, 256.
Lossprechung des Beschuldigten, s. Beschuldigter.
Losung, s. Zollfreier Verkehr.
Lotto-Gefäll. Verkürzungen desselben, 438—441. Spiel in das Ausland, 442—444. Unbefugtes Spiel im Inlande, 445, 446. Unbefugte Annahme von Einsätzen, 447. Ueberschreitung der ertheilten Bewilligung zum Lotto-Spiele, 448—451. Welche Uebertretungen der Lotto-Vorschriften als mindere Straffälligkeiten zu betrachten sind, 501.
Lotto-Collecturen. Unbefugte Annahme von Einsätzen, 438, 447.
Lotto-Spiel, s. Lotto-Gefäll.

M.

Maaßregeln der Sicherstellung, s. Sicherstellung.
Maaßstab. Der Strafbemessung, s. Strafen. Der Umänderung der Geldstrafen in Arrest, 119. Der Kostenvergütung, 914.
Mängel im Verfahren, bei Entdeckung derselben, Benehmen, 806, 807.
Manifest (Schiffs-), s. Schiffs-Manifest.
Mauern, s. Geschlossene.
Mauthgebühren, s. Straßengebühren.
Meer, s. See.
Mehrheit der Stimmen, wann dieselbe entscheidet, 822.
Meinungen. Fassung des Beschlusses bei verschiedenen, 822.
Menge. Straffreier Unterschied in der Angabe derselben, 278. Unrichtigkeit in deren Angabe, 279, 280, 281, 282, 283, 285, 287, 288, 290, 291—296. Verwendung einer größeren, als der angegebenen zum steuerbaren Verfahren, 326. Erzeugung einer größeren als der angegebenen, 327. Vermehrung derselben gegen die Vorschrift, 338.
Mengtheile, Hülfsmittel einer Uebertretung, 146, s. Hülfsmittel.
Metalle, edle, Bezeichnung derselben, 6, 405.
Metallmünze, s. Währung.
Mildere Strafe. Anwendung derselben auf ältere Straffälle, wenn das Strafgesetz eine solche verhängt. Kundmachungs-Patent III. IV.
Mildernde Umstände, s. Milderungsgründe.
Milderung, s. Nachsicht.

Digitized by Google

Milderungsgründe. Deren Beachtung, 88, 95. Bezeichnung einiger im Allgemeinen, 92. In Absicht auf den Versuch, 93. In Hinsicht des Verhältnisses zwischen zweien oder mehreren Personen, die mitwirkten, 94. Deren Erörterung von Amtswegen, 645. Deren Würdigung bei der Entscheidung, 802, 811.

Mindere Straffälligkeiten. Deren Begriff, 501. Wenn zwei oder mehrere Beschuldigte eintreten, 502. Zusammentreffen mehrerer Uebertretungen, 503—505. Erhebung und Untersuchung über dieselben, 514, 515. Entscheidung über dieselben, 516. Benehmen, wann der Beschuldigte sich weigert zu antworten, 637. Bei dem abgekürzten Verfahren ist ein Actuar nicht erforderlich, 656. Wer als Beistand beizuziehen ist, 657, 658.

Mindestes Strafausmaaß. Wann unter dasselbe bei der Arrest-Strafe herabgegangen werden kann, 122, 123, s. Geringstes.

Minderjährige, deren Bestrafung. Der Kinder, 81. Anderer Minderjährigen, Bestimmung der Strafart, 82. Strafausmaaß, 83. Längste Dauer des Arrestes, 84. Dessen Vollziehung an Unmündigen, 85. Theilung des Strafbetrages, für den eine Haftung Statt findet, zwischen ihm und dem Haftenden, 142, s. Pflegebefohlene. Gericht, vormundschaftliches.

Mineralien, s. Salz.

Mischtheile, s. Mengtheile. Hülfsmittel.

Mißbrauch. Einer Begünstigung mit Monopols-Gegenständen, s. Monopol. Mit andern Gegenständen von Seite eines Gewerbetreibenden, 212, 361—364. Der Postanstalt, s. Benützung. Postanstalt.

Mißverhältniß zwischen den einzelnen Theilen des Gewerbsbetriebes, oder den Erzeugnissen und den Hülfsmitteln oder Vorrichtungen. Wann dasselbe den rechtlichen Verdacht wegen Schleichhandel verstärkt, 610.

Mitglieder einer Schleichhandel-Gesellschaft, s. Schleichhandel-Gesellschaft.

Mitschuld. Wann dem Urheber seine ursprüngliche Einwirkung nur als Mitschuld zuzurechnen ist, 22. Wann dieses insbesondere bei einem Anstifter einer Schwärzerbande Statt findet, 181, s. Mitschuldiger.

Mitschuldiger. Wer als solcher zu betrachten ist, 24. Bedingung der Zurechnung, 26. Uebertretungen, bei denen die Mitschuld einer Strafe unterliegt, 27, 28. Maaßstab der Strafbemessung, an sich, 98. In dem Verhältnisse mehrerer Mitschuldigen, 99,

Digitized by Google

100, 101. In dem Verhältnisse zu Schuldigen anderer Art, oder zu Theilnehmern, 102. Haftung desselben für die Uebertretungen, wegen deren er nicht strafbar ist, 137. Des Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretungen, 174. Von welchen Uebertretungen die Glieder einer Schwärzerbande als Mitschuldige zu betrachten sind, 181, 183. Einer Schleichhandel-Gesellschaft, 254, 258, 259. Der Gefällsverkürzung gegen eine bei Gelegenheit einer ämtlichen Bezeichnung zu entrichtende Verbrauchsabgabe, 399. Der Stämpelübertretungen, 409, 410, 413—417. Bei der vorschriftwidrigen Benützung der Postanstalt, 424. Der Verletzung des ämtlichen Verschlusses, 452. In welchen Fällen das Gesetz ihm die Strafnachsicht zusichert, 476, 477. Erlöschung seiner Haftung, 493. Welcher Behörde die Untersuchung desselben zusteht, 524. Wann derselbe bei der Erhebung des Thatbestandes erforscht werden soll, 575, 576.

Mittheilung der Beweise, s. Beweise.

Mittlerweilige Vorkehrungen, s. Sicherstellung.

Mitwirkung. Bei Schleichhandel oder schweren Gefällsübertretungen, wann dieselbe Mitschuld begründet, 174. Vorschriftmäßige bei Durchsuchungen oder andern Amtshandlungen, deren Verweigerung, 455, 456.

Monopol (Staats-), Gegenstände eines. Wie die auf demselben ruhende Haftung zu vollziehen, 163, 164. Bei den mit denselben verübten schweren Gefällsübertretungen wird der Versuch zugerechnet, 184. Versuchter Schleichhandel mit denselben, 191. Verbrauchsabgabe von denselben, wann solche den Maaßstab zur Strafbestimmung abgibt, 206, 266. Wann der Verlust der Befugniß zur Erzeugung, Bereitung, oder zum Verkaufe von Monopols-Gegenständen Statt findet, 212, 214, 274. Anzeige über Salzlager, oder Salzquellen, unterlassene, 309; oder verspätete, 310. Verbothwidrige Erzeugung von Monopols-Gegenständen, 311—313. Verbothwidrige Bereitung oder Verwendung derselben, 314, 315. Verbothene Veräußerung, 316, 317. Mißbrauch einer eingeräumten Begünstigung, 318. Verbothwidrige Uebertragung aus einem Gebiethstheile in den andern, 319. Strafbestimmung für den verbothwidrigen Verkehr mit Monopols-Gegenständen, 320—322. Welche Uebertretungen mit Monopols-Gegenständen als minodere Straffälligkeiten zu betrachten sind, 501. Wer bei der Beurtheilung von Monopols-Gegenständen als Sachverständiger verwendet werden darf, 719.

Digitized by Google

Beweis über den ausländischen Ursprung derselben, 742. Gestatteter Gegenbeweis, 748.

Mündliche Aufnahme. Der Aussagen, 668, 782. Der Beschwerden, 842. Der Berufungen, Gnadengesuche und Recurse, 853.

N.

Nachforschung. Die Bemühung derselben vorzubeugen enthält eine rechtliche Anzeigung, 603, s. Hülfeleistung. Vorschub.

Nachmachung der Siegel, der Bezeichnung oder des Papierstämpels, s. Siegel. Bezeichnung. Papierstämpel.

Nachsicht oder Milderung der Strafen. Zulässigkeit derselben im Wege der Gnade, 87. Wirkung derselben, 473. Gründe derselben, 474. In welchen Fällen das Gesetz dieselbe zusichert, 475—479. Uebel verstandene ist in den Entscheidungen zu vermeiden, 800. Aussprechung derselben in dem ersten Erkenntnisse, 815. Wie dieselbe in dem Urtheile aufzuführen ist, 826. Gesuch um Erlangung derselben, 835. Durch die Berufung wird der Verurtheilte der ihm zugestandenen Nachsicht nicht verlustig, 868.

Nacht, bei. Ueberschreitung der Zoll-Linie, versuchter Schleichhandel, 191. Ein erschwerender Umstand bei Schleichhandel, 201. Deßgleichen bei dem steuerbaren Verfahren, 349. Dann bei den Unregelmäßigkeiten im Transporte von Ausweisgütern, 351. Waaren-Transport im Gränzbezirke, 368—370, 373. In wie fern dieser Waaren-Transport eine rechtliche Anzeigung des Schleichhandels begründet, 608.

Nachtheil von den Aussagen, in wie fern derselbe die Glaubwürdigkeit des Zeugen aufhebt, 695, 696.

Nachtheilige Aenderung, s. Aenderung.

Nachträgliche Erfüllung der verletzten Verbindlichkeit. In wie fern dieselbe die Strafnachsicht begründet, 477, 478, 479. Deßgleichen die Haftung aufhebt, 495.

Nahme des Verurtheilten, s. Bekanntmachung.

National-Bank. Deren Actien als Sicherstellung, 566.

Naturerzeugniß. Wann der Befund der Sachverständigen den Beweis über den ausländischen Ursprung eines solchen Erzeugnisses herstellt, 742.

Nebengebühren, sind unter den, der Strafbemessung zum Grunde zu legenden Abgaben nicht begriffen, 45.

Digitized by Google

Nebenweg. Ueberschreitung der Zoll-Linie auf denselben, versuchter Schleichhandel, 191, s. Bezeichnung.
Neue Beweise, s. Beweise.
Neue Umstände, s. Umstände.
Nichtig. Erklärung des Verfahrens, deren Folge rücksichtlich der Unterbrechung der Verjährung, 488.
Nicht schuldig. Wann dieses auszusprechen ist, 809.
Nicht straffällig. Wann solches auszusprechen ist, 809.
Niederlage, s. Aemtliche Niederlage.
Niederlagen (Verkaufs-) des Staatsgefälles, s. Monopol.
Niederlagsgebühr, ob dieselbe von der angehaltenen Sache zu entrichten ist, 916.
Notare, s. Advocaten.
Nullität, s. Ungültigkeit.

O.

Obergericht über Gefällsübertretungen. Dessen Bestimmung, 518. Wann die Verfügung desselben bei körperlichen Gebrechen des Beschuldigten oder Zeugen einzuhohlen ist, 667. Entscheidet über die an dasselbe gelangten Straffälle, wenn gleich die Entscheidung darüber den leitenden Gefällsbehörden oder dem Bezirksgerichte zusteht, 804. Gegen welche Entscheidungen desselben ein weiterer Zug nicht Statt findet, 843. Wohin die Rechtsmittel und Gnadengesuche gegen dessen Entscheidungen den Zug nehmen, 846. In welchem Falle die Beschwerde an das Obergericht zur Entscheidung einzubefördern ist, 857. Einbeförderung anderer Rechtsmittel oder Gnadengesuche an dasselbe, 859, 860. Verfahren desselben, 858, 862, 863. Bekanntmachung der Beschlüsse desselben, 865. Dasselbe entscheidet über die Zulassung der Wiederaufnehmung des Verfahrens, 885. In welchen Fällen dasselbe die Umänderung der uneinbringlichen Geldstrafe ausspricht, 896, s. Gefällsgerichte.
Oberstes Gericht über Gefällsübertretungen. Dessen Bestimmung, 519. Gegen dessen Entscheidungen findet ein weiterer Zug nicht Statt, 843. Welche Rechtsmittel und Gnadengesuche den Zug an dasselbe nehmen, 846. Einbeförderung des Rechtsmittels oder Gnadengesuches an dasselbe, 862. Verfahren desselben, 863, 864. Bekanntmachung der Beschlüsse desselben 865, s. Gefällsgerichte.

Digitized by Google

Obrigkeiten. Verfahren bei der Unterlassung der Beistandleistung, oder Mitwirkung, 5. Deren Verbindlichkeit bei der Entdeckung einer Gefällsübertretung, 509. Verpflichtung derselben zur Beistandleistung, 531, 533. Welche vorläufige Erhebungen ihnen obliegen, 539. Vernehmung der Zeugen durch sie, 582. Bekanntmachung der Vorladung des Beschuldigten durch dieselben, 613, 621. Stellung der Beschuldigten durch dieselben, 620. Bei den Erhebungen und Verhören, welche dieselben pflegen, ist ein Beistand nicht erforderlich, 656. Vor denselben abgelegtes Geständniß, 681. Welche Beweiskraft den von ihnen aufgenommenen Protokollen zukömmt, 690. Zustellung der Urtheile und Verordnungen durch dieselben, 830. Anschlagung des Urtheils bei denselben, 833. Rechtsmittel gegen die Verfügungen derselben im rechtlichen Verfahren, 834, 837, 838. Bei denselben können die Rechtsmittel und Gnadengesuche angebracht werden, 842, 853. Haben alle Amtshandlungen des Verfahrens von Amtswegen zu verrichten, 904. Für welche Auslagen sie die Vergütung anzusprechen befugt sind, 906, 911—915.

Obrigkeitliche Person. In wie fern eine solche zu den Vernehmungen und Verhören als Beistand beigezogen werden kann, 657.

Oeffentliche Aemter, s. Aemter.

Oeffentliche Ausstellung, s. Ausstellung.

Oeffentliche Bekanntmachung. Zur Vorladung eines Beschuldigten, welcher oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, 621. Einschaltung in die Zeitungsblätter, 622. Ausnahme, 624. Zur Vorladung eines Haftenden, 783.

Oeffentliche Urkunden, s. Urkunden.

Oeffentliche Zwecke, welche durch die Gefällsübertretungen bedroht werden, deren Beachtung bei der Schöpfung der Entscheidung, 800.

Ordentlicher Rechtsweg, s. Rechtsweg.

Ordentliches Verfahren bei Gefällsübertretungen. Begriff desselben, 500. Beistand bei den Erhebungen und Verhören desselben, 657.

Ordnung, s. Obrigkeiten. Gemeinden.

Ort. Wo die Uebertretung verübt wurde, in wie fern sich die Behandlung des Straffalles nach demselben richtet, 30—35. Vornahme des steuerbaren Verfahrens an einem andern, als dem angemeldeten, 332. Abweichung in Absicht auf denselben von der Bewilligung zu einem Spiele, 450. Wo der Beschuldigte gegenwärtig ist, entscheidet über die Competenz der unterfu-

Digitized by Google

chenden Behörde, 522. Der Gefällsübertretung ein Theil des Thatbestandes, 569. Der Ausfertigung des Urtheiles, 826.

Orte, geschlossene, s. Geschlossene. Steuerbare.

Ortsobrigkeiten, s. Obrigkeiten.

Ortsumstände, deren Erhebung, 577, 582, 583.

Oesterreichisches Staatsgebieth. In wie fern die Bewohner der verschiedenen Theile desselben nach dem Strafgesetze zu behandeln sind, 33,—35.

P.

Päcke oder Behältnisse. Unrichtige Angabe ihrer Zahl, 293—297. Verweigerte Eröffnung derselben bei Durchsuchungen, 455, 456, s. Behältnisse.

Papier. Was darunter verstanden wird, 408. Dessen Umstaltung oder Zurichtung, wann solche eine Verkürzung der Stämpelabgabe ist, ebendaselbst. Gegen wen das auf diese Art umgestaltete oder zugerichtete Papier als ungestämpelt zu betrachten ist, 412. Strafe, 417, s. Stämpelpapier.

Papiere, zur Ausweisung im Transporte dienende, verweigerte Vorzeigung derselben, 459.

Papierstämpel. Gefällsverkürzungen, 408. Mitschuldige und Theilnehmer, 409, 410. Gegen wen der vorhandene Stämpel als nicht vorhanden zu betrachten ist, 411, 412. Strafen, 413—420. Verfügung über die Gegenstände der Uebertretung, 421, 422. In welchem Maaße von demselben alle Schriften in den Verhandlungen über Gefällsübertretungen befreit sind, 905.

Paragraphe. Berufung derselben, V. E. 1, s. Absatz.

Personen-Transport, s. Postanstalt. Transport.

Persönliche Verhältnisse. Ohne Unterschied derselben unterliegt jedermann dem Strafgesetze, 31. Deren Berücksichtigung bei der Strafbemessung, 97. Deßgleichen bei der Umänderung der Strafe, 118.

Pfand. Als Sicherstellung, 566.

Pfandgläubiger, s. Eigenthümer. Haftung. Inhaber. Recht. Rechtsansprüche.

Pfandinhaber, s. Eigenthümer. Haftung. Inhaber. Recht. Rechtsansprüche.

Pfandrecht. Wann eine haftende Sache nach dem Umfange desselben in Anspruch genommen werden kann, 153.

Digitized by Google

Pfandstück. Dessen genaue Verwahrung hat der Pfandgläubiger zu beweisen, 155.

Pferd, zu. Welche Zahl Thäter als eine gefährliche Zusammenrottung betrachtet wird, 228.

Pferde, s. Postpferde. Transport-Mittel.

Pflegebefohlene. Art ihrer Vorladung, 614. Bestellung eines Vertreters von Amtswegen, 615. Rechte des Vertreters, 654. Schluß des Verfahrens mit einem solchen Beschuldigten, 655. Zustellung der Erlässe an dieselben, 831, 832. Von welchem Tage die Frist zur Berufung oder Gnadenwerbung beginnt, 850.

Pflöcke, s. Bezeichnung.

Politische Behörden. Welche Strafverschärfungen sie vollstrecken, 898.

Politische Landesstelle, s. Landesstelle.

Politische Obrigkeit, s. Obrigkeiten.

Polizei-Aufsicht. Stellung des Verurtheilten unter dieselbe, 79. 248, 250, 264. Vollstreckung derselben, 898.

Polizei-Rücksichten. Deren Beachtung bei der Abschaffung 74.

Polizei-Uebertretung, einfache. Benehmen, wenn die Untersuchung wegen einer solchen, mit jener einer Gefällsübertretung zusammentrifft, 650, 651.

Polizei-Uebertretungen, schwere. Werden unter Vergehen verstanden, V. E. 5. Zum Richteramte für dieselben angestellte Beisitzer der Gefälls-Bezirksgerichte, 794.

Polizei-Vorschriften. Neben der Strafe nach denselben findet jene für die Gefällsübertretung Statt, 103. Was hierbei zu erwägen ist, 104.

Postanstalt. Gefällsverkürzungen gegen dieselbe durch unbefugten Transport, oder vorschriftwidrige Benützung der Anstalt, 423—425. Durch unbefugte, oder vorschriftwidrige Errichtung oder Führung von Transport-Anstalten, 426. Strafen, 427—434. Vorrechte der Postanstalt, 435.

Postgebühr. Befreiung der Verhandlungen über Gefällsübertretungen von derselben, 905, s. Postanstalt.

Posthorn. Dessen Führung, 435.

Postpferde. Unterlassener Gebrauch derselben, 433.

Preis. Folge, wenn aus demselben bei der Erwerbung einer Sache der Verdacht einer Uebertretung entstand, 155. Der für die haftende Sache gelöste, in wie fern der Eigenthümer oder Pfandgläubiger denselben ansprechen könne, 168, 169, 884. Der Verkaufspreis eines Monopols-Gegenstandes, wann derselbe den

Maaßstab der Strafbestimmung abgibt, 320. Verfügung über den für die haftende Sache gelösten Preis zur Deckung der Kosten, 933.

Privat-Bezeichnung, s. Bezeichnung.

Protokoll. Ueber das Ansuchen um Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren, 542. Amtshandlungen, über die solches aufgenommen werden soll, 659. Dessen Inhalt, 660, 661. Form, 662. Aufnahme der Antworten, 663—668. Aufnahme der Beweise, 669. Schluß und Bekräftigung desselben, 670, 671. Benehmen bei Theil-Protokollen, 672. Jedes Protokoll ist in das Tagebuch einzutragen, 673. In wie fern solches zum Beweise dient, 690. Ueber die Werkprobe, 752. Ueber die Berathungen der Gefällsgerichte, 824. Ueber die Zustellung eines Erlasses, 830. Ueber eine Beschwerde, 842. Ueber Berufungen, Gnadengesuche und Recurse, 853, s. Raths-Protokoll.

Protokollsführer. Bei den Gefällsgerichten, 794, 798, 824, 829.

Pulver, s. Monopol.

Punzirung, s. Metalle, edle.

Q.

Quellen, s. Salzlager.

R.

Rath. Zum Schleichhandel, oder zu einer schweren Gefällsübertretung, wann solcher Urheberschaft oder Mitschuld begründet, 173, 174. Dessen Einhohlung begründet eine rechtliche Anzeigung, 603.

Räthe. Beysitzer der Gefällsgerichte, 795, 797.

Raths-Protokoll. Von demselben gebühret Niemanden die Einsicht, oder eine Abschrift, 855, s. Protokoll.

Rathsversammlung, s. Stimmführer.

Räume. Eröffnung derselben, verweigerte zu einer Durchsuchung, oder andern Amtshandlung, 455, 456.

Rauminhalt der Gewerbsvorrichtungen, oder Gefäße, wann derselbe bei der Strafbemessung zu beachten ist, 330, 331, 333, 334, 335.

Recht des Beschuldigten zur Vertheidigung, s. Vertheidigung.

Digitized by Google

Recht, das die auf einer Sache ruhende Haftung für die Vermögensstrafen begründet. Begriff, 152. Personen, gegen welche dieses Recht Statt findet, 153—155. Dessen Geltendmachung, 156—161, 839. Vollziehung desselben, 162—165. In wie fern die Rechtsansprüche des Eigenthümers, oder Pfandgläubigers demselben entgegen gesetzt werden können, 166—169, 840.

Rechte des Eigenthümers und Pfandgläubigers auf die angehaltene Sache, bleiben vorbehalten, wenn auch dieselbe nicht an das Gericht übergeben wird, 161, s. Eigenthümer.

Rechte und Befugnisse. Deren Verlust, s. Verschärfung. Abgabe aus Anlaß der Verleihung, Erwerbung, Uebertragung, Geltendmachung, Vertheidigung, oder Auflösung derselben, 6, s. Papierstämpel.

Rechtfertigung. Der für versuchten Schleichhandel erklärten Handlungen, oder Unterlassungen, 198. Aufnahme alles dessen, was zu derselben dient, 644, 645, s. Vertheidigung.

Rechtliche Anzeigungen, s. Anzeigungen. Verdacht.

Rechtlicher Grund zur Untersuchung. Eine Bedingung der letztern, 594. Benehmen, wenn derselbe nicht Statt findet, 595. Wann derselbe vorhanden ist, 596, 597.

Rechtlicher Verdacht, s. Verdacht.

Rechtliches Verfahren, s. Verfahren.

Rechtmäßigkeit des Verfahrens gegen den Beschuldigten. In wie fern dieselbe von den Haftenden angefochten werden kann, 781, 785.

Rechtmäßigkeit des Urtheils, dieselbe prüft das Obergericht und das oberste Gefällsgericht, 862, 863, 864.

Rechtsansprüche, streitige. Vorbehalt derselben bei der Entscheidung über die Haftung, 819. Wann dieselben einen Gegenstand der Beschwerdeführung abgeben, 839, 840.

Rechtsgeschäfte, bürgerliche. Für dieselben angestellte Beisitzer der Gefälls-Bezirksgerichte, 794.

Rechtsgrund der Zurechnung ist in dem Urtheile aufzuführen, 826.

Rechtskraft. Vollstreckung der in solche erwachsenen Urtheile, 888, 890.

Rechtskundiger Staatsbeamter führt den Vorsitz bei den Gefällsgerichten, 794, 797.

Digitized by Google

Rechtsmittel und Gnadengesuche gegen die Verfügungen und Entscheidungen. Arten derselben, 834. Gnadengesuche, 835. Personen, die hierzu ermächtiget sind, 836. Beschwerden, 837—842. Berufungen, Gnadengesuche, und Recurse, 843—855. Verfahren der Behörden über dieselben, 856—871. Die Wiedereinsetzung in die Frist zur Anbringung der Rechtsmittel und Gnadengesuche kann Statt finden, 872.

Rechts-Studien. Wann ein Erforderniß für die Beisitzer der Gefälls-Bezirksgerichte, 794.

Rechtstitel. Gegen Jedermann, dem bloß ein solcher auf die haftende Sache zusteht, kann dieselbe in Anspruch genommen werden, 155.

Rechtsweg. Geltendmachung der Haftung für die Strafen auf denselben, 161, 166.

Referate. Von denselben gebühret Niemanden die Einsicht, oder eine Abschrift, 855.

Reise- und Zehrungskosten. Deren Vergütung, 925.

Reisende. Mit welchen Waffen sie versehen seyn können, 224. Gesetzwidrige Weiterbeförderung derselben, 434. Verfahren mit denselben wegen Gefällsübertretungen, 532.

Rekurs. Gegen die Zurückweisung des Ansuchens um Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren, 551. In welchen Fällen derselbe überhaupt zulässig ist, 834. Personen, die zur Anbringung desselben berufen sind, 836. In welchen Fällen derselbe nicht Statt findet, 843, 845. Zug, den derselbe nimmt, 846, 847. Frist zur Einbringung, 849, 850. Art der Anbringung, 853. Verfahren der Gefällsgerichte über denselben, 859—865. Verfahren der leitenden Gefällsbehörde, 865. Wirkung derselben, 869, 871.

Religions-Unterricht der unmündigen Sträflinge, 85.

Richteramt. In wie fern die Befähigung zu demselben von Seite der als Beistand bei Vernehmungen und Verhören beizuziehenden Beamten erforderlich ist, 657. Für dasselbe angestellte Beisitzer der Gefällsgerichte, 794, 795, 797.

Richtung, s. Straße. Weg.

Rotte, s. Bande. Zusammenrottung.

Rückkehr eines Abgeschafften, dessen Behandlung, 76.

Ruhe, s. Obrigkeiten, Gemeinden.

Ruhegehalt. Bezug eines von Seite des Uebertreters aus dem Staatsschatze, ein erschwerender Umstand, 90.

Digitized by Google

S.

Sache. Auf der die Haftung für die Vermögensstrafen ruht, s. Gegenstand. Haftung. Hülfsmittel. Käufer. Recht. In Verfall gesprochene, s. Eigenthümer. Preis. Vollziehung.

Sache, angehaltene. In wie fern der Beschuldigte dieselbe, wenn er in Folge der Wiederaufnehmung des Verfahrens von der Vermögensstrafe freigesprochen wird, zurück fordern kann, 884.

Sachen-Transport, s. Postanstalt. Transport.

Sächliche Haftung, s. Haftung.

Sachverständige. Deren Beiziehung zur Erhebung des Thatbestandes, 579. Aufnahme ihrer Aussagen, 668. Beiziehung derselben zur Vergleichung der Handschriften, 694. Ueber welche Umstände ihr Gutachten zum Beweise dienen kann, 717. Persönliche Erfordernisse derselben, 718, 719. Aufnahme ihres Befundes, 720—723. Beweiskraft desselben überhaupt; 724. Bei Schätzungen, 725. Beweiskraft des Befundes derselben über den ausländischen Ursprung eines Gegenstandes, 741—747. Gestatteter Gegenbeweis, 748. Deren Beiziehung zur Werkprobe, 751. Aufnahme ihres Gutachtens bei der Werkprobe, 752. Verständigung der Sachverständigen, gegen deren Befund die Werkprobe gerichtet ist, 753. Vernehmung derselben, 754. Den Befunden derselben kann der Haftende beiwohnen, 787. Wann denselben eine Vergütung gebührt, 919, 920, 921. Wer die Kosten für dieselben zu tragen hat, 926.

Sachwalter, s. Advocaten.

Säcke, s. Behältnisse.

Salniter, s. Monopol. Salz.

Salz, s. Monopol.

Salz- und salniterhältige Stoffe. Strafbemessung von denselben, 208, 268.

Salzlager und Quellen. Anzeige, über dieselben, unterlassene, 309; verspätete, 310. Verbothwidrige Erzeugung von Salz, oder Salniter, 313.

Sammler (Lotto-), s. Lotto-Collecturen. Lotto-Gefäll.

Säulen, s. Bezeichnung.

Schätzungen. Wie dieselben aufzunehmen, 725.

Schießgewehre, s. Waffen. Bewaffnet.

Schießpulver, s. Monopol.

Digitized by Google

Schiff. Verweigerte Aufnahme der Gefällsbeamten auf dasselbe, 455, 456, s. Fahrzeug.

Schiffer, s. Fuhrmann.

Schiffsführer. Dessen Bestrafung wegen Unrichtigkeiten im Schiffs-Manifeste, oder der Anzeige über die Waaren, 289, 308. Deßgleichen wegen des Abganges, oder der verweigerten Vorlegung des Schiffs-Manifestes, 460, s. Waarenführer, Transport-Mittel.

Schiffs-Manifest. Unrichtigkeit desselben, 289. Strafe und Haftung für die Unrichtigkeit, 308. Abgang, oder verweigerte Vorlegung desselben, 460.

Schlachtung, s. Steuerbares.

Schlagbäume, s. Bezeichnung. Amtsschranken.

Schleichhandel. Im Allgemeinen. Welche Uebertretungen als solcher zu betrachten sind, 11. Ist als Gefällsverkürzung zu behandeln, 12. Haftung des Gewaltgebers für den Gewalthaber rücksichtlich desselben, 131, 132. Zurechnung desselben dem Urheber und den Mitschuldigen, 173, 174. Den Theilnehmern, 175. Schwärzerbande, Zurechnung der von derselben verübten Uebertretungen, 178—183. Zurechnung des Versuches, 184. Dessen Anrechnung bei schweren Gefällsübertretungen, 270. Gegen eine bei Gelegenheit einer ämtlichen Bezeichnung zu entrichtende Verbrauchsabgabe, 397, 398, 399, 402. In Absicht auf denselben rechtliche Anzeigungen, 603, 608. Verstärkung des Verdachtes in Absicht auf denselben, 610. Verfahren mit Gegenständen des Schleichhandels, dessen Thäter der Person, oder dem Aufenthaltsorte nach unbekannt ist, 624. In wie fern derselbe die Beweiskraft der Gewerbsbücher aufhebt, 739.

Schleichhandel, vollbrachter. Durch gesetzwidrige Waareneinfuhr, 185, 186, 279, 282, 283, 356, 359. Durch gesetzwidrige Waarenausfuhr, 187, 281, 282, 283. Durch gesetzwidrige Durchfuhr, 188. Durch gesetzwidrige Einbringung steuerbarer Gegenstände in geschlossene Orte, 189, 290. Durch Unrichtigkeiten in den Waaren-Erklärungen, 279, 281, 282, 283, 290.

Schleichhandel, versuchter. Im Allgemeinen, 190. Durch gesetzwidrige Waareneinfuhr, 191, 195, 281. Durch Uebertretung einiger für die Seeküste, oder andere Gränzgewässer erlassenen Verbothe, 192, 193. Durch gesetzwidrige Waarenausfuhr, 194. Durch gesetzwidrige Einbringung steuerbarer Gegenstände in einen geschlossenen Ort, 196. Zurechnung des Versuches, 197. Ausnahmen, 198, 199. Durch Unrichtigkeiten in der Erklärung, 281.

Digitized by Google

Schleichhandel, dessen Bestrafung. Erschwerende Umstände, 201. Eintheilung in Absicht auf die Bestrafung, 202. Ordentliche Strafen, 203—206. Geringstes Strafausmaaß, 207. Grundlage der Strafbemessung bei salz- und salniterhältigen Stoffen, 208. Verfall einiger Hülfsmittel, 209, 210. Haftung der Transport-Mittel, 211. Strafverschärfungen, 212—216. Einige Arten der Hülfeleistung, 217—219. Schließt die Bestrafung wegen der abgängigen Ausweisung aus, 383.

Schleichhandel, frevelhafter. Arten desselben, 220, 221. Widerkehrender, 222, 223. Mit gewaffneter Hand, 224, 225. Mit Zusammenrottung, 226—229. Mit Gewaltthätigkeit, 230, 232, 456. Mit Bestechung, 231, 232. Versicherter, 233—235. Mit falschen, verfälschten, oder unterschobenen Urkunden, 236. 237. Mit Verletzung des ämtlichen Verschlusses, 238. Mit fremdem Eigenthum, 239. Anwendung der Vermögensstrafen, 240. Verhängung einer Geldstrafe statt des Arrestes, 241. Strafverschärfungen, 242—250. In wie fern das Gesetz die Nachsicht der Strafe wegen desselben zusichert, 476, 477. Wann derselbe einen Zeugen bedenklich machen könne, 697.

Schleichhandel-Gesellschaften. Begriff, 251. Schuld und Theilnehmung, 252—255. Strafen, 256—264.

Schluß der Voruntersuchung, 593. Der ordentlichen Untersuchung, 647, 648. Insbesondere gegen einen Pflegebefohlenen, 655. Eines jeden Protokolles, 670, 671, 672. Der Untersuchung gegen den Beschuldigten, wenn ein Haftender eintritt, 781. Der Verhandlung, 789—793.

Schlußvertheidigung des Beschuldigten, 648.

Schlußvorhaltung im ordentlichen Verhöre, 647.

Schneidwaffe, s. Waffen.

Schonung des Angehaltenen, 565, s. Erwerb. Familie. Persönliche.

Schranken, s. Bezeichnung. Amtsschranken.

Schriften. Alle eingelaufenen sind in das Tagebuch einzutragen, 673. Deren Beschlagnehmung, s. Beschlagnehmung. Stämpelpflichtige, s. Papierstämpel. Briefe.

Schriftenwechsel. Der Behörden, von demselben gebührt Niemanden die Einsicht, oder eine Abschrift, 855.

Schriftliche Aufnahme der Aussagen. Wann solche gestattet ist, 668.

Schriftliche. Aeußerung, in wie fern solche bei der bedingten Vorladung zu berücksichtigen ist, 684. Abfassung des einfachen Ge-

Digitized by Google

ständnisses, 686. Abfassung des Vortrages bei Gefällsgerichten, 821.
Schuld, s. Schuldige.
Schuldig, s. Straffällig.
Schuldig, nicht. Wann dieses auszusprechen ist, 809.
Schuldige. Welchen Schuldigen jede Uebertretung zugerechnet wird, 19—23. Welche den Mitschuldigen, 24, 26—28. Wer hierunter begriffen ist, 94. Verhältniß zwischen mehreren Schuldigen in Absicht auf die Strafbemessung, 94, 99—101. Maaßstab der Strafbemessung für dieselben, 98. Verhältniß der Strafbemessung zwischen Schuldigen verschiedener Art, dann zwischen den Schuldigen und Theilnehmern, 102. Schuldige, denen die Haftung für eine Gefällsübertretung obliegt, 137, 154. Gegen dieselben kann die auf einer Sache ruhende Haftung für die Vermögensstrafen geltend gemacht werden, 154. Für welche Schuldige die haftende Sache an der Strafe anzurechnen ist, 170—172. Wann nach denselben außer dem Thäter bei der Erhebung des Thatbestandes zu forschen ist, 575, 576. Wann nach denselben bei dem summarischen Verhöre zu fragen ist, 591. Beweiskraft der Aussagen derselben, 708, 709. Wann ihre Aussage zur Ueberweisung des Beschuldigten, als eine Anzeigung betrachtet werden kann, 767. Urtheil, wenn das Verfahren gegen zwei, oder mehrere gerichtet war, 827.
Schuldloserklärung des Beschuldigten, deren Folge in Absicht auf die Unterbrechung der Verjährung, 488.
Schutz, s. Steuerpflichtige.
Schwäche des Verstandes. Ein mildernder Umstand, 92.
Schwangere. Vollstreckung der Arrest-Strafe gegen eine solche, 891.
Schwärzerbande. Begriff, 178. Anstifter und Häupter, 179, 181, 247. Versicherer der Unternehmungen, 180. Anführer bei einzelnen Unternehmungen, 182. Andere Glieder der Bande, 183. Glieder einer Schwärzerbande, deren Verhaftung, 559.
Schwärzung, s. Schleichhandel.
Schwer erkrankte, s. Kranke.
Schwere Gefällsübertretungen. Im Allgemeinen. Sind eine Gattung Gefällsübertretungen, 9, 10. Welche Uebertretungen als solche zu behandeln sind, 11. In wie fern solche als Gefällsverkürzungen zu betrachten sind, 12, 393. Haftung des Gewaltgebers für den Gewalthaber rücksichtlich derselben, 131, 132. Urheber derselben, 173. Mitschuldige, 174. Theilnehmer,

Digitized by Google

175. Diejenigen, welche zur Erleichterung des Schleichhandels dienen, können den Gegenstand einer Schwärzerbande abgeben, 178. Bei welchen schweren Gefällsübertretungen der Versuch zugerechnet wird, 184. Strafausmaaß, 265. Die demselben zum Grunde zu legenden Abgaben, 266. Strafbestimmung nach dem Werthe, 267. Bei salz- und salniterhältigen Stoffen, 268. Mindestes Ausmaaß der Vermögensstrafen, 269. Anrechnung des Schleichhandels bei der Strafverschärfung, 270. Strafbestimmung unter besonders erschwerenden Umständen, 271—276, 456.

Schwere Gefällsübertretungen mit Monopols-Gegenständen. Verbothwidrige Erzeugung, 311—313. Verbothwidrige Bereitung oder Verwendung, 314. Verbothene Veräußerung, 316. Mißbrauch einer eingeräumten Begünstigung, 318. Verbothwidrige Uebertragung in einen andern Gebiethstheil, 319, 320, 322.

Schwere Gefällsübertretungen. Andere Arten. Bei dem steuerbaren Verfahren, 324, 326, 327, 328, 329, 330, 332, 333, 334, 335, 336, 338, 341. Unterlassung des Beweises über die richtige Stellung von Anweisgütern, 354, 355, 358. Unterlassene Aufklärung des Unterschiedes zwischen den Deckungsurkunden und der angewiesenen Waare, 360. Mißbrauch der Begünstigung im Zoll-, oder Steuersatze von Seite eines Gewerbetreibenden, 361—364. Vorschriftwidriger Transport und vorschriftwidrige Aufbewahrung von controllpflichtigen Gegenständen, 368—371. Unterlassung der Ausweisung des Bezuges, Ursprunges, oder der Verzollung, 379. Unterlassene, oder unrichtige Eintragung einer Urkunde in die Gewerbsbücher, 387. Hinwegbringung, Umstaltung, oder Vertilgung von Waaren, oder steuerbaren Gegenständen bei einer Durchsuchung, oder andern Amtshandlung, 457, 458.

Schwere Polizei-Uebertretungen, s. Polizei-Uebertretung.

Schwester, s. Geschwister.

See. Ist unter Ausland begriffen. V. E. 3. Unrichtigkeiten in der Erklärung bei der Versendung über dieselbe, 281, 282.

Seehäfen. Versuchter Schleichhandel in denselben, 191, 194, 195. Haftung der Transport-Mittel für diesen Schleichhandel, 211.

Seeküste, s. Gränzgewässer.

Sicherheit, s. Obrigkeiten. Gemeinden.

Sichern des durch die Uebertretung bezweckten Vortheiles, wann das Einwirken hierzu Theilnehmung enthält, 25, 175.

Digitized by Google

Sicherstellung. Maßregeln derselben, deren Ergreifung von Seite der Individuen, welche die Anhaltung vollzogen, 538. Beschlagnehmung der haftenden oder eine Spur der Uebertretung enthaltenden Gegenstände, 552—557. Anhaltung der Person des Beschuldigten, 558—565. Andere Mittel der Sicherstellung, 566—568. Wann der sicher zu stellende Betrag einen Gegenstand der Beschwerdeführung bei Gefällsgerichten abgeben kann, 838. Wirkung der Urtheile oder Verordnungen in Absicht auf die Vorkehrungen der Sicherstellung, 887.

Siebenbürgen, s. Hungarn.

Siegel. Oder andere Verwahrungsmittel, Verletzung, Nachmachung oder Uebertragung, ein Erschwerungsgrund, 91. Mit demselben ist das Protokoll zu schließen, 671, 672.

Silber, s. Metalle.

Sinnesverwirrung. In wie fern dieselbe die Zurechnung ausschließt, 15.

Sonnenaufgang, s. Nacht.

Sonnenuntergang, s. Nacht.

Sperrbaum, s. Amtsschranken. Bezeichnung.

Spezerei-Waaren. Vorschriftswidrige Einbringung in Orte, in denen ein Haupt-Zollamt oder eine Zoll-Legstätte aufgestellt ist, 367.

Spiel, s. Lotto-Gefäll. Ausspielungen.

Spielkarten. s. Verbrauchsabgabe.

Spuren einer Gefällsübertretung. Deren Entfernung, Vertilgung, oder Unterdrückung, begründet eine rechtliche Anzeigung, 603.

Staatsbeamter, s. Beamte. Rechtskundiger.

Staatsdienst, oder Bezug eines Ruhegehaltes, ein erschwerender Umstand, 90.

Staatsgebieth, s. Inland. Aufenthalt außer demselben, s. Aufenthaltsort. Ausland.

Staats-Monopol, s. Monopol. Ausschließende Rechte.

Staatspapiere. Deren Erlag zur Sicherstellung. 566.

Staatsschatz. Vorbehalt der Rechte desselben, 80. Welche Kosten des Verfahrens derselbe trägt, 907, 912, 913. Leistung von Vorschüssen aus demselben, 915, s. Abgabe. Ausschließende. Monopol.

Stämpel. Abgabe, s. Papierstämpel. Verbrauchs-Abgabe. Zur Bezeichnung des Ursprunges der Waare, s. Bezeichnung. (Waaren-).

Digitized by Google

Zur Bezeichnung des Feingehaltes edler Metalle, s. Verbrauchsabgabe. Verbrauchs-, s. Verbrauchsabgabe.

Stämpelpapier. Umsatz unechten Stämpelpapiers, 408, 410, 417. Unbefugter Handel mit, 420. Verfügung über das unechte, 422.

Stand des Verurtheilten, s. Persönliche Verhältnisse. Erwerb.

Steckbriefe. Verfolgung durch dieselben, in wie fern solche die Verjährung unterbricht, 487.

Steine, s. Bezeichnung.

Stellung. Unterlassene, eines Anweisgutes bei einem Zwischenamte, 350, 351, 353. Des Beschuldigten zur Untersuchung, 620. Kosten derselben, 911, 912.

Steueranfage. Unrichtigkeit derselben, 290, s. Waaren-Erklärung.

Steuerbare Gegenstände. Deren gesetzwidrige Einbringung in geschlossene Orte ist Schleichhandel, 189. Dessen Versuch mit solchen Gegenständen, 196. Ansage über dieselben, deren Unrichtigkeit, 290. Vorschriftwidrige Umstaltung, Hinwegbringung oder Aufbewahrung solcher Gegenstände, 338—340. Vorschriftwidrige Veräußerung oder Bereitung, 341—343. Unregelmäßigkeiten im Transporte derselben, 353. Unterschied zwischen der Deckungsurkunde und denselben, 359, 360. Hinwegbringung, Vertilgung oder Umstaltung derselben bei einer Durchsuchung oder andern Amtshandlung, 457, 458.

Steuerbares Verfahren. Bei den sich auf dasselbe beziehenden schweren Gefällsübertretungen wird der Versuch zugerechnet, 184. Begriff, 323. Unangemeldetes Verfahren, 324. Abweichungen von dem angemeldeten Verfahren, 325—337. Unregelmäßigkeiten im steuerbaren Verfahren, 329, 331, 337, 340, 344—348. Erschwerende Umstände, 349.

Steuerlinie. Deren gesetzwidrige Ueberschreitung mit steuerbaren Gegenständen ist Schleichhandel, 189, 397. Andere Ueberschreitungen derselben, 463, s. Bezeichnung. Schleichhandel. Steuerbar.

Steuerpflichtige. Deren widerrechtliche Behandlung, 4. Der denselben gebührende Schutz ist bei der Schöpfung der Entscheidung zu beachten, 800.

Stichwaffe, s. Waffen.

Stillschweigendes Geständniß, s. Geständniß.

Stimmführer. Erforderliche Zahl derselben zur Fassung eines gültigen Beschlusses bei den Gefällsgerichten, 798. Was jeder bei

Digitized by Google

der Entscheidung zu beobachten hat, 800. Benehmen desjenigen, der den Vortrag führt, 821. Zurücktritt von der geäußerten Meinung, 823. Wann alle Stimmführer das Urtheil zu unterschreiben haben, 829.

Stoffe. Das mit andern, als den angemeldeten, vorgenommene steuerbare Verfahren, 326. Zusetzung fremder, zu den gewonnenen Erzeugnissen, 338.

Strafanstalt. Wie sich in derselben bei der Vollziehung der Arrest-Strafe zu benehmen ist, 930, 931. Wann die Kosten des Unterhaltes, der Bekleidung und Krankenpflege der Strafanstalt vergütet werden, 931.

Strafarten, s. Strafbestimmung.

Strafausmaaß. Welche Uebertretungen zum Behufe desselben zu beachten sind, 112, s. Höchstes. Geringstes.

Strafbare, der, soll keine härtere Behandlung, als das Gesetz vorzeichnet, erdulden, 800.

Strafbemessung. Raum, innerhalb dessen dieselbe Statt findet, 86. Nachsicht oder Milderung im Wege der Gnade, 87. Beachtung der Erschwerungs- und Milderungsgründe, 88. Erschwerungsgründe, 89—91. Milderungsgründe, 92—94. Grundsätze der Strafbemessung, 95—97. Verhältniß der Strafe für mehrere Schuldige oder Theilnehmer, 98—102. Zusammentreffen der Strafbestimmungen verschiedener Gesetze, 103, 104. Zusammentreffen zweier oder mehrerer Gefällsübertretungen, 105—114. Umänderung der Strafen, 115—121. Abkürzung der Strafe, 122, 123. In wie fern die Theilung der Strafe zwischen dem Uebertreter und dem Haftenden Statt findet, 142, s. Haftung. Schleichhandel. Schwere Gefällsübertretungen. Strafbestimmung.

Strafbestimmung. Strafarten überhaupt, 36. Vermögensstrafen, 37—55. Arrest, 56—62. Verschärfung der Strafen, im Allgemeinen, 63, 64. Besondere Arten der Verschärfung, 65. Verschärfung der Arrest-Strafe, 66, 67. Verlust von Rechten und Befugnissen, 68—72. Abschaffung, 73—76. Bekanntmachung des Nahmens, 77, 78. Folgen der Strafe, 79, 80. Bestrafung der Minderjährigen, 81—83.

Strafbestimmungen. Mit der Wirksamkeit des Strafgesetzes treten alle älteren Bestimmungen außer Kraft. Kundmachungs-Patent.

Strafen. Erlöschung derselben. Arten der Erlöschung, 466. Deren Folgen, 467—469. Tod des Uebertreters, 470, 471. Vollzie-

Digitized by Google

hung der Strafe, 472. Nachsicht, 473—479. Verjährung, 480—491. Gelindere, deren Verheißung bei dem Verhöre ist verbothen, 632. Bemessung derselben bei der Entscheidung, 802. Wie das Urtheil zu lauten hat, wenn dieselben erloschen sind, 809. Bestimmung der Art und Größe derselben im Erkenntnisse, 811. Aufführung derselben im Urtheile, 826, s. Strafbestimmung. Strafbemessung. Verjährung.

Straffällig. Was in dem Urtheile gegen den Straffälligen auszudrücken ist, 826.

Straffällig, nicht, wann solches auszusprechen ist, 809.

Straffälligkeiten, mindere, s. Mindere.

Strafgelder. Deren Widmung, 55. Einbringung der Kosten des Verfahrens aus denselben, 907.

Strafgerichtliches Verfahren. Ueber die betrügerische Nachahmung, Verfälschung oder Uebertragung der Waarenbezeichnung, 377.

Strafgesetz über Gefällsübertretungen. Dessen Anwendung in Absicht auf den Ort der Uebertretung, 30. Auf die persönlichen Verhältnisse der Uebertreter, 31, 32. Auf die in einem andern Theile des Staatsgebiethes verübten Uebertretungen, 33—35.

Strafgesetzbuch, allgemeines. Dient rücksichtlich der Vollziehung und Verschärfung der Arrest-Strafe zur Richtschnur, 57, 66. Jedoch mit Ausschluß der öffentlichen Ausstellung, 67.

Strafgesetze, allgemeine. Die Bestrafung nach denselben schließt die Verhängung des Arrestes wegen einiger Arten frevelhaften Schleichhandels aus, 225, 227, 232, 237, 238, 239. Deßgleichen bei einigen schweren Gefällsübertretungen, 272, 273. Deßgleichen der Geldstrafe bei einigen anderen Uebertretungen, 461. Benehmen, wenn Anzeigungen zur Einleitung des Verfahrens nach diesen Strafgesetzen vorhanden sind, 649, 650, 651, 805. Dienen in Absicht auf die Kosten der Abschaffung zur Richtschnur, 932.

Sträfling, s. Verurtheilter.

Straflosigkeit. Deren Verheißung ist bei dem Verhöre verbothen, 632.

Strafort, s. Strafanstalt. Ablieferung.

Strafzeit, s. Arrest. Beginnen. Verhaftung.

Straße. Abweichung von der vorgezeichneten mit angewiesenen Gütern. Wann Versuch des Schleichhandels, 191. Wann Unregelmäßigkeit im Transporte, 350, 351, 353, s. Weg.

Digitized by Google

Straßenbahn. Deren Benützung von der Postanstalt, 435.
Straßengebühren. Verkürzung derselben, 436, 437.
Streitsachen, s. Gerichtsordnung. Rechtsansprüche.
Strenge, übermäßige, ist zu vermeiden, 800.
Strenger Arrest, s. Arrest. Einfacher.
Stummer. Wie dessen Vernehmung oder Verhör zu geschehen hat, 665, 666, 667.
Stunde der Aufnahme des Protokolls ist in demselben anzugeben, 660, s. Tag.
Summarisches Verhör, s. Verhör.

T.

Tabak. Verbothwidrige Erzeugung desselben, 312, s. Monopol.
Tabakpflanzen, s. Tabak. Monopol.
Tafeln, s. Bezeichnung.
Tag. Und Stunde der Aufnahme in jedem Protokolle aufzuführen, 660, 672. Der Ausfertigung des Urtheils, 826. Der Zustellung des Urtheils, welcher als derselbe zu betrachten ist, wenn der Aufenthalt des Verurtheilten oder Haftenden unbekannt ist, oder sich außer dem Staatsgebiethe befindet, 833.
Tagebuch. Dessen Führung, 673. Wann dasselbe anzuschließen ist, 674.
Taglohn. Von solchem, lebende Zeugen, wann denselben eine Vergütung gebührt, 917.
Tagsatzung, s. Vorladung. Sachverständige. Verständigung.
Tauber. Wie dessen Vernehmung oder Verhör zu pflegen ist, 665, 666, 667.
Taubstummer, s. Tauber.
Thatbeschreibung. Der Zeitpunct derselben bestimmt, ob das Verfahren nach dem Strafgesetze Platz greift. Kundmachungs-Patent X. Zeitpunct und der Ort der Aufnahme, 535. Inhalt derselben, 536. Verfahren bei der Aufnahme, 537. Weg, auf welchem dieselbe an die zur Erhebung bestimmte Behörde zu leiten ist, 540. Wann von der Aufnahme derselben abgegangen werden kann, 542. In derselben abgelegtes Geständniß, 686. Der Tag der Aufnahme derselben ist im Urtheile aufzuführen, 826.
Thatbestand. Denselben aufzuklären liegt dem Eigenthümer oder Pfandgläubiger der haftenden Sache ob, 155. Begriff desselben,

Digitized by Google

569, 570. Dessen Erhebung, wem dieselbe zugewiesen ist, 510—515. Welcher Behörde dieselbe obliegt, 521, 571—573. Vorläufige Erhebungen nach der Aufnahme der Thatbeschreibung, 539. Verfahren bei der Erhebung, 574—584. Ueber dieselbe ist ein Protokoll aufzunehmen, 659. Bemerkungen und Aufklärungen des Haftenden über den Thatbestand, 787. Erwägung bei der Entscheidung, ob derselbe vollständig erhoben sei, 802. Rechtsmittel gegen die Verfügungen der den Thatbestand erhebenden Behörden, Aemter oder Beamten, 834.

Thäter. Demselben wird jede Uebertretung zugerechnet, 19. Folge, wenn derselbe nicht zurechnungsfähig ist, 28. In wie fern derselbe als Theilnehmer strafbar ist, 29. Maaßstab der Strafbemessung, an sich, 98. In dem Verhältnisse mehrerer Schuldigen oder Theilnehmer unter sich, 99, 100, 101. In dem Verhältnisse der Thäter zu andern Schuldigen oder Theilnehmern, 102. Der Schleichhandel-Gesellschaft, 253, 258, 263. Der Unrichtigkeit einer Waarenerklärung, 301, 302. Der vorschriftwidrigen Benützung der Postanstalt, 424. Der Verletzung des ämtlichen Verschlusses, 452. Wann demselben die Strafnachsicht aus dem Gesetze gebührt, 477. Ist bei der Erhebung des Thatbestandes zu erforschen, 575.

Thatschrift, s. Thatbeschreibung.

Thatumstand, s. Anzeigungen.

Theilnehmer. Wer als solcher zu betrachten ist, 25. Bedingung der Zurechnung der Theilnehmung, 26. Bei welchen Uebertretungen die Theilnehmung einer Strafe unterliegt, 27—29. Verhältniß zwischen Mehreren in Absicht auf die Strafbemessung, 94. Maaßstab der Strafbemessung an sich, 98. Mit Rücksicht auf den Umfang des Gegenstandes, 99. In dem Verhältnisse mehrerer Theilnehmer unter sich, 100, 101. In dem Verhältnisse der Theilnehmer zu den Schuldigen, 102. Haftung der Theilnehmer für Uebertretungen, wegen deren die Theilnehmung nicht strafbar macht, 137. Gegen dieselben kann die auf einer Sache ruhende Haftung für die Vermögensstrafen geltend gemacht werden, 154. Theilnehmer am Schleichhandel, oder an schweren Gefällsübertretungen, 175. Durch geleisteten Vorschub, 176, 177. Einer Schleichhandel-Gesellschaft, 255, 259. Von Stämpelübertretungen, 399, 410, 413—417. An der vorschriftwidrigen Benützung der Postanstalt, 424. Der Verletzung des ämt-

Digitized by Google

lichen Verschlusses, 452. In wie fern die, durch Erwerbung, Aufbewahrung oder Verbreitung eines Gegenstandes begründete Theilnehmung nach der Erlöschung der Strafe gegen den Vormann nicht strafbar ist, 469. In welchem Falle das Gesetz ihm die Strafnachsicht zusichert, 478. Verjährung der Strafe wegen Theilnehmung, 483, 485, 486. Erlöschung seiner Haftung, 493. Welcher Behörde die Untersuchung desselben zusteht, 524. Wann derselbe bei der Erhebung des Thatbestandes erforscht werden soll, 575, 576. Frage um die Theilnehmer bei dem summarischen Verhöre, 591. Beweiskraft der Aussagen der Theilnehmer, 708, 709. Wann ihre Aussage zur Ueberweisung des Beschuldigten als eine Anzeigung betrachtet werden kann, 767. Urtheil, wenn das Verfahren gegen zwei oder mehrere gerichtet war, 827.

Theilnehmung. An einem älteren Straffalle, in wie fern nach diesem Strafgesetze zu behandeln. Kundmachungs-Patent V., s. Theilnehmer.

Theil-Protokolle, s. Protokoll.

Theilung der Strafe zwischen dem Uebertreter und dem Haftenden, wann dieselbe Statt findet, 142.

Tod des Uebertreters. Folgen desselben in Absicht auf die Verhängung oder Vollziehung der Strafen, 470, 471, 498. Des Haftenden, dessen Folge in Absicht auf die Haftung, 496.

Transport. Unregelmäßigkeiten in demselben, 350—353, 372. Personen- und Sachen-, der Postanstalt ausschließend vorbehaltener, Gefällsverkürzungen gegen denselben, 423, 426, 427, 428, 431, 432. Abweichungen von den Vorschriften über den Betrieb der Transport-Unternehmungen, 433, 434. Verweigerung der geforderten Auskünfte, oder zur Ausweisung dienenden Papiere in dem Waaren-Transporte, 459, s. Gränzbezirk.

Transport-Mittel. Deren Haftung für die den Waarenführer treffenden Strafen, 150. Deßgleichen für den Schleichhandel, 211. Für die vorschriftwidrige Weiterbeförderung der Reisenden, 434. Zur Abführung des Angehaltenen an den Ort der Amtshandlung, 909. Zur Uebertragung der angehaltenen Sache, 910, s. Kosten. Hülfsmittel.

Digitized by Google

U.

Uebereinkommen, aus einem, entspringende Haftung, 125.
Ueberfahrtgebühren, s. Straßengebühren.
Uebergabe, körperliche. Was von Seite des Eigenthümers einer haftenden Sache, die er nicht durch eine solche Uebergabe erworben hat, zu erweisen ist, 155.
Ueberladung von Ausweisgütern auf andere Transports-Mittel, 350, 351.
Uebernahme, s. Aufbewahrung. Erwerbung. Theilnehmung.
Ueberredung oder Unterricht, in wie fern hierdurch die Urheberschaft oder Mitschuld des Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretungen begründet wird, 173, 174.
Ueberschreitung der Amtswirksamkeit, s. Amtswirksamkeit.
Ueberschreitung der Bewilligung. Zu Anstalten für den Personen- oder Sachen-Transport, 426, 431, 433. Zu einem Lotto-Spiele, 438, 445, 448—451.
Ueberschreitung der Steuerlinien, Mauern und Wälle, s. Geschlossene.
Uebertragung. Der Siegel oder Bezeichnung, s. Siegel. Bezeichnung. Des Papierstämpels, s. Papierstämpel. Verbothwidrige von Monopols-Gegenständen, s. Monopol. Von Rechten und Befugnissen, s. Rechte.
Uebertretungen (Gefälls-), s. Gefällsübertretungen.
Ueberweisung. Des Beschuldigten, s. Beschuldigter. Des Haftenden, s. Haftender.
Umänderung. Des Ersatzes der Kosten des Verfahrens in Arrest findet nicht Statt, 902.
Umänderung der Geldstrafen. Fälle, in denen dieselbe Statt findet, 82, 116, 117, 142, 895. Auf welche Umstände Rücksicht zu nehmen ist, 118. Maaßstab der Umänderung, 119. Wenn der Uebertreter zahlungsfähig wird, 120. In welchen Arrestgrad, 121. Für einen Theil derselben, wann solche Statt findet, 142. Wie dieselbe in den Erkenntnissen auszusprechen ist, 812, 813. Welche Behörde dieselbe ausspricht, 896, 897.
Umfrage bei den Berathungen der Gefällsgerichte. Welche Ordnung dabei zu beobachten ist, 821. Wann dieselbe wiederhohlt werden soll, 823.

Digitized by Google

Umgang mit Gefällsübertretern. Wann solcher zur Verstärkung des Verdachts dient, 610.
Umladung. s. Ablegung. Ueberladung.
Umstaltung, s. Amtshandlung. Durchsuchung. Zubereitung.
Umstände. Welche zu dem Thatbestande gehören, 569. Neue, wann wegen derselben die Wiederaufnehmung des Verfahrens Platz greift, 878—882, s. Anzeigungen.
Unangemeldetes Verfahren, s. Steuerbares.
Unbedenkliche Zeugen. Beweiskraft der Aussage derselben, 705, 707, 708, 709, 710.
Unbedingte Vorladung. Wesen derselben, 616. Fälle, in denen dieselbe geschehen muß, 618. Kann auch nach der bedingten, Statt finden, 619. Wer zur Untersuchung zu stellen ist, 620.
Unbekannt, s. Aufenthaltsort.
Unbrauchbar zu machen. Welche Gegenstände einer Uebertretung, 164. Welche Hülfsmittel, 165.
Unechte Bezeichnung, s. Bezeichnung. Papierstämpel. Stämpelpapier.
Unfähigkeit zur Erlangung einer Gewerbsbefugniß. Erklärung derselben als Strafverschärfung, 244, 245, 246, 250, 276. Vollstreckung derselben, 898.
Ungarn, s. Hungarn.
Ungenauigkeit in der Waaren-Erklärung, 280, 286, 296.
Ungestämpelt, s. Papierstämpel. Verbrauchsabgabe.
Ungetheilte Hand, zur. Verbindlichkeit zweier oder mehrerer Haftenden, 140. Deßgleichen mehrerer Verurtheilten für die Kosten des Verfahrens, 903.
Ungezwungen, s. Geständniß. Zeugen-Aussage.
Ungültigkeit des Verfahrens. Benehmen, wann dieselbe entdeckt wird, 862, 863.
Unmündige. Haftung der Aeltern und Vormünder für dieselben, 136, s. Minderjährige.
Unmündigkeit ein mildernder Umstand, 92.
Unregelmäßigkeiten. In Absicht auf das steuerbare Verfahren, s. steuerbares. In der Buchführung, s. Bücher. Im Transporte, s. Transport.
Unrichtige Urkunden, s. Urkunden.
Unrichtigkeit. Der Waaren-Erklärungen, 277—289. Der Steueransage in geschlossenen Orten, 290, s. Bücher. Schiffs-Manifest. Urkunden. Zeugen-Aussagen.

Digitized by Google

Unterbrechung der Verjährung. Bei Straffällen, die vor der Wirksamkeit des Strafgesetzes Statt fanden. Kundmachungs-Patent VIII, s. Verjährung.

Unterdrückung von Spuren einer Gefällsübertretung, s. Spuren.

Unterhalt. Des Beschuldigten, Kosten desselben, wen sie treffen, 903, 913, 926, 927. Des Sträflings, 931.

Unterkünfte. Wer solche einer Schleichhandel-Gesellschaft herrichtet, wird Mitschuldiger, 254.

Unterlassung. Der Waaren-Erklärung, s. Schleichhandel. Der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens, s. Steuerbares. Der Anzeige über Salzquellen und Salzlager, s. Salzlager.

Unterricht, s. Ueberredung.

Unterschied zwischen der Deckungs-Urkunde und der Waare bei Anweisgütern, 359, 360.

Unterschlagung. Der Anweisgüter, s. Anweisgüter. Angewiesener steuerbarer Gegenstände, 358, 359.

Unterschrift. Der Protokolle, 670, 712. Des Tagebuches, 673. Des einfachen Geständnisses, 688.

Unterstützung, s. Beförderung.

Untersuchung des Beschuldigten. Wem dieselbe zugewiesen ist, 510—515. Welcher dieser Behörden dieselbe obliegt, 522. Insbesondere an den Gränzen zweier Bezirke, 523. Der Urheber, Mitschuldigen und Theilnehmer, 524. Wenn Jemand in zweien oder mehreren Bezirken in Untersuchung verfällt, 525. Zuweisung von Seite der Oberbehörden, 526. Voruntersuchung, 585—593. Bedingungen derselben, 594. Verfahren bei dem Abgange dieser Bedingungen, 595. Beschluß, daß jemand in Untersuchung zu ziehen ist, 596. Personen, die in Untersuchung zu ziehen sind, 597—612. Vorladung des Beschuldigten, 613—625. Verhör, 626—655. Ob der Schluß derselben wegen der Unterlassung der Verständigung des Haftenden gehemmt werden kann, 781. Ob der Haftende die Unterbrechung oder Aufschiebung derselben fordern kann, 788. Aufhebung aus Abgang rechtlicher Beweise, 810. Der Tag des Anfanges und des Schlusses ist in dem Urtheile anzuführen, 826. Rechtsmittel gegen die Verfügungen der die Untersuchung pflegenden Behörden, Aemter und Beamten, 834. Wiederaufnehmung des Verfahrens, wenn die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde, 878, s. Beschuldigter. Verfahren.

Digitized by Google

Untersuchung, zollämtliche, innere. Ein erschwerender Umstand, wenn die Waaren-Erklärung so eingerichtet ist, daß die Unrichtigkeit nicht ohne die innere Untersuchung entdeckt werden konnte, 299.

Untersuchungsbehörde. Bei derselben findet die Einsicht in die Acten und die Erhebung von Abschriften Statt, 855.

Untersuchungskosten. Ob die Vergütung zu leisten sei, soll in dem Straferkenntnisse ausgesprochen werden, 816. Wem deren Vergütung auferlegt werden kann, 817. Bestimmung des Ersatzes derselben in dem Urtheile, 826. Wann darüber eine Verordnung zu erlassen ist, eben daselbst, s. Kosten.

Ununterbrochene Vollziehung, s. Arrest.

Unvermögen. Ob die wegen desselben unterbliebene Uebertretung als Versuch zugerechnet wird, 18.

Unwesentliche Mängel im Verfahren. Verfügung über dieselben, 807.

Unwiderstehlicher Zwang, s. Zwang.

Urheber. Wer als solcher zu betrachten ist, 20. Bedingung der Zurechnung, 21. Beschränkung der Zurechnung bei dem Bemühen des Urhebers, die Uebertretung zu hindern, 22. Welche Uebertretungen dem Urheber zuzurechnen sind, 23. Maaßstab der Strafbemessung, 98—101. Schärfere Bestrafung desselben als der Mitschuldigen, 102. Urheber des Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretungen, 173. Welche Glieder einer Schwärzerbande als Urheber der Uebertretungen der Bande zu betrachten sind, 179—182. Einer Schleichhandel-Gesellschaft, 252, 257, 263. Der Unregelmäßigkeiten im Transporte der Anweisgüter, 350. Der vorschriftwidrigen Benützung der Postanstalt, 424. Der Verletzung des ämtlichen Verschlusses, 452. Wann das Gesetz demselben die Strafnachsicht zusichert, 476. Welcher Behörde die Untersuchung desselben zusteht, 524. Wann derselbe erforscht werden soll, 575, 576.

Urkunden. Unterlassene oder unrichtige Eintragung in die Gewerbsbücher, 387, 388. Wann dieselben eine rechtliche Anzeigung begründen, 603. Bedingung ihrer Beweiskraft, 688. Oeffentliche, 689, 690. Andere, 691—694. Wann dieselben zur Ueberweisung des Beschuldigten dienen, 760, s. Papierstämpel.

Urkunden, falsche oder unrichtige, deren Anwendung, dann Verfälschung von Urkunden. Ein erschwerender

Digitized by Google

Umstand, 91. Wann dieselbe als geleisteter Vorschub zu betrachten ist, 176. Wann solche eine rechtliche Anzeigung begründet, 607.

Urkunden, falsche, verfälschte oder unterschobene. Schleichhandel mit denselben. Begriff, 236. Strafe, 237, 241. Schwere Gefällsübertretungen mit denselben, 273. Gebrauch derselben oder richtiger Urkunden für einen anderen Gegenstand, als jenen für den solche ausgestellt wurden, 461. Verbreitung oder Abtretung falscher, unrichtiger oder verfälschter, eben daselbst.

Ursprung. Inländischer, wenn solcher bei dem vorschriftwidrigen Waaren-Transporte erwiesen ist, 373. Ausländischer einer Waare, dessen Beweis durch Sachverständige, 741—747. Gegenbeweis, 748. Zum Beweise des inländischen, ob die Werkprobe zulässig ist, 749, s. Werkprobe.

Urtheil. Begriff, 825. Erfordernisse, 826. Gegen zwei oder mehrere Schuldige oder Theilnehmer, 827. Ueber die Haftung, 828. Von wem dasselbe unterschrieben wird, 829. Wann die Berufung oder Gnadenwerbung gegen dasselbe Platz greift, 834, 835, 843, 844. Vor Schöpfung desselben, welche Rechtsmittel eingeräumt sind, 834. Beweggründe desselben sind unentgeldlich zu erfolgen, 855. Erster Instanz, in wie fern solches verschärft oder aufgehoben werden kann, 863. Ob die Schöpfung oder Vollziehung desselben durch das Ansuchen um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gehemmt wird, 876. Dessen Wirkung in Absicht auf die Vollstreckung der Vermögensstrafen, 887, s. Zustellung.

V.

Vater, s. Familienhaupt. Vertreter.

Väterliche Gewalt, s. Familienhaupt.

Verabreichung eines Geschenkes, s. Geschenk.

Veräußerung. Der angehaltenen Sache zur Vollziehung der auf derselben ruhenden Haftung, 162. Verbothene von steuerbaren Gegenständen, 341—343. Mit einer Begünstigung erfolgter Gegenstände, 361—364. Außer Handel gesetzter Waaren, 365, 366. Einer stämpelpflichtigen nicht gestämpelten Sache, 374, 375, 399. Eines Lotterie-Loses, 438, 439, 442, 443. Dieselbe bildet keinen Gegenstand der Beschwerdeführung bei den Gefällsgerichten, 838. Kosten derselben, 926, 927, 933, s. Monopol. Vollziehung.

Digitized by Google

Verbergung. Wann dieselbe eine rechtliche Anzeigung begründet, 603.

Verbesserung des Verfahrens, wann dieselbe einzuleiten ist, 862, 863.

Verbindlichkeit, verletzte. Welche Folgen deren freiwillige Erfüllung hervorbringt, 477, 478, 479, 495.

Verbindlichkeiten. Die mit den Gefällsvorschriften begründeten, ob solche durch die Erlöschung der Strafe aufgehoben werden, 467. Allgemeine, in Absicht auf das Verfahren bei Gefällsübertretungen, 531—534.

Verbothe (Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr-). Uebertretungen derselben, 2, s. Schleichhandel. Einfuhrverboth. Ausfuhrverboth. Durchfuhrverboth.

Verbrauchsabgabe, s. Verzehrungssteuer. Steuerbar. Geschlossene.

Verbrauchsabgabe von Gegenständen der Staats-Monopole, s. Monopole.

Verbrauchsabgabe. Bei Gelegenheit einer ämtlichen Bezeichnung zu entrichtende. Gefällsverkürzungen rücksichtlich derselben, 396—399. Verfälschung, Nachahmung oder Uebertragung der ämtlichen Bezeichnung, 400. Unterlassung oder Mangelhaftigkeit der Privat-Bezeichnung, 401. Maaßstab der Strafbestimmung, 402. Bestrafung der Gewerbetreibenden, 403. Wann die Unterlassung der Bezeichnung zur Unterscheidung des Ursprunges der Waaren als eine Gefällsverkürzung zu betrachten ist, 404. Bezeichnung der edlen Metalle zur Unterscheidung des Feingehaltes, 405. Strafe für andere Gefällsverkürzungen, 406, 407.

Verbrauchsstämpel, s. Verbrauchsabgabe.

Verbrechen. In wie fern dasselbe die Glaubwürdigkeit eines Zeugen ausschließt, 695, 696. Für das Richteramt über dieselben, angestellte Beisitzer der Bezirksgerichte, 794, s. Criminal-Untersuchung.

Verbreitung. Eines Gegenstandes einer Gefällsübertretung; in wie fern solche als Theilnehmung zu betrachten ist, 175. Einer stämpelpflichtigen, nicht gestämpelten Sache, 399, 407. Falscher, unrichtiger oder verfälschter Urkunden, 461.

Verdacht, gegründeter, daß eine Sache ein Gegenstand oder ein Hülfsmittel einer Gefällsübertretung ist, Folge desselben, 155.

Verdacht, rechtlicher. Gegen wen derselbe vorhanden ist, 598—608. Dessen Verstärkung, 609—611. Besondere Verdachtsgrün-

Digitized by Google

de in Absicht auf die vorgeschriebenen Ausweisungen, 612. In Absicht auf den ausländischen Ursprung einer Sache, 746, 747. Folgen der Verstärkung des Verdachtes in Absicht auf die Ueberweisung des Beschuldigten, 762, 769. Wie das Urtheil zu lauten hat, wenn derselbe vollständig behoben ist, 809. Im entgegengesetzten Falle, 810, 811, s. Vormann.

Verdachtsgründe, s. Verdacht. Anzeigungen.

Veredlung, s. Zubereitung.

Vereinte Behandlung. Zweier oder mehrerer Uebertretungen desselben Beschuldigten, 503. Ist rücksichtlich des Haftenden nicht erforderlich, 784.

Verfahren, rechtliches, bei Gefällsübertretungen. Alle älteren Bestimmungen über dasselbe treten außer Kraft. Kundmachungs-Patent I. Auf welche Straffälle dasselbe nach diesem Strafgesetze Anwendung findet. Kundmachungs-Patent X. Gegenstände desselben, 499. Arten desselben, 500. Bei minderen Straffälligkeiten, 501—505. Amtshandlungen desselben, 506. Organe, die dasselbe vollziehen oder dabei mitwirken, 507—520. Amtswirksamkeit zur Ausübung desselben, 521—530. Verbindlichkeiten in Absicht auf dasselbe, 531—534. Ablassung von demselben, 541—551. Gegen den Haftenden, 781—788. Bemerkungen und Aufklärungen des Haftenden über dasselbe gegen den Beschuldigten, 787. Ob dasselbe vorschriftmäßig gepflogen worden sei, Erwägung bei der Entscheidung, 802. Schlußerkenntniß darüber, 825. Rechtsmittel gegen die zur Vollführung oder Sicherstellung des rechtlichen Verfahrens getroffenen Verfügungen, 834. Ob gegen die Einleitung desselben die Beschwerdeführung Statt findet, 838, s. Wiederaufnehmung. Untersuchung. Beschuldigter. Haftender. Verhör.

Verfahren, steuerbares, s. Steuerbares.

Verfahren (Straf-). Das Beginnen desselben unterbricht die Verjährung, 487, 488.

Verfahren, strafgerichtliches, s. Strafgerichtliches.

Verfall. Ist eine Strafart, 36. Gehört zu den Vermögensstrafen, 37. Statt der Werthstrafe, 52. Wenn der in Verfall zu sprechende Gegenstand nicht vorhanden ist, 53. Wirkung des gesetzmäßig verhängten Verfalles, 54. Einiger Hülfsmittel des Schleichhandels, 209, 210. Der ausländischen Lotterie-Lose, 444. s. Vermögensstrafen.

Digitized by Google

Verfälschung der Waarenbezeichnung, s. Bezeichnung.
Verfertigung von Werkzeugen oder Vorrichtungen, s. Werkzeuge. Vorrichtungen.
Verfügungen. Alle im Verfahren getroffene, sind in das Tagebuch einzutragen, 673, 674. Ueber die geschlossene Verhandlung, 790—793. Bei der Entscheidung, unabhängig von der Strafe und Haftung, zu treffende, 802. Gegen welche Beschwerden Statt finden, 834, 837, 838. Gegen welche der Recurs gestattet ist, 834, 838, 843, 844, 845.
Vergehen. Was darunter verstanden wird, V. E., 5. Die bei denselben vorgeschriebene Vollziehung des Arrestes und die für dieselben geltenden Strafverschärfungen finden auch auf die Arrest-Strafe bei Gefällsübertretungen Anwendung, 57, 66. Jedoch mit Ausnahme der öffentlichen Ausstellung, 67. Verfahren, wenn Anzeigungen eines Vergehens hervorkommen, 650. Welche die Glaubwürdigkeit der Zeugen ausschließen, 696.
Vergleichung der Handschriften, 694.
Vergütung der Kosten des Verfahrens. In welchem Umfange dieselbe aus dem Vermögen oder Einkommen des Verurtheilten oder Haftenden eingebracht werden darf, 902. Verbindlichkeit zweier oder mehrerer Beschuldigten, s. Kosten. Untersuchungskosten.
Verhaft, s. Verhaftung.
Verhafteter, s. Verhaftung.
Verhaftung des Beschuldigten. Wann durch dieselbe die Verjährung unterbrochen wird, 487. In welchen Fällen dieselbe Statt findet, 558, 559. Dauer derselben, 560, 561. Behörden, die zu deren Veranlassung berechtiget sind, 562. Rechte des Verhafteten, 563, 564, 565. Wohin der Verhaftete nach der Thatbeschreibung zu stellen ist, 571. Wenn die Verhaftung eines Beschuldigten, gegen den von dem Verfahren abgelassen wird, über einen Monath dauerte, 793. Berücksichtigung der im Verhafte zugebrachten Zeit bei der Strafbemessung, 814. Zustellung an einen in Verhaft sich befindlichen Verurtheilten oder Haftenden, 830. Recht des Verhafteten zur Beschwerdeführung, 837, 838. Zur Berufung und zum Gnadengesuche kann der Verhaftete sich eines Vertreters bedienen, 854. Wenn gegen einen Verhafteten ein auf Lossprechung, oder die Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise lautendes Urtheil geschöpft wird, 889. Wann die im Verhafte zugebrachte

Digitized by Google

Zeit in die Arrest-Strafe einzurechnen ist, 892. Wie der Verhaftete den Weg an den Ort der Vollziehung der Amtshandlung zurückzulegen hat, 908, 909. Wann aus Anlaß der Verhaftung einer Obrigkeit oder Gemeinde eine Vergütung gebührt, 911, 912.

Verhältnisse, persönliche, s. Persönliche. Familie.

Verhandlung. Schluß derselben, was dabei zu erwägen ist, 789. Verfügungen über die geschlossene, 790—793. Schlußerkenntniß über dieselbe, 825—828.

Verheißung gelinderer Strafen, oder der Strafloſigkeit ist bei dem Verhöre verbothen, 632.

Verhinderung. Der Uebertretung, Erschwerung der Verhinderung, ein erschwerender Umstand, 89. Der üblen Folgen einer Uebertretung ein mildernder Umstand, 92. Einer Amtshandlung, wann eine rechtliche Anzeigung, 605.

Verhör im Allgemeinen. Zeitpunct der Aufnahme, 626. Zweck desselben, 627. Eröffnung, 628. Allgemeine Fragen, 629. Ununterbrochene Fortsetzung, 630. Benehmen bei demselben, 631. Verbothene Hülfsmittel, 632. Benehmen bei der Verlängerung desselben auf mehrere Sitzungen, 633. Aufnahme des Protokolls, 659—672. Wann der Tag des Anfanges in dem Urtheile aufzuführen ist, 826.

Verhör, summarisches. Fall der Aufnehmung, 585. Zeitpunct desselben, 586. Verfahren bei demselben, 587. Dessen Zweck, 588. Was dem Verhörten mitzutheilen ist, 589. Aussagen des Verhörten, 590—592. Schluß des summarischen Verhöres, 593.

Verhör, ordentliches. Beginnen desselben mit dem summarischen Verhöre, 634. Uebergang von dem summarischen zu dem ordentlichen, 635. Weigerung des Beschuldigten zu antworten, 636, 637. Wenn derselbe die That läugnet, 638—641. Bei dem erfolgenden Geständnisse, 642. Bei der Aussage anderer Uebertretungen, 643. Aufnahme desjenigen, was zur Rechtfertigung oder Entschuldigung dienen kann, 644. Erörterung der mildernden oder erschwerenden Umstände, 645. Recht des Beschuldigten zur Vertheidigung, 646. Schlußvorhaltung, 647. Schlußvertheidigung, 648. Bei Anzeigungen einer nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbaren Handlung, 649, 650, 651. Erörterung der Vermögensverhältnisse des Beschuldigten, 652. Stillschweigendes Geständniß bei dem Verhöre, 682, 683, s. Untersuchung. Verfahren.

Verjährung der Haftung, s. Erlöschung.
Verjährung der Strafe. Bei Straffällen, die vor der Kundmachung des Strafgesetzes Statt fanden. Kundmachungs-Patent VII. VIII. In wie fern dieselbe auf die Beachtung verwandter Gefällsübertretungen einen Einfluß ausübt, 112. Deren Wesen, 480. Bedingungen, 481. Zeitraum derselben, 482, 483, 484, 485, 486, 490. Unterbrechung derselben, 487, 491. Fortsetzung der unterbrochenen Verjährung, 488, 489, s. Erlöschung.
Verjährungsfrist. Nach Ablauf des Dreifachen derselben, in wie fern verwandte Gefällsübertretungen bei der Strafbemessung zu beachten sind, 112. Haftung für einen Gewalthaber, dem die Vollmacht vor Ablauf des Dreifachen der Verjährungsfrist einer von ihm begangenen Uebertretung ertheilt wurde, 132.
Verkauf, s. Losung. Veräußerung.
Verkäufliche Befugnisse. Verlust derselben, 70.
Verkaufs-Niederlagen, s. Monopol.
Verkehr. Verbothener mit Monopols-Gegenständen, 316–322, s. Zollfreier. Zollpflichtiger.
Verkleidung des Thäters, ein erschwerender Umstand, 201.
Verkürzungen (Gefälls-), s. Gefällsverkürzungen.
Verleihung von Rechten und Befugnissen, s. Rechte.
Verleitung. Anderer zu Gefällsübertretungen, ein erschwerender Umstand, 90. Deßgleichen eine rechtliche Anzeigung, 603. Ohne dieselbe muß das einfache Geständniß und die Zeugenaussage abgelegt werden, 686, 700.
Verletzung des ämtlichen Verschlusses, der Siegel oder Bezeichnung, s. Siegel. Bezeichnung. Aemtlicher Verschluß.
Verlust von Rechten und Befugnissen, s. Verschärfung. Gewerbsbefugniß.
Vermengung höher belegter mit minder besteuerten, oder erlaubter mit verbothenen Waaren, ist ein erschwerender Umstand, 299.
Vermögensstrafen. Begriff, 37. Geringstes Ausmaaß, 38. Höchstes Ausmaaß, 39–41. Bestimmung derselben, wenn der Gegenstand nicht vollständig bekannt ist, 42, 43. Nach einer Abgabe, 44–48. Nach dem Werthe, 49–51. Verfall, 52–54. Widmung der Vermögensstrafen, 55. Deren Verhängung gegen Minderjährige, 82. Sind unter der Haftung für die Uebertretung begriffen, 138. Zustellung des Urtheiles, durch das gegen einen

Digitized by Google

Verurtheilten oder Haftenden Vermögensstrafen verhängt werden, 833. Wirkung der Urtheile und Verordnungen in Absicht auf dieselben, 887. Wann dieselben zu vollziehen sind, 890. Art der Vollziehung, 894, s. Umänderung. Geldstrafen.

Vermögens-Verhältnisse des Beschuldigten. Deren Erörterung, 652.

Vermummung. In wie fern dieselbe eine rechtliche Anzeigung enthält, 603.

Vermuthung. Findet rücksichtlich des Abganges der Zurechnungsfähigkeit nicht Statt, 17. Rücksichtlich der bei Gewerbetreibenden gefundenen, oder in den Gewerbsbüchern eingetragenen Gegenstände, 128, 129.

Vernehmung. Des Haftenden, 782, 785. Zeitpunct derselben, 788.

Vernehmung der Zeugen, s. Zeugenaussage.

Vernunft. Des Gebrauches derselben gänzlich Beraubte, ob zurechnungsfähig, 15, s. Geistesbeschaffenheit.

Verordnung. Welche Entscheidungen mittelst einer solchen bekannt gemacht werden, 825. Wann eine solche über den Ersatz der Untersuchungskosten erlassen wird, 826. Wer dieselbe unterschreibt, 829. Wirkung derselben in Absicht auf die Vermögensstrafen, 887, s. Zustellung.

Verpackung. Welche die Entdeckung der Unrichtigkeit in der Erklärung auf ungewöhnliche Art erschwert, ist ein erschwerender Umstand, 299.

Verschärfungen der Strafen. Im Allgemeinen, 63, 64. Besondere Arten, 65. Der Arrest-Strafe, 66, 67. Verlust von Rechten und Befugnissen, wann solcher Statt findet, 68. Dauer desselben, 69. Folge bei verkäuflichen, oder einem liegenden Besitzthume anklebenden Befugnissen, 70, 71. Bei freien Beschäftigungen, 72. Grundsatz in Absicht auf die Beachtung verwandter Gefällsübertretungen zum Behufe der Strafverschärfung, 112. Bei Schleichhandel, 212—216. Bei frevelhaftem Schleichhandel, 242—250, 264. Bei schweren Gefällsübertretungen, 271—276. Die Uebertretungen, auf welche das Gesetz einige Strafverschärfungen verhängt, sind von der bedingten Vorladung, und dem stillschweigenden Geständnisse ausgeschlossen, 618, 636. Dieselben sind im Urtheile auszusprechen, 811. Welche, von den politischen Behörden vollzogen werden, 898.

Verschleißstätten. Uebertretung der Vorschrift über die Gewerbsausübung in denselben, 384, s. Kaufläden.

Digitized by Google

Verschluß, ämtlicher, s. Aemtlicher Verschluß.
Verschulden. Wenn keines, oder nur ein geringes von Seite des Haftenden eintritt, 142.
Verschwägerte, s. Verwandte.
Verschwägerung, s. Verwandtschaft.
Versendung. In wie fern bei derselben der Eigenthümer oder Pfandinhaber der haftenden Sache die Gefällsvorschriften beobachtet haben muß, 155.
Versicherer des Schleichhandels, schwerer Gefällsübertretungen, oder der Unternehmungen einer Schwärzerbande. In wie fern als deren Urheber zu betrachten, 173, 180. Dessen Bestrafung, 234, 247, 273. Wie derselbe bei Schleichhandel-Gesellschaften zu betrachten ist, 252, 253, 254. Dessen Bestrafung, 257, 258, 263, s. Versicherung. Versicherter.
Versicherter Schleichhandel. Begriff, 233. Strafe, 234, 235, 241.
Versicherung (Assecurirung) einer Gefällsübertretung. Ein erschwerender Umstand, 91. Verlangen derselben eine rechtliche Anzeigung, 603, s. Versicherer.
Verspätung des Eintreffens eines Anweisgutes, 352, 353.
Versprechen eines Geschenkes, s. Geschenk.
Verstand. Schwäche desselben ein mildernder Umstand, 92.
Verständigung. Des Beschuldigten über die Gewährung oder Zurückweisung des Ansuchens um Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren, 547. Des gesetzlichen Vertreters eines pflegebefohlenen Beschuldigten von der anhängigen Verhandlung, 614. Des Beschuldigten von der zum Befunde der Sachverständigen bestimmten Tagsatzung, 722. Des Haftenden von der gegen den Beschuldigten anhängigen Untersuchung, 781. Des Haftenden von den Amtshandlungen, denen er beizuwohnen berechtigt ist, 788, s. Zustellung.
Verstärkung des Verdachtes, s. Verdacht.
Versteckt seyn. In wie fern solches eine rechtliche Anzeigung begründet, 603.
Versuch. Zurechnung desselben überhaupt, 18. Mildernde Umstände in Absicht auf denselben, 93. Die Uebergabe der in demselben ergriffenen Gegenstände an das Gericht kann nicht gefordert werden, 161. Des Schleichhandels und einiger schwerer Gefällsübertretungen, 184. Bedingung der Zurechnung bei

Digitized by Google

Schleichhandel, 197. Behandlung bei genügender Aufklärung, 198, 199. Der Uebertretung der Vorschriften über den Umfang des Gewerbsbetriebes, 384. Der Uebertretungen der Postvorschriften, 423, 434. Der Lotto-Uebertretungen, 439—441. Des Gebrauches falscher, verfälschter oder unrichtiger Urkunden, 461. Der Beschädigung von Mauern, Wällen oder Gräben, 464. Der Verleitung eines Andern enthält eine rechtliche Anzeigung, 603, s. Schleichhandel. Schwere Gefällsübertretungen. Ausführung.

Vertheidigung. Des Beschuldigten, falsch gefundene, in wie weit dieselbe den rechtlichen Verdacht verstärkt, 611. Des Haftenden, 781—788, s. Rechte. Beschuldigter. Haftender. Rechtfertigung. Verhör. Untersuchung. Vertreter.

Vertilgung, s. Durchsuchung. Spuren. Amtshandlung.

Vertreter. Besprechung des Verhafteten mit demselben, 564. Verständigung des gesetzlichen, 614. Bestellung eines solchen von Amtswegen, 615. Ist zur Schlußvertheidigung gestattet, 648. Rechte desselben für einen pflegebefohlenen Beschuldigten, 654. Ob die Bestätigung über die an den gesetzlichen Vertreter geschehene Zustellung der Verständigung von der eingeleiteten Verhandlung den Schluß derselben hemmt, 655. Der Haftende kann durch einen Vertreter erscheinen, 782. Bestellung eines Vertreters von Amtswegen für den Haftenden, 783. Zustellung der Entscheidung an denselben, 831, 832, 833. Ob die Wiederaufnehmung des Verfahrens wegen unterlassener Verständigung desselben Statt findet, 832. Wann sich desselben zu Rechtsmitteln und Gnadengesuchen bedient werden kann, 854.

Verurtheilter. Bekanntmachung seines Nahmens, 65, 78. Dessen Stellung unter Polizei-Aufsicht, 79. Welche Kosten derselbe zu vergüten hat, 926. Kosten der Ablieferung desselben an den Strafort, 929. Vollziehung der Arrest-Strafe an denselben, 930, 931. Kosten der Bekanntmachung des Nahmens, 934, s. Beschuldigter. Zustellung.

Verurtheilung wegen einer früheren Uebertretung. In wie fern dieselbe den Verdacht verstärkt, 610.

Verwahrung, ämtliche. Uebergabe der angehaltenen Sache in dieselbe, 160. Wer eine Sache unter ämtlichem Verschlusse in Verwahrung hatte, wann wegen dessen Verletzung strafbar, 453.

Verwahrungsmittel, s. Siegel.

Verwandte. In auf- und absteigender Linie, wann denselben geleisteter Vorschub nicht zugerechnet wird, 177, 217, 457. Anderen

Digitized by Google

Verwandten oder Verschwägerten, ebendaselbst. In welcher Beziehung dieselben als bedenkliche Zeugen betrachtet werden können, 697. Welche zur Ergreifung der Rechtsmittel und zu den Gnadengesuchen berechtigt sind, 836.

Verwandte Gefällsübertretungen. In welchem Maaße die vor der Kundmachung des Strafgesetzes verübten bei der Strafbemessung zu beachten sind, Kundmachungs-Patent VI. Begriff, 108. Grundsatz für deren Beachtung, 109. Bedingung derselben, 110. Umstände, die von der Beachtung nicht ausschließen, 111. Beschränkung der Beachtung 112. Strafbemessung bei der Wiederhohlung derselben, oder verwandter Gefällsübertretungen, 113, 114.

Verwandtschaft oder Verschwägerung, die den Zeugen bedenklich machen kann, 697.

Verwechslung der Strafarten im Allgemeinen nicht zuläßig, 115.

Verweigerung. Des Eintrittes oder der Mitwirkung zu einer Amtshandlung, 455, 456. Der im Transporte geforderten Auskünfte, 459; oder der Vorzeigung der zur Ausweisung dienenden Papiere, ebendaselbst. Der Vorlegung des Schiffs-Manifestes, 460, s. Amtshandlung.

Verwendung. Verbothwidrige, von Monopols-Gegenständen, s. Monopol. Der zur Gewerbsausübung bezogenen Gegenstände ist in den Gewerbsbüchern darzustellen, 735.

Verwerfliche Zeugen. Wer als solche zu betrachten, 696. Deren Beeidigung, 701. Wann die Aussage solcher Zeugen zur Ueberweisung des Beschuldigten als eine Anzeigung angenommen werden kann, 767.

Verwirrung, s. Sinnesverwirrung. Geistesbeschaffenheit.

Verzehrungssteuer. Wann dieselbe den Maaßstab zur Strafbestimmung abgibt, 206, 266, s. Steuerbare. Gefällsämter.

Verzichtleistung. Auf die Vertheidigung bei dem Ansuchen um Ablassung vom Verfahren, 451. Auf die Berufung und Gnadenwerbung, Folge derselben, 888.

Verzögerung der Hülfeleistung bei der Nachforschung in Absicht auf Schleichhandel oder schwere Gefällsübertretungen, wann solche als Theilnehmung zu betrachten ist, 175.

Verzollung, s. Ausweisung.

Vidimirung von Urkunden und Schriften. Außerachtlassung bei der, 419.

Digitized by Google

Vier Jahre, längste Dauer des Arrestes, 60.
Vier und zwanzig Stunden, kürzeste Dauer des Arrestes, 60.
Vierzehntes Lebensjahr. Wann mit Rücksicht auf dasselbe der Zeuge als verwerflich zu betrachten ist, 696. Wann die Aussage eines solchen Zeugen zur Ueberweisung des Beschuldigten als eine Anzeigung gilt, 767, s. Unmündige.
Vollbringung der Uebertretung. Ob dieselbe zu deren Zurechnung erforderlich ist, 18.
Vollmacht, s. Gewalthaber. Widerruf.
Vollstreckung, s. Vollziehung.
Vollziehung der Abschaffung, s. Abschaffung.
Vollziehung der Arrest-Strafe, s. Arrest.
Vollziehung der Bekanntmachung des Nahmens, s. Bekanntmachung.
Vollziehung der Entscheidungen. In wie fern die Berufung oder Gnadenwerbung dieselbe hemmt, 867, 869, 870, 871. Ob dieselbe durch das Ansuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gehemmt wird, 876. Behörden, welche dieselbe einleiten, 886. Welche Wirkung dem Urtheile und Verordnungen in Absicht auf die Vollziehung der Vermögensstrafen zukömmt, 887. Zeitpunct der Vollziehung, 888—891. Art der Vollziehung, 892—899.
Vollziehung der Geldstrafen, s. Geldstrafen.
Vollziehung der persönlichen Haftung. Betrag, rücksichtlich dessen dieselbe Statt finden darf, 141. Betrag, für den solche geltend zu machen ist, 142. Executions-Mittel und Weg der Vollziehung, 143. Findet unabhängig von der Strafbarkeit des Haftenden Statt, 144.
Vollziehung der sächlichen Haftung. Art derselben, 162—165.
Vollziehung der Strafe. Enthebt nicht von der Entrichtung der gebührenden Abgabe und dem Schadenersatze, 80. In wie fern nach derselben ein weiteres Strafverfahren Statt findet, 472. Jeder Schritt zu derselben unterbricht die Verjährung, 491.
Vollziehung der Uebertretung. Die in derselben ergriffene Sache ist nicht an das Gericht zu übergeben, 161, s. Ausführung.
Vorbereitung zur Gefällsübertretung, welche als Versuch derselben zu betrachten ist, 18.
Vorerhebungen. Durch die nächste Obrigkeit zu pflegende, 539.
Vorforderung, s. Vorladung.
Vorladung des Beschuldigten. In wie fern durch dieselbe die

Digitized by Google

Verjährung unterbrochen wird, 487. Wenn derselbe und sein Aufenthaltsort bekannt ist, 613—620. Wenn er oder sein Aufenthaltsort nicht bekannt ist, 621—625.

Vorladung des Haftenden. Arten derselben, 782. Wenn sein Aufenthaltsort unbekannt ist, oder sich außerhalb des Staatsgebiethes befindet, 783. Zu den Amtshandlungen gegen den Beschuldigten, 788. Zeitpunct der Vorladung des Haftenden, 788.

Vorläufige Erhebungen, s. Vorerhebungen.

Vorlesung. Der Thatbeschreibung, 537. Des Protokolls vor dem Schlusse, 670. Insbesondere desjenigen über die Zeugenaussagen, 712.

Vormann. In welchem Falle der Eigenthümer oder Pfandinhaber einer haftenden Sache auch rücksichtlich des Vormannes Aufklärungen zu leisten hat, 155. Folge des Verdachtes gegen denselben, eben daselbst. Folge, wenn die Strafe gegen ihn erloschen ist, rücksichtlich der von ihm nach diesem Zeitpuncte veräußerten Gegenstände, 469.

Vormund. Haftung desselben für einen unmündigen Pflegebefohlenen, 136. Des Beschuldigten, ist zu den Rechtsmitteln und Gnadengesuchen berechtiget, 836, s. Vertreter.

Vormünderinn, s. Vertreter, gesetzlicher.

Vormundschaftliches Gericht, s. Gericht.

Vorrichtungen. Wann dieselben als Hülfsmittel einer Gefällsübertretung zu betrachten sind, 146. Besondere, zur Verübung oder Deckung der Uebertretung, ein erschwerender Umstand, 349. Wann dieselben eine rechtliche Anzeigung begründen, 603, s. Gewerbsvorrichtungen. Hülfsmittel. Steuerbares.

Vorsatz, böser. In wie fern derselbe eine Bedingung der Zurechnung ausmacht, 14. Ist als ein erschwerender Umstand zu betrachten, 90. Bei Schwärzerbanden, 178, s. Absicht.

Vorschub, geleisteter. Theilnehmung durch denselben, 25. Wann solcher Statt findet, 176. Personen, die von der Zurechnung desselben ausgenommen sind, 177. Bestrafung einiger Arten desselben bei Schleichhandel, 217, 218. Theilnehmung an einer Schleichhandel-Gesellschaft durch denselben, 255.

Vorschüsse. Deren Ertheilung auf die Kosten des Verfahrens, 915.

Vorsicht. Mangel an derselben in der Ertheilung oder Belassung der Vollmacht, hieraus entspringende Haftung, 131, 132.

Vorsitz. Bei den Gefälls-Bezirksgerichten, 794. Bei den Gefälls-Obergerichten und dem obersten Gefällsgerichte, 797.

Digitized by Google

Vorsitzender. Was jeder zu beachten hat, 800. Derselbe hält die Umfrage, 821. Welche Stimme ihm bei der Berathung zukömmt, 822. Welche Acten-Stücke und Ausfertigungen er unterschreibt, 824, 829.

Vortheil von der Aussage. Zusicherung oder Zuwendung eines bestimmten, wann solcher die Urheberschaft begründet, 20. In wie fern derselbe die Glaubwürdigkeit des Zeugen ausschließt, 695.

Vortheil von der Uebertretung. In wie fern derselbe die Theilnehmung an der Uebertretung begründet, 25, 175. Wann dessen Bezug die Haftung für die Strafe nach sich zieht, 127—130. Wenn der Haftende keinen solchen bezogen hat, Mäßigung des Betrages der Haftung, 142.

Vortrag bei den Gefällsgerichten, 821.

Voruntersuchung. Verfahren bei derselben, 585—593.

W.

Waaren. Vorweisung derselben, verweigerte, 455, 456. Hinwegbringung, Umstaltung oder Vertilgung derselben bei einer Durchsuchung oder andern Amtshandlung, 457, 458, s. Außer Handel gesetzte. Empfänge. Ausgaben. Gewerbetreibende. Geschlossene.

Waaren-Ausfuhr, gesetzwidrige, s. Schleichhandel.

Waaren-Bezeichnung, s. Bezeichnung.

Waaren-Controlle, s. Controlle.

Waaren-Durchfuhr, gesetzwidrige, s. Schleichhandel.

Waaren-Einfuhr, gesetzwidrige, s. Schleichhandel.

Waaren-Erklärungen. Unrichtigkeit und Ungenauigkeit derselben, im Allgemeinen, 277. Straffreier Unterschied der Menge, 278. Bei ausländischen Anweisgütern, 279, 280. Im zollfreien Verkehre, 281, 282. Im zollpflichtigen Verkehre, 283—286. Zum Behufe des Controll-Verfahrens, 287, 288. Der Schiffs-Manifeste, 289. Der Steueransagen in geschlossenen Orten, 290. Strafbestimmung, 91—299. Personen, gegen welche die Strafe zu verhängen ist, 300—302, 308. Haftung für die Strafen, 303—307. Welche Ungenauigkeiten derselben als mindere Straffälligkeiten zu betrachten sind, 501.

Waarenführer. Haftung der Transport-Mittel für die ihn treffenden Strafen, 150. Dessen Haftung für die Erklärung, 306,

Digitized by Google

307. Dessen Bestrafung für die Unregelmäßigkeiten im Transporte, 350—353, 372, s. Schiffsführer.

Waaren-Niederlage. Verweigerte Eröffnung derselben, 455, 456.

Waaren-Stämpel, s. Bezeichnung.

Wachanstalten. Denselben liegt die Entdeckung der Gefällsübertretungen ob, 507.

Wächter. Wann für dieselben die Vergütung geleistet wird, 911, 912.

Waffen. Ein erschwerender Umstand, 201. Welche nicht unter der Bestimmung über den Schleichhandel mit gewaffneter Hand begriffen sind, 224, s. Gewaffnete. Werkzeuge. Angriff. Drohung. Widerstand.

Währung der Geldträge, V. E. 6.

Wälle, s. Geschlossene.

Wasserstraße, s. Straße.

Webewaaren, s. Geschlossene.

Weg. Wenn controllpflichtige Waaren im Gränzbezirke auf einem andern, als dem in der ämtlichen Bestätigung bezeichneten, betreten werden, 368, s. Straße.

Wegmauthschranken. Dessen Ueberschreitung, 436, s. Amtsschranken. Straßengebühr.

Weide, s. Zollfreier Verkehr.

Werkprobe. Begriff derselben, 749. Wann solche zulässig ist, eben daselbst. Wann solche angeordnet werden soll, 750. Art der Vollziehung, 751. Protokoll, 752. Verständigung der Sachverständigen, gegen deren Befund die Werkprobe gerichtet ist, 753. Vernehmung derselben, 754. Derselben kann der Haftende beiwohnen, 787. Kosten derselben, wen solche treffen, 903. Wer die Kosten derselben zu tragen hat, 926.

Werkzeuge. Wann solche als Hülfsmittel einer Gefällsübertretung zu betrachten sind, 145. Wann dieselben eine rechtliche Anzeigung begründen, 603, s. Waffen. Angriff. Widerstand. Drohung.

Werth. Nach welchem Preise derselbe zur Strafbemessung zu bestimmen, 49. Insbesondere bei der Uebertretung der Zollvorschriften, 50, 51. Statt der Werthstrafe der Verfall, 52. Statt des Verfalles, 53. Strafbestimmung nach demselben bei Schleichhandel, 203. Deßgleichen bei schweren Gefällsübertretungen, 267. Und bei unrichtigen Erklärungen, 284.

Digitized by Google

Wesentliche Mängel im Verfahren, Veranlassung rücksichtlich derselben, 806.

Widerlegung des Gutachtens der Sachverständigen, s. Werkprobe.

Widerruf. Unterlassener einer Vollmacht, wann derselbe die Haftung für die Strafen begründet, 131. Des Geständnisses, wann derselbe zulässig ist, 687.

Widersetzlichkeit. Bei Schleichhandel, 227, 230, 232. Bei schweren Gefällsübertretungen, 273. Ein Grund zur Verhaftung des Beschuldigten, 558.

Widersprüche in den Aussagen bei dem Verhöre, 640.

Widerstand. Verfall der hierzu verwendeten Werkzeuge, 209, 210. Bei Schleichhandel, 230.

Wiederaufnehmung des Verfahrens. Ob dieselbe wegen unterlassener Verständigung des Vertreters eines Pflegebefohlenen Platz greift, 832. Fälle derselben, 878—882. Wirkung derselben, 883, 884. Behörde, der die Entscheidung über das dießfällige Gesuch zusteht, 885.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Fälle derselben, 872. Darthuung des Hindernisses, 873. Behörde, bei der das Ansuchen zu stellen ist, 874. Zeit, in welcher dasselbe gestellt werden muß, 875. Wirkung des Ansuchens, 876. Wirkung der bewilligten Wiedereinsetzung, 877.

Wiederhohlung von Gefällsübertretungen derselben Art, oder verwandten Gefällsübertretungen. Dieselbe ist ein erschwerender Umstand, 90. Beachtung dieses Erschwerungsgrundes, 109—112. Maaßstab der Strafbestimmung, 113, 114. Bestrafung wiederhohlter schwerer Gefällsübertretungen, 271, 275, 276.

Wiederkehrender Schleichhandel. Begriff, 222. Strafe, 223, 241, 247.

Wirkung der Rechtsmittel und Gnadengesuche, s. Rechtsmittel. Vollziehung. Der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, s. Wiedereinsetzung.

Wirkwaaren, s. Geschlossene.

Wissenschaft. Welche eine Bedingung der Zurechnung der Urheberschaft, Mitschuld, und Theilnehmung ausmacht, 21, 26, s. Kenntniß.

Witterung, welche die Entdeckung der Uebertretung hindert, ein erschwerender Umstand, 201.

Digitized by Google

Wohlthätige öffentliche Anstalt, s. Anstalt.
Wohnort, s. Aufenthaltsort.
Wohnsitz, s. Aufenthaltsort.
Wohnung eines Gewerbetreibenden. Vermuthung rücksichtlich der in derselben vorfindigen Gegenstände, 128, 129. Verweigerter Eintritt in dieselbe, 455, 456.
Wundärzte. Wann denselben eine Vergütung gebührt, 918, 920, 921, 922.

3.

Zahlen-Lotterie. Eröffnung einer, 438. Begriff, 442. Strafe wegen unbefugter Einsätze in dieselbe, oder deren Eröffnung, 442, 444, 445, 446.
Zehn Tausend Gulden. In wie fern dieser Betrag das höchste Strafausmaaß ausmacht, 39, 40.
Zehrungskosten, s. Reise.
Zeichen. Welche eine rechtliche Anzeigung begründen, 603.
Zeit. Ablauf einer längeren, schließt die Beachtung verwandter Gefällsübertretungen nicht aus, 111. Welchen Einfluß der Ablauf derselben auf die Strafbemessung ausübt, 112. Der Uebertretung, ein Theil des Thatbestandes, 569, s. Beginnen. Fortsetzung. Steuerbares.
Zeitpunct. Nach welchem die der Strafbemessung zum Grunde zu legende Abgabe zu bemessen ist, 46. Wann solcher einen erschwerenden Umstand enthält, 349, s. Nacht.
Zeitraum der Verjährung, s. Verjährung.
Zeitungen, s. Verbrauchsabgabe.
Zeitungsblätter. Durch dieselben geschieht die Bekanntmachung des Nahmens als Strafverschärfung, 78. Einschaltung der Vorladung des Beschuldigten in dieselben, 622. Einschaltung der Vorladung des Haftenden, 783. Art der Einschaltung, 899. Kosten der Einschaltung, 924, 934.
Zerstörung der Hülfsmittel der Uebertretung, wann solche Statt findet, 165.
Zeugen. Deren Vernehmung, 580, 581, 582, 583, 711—716. Wann die Beiziehung zweier unbefangenen, als Beistand zu den Vernehmungen und Verhören zulässig, 657. Deßgleichen zur Aufnahme des einfachen Geständnisses, 686. Erforderniße der Glaubwürdigkeit, 695. Verwerfliche, 696. Bedenkliche, 696, 697, 698. Erwägung der Mängel von Amtswegen, 699. Zur

Digitized by Google

Vernehmung derselben kann der Haftende Fragstücke einlegen, 787. Ob sie ihm entgegen zu stellen sind, 788. Wann denselben eine Vergütung gebührt, 917. Wer diese Vergütung zu ersetzen hat, 926, 928, s. Zeugenaussage.

Zeugenaussagen. Unrichtige, deren Bestrafung, 461. Art der Aufnahme, 668, 711, 712. Erfordernisse derselben, 700. Beeidigung der Zeugen, 701, 702. Besondere Erwägung bei den durch Dolmetscher aufgenommenen, 703. Beweiskraft derselben, 704—710. Abhörung des Beschuldigten über dieselben, 713. Entgegenstellung der Zeugen und des Beschuldigten, 714, 715. Derselben unter sich, 716. Wann die Aussage eines Zeugen als Beweis für die Ausweisung des Bezuges oder Ursprunges dienen kann, 730, 731. Bedingungen der Beweiskraft derselben zur Ueberweisung des Beschuldigten, 761—765. Wann die Zeugenaussage als eine Anzeigung zu betrachten ist, 767.

Zeugniß, falsches. Dessen Bestrafung, 461.

Zollamt, s. Amt. Gefällsämter.

Zollausschluß. Wann die Waaren-Ein- oder Ausfuhr daselbst Schleichhandel ist, 186, 187. Versuch des Schleichhandels, 190, 195, s. Zollgebieth. Verbothe.

Zollfreier Verkehr. Unrichtigkeiten der Waaren-Erklärungen in demselben, 281, 282. Unregelmäßigkeiten in dem dießfälligen Transporte, 353.

Zollgebieth. Waaren-Einfuhr in dasselbe ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen ist Schleichhandel, 185. Deßgleichen gesetzwidrige Ausfuhr aus demselben, 187. Gesetzwidrige Durchfuhr durch dasselbe, 188. Versuchter Schleichhandel, 190—194. Vorschriftwidriger Transport, oder vorschriftwidrige Aufbewahrung von controllpflichtigen Waaren in demselben, 368—373. Beweis der Einfuhr in dasselbe, 728.

Zoll-Linie. Deren gesetzwidrige Ueberschreitung ist Schleichhandel, 185—188, 397, s. Bezeichnung. Schleichhandel.

Zollordnung. Bestimmt die Haftung der Gegenstände der Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung, 394. Nach derselben ist sich in Absicht auf die mit Beschlag belegten Gewerbsbücher zu benehmen, 552, 555. Deßgleichen bei der Veräußerung der angehaltenen Gegenstände, 557. Dient in Absicht auf die Durchsuchungen zur Richtschnur, 584. Bezeichnet die Verdachtsgründe des ausländischen Ursprunges einer Waare, 612, 746, 747. Setzt fest, auf welche Art die Verzollung zu be-

Digitized by Google

weisen ist, 727. Dient in Absicht auf die Kosten der Erhaltung und Veräußerung der angehaltenen Sache zur Richtschnur, 933.

Zollpflichtiger Verkehr. Unrichtigkeiten der Erklärungen in demselben, 283—286.

Zollstraßen, s. Bezeichnung.

Zubereitung. Unrichtigkeiten in den Waaren-Erklärungen bei der Ein- und Ausfuhr zur Zubereitung, 281, 282.

Zufall. Ob die durch denselben gehinderte Uebertretung als Versuch zuzurechnen ist, 18.

Zufälliges Ereigniß. In wie fern dasselbe die Strafbarkeit des Ausstellers der Erklärung, oder die Haftung für die Erklärung aufhebt, 302, 307. Deßgleichen wegen Verletzung des ämtlichen Verschlusses, 453.

Zug- oder Lastthiere. Wann durch deren Verwendung zum Schleichhandel, derselbe frevelhafter Schleichhandel wird, 230, s. Transport-Mittel.

Zurechnung. Bedingungen, 13—17. Des Versuches, 18, 184. Schuldige, denen jede Uebertretung zugerechnet wird, 19. Dem Urheber, 20—23, 173. Den Mitschuldigen und Theilnehmern, 24—29, 174, 175. Der Theilnehmung durch geleisteten Vorschub, 176, 177. Bei Schwärzerbanden, 179—183. Einzelner Gefällsübertretungen bei einer Schleichhandel-Gesellschaft, 261, 262. Beweis der Bedingungen derselben, 770—775. Rechtsgrund derselben ist in dem Urtheile aufzuführen, 826, s. Urheber. Thäter. Mitschuldiger. Theilnehmer.

Zurechnungsfähigkeit. Wann dieselbe nicht vorhanden ist, 15. Folgen des Abganges derselben, 16, 28. Beweis dieses Abganges, 17. Wem dieser Beweis obliegt, 771.

Zurechtweisung der Schuldtragenden im Falle wahrgenommener Mängel im Verfahren, 807.

Zurücktritt von einer Schleichhandel-Gesellschaft. Dessen Folge, 256.

Zusammenhang. Nach demselben zwischen den verwandten Gefällsübertretungen hat sich die Strafbemessung zu richten, 109.

Zusammenhängende Behandlung, s. Vereinte.

Zusammenrottung. Mit derselben Schleichhandel. Begriff, 226. Strafe, 227—229, 247. Bei schweren Gefällsübertretungen, 272.

Zusammensetzung der erhebenden oder untersuchenden Behörde, 656, 657, 658.

Digitized by Google

Zusammentreffen. Der Strafbestimmungen verschiedener Gesetze, 103, 104. Zweier oder mehrerer Gefällsübertretungen, 105—114, 503—505. Der Untersuchung über Gefällsübertretungen mit dem Verfahren über andere Gesetzübertretungen, 649, 650, 651. Des einfachen Geständnisses mit Zeugenaussagen, 710. Von Verdachtsgründen mit dem Befunde der Sachverständigen zum Beweise des ausländischen Ursprunges einer Waare, 746, 747.

Zusammentreffen der Anzeigungen. Mit Zeugenaussagen, 762—765. Unter sich, Ueberweisung durch dasselbe, 766—769.

Zuschläge zur Verzehrungssteuer, Gemeinden bewilligte, 6.

Zusetzung fremder Stoffe zu den Erzeugnissen eines steuerbaren Verfahrens, 338.

Zusicherung eines bestimmten Vortheiles, s. Vortheil.

Zustellung der Erlässe. Allgemeine Regel, 830. Insbesondere einer pflegebefohlenen Person, 831, 832. Wenn der Aufenthaltsort des Verurtheilten oder Haftenden unbekannt ist, oder sich außerhalb des Staatsgebiethes befindet, 833.

Zuthat, s. Mengtheile. Hülfsmittel.

Zuwendung eines bestimmten Vortheiles, s. Vortheil.

Zwang. Wann derselbe die Zurechnung ausschließt, 15.

Zwecke, öffentliche, s. Oeffentliche.

Zwei Gulden. Geringstes Ausmaaß der Vermögensstrafen, 38.

Zwischenamt, s. Stellung.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google